3 1761 07149356 3

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dasalteraetienst00plan

DAS

ALTE RAETIEN

STAATLICH UND KULTURHISTORISCH

DARGESTELLT

VON

DR. P. C. PLANTA,

MITGLIED DER SCHWEIZERISCHEN BUNDESVERSAMMLUNG UND DES BÜNDNERISCHEN OBERGERICHTES, PRÄSIDENTEN DER HISTORISCH-ANTIQUARISCHEN GESELLSCHAFT IN CHUR.

HIERZU ZWEI TAFELN.

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1872.

LIBRARY
UNIVERSITY OF TORONTO
MAR 23 1970

DQ
59
R5P5

DEN

SCHWEIZERISCHEN KANTONEN

GRAUBUENDEN UND ST. GALLEN

ALS ALTRAETISCHEN LANDSCHAFTEN

GEWIDMET.

DEN HERREN

Professor und Bibliothekar **SCHÄLLIBAUM** in Chur,

Professor Friedr. v. **WYSS** in Zürich,

Oberbibliothekar **HORNER** in Zürich,

Professor Dr. **HIDBER** in Bern,

alt Minister und Ritter v. **TOGGENBURG** in Bozen,

Professor **GREIFF** in Augsburg,

Professor Dr. **MOMMSEN** in Berlin

statte ich hiermit öffentlich meinen verbindlichsten Dank ab für die bereitwillige und freundliche Unterstützung, die sie mir bei meiner Arbeit angedeihen liessen.

INHALTSVERZEICHNISS.

ERSTER ABSCHNITT.

Rätien in vorrömischer Zeit.

Seite

I. Das Land 1
II. Die Abstammung der rätischen Völkerschaften 4
III. Kulturstand 13
IV. Staatswesen 43

ZWEITER ABSCHNITT.

Rätien unter den Römern.

I. Bildung der Provinz Rätien 54
II. Die Kolonie Augusta Vindelicorum 67
III. Der Provinzialboden 70
IV. Strassen 73
V. Der Grenzwall 95
VI. Festungswerke 106
VII. Militärwesen 126
VIII. Provinzialeinrichtungen 157
IX. Theilung der Provinz 183
X. Gemeindewesen 189
XI. Römisches Leben 214
XII. Christenthum 220

DRITTER ABSCHNITT.

Rätien unter den Ostgothen.

I. Begrenzung Rätiens 234
II. Fortdauer der römischen Staatseinrichtungen 239
III. Besonderes über Rätien 246

VIERTER ABSCHNITT.

Currätien unter den Merovingern.

I. Uebergang Currätiens auf die Franken 255
II. Verfassung und Begrenzung Currätiens 263
III. Das Bisthum Chur 274

FÜNFTER ABSCHNITT.

Currätien unter den Carolingern.

Seite

I. Testament des Bischofs Tello 284
II. Diplom Karls des Grossen 300
III. Das Strafgesetz des Bischofs Remedius 309
IV. Das römische Rechtsbuch für Currätien 327
V. Die Einführung der Gauverfassung in Currätien 354
VI. Das Bisthum Chur 374

SECHSTER ABSCHNITT.

Currätien unter Conrad I. und den sächsischen Kaisern.

I. Currätien wird dem Herzogthum Alemannien einverleibt 394
II. Fortdauer des römischen Rechts für die Romanen Currätiens . . 397
III. Das Bisthum Chur 401
IV. Die Stadt Chur 431
V. Schluss 433

BEILAGEN.

I. Karte von Rätien
II. Auszug aus der Peutingerschen Tafel
III. Auszug aus dem Itinerarium Antonini 439
IV. Auszug aus der Notitia Dignitatum 442
V. Testament des Bischofs Tello 443
VI. Diplom Karls des Grossen 448
VII. Strafgesetz des Bischofs Remedius 449
VIII. Rechtsbuch für Currätien 452
IX. Diplom Ludwig des Frommen 517
X. Einkünfte-Rodel des Bisthums Chur 518

ERSTER ABSCHNITT.

RAETIEN IN VORRÖMISCHER ZEIT.

I. DAS LAND.

Derjenige Theil des Alpenlandes, der von dem Gotthardstock ostwärts bis ungefähr zur Ziller im Tirol oder bis zur Grenze des heutigen Salzburger Bisthumsprengels sich erstreckt, wurde von den Römern Raetia genannt, — ein Name, der auch bald Rhaetia, bald Retia geschrieben wurde. Die Bewohner dieses Gebirgsstriches hiessen Raeter (Rhaeti, Raeti, Reti).

Zuerst kommt der Name in dem griechischen Schriftsteller Polybius vor, der um die Mitte des II. Jahrh. vor Christi Geburt lebte.[1])

Woher diese Benennung des Landes und Volkes stammt, und ob der Name des Landes von demjenigen des Volkes oder umgekehrt abgeleitet wurde, lässt sich so wenig sicher ermitteln, als dieses bei vielen alten Länder- und Völkernamen möglich ist.

Da indess unter dem Namen der Räter oder Rätier eine grosse Zahl Völkerschaften zusammengefasst wurde, wovon keine ihn besonders führte, so ist es wahrscheinlich, dass er ein Sammelname war, der von dem Namen des Landes abgeleitet wurde. Und was den letzteren betrifft, so liegt die Vermuthung nahe, dass er ursprünglich Retia lautete und die Bedeutung hatte,

[1]) Strabo IV, 6 zitirt nämlich eine Stelle aus einem verloren gegangenen Buche der Geschichte des Polybius, worin dieser sagt, dass vier Pässe über die Alpen führen, wovon der eine „διὰ Ῥαιτῶν".

welche der ostgothische König Theoderich ihm später beilegte, nämlich „Netze", hergenommen von den überaus verschlungenen Thälern und Gebirgen dieser Gegend.[1]) In der That ist die Schreibart Retia und Reti in Inschriften die gewöhnliche und mag die Schreibart Rhaetia und Rhaeti (mit h) aus der griechischen des Polybius (*Ῥαιτοί*) rühren, in welcher das R nothwendig aspirirt sein musste.

Die Begrenzung dieses Landes tritt begreiflich erst nachdem dasselbe durch die Römer unterworfen (15 v. C.) und zur römischen Provinz gemacht worden, deutlicher an den Tag. An dieser Stelle mag es genügen zu bemerken, dass die Römer früher sowol die südlich als die nördlich abfallenden Thäler des erwähnten Theiles des Alpengebirgs zu Rätien rechneten, so dass, nachdem der nördlich vom Po gelegene Theil der heutigen Lombardie (die damals Gallia Cisalpina hiess) von den Römern unterworfen und zu Italien gezogen worden (85 v. C.), die südliche Grenze Rätiens durch die nördliche der Gallia Cisalpina oder Italiens bestimmt wurde, so zwar, dass sie, wie sich später klar ergeben wird, den heutigen Kant. Tessin (wenigstens bis Lugano), die Umgegend von Chiavenna, das Valtellin nebst Val Camonica und das Etschthal in sich schloss. Ebenso war dessen westliche Grenze durch das, seit 58 v. C. römisch gewordene, Helvetien bestimmt. Das nördlich des Saumes des rätischen Hochgebirges gelegene Land, das den Römern, bevor sie es eroberten, wenig bekannt war, nannten sie bis an die Donau Vindelicien. Oestlich endlich grenzte Rätien in der oben erwähnten Gegend des Ziller-Flusses an die Gebirgslandschaft der Noriker.

Ueber das Innere Rätiens in vorrömischer Zeit haben wir von Zeitgenossen keine Nachrichten. Doch erfahren wir aus dem römischen Schriftsteller Plinius, der sein naturgeschichtliches Werk um 77 n. C. vollendete, im Allgemeinen, dass die Alpen damals noch reich waren an Wild jeder Art, namentlich an Gemsen, Stein-

[1]) In der Formula ducatus Retiarum (Cassiodorus VII, 4) sagt Theoderich „quae (munimenta Italiae) non immerito sic (sc. Retiae) appellata esse iudicamus quando contra feras et agrestissimas gentes velut quaedam plagarum obstacula disponuntur." Rausch, Geschichte der Literatur des rätoromanischen Volkes S. 30, bringt, wol zu künstlich, die Sylbe re oder rhe (in Rhetia) in Zusammenhang mit dem in Rhenus (Rhein) wiederkehrenden keltischen Stamm rhe (verwandt mit dem griechischen *ῥέειν*, fliessen) in der Bedeutung eines stillen, seichten Fliessens.

böcken, Rehen, Hasen[1]), dass der Dreimonatweizen, dessen Hülse dem Frost widerstand[2]), und der Buchweizen in denselben wuchsen[3]) und dass in Rätien insbesondere der Ahorn[4]) und die Lärche[5]) ausgezeichnet gediehen, endlich dass der Bodensee eine mit Seefischen wetteifernde Gattung von Fischen (mustelae) erzeugte, die ohne Zweifel unsere heutigen Rheinlachse waren.[6]) Ferner ist uns sowol aus einem Schriftsteller, der kurz nach der römischen Eroberung Rätiens schrieb (Strabo), als aus einem andern, der im IV. Jahrh. n. C. lebte (Ammianus Marcellinus) bekannt, dass der Bodensee sich damals weiter in das Rheinthal herauf erstreckt und dass der Rhein vor seiner Einmündung in denselben bedeutende Sümpfe erzeugt haben muss.[7]) Auch waren die Bodensee-Ufer damals bewaldet und rauh.[8])

---

[1]) Plinius, hist. nat. VIII, 53. Capreae in plurimas similitudines transfigurantur. Sunt capreae, sunt rupicaprae, sunt ibices pernicitatis mirandae; quamquam onerato capite vastis cornibus gladiorumque vaginis . . . Sunt et oryges . . . et damae . . et strepsicerotes multaque alia haud dissimilia. Sed illa Alpes, haec transmarini situs mittunt. — ibid. 55. et leporum plura sunt genera. In Alpibus candidi.

[2]) Plinius XVIII, 7. „trimestria" nennt ihn Plinius und bemerkt, dass dieser Weizen „totis Alpibus notum" sei.

[3]) Plinius XVIII, 49.

[4]) Plinius XVI, 15. Alterum (aceris) genus crispo macularum discursu, qui cum excellentior fuit, . . . in Istria Rhaetiaque praecipuum.

[5]) Plinius, hist. nat. XVI, 39.

[6]) Plinius IX, 17. Proxima est his mensa generis duntaxat mustelarum, quas mirum dictu inter Alpes quoque lacus Rhaetiae Brigantinus aemulas marinis generat.

[7]) Strabo IV, 3: *καὶ ὁ Ῥῆνος δὲ εἰς ἕλη μεγάλα καὶ λίμνην ἀναχεῖται μεγάλην* und VII, 1: *ἔστι δὲ πλησίον αὐτῆς ἥ τε τοῦ Ἴστρου* (so nannten die Griechen die Donau) *πηγὴ καὶ ἡ τοῦ Ῥήνου καὶ ἡ μεταξὺ ἀμφοῖν λίμνη καὶ τὰ ἕλη τὰ ἐκ τοῦ Ῥήνου διαχεόμενα.*

[8]) Ammian. Marcell. XV, 4. Rhenus lacum invadit rotundum et vastum, quem Brigantiam accola Rhetus appellat, perque quadringenta et sexaginta stadia longum parique pene spatio late diffusum, horrore silvarum squalentium inaccessum . . . barbaris et coeli inclementia refragante. Hanc ergo paludem amnis irrumpens . . . . .

II. DIE ABSTAMMUNG DER RAETISCHEN VÖLKERSCHAFTEN.

Ueber Herkunft und Abstammung der Völkerschaften, welche die rätischen Gebirge, bevor Rom sich ihrer bemächtigte, bewohnten, geben uns theilweise einige römische Schriftsteller Bericht, nämlich Livius (welcher von 59 v. C. bis 23 n. C. lebte), Plinius (um die Mitte des I. Jahrh. n. C.) und Justinus (um die Mitte des II. Jahrh. n. C.). Sie knüpfen ihre bezüglichen Mittheilungen an den Einfall der Gallier in das Po-Thal und an die Vertreibung der Etrusker aus demselben.

Bevor Rom gross wurde, waren nämlich die Etrusker das mächtigste Volk in Italien. Ihren Hauptsitz hatten sie in Etrurien, ungefähr in der Gegend des heutigen Toscana. Sie bildeten hier eine Eidgenossenschaft von zwölf Städten mit zugehörigen, denselben mehr oder weniger unterworfenen Stadtgebieten — vergleichbar den ehemals von ihrer Hauptstadt beherrschten Schweizer-Kantonen.

Diese zwölf Städte, deren Verfassung durchaus aristokratisch war, hatten im Po-Thal eben so viele von ihnen abhängige Kolonieen angelegt, welche hinwieder auch ihrerseits ganze Gebiete daselbst beherrschten, so dass die Etrusker, wie in Mittelitalien, so auch in Norditalien das herrschende Volk wurden.

Die Etrusker (auch Tusker genannt) waren ein gebildetes Volk, errichteten grossartige Bauwerke, obwol sie den Mörtel nicht kannten, waren geschickt in Bearbeitung der Metalle, hatten eine Schrift und gemünztes Geld und einen ausgebildeten Kultus. Ihre Sprache soll anfänglich weich und wohlklingend, dann aber durch Wegwerfung der Vokale hart geworden sein; doch genügen die wenigen auf uns gekommenen etruskischen Inschriften nicht, um daraus ihre Sprache kennen zu lernen. Auch weiss man nicht, woher das Volk stammte, namentlich nicht, ob es der grossen sog. indogermanischen Völkerfamilie angehörte oder nicht. Immerhin nimmt man an, dass es ein in Italien eingewandertes Volk war und dass es seinen Weg dahin über die Alpen genommen habe.[1])

[1]) Niebuhr, röm. Gesch. I. S. 120; Mommsen, röm. Gesch. S. 121.

Nun berichten die genannten römischen Schriftsteller, dass die benachbarten Gallier (Bewohner des heutigen Frankreich), angelockt durch die Fruchtbarkeit der Po-Gegenden, ungefähr 500 J. v. C. über die westlichen Alpen in dieselben eingefallen seien und die Etrusker daraus vertrieben haben. Von den letzteren sei der grössere Theil südwärts nach Etrurien, der kleinere in die rätischen Alpen geflohen, wo von ihnen, nach dem Namen ihres Führers, Rhaetus, das Volk der Rätier begründet worden, in deren Mund die etruskische Sprache allmälig ganz verderbt wurde.[1]) Auch Strabo, welcher über Rätien im Jahre 33 n. C. schrieb, bemerkt, nachdem er einige rätische Völkerschaften benannt, dass dieselben in früheren Zeiten Italien besessen[2]), womit er natürlich nichts anders als ihren etruskischen Ursprung andeutęn will.

Wenn nun auch von obigen römischen Berichten so weit abzusehen ist, als sie sich auf den angeblichen Anführer der flüchtigen Etrusker, Rhaetus, beziehen, indem diese Angabe offenbar nur auf einer nachträglich zu Erklärung des Namens der Rätier entstandenen Sage beruht — so beweisen doch jene übereinstimmenden Mittheilungen die fest ausgebildete historische Ueberlieferung, dass viele Etrusker sich vor den eindringenden Galliern in die benachbarten, damals wahrscheinlich schwach bevölkerten rätischen Alpenthäler flüchteten und fortan hier den vorherrschenden Volksstamm bildeten.

An der Wahrheit dieser Ueberlieferung ist um so weniger zu zweifeln, als dieselbe durch etruskische Funde im Tirol, in Val Camonica, ganz besonders aber durch etruskische Inschriften im Kanton Tessin und im Valtellin eine Bestätigung erhalten hat.[3])

---

[1]) Livius V, 33: Alpinis quoque ea gentibus haud dubie origo est, maxime Raetis, quos loca ipsa efferarunt, ne quid ex antiquo, praeter sonum linguae, nec eum incorruptum, retinerent. Plinius, hist. nat. III, 20: His contermini Rhaeti et Vindelici . . . . . Rhaetos Tuscorum prolem arbitrantur, a Gallis pulsos duce Rhaeto. Justinus XX, 5: Tusci quoque, duce Rhaeto, avitis sedibus amissis, Alpes occupavere, et ex nomine ducis gentes Rhaetorum condiderunt.

[2]) Strabo IV, 6: *ὑπέρκεινται δὲ τοῦ Κώμου πρὸς τῇ ῥίζῃ τῶν Ἄλπεων ἱδρυμένου τῇ μὲν Ῥαιτοὶ καὶ Οὐέννωνες ἐπὶ τὴν ἕω κεκλιμένοι, τῇ δὲ Λεπόντιοι καὶ Τριδεντῖνοι καὶ Στόνοι καὶ ἄλλα πλείω μικρὰ ἔθνη κατέχοντα τὴν Ἰταλίαν ἐν τοῖς πρόσθεν χρόνοις.*

[3]) Der an etruskischen Alterthümern in Rätien reichste Fundort sind zwei Begräbnissplätze bei Matrey am Nordabhang des Brenner (Giovanelli, le antichità rezio-etrusche scop. presso Matrei). Sodann fanden sich solche be-

Obwol indess, wie die Funde in Matrey beweisen[1]), die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass einzelne etruskische Kolonieen auch in den nördlichen Alpenthälern sich ansiedelten, so spricht doch kein genügender Grund dafür, dass eine massenhafte Einwanderung der an den italienischen Himmel gewöhnten Etrusker sich bis in dieselben erstreckt habe. Jedenfalls sind die Berichte der römischen Schriftsteller zunächst nur auf die südlichen rätischen Alpenthäler zu beziehen, worüber der Zusammenhang der gerufenen Stelle Strabo's kaum einen Zweifel lässt. Denn alle von ihm dort benannten rätischen Völkerschaften, von denen er aussagt, dass sie einst Italien besessen, waren, zufolge seiner unzweideutigen Beschreibung, Bewohner südlicher Thäler (des Tessin, des Veltlins, der Val Camonica und des Etschthales), während er von den rätischen Völkerschaften der nördlichen Alpenthäler ohne jenen Zusatz berichtet. Zur Zeit des Livius aber (welchem Plinius und Justinus ohne Zweifel nachschrieben) mochten die rätischen Völkerschaften des nördlichen Gebirgsabhanges ohnehin noch wenig bekannt sein, so dass was er von der Sprache der Rätier berichtet, sich schon desshalb vermuthlich nur auf die, ohnehin zahlreicheren Bewohner der südlichen Alpenthäler beziehen konnte.

Was dagegen die Bewohner des Nordabhanges der rätischen Alpen betrifft, so sprechen mehrfache Inzichten dafür, dass derselbe vorherrschend von Kelten oder Galliern, somit von dem

---

sonders in Bozen (Orgler, Programm des Gymnas. zu Bozen 1866). Im Tessin fanden sich etruskische Inschriften in der Umgegend von Mendrisio und Lugano, in Val Colla und in Val Magliacina (Lavizzari, escursioni S. 245, 246, 281. Keller und Meyer in den Mittheil. der zürch. antiq. Ges. Bd. XV. Mommsen, die nordetrusk. Alphabete ebendas. Bd. VII). Ziegel mit etruskischer Inschrift fanden sich in Val Camonica und am Garda-See (Mommsen a. a. O.), und endlich wurde eine etruskische Inschrift im Frühling 1871 in Valtellin unweit Sondrio entdeckt.

[1]) In Matrey sind es hauptsächlich die in den Gräbern gefundenen thönernen Aschenkrüge, wie solche in Etrurien vorzukommen pflegen, sowie Fragmente von Metallplatten mit etruskischen Figuren, sodann kupferne Geräthschaften, welche den etruskischen Ursprung dieser Ansiedler beurkunden. Dagegen übergehe ich hier einige angeblich etruskische Funde von Chur und Umgegend, theils weil ihr Ursprung mir nicht sicher genug ermittelt scheint, theils weil Erzeugnisse des etruskischen Gewerbfleisses schon früh durch den Handel weithin gebracht wurden, daher sich solche auch in andern Gegenden der Schweiz gefunden haben (s. Meyer, etrusk. Alterthümer in der Schweiz, in den zürch. antiq. Mitth. Bd. VII). Immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch in den milden Thälern von Chur und Domleschg (wo der Name Thusis lebhaft an die Tusker erinnert) etruskische Kolonieen sich niederliessen.

nämlichen Volksstamm bewohnt war, der nach Ueberwindung der Etrusker der in Norditalien herrschende wurde.

Die Kelten, von ihrem Hauptsitze Gallien (dem heutigen Frankreich) auch Gallier und von den Griechen Galater (*Γαλάτοι*) genannt, werden als ein Zweig des grossen sog. indogermanischen Volksstammes angesehen, der in vorgeschichtlicher Zeit muthmasslich in Mittelasien seinen Sitz hatte und sich hier vorerst in zwei Hauptäste schied, von denen der eine in Ostindien sich festsetzte und in den, meist religiösen Schriften des sog. Sanskript die Vermächtnisse seiner Sprache niedergelegt hat; der andere aber nach Europa zog und sich hier, wie man annimmt, in verschiedene Zweige theilte, aus welchen später die europäischen Kulturvölker hervorgingen, namentlich in den griechischen, italischen, germanischen und keltischen — eine Annahme, die sich auf die Verwandtschaft der Sprachen der letztgenannten Völker sowol unter einander als auch, in entfernterem Grade, mit dem Sanskript gründet.

Diese Kelten nun hatten, vielleicht von den nachrückenden Germanen gedrängt, ihren Hauptsitz ursprünglich im nördlichen Gallien genommen und sich von hier aus einerseits nach Britannien und Irland und anderseits in das nördliche Spanien verbreitet. In der Folge aber bemächtigte sich dieses Volkes — durch welche Ursachen ist nicht ermittelt — eine rückgängige Bewegung, derart, dass eine Masse desselben, wie es scheint in verschiedenen auf einander folgenden Stössen, nach Italien und sodann theilweise von hier aus über die illyrischen Alpen nach Ungarn, in die griechische Halbinsel, ja bis Kleinasien drang. Ein anderer Strom aber ergoss sich über den Oberrhein und besetzte unter dem Namen der Helveter (die sich in der Folge ganz in die heutige Schweiz zurückzogen) das südliche Schwaben nebst einem Theil der heutigen Schweiz, und unter dem Namen der Bojer die südlichen Donau-Gegenden bis nach Böhmen hin.

Zur Zeit als Rätien von den Römern unterworfen wurde, treten die Bojer in dem heutigen südlichen Baiern als Vindelicier auf[1])

---

[1]) Tacitus (Germ. 28) sagt: Inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum (Main) Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens, tenuere. Tacitus (der im J. 98 sein Buch über Deutschland schrieb) bezeichnet somit die Bojer als an die Helvetier angrenzend, obwol die keltischen Bewohner des Donau-Thales von früheren Schriftstellern Vindelicier genannt worden waren. Das beweist, dass die Vindelicier Bojer waren.

— ein keltischer Name, der unzweifelhaft von dem Lande, das sie bewohnten (Vindelicia), hergenommen ist.[1])

Es fragt sich nun, ob dieser letztere Strom nicht auch, wenn gleich vielleicht erst später und durch unbekannten Druck von Norden her (wie dieses bei den Helvetiern der Fall war) in die rätischen Thäler gedrungen sei und hier fortan die vorherrschende Bevölkerung ausgemacht habe.

Verschiedene Umstände scheinen nun die Bejahung dieser Frage zu rechtfertigen.

Vorerst viele Orts- und Gebirgsnamen sowol in Graubünden als im Tirol, die ihren keltischen Ursprung verrathen[2]), wozu noch einige Worte des rätoromanischen Idioms gerechnet werden mögen, die mit Wahrscheinlichkeit auf keltische Wurzeln sich zurückführen lassen.[3])

---

[1]) Raiser (die röm. Alterth. zu Augsb. S. 7) leitet den Namen Vindelicia ab von den angeblich keltischen Worten licus, reissender Fluss (daher Licus, der Lech) und vindo oder virdo, grünes Wasser. Thatsache ist, dass die Wurzel in verschiedenen keltischen Namen wiederkehrt, als: in Vindonissa, Vindobona, Vindomar.

[2]) Pallioppi, in seinem noch nicht edirten Werk über Lokalnamen (Perscrutaziuns da noms locals) führt namentlich eine Reihe bündnerischer Gebirgsnamen auf das Keltische zurück, z. B. Badus (kelt. düster), Dödi oder Tödi (aus Deöthi, kelt. zwei Spitzen), Adula (aus Adulla, kelt. Knoten), Beverin (aus pefrin, glänzend), Cambrena (aus cambren, Legföhre), Gunkels (aus cuinghel, Schlucht, Pass), Julier (von iul, Strasse). Mit Bezug auf das Tirol s. die Abhdlg. v. Thaler in der Zeitschr. des Ferdinandeums zu Innsbruck Bd. XII. Nicht minder bezeichnend ist die unverkennbare Verwandtschaft vieler Ortsnamen in Graubünden und Tirol mit dem Keltischen, z. B. Mals und Mels von mâla (maol, moel), Höhe, Hügel (O'Reilly, irish-english dictionary S. 297; Spurrell, dictionary of the welsh. language S. 223); Salez von sal, Unrath (O'Reilly S. 371); Tavetsch (in Urkunden auch Divez), bekanntlich der Name des ersten Thales am Vorderrhein, von deweth oder divez, Grenze; Maggia (einer röm. Station an der Chur-Bregenzer Strasse) von magus, Feld, Fläche (O'Reilly, S. 297; Spurrell S. 223); Teirolis, die Burg Tirol, von tir, Erde, Acker, Grund (Zeuss, Grammat. celt. II. S. 1099; Spurrell S. 278); Matrey, wol von mathir, Mutter. Ist letzteres keltisch, so beweist dies, dass die etruskische Einwanderung hier der keltischen voranging. Steub seinerseits hat in seinen zwei Schriften „Die Urbewohner Rhätiens" und „Zur rhätischen Ethnologie" vielen Scharfsinn aufgewendet, um die etruskische Herkunft einer Reihe von Ortsnamen darzuthun. Der Versuch musste aber schon desshalb scheitern, weil die etruskische Sprache so zu sagen gar nicht bekannt ist, daher genügende Anhaltspunkte zur Vergleichung fehlen.

[3]) Ich weiss, dass man sich bei diesen, oft in Spielerei ausartenden Ableitungen leicht irren kann. Doch lohnt es sich, aus dem, ebenfalls noch un-

Ferner eine Reihe keltischer Funde, die besonders im nördlichen Tirol, aber auch auf der nördlichen Abdachung des westlichen Rätien gemacht wurden.[1])

Endlich mag noch der Thatsache erwähnt werden, dass neuere Untersuchungen von Beinhäusern des bündner Vorderrheinthales und des Sarganser Landes ergeben haben, dass darunter nahezu 50 % der auch in keltischen Gräbern der Schweiz vielfach vorkommenden Schädelform angehören.[2])

Die Annahme, dass Rätien in seinen nördlichen Abhängen vorzugsweise von Völkerschaften keltischen Stammes bewohnt wurde, gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, dass es nicht nur

---

gedruckten rätoromanischen Wörterbuch des nämlichen Pallioppi (Dizionari dels idioms retoromauntschs congualos con linguas parentedas e condots a lur provenienza) einige der weniger zweifelhaften Beispiele solcher Ableitungen aus dem Keltischen anzuführen, als: s'affanar, sich abmühen, von afan (Streit); avira, Bubenstreich, von aviras (muthwillige Streiche spielen); bren, Kleie, von brenn (mit nämlicher Bedeutung); bulscha oder buscha, lederner Ranzen, von bulgas (lederner Sack); claffa, Unkraut, von claf (krank) und claffet (Krankheit); barigl, Legel, von baril (Fass, Gefäss); benna, ein Kastenwagen, von benna (mit nämlicher Bedeutung); badugn oder vduogn, Birke, von bedwin (mit nämlicher Bedeutung). Einzelne gallische Worte mögen freilich sich in die römische Volkssprache allgemein eingebürgert haben, und es leuchtet ein, dass solche alsdann für die keltische Herkunft rätischer Völkerschaften keinen Beweis leisten würden. In diese Klasse gehört z. B. das gallische Wort benna, das sogar in die lateinische Schriftsprache übergegangen ist.

[1]) Dahin gehören namentlich zahlreiche keltische Gräber im Inn-Thal, besonders in der Umgegend von Innsbruck (s. Giovanelli, über alterthümliche Entdeckungen im Südtirol, in der Zeitschr. des Ferdinand. Bd. V); sodann auch verschiedene in den bündner Gebirgen gefundene bronzene Waffen von wahrscheinlich keltischer Herkunft; endlich ein im J. 1870 in Mels aufgedecktes keltisches Grab mit unzweifelhaft keltischen Geräthschaften. Keltisch sind auch in der Umgegend von St. Gallen im XV. Jahrh. entdeckte, daher wol noch als eigentlich rätisch anzusehende Schmucksachen (gravis ponderis fibulae, aureae armillae quoque), s. Arx, Gesch. des Kant. St. Gallen I. S. 7.

[2]) Das Nähere ist zu ersehen in His, über die Bevölkerung des rätischen Gebirgs (Vortrag in der schweiz. naturf. Ges. 1864). Diese Untersuchungen sind freilich nicht weit genug gediehen, um zuverlässige Schlüsse darauf bauen zu können. Am allerwenigsten kann zugegeben werden, dass die im Vorderrheinthal bis nach Disentis hinauf ungefähr eben so zahlreich, wie die langen, vorkommenden kurzen Schädeltypen von dem oberrheinischen Stamme herrühren, denn die alemannische Einwanderung in diese Gegenden ist jedenfalls so schwach gewesen, dass sie nur ein kaum spürbares Element der dortigen Bevölkerung ausgemacht haben kann. Eher müsste, falls weitere Forschungen dieses Ergebniss bekräftigen sollten, an einen von dem keltischen verschiedenen einheimischen Volksstamm gedacht werden.

im Nordosten und Westen keltische Stämme (die Vindelicier und Helvetier) zu Nachbarn hatte, sondern dass auch im östlich angrenzenden Noricum Kelten die vorherrschende Bevölkerung gewesen zu sein scheinen.[1])

Da indess, wie oben bemerkt, einzelne etruskische Einwanderungen ohne Zweifel auch in die Thäler der nördlichen Gebirgsabhänge erfolgten[2]), und anderseits zu vermuthen ist, dass durch die wiederholten Kriege der Römer mit den cisalpinischen Galliern manche der letzteren in die südlichen Alpenthäler getrieben wurden[3]); so mögen die Römer, als sie Rätien eroberten, an beiden Seiten der Alpenzinnen eine mehr oder minder gemischte und dadurch eigenthümlich ausgeprägte Bevölkerung angetroffen haben, wesshalb auch später, nachdem Rätien und Vindelicien in Eine Provinz vereinigt worden, von ihnen noch immer zwischen rätischer und vindelicischer Bevölkerung unterschieden wurde.[4])

Die Zeit anlangend, in welcher jene Einwanderung der Kelten in das nördliche Rätien erfolgte, so scheinen die hier gefundenen bronzenen Waffen und Werkzeuge[5]), welchen eine keltische Herkunft zugeschrieben werden darf, die Ansicht zu rechtfertigen, dass jenes Ereigniss auf eine Periode zurückzuführen sei, in welcher

---

[1]) Niebuhr, röm. Gesch. II S. 578. Strabo V. 1.

[2]) Mit Rücksicht auf die etruskischen Elemente in der rätischen Bevölkerung vermuthen Niebuhr a. a. O. I S. 120 und Ottfr. Müller, die Etrusker, I S. 153, dass Rätien die ursprüngliche Heimath der Etrusker gewesen, die sich von dort über Italien ergossen hätten. Mommsen, röm. Gesch. I, S. 121, seinerseits neigt sich zur Annahme, dass die Etrusker über die Alpen in Italien eingewandert und dass die rätischen Etrusker Trümmer dieses Durchzuges seien.

[3]) Z. B. von den von den Römern im J. 283 v. C. bei Picenum, i. J. 222 v. C. bei Mediolanum und im J. 191 v. C. bei Mutina geschlagenen Galliern flohen sicher Manche in das Alpengebirge.

[4]) Unter den von der Provinz Rätien gestellten Truppen erscheinen nämlich, wie wir später sehen werden, sowol rätische als vindelicische Kohorten — Wenn freilich Zosimus I, 52 diese Truppen schlechtweg als keltisch bezeichnet (ἔτι γε Νωρικοῖς καὶ Ῥαιτοῖς ἅπερ ἐστι Κελτικὰ τάγματα), so mag das seinen Grund darin haben, dass theils die Vindelicier (die ja im allgemeinen Sinn auch Rätier hiessen) reine Kelten waren, theils das keltische Element auch im eigentlichen Rätien als vorherrschend erschien.

[5]) Selbst auf bündnerischen Bergübergängen fand man solche, z. B. auf dem Flüela-Pass eine bronzene Lanzenspitze und auf dem Uebergange zwischen Vals und Safien einen bronzenen Dolch und einen bronzenen Wurfspiess. Es beweist dies, dass diese Gebirge schon damals, wenigstens von Jägern, stark begangen waren.

die Bearbeitung des Eisens unbekannt oder wenigstens dasselbe für Waffen und Werkzeuge noch nicht in Gebrauch war.

In der That scheinen die Sprachen der abendländischen Kulturvölker nicht darauf hinzuweisen, dass sie die Kenntniss des Eisens schon aus ihrer asiatischen Heimath mitbrachten, wol aber will man aus jenen Sprachen schliessen, dass sie, als sie Asien verliessen, schon das Silber und das Kupfer gekannt haben müssen.[1]) In Italien selbst hat man Spuren, dass der Ackerbau anfänglich mit kupfernem Pflug getrieben wurde[2]) und dass sogar zur Zeit der römischen Könige die Verarbeitung des Eisens noch nicht recht einheimisch war.[3])

Nichtsdestoweniger darf wol mit Sicherheit angenommen werden, dass den Galliern sowol als den Germanen die Kenntniss des Eisens erst aus Italien kam, wo sich im westlichen Europa die Kultur zuerst entwickelte. Wenn daher, wie die römischen Schriftsteller annehmen, die Gallier sich schon zur Zeit des älteren Tarquinius (somit um das J. 600 v. C.) in die Lombardie und in das Donau-Thal ergossen haben sollten, so wäre es sehr begreiflich, dass sie damals noch zwar die Verarbeitung des Kupfers, welche derjenigen des Erzes (einer Mischung von Kupfer und Zinn)[4]) jedenfalls vorausging[5]), nicht aber die Verarbeitung des Eisens kannten.

Den Zeitpunkt aber, in welchem das Eisen auch bei den Kelten einheimisch wurde, sowie das Alter ihrer aufgefundenen bronzenen Waffen und Werkzeuge, genau anzugeben ist um so weniger möglich, als von ihnen das Erz — vielleicht weil es leichter zu giessen war — selbst für Waffen und Werkzeuge noch lange nachdem ihnen das Eisen bekannt geworden, verwendet wurde,

---

[1]) Mommsen, röm. Gesch. I S. 16.

[2]) Ottfr. Müller, die Etrusker, S. 220. Auch Mommsen a. a. O. I S. 190 erinnert an das in Latium lange bestandene Ritual, in welchem ein aus Kupfer verfertigter heiliger Pflug verehrt wurde.

[3]) Unter den zur Zeit des Numa Pompilius in Rom bestandenen Handwerken werden zwar Gold- und Kupferschmiede, nicht aber Eisenschmiede genannt (Mommsen a. a. O. I S. 190).

4) Im keltischen Erz (Bronze) waren gewöhnlich ungefähr 10 % Zinn dem Kupfer beigemischt.

[5]) Im antiquarischen Kabinet zu Augsburg finden sich vorrömische kupferne Schildbeschläge aus dem ehemaligen Vindelicien, die schon ihrer Form nach ein sehr hohes Alter verrathen und vielleicht aus der Zeit herrühren, in welcher bei den Kelten selbst die Bronze noch nicht bekannt war.

was sich daraus ergibt, dass man in keltischen Gräbern bronzene und eiserne Waffen zugleich findet.[1]) Erst allmälig scheint für Waffen und sodann auch für Werkzeuge die Bronze dem Eisen gewichen zu sein. Aber selbst die Römer noch verfertigten manche Werkzeuge und Geräthschaften, die heutzutage eisern sind, aus Bronze.[2])

Es ist jedoch keineswegs anzunehmen, dass die Etrusker und Kelten die ersten und einzigen Bewohner des rätischen Alpengebirges waren. Vielmehr erscheint es durch antiquarische Funde[3]) festgestellt, dass wenigstens einzelne der milderen Thäler schon von Menschen jener tieferen Kulturstufe bewohnt wurden, auf welcher die Verarbeitung der Metalle noch nicht, oder wenigstens nur ungenügend bekannt war und man sich daher steinerner und knöcherner Werkzeuge bediente.[4])

Das Schicksal dieser, jedenfalls spärlichen, Urbevölkerung anlangend, so werde ich später den Grund angeben, wesshalb ich es für wahrscheinlich halte, dass dieselbe von den eingewanderten Etruskern und Kelten in die höheren und rauheren Gebirgsgegenden hinaufgedrängt wurde.

---

[1]) Einen schlagenden Beweis hiefür liefert das keltische Grabfeld von Hallstadt in Oberösterreich, in welchem Waffen zwar in überwiegender Zahl aus Eisen, theilweise aber auch aus Bronze oder aus Eisen mit bronzenem Griffe gefunden wurden (v. Sacken, das Grabfeld von Hallstadt in Oberösterreich). Auch werden in Baiern aufgefundene bronzene Kessel mit Eisenbeschlägen gewöhnlich den Kelten zugeschrieben.

[2]) So fand man in den ehmals römischen Niederlassungen auf dem linken Donau-Ufer (in Kösching, Pfinz u. s. w.) u. a. nicht nur bronzene Schlüssel und Nägel, sondern sogar bronzene Pfeile, und in der römischen Grabstätte zu Nordendorf bei Donauwörth auch einen bronzenen Dolch (Maier, über versch. im Königr. Baiern aufgefundene Alterthümer; und Jahresberichte des histor. Vereins im Oberdonau-Kreis 1842/43).

[3]) Namentlich durch eine Anzahl aus braunem Feuerstein gearbeiteter steinerner Messer, die in einer Höhle im Domleschg (Graubünden) gefunden wurden, und durch Spuren von Pfahlbauten, die man in der Gegend von Bregenz (das man wol noch zum eigentlichen Rätien rechnen darf) entdeckte.

[4]) Dass die sog. Stein- und die Bronze-Periode eben so wenig streng von einander zu scheiden sind, als die Bronze- und die Eisen-Periode, erhellt daraus, dass sowol in Pfahlbauten als in Gräbern neben steinernen auch bronzene Werkzeuge gefunden wurden (Keller, Pfahlbauten, in den Mitth. der zürch. antiq. Ges. Bd. XV, und Gümbel, die ältesten Kulturüberreste im nördl. Baiern).

III. KULTURSTAND.

Ueber den Kulturstand der Rätier zur Zeit, als die Römer mit denselben in feindliche Berührung geriethen, wird uns wenig berichtet. Aber dieses Wenige genügt doch, um mit Benutzung der Ergebnisse antiquarischer Forschungen und mit Hülfe allgemeiner Völkerkunde uns einigermassen ein Bild von demselben machen zu können.

a. METALLE.

Schon aus unsern obigen Bemerkungen ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Eisen und dessen Verarbeitung mehr oder weniger schon Jahrhunderte vor Christi Geburt in Rätien sowol als in Vindelicien müsse bekannt gewesen sein. Man hat aber auch bestimmte Nachricht, dass schon mehr als 100 Jahre v. C. etrurische Städte einen sehr bedeutenden Handel mit Roheisen sowol (das hauptsächlich von der Insel Ilva[1]) bezogen wurde) als mit eisernen Waffen trieben[2]), und es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass diese Waaren mittelst Tauschhandels auch in die benachbarten Alpen gelangten. Wie verbreitet überhaupt lange vor Christi Geburt die Kenntniss und der Gebrauch des Eisens nicht nur bei den Kelten, sondern auch bei den Germanen gewesen sein muss, beweist schon die Thatsache, dass die aus dem hohen Norden herabgestiegenen Kimbern (113 v. C.) in eisernen Rüstungen erschienen.

Als ein direktes Zeugniss dafür, dass die Rätier, als sie von den Römern angegriffen wurden, mit eisernen Waffen, vielleicht auch mit eisernen Rüstungen versehen waren, mag angeführt werden, dass der römische Dichter Horatius, Zeitgenosse des Kaisers Augustus, in dem Gedichte, in welchem er die Eroberung Rätiens durch Drusus und Tiberius besingt, die rätischen Kriegsschaaren als „eiserne“ oder vielmehr als „mit Eisen überzogene“ bezeichnet.[3]) Auch hat man in Vilters und Mels Spuren, dass

---

[1]) Es ist dies ohne Zweifel die Insel Elba, wo auch noch zu Strabo's Zeit (ca. 18 J. n. C.) viel Eisen gewonnen wurde.

[2]) Ottfr. Müller, die Etrusker S. 21 und 240.

[3]) Horatius, Oden IV, 14:

Ut barbarorum Claudius agmina
Ferrata vasto diruit impetu.

hier schon in vorrömischer Zeit Eisenbergwerke betrieben wurden.[1]) Und gewiss ist, dass in Noricum (im heutigen Steiermark) schon bevor es römisch wurde Eisengruben bestanden.[2])

Aber ausser Kupfer, Erz und Eisen mussten frühzeitig auch die edeln Metalle, Silber und Gold, in Rätien bekannt sein, ganz besonders das Gold. Denn wir wissen, dass die Gallier viel Gold zu Schmuck und Zierrathen verwendeten; namentlich liebten es die cisalpinischen Gallier, sich mit goldenen Arm- und Halsbändern und ihre Feldzeichen mit goldenen Ornamenten zu schmücken.[3]) Von den Helvetiern weiss man, dass sie viel Gold besassen[4]), ebenso von den Vindeliciern, welche schon Jahrhunderte vor Christi Geburt aus Gold Münzen prägten.[5]) Jene und diese gewannen ohne Zweifel das Gold hauptsächlich aus dem Sande der Donau und des Rheins, denn es wird uns berichtet, dass beide Flüsse viel Gold mit sich führten, das von den Anwohnern gereinigt und namentlich zu Hals- und Fingerringen verwendet wurde.[6]) Ueberhaupt scheint das Gold dannzumal viel häufiger als heutzutage in den Alpen und deren Flüssen vorgekommen zu sein, denn es wird uns berichtet, dass in Noricum sowol als bei den Salassern (in den savoyischen Alpen) reiche Goldminen und Goldwäschereien bestanden.[7]) Waren somit die Rätier auf allen Seiten von Völkerschaften umgeben, welchen das Gold und dessen Verarbeitung bekannt waren, so darf man zuversichtlich annehmen, dass sie selbst damit ebenfalls vertraut waren und vielleicht gehörten sie auch zu denjenigen Anwohnern des Rheins, die dessen Goldsand sich zu Nutze zu ziehen wussten.

---

[1]) Keller, Statist. d. röm. Ansiedel. i. d. Ostschweiz (in den zürch. antiq. Mitth. Bd. XV).

[2]) Strabo V, 1.

[3]) Polybius II, 17, 31.

[4]) Strabo IV, 3.

[5]) Es sind dies die sog. Regenbogenschüsselchen, Goldmünzen, die ihren Namen von ihrer konkaven Form haben und die in Menge im Bereich der ehemaligen Wohnsitze der Vindelicier gefunden wurden. Ihr Alter wird, vielleicht allzu scharfsinnig, bis in das 5. Jahrh. v. C. hinaufgeführt (s. Streber, über die sog. Regenbogenschüsselchen).

[6]) Diodorus Siculus (bibl. hist. V, 27 u. 30) sagt nämlich, dass die gallischen Flüsse, zu welchen er namentlich auch den Rhein und die Donau rechnet, viel Gold führen, das oft in grossen Mengen an Krümmungsstellen sich am Ufer ablagere.

[7]) Strabo V, 1 und IV, 6.

Sehr selten dagegen scheint das Silber in der Nachbarschaft Rätiens, und somit auch in letzterem, gewesen zu sein, denn unter den vielen vindelicischen Münzen hat sich, nebst den goldenen, eine einzige silberne gefunden, und äusserst selten kommen silberne Zierrathen in keltischen Gräbern vor.[1])

Kannten aber die Rätier die Metalle und deren Verarbeitung, so hatten sie schon damit allein eine ansehnliche Sprosse der Kultur beschritten.

b. WIRTHSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE.

Von Strabo, der im 33. Jahre nach der Eroberung Rätiens über dieses Land schrieb, wird berichtet, dass die rätischen Gebirgsbewohner mit ihren Nachbaren, den Bewohnern des fruchtbaren Flachlandes, somit ohne Zweifel zumeist mit den cisalpinischen Galliern, lebhaften Tauschhandel trieben, indem sie Harz, Pech, Kienholz, Wachs, Käs und Honig an Lebensmittel und andere Gegenstände, deren sie bedurften, vertauschten.[2])

Wir wissen hieraus, dass die Rätier in vorrömischer Zeit Viehzucht und Bienenzucht trieben und die Produkte beider nach Aussen zu verwerthen wussten.

Nebst der Viehzucht muss aber in Rätien auch Ackerbau getrieben worden sein, denn der nämliche Schriftsteller sagt, dass sich dort „gut bebaubares Hügelland und wohlangebaute Thäler“ befinden, fügt aber bei, dass der grösste Theil des Landes, ganz besonders um die Gebirgsspitzen, unwirthlich und unfruchtbar sei, theils wegen der Kälte, theils wegen der Rauheit des Bodens.[3]) Immerhin ist anzunehmen, dass Rätien nicht blos in seinen tieferen, sondern auch in seinen höheren Lagen be-

---

[1]) U. A. fand sich eine mit Silber eingelegte Schnalle in einem keltischen Begräbnissplatz bei Rotweil (Alberti, die Alterthümer in der Umgegend von Rotweil).

[2]) Strabo IV, 6. Die ganze wichtige Stelle lautet: *κατὰ πᾶσαν δὲ τὴν τῶν Ἄλπεων ὀρεινήν ἐστι μὲν καὶ γεώλοφα χωρία καλῶς γεωργεῖσθαι δυνάμενα καὶ αὐλῶνες, εὖ συνεκτισμένοι, τὸ μέντοι πλέον καὶ μάλιστα περὶ τὰς κορυφάς, περὶ ὃ δὴ καὶ συνίσταντο οἱ λῃσταὶ, λυπρὸν καὶ ἄκαρπον διά τε τὰς πάχνας καὶ τὴν τραχύτητα τῆς γῆς. κατὰ σπάνιν οὖν τροφῆς τε καὶ ἄλλων ἐφείδοντο ἔσθ' ὅτε τῶν ἐν τοῖς πεδίοις, ἵν' ἔχοιεν χορηγούς· ἀντεδίδοσαν δὲ ῥητίνην, πίτταν δᾳδα, κηρὸν, τυρὸν, μέλι· τούτων γὰρ εὐπόρουν.*

[3]) s. die Stelle Strabo's in obiger Note (IV, 6).

völkert war; wenigstens wird berichtet, dass es, als die Römer es unterwarfen, von zahlreichen Völkerschaften[1]) und selbst bis zu den höchsten Alpen[2]) bewohnt war.

Jene Stelle Strabo's dürfte somit richtig dahin zu deuten sein, dass nur in tiefgelegenen und fruchtbaren Thälern eigentlicher Ackerbau, und auch hier nicht in dem Umfang, in welchem es möglich gewesen wäre, getrieben wurde[3]), somit das übrige Land, so weit es nicht etwa mit Wald bedeckt war (mit dessen Produkten die Bewohner ja auch Handel trieben), der Viehzucht als Weidetrift diente. Und dass die Viehheerden zahlreich gewesen seien, ist um so mehr anzunehmen, als römische Schriftsteller ausdrücklich sagen, dass in den Alpen viel Viehzucht getrieben wurde[4]), was ohne Anstand auch auf Rätien und dessen ausgedehnte Hochthäler bezogen werden darf, zumal beigefügt wird, dass die Rinder klein und zur Arbeit tüchtig seien[5]) — Eigenschaften, die heute noch namentlich der Viehrace des Kantons Graubünden und benachbarter Gegenden zukommen. Und wenn sodann einer dieser Schriftsteller zugleich als etwas Auffallendes hervorhebt, dass diese Rinder nicht am Nacken, sondern am Kopf angespannt werden[6]), so dürfen wir zuverlässig annehmen, dass dies ein altes Herkommen der Alpenbewohner, somit auch der Rätier, war, und dass letztere schon vor ihrer Unterwerfung Fuhrwerke hatten, an welche sie Rinder spannten, und die sie theils für die Landwirthschaft, theils für ihren Tausch- und Zwischenhandel mit Italien verwendeten.

Da aber die Betreibung der Viehzucht in Gegenden, welche einen Theil des Jahres unter Schnee liegen, nothwendig auch ein

---

[1]) Dio Cassius, hist. rom. LIV, 22.

[2]) Strabo VII, 1: *Ῥαιτοὶ δὲ καὶ Νωρικοὶ μέχρι τῶν Ἄλπεων ὑπερβολῶν ἀνίσχουσι.*

[3]) Plinius hist. nat. XVIII, 18 berichtet von einem eigenen rätischen Pflug (id non pridem inventum in Rhaetia — „inventum" heisst hier ohne Zweifel: angetroffen oder vorgefunden) — woraus auf einen dort schon lange getriebenen Ackerbau zu schliessen ist. Da jedoch, als Plinius schrieb, auch Vindelicien zu Rätien gerechnet wurde, wage ich es nicht, aus dieser Stelle einen Beweis für den vorrömischen Ackerbau im Gebirgsrätien abzuleiten, obwol der von Plinius geschilderte Pflug dem noch jetzt in letzterem gebrauchten ziemlich zu entsprechen scheint (eodem gladio scindens solum et acie laterum radices herbarum secans).

[4]) Strabo IV, 6: (*ἔχουσι δ' αἱ Ἄλπεις καὶ δ' ἵππους ἀγρίους καὶ βόας*).

[5]) Plinius VIII, 45 (quibus minimum corporis, plurimum laboris).

[6]) Plinius, hist. n. VIII, 45 (capite non cervice iuncti). Plinius starb 79 n. C.

Einsammeln und eine Aufspeicherung des Heues und eine Stallfütterung voraussetzt, so dürfen wir mit Zuversicht annehmen, dass wenigstens in der mittleren Alpenregion nicht blosse Alpwirthschaft, sondern eigentlicher Wiesbau getrieben wurde.

Wol hauptsächlich in der mittleren Alpenregion wurde auch Bienenzucht getrieben, deren Produkt dannzumal von den üppigen Römern um so mehr geschätzt wurde, als der Honig bei ihnen die Stelle des Zuckers vertreten musste.

In den südlichen Thälern Rätiens wurde aber schon in gewöhnlicher Zeit nicht blos Getreide, sondern auch Wein gebaut, der schon damals sich eines guten Rufes erfreute[1]) und den selbst Kaiser Augustus hochhielt.[2]) Auch Strabo, noch Zeitgenosse des Augustus, erwähnt den rätischen Wein und dessen Reben[3]) und der nicht viel spätere Plinius bemerkt, dass die Anwohner der Alpen (entgegen der Gewohnheit der Römer) den Wein in hölzernen, mit Reifen versehenen Gefässen, d. h. in Fässern aufbewahrten[4]), was somit jedenfalls auch von den rätischen Weinbauern zu gelten hat. Als diejenigen rätischen Landschaften, in welchen der Weinbau schon damals besonders einheimisch war und deren Produkt schon damals einen Ruf erworben hatte, sind, nach den Andeutungen Strabo's, vorab das Valtellin- und wohl auch das Etsch-Thal anzusehn.[5])

Aus Obigem ersieht man, dass zur Zeit, als Rätien römisch wurde, die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, die heute in diesen Landschaften einheimisch sind, damals schon, der Hauptsache nach, betrieben wurden, nur freilich mit dem wesentlichen Unterschied, dass der Ackerbau, der heute bis in die höchsten Thäler hinaufreicht, auf die mildesten und fruchtbarsten sich beschränkt zu haben scheint, wogegen die Bienenzucht, da mit

---

[1]) Virgilius (70—19 v. C.) Georg. II v. 95:

. . . . et quo te carmine dicam,
Rhaetica (sc. vitis)?

[2]) Plinius, h. n. XIV, 4.

[3]) Strabo IV, 6.

[4]) Plinius, h. n. XIV, 21: circa Alpes ligneis vasis (vinum) condunt circulisque cingunt.

[5]) Strabo (IV, 6) sagt, die Rätier erstrecken sich gegen Italien bis über Verona und Como und fügt bei: „in diesen Gegenden (ἐν ταῖς τούτων ὑπωρείαις) wächst der rätische Wein". Es ist also augenscheinlich, dass er vorzugsweise das Veltlin und etwa auch das Etsch-Thal im Auge hat.

Honig Handel getrieben wurde, einer viel grösseren Verbreitung als heute sich erfreuen musste.

Dass in den hiezu klimatisch geeigneten Gegenden Rätiens schon in vorrömischer Zeit Landwirthschaft im ausgedehntesten Sinne getrieben wurde, ist um so sicherer, als die in den Pfahlbauten der Schweizer-Seen gemachten Funde belehren, dass in der benachbarten Schweiz schon zur Zeit, als der Gebrauch der Metalle noch unbekannt war, verschiedene Getreide- und Obstarten (Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen) gebaut wurden.

Ueber die Beschaffenheit der Eigenthumsverhältnisse in Bezug auf Grund und Boden fehlt uns dagegen für Rätien die geringste historische Andeutung. Es lässt sich daher mit voller Gewissheit nur sagen: 1) dass, da die Rätier (wovon wir uns später noch besser überzeugen werden) ein ansässiges Volk waren, die Idee des Grundeigenthums bei ihnen nothwendig entwickelter sein musste als bei den deutschen Wandervölkern, von denen wir wissen, dass sie sogar das Ackerfeld entweder gar nicht austheilten und alsdann genossenschaftlich und sammethaft anbauten oder doch blos zur Nutzung den Einzelnen überliessen[1]), und 2) dass namentlich am Wein- und Ackerland sich der Eigenthumsbegriff nothwendig entwickeln musste, während allerdings die ausgedehnten Weiden und Waldungen denselben weniger auszubilden geeignet waren, jedenfalls, ihrer Natur nach, mehr zur genossenschaftlichen als zur individuellen Benutzung einluden, wie denn überhaupt das persönliche Eigenthum sich meist nur allmälig aus dem genossenschaftlichen herausgebildet hat.[2])

c. LEBENSWEISE.

Die Nahrung anlangend, so ist es selbstverständlich, dass, abgesehen von den Produkten des Wein- und Ackerbaues in den milden und fruchtbaren Thälern, Fleisch und Molken, wie bei den Germanen[3]) und den cisalpinischen Galliern[4]), so auch bei den

---

[1]) Caesar, b. gall. IV, 1 und IV, 22. Tacitus, Germ. 26.

[2]) Wenigstens nehmen wir dies nicht nur an den deutschen, sondern auch an mehreren italischen Völkern wahr.

[3]) Caesar de b. gall. sagt von den Deutschen: maior pars victus eorum in lacte et caseo et carne consistit.

[4]) Strabo IV, 4.

Rätiern, namentlich bei den Bewohnern der mittleren und höheren Regionen, die Hauptnahrungsmittel sein mussten, und zwar war es nicht blos die Viehzucht, sondern ohne Zweifel auch die Jagd, welche Fleischnahrung lieferte — wissen wir ja doch, dass die Alpen reich an Wild jeder Art waren[1]) und deuten die hoch im Gebirg gefundenen vorrömischen Waffen[2]) darauf, dass sie dort Jägern abhanden gekommen. Anderartige Lebensmittel erwarben sich die des Ackerbaues entbehrenden Völkerschaften wol, wie Anderes, dessen sie bedurften[3]), durch Tausch oder Raub von den benachbarten Bewohnern des Tieflandes. Nicht zu bezweifeln ist auch, dass in Rätien, wenigstens so weit Gerste gebaut wurde, daraus und aus Honig ein geistiges Getränk (eine Art Bier) gebraut wurde; denn Strabo sagt, dass überall wo Gerste und Honig gewonnen werde, auch dieses Gerstengetränk bereitet werde.[4])

Ueber die Kleidung der Rätier wird uns direkt eben so wenig, als über ihre Nahrung, etwas berichtet. Bekanntlich waren Beinkleider sowol den Germanen als den italischen Völkern unbekannt. Dagegen waren dieselben ein nationales Kleidungsstück der Gallier oder Kelten.[5]) Theilweise Abstammung von den letzteren, die Nachbarschaft keltischer Völkerschaften, von welchen Rätien ja umgeben war, und endlich die Rauhheit des Gebirgsklimas berechtigen zur Annahme, dass auch die Rätier sich der Beinkleider bedient haben, und es findet dieselbe ihre Bestätigung in dem rätoromanischen Worte braia (Hose, Hosenlatz)[6]), das dem keltischen braca, womit die Gallier die Beinkleider benannten, entspricht. Nebst den Beinkleidern wird wol auch, wie bei den benachbarten Völkerschaften, ein Ueberwurf in Gebrauch gewesen sein, der in den südlichen Thälern nach Art der cisalpinischen Gallier meist aus Wolle[7]), in den rauheren aber, nach Art der Germanen, meist aus einem Thierfelle, welches das zahlreiche

---

[1]) s. S. 3 Note 1.

[2]) s. S. 10 Note 5.

[3]) s. S. 15 Note 3.

[4]) Strabo IV, 5.

[5]) Diodorus V, 30: *χρῶνται* (sc. *οἱ Γαλάτοι*) . . . *καὶ ἀναξυρίσιν, ἃς ἐκεῖνοι βράκας προσαγορεύουσιν.* Ferner in Bezug auf die (keltischen) Bojer Polybius II, 28.

[6]) Daher im Romanischen auch braiada, die Familie, d. h. die Angehörigen des Inhabers der Hosen.

[7]) Dieser Ueberwurf hiess bei den cisalp. Galliern saga (Polybius a. a. O.)

Wild leicht lieferte, bestanden haben mag.[1]) Und da man weiss, dass im benachbarten Helvetien sogar schon in der sog. Steinzeit gesponnen und gewoben wurde[2]), und dass nicht nur die italischen, sondern auch die keltischen und germanischen Völkerschaften mit dieser Arbeit vertraut waren, so ist sicher, dass auch die Rätier sich aus Wolle und Flachs ihre Kleider zu verfertigen verstanden. Uebrigens beweisen die Ausgrabungen auf der nördlichen Abdachung der rätischen Alpen[3]), dass die bei den Helvetiern und andern keltischen Völkerschaften bekannten bronzenen und wol auch goldenen Zierrathen auch bei den nördlichen Rätiern in Gebrauch waren; und gewiss standen ihnen die, der italischen Kultur nahe gerückten südlichen Rätier im Körperschmuck nicht nach.

Was das Hausgeräthe betrifft, so wissen wir, dass sowol die cisalpinischen Gallier als die Germanen (selbstverständlich ausser den zur Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen erforderlichen hölzernen und thönernen Geschirren) so zu sagen keines besassen, dass sie insbesondere nur auf Stroh oder Heu, die Germanen auch auf Thierfellen lagen oder sassen[4]); und ähnlich ist ohne Zweifel die häusliche Einrichtung der überall von Kelten umgebenen Rätier gewesen. Sowol in vindelicisch- als in rätisch-keltischen Gräbern gefundene thönerne Gefässe[5]) stellen es namentlich ausser Zweifel, dass auch bei den Rätiern solche im Gebrauch waren — wusste doch schon das Geschlecht der Pfahlbauten den Lehm, wenn auch nur von Hand und nicht gebrannt, zu Geschirren zu verwenden.[6])

Nebst Landwirthschaft oder Viehzucht, Jagd und Tauschhandel waren auch kriegerische Streifereien, wie bei den Germanen, eine Hauptbeschäftigung der Rätier, denn wir wissen, dass sie sowol

---

[1]) Caesar de b. gall. VI, 21: et pellibus aut parvis rhenonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda.

[2]) Keller, die Pfahlbauten (zürch. Mitth. Bd. XV).

[3]) Im Tiroler Inn-Thal, bei Bregenz, in Mels.

[4]) Polybius II, 17 sagt schlechtweg, die cisalp. Gallier hätten alles Hausgeräthes ermangelt, was sich aber offenbar nur auf das zur Bequemlichkeit dienende beziehen kann. Mit Bezug auf die Germanen s. Diodorus Siculus V.

[5]) Das antiquarische Kabinet zu Augsburg hat viele solche Exemplare aufzuweisen, und auch in dem im J. 1870 in Mels aufgedeckten Grab wurde ein irdenes Gefäss gefunden.

[6]) Keller a. a. O.

als die Vindelicier alle ihre Nachbarn, namentlich die Italiker, Helvetier und selbst die Germanen durch stete Ausfälle beunruhigten.[1])

Dass endlich die rätischen Anwohner von Seen und schiffbaren Flüssen sich auch auf die Schifffahrt verstanden ist nicht zu bezweifeln und mit Rücksicht auf die Anwohner des Bodensees insbesondere als historisch beurkundet zu betrachten, indem ja Tiberius bei Anlass seines Eroberungszuges auf demselben den vindelicischen (und wol auch den rätischen) Uferbewohnern sogar ein Seegefecht lieferte.[2])

Die Waffen, welche die Rätier zur Zeit ihrer Unterwerfung durch die Römer brauchten, sind uns zwar nicht näher bekannt. Da wir aber aus den gemachten Funden wissen, dass sie meist eherne Lanzen, Dolche und Wurfspiesse besassen, so ist anzunehmen, dass sie dieser Waffen auch später, als sie muthmasslich aus Eisen gefertigt wurden, sich bedienten.[3])

Auch der Häuserbau der Rätier wird demjenigen ihrer Nachbarn ähnlich und ihrem eigenen Kulturstand entsprechend gewesen sein. Nun ist aber bekannt, dass weder die Germanen noch die Kelten sei es Mörtel sei es Ziegel und Backsteine kannten. Was die Germanen betrifft, so brachte es ihre unstäte Lebensweise mit sich, dass sie ihre Häuser nur sehr flüchtig, aus jedem ihnen bei der Hand liegenden Material[4]), meist aber aus Holz, wol auch aus Lehm bauten und mit Stroh deckten[5]); für den Winter gruben sie wol auch Höhlen, die sie, um sie für sich und ihre Vorräthe wärmer zu erhalten, mit Mist zudeckten.[6]) Schon etwas sorgfältiger, weil in der Regel fester angesessen, scheinen im Allgemeinen die Kelten ihre Wohnungen errichtet zu haben, meist aus Brettern

---

[1]) Strabo IV, 6 sagt von den Rätiern und Vindeliciern: *ἅπαντες δ' οὗτοι καὶ τῆς Ἰταλίας τὰ γειτονεύοντα μέρη κατέτρεχον ἀεὶ τῆς Ἑλουητίων καὶ Σηκοανῶν καὶ Βοΐων καὶ Γερμανῶν.*

[2]) Strabo VII, 1: *ἔχει δὲ καὶ* (sc. *λίμνη*) *νῆσον, ᾗ ἐχρήσατο ὁρμητηρίῳ Τιβέριος ναυμαχῶν πρὸς Οὐινδελικούς.*

[3]) s. S. 10 Note 5. Dass die Rätier Wurfspiesse hatten, ist in so fern bemerkenswerth, als die cisalpinischen Gallier solche noch in ihren Kämpfen mit den Römern nicht besessen zu haben scheinen (Polybius II, 30; Mommsen, röm. Gesch. I S. 315).

[4]) Tacitus, Germ. 16. Strabo VII, 1.

[5]) Herodianus in Maximino.

[6]) Tacitus, Germ. 16.

oder zusammengefügten Holzstämmen, wobei auch Lehm, wenn solcher vorhanden war, zu Ausfüllung der Lücken u. s. w. zur Verwendung kam. Die Bedachung bestand auch bei ihnen in der Regel aus Stroh.[1]) Die Hütten der vorherrschend den Kelten stammverwandten Rätier, somit besonders der Bewohner der nördlichen Thäler, werden nun ohne Zweifel vorzugsweise der keltischen Bauart sich angeschlossen haben, immerhin mit den durch die Oertlichkeit bedungenen Abänderungen. So z. B. konnte in den des Getreidebaues entbehrenden Thalschaften von einer Strohbedachung selbstverständlich keine Rede sein und musste daher auf einen Ersatz durch ein anderes Material, wie Holz oder Steinplatten, Bedacht genommen werden. Von den Bewohnern der südlichen Thäler dagegen lässt sich vermuthen, dass sie schon von den Etruskern her den Steinbau und vielleicht in späterer Zeit von den Römern auch den Mörtel sich angeeignet hatten. Und bis auf den heutigen Tag ist der Gegensatz dieser beiden Typen in der Bauart in den rätischen Thälern deutlich wahrnehmbar.

d. STÄDTE UND BURGEN.

Römische Schriftsteller, welche über die Eroberung Rätiens und Vindeliciens durch die Römer berichten, sagen, dass von denselben viele Städte und Burgen eingenommen und zerstört worden seien.[2])

Unter diesen Städten (urbes) sind befestigte Ortschaften im Gegensatz zu den zerstreuten Wohnungen der Germanen[3]) und den offenen (unbefestigten) Dörfern der Kelten[4]) zu verstehen. Ebenso

---

[1]) In Bezug auf die Belgen (einen grossen gallischen Stamm, der von der Nordsee bis zum Oberrhein hinaufreichte) s. Strabo IV, 4; in Bezug auf die Helvetier und die gallischen Stämme überhaupt s. Keller, über die keltischen Vesten und Wohnungen (in den zürch. Mitth. Bd. VII). Im Keltischen heisst teagair Stroh- oder Schilfdach und belegt somit die nämliche Thatsache (Mone, Urgesch. des bad. Land. II, S. 141).

[2]) Horatius (Zeitgenosse des Augustus) IV. carm. 14: et arces alpibus impositas deiecit Claudius. Velleius Paterculus (der um 30 n. C. schrieb) II, 95: multis urbium et castellorum oppugnationibus.

[3]) Tacitus, Germ. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes.

[4]) Von den keltischen Insubrern im cisalpinischen Gallien sagt Strabo V, 1, dass sie, bis Mailand eine Stadt wurde, alle nur in Dörfern wohnten ἅπαντες γὰρ ᾤκουν κωμηδόν) und Polybius II, 17 sagt noch bestimmter,

sind unter den zwölf Städten, welche die Helvetier gehabt haben sollen[1]), unzweifelhaft befestigte Ortschaften gemeint, wie solcher in Gallien zur Zeit, als Caesar sie bekriegte, viele bestanden. Man wird indess mit Rücksicht auf diese städtischen Befestigungen, da die Kelten den Mörtel nicht gekannt zu haben scheinen, nicht an kunstgerechte Stadtmauern, sondern blos an Stein- und Erdwälle nebst Graben, nach Art ihrer Burgen, zu denken haben.

Was diese Burgen (arces) betrifft, so sind darunter wol unzweifelhaft nur Zufluchtsstätten zu verstehen, wie solche sowol bei italischen[2]) als bei keltischen[3]) Völkern üblich waren, nämlich grosse Plätze, die von einem, aus Erde, Steinen oder gefällten Bäumen bestehenden Wall nebst Graben umschlossen waren und in welche sich die Bevölkerung der Umgegend bei kriegerischen oder räuberischen Ueberfällen flüchtete, um sich hier gegen den Feind sicher zu stellen. Dass man sich mit besondrer Vorliebe unter dem Schutze einer solchen Burg, d. h. in ihrer unmittelbaren Nähe ansiedelte, ist leicht begreiflich, und ohne Zweifel war dies auch eine Hauptveranlassung zur Entstehung sogenannter Städte; so dass man sich unter den rätischen und vindelicischen „Städten" zum Theil auch nur mit einer Burg versehene Orte denken kann. Uebrigens waren diese Burgen stets auf Anhöhen, wo sich solche vorfanden, oder an sonst möglichst unzugänglichen Stellen gebaut.[4]) Demzufolge dürfen wir annehmen, dass sie im gebirgigen Rätien überall auf Anhöhen sich befanden.[5]) Ueber Anzahl, Namen und Lage dieser Städte und Burgen in Rätien und Vindelicien geben uns die Geschichtschreiber wenig Auskunft. Indess spricht die Natur der Sache dafür, dass solche Vesten vorzugsweise an den Grenzen, d. h. da, wo die Gefahr der feindlichen Einfälle am grössten war, sodann auch an wichtigen Verkehrspunkten, wo die Bevölkerung sich rasch ansammeln konnte, errichtet wurden. Wirklich ist uns z. B. von Helvetien bekannt, dass sowol an der

---

dass die cisalpinischen Gallier offene Dörfer bewohnten (*οἴκουν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίσθους*), womit zugleich der Gegensatz gegenüber einer Stadt (*πόλις*, urbs), als einem befestigten Orte hervorgehoben ist.

[1]) Nach dem bekannten Berichte Caesar's.

[2]) Mommsen, röm. Gesch. 1, 37.

[3]) Mommsen a. a. O. Keller, keltische Vesten; und (mit Bezug auf die Briten) Strabo IV, 5.

[4]) Mommsen und Keller a. a. O.

[5]) Daher sagt Horatius a. a. O. arces alpibus impositas.

Rheingrenze als im Innern, besonders an Thaleingängen, keltische Burgen sich befanden.

Nun wissen wir aber, wie schon oben bemerkt wurde, dass die Rätier und Vindelicier alle Nachbarländer, das cisalpinische Gallien, helvetisches und deutsches Gebiet unausgesetzt anfielen, so dass sie von den nämlichen Seiten her feindliche Erwiederungen zu befürchten hatten; wir wissen auch, dass in der That die Römer schon vom J. 118 v. C. an von Zeit zu Zeit Expeditionen gegen die rätischen Alpenvölker machten; und endlich ist bekannt, dass schon einige Zeit vor Christi Geburt deutsche Wandervölker die Donau-Gegenden umschwärmten und ohne Zweifel auch Vindelicien beunruhigten. An der Hand dieser Thatsachen ist die Vermuthung gerechtfertigt, dass die rätischen Burgen und Städte zunächst theils auf der Grenze gegen Italien, theils auf derjenigen gegen Helvetien, die vindelicischen Burgen und Städte aber vorzugsweise längs der Donau, welche Vindeliciens westliche und nördliche Grenze bildete, sodann aber auch im Innern an Knotenpunkten von Thälern oder Strassen sich befunden haben werden.

Sehen wir uns nun zum Voraus nach den historischen Ueberlieferungen um, so begegnen wir vorerst dem ältesten Berichterstatter über Rätien, Strabo, welcher drei vindelicisch-rätische Städte aus vorrömischer Zeit nennt, nämlich Brigantium, Cambodunum und Damasia.[1]) Von ersteren beiden, welche ihren keltischen Namen auch in römischer Zeit beibehielten[2]), ist es unzweifelhaft, dass sie die heutigen Städte Bregenz und Kempten sind. Von Damasia sagt Strabo, dasselbe sei „gleichsam die Burg der Likatier" gewesen.[3]) Da nun die Likatier am Lech (Licus, *Λίκιος*) wohnten[4]), so darf angenommen werden, dass Damasia am Lech war. Dass es befestigt und zugleich Hauptstadt der Li-

---

[1]) Strabo IV, 6: *καὶ πόλεις αὐτῶν Βριγάντιον καὶ Καμβόδουνον, καὶ ἡ τῶν Λικαττίων ὥσπερ ἀκρόπολις Δαμασία.*

[2]) Brigantium von brig, Anhöhe, Spitze, Gipfel (O'Reilly, dictionary S. 66; Spurrell, dictionary S. 55). Auch kommt ein Brigantium in Gallien und eines in Spanien vor. Cambodunum, zusammengesetzt aus camb, krumm, gewunden (Glück, die bei Caesar vorkommenden keltischen Namen S. 34; Spurrell, S. 65), und dûnum oder dûn, befestigte Anhöhe, Burg (Zeuss, Gramm. Celt. I S. 29; Spurrell S. 133).

[3]) Pallioppi leitet den Namen Damasia ab von dam, Volk, Leute, Sippschaft, und gibt ihm die Bedeutung von „Volksgemeinde".

[4]) Ptolemaeus II, 13: *καὶ παρὰ τὸν Λίκιον ποταμὸν Λικάτιοι.*

katier war, liegt klar in den Ausdrücken des Geschichtschreibers. Da nun schon der Geograph Ptolemaeus (138—161 n. C.) bei Aufzählung der vindelicischen Städte Damasia nicht mehr erwähnt, anderseits nicht anzunehmen ist, dass ein Ort von solcher Bedeutung in so kurzer Zeit verschwunden war, so erscheint es wahrscheinlich, dass Damasia der keltische Name des späteren Augusta Vindelicorum (Augsburg) war[1]) und dass dieser römische Name (herrührend von der durch Augustus dorthin verlegten Kolonie) zur Zeit Strabo's (der dieses etwa 18 J. n. C. schrieb) den alten keltischen noch nicht verdrängt hatte. Für diese Annahme spricht auch, dass römische Kolonieen meist in schon bestehende Orte verlegt wurden.[2]) Im Süden wird noch von Plinius (77 n. C.) Trident als eine rätische Stadt bezeichnet.[3]) Obwol er dies augenscheinlich nur in ethnographischem, nicht in geographischem Sinne thut und in der That zu seiner Zeit Trident geographisch nicht mehr zu Rätien gehörte, so unterliegt es doch, wie ich später zeigen werde, keinem Zweifel, dass Trident, bevor es römisch wurde, auch geographisch rätisch war.

Der erste Schriftsteller, der nach Plinius zuerst wieder rätische Städte erwähnt, ist der eben erwähnte Geograph Ptolemaeus. Derselbe nennt folgende Städte der Räter:

1) an der Donau (*ὑπὸ τὸν Δανούβιον*): Bragodurum, Draeuina, Viana, Fainiana.
2) am Ursprung des Rheins (*πρὸς τὴν κεφαλὴν τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ*): Taxgaetium, Brigantium, Vicus, Ebodurum, Drusomagus, Octodurum.[4])

---

[1]) Diese Vermuthung ist auch schon von Andern (z. B. von Cluvius, Vindelicia et Noricum c. 4), jedoch ohne genügende Begründung, aufgestellt worden.

[2]) Siculus Flaccus de cond. agror.: Coloniae inde dictae sunt quod Romani in ea municipia miserint colonos. Vgl. Becker und Marquart, röm. Alterthümer III S. 14.

[3]) Plinius, hist. nat. III, 19: Fertini (heute Feltre) et Tridentini et Berunenses Rhaetica oppida, Verona Rhaetorum et Euganeorum.

[4]) Ptolemaeus II, 13: *πόλεις δ' αὐτῶν* (sc. *τῶν Ῥαιτιῶν*) *ὑπὸ μὲν αὐτὸν τὸν Δανούβιον·*

Βραγόδουρον	$\bar{\lambda}$,	$\overline{\mu\varsigma}$	*γο'*
Δρακούινα	$\bar{\lambda}\gamma'$	$\overline{\mu\varsigma}$	*γο'*
Οὐίανα	$\overline{\lambda\alpha}$	$\overline{\mu\varsigma}$	*γο'*
Φαινίανα	$\overline{\lambda\alpha}\beta'\delta'$	$\overline{\mu\varsigma}$	*βγ'*

Endlich nennt Ptolemaeus als Städte der Vindelicier an der Donau:

Artobriga, Boeodurum, Augusta Vindelicorum, Carrodunum, Abudiacum, Cambodunum, Medullum, Inutrium.[1])

Zum besseren Verständniss dieser Eintheilung muss bemerkt werden, dass Ptolemaeus (fälschlich) zum eigentlichen Rätien auch noch den vom Lech und der obern Donau eingeschlossenen Bezirk rechnet, indem er sagt, der Lech scheide Rätien von Vindelicien.[2])

Es ist hiernach klar, dass die erste Kategorie der genannten Städte zwischen Lech, Bodensee und Donau, die zweite zwischen dem Bodensee und den Rheinquellen und die dritte zwischen Lech, Donau und Inn liegen sollten.

Fast alle diese von Ptolemaeus angeführten Namen sind unzweifelhaft keltischen Ursprungs. Schon die fremdartigen Laute verrathen ihre nichtrömische Herkunft. Sodann sind die in einer Anzahl jener Namen enthaltenen Sylben: mag, dun, dur, car, brig anerkannt keltische Wurzelwörter[3]) und endlich treffen wir einige dieser Namen auch in andern keltischen Ländern, als: Medullum im heutigen Steiermark[4]), Brigantium im südöstlichen Gallien[5]), Ebrodunum (offenbar identisch mit Ebodurum) eben daselbst[6]) sowie in Helvetien.

Wir dürfen demnach annehmen, dass jedenfalls die meisten dieser von Ptolemaeus genannten Städte — vielleicht alle mit Ausnahme von Augusta Vindelicorum, und selbst letztere, wenn sie

---

πρὸς δὲ τὴν κεφαλὴν τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ·

Ταξγαίτιον	$\overline{κϑβ}'γ'$	$\overline{μς}$ $δ'$
Βριγάντιον	$\overline{λ}$	$μς$
μετὰ δὲ ταύτας Οὐίκος .	$\overline{λ}δ'$	$\overline{με}$ $γ'$
Ἐβόδουρον	$\overline{λγο}'$	$\overline{με}$ $γ'$
Δρουσόμαγος	$\overline{λαβ}'$	$\overline{μς}$ $β'$
Ἐκτόδουρον	$\overline{λα}γ'$	$\overline{με}$ $γ'$

[1]) Ptolemaeus II, 14.

[2]) Ptolemaeus II, 13 (. . *τοῦ Λικίου ποταμοῦ . . . . . ὃς διορίζει τὴν Ῥαιτίαν ἀπὸ τῆς Οὐινδελικίας*).

[3]) Ueber die Stammworte mag, dun, brig s. oben S. 24 Note 2. Dûrum, dûro heisst Festung, Burg, von dur, fest, stark (Zeuss, Gramm. Celt. I S. 30; O'Reilly, irish-english dictionary S. 175); car heisst Fels, Stein (O'Reilly S. 88; Spurrell, dictionary S. 133).

[4]) Strabo IV, 6.

[5]) Strabo IV, 1.

[6]) Strabo IV, 1.

wirklich die alte Damasia ist — aus vorrömischer Zeit stammten, und wahrscheinlich sehen wir in denselben die meisten der „vielen Städte“ vor uns, welche in Rätien und Vindelicien zur Zeit, als sie römisch wurden, sich befunden haben sollen. Immerhin dürfen zu denselben unbedenklich noch mehrere hinzugerechnet werden, welche später in der (unter dem Namen „Peutingersche Tafel“ bekannten) römischen Militärkarte[1]), in dem (Itinerarium Antonini genannten) Verzeichniss der römischen Stationen[2]), und endlich in dem Verzeichniss der römischen Staatsbeamtungen (der s. g. Notitia Dignitatum)[3]) erscheinen. Namentlich dürften als Namen vorrömischer, wenn auch vielleicht theilweise offener, Ortschaften angesehen werden: Bidaium, Venaxamodurum, Parradunum, Partenum (in Vindelicien) und Matreium (in tirolisch Rätien).

Von allen genannten Orten lassen sich, ausser Brigantium und Cambodunum, nur folgende hinsichtlich ihrer Lage mit Sicherheit bestimmen: Abudiacum ist unzweifelhaft Epfach, wie ich später zeigen werde, Inutrium ist Mittenwald und Partenum Parthenkirch, wie sich aus den Angaben der Entfernungen der römischen Stationen ergibt, Matreium ist, wie schon der Name anzeigt, das heutige Matrei am Nordabhang des Brenner. Endlich ist Fainiana vielleicht identisch mit dem späteren Piniana und in solchem Fall wahrscheinlich bei Ulm zu suchen.[4])

Zwar gibt Ptolemaeus die geographische Lage der von ihm genannten Städte an, aber seine geographischen Bestimmungen sind so ungenau, dass sie nahezu als gänzlich unbrauchbar anzusehen sind.[5])

---

[1]) s. Beil. II.

[2]) s. Beil. III.

[3]) s. Beil. IV.

[4]) Ueber Piniana s. im Kapitel über römische Befestigungen.

[5]) Beispielsweise wird die geographische Lage von Augsburg, Kempten und Bregenz von Ptolemaeus bestimmt wie folgt:

Augusta Vindelicorum	32° 30′	L.	und	46° 20′	n. Br.
Cambodunum	32° 50′	„	„	45° —	„ „
Brigantium	30° —	„	„	46° —	„ „

während ihre wirkliche geographische Lage folgende ist:

Augsburg	28° 32′	L.	und	48° 23′	n. B.
Kempten	27° 58′	„	„	47° 44′	„ „
Bregenz	27° 23′	„	„	47° 30′	„ „

Nach Ptolemaeus würde somit Bregenz um 1° nördlicher als Kempten liegen, während es in Wirklichkeit 14′ südlicher liegt und würde ferner Augsburg nur

Von besonderem Interesse für das eigentliche Rätien wäre es, die Lage der nach Ptolemaeus „am Ursprung des Rheins" bestandenen befestigten Orte ermitteln zu können. Es fehlen uns indess auch hier, da alle von Ptolemaeus angegebenen Namen sich verloren haben, zuverlässige Anhaltspunkte. Einzig lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass einer dieser festen Plätze an der Stelle der heutigen Stadt Chur gestanden habe. Dass an diesem Knotenpunkt einer Reihe von Bergpässen (des Julier, Septimer, Splügen, Bernhardin und Lukmanier) und Thalschaften eine rätische Burg gestanden habe, ist schon an und für sich kaum zu bezweifeln, nachdem eingehende Untersuchungen, wie schon bemerkt, herausgestellt haben, dass in Helvetien nicht nur an der Grenze, sondern auch im Innern, und zwar namentlich an den Thalausgängen und auf Vorsprüngen von Hügelzügen zahlreiche keltische Burgen standen, derart, dass man es sogar für wahrscheinlich hält, dass jede grössere Thalschaft eine solche hatte.[1]) Auch war in dem Knotenpunkt des Churer Thales eine ansehnliche Burg eben so wohl und aus den nämlichen Gründen am Platz, wie im Verkehrsknoten Epfach (Abudiacum). Und sicher befand sich die keltische Burg in Chur auf dem nämlichen vorspringenden Hügel, auf welchem in der Folge das römische Kastell errichtet wurde und heute der sog. bischöfliche Hof steht. Diese Annahme dürfte um so berechtigter sein als der erwähnte Hügel oben augenscheinlich künstlich abgeflacht wurde, wie es von den Kelten für ihre Burgen geübt worden zu sein scheint. Aber eben so wenig ist zu bezweifeln, dass in dieser weiten, anmuthigen und fruchtbaren Thalfläche und unter dem

---

20' nördlicher als Kempten sich befinden, während die Differenz 39' beträgt. Auch liegt Kempten nach Ptolemaeus 20' östlicher als Augsburg, während es 34' westlicher liegt u. s. w. Bei dem damals noch tiefen Stande der Astronomie und der mathematischen Geographie, und da Ptolemaeus seine Ortsbestimmungen grösstentheils nur auf Berichte von Reisenden stützte, ist Genauigkeit in seinen Ortsangaben nicht zu erwarten und waren sehr erhebliche Fehler nicht zu vermeiden. Als ersten Meridian zu Berechnung der Länge nahm er übrigens denjenigen der seligen Inseln an, berechnete aber den Grad nur zu 500, statt zu 600 Stadien (1 Stad. = 625 röm. Fuss = 184,8 Meter). Das Nähere hierüber s. in Forbiger, Handbuch der alten Geographie § 21. — Nicht mit Unrecht sagt daher Barth, Deutschlands Urgesch. II S. 130, „dass des Ptolemaeus geographische Nachrichten eigentlich blosse Namen geben, und auch diese nur zu oft entstellt seien".

[1]) Keller, Helvet. Denkmäler I (in den zürch. antiq. Mitth. Bd XVI). Für das zürcher Thal z. B. befand sich die keltische Burg auf dem Uetliberg.

Schutz dieser ausgezeichnet gelegenen Burg schon in vorrömischer Zeit eine ansehnliche Niederlassung sich gebildet hatte, worauf auch einzelne Funde zu deuten scheinen.[1]) Es ist sodann nicht gedenkbar, dass, sei es in den schmalen Thalgründen von Chur aufwärts bis an die Rheinquellen, sei es unterhalb Chur in dem versumpften Rheinthal bis an den Bodensee oder in der Umgegend des Wallen-Sees ein bedeutenderer Ort sich befunden haben könne. Welcher derjenigen befestigten Orte, die nach Ptolemaeus sich an dem Ursprung des Rheins befunden haben sollen, in Chur zu suchen sei, ist freilich unmöglich mit einiger Sicherheit zu bestimmen. Nur so viel lässt sich sagen, dass, wenn auf die Gradangaben von Ptolemaeus einiger Zuverlass ist, entweder Ebodurum oder Ectodurum (welche beide im Keltischen eine „Burg" bezeichnen)[2]) in Chur zu suchen wäre, indem diese beiden Orte nach Ptolemaeus die südlichste Lage unter den „Städten am Ursprung des Rheins" haben, d. h. unter der nördl. Breite von 45 ° 20′ liegen sollen.[3]) Die übrigen dieser Rheinstädte wären sodann wol auf der rechten Rheinseite zwischen Chur und Bodensee, vielleicht auch an letzterem selbst und im Sarganser- oder Gaster-Land, die ja gegen Helvetien am meisten ausgesetzt waren, zu suchen. Dass in diesen Gegenden rätische Burgen waren, ist jedenfalls nicht zu bezweifeln, nachdem man sowol in Mauren (in Vorarlberg)[4]) als auf der sog. „Reisscheibe" (einem Felskopf am östlichen Ende des Wallen-Sees) ziemlich sichere Spuren solcher Vesten entdeckt haben will.[5])

Wenn nun wirklich, wie ich dafür halte, eine der von Ptolemaeus aufgeführten rätischen Städte sich an der Stelle von Chur

[1]) Namentlich die in Chur gefundene bronzene Sichel; weniger zwei eben daselbst entdeckte, angeblich etruskische, Idole (Keller, die röm. Ansiedelungen in der Ostschweiz), indem diese, wie mir scheint, auch römische Laren sein konnten.

[2]) s. S. 26 Note 3.

[3]) Schon Tschudi hatte die Hypothese aufgestellt, dass Chur das ptolemaeische Ebodurum sein möchte, und Guler (Raetia f. 46) meinte, es könnte damit der Name der, im Mittelalter auftauchenden Burg „Imburg" in Chur zusammenhängen. Resch (Annal. eccl. Cur. § 1) dagegen hält dafür, Ptolemaeus verstehe unter „Vicus" Chur, weil „selbe Stadt in mittleren Zeiten auch „Vicus Curiae" benamset wird".

[4]) Douglass, über einen befestigten Hügel bei Mauren.

[5]) Keller, Statistik der röm. Ansiedl. in der Ostschw. (in d. zürch. antiq. Mitth. Bd. XV). Auch die Burg Vilters dürfte auf einen vorrömischen Ursprung zurückzuführen sein.

befunden haben sollte, so müsste angenommen werden, dass dieselbe, wie Damasia und wol noch andere, welche später verschwinden, unter den Römern ihren Namen an den lateinischen „Curia" vertauschte, und ich werde später die Veranlassung zu einem solchen Namenswechsel darzuthun suchen.

Allein auch an ihrer Südgrenze, namentlich an Stellen, welche ihre Pässe beherrschten, kann es den Rätiern an Burgen nicht gefehlt haben. Im Tirol befanden sich daher solche jedenfalls im untern Etsch-Thal, etwa da, wo die unter König Theoderich auftauchende Veste Veruca bei Trient sich befand, deren Erhaltung derselbe anordnet, weil sie die Zugänge zur Provinz Rätien beherrsche[1]), oder an der Stelle des Kastells Anagnis, das zur Zeit der Langobarden (im VI. Jahrh.) genannt wird und sich oberhalb Trient in Val di Non befand[2]), oder bei Bozen (Pons Drusi), wo sich Ueberreste eines, dem Drusus zugeschriebenen römischen Kastells oder befestigten Lagers vorfinden[3]), oder vielleicht auf allen diesen strategisch wichtigen Punkten. Auch in Seben oder Clausen, wo die Römer später die Station Sabiona oder Subsabiona (auch Sublavio) hatten, wird auf dem Hügel, auf welchem ohne Zweifel ein Römerkastell, sodann später ein Kloster und ein bischöflicher Sitz sich befanden, eine, die Brenner Strasse beherrschende rätische Burg nicht gefehlt haben, und der Name Sabiona selbst dürfte, da er schwerlich lateinisch ist, schon jener rätischen Burg zugekommen sein. Den vorrömischen Ursprung der unter den Römern auftauchenden Veste Teriolis (Tirol bei Meran) endlich beweist der Name selbst.[4])

Ein befestigter Punkt der Rätier war gewiss auch Clavenna (Cleven), dessen Lage am Eingang zweier Pässe (des Splügen und Septimer oder Julier) von denselben bei ihren fortwährenden feindlichen Reibungen mit den Cisalpinern und sodann mit den Römern sicher nicht ausser Acht gelassen werden konnte. Dass Clavenna

---

[1]) Cassiodorus, Variar. III ep. 48 (tenens claustra provinciae).

[2]) Paulus Diaconus, rer. langobardar. III, 28. Das Kastell Anagnis stand nach diesem Schriftsteller am Flusse Nosius, also am Noce in Val di Non.

[3]) Man heisst daher diese Veste, zu der namentlich ein, unstreitig römischer runder Thurm gehörte, wol auch „praesidium Tiberii". (Kenner, Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde, in d. „Archiv für Kunde östr. Geschichtsquellen", XXIV S. 278).

[4]) Ueber das keltische Wurzelwort tir s. oben S. 8 Note 2.

schon ein alter und, trotz des lateinischen Namens, wahrscheinlich vorrömischer Ort war, beweist der Umstand, dass es auf der sog. Peutingerschen Tafel vorkommt[1]), also schon im Beginn des III. Jahrh. bestand.

Ebenso ist anzunehmen, dass die, schon unter den Langobarden vorkommende Veste Belizone[2]) (Bellinzona), die ebenfalls die Eingänge zu mehreren rätischen Pässen (Bernhardin, Lukmanier und Gotthard) beherrschte, schon in vorrömischer Zeit bestand; und der Name selbst, dessen Klang an das unzweifelhaft vorrömische Tinizone[3]) (eine römische Station in Graubünden, heute Tinizun oder Tinzen) und an das an den Donau-Quellen gelegene Tenedone erinnert, scheint rätischer Herkunft zu sein.

Dies ist wol Alles, was sich zur Stunde mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit über die vorrömischen befestigten Plätze und bedeutenderen Orte in Rätien und Vindelicien sagen lässt.

e. VERKEHRSVERHÄLTNISSE.

Was die Verkehrsverhältnisse anlangt, so ist es selbstverständlich, dass sie sich auch in vorrömischer Zeit wesentlich an die Alpenpässe knüpften.

Dass diese schon damals auch von Landesfremden benutzt und begangen wurden, lehrt der römische Schriftsteller Dio Cassius (geb. 155 n. C.), welcher sagt, dass die Rätier vielfach die Römer und deren Bundesgenossen, die durch ihr Land reisten, beunruhigten.[4]) Doch weiss Polybius (um 160 v. C.) nur von Einem rätischen Pass zu berichten.[5]) Obwol er diesen nicht näher bezeichnet, so ist doch unzweifelhaft der Brenner, der stets der fre-

---

[1]) s. Beil. II.

[2]) Gregorius Turonensis X, 3.

[3]) s. Beil. III.

[4]) Dio Cassius, hist. rom. LIV, 22: „. . . *τούς τε ὁδῷ τῶν Ῥωμαίων ἢ καὶ τῶν συμμάχων αὐτῶν διὰ τῆς σφετέρας γῆς χρωμένους ἐλυμαίνοντο*“.

[5]) Polybius (in Strabo IV, 6) nennt folgende vier Alpenübergänge: durch Ligurien nächst dem etruskischen Meer, durch das Land der Taurisker, dessen sich Hannibal bediente (wahrscheinlich über den Mont Cenis), durch das Land der Salasser (wahrscheinlich der grosse St. Bernhard) und den vierten durch Rätien (*τετράτην δὲ τὴν διὰ Ῥαιτῶν*). Seine Aufzählung ist aber schon desshalb unvollständig, weil er des Uebergangs über die illyrischen Alpen gar nicht erwähnt.

quentirteste war, gemeint. Der Hauptzug des zwischen Italien und dem Norden sich bewegenden Handels, bei welchem der am baltischen Meer gewonnene Bernstein einen Hauptartikel bildete, ging aber nicht durch die rätischen, sondern durch die illyrischen Alpen.[1]) Fahrbar waren die rätischen Pässe damals selbstverständlich nicht, indem erst die Römer über dieselben Strassen bauten, welche auch erst im Laufe der Zeit fahrbar gemacht worden zu sein scheinen.[2]) Der Waarenverkehr über dieselben, der übrigens noch ein vorzugsweise lokaler sein musste, wurde daher ohne Zweifel, wie noch zur Zeit des Kaisers Augustus, durch Lastthiere und Träger vermittelt.[3])

Die Rätier selbst trieben, wie wir gesehen, mit ihren italischen Nachbarn lebhaften Tauschhandel mit Harz, Pech, Käs und Honig, sicher aber auch mit Vieh und Fellen, denn wir wissen von andern Alpenbewohnern, wie z. B. von den Liguriern und Illyriern, dass sie mit diesen Gegenständen viel nach Italien handelten[4]), und es ist klar, dass die Rätier vermöge ihrer ausgedehnten Viehzucht und Jagd nicht minder im Falle waren, Vieh und Felle abzugeben. Von ihren Waldprodukten werden sie wol nicht blos Pech und Harz, sondern wahrscheinlich auch schöne Lärchen zum Schiffbau, soweit solche transportirt werden konnten, verhandelt haben; wenigstens wissen wir, dass Tiberius Lärchen aus Rätien nach Rom zum Schiffbau führen liess[5]), woraus man schliessen darf, dass die rätischen Lärchen sehr geschätzt waren. Für diese Produkte werden die Rätier, die nicht selbst Bewohner fruchtbarer Niederungen (wie des Veltlins und des untern Etsch-Thales) waren, hauptsächlich Getreide, Wein und Gewerbserzeugnisse eingetauscht haben[6]); denn es heisst, dass die Rätier arm waren und dass sie

---

[1]) Also wahrscheinlich über den Okra, von dem Strabo sagt, dass er der niedrigste Alpenübergang sei und dass die Waaren über denselben in Wagen geführt werden (Strabo IV, 6).

[2]) Das Nähere s. in Abschn. II Kap 3 (über das Strassenwesen).

[3]) Noch zu Strabo's Zeit (ca. 17 J. n. C.) wurden die Waaren von Lastthieren und Menschen über diese Pässe getragen.

[4]) Strabo IV, 6 und V, 1.

[5]) Plinius, hist. nat. XVI, 39: Tiberius Caesar concremato ponte namachiario larices ad restituendum caedi in Raetia iussit. Darunter soll ein Stamm 120' lang und am dünneren Ende im Durchmesser noch 2' dick gewesen sein.

[6]) Die ligurischen und illyrischen Alpenbewohner tauschten, jene in Genua,

an Lebensmitteln und an Anderem Mangel gehabt[1]), was natürlich nur von den ausschliesslich auf Viehzucht angewiesenen Völkerschaften gelten kann.

Obwol uns Strabo nur von einem Tauschhandel der Rätier berichtet, so wissen wir doch, dass bei ihnen auch gemünztes Geld umlief, und zwar hauptsächlich massilisches Silbergeld, d. h. solches, das entweder in der griechischen Pflanzstadt Massilia (dem heutigen Marseille), die bis zu ihrer Unterwerfung durch die Römer einen schwungvollen Handel betrieb, gemünzt oder durch gallische Stämme dem massilischen nachgeprägt worden war. Die Thatsache, dass solches Geld zahlreich in Rätien zirkulirte, wird durch ausgiebige Funde beurkundet, die in Graubünden, im Tessin und im Tirol an solchen echten oder nachgebildeten massilischen Silbermünzen gemacht wurden.[2]) Ob solches Geld auch in Rätien geprägt wurde, ist nicht zu ermitteln; sicher aber ist, dass in Helvetien eine Münzstätte sich befand[3]), in welcher ohne Zweifel massilisches Geld geprägt wurde. Der Grund, wesshalb diese Münzen in Rätien, sowie auch in dem westlichen Alpengebirg[4]), lebhaft umliefen, lag darin, dass dieselben auch im gallischen Ober-Italien in Gebrauch waren und somit den Rätiern dazu dienten, ihren Handel mit letzterem zu vermitteln. Es beweist dies zugleich, dass die Rätier mit ihren italischen Nachbaren nicht ausschliesslich Tausch-, sondern auch Kauf-Handel trieben.

Die in Rätien aufgefundenen massilisch-gallischen Silbermünzen tragen meist einen geschmückten weiblichen Kopf, der gewöhnlich als derjenige der griechischen Göttin Artemis gilt, und auf der

---

diese in Aquileia, hauptsächlich Oel und Wein, auch Seeprodukte ein (Strabo IV, 6 und V, 1).

[1]) *κατὰ σπάνιν τροφῆς τε καὶ ἄλλων* (Strabo IV, 6).

[2]) Bemerkenswerth sind besonders die Funde in Burwein (Graubünden); bei Cimo am Langensee und bei Casamario (Tessin); in Valsugano und in Brentonico bei Roveredo (ital. Tirol). Die Nachweise finden sich im Neuen Sammler II S. 450; Meyer, über die in der Schweiz aufgefundenen gallischen Münzen, nebst Anhang von Schreiber (zürch. antiq. Mitth. Bd. XV); Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit (a. a. O. Bd. IX); Giovanelli, alterthüml. Entdeckungen (in d. Zeitschr. des Ferdinandeums Bd. V); Mommsen, Münzen (zürch. antiq. Mitth. Bd. VII).

[3]) Man schliesst dies aus einem in Aventicum aufgefundenen Prägstock (Meyer, in obiger Abhandlung).

[4]) Es beweisen dies ähnliche Funde in Wallis und Savoyen. (Meyer und Mommsen in obigen Abhandlungen.)

Kehrseite einen, oft sehr missgestalteten Löwen mit verschiedenen Umschriften[1]), die wahrscheinlich ihren verschiedenen Ursprung beurkunden. Der Metallwerth der massilischen Silbermünzen kam ungefähr dem römischen 3/4 Denar gleich[2]), indem die Massalioten im J. 229 v. C. von den Römern angehalten worden waren, auf diesem Fuss zu münzen.[3]) Das Alter der in Rätien gefundenen lässt sich nicht bestimmen; denn wol schon ein halbes Jahrtausend v. C. begann Massilia (das um 600 v. C. gegründet wurde) Münzen zu prägen und wol schon 250 Jahre v. C. begannen die barbarischen Nachahmungen derselben.[4]) Nur so viel lässt sich mit Gewissheit sagen, dass in Rätien dieses Geld vor dessen Eroberung durch die Römer in Umlauf gewesen sein musste, denn Augustus erklärte das römische Geld im ganzen Reich für allein gesetzlich[5]), so dass die spätere Einfuhr massilischer Münzen nicht gedenkbar ist. Auch können die in Rätien gefundenen, wenn sie aus Gallien stammen, nicht später als 50 Jahre v. C. geprägt worden sein, indem um diese Zeit die Prägstätten sowol in Massilia als im übrigen Gallien von den Römern geschlossen wurden.

Nebst diesem Silbergeld kursirten in Rätien auch Goldmünzen, die aber nicht von Massilia, das nie Gold geprägt zu haben scheint, sondern nach Form und Gepräge von gallischen Stämmen herrührten.[6]) Im benachbarten Vindelicien, das weniger mit dem cisalpinischen Gallien verkehrte, scheinen sogar Goldmünzen, und zwar selbstgeprägte, fast ausschliesslich im Gebrauch

[1]) Z. B. *MAΣΣAA.*, auch *MAΣΣAAIHTΩN* oder *OAXIDIOI*, also bald mit lateinischen, bald mit griechischen Buchstaben, welche letzteren von Massilia den benachbarten gallischen Stämmen bekannt geworden waren. Einige Umschriften werden wol auch als etruskisch angesehen, z. B. *LIDIKOI* (diese Umschrift scheinen die meisten in Burwein gefundenen Münzen getragen zu haben), welche Longperier und Mommsen (rückwärts) Pirukos oder Pirukoi lesen.

[2]) Ein röm. Denar kam ungefähr 3/4 Franken gleich, somit galt jene massilische Silbermünze ungefähr 55 Rp.

[3]) Mommsen, röm. Gesch. I S. 844.

[4]) Mommsen, in obiger Abhandlung über Münzen.

[5]) Da die meisten der in Rätien gefundenen Münzen wohl aufbewahrt und zahlreich in Töpfen lagen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie entweder beim Eindringen der römischen Eroberer oder in Folge dieses augusteischen Ediktes verborgen wurden.

[6]) Die in Burwein gefundenen Goldmünzen waren denjenigen von Philipp von Macedonien nachgebildet, indem sie das Gepräge des Apollokopfes und des Zwiegespanns, ohne Umschrift, trugen und hatten die vertiefte Schüsselform (Schreiber a. a. O.). Eben solche Münzen wurden aber von gallischen Völkerschaften geprägt (Streber, über die sog. Regenbogenschüsselchen).

gewesen zu sein, indem man derselben eine grosse Menge, an Silbermünzen aber nur einzelne Exemplare gefunden hat.[1])

f. RELIGION.

Was die Religion der Rätier betrifft, so ist uns darüber nichts weiter bekannt, als dass sie Wahrsager (vates) hatten, welche jene auf ihren Kriegszügen begleiteten und unter Anderem über das Geschlecht der Leibesfrucht schwangerer Weiber zu Rathe gezogen wurden.[2])

In Wahrsagerei und Aberglauben wird auch ihre Religion zum grossen Theile bestanden haben; denn im Grunde bildeten diese den Kern sowol der etruskischen als der keltischen Religion.

Die Etrusker anlangend, so nahm bei denselben die Divination, d. h. die Erforschung des Willens der Götter und das Voraussagen der Zukunft durch die sog. haruspices (welche in der Folge auch auf die Römer übergingen), die Hauptstelle in ihrem Religionssystem ein.[3]) Auf den Willen der Götter wurde von diesen Wahrsagern theils aus der Lage der Eingeweide der Opferthiere, theils aus dem Flug der Vögel und theils aus ausserordentlichen Naturereignissen (namentlich dem Blitz) geschlossen.

Auch die Kelten hatten eigene Wahrsager, deren Aufgabe ungefähr die nämliche war, wie diejenige der etruskischen; denn sie bestand darin, „zu opfern und die Natur zu erforschen.“[4]) Dass auch der Vogelflug bei den Kelten eine hervorragende Rolle spielte, ist nicht zu bezweifeln, indem berichtet wird, dass ein Theil der in Oberitalien eingedrungenen Gallier, den Vögeln folgend, durch Illyrien nach Pannonien gezogen sei.[5]) Ueberhaupt wird den Kelten besondere Liebhaberei für die Wahrsagerei zugeschrieben.[6])

Da nun den Rätiern ihre Bildungselemente unstreitig vorzugsweise von den Etruskern und Kelten zugekommen waren, so darf

---

[1]) Diese vindelicischen Goldmünzen, alle in Schüsselform, haben, wie die älteren gallischen, keine Umschrift und ein durchaus eigenthümliches, wie man glaubt symbolisches, Gepräge (Streber a. a. O.).

[2]) Strabo IV, 6: *καὶ μέχρι τῶν νηπίων προϊόντας τῶν ἀρρένων, καὶ μηδ' ἐνταῦθα πανομένους, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐγκύους γυναῖκας κτείνοντας, ὅσας φαῖεν οἱ μάντεις ἀρρενοκυεῖν.* Ebenso Dio Cassius LIV, 22.

[3]) Ottfr. Müller, die Etrusker III S. 6.

[4]) Strabo IV, 4. *Οὐάτεις δὲ ἱεροποιοὶ καὶ φυσιολόγοι.*

[5]) Justinus XXIV. 4: ducibus avibus.

[6]) Justinus a. a O.: nam augurandi studio Galli praeter ceteros callent.

angenommen werden, dass ihre Wahrsager, wie bei den Etruskern und Kelten, zugleich Opferpriester waren, deren Kunst sich wesentlich in denselben Richtungen, wie bei den beiden stammverwandten Völkern, äusserte. Und gerade der Umstand, dass sie über das Embryo schwangerer Weiber ihr Gutachten abgeben mussten, ist eine entschiedene Inzicht dafür, dass sie als Opferpriester mit den thierischen Eingeweiden vertraut und aus denselben Divinationen zu schöpfen gewohnt waren.

Dass in Rätien, wie, in gröberer oder in feinerer Form, bei allen alten Völkern, ein Naturdienst bestand, ist als sicher anzusehen; nur wissen wir nicht, welche Naturkräfte oder Naturgegenstände verehrt und ob und wie sie personifizirt wurden; und eben so wenig wissen wir, ob auch geistige Kräfte personifizirt und verehrt wurden. Auch ist uns über das Religionswesen der an Rätien grenzenden Landschaften zu wenig bekannt, um daraus ein Licht auf jenes reflektiren zu lassen.

Zwar berichtet Caesar von den Galliern, dass sie vor Allem aus den Mercur, als Gott der Waage, des Handels und des Geldes; sodann den Apollo, dem sie die heilende Kraft zuschreiben, die Minerva, als Lehrerin der Künste und Gewerbe, den Mars, als Gott des Krieges und den Jupiter als Beherrscher des Himmels verehren.[1]) Abgesehen von der oberflächlichen Zusammenstellung mit den römischen Göttern erhellt aus dieser Mittheilung immerhin so viel, dass die Gallier über die Stufe des sinnlichen Naturdienstes erhaben waren und bereits geistige und Schicksals-Mächte personifizirten oder symbolisch darstellten. Wir wissen auch, dass bei den Galliern ein eigener Priesterstand (die Druiden) eine Geheimlehre pflegte, in welcher ohne Zweifel besonders die religiöse Symbolik ausgebildet wurde. Allein es ist uns unbekannt, ob dieses gallische Religionswesen schon vor den grossen Auswanderungen in das Po- und das Donau-Thal bestand und von den Ausgewanderten in ihre neuen Wohnsitze verpflanzt wurde oder ob es, was wol wahrscheinlicher ist, erst nach jenen Auswanderungen sich in Gallien so weit entwickelte und in letzterem Fall, ob und wie weit es den keltischen Stammgenossen im Donau- und Po-Thale sich mittheilte. Zwar will man in den bildlichen Darstellungen auf den vindelicischen Schüsselmünzen (Schlange, Vogel-

[1]) Caesar de bello gall. VI, 17.

kopf, Kugelpyramiden, Jünglingskopf, Leier, Hirschkopf, Pferd u. s. w.) eine religiöse Symbolik, beziehungsweise Gegenstände der Verehrung erkennen.[1]) Es ist dies möglich, aber doch nur eine Vermuthung. — Auffallend ist, dass, während das Druidenthum in Gallien eine hervorragende Rolle spielt und selbst noch unter den Römern, trotz der gegen dasselbe erlassenen kaiserlichen Verbote, bis über Diocletian (305) hinaus fortbesteht[2]), man über dessen Bestand in Vindelicien weder aus Schriftstellern noch aus Denkmälern etwas erfährt. Es lässt dies vermuthen, dass das Druidenthum in Vindelicien jedenfalls nicht sehr ausgebildet, vielmehr eine vorzugsweise gallische Institution war. So musste denn auch die religiöse Symbolik, die zu ihrer Ausbildung eines Priesterstandes bedarf, in Gallien entwickelter sein als in Vindelicien.

Dagegen haben wir Grund zu glauben, dass jene von Caesar erwähnten gallischen Gottheiten, freilich nicht unter römischem Namen, auch in Vindelicien verehrt wurden.

So kommen in dem Donau-Thal eine Anzahl römischer Inschriften auf den Apollo Grannus vor.[3]) Grannus ist aber ein keltischer Name, welcher beweist, dass er einem einheimischen Gotte zukam, so wie hinwieder dessen Bedeutung (nämlich „Sonne")[4]), und dessen Zusammenstellung mit dem Sonnengott Apollo darthut, dass ihm von den keltischen Landeseinwohnern ungefähr die nämlichen Eigenschaften, wie von den Römern dem Apollo, beigelegt wurden. Folglich wird dieser Grannus, in Vindelicien wenigstens, derjenige Gott gewesen sein, welchen Caesar in Gallien für Apollo ansah.[5]) Wenn wir sodann wissen, dass bei Heilbronn

---

[1]) Streber in seiner Schrift über die sog. Regenbogenschüsselchen hat in dieser Richtung grossen Scharfsinn aufgewendet.

[2]) Martin, la religion des Gaulois I, 32.

[3]) Steiner, Cod. inscr. nr. 2554. 2558. 2563. 2564. 2565. 2570.

[4]) grannus, grian ist Sonne, Licht (Zeuss, Gramm. Celt. I S. 21; O'Reilly, irish-english dictionary, S. 48.) Mone, Urgesch. II S. 182 leitet freilich Grannus von dem keltischen greann, Haar, Bart ab. Creuzer, zur Gesch. d. röm. Kultur S. 50, bezeichnet ihn nach der Etymologie als „schöngelockten Sonnengott".

[5]) In Gallien, Noricum und Aquileia scheint freilich der Sonnengott unter dem Namen „Belenus" oder „Belis" verehrt worden zu sein (Martin, de la relig. des Gaul. II, 11. De Wal, Mythol. Sept. mon. nr. 36—50. Herodianus im Maxim.). Ob derselbe auch in Vindelicien verehrt wurde und identisch mit „Grannus" war oder nicht, lässt sich nicht entscheiden. Doch scheint gewiss, dass bei den Kelten mitunter der nämliche Gott an verschiedenen Orten unter verschiedenen Namen verehrt wurde.

Mars unter dem Namen Caturix verehrt wurde[1]) und dass Caturix keltisch Schlachtenkönig heisst[2]), so ist in ihm wol Caesar's gallischer Mars zu erkennen und dürfen wir nicht zweifeln, dass er ebenfalls in dem benachbarten Vindelicien göttliche Verehrung genoss.[3])

Dass eine dem römischen Mercurius ähnliche keltische Gottheit in Vindelicien einheimisch war, dürfte schon nach der späteren ausserordentlichen Verbreitung des römischen Merkurdienstes in dieser Gegend wahrscheinlich sein. Diese Wahrscheinlichkeit wird dadurch erhöht, dass auch in Gallien der, dem Merkur gleichgestellte und ohne Zweifel von Caesar für diesen gehaltene Teutates sich einer allgemeinen Verehrung erfreute.[4]) Ob derselbe in Vindelicien auch unter diesem oder unter anderm Namen verehrt wurde, bleibt dahingestellt; denn die Beinamen „Arcecius“[5]), Visucius[6]) und Cimiacinus[7]), unter welchen Mercur in diesen Gegenden erscheint, haben augenscheinlich lokale Beziehungen. Das Nämliche gilt wol auch von dem in vindelicisch-römischen Inschriften dem Jupiter gegebenen Beinamen „Arubianus“[8]) und Dolichenus[9]), so dass uns nicht bekannt ist, welchen Namen der, in Gallien als „Esus“ verehrte Beherrscher des Himmels[10]) in Vindelicien führte. Dagegen ist es sicher, dass hier ein keltischer Gott unter dem Namen Bedaius, der in verschiedenen Inschriften ohne Beziehung auf eine römische Gottheit vorkommt[11]), verehrt

---

[1]) Mone a. a. O. II S. 182. De Wal a. a. O. n. 80.

[2]) Das Wort ist nämlich zusammengesetzt aus cath, Kampf, Schlacht (Zeuss a. a. O. I, 6; O'Reilly, a. a. O. S. 90; Spurrell, dictionary of the welsh language S. 62) und rig, König (Zeuss I S. 25; O'Reilly S. 358).

[3]) Mars scheint anderswo freilich auch unter dem Namen „Camulus“ verehrt worden zu sein (Martin a. a. O. II, 36).

[4]) Martin a. a. O. II, 9.

[5]) Steiner Cod. nr. 2736 (MERCURIO. ARCECIO).

[6]) Steiner, Cod. nr. 53 (MERCVRIO. VISVCIO). Diesen Beinamen, welcher dem Merkur am Neckar gegeben wurde, leitet Creuzer, zur Gesch. altröm. Kultur, von dem Flüsschen Weschniz (früher Visgoz) ab. Visucius liesse sich freilich auch von dem keltischen fios, fiss, Kunst, Wissenschaft, Botschaft (O'Reilly, irish-english dictionary S. 207) ableiten.

[7]) Steiner, Cod. nr. 2666 (MERCVRIO. CIMIACINO).

[8]) Steiner, Cod. nr. 2695. 2703. (I[ovi]. O. M. ARVBIANO). Vielleicht kommt diese Benennung von der Stadt Arubium im Moesien.

[9]) Steiner, Cod. nr. 2718.

[10]) Martin, de la religion des Gaul. II, 2.

[11]) Steiner, Cod. nr. 2695 und 2703 (SANCTO. BEDAIO). nr. 2697 und 2714 (BEDAIO. AVGVSTO).

wurde, und zwar scheint das seinen Namen begleitende Beiwort „sanctus“ oder „augustus“ auf eine Gottheit höheren Ranges zu weisen. Seine öftere Verbindung mit den „Alounis“ (wovon sofort die Rede sein wird), deutet vielleicht auf einen Wassergott. Der Name hängt vielleicht mit Bidaium, einer Station unweit Juvava, zusammen.

Eben so wenig ist bekannt, ob die Göttin Belisama, welche in einer gallisch-römischen Inschrift mit Minerva zusammengestellt ist[1]) und vielleicht von Caesar für letztere gehalten wurde, in Vindelicien einheimisch war oder nicht.

Sicher ist, dass bei den Kelten auch ein Naturdienst bestand und dass insbesondere Gewässer jeder Art (Seen, Flüsse, Quellen) und grosse Waldungen, zumal Eichenwaldungen, Verehrung genossen und als Wohnstätten ihnen vorgesetzter Gottheiten angesehen wurden[2]), bald allgemeiner, bald lokaler. Das Nämliche war in Vindelicien der Fall: die in römischen Inschriften unter dem Namen Alouni vorkommenden Gottheiten[3]) sind keltischen Ursprungs und scheinen Beschützerinnen der Salzquellen gewesen zu sein.[4]) Und dem von den Kelten Abnoba genannten Schwarzwald[5]) mag, da in Inschriften Abnoba mit Diana zusammengestellt erscheint[6]), vielleicht eine keltische Gottheit Abnoba vorgesetzt gewesen sein.

Dagegen fehlen uns alle Anhaltspunkte für Ermittelung des Götterglaubens im eigentlichen Rätien. Doch ist nicht zu zweifeln, dass keltische Religionsbegriffe mehr oder weniger, sowol wegen der Nachbarschaft als wegen der, wahrscheinlich vorherrschenden, Stammverwandtschaft, auch hier sich werden geltend gemacht haben. Da aber die Natur dieses Gebirgslandes der Entwickelung einer höheren Priesterklasse entschieden widerstrebte, so ist anzunehmen, dass auch die Symbolik und die religiöse Per-

---

[1]) Martin, de la rel. des Gaul. II, 39. De Wal, Mythol. Sept. nr. 52.

[2]) Martin a. a. O. I, 4.

[3]) Steiner, Cod. nr. 2697 und 2714 (BEDAIO AVGVSTO ET ALOVNIS).

[4]) Alaun scheint nämlich von alaun, salaun, sal, Salz (Zeuss a. a. O. I, 144; O'Reilly a. a. O. S. 371) zu stammen. Alauni war auch der Stamm einer keltischen Völkerschaft in Noricum, welche ihren Namen von ihrer Beschäftigung, der Salzgewinnung, hatte (Ptolemaeus II, 12). Man könnte daher Alauni mit „Salzgewinner“ übersetzen.

[5]) Tacitus, Germ. 1.

[6]) Creuzer a. a. O. De Wal a. a. O. n. 7. 8. 9.

sonifikation nur geringe Ausbildung erhielten, und dass somit der Naturdienst der Rätier ein unmittelbarerer als derjenige der keltischen Flachländer war, dadurch aber sich demjenigen der Deutschen, die ebenfalls keinen eigentlichen Priesterstand hatten[1]), einigermassen genähert haben mag.[2])

g. RAUBZÜGE.

Wenn zufolge der bisherigen Darstellung die Rätier keineswegs auf einer sehr niederen Kulturstufe und jedenfalls auf einer höheren, als die germanischen Stämme, erscheinen, so muss es einigermassen befremden, sie von den Römern als ein wildes, räuberisches und grausames Volk geschildert zu sehen.

Schon aus der ersten Zeit der Einwanderung der Gallier in Italien wird berichtet, dass die Alpenbewohner dieselben öfter aus Neid über ihren Wohlstand angriffen[3]), und es ist gewiss, dass unter jenen die Rätier jedenfalls auch gemeint sind. Man erfährt ferner, dass im J. 90 v. C. das von den Rätiern zerstörte Como wieder hergestellt werden musste.[4]) Die rätischen Völkerschaften werden geradezu Räuber geheissen und es wird von ihnen gesagt, sie hätten die Bewohner der Niederung blos desshalb bisweilen verschont, um von ihnen Lebensbedürfnisse erhalten zu können; sonst hätten sie, wenn sie ein Dorf oder eine Stadt eroberten, nicht nur alle erwachsenen Männer, sondern auch alle Knaben und selbst die schwangeren Weiber niedergemacht, wenn ihre Wahrsager versicherten, dass sie männliche Kinder gebären

---

[1]) Tacitus (Germ. 10) spricht zwar von einem Gemeindepriester, der aber vorzugsweise als Wahrsager erscheint.

[2]) Von den Deutschen sagt Caesar (de bello gall. VI, 21): neque Druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student. Deorum numero eos solos ducunt quos cernunt et quorum aperte opibus iuvantur, Solem et Vulcanum et Lunam. (Es bedarf freilich diese Auffassung einiger Berichtigung.)

[3]) Polybius II, 18. *Ἔνιοι δὲ καὶ τῶν τὰς Ἄλπεις κατοικούντων ὁρμὰς ἐποιοῦντο, καὶ συνηθροίζοντο πολλάκις ἐπ' αὐτούς, θεωροῦντες ἐκ παραθέσεως τὴν παραγενημένην αὐτοῖς εὐδαιμονίαν.* — Polybius verlegt diese Angriffe der Alpenvölker auf die cisalpinischen Gallier schon in die Zeit zwischen der Schlacht an der Allia (390 v. C.) und dem, 30 Jahre später erfolgten Zug der Gallier bis Alba.

[4]) Strabo V, 1.

würden, und als Grund der von Augustus unternommenen Vertilgung der Rätier (und Noriker) werden ihre unaufhörlichen Einfälle angegeben. Als letzteren besonders ausgesetzt werden namentlich Italien und Gallien (d. h. wol das benachbarte Helvetien, das zu Gallien gehörte) bezeichnet, und zwar waren in jenem (in der heutigen Lombardie) Viehheerden der Hauptgegenstand ihres Raubes.[1]) Und selbst die durch ihr Land Reisenden wurden von ihnen angefallen.[2])

Um jedoch diese Sinnesart der Rätier in ihrem richtigen historischen Lichte zu würdigen, ist Folgendes zu erwägen.

1) Wenn auch die Rätier unter den Alpenbewohnern sich durch Wildheit ausgezeichnet haben mögen, so war doch die Gewohnheit räuberischer Einfälle in die Nachbarländer, besonders in die fruchtbare Po-Ebene, allen gemein; denn schon Polybius (im II. Jahrh. v. C.) berichtet dies allgemein von den Alpenvölkern[3]); und Strabo legt diese räuberische Eigenschaft, ausser den Rätiern, ausdrücklich auch den Salassern (in Savoyen) und den Norikern und Tauriskern (Bewohnern der norischen Alpen) bei[4]); und auch die, viel früher bezwungenen Bewohner der ligurischen (piemontesischen See-) Alpen waren Räuber gewesen.[5]) Daher waren auch die Expeditionen der Römer gegen die Alpenvölker, die schon mehr als 100 Jahre v. C. begannen, keineswegs auf die Rätier beschränkt[6]), und auch diejenigen des Augustus erstreckten sich auf alle damals noch nicht unterworfenen und umfassten, ausser den rätischen und norischen, auch die savoyischen Alpen.

2) Es lag im Geiste der damaligen Zeit (nicht nur bei den sog. Barbaren, sondern im Grunde auch bei den Römern selbst), Völker, mit denen man nicht verbündet war, als rechtlos zu betrachten, und es wird ausdrücklich berichtet, dass die Rätier in diesem Sinn zwischen Verbündeten und Nichtverbündeten unter-

---

[1]) Dio Cassius LIV, 22: „Καὶ ἐκ τῆς Ἰταλίδος ἁρπαγὰς ἐποιοῦντο".

[2]) Ueber dies Alles s. bes. Strabo IV, 6 und Dio Cassius LIV, 22 (Letzterer lebte freilich erst in der 2. Hälfte des II. Jahrh. n. C.).

[3]) Polybius in der oben angeführten Stelle (II, 18).

[4]) Strabo IV, 6.

[5]) Florus epit. rer. Rom. II, 3 („magis latrocinia quam bella faciebant").

[6]) Die erste uns überlieferte römische Expedition gegen Alpenbewohner ist diejenige des Marcus Aemilius Scaurus vom J. 115 v. C. gegen die Taurisker zum Schutz des Handelsweges über den Okra.

schieden.[1]) Insbesendere galt es bei vielen barbarischen Völkerschaften, namentlich auch bei den Deutschen, als eine Ehrensache, ihre Nachbaren zu befehden und zu berauben.[2]) Es waren daher in dieser Beziehung die Rätier, abgesehen vielleicht von ihrer grösseren Grausamkeit, kaum schlimmer als andere Alpenbewohner und diese kaum schlimmer als andere Nachbaren der Römer, besonders die Germanen.

Bemerkenswerth ist aber eine Unterscheidung, welche Strabo mit Rücksicht auf die räuberischen Gewohnheiten zwischen den rätischen Bewohnern der höheren und unfruchtbareren Thäler und denjenigen der tieferen und fruchtbareren macht, indem er die ersteren vorzugsweise als Räuber bezeichnet und gewiss auch sie besonders im Auge hat, wenn er den Grund der Leidenschaft der Rätier für Raubzüge in ihrer Armuth und ihrem Mangel an Existenzmitteln findet.[3])

Allein es ist wahrscheinlich, dass nicht sowol der grössere oder geringere Nothstand, als eingeborene Karaktereigenschaften den Unterschied in jener Neigung begründeten; denn für Nahrung und Kleidung reichte damals die Viehzucht so ziemlich aus, und andere Bedürfnisse kannten selbst die gallischen Bewohner des Po-Thales nicht, wesshalb Germanen und Kelten auch in fruchtbaren Ebenen vorzugsweise Viehzucht trieben.

Angeborene Verschiedenheit des Karakters zwischen den rätischen Bewohnern der Höhen und der Niederungen würde aber die Annahme rechtfertigen, dass die ersteren Nachkommen einer Urbevölkerung möchten gewesen sein, die von den späteren, etruskischen und keltischen, Einwanderern in die inneren und höheren

---

[1]) Dio Cassius, hist. Rom. LIV, 22: „. . . . *καὶ ταῦτα μὲν καὶ συνήθη πῶς τοῖς οὐκ ἐνσπόνδοις ποιεῖν ἐδόκουν.*“

[2]) Caesar de b. g. VI, 23 sagt von den Germanen: Civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere neque quenquam prope audere consistere; simul hoc se fore tutiores arbitrantur repentinae incursionis timore sublato . . . . Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt, atque ea iuventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant.

[3]) Strabo in der S. 15 Note 3 angeführten Stelle (IV, 6): . . . *καὶ μάλιστα περὶ τὰς κορύφας, περὶ ἃ δὴ καὶ συνίσταντο οἱ λῃσταί.* . . . Obwol Strabo hier nicht ausdrücklich von den Rätiern spricht, so kann dieser Ausspruch doch nur auf die Rätier (und etwa auch auf die Noriker) bezogen werden, die er eben vorher kurzweg „Räuber“ genannt hatte.

Thäler zurückgedrängt wurden. Es würde dies auch allein es erklären, dass letztere schon damals bewohnt waren; denn weder Kelten noch Etrusker, als Völker der Ebene, hatten angeborene Neigung, sich in dem höchsten Gebirge anzusiedeln.[1])

IV. STAATSWESEN.

Kaum mehr, als über die Religion der Rätier, ist uns über ihre staatlichen Einrichtungen überliefert.

Was wir hierüber wissen ist vorerst, dass die Rätier und Vindelicier aus vielen Völkerschaften bestanden[2]) und in viele Gemeinwesen zerfielen.[3])

Nun nehmen wir bei den Germanen sowol als bei den Kelten wahr, dass in der Regel Völkerschaften, die sich einen eigenen Namen beilegten, auch in einer gemeinschaftlichen staatlichen Verbindung standen, und dass umgekehrt eine in staatlichem Verbande stehende Bevölkerung, wenn sie auch ursprünglich verschiedener Abstammung sein mochte, sich als Ein Volk betrachtete und sich einen gemeinschaftlichen Namen beilegte, wesshalb wir zur Zeit der allgemeinen Bewegung, welche die deutschen Stämme ergriff, öfter Völkernamen durch Auflösung ihrer staatlichen Verbindung verschwinden und hinwieder neue durch das Zustandekommen neuer Verbindungen entstehen sehen.

Der ferner stehende Römer vollends hatte für Unterscheidung verschiedener beisammen wohnender und gleichgearteter Völkerschaften kein anderes wahrnehmbares Merkmal, als die Besonderheit ihrer staatlichen Verbindungen: ihm mussten also bei denselben die Begriffe „Volk“ (gens) und „Gemeinwesen“ (civitas) sich decken.

---

[1]) Bemerkenswerth ist, dass im bündnerischen Oberhalbstein noch heute die Bewohner des untern schönen und fruchtbaren Thalkessels „ils Gulais“ heissen, im Gegensatz zu den oberen, Walser genannten, Thalbewohnern. Sollte der Name Gulais verwandt mit dem französischen Gaulois sein und somit Kelten bedeuten, so läge in demselben eine Inzicht für die Abstammung jener untern Thalbewohner.

[2]) Velleius Paterculus II, 95: Alpes feris multisque (Andere lesen freilich incultisque) nationibus celebres.

[3]) Plinius III, 20: ... Raeti et Vindelici, omnes in multas civitates divisi.

Wir dürfen demzufolge annehmen, dass jede der rätischen Völkerschaften, von der uns die Römer berichten, auch ein eigenes Gemeinwesen bildete, m. a. W.: dass es in Rätien eben so viele besondere Gemeinwesen als Völkerschaften gab, und umgekehrt, so dass, wenn wir wüssten, wie viele Völkerschaften es in Rätien gab, uns auch bekannt wäre, in wie viele von einander unabhängige Gemeinwesen die Rätier zerfielen.

Nun sind wir so glücklich, die Anzahl der ersteren mit ziemlicher Sicherheit ermitteln zu können, indem uns Plinius die Namen der von Augustus besiegten Alpenvölker nach dem zu Verherrlichung dieser Siege bei Nizza dem Kaiser errichteten Denkmal aufbewahrt hat, unter denselben aber folgende dreizehn als rätische angesehen werden dürfen: die Camuni, Venostes, Vennonetes, Isarci, Breuni, Genaunes, Focunates, Abisuntes, Rugusci, Suanetes, Calucones, Brixentes, Lepontii. Als vindelicische Völkerschaften hinwieder können folgende vier betrachtet werden: die Consuanetes, Rucinates, Licates, Catenates.[1])

Wir wissen sonach, dass in Rätien dreizehn, in Vindelicien aber vier selbständige Gemeinwesen waren.

Auf den ersten Blick dürfte es zwar auffallen, dass in Vinde-

---

[1]) Plinius III, 20. Die ganze Inschrift (inscriptio ex trophaeo alpium) lautet (nach der Ausgabe von Ansart-1828): IMPERATORI. CAESARI. DIVI. F. AVG. | PONT. MAX. IMP. XIII. TRIB. POT. XVII. | S. P. Q. R. | QVOD. EIVS. DVCTV. AVSPICIISQUE. | GENTES. ALPINAE. OMNES. | QVAE. A. MARI. SVPERO. AD. INFERVM. PERTINEBANT. | SVB. IMPERIVM. P. R. REDACTAE. SVNT. | GENTES. ALPINAE. DEVICTAE. | TRIVMPILINI. CAMVNI. VENOSTES. VENNONETES. | ISARCI. BREVNI. GENAVNES. FOCVNATES. | VINDELICIORVM. GENTES. IIII. | CONSVANETES. RVCINATES. LICATES. CATENATES. | ABISVNTES. RVGVSCI. SVANETES. CALVCONES. | BRIXENTES. LEPONTII. VIBERI. NANTVATES. | SEDVNI. VERAGRI. SALASSI. ACITAVONES. | MEDVLLI. VCENI. CATVRIGES. BRIGIANI. | SOGIONTII. BRODIONTII. NEMALONI. | EDENATES. ESVBIANI. VEAMINI. GALLITAE. | TRIVLATTI. ECTINI. VERGVNNI. | EGVITVRI. NEMENTVRI. ORATELLI. | NERVSI. VELAVNI. SVETRI. (Die Namen werden zum Theil verschieden gelesen.) Dieses Trophäum, ein steinernes Denkmal, wurde, wie es selbst sagt, im 17. Jahre des Tribunates des Augustus, somit 12 Jahre v. C. oder 3 Jahre nach der Eroberung Rätiens errichtet, und zwar in Torbia bei Nizza, nachdem Augustus im J. 13 v. C. im savoyischen Gebirg das letzte unabhängige Alpenvolk unterworfen hatte (Salis-Seewis, ges. Schriften S. 143 und 153). Auffallend ist, dass das Trophäum die norischen Alpenvölker, die doch kurz nach der Eroberung Rätiens ebenfalls unterworfen wurden, nicht zu nennen scheint, es wäre denn, dass die Genaunes und Focunates norisch gewesen wären.

licien im Verhältniss zu Rätien so wenige Völkerschaften auftreten. Dennoch ist dies leicht erklärlich, wenn man einerseits bedenkt, dass das Flachland die Begründung umfassenderer staatlicher Verbindungen weit eher als das vielfach durchschnittene Gebirgsland ermöglichte, und anderseits weiss, dass das von dem grossen hercynischen Wald durchzogene rechtseitige Donau-Thal zur Zeit, als es den Römern bekannt wurde, zu einem grossen Theil unangebaut und unbevölkert war, daher geradezu als „Wüste" bezeichnet wurde.[1])

Die Wohnsitze der genannten Völkerschaften genau zu bestimmen ist grösstentheils unmöglich und für den Zweck dieser Arbeit auch unerheblich.[2]) Die Reihenfolge der aufgeführten Völkerschaften zeigt indess, dass das Trophäum die besiegten Alpenvölker in der Richtung von Osten nach Westen aufzählt, und was insbesondere die rätisch-vindelicischen Völkerschaften betrifft, so stellt der Gang dieser Aufzählung gewissermassen einen Bogen dar, der mit den südöstlichen Thälern beginnt, sich über Tirol durch das Donau-Thal an den Bodensee und sodann in die südwestlichen (tessinischen) Thäler zieht. An der Hand dieser Wegleitung und mit Hülfe anderer feststehender Thatsachen lassen sich sodann die Wohnsitze folgender Völkerschaften ziemlich sicher feststellen: Die Camuni sassen in Val Camonica, das noch heute den Namen von ihnen trägt und wo sie noch unter römischer Herrschaft vorkommen[3]); die Venostes im Etsch-Thal, in welchem der Vinstgau,

---

[1]) Caesar de b. gall. VI, 24; Strabo VII, 1: *καὶ Οὐινδελικοὶ καὶ ἡ Βοΐων ἐρημία.* Die Wüste der Boier hiess sie weil, zufolge des nämlichen Schriftstellers, das keltische Volk der Boier, das diese Gegenden bewohnte, sich ostwärts gezogen und dieselben seinen Nachbaren preisgegeben haben sollte; so zwar, dass, wie wir oben bemerklich machten, wahrscheinlich ein Theil unter dem Namen der Vindelicier im Donau-Thal zurückblieb. Es scheint die „boische Wüste" vorzugsweise in der Gegend des heutigen Schwarzwald gesucht werden zu müssen, da nach Strabo die Vindelicier und die Wüste der Boier an den Bodensee grenzten.

[2]) Seit Tschudi hat es an einschlägigen Konjekturen nicht gefehlt, die aber, aus Mangel an thatsächlichen Anhaltspunkten, zu keinem Abschluss führen konnten (s. hierüber besonders Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarvölker S. 235 ff.; Hormayr, Gesch. der Grafsch. Tirol I, 1; Jäger, über die Breuni oder Breonen S. 24).

[3]) Orelli, inscript. nr. 3798 und 5195. Dass die Camuni auch das Veltlin und vielleicht selbst die Gegend von Clefen bewohnten, ist theils desshalb zu vermuthen, weil das Trophäum keine andere Völkerschaft aufführt, die hier gesucht werden könnte (es wären denn die Venonetes oder Venones), theils auch

urkundlich Vallis Venosta, den Namen von ihnen behalten hat; die Isarci im Eisak-Thal, von dem sie ihren Namen haben; die Breuni hauptsächlich im Inn-Thal, wo sie noch im VI. Jahrh. zu treffen sind[1]); die Licates am Lech oder Licus (s. oben S. 24); die Brixentes im Vorarlberg, mit ihrem Hauptort Brigantium[2]), und die Lepontii im Tessin, wo die Val Leventina von ihnen noch den Namen hat; vielleicht sassen sie aber auch noch diesseits der Wasserscheide des Gotthardstockes und der Lepontischen Alpen.[3]) Gewiss ist ferner, dass die Genaunes in der Nähe der Breuni sassen, weil sie Strabo mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz mit den

---

desshalb, weil die Camuni eine zahlreiche und hervorragende Völkerschaft gewesen sein müssen, da sie ein Jahr vor der Eroberung Rätiens es wagten, in Gemeinschaft mit den Venones die Waffen gegen die Römer zu ergreifen (Dio Cassius LIV, 20).

[1]) Dass die Breuni oder Breones (die ohne Anstand als identisch angesehen werden dürfen), im VI. Jahrh. das tiroler Inn-Thal bewohnten, erhellt aus den bekannten Stellen des Venantius Fortunatus in dessen Lebensbeschreibung des heil. Martinus von Poitiers. Um das Grab dieses heiligen Mannes zu besuchen reiste nämlich Venantius Fortunatus um das Jahr 564 von seiner Heimath Friaul aus durch Tirol und Baiern nach Gallien, wo er das Buch über den heil. Martinus verfasste. In demselben beschreibt er vorerst seine eigne Reise nach Gallien:

„per Alpes Julias . . . Dravum (e) Norico,
Oenum (e) Breonio, Licum (e) Boiaria, Danubium
(ex) Alemannia, Rhenum (e) Germania transiens in Galliam.

Am Schluss seines Buches redet er dasselbe an, indem er es aus Gallien in sein Vaterland Friaul schickt und ihm folgenden Weg vorschreibt:

„Pergis ad Augustam, quam Virdo Lycusque fluentant,
. . . . . .
Si vacat ire viam neque te Boiarius obstat
Qua vicina sedent Breonum loca perge per Alpem,
Inde Valentini benedicti templa require,
(der heil. Valentin war nämlich in Mais bei Meran begraben),
Norica rura petens, ubi Byrrus vertitur undis
Per Dravum itur iter, qua se castella supinant".

Aus diesen Stellen erhellt, dass dannzumal der Sitz der Breonen an Baiern grenzte und namentlich das tiroler Inn-Thal befasste, obwol der Name „Breonium" in allgemeinem Sinn wol auch das übrige Tirol, so weit es weder norisch noch tridentinisch noch churrätisch war, also namentlich das Eisak-Thal umfasst zu haben scheint.

[2]) Ueber die (auch in Brixia wiederkehrende) Wurzel brig s. Thaler (Zeitschr. des Ferdinandeums Bd. XII). Diese Brixentes sind unzweifelhaft die nämlichen, welche Strabo IV, 6 Brigantii (*Βριγάντιοι*) nennt.

[3]) Man möchte dies wenigstens schliessen aus Caesar IV, 10: Rhenus oritur ex Lepontiis, qui alpes incolunt.

Breuni nennt[1]); so wie dass die Vennonetes (nach anderer Lesart Venones) in der Nähe der Camuni sich befunden haben müssen, da diese beiden Völkerschaften im J. 16 v. C. gemeinschaftlich gegen die Römer die Waffen ergriffen, von Publius Silius aber unterworfen wurden.[2])

Dafür, dass die genannten rätischen Völkerschaften eigene selbständige Gemeinwesen bildeten, spricht auch der Umstand, dass noch lange nach Untergang des römischen Reichs Spuren einer besonderen genossenschaftlichen Verbindung der Breuni (Breonen) im Inn-Thal sich finden[3]), und dass unter den Römern die Camuni als eigener Gau (respublica) auftreten[4]), was beides auf einen schon in vorrömischer Zeit bestandenen engeren Verband zurückweist.

Dass die rätischen Völkerschaften mit einander in einem bleibenden bundesgenössischen Verhältniss gestanden seien, ist nicht anzunehmen. Dauernde Eidgenossenschaften (sogenannte ewige Bünde) setzen schon einen höheren Kulturstand voraus und lagen nicht im Karakter damaliger Zeit. Zudem wäre die geographische Abgeschlossenheit der meisten dieser Völkerschaften einer bleibenden Verbindung nicht günstig gewesen. Selbst die vorgeschrittene Bundesgenossenschaft der Etrusker hatte es zu keiner politisch festen Verbindung gebracht[5]); und was die keltischen und germanischen Völkerschaften betrifft, so kennen wir unter denselben kein Beispiel solcher dauernden Eidgenossenschaften, vielmehr zeigen sich bei denselben sowol als bei den italischen Völkern (abgesehen von Etrurien und Latium) in dem gegenseitigen Verhältniss selbständiger Völkerschaften und Gemeinwesen blos vorübergehende Verbindungen, Bündnisse zu besonderen Zwecken und Unternehmungen, namentlich zu kriegerischen, sei es für den Angriff, sei es für die Vertheidigung. Wir wissen auch, dass bei Kriegsbündnissen regelmässig ein gemeinschaftlicher Anführer bestellt wurde.

Wir dürfen also annehmen, dass auch die rätischen Völkerschaften keine allgemeine Eidgenossenschaft bildeten, sondern dass

---

[1]) Strabo IV, 6: *μετὰ Βρεύνων καὶ Γεναύνων.*

[2]) Dio Cassius LIV, 20. *καὶ γὰρ Καμούνιοι καὶ Οὐένιοι Ἀλπικὰ γενῆ.*

[3]) Zur Zeit des h. Corbinian († 730) erscheint ein „civis Breonensium plebis“ (Aribo vita Sti. Corbiniani).

[4]) s. die oben angeführten Inschriften (Orelli nr. 3789 und 5195).

[5]) Ottfr. Müller, die Etrusker S. 343 ff.

sich eine grössere oder geringere Anzahl derselben nur für besondere Zwecke, ohne Zweifel meist für bestimmte kriegerische Unternehmungen vereinigte. Und in der That findet sich diese Annahme historisch erhärtet theils durch die Ueberlieferung des Polybius, dass „sich öfter mehrere der Alpenvölker zu gemeinschaftlichen Angriffen auf die cisalpinischen Gallier verbanden“[1]), theils durch die schon erwähnte Thatsache, dass kurz vor der Eroberung Rätiens die Camuni und Venonetes (Venones) sich mit einander gegen die Römer verbanden. Und unzweifelhaft wurde auch von den rätischen Völkerschaften für solche gemeinschaftliche Expeditionen ein gemeinschaftlicher Kriegoberster bestellt.

Allein die Angabe des Dio Cassius, dass die Rätier Diejenigen, welche ihre Pässe bereisten, anfielen, „wenn sie nicht einem mit ihnen verbündeten Volke angehörten“[2]), scheint sich in diesem Zusammenhang doch nicht auf blosse Kriegsbündnisse zu beziehen, sondern lässt durchblicken, dass insbesondere über die Sicherheit der rätischen Alpenpässe gewisse Uebereinkünfte bestanden, wie z. B. die Anwohner des illyrischen Passes (über den Okra) mit den Römern Verträge zum Schutze des Waarentransportes hatten. Und wahrscheinlich bestanden solche Uebereinkünfte namentlich zwischen den rätischen Völkerschaften selbst, und insbesondere zwischen denjenigen, welche an den Pässen wohnten.

Ueber die staatlichen Einrichtungen der einzelnen Völkerschaften selbst ist uns nicht das Mindeste überliefert. Einzig mit Bezug auf die Vindelicier findet sich eine sachbezügliche historische Notiz. Es wird nämlich berichtet, dass Decimus Brutus, zur Zeit Caesar's römischer Statthalter in Gallien, um der Verfolgung des Antonius zu entgehen, von Gallien aus über Aquileia nach Macedonien zu fliehen beschloss. Nachdem er zu diesem Ende über den Rhein gesetzt hatte, wurde er auf der Reise von Räubern überfallen, die er in keltischer Sprache fragte, unter welchem keltischen Herrscher diese Völkerschaft stehe, worauf ihm als solcher ein gewisser Camillus genannt wurde.[3])

[1]) *συνηθροίζοντο* (in der oben angeführten Stelle des Polybius II, 18).

[2]) Dio Cassius LIV, 22 (s. S. 42 Note 1): „*τούς τε ὁδῷ τῶν Ῥωμαίων . . . . διὰ τῆς σφετέρας γῆς χρωμένους ἐλυμαίνοντο καὶ ταῦτα μὲν συνήθη πῶς τοῖς οὐκ ἐνσπόνδοις ποιεῖν ἐδόκουν.*

[3]) Appianus de bell. civil. III, 97: *ηρετο μὲν* (nämlich Brutus) *ὅτου Κελτῶν δυνάστου τὸ ἔθνος εἴη. μαθὼν δ' ὅτι Καμίλλου . . . ἄγειν αὐτὸν αὐτοῖς ἐς τὸν Καμίλλον ἐκέλευεν.*

Dass dieses in Vindelicien sich ereignete ist zwar nicht gewiss, aber doch wahrscheinlich, theils weil der kürzeste Weg vom Rhein nach Aquileia durch dieses Land führte, theils weil auf diesem Wege einem aus Gallien Kommenden wol kein anderes Volk als die Vindelicier als rein keltisch erscheinen konnte.[1]) Ist diese Voraussetzung richtig, so darf aus jener Erzählung wol der Schluss gezogen werden, dass die vindelicischen Völkerschaften von Fürsten beherrscht waren.

Es wäre aber gewagt, hieraus folgern zu wollen, dass auch die Rätier Fürsten hatten. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass die der persönlichen Ungebundenheit Vorschub leistende Beschaffenheit des rätischen Gebirgslandes eine eigentliche fürstliche Gewalt nicht aufkommen liess, und wirklich scheint auch die Zerfahrenheit der Rätier im Kriege gegen Drusus den Mangel an zusammenfassenden Kräften zu beurkunden. Die Kleinheit der rätischen Völkerschaften, die Zerstreutheit der Bewohner und das grossentheils karge, von Gebirgen vielfach zerrissene Land machen es sogar unwahrscheinlich, dass in Rätien eine starke und organisirte Aristokratie, wie bei den Etruskern[2]) und den Kelten des Flachlandes (wenigstens Galliens)[3]), Wurzel fassen konnte. Anderseits musste aber der Kulturstand der Rätier dennoch nothwendig mit sich bringen, dass die durch Geburt, Vermögen oder persönliche Eigenschaften Hervorragenden bei ihnen, wie bei allen germanischen, keltischen und italischen Völkerschaften, einen vorwiegenden Einfluss ausübten; nur ist es uns nicht möglich, das Mass dieses Einflusses und die Art, wie er sich äusserte, zu bestimmen.[4]) Und dass auch die Priester (beziehungsweise die Wahrsager), wie bei den Kel-

---

[1]) Die, früher von den Helvetiern bewohnten Gegenden zwischen den Donau-Quellen und dem Rhein mussten nämlich damals ziemlich öde liegen.

[2]) Bei den Etruskern bestand ein eigenes, allein regierungsfähiges Patriziat.

[3]) Caesar de b. gall. VI, 13 sagt von den gallischen Völkerschaften, dass bei ihnen nur die Druiden und die Ritter (der Adel) Rechte haben, das übrige Volk aber so zu sagen rechtlos sei.

[4]) Es dürfte indess annähernd von den Rätiern gelten was Caesar VI, 23 (freilich nicht ganz in Uebereinstimmung mit Tacitus) von den Germanen sagt: Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, diliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.

ten[1]) und Etruskern, so auch bei den Rätiern auf öffentliche Unternehmungen und wol auch auf die Strafgewalt durch Erforschung und Deutung des Götterwillens erheblich einwirkten, beweist die Thatsache, dass sie bei den Kriegszügen über Leben und Tod der Schwangeren verfügten.

Es ist übrigens wahrscheinlich, dass die staatlichen Einrichtungen nicht bei allen rätischen Völkerschaften die nämlichen waren und dass namentlich diejenigen der südlichen aristokratischer gefärbt waren als diejenigen der nördlichen, vielleicht sogar an etruskische Traditionen erinnerten[2]), wie diejenigen der nördlichen an keltische.

Endlich lässt sich aus der Mittheilung Strabo's, „dass Damasia, die Stadt der Likatier, gleichsam ihre Burg sei"[3]), schliessen, dass die einzelnen Völkerschaften eine Art Hauptort, und zwar gewöhnlich einen befestigten, zu haben pflegten, wo sie ihre grösseren Versammlungen hielten und im Nothfall auch Zuflucht und Schutz fanden. Dass für die Brigantier Brigantium die nämliche Stellung, wie Damasia für die Likaten, einnahm, ist unzweifelhaft; denn dass es für die Brigantier Hauptort war, liegt schon im Namen, und dass es (durch Ringwall oder Burg) befestigt war, wissen wir aus Ptolemaeus.

Dass die rätischen Völkerschaften staatlich auch noch in gewisse Unterabtheilungen — Gaue oder wie man sie sonst nennen will — zerfielen, beziehungsweise kleinere Gemeinwesen in sich fassten, ist als sicher anzusehen — nicht nur nach der Natur der Sache, sondern weil wir in einem Edikt des Kaisers Claudius vom J. 46 n. C. einen positiven Anhaltspunkt für diese Annahme haben. In diesem Edikt, das man aus einer im J. 1869 im südlichen Tirol entdeckten ehernen Tafel kennt, werden nämlich die Rechtsverhältnisse von vier kleinen Völkerschaften oder Gemeinwesen behandelt, die unstreitig rätisch waren, nämlich der Bergalei, Anauni, Tulliasses und Sinduni.[4])

---

[1]) In Gallien waren (zufolge Caesar VI, 13) die Druiden auch Richter; und selbst bei den Germanen sollen nach Tacitus Germ. 7 (im Widerspruch mit Caesar) Priester auf die Strafgerichtsbarkeit Einfluss gehabt haben.

[2]) Ob an den Namen Lukmanier, wie man gewöhnlich annimmt, sich eine Reminiszenz an die Lucumones der Lepontier knüpfe, will ich nicht entscheiden.

[3]) Strabo IV, 6: *καὶ ἡ τῶν Λικατίων ὥσπερ ἀκρόπολις Δαμασία.*

[4]) Diese Inschrift einer, den 29. April 1869 in einem Acker bei Cles auf-

Was die Bergalei betrifft, so erfahren wir aus dem erwähnten Edikt, dass dieselben mit den Comensern gewisse Streitigkeiten hatten, die sich wahrscheinlich, wie diejenigen der übrigen mitgenannten Völkerschaften, zunächst auf Gebietsverhältnisse bezogen. Der Name „Bergalei", verbunden mit dem Umstand, dass sie Angrenzer des Stadtbezirks Como sein mussten, berechtigt, sie für die Bewohner des bei Chiavenna ausmündenden Bergeller Thales anzusehen, die freilich bis an den Comer See reichen mochten.

Dass die Anauni Bewohner des heutigen Non-Thales, somit rätischen Ursprungs waren, ergibt sich theils ebenfalls aus der

---

gefundenen ehernen Tafel ist wichtig genug, um in ihrem ganzen Umfang hier beigesetzt zu werden, zumal ich mich in der Folge noch öfter auf sie berufen werde. Sie lautet:

M. IVNIO. SILANO. Q. SVLPICIO. CAMERINO. COS. | IDIBVS. MARTIS. BAIS. IN. PRAETORIO. EDICTVM. | TI. CLAVDI. CAESARIS. AVGVSTI. GERMANICI. PROPOSITVM. FVIT. ID. | QVOD. INFRA. SCRIPTVM. EST. | TI. CLAVDIVS. CAESAR. AVGVSTVS. GERMANICVS. PONT. | MAXIM. TRIB. POTEST. VI. IMP. XI. P. P. COS. DESIGNATVS. IIII. DICIT. | CVM. EX. VETERIBVS. CONTROVERSIS. PE(nd)ENTIBVS. ALIQVAMDIV. ETIAM. | TEMPORIBVS. TI. CAESARIS. PATRVI. MEI. AD. QVAS. ORDINANDAS. | PINARIVM. APOLLINAREM. MISERAT. QVAE. TANTVM. MODO. | INTER. COMENSES. ESSENT. QVANTVM. MEMORIA. REFERO. ET. | BERGALEOS. ISQVE. PRIMVM. APSENTIA. PERTINACI. PATRVI. MEI. | DEINDE. ETIAM. GAI. PRINCIPATV. QVOD. AB. EO. NON. EXIGEBATVR. | REFERRE. NON. STVLTE. QVIDEM. NEGLEXSERIT. ET. POSTEAC. | DETVLERIT. CAMVRIVS. STATVTVS. AD. ME. AGROS. PLEROSQVE. | ET. SALTVS. MEI. IVRIS. ESSE. | IN. REM. PRAESENTEM. MISI. PLANTAM. IVLIVM. AMICVM. ET. COMITEM. QVI. | CVM. ADHIBITIS. PROCVRATORIBVS. MEIS. QV(i) QVE. IN. ALIA. | REGIONE. QVIQVE. IN. VICINIA. ERANT. SVMMA. CVRA. INQVI | SIERIT. ET COGNOVERIT. CETERA. QVIDEM. VT. MIHI. DEMON | STRATA. COMMENTARIO. FACTO. AB. IPSO. SVNT. STATVAT. PRONVN | TIETQVE. IPSI. PERMITTO. | QVOD. AD. CONDICIONEM. ANAVNORVM. ET. TVLLIASSIVM. ET. SINDVNO | RVM. PERTINET. QVORVM. PARTEM. DELATOR. ADTRIBVTAM. TRIDEN | TINIS. PARTEM. NE. ADTRIBVTAM. QVIDEM. ARGVISSE. DICITVR. | TAM. ET. SI. ANIMADVERTO. NON. NIMIVM. FIRMAM. ID. GENVS. HOMI | NVM. HABERE. CIVITATIS. ROMANAE. ORIGINEM. TAMEN. CVM. LONGA. VSVRPATIONE. IN. POSSESSIONEM. EIVS. FVISSE. DICATVR. ET. ITA. PERMIX | TVM. CVM. TRIDENTINIS. VT. DEDVCI. AB. IS. SINE. GRAVI. SPLENDI(di). MVNICIPI. | INIVRIĀ. NON. POSSIT. PATIOR. EOS. IN. EO. IVRE. IN. QVO. ESSE. SE. EXISTIMA | VERVNT. PERMANERE. BENEFICIO. MEO. EO. QVIDEM. LIBENTIVS. QVOD. | PLER(i)QVE. EX. EO. GENERE. HOMINVM. ETIAM. MILITARE. IN. PRAETORIO. | MEO. DICVNTVR. QVIDAM. VERO. ORDINES. QVOQVE. DVXISSE. | NON. NVLLI. (a)LLECTI. IN. DECVRIAS. ROMAE. RES. IVDICARE. | QVOD. BENEFICIVM. ĪS. ITA.

Namensverwandtschaft, theils daraus, dass die Tafel, welche uns Kenntniss von dem fraglichen Edikt gibt, in Cles, dem Hauptort des Non-Thales (Val di Non) gefunden wurde, und endlich daraus, dass zufolge jenes Ediktes die Anauni wahrscheinlich dem Stadtgebiet Trient zugetheilt, jedenfalls demselben benachbart waren.

Die Gegend der Tulliasses und Sinduni lässt sich zwar nicht genau bestimmen; doch erhellt aus dem Edikt des Kaisers Claudius, dass sie ebenfalls dem Tridentiner Gebiet benachbart sein mussten, indem es sich hinsichtlich ihrer wie hinsichtlich der Anauni um die Frage handelte, ob ihr Gebiet zum Tridentinischen gehöre und sie selbst als römische Bürger anzusehen seien oder

---

TRIBVO. VT. QVAECVNQVE. TANQVAM. | CIVES. ROMANI. GESSERVNT. EGERVNTQVE. AVT. INTER. SE. AVT. CVM. | TRIDENTINIS. ALĪSVE. RAT(a). ESSE. IVBEA(m). NOMINAQVE. EA. | QVAE. HABVERVNT. ANTEA. TANQVAM. CIVES. ROMANI. ITA. HABERE. ĪS. PERMITTAM. Die Inschrift ist abgedruckt in Mommsen, Edikt des Kaisers Claudius über das röm. Bürgerrecht der Anauner vom J. 46 (in der Zeitschr. Hermes IV. B. S. 99). Den historischen Inhalt dieses Ediktes gibt Mommsen in der erwähnten Abhandlung folgendermassen:

„Bereits unter Tiberius Caesar wurde der kaiserlichen Regierung Anzeige gemacht, dass an dem Südabhang der rätischen Alpen ausgedehnte, der römischen Regierung von Rechtswegen zustehende Landstrecken widerrechtlich aus ihrem Besitz gekommen seien, welche Anzeige indess, wenn den kaiserlichen Concipienten sein Gedächtniss nicht getäuscht hat, sich blos auf das Gebiet oberhalb Comum und die Streitigkeiten zwischen den Comensern und den Bergaleern bezog. Der Kaiser entsendete zur Untersuchung den Pinarius Apollinaris; aber weder er selbst noch sein Nachfolger Gaius (37—41 n. C.) forderten von ihm Bericht, und so blieb die Sache liegen. Nachdem Claudius zur Regierung gekommen, machte Camurius Statutus eine ähnliche Anzeige, welche sich insbesondere gegen die Tridentiner richtete und die Distrikte der Anauner, der Tulliasser und der Sinduner als römische Staatsdomänen bezeichnete. Der Kaiser beauftragte Einen aus seinem Gefolge, den Julius Planta, mit der Untersuchung, welche dann auch stattfand unter Zuziehung der in jenen Gegenden sowie der in der Nachbarschaft fungirenden kaiserlichen Prokuratoren. Das Ergebniss hinsichtlich der Bodenverhältnisse war, dass der Kaiser die weitere Feststellung dem Planta anheimgibt, dass das bezeichnete Gebiet nicht, wie die Bewohner angenommen hatten, ein Theil des Territoriums von Trient, sondern zum Theil dieser Gemeinde nur attribuirt sei, zum Theil sogar in gar keiner rechtlichen Beziehung zu Trident stehe. Dagegen ordnet der Kaiser die persönliche Rechtsstellung der Bewohner des streitigen Gebietes. Diese hatten, wie ihr Land für einen Theil der Pertica von Trient, so sich selbst für Bürger dieses Municipiums und insofern auch für römische Bürger gehalten und in öffentlichen wie in privaten Rechtsverhältnissen sich als solche gerirt. Obwol ein Rechtsgrund hiefür mangelt und sie nicht im Stande sind, die Erwerbung des römischen Bürgerrechts darzuthun, wird ihnen dennoch aus kaiserlicher Gnade dasselbe jetzt, und zwar mit rückwirkender Kraft verliehen".

nicht. Somit dürfen auch die Tulliasses und Sinduni unbedenklich als ursprünglich rätische Völkerschaften angesehen werden, welche Thalschaften des südlichen Tirols, und zwar wahrscheinlich ebenfalls an der Grenze der römischen Provinz Rätien und in der Nachbarschaft von Val di Non bewohnten.

In diesem Edikt erscheinen die Bergalei, da sie mit Como einen Prozess führen, unzweifelhaft als eine eigene Körperschaft; ebenso mehr oder weniger die drei Völkerschaften des südlichen Tirol in ihrem, wie es scheint, nicht gleichartigen Verhältniss zu Trient, und zwar kann ihre gemeindliche Besonderheit nur aus vorrömischer Zeit rühren, da es sich um Anstände handelte, die offenbar aus der Bildung der Provinz Rätien und aus der Zutheilung nicht in dieselbe aufgenommener Völkerschaften an benachbarte Stadtbezirke ihren Ursprung hatten. Folglich bestanden die in dem Edikt genannten vier Völkerschaften schon in vorrömischer Zeit als besondere Körperschaften oder Gemeinwesen, und zwar als Bestandtheile grösserer, im Trophaeum genannter Völkerschaften (civitates), und liegt darin der Beweis, dass in letzteren noch besondere gemeindliche Verbindungen, die wahrscheinlich den verschiedenen Thalschaften entsprachen, enthalten waren.

ZWEITER ABSCHNITT.

RAETIEN UNTER DEN RÖMERN.

I. BILDUNG DER PROVINZ RAETIEN.

Nachdem Tiberius und Drusus, Stiefsöhne des Kaisers Augustus, im J. 15 v. C. in einem strategisch gut angelegten, kurzen, aber blutigen Feldzuge die zerfahrenen rätischen und vindelicischen Völkerschaften überwunden und unterworfen hatten, liessen es sich die Römer vor Allem angelegen sein, die Widerstandskraft derselben dauernd zu brechen. Es geschah dies zunächst dadurch, dass sie den grössten und kräftigsten Theil der Mannschaft wegführten und nur so viel davon zurückliessen, als zur Bebauung des Landes unumgänglich erforderlich war.[1])

Diese Massregel darf uns nicht befremden, sondern kann uns verhältnissmässig sogar als mild erscheinen, wenn wir erfahren, wie viel härter Kaiser Augustus die kurz vorher (23 v. C.) unterworfenen Salasser (Bewohner der savoyischen Alpen) nach ihrer Unterwerfung behandelte, indem er sie sämmtlich, 38000 Seelen, als Sklaven versteigern liess[2]), somit dieses Volk gänzlich ausrottete.

---

[1]) Dio Cassius LIV, 22: . . . *τό τε κράτιστον καὶ τὸ πλεῖστον τῆς ἡλικίας αὐτῶν ἐξήγαγον, καταλιπόντες τοσούτους, ὅσοι τὴν μὲν χώραν οἰκεῖν ἱκανοί, νεοχμῶσαι δέ τι ἀδύνατοι ἦσαν.*

[2]) Strabo IV, 7.

Die weggeführten Rätier mögen dem nämlichen Schicksal verfallen sein, denn es war im Allgemeinen römischer Grundsatz, Kriegsgefangene als Sklaven zu verkaufen.[1]) Doch mag die Elite der Rätier schon damals zu Hülfstruppen gebildet und den in entfernten Gegenden stationirten Legionen beigegeben worden sein, denn noch bestanden zwar die regelmässigen Truppen (die Legionen) so ziemlich ausschliesslich aus römischen Bürgern (d. h. aus Italikern, die seit 89 v. C. alle das römische Bürgerrecht besassen); allein bereits hatte auch das System begonnen, denselben aus römischen Unterthanen (Provinzialen oder Nichtitalikern) gebildete sog. Auxiliar- od. Hülfstruppen beizugeben[2]), und dass die Rätier als Soldaten sehr geschätzt waren wird sich in der Folge zeigen.

Als selbstverständliche Massregel darf sodann die vollständige Entwaffnung des Volkes betrachtet werden, welche ebenfalls ein Grundsatz des römischen Kriegsrechtes war. Gegenüber dem schon früher unterworfenen ligurischen Alpenvolk z. B. scheint sich die Entwaffnung bis auf die Werkzeuge erstreckt zu haben.[3])

Nachdem solchergestalt die Römer Herren Rätiens und Vindeliciens geworden, wurden beide Länder (Rätien zwar, wie wir sehen werden, nur theilweise) zu einer Provinz, d. h. zu einem, einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterstellten Lande, unter dem Namen Raetia vereinigt[4]), so dass fortan nur noch ethnographisch zwischen Rätien und Vindelicien unterschieden wird.[5])

Aus den abgerissenen und zum Theil ungenauen Angaben der römischen Schriftsteller Strabo (18. J. n. C.), Tacitus (Ende des I. Jahrh. n. C.) und Ptolemäus (Mitte des II. Jahrh. n. C.) lässt sich Umfang und Begrenzung der Provinz Rätien folgendermassen bestimmen.

Im Westen wird uns Helvetien, das damals zur gallischen Provinz Gallia comata (später belgica) gehörte, als Nachbarland be-

---

[1]) Walter, Gesch. d. röm. Rechts I S. 218.

[2]) Kramer, Komment. zu Caesar de b. g. S. 49.

[3]) Florus II, 3: Postumius ita exarmavit (Ligures), ut vix reliquerit ferrum, quo terra coleretur.

[4]) Velleius Paterculus II, 39 sagt von Tiberius: Raetiam et Vindelicos ac Noricos Pannoniamque et Sordiscos novas imperio nostro subiunxit provincias.

[5]) So namentlich, wie wir später sehen werden, zwischen den rätischen und vindelicischen Truppen.

zeichnet[1]), und zwar werden als Grenzpunkte angegeben einerseits der Gotthardstock[2]), und anderseits der Bodensee, an dessen südlichem Ufer die Rätier mit den Helvetiern zusammentrafen.[3]) Diese von Strabo nur allgemein angegebene Grenze lässt sich aber an der Hand späterer Nachrichten genauer feststellen. Es ist uns nämlich aus späterer Zeit bekannt, dass nicht nur die römische Station und Burg Arbor felix oder Arbona (das heutige Arbon), sondern auch die römische Station Adfines (das heutige Pfyn), rätisch waren[4]), und zwar die zweitgenannte, wie es schon der Name andeutet, (in der Richtung von Ost nach West) die letzte auf rätischem Gebiet. Ferner wissen wir, dass im Beginne des IX. Jahrh. das Kloster Schännis auf rätischem Gebiet gestiftet wurde[5]), und dass später der wenig davon entfernte vom Speer herkommende Steinerbach die westliche Grenze des Bisthums Chur

---

[1]) Strabo IV, 6. *Ῥαιτοὶ καὶ Οὐινδελικοὶ . . . . συνάπτοντες Ἑλουητίοις καὶ Βοΐοις.*

[2]) Dieser ist offenbar unter dem „Adula, auf welchem der Rhein entspringt" *Ἀδούλας τὸ ὄρος, ἐξ οὗ ῥεῖ ὁ Ῥῆνος*) zu verstehen (Strabo IV, 6). Freilich scheint nach Strabo der Adula so ziemlich das ganze rätische Alpengebirge vom Gotthard bis zum Wormser Joch zu umfassen, denn er lässt die Adda auf dem Adula entspringen. Auch Ptolemaeus II, 12 sagt: *Τῆς Ῥαιτίας ἡ μὲν δυσμικὴ πλευρὰ ὁρίζεται τῷ τε Ἀδούλᾳ ὄρει* und verlegt in den Adula ebenfalls den Ursprung des Rheins. Tacitus Germ. 1 endlich sagt einfach, dass der Rhein in den rätischen Alpen entspringt (Rhenus Raeticarum alpium . . . . . vertice ortus).

[3]) Strabo VII, 1: *Προσάπτονται δὲ τῆς λίμνης ἐπ' ὀλίγον μὲν οἱ Ῥαιτοί, τὸ δὲ πλέον Ἑλουήτιοι καὶ Οὐινδελικοί.*

[4]) Arbona (in der Tabula Peut. und im Itinerarium Antonins Arbor felix genannt) wird in der Notitia Dignitatum c. XXXIV unter den rätischen Besatzungsplätzen aufgeführt. — Die Station Adfines kommt sowol in der Tabula Peut. als im Itinerar. Anton. vor, und zwar kann desshalb kein Zweifel darüber walten, dass dieselbe rätisch war, weil zufolge des Itinerar's in der Richtung von O. nach W. die Angabe der Stationsdistanzen nach gallischen (statt nach den im übrigen Reich üblichen römischen) Meilen (Leugae) erst in Adfines beginnt, woraus erhellt, dass Gallien (wozu Helvetien, wie oben bemerkt, auch gerechnet wurde) erst hier seinen Anfang nahm. Da indess Strabo in der in Note 2 zitirten Stelle sagt, dass die Ufer des Bodensees zum grösseren Theil von den Helvetiern (und Boiern) und nur zum kleineren Theil von den Rätiern bewohnt werden, so müsste, wofern diese Angabe richtig wäre, angenommen werden, dass hier bei Einrichtung der Provinz Rätien ein Stück helvetisches Gebiet zu derselben hinzugezogen wurde und dass Strabo in jener Stelle nicht sowol die politische als die ethnographische Grenze im Auge hatte.

[5]) Nämlich von Graf Hunfried (Handschr. vom heil. Blut c. 16).

bildete[1]), und endlich ist bekannt, dass das Ursern-Thal bis in das XV. Jahrh. rätisch war.[2]) Demzufolge lässt sich die Grenze der Provinz Rätien gegen Helvetien annähernd durch eine Linie bestimmen, welche, von der Furka ausgehend und Ursern einschliessend, über den Crispalt längs dem westlichen Gebirgszug des Kantons Glarus nach dem Steinerbach (zwischen Schännis und Kaltbrunn) und von hier auf den Speer und längs dem, das Toggenburg westlich begrenzenden Gebirgszug, sodann (vom Hörnli weg) der Murg nach in der Richtung auf Pfyn fortlief und auf die Spitze des Untersees traf.

Nördlich vom Bodensee bildete die Donau von ihrem Ursprung an bis zu ihrer Vereinigung mit dem Inn die Grenze[3]), so dass die westliche Grenze durch eine von Untersee nach der Quelle der Donau zu ziehende Linie zu ergänzen wäre; doch lässt der später zu Tage tretende Besitzstand der Römer annehmen, dass diese Linie nicht westwärts bis an den eigentlichen Ursprung des Stromes, sondern in ziemlich gerader Richtung nordwärts lief, somit etwa in der Gegend von Sigmaringen auf die Donau traf.[4])

Im Osten wurde die Grenze Rätiens gegen die Provinz Noricum (welche fast bis Wien reichte und nahezu die gesammten heutigen deutschen östreichischen Lande südlich der Donau, mit Ausschluss des rätischen Theiles von Tirol, umfasste) zunächst durch den Inn bestimmt.[5]) Demzufolge lief dieselbe von dem Ausfluss des Inn in die Donau (bei Passau) weg, dem ersteren Strom entlang aufwärts bis zu demjenigen Punkt im heutigen Tirol, wo rätisches Gebiet begann, um sodann, einen Winkel bildend, durch die Tiroler Gebirge sich südwärts fortzusetzen.

Ueber diesen Grenzpunkt, so wie über den Fortlauf der Grenze im Tirol lassen uns die römischen Schriftsteller in Dunkel, daher wir darauf angewiesen sind, dieselben durch andere Hülfsmittel, wenigstens annähernd, ausfindig zu machen.

---

[1]) Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz I S. 2.

[2]) Mohr, Gesch. von Currätien I S. 316.

[3]) Ptolemaeus II, 12: . . ἡ δὲ ἀρχτικὴ μέρει τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ τῷ ἀπὸ τῶν πηγῶν μέχρι τῆς τοῦ Αἴνου ποταμοῦ ἐκτροπῆς. — Tacitus Germ. 1: Germania omnis a Gallia Rhaetisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus separatur.

[4]) Ptolemaeus II, 12 bestimmt diese Grenze vag durch eine von dem Ursprung des Rheins an den Ursprung der Donau zu ziehende Linie (καὶ τῇ μεταξὺ τῶν κεφαλῶν τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ [γραμμῇ]).

[5]) Tacitus hist. III, 5: Aeni fluminis, quod Raetos Noricosque interfluit. Ptolemaeus in der in Note 3 zitirten Stelle.

Als besten Leitfaden hiezu bietet sich nun die Begrenzung des, ehemals rätischen, Bisthums Seben oder des spätern Bisthums Brixen an. Es ist nämlich Thatsache, dass sich die alten Bisthumssprengel, ihrem Umfange nach, meist schon vorhandenen politischen Eintheilungen und Begrenzungen anlehnten. So liesse sich für Italien nachweisen, dass dort durchwegs die Bisthumssprengel in Umfang und Begrenzung den ehemaligen römischen Stadtbezirken (civitates) gleich waren, so dass man ziemlich sicher von jenen auf diese, so weit nicht seither Veränderungen stattfanden, schliessen kann. Aehnlich auch im südlichen Gallien, Spanien und andern Gegenden, in welchen noch unter römischer Herrschaft Bisthümer entstanden und dieselbe überdauerten. Eben so hatten in fränkischer Zeit entstandene Bisthümer meist den Umfang eines oder mehrerer Gaue zur Unterlage.[1])

Da nun schon im J. 591 ein Bischof von Seben auftritt[2]), und, wie ich später zeigen werde, anzunehmen ist, dass dieses Bisthum schon unter den Römern gegründet wurde, so dürfte dessen Begrenzung gegenüber dem benachbarten, ehemals norischen Bisthum Salzburg (dem römischen Juvavia) so ziemlich auch für die Grenze Rätiens gegen Noricum massgebend sein. Danach würde die Zirl von ihrer Einmündung in den Inn (unweit Rattenberg) an, ihrem ganzen Laufe nach bis zu ihrem Ursprung oberhalb Brandberg als rätische Grenze anzunehmen sein, die sich sodann durch den Ziller-Grund über die Gebirgshöhen bis in das Puster-Thal, welches sie bei Toblach durchschritte, fortsetzen würde.[3]) Was den Grenzpunkt im Inn-Thal betrifft, so dürfte derselbe um so zuverlässiger sein, als die Grafschaft Tirol selbst, bevor die ehemals bayerischen Herrschaften im Unter-Innthal dazu kamen, nicht weiter reichte.[4])

Noch schwieriger ist es, die südliche Grenze zu bestimmen, zumal auf dieser Seite die vorrömische Grenze des rätischen Gebietes bei Bildung der Provinz unzweifelhaft erhebliche Veränderungen erlitt. Ich werde daher vorerst die vorrömische Grenze Rätiens gegen Italien zu ermitteln und sodann die durch

[1]) Vgl. Lang, Baierns Gaue S. 65. Indess bilden die deutschen Gaue bei Weitem keine so sichere Grundlage für die Umschreibung der Diözesen als die römischen Civitates.

[2]) nämlich Ingenuinus in dem später zu erwähnenden Kapitelstreit.

[3]) Vgl. Lang, Baierns Gaue S. 156 ff.

[4]) Steub, zur rät. Ethnologie S. 102, will auch die Spuren alträtischer Namen nicht über diesen Grenzpunkt hinaus finden.

die Römer an derselben vorgenommenen Veränderungen nachzuweisen suchen.

Da die Lepontier, wie oben gezeigt, als die Bewohner der südlichen Abhänge des Gotthard- und Adula-Stockes, somit der heutigen südlich abfallenden Thäler des Kantons Tessin anzusehen sind, so darf angenommen werden, dass jedenfalls der westlich vom Monte Cenere gelegene Theil desselben rätisch war — vielleicht auch noch die nördliche Umgebung des Luganer Sees, während der Bezirk Mendrisio unzweifelhaft, wie es schon seine Lage mit sich bringt, schon früher Bestandtheil des Stadtbezirks Como war. — Ebenso lässt sich aus dem Umstand, dass die Val Camonica (die Heimath der Camuni) rätisch war, und aus den, offenbar zumeist auf das Valtellin zu beziehenden, Erwähnungen des rätischen Weins mit Sicherheit schliessen, dass auch dieses Thal, und mit ihm die obere Spitze des Comer Sees, in welche dasselbe ausmündet, alsdann aber auch Chiavenna und nächste Umgebung (d. h. ungefähr die ehemalige Grafschaft Clefen) zu Rätien gehörten, so dass eine von Magadino (am Lago maggiore) nach Colico (am Comer See) gezogene und von hier längs den, das Valtellin umfassenden Gebirgen fortlaufende und sodann die Val Camonica oberhalb des Iseo-Sees übersetzende Linie so ziemlich der rätischen Grenze in diesen Gegenden entsprechen möchte.

Dass die Tridentiner auch zu den von Augustus unterworfenen rätisch etruskischen Völkerschaften gehörten, sagt Strabo deutlich.[1]) Südlicher noch als diese, und zum Theil zwischen ihnen und den Camuni hineingeschoben scheinen die, im trophaeum Alpium zuerst genannten, Triumpilini gesessen zu sein[2]),

---

[1]) Strabo IV, 6: *ὑπέρκεινται δὲ τοῦ Κώμου πρὸς τῇ ῥίζῃ τῶν Ἄλπεων ἱδρυμένου τῇ μὲν Ῥαιτοὶ καὶ Οὐέννωνες ἐπὶ τὴν ἕω κεκλιμένοι, τῇ δὲ Λεπόντιοι καὶ Τριδεντῖνοι καὶ Στόνοι καὶ ἄλλα πλείω μικρὰ ἔθνη, κατέχοντα τὴν Ἰταλίαν ἐν τοῖς πρόσθεν χρόνοις, λῃστρικὰ καὶ ἄπορα.* — Offenbar unterscheidet hier Strabo zwischen den in den nordöstlichen (Strabo sagt „ostwärts“) Alpen sitzenden Völkerschaften, die er kurzweg als Rätier und als Venonen bezeichnet (die Venones waren sicher Bewohner des rätischen Tirol, da sie im Trophaeum nächst den Venostes aufgeführt werden) und den Völkerschaften der südlichen Abhänge, aus welchen er die Lepontier, Tridentiner und Stoner hervorhebt. Auch sagt Strabo IV, 6: *οἱ μὲν οὖν Ῥαιτοὶ μέχρι τῆς Ἰταλίας καθήκουσι τῆς ὑπὲρ Οὐήρωνος καὶ Κώμου.* Hätte Strabo Trident nicht für rätisch gehalten so würde er wol gesagt haben „bis über Trient.“

[2]) Es erhellt dies theils aus der Tabula Peut., wo dieselben eingezeichnet sind, theils aus der Lage der Val Trombia, die wol ihren Namen von den Trium-

die aber kein rätisches Volk waren, sondern zu den, mit halbem römischem Bürgerrecht beschenkten Euganeern gehörten.[1]) Demnach lief die vorrömische rätische Grenzlinie von der Stelle, wo sie die Val Camonica überschritt, muthmasslich über den lago d'Iddro hinweg zur Spitze des Garda-Sees und von da unter Roveredo fort, um längs der Bergkette, welche heute das Südtirol von dem Venetianischen scheidet, bis Noricum sich fortzusetzen.

Es ist aber zweifellos, dass bei Bildung der Provinz Rätien die genannten südlichen Thäler abgelöst und der Provinz Gallia Cisalpina einverleibt wurden, und zwar wahrscheinlich so, dass aus dem Tridentinischen und der Val Camonica je ein eigener Stadtbezirk (civitas) gemacht, das Valtellin mit Chiavenna und die tessinisch rätischen Thäler aber theils zu dem Stadtbezirk Como theils zu dem Stadtbezirk Mailand geschlagen wurden. Die Gründe hiefür sind folgende.

1) Zunächst ist es die Art, wie von römischen Schriftstellern über die südliche Begrenzung der Provinz Rätien berichtet wird[2]), welche jene Ablösung vermuthen lässt. Ptolemaeus nämlich sagt: Die südliche Seite Rätiens wird begrenzt durch die über Italien sich hinziehenden Gebirge;[3]) Dio Cassius (geb. 155 n. C.): Die Rätier haben ihren Sitz zwischen Noricum und Gallien bis zu den, Italien benachbarten tridentinischen Alpen;[4]) Orosius (anfangs des V. Jahrh.): Pannonien, Noricum und Rätien haben im Süden Istrien und im Südwesten die peninischen Alpen als Grenze.[5])

So wenig bestimmt diese Angaben sind, so treffen sie doch alle unzweideutig in der Ansicht zusammen, dass die Alpen

---

pilini hat, und endlich aus dem trophaeum Alpium, in welchem ihnen zunächst die Camuni aufgeführt sind, so wie aus Plinius selbst (s. folg. Note).

[1]) Plinius, hist. nat. III, 20: Verso deinde Italiam pectore Alpium, latini iuris Euganeae gentes, quarum oppida triginta quatuor enumerat Cato. Ex iis Triumpilini venalis cum agris suis populus, dein Camuni.

[2]) Strabo gibt offenbar die ethnographischen Grenzen an, d. h. er bezeichnet die Völkerschaften rätischen Ursprungs (die *Ῥαιτοί*) und kommt daher hier nicht in Betracht.

[3]) Ptolemaeus II, 12: *ἡ δὲ ἀπὸ μεσημβρίας τοῖς . . ὑπὲρ τὴν Ἰταλίαν Ἄλπιοις ὄρεσιν.*

[4]) Dio Cassius LIV, 22: „*Ῥαιτοὶ οἰκοῦντες μεταξὺ τοῦ τε Νωρίκου καὶ τῆς Γαλατίας πρὸς ταῖς Ἄλπεσι ταῖς πρὸς τῇ Ἰταλίᾳ ταῖς Τριδεντίναις*“.

[5]) Orosius I, 2: Pannonia, Noricus et Raetia habent ab oriente Moesiam, a meridie Istriam, ab africo alpes Peninas, ab occasu Galliam Belgicam, a circio Danubii fontem et limitem.

die Grenze zwischen Rätien und Italien bilden, was die Annahme ausschliesst, dass auch die ehemals rätischen südlichen Thäler zu Rätien gehörten; am allerwenigsten würde diese Grenzbeschreibung auf die, weit in die Lombardie sich erstreckenden und flach auslaufenden Thäler der Val Camonica und des Tridentinischen passen.

2) Es wird ausdrücklich von Plinius berichtet, dass eine Anzahl unterworfener Völkerschaften der Cottischen Alpen desshalb nicht in das trophaeum Alpium aufgenommen wurden, weil sie benachbarten Munizipien oder Stadtbezirken einverleibt wurden.[1]) Es würde also schon dieser Vorgang es wahrscheinlich machen, dass mit Bezug auf die an das Gebiet cisalpinischer Munizipalstädte angrenzenden rätischen Landschaften und Völkerschaften ähnlich verfahren worden sei.

3) Allein zum Ueberfluss gibt uns der nämliche Schriftsteller selbst darüber, dass dieses Verfahren auch gegenüber Rätien eingehalten worden sei, volle Gewissheit, indem er ausdrücklich sagt, dass „die Camuni und mehrere andere ähnliche Völkerschaften benachbarten Munizipien zugeschieden wurden.“[2]) Ohne Zweifel gehörten nun zu diesen „andern“ abgelösten Völkerschaften namentlich auch die Tridentiner und die Lepontier; wobei nur auffallend bleibt dass, während die Camuni und die Lepontier, trotz ihrer Vereinigung mit Cisalpinien im Trophäum aufgeführt werden, die Tridentiner in demselben nicht genannt sind. Diese Auslassung darf wol als ein Fingerzeig dafür angesehen werden, dass Trient schon vor der Eroberung Rätiens von den Römern anlässlich einer ihrer früheren Expeditionen in das Etschthal erobert worden war.[3])

4) Die Annahme dass bei der Bildung der Provinz Rätien die südlichen Thäler von derselben abgelöst wurden, wird endlich durch folgende Thatsachen unterstützt:

---

[1]) Plinius, hist. nat. III, 20: Non sunt adiectae Cottianae civitates XII, quae non fuerunt hostiles, item attributae municipiis lege Pompeia. (Diese lex Pompeia, wonach die Einverleibung erfolgte, war eine Art Gemeindegesetz.)

[2]) Plinius, hist. nat. III, 20: Dein Camuni compluresque similes finitimis attributi municipiis.

[3]) Solche frühere Expeditionen sind diejenigen des Munatius Plancus (37 v. C.), des Marcus Apuleius (24 v. C.) und des Drusus (16 v. C.).

a) Während Trient in römischer und ostgothischer Zeit in Rätien keine Rolle spielt — was sich kaum erklären liesse falls es zu dieser, an grösseren Städten armen Provinz gehört hätte — tritt es beim Eindringen der Langobarden in Oberitalien (568) vom ersten Anbeginn an als zu Italien gehörig auf, indem es eines der von Alboin gegründeten 36 Herzogthümer bildet[1]), und der Umstand, dass letztere durchwegs in den bedeutenderen, bereits mit umfangreichem Gebiet versehenen Städten (als: Bergamo, Brescia, Verona, Mantua, Padua, Piacenza, Mailand, Pavia, Turin, Vercelli u. s. w.) errichtet wurden, spricht dafür, dass Trient schon bei Ankunft der Langobarden, somit auch schon unter den Ostgothen, eine italienische Stadt, und zwar hervorragenden Ranges und mit eigenem Gebiet ausgestattet war. Und da die Ostgothen an dem von den Römern überkommenen staatlichen Organismus nichts änderten, so ist der weitere Rückschluss erlaubt, dass Trient auch schon unter den Römern eine zu Cisalpinien gehörige Stadt (civitas) war, für deren frühe hervorragende Stellung übrigens auch der Umstand spricht, dass schon im J. 381 ein tridentiner Bischof an einem Konzil zu Aquileia sich betheiligte.[2])

Man weiss sodann aus einer Inschrift, dass Trient eine römische Kolonie war[3]) und es ist wahrscheinlich, dass dieselbe gleich bei Ablösung jener Stadt von Rätien gegründet wurde, nicht nur um die Tridentiner und Triumpiliner im Zaum zu halten, sondern auch zum Schutz der benachbarten cisalpinischen Landschaften gegen allfällig erneuerte Einbrüche der Rätier, und ohne Zweifel wurde bei diesem Anlass der Stadt Trient gleichzeitig ein selbstständiges Gebiet angewiesen, wie dies in der Regel in Fällen geschah, in welchen die kolonisirte Stadt nicht schon ein solches besass.

Die Vermuthung, dass Trient von den Römern schon vor der Unterwerfung der übrigen rätischen Völkerschaften erobert

---

[1]) Paulus Diaconus, de gestis Langobardor. II, 32. III, 9 u. 26.

[2]) nämlich Abundantius (Tatti, Annali sacri della città di Como, S. 277).

[3]) Diese, in Trient gefundene, Inschrift lautet: C. VALERIO. C. F. P. | MARIANO. | HONORES. OMNES. ADEPTO. TRIDENT. | FLAMINI. ROMANO. ET. AVG. | PRAEF. QVINQ. AVGVR. | ADLECTO. ANNON. LEG. III. | ITAL. SODALI. SACROR. TVSCVLANOR. IVDICI. SELECTO. DECVR. TRIB. | DECVRIONI. BRIXIAE. | CVRATORI. REI. P. MANT. | EQVO. PVBL. PRAEF. FABR. | PATRONO. COLON(iae sc. Tridentinae) PVBLICE (Orelli, inscription. lat. collectio nr. 2183).

war, wird aber vollends durch eine Inschrift beurkundet, welche bei der genannten Stadt auf der nämlichen Anhöhe, auf welcher später die Veste Veruca stand, entdeckt wurde; denn dieses Denkmal wurde, wie es die Inschrift selbst bezeugt, von dem Legaten M. Appuleius auf Befehl des Kaisers Augustus im 11. Jahr seines Konsulats, somit im J. 23 v. C. gesetzt, und zwar wahrscheinlich in die Mauer eines dort errichteten Kastells.[1]) Somit hat ohne Zweifel Marcus Appuleius auf seiner rätischen Expedition des J. 24 v. C. Trient erobert und im darauf folgenden Jahr ein Kastell dort errichtet.

b) Ebenso scheint die Val Camonica bei Anlass ihrer Einverleibung mit dem cisalpinischen Gallien, wahrscheinlich wegen ihrer isolirten Lage, zu einem eigenen sog. Stadtbezirk gestaltet worden zu sein; denn wir erfahren aus zwei Inschriften, dass dieses Thal unter den Römern ein eigenes, mit römischen Munizipalbeamteten versehenes Gemeinwesen war.[2])

c) Die übrigen südlichen rätischen Thäler erscheinen in nachrömischer Zeit schon sehr früh (im VIII. u. IX. Jahrh.) als Bestandtheile italienischer Grafschaften und Bisthümer; und da es nicht bekannt ist, dass erst nach dem Untergang des römischen Reichs die südliche Grenze Rätiens so erheblich verändert worden wäre, darf man diesen Umstand wol als eine Inzicht dafür ansehen, dass ihre Ablösung von Rätien schon bei Bildung dieser Provinz erfolgte. Und zwar ist es, auf Grund der nachrömischen Sachlage, wahrscheinlich, dass die tessinischen Thäler diesseits des Monte Cenere mit dem Stadtbezirk Mailand[3]), Lugano und

---

[1]) Diese in der Kirche St. Apollinare auf dem sog. Doss Trento zuerst von Maffei um die Mitte des vor. Jahrh. entdeckte Inschrift lautet nach Cresseri (Ragionamento intorno ad un' iscrizione Trentina d'Augusto) wie folgt: IMP (erator). CAESAR. DIVI. F (ilius). | AVGVSTVS. COS. (consul) XI. TRIB (unicia). | POTESTATE. DEDIT. | M. (arcus). APPVLEIVS. SEX (ti). F (ilius). LEG (atus). | IVSSV. EIVS. FAC (iundum). CVRAVIT. — Die Inschrift findet sich auch im Museum Veron. (S. 379) und in Kenner, Beiträge (im „Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen der kais. Akademie der Wissensch. XXIV. Band.)

[2]) Orelli, insript. nr. 3789 („RESPVBLICA. CAMVNORVM.“) und nr. 5195 („CLAVDIANVS DVOVIR. IVRI. DICVNDO. CAMVNIS“ und „RESPVBLICA. CAMVNORVM.“).

[3]) Wenigstens erscheint Locarno im J. 807 als Bestandtheil der mailändischen Grafschaft Stazona (Fumagalli, Codice diplomat. nr. 39); und das Liviner-, das Blegno- und das Osagna-Thal erscheinen schon im J. 945

Umgegend dagegen, wofern sie rätisch waren, mit dem Stadtbezirk Como[1]) und endlich auch das Valtellin, obwol es im J. 867 mailändisch ist[2]), und Chiavenna, das schon im J. 803 als Kirche von Como genannt wird[3]), ursprünglich mit dem Stadtbezirk Como verbunden wurden. Mit Bezug auf Chiavenna ist dies um so sicherer, als die oben erwähnte Cleser Inschrift unverkennbar selbst auf eine Verbindung des Bergell mit Como deutet, und eben so erhellt aus derselben, dass einige kleinere, wahrscheinlich meist rätische, Völkerschaften des südlichen Tirol zu Trient geschlagen wurden. Dass aber die Rechtsverhältnisse der einverleibten rätischen Landschaften gegenüber den betreffenden Städten nicht immer genau geordnet wurden, ergiebt sich aus dem Inhalt des nämlichen kaiserlichen Ediktes (s. S. 50 Note 4).

d) Zufolge einer, von Paulus Diaconus, einem Langobarden aus der 2ten Hälfte des VIII. Jahrh., uns hinterlassenen Beschreibung der langobardischen Provinzen ist es unzweifelhaft, dass in langobardischer Zeit die, ehemals rätischen südlichen Alpenthäler nicht mehr zu Rätien gehörten, denn er sagt ausdrücklich, dass letzteres „inner den Alpen“ liege.[4])

Da nun die Ostgothen, wie ich oben bemerkte und später nachweisen werde, an der römischen staatlichen Organisation im Ganzen und Grossen nichts änderten, so müssten jene Thäler, falls sie in römischer und somit auch in ostgothischer Zeit rätisch gewesen wären, von den Langobarden erobert worden sein, indem Rätien, als sie das Reich Theoderich's stürzten, schon nicht mehr zu diesem gehörte, sondern theils fränkisch theils bojarisch war.

---

als Eigenthum des mailänder Klerus (Giulini, memorie spettanti alla storia di Milano S. 506) — wol desshalb weil die mailänder Diözese ursprünglich den nämlichen Umfang wie der mailänder Stadtbezirk hatte.

[1]) Nach Fumagalli, Cod. dipl. nr. 1 und 61 (s. auch die bezüglichen Noten) gehörten sie zwar im J. 847 zur Grafschaft Seprio. Es ist aber wol nicht anzunehmen, dass Seprium in römischer Zeit einen eigenen Stadtbezirk bildete.

[2]) Fumagalli, Cod. dipl. nr. 99 („Valtellina iudiciaria mediolanensis“). Dieses erklärt sich vielleicht daraus, dass Como selbst um jene Zeit mailändisch war. (Giulini, memorie S. 249.)

[3]) Tatti, Annali sacri S. 799.

[4]) Paulus Diaconus de gest. Langob. II, 15: duae provinciae, id est Rhetia prima et Rhetia secunda (Raetia prima hiess damals Currätien, Rhaetia secunda das rätische Tirol) inter Alpes consistentes, in quibus proprie Rheti habitare noscuntur.“

Allein die Geschichte berichtet uns nichts von einer solchen Eroberung, welche nothwendig die Langobarden mit den Herren Rätiens in blutigen Konflikt hätte versetzen müssen.

5) In der That sind die Gründe, welche die Römer zur Ablösung der südlichen rätischen Thäler bestimmen mochten, sehr einleuchtend. Einestheils nämlich wurde durch diese Spaltung Rätiens dessen eigenartige Volks- und Widerstandskraft dauernd gebrochen und überdies der abgelöste bevölkertere Theil durch Einverleibung mit benachbarten römischen Gebieten einer desto rascheren Romanisirung entgegengeführt, anderntheils aber wurde dadurch die Verwaltung der Provinz Rätien wesentlich erleichtert, indem es einem römischen Statthalter derselben fast unmöglich gewesen wäre, seine Jurisdiction und Aufsicht auch über den Alpengrat hinaus zu erstrecken.

Demgemäss lief die südliche Grenze der Provinz Rätien vom Gotthardstock aus, der Wasserscheide der lepontischen Alpen nach über den Maloia zur Bernina-Kette und dieser nach zum Wormser Joch. Im Tirol dürfte die Grenze am sichersten nach derjenigen des Herzogthums Trient unter den Langobarden zu bestimmen sein, da von diesem vorausgesetzt werden darf, dass seine rätische Grenze die nämliche geblieben war wie diejenige des römischen Stadtbezirkes Trient. Unter dieser Voraussetzung lief die südliche Grenze der Provinz Rätien von dem Wormser Joch weg über den Ortles dem Gebirgszuge nach, welcher die Val di Non nördlich und östlich umschliesst und vom Vinstgau und Etsch-Thal scheidet[1]), zwischen Deutsch- und Welschmez (Mezzo tedesco und Mezzo lombardo)[2]) über die Etsch und auf der andern Seite dem, das Fliemser-Thal nordwestlich säumenden Gebirgszuge nach bis zum Ursprung des Avisio-Flusses, sodann der südlichen Grenze des heutigen Tirol entlang bis zur Vereinigung mit der östlichen

---

[1]) Dass die Val di Non in langobardischer Zeit noch zu Italien beziehungsweise zum Herzogthum Trient gehörte und auch die Grenze bildete, ergibt sich aus Paulus Diaconus, de gest. Lang. III, 28, indem dieser sagt, dass das „castrum Anagnis“ (d. h. das castello di Non in der Val di Non) sich „in confinio Italiae“ befinde. Beda Appell, histor. Unters. S. 374, nimmt den Fluss Noce (lat. Nosius) in Val di Non als Grenze an.

[2]) Dass hier die lombardisch-rätische Grenze war, zeigt schon der Name unzweideutig an (Mezzo wird wol auch von dem lat. meta, Ziel, Endziel, Grenze, abgeleitet). Vgl. über Umfang und Begrenzung des Herzogth. Trient auch Kink, akad. Vorlesungen S. 94.

Grenze Rätiens etwa in der Gegend des Höllenstein-Thales. — Freilich würde durch diese Begrenzung der grösste Theil der bojarischen Grafschaft Bozen, obwol er noch zur Diözese Trient gehört, auf rätisches Gebiet zu liegen kommen, was mit der oben entwickelten Theorie, dass in römischer Zeit die Grenzen der Bischofssprengel und diejenigen der Stadtbezirke einander deckten, nicht stimmt. In der That ist es nicht unmöglich, dass unter den Römern Bozen auch zu Trient gehörte und dass jenes erst in nachrömischer Zeit von den Bojaren, die hier lange mit den Langobarden mit wechselndem Glück im Kampfe lagen, den letzteren entrissen wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so würde sich die rätische Provinzialgrenze von Val di Non weg mit der Grenze des Bisthums Chur nach Meran und von hier mit der Grenze des Bisthums Brixen bis Clausen (Seben) und sodann der Eisak nach abwärts bis Kardaun und von hier aus über das Lattemar-Joch bis auf die Predazzo-Spitze und ferner, östlich des Fassa-Thales, der Gebirgshöhe nach auf Vedret Marmotalta und endlich weiter in der schon beschriebenen Linie gezogen haben.[1]) Selbstverständlich würde, wenn die rätische Provinzialgrenze den Diözesangrenzen von Chur und Seben (Brixen) folgen sollte, der rätische Besatzungsplatz Foetibus (auf welchen ich im Kapitel über das Militärwesen zu sprechen komme) nicht in Pfäten und überhaupt nicht in der ehemaligen Grafschaft Bozen, sondern anderswo zu suchen sein.

Wenn dagegen, wie ich annehme, die spätere Grafschaft Bozen unter den Römern zu Rätien gehörte, so müsste das Eingreifen des Bisthums Trient aus nachrömischer Zeit rühren.[2])

---

[1]) Um das J. 1050 wurden die Diözesen von Brixen und Trient von Clausen weg durch die angegebene Linie gegen einander abgegrenzt (Resch, Annales ecclesiae Sabionensis, Urk. nr. 72).

[2]) Auf welche Irrwege die Schriftsteller mit Bezug auf Rätien schon gerathen sind, beweist u. A. der veltliner Quadrio, der die zwei Bände seiner Dissertazioni auf die Voraussetzung baut, dass das Valtellin zur Provinz Rätien gehört habe. Auch Roschmann, Veldidena, rechnet irrig Trient zu dieser Provinz; ebenso Bergmann, Beiträge zur Geschichte des Vorarlbergs, u. A.

Zu Verdeutlichung der Begrenzung der Provinz Rätien dient die Karte in Beil. I.

II. DIE KOLONIE AUGUSTA VINDELICORUM.

Eine der wichtigsten Massregeln zur Sicherung der neugebildeten Provinz nach Innen und Aussen war die Anlage einer grossen römischen Pflanzstadt (Kolonie).

Die römischen Kolonien dienten verschiedenen Zwecken. Ursprünglich, in republikanischer Zeit, vorzugsweise zur Versorgung armer römischer Bürger bestimmt, hatten sie seit Sulla insofern einen vorwiegend militärischen Karakter angenommen, als man sie besonders zur Ansiedlung ausgedienter Soldaten (Veteranen), die man eben so wol versorgen, als für ihre Dienste belohnen wollte, benutzte. Je mehr aber Rom seine Eroberungen ausdehnte, desto mehr dienten sie zugleich als Stützpunkte der römischen Herrschaft, indem sie einerseits gleichsam permanente Besatzungen bildeten, auf welche sich die Regierung sowol gegenüber inneren Aufständen als (in Grenzprovinzen) gegenüber äusseren Angriffen verlassen konnte, und anderseits als Mittelpunkte römischen Lebens zur Romanisirung der unterworfenen Völkerschaften mächtig beitrugen[1]) und endlich (wie wir später sehen werden) in dem ihnen hiezu angewiesenen Landbezirk der Regierung einen Theil der Verwaltungslast abnahmen.

Ganz besonders war es der staatsmännische Geist des Kaisers Augustus, der die hohe politische Bedeutung dieser Kolonisirungen gewahrte und daher sowohl in Italien als in den römischen Provinzen zahlreiche Kolonien anlegte.[2])

So beeilte er sich denn auch, die neue Provinz Rätien durch eine römische Pflanzstadt zu sichern, die er, weil sie in der grossen vindelicischen Ebene am Lech (an der Stelle des heutigen Augs-

---

[1]) Siculus Flaccus de cond. agr.: Coloniae autem inde dictae sunt, quod Romani in ea municipia miserint colonos vel ad ipsos priores municipiorum populos coercendos vel ad hostium incursus repellendos. — Tacitus, Annal. XII. . . . Colonia deinde in agros captivos, subsidium adversus rebelles, et imbuendis sociis ad officia legum, deducta.

Auch Appianus (de bell. civil.) sagt: es sei bei den Römern Uebung gewesen, den italischen Völkerschaften, die sie unterwarfen, zu Gründung von Kolonien Boden abzunehmen, oder auch solche in bereits bestehende Städte zu senden, und zwar hätten diese Kolonien als Besatzungen gedient.

[2]) In Italien allein legte Augustus, zufolge der Aufzeichnung eines Denkmals in Ancyra, 28 Kolonien an.

burg) angelegt wurde, Colonia Augusta Vindelicorum hiess. Zwar hat man über die Gründung dieser Kolonie keinerlei Bericht, indem dieser Stadt zuerst von Tacitus in seinem zu Ende des I. Jahrh. geschriebenen Werk über Deutschland Erwähnung geschieht.[1]) Dass aber Augusta Vindelicorum eine römische Kolonie war, erhellt aus der nämlichen Stelle des Tacitus, der sie ausdrücklich als solche bezeichnet, und dass Augustus sie gründete, sagt ihr Name selbst; häufig erhielten nämlich Kolonien den Namen ihres Gründers. Auch lässt die Politik des Kaisers Augustus, deren wir oben gedachten, die Annahme kaum zu, dass er in der wichtigen rätischen Grenzprovinz keine Kolonie gründete.

Dass diese Kolonie zahlreich gewesen sein muss, ist theils desshalb zu vermuthen, weil sie, so viel bekannt, die einzige von Staatswegen in der Provinz Rätien angelegte und überdies zum Sitze der Provinzialregierung bestimmt war, theils ist dies aus ihrer hohen Blüthe schon zur Zeit Traian's zu schliessen.[2])

Dass diese Augusta Vindelicorum höchst wahrscheinlich in der vindelicischen Stadt Damasia gegründet wurde, habe ich oben schon dargethan, und ich bemerke hier blos noch, dass, wo sich in eroberten Ländern schon Städte an geeigneter Stelle befanden, die Verlegung von Kolonien in solche gewöhnlicher als die Gründung ganz neuer Orte war[3]); und in der That hatte ersteres Verfahren den grossen Vortheil, dass die Kolonisten schon angebaute Felder und selbst Wohnungen vorfanden, indem nach römischem Kriegsrecht kein Eigenthum der bezwungenen Landeseinwohner anerkannt wurde. — Auch ist es Thatsache, dass neukolonisirte Orte sehr häufig in Folge der Kolonisirung ihren ursprünglichen Namen änderten, und ohne Zweifel geschah dies um so sicherer, je zahlreicher und wichtiger die Kolonie war.[4])

Bei Anlage einer Kolonie in einem eroberten Lande wurde, gleichviel ob es sich um Gründung einer neuen Stadt handelte

---

[1]) Tacitus, Germ. 41: . . splendidissima Rhaetiae provinciae colonia.

[2]) „splendidissima colonia" sagt Tacitus.

[3]) Hygenus de limit. const. I. sagt von Augustus: „suarum legionum milites colonos fecit (in Italien und in den Provinzen) . . . quibusdam deletis hostium civitatibus novas urbes constituit: quosdam in veteribus oppidis deduxit et colonias nominavit."

[4]) Welser, Opera S. 218 sagt hierüber: Novarum urbium coloniis nova nomina indita: antiquarum retenta quaedam, adiectione quadam aucta, quaedam omnino mutata.

oder nicht, das derselben anzuweisende Gebiet (pertica, territorium) abgesteckt und abgegrenzt[1]), sodann, so weit es zur Vertheilung bestimmt war, geometrisch abgemessen und durch Ziehung sich kreuzender Grenzlinien, die theils von Ost nach West theils von Süd nach Nord liefen, in Jucharte (iugera) abgetheilt, wovon durch das Loos ursprünglich je 100 Kolonisten 200, somit jedem Einzelnen zwei zugetheilt wurden.[2]) Später wurden die Loose grösser.[3]) Doch wurde bei Bestimmung der Loose auch Rücksicht auf die grössere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens genommen.[4]) Was inner diesem Gemeindegebiet nicht den Kolonisten als Privateigenthum zugetheilt wurde, das verblieb zunächst dem Staat, wurde aber in der Folge, wie wir sofort sehen werden, vielfach, sei es den Kolonisten als gemeinschaftliches Weideland sei es den Stadtgemeinden als öffentliches Gut überlassen.

Die kolonisirte Stadt selbst wurde regelmässig mit einer Mauer umzogen.[5])

Die Ansiedelung einer Staatskolonie erfolgte in der Kaiserzeit unter Leitung eines vom Kaiser hiemit Beauftragten (curator, legatus). Der Auszug geschah in militärischer Ordnung. Uebrigens war die Anlage der Kolonie regelmässig mit religiöser Feierlichkeit verbunden. Die Anzahl der Kolonisten betrug in republikanischer

---

[1]) Lex Manlia de coloniis: Qui hac lege coloniam duxerit . . . in eo agro, qui ager intra fines eius coloniae . . . erit, limites decumanique (decumani hiessen die von Ost nach West gezogenen Grenzlinien) fiant terminique statuantur curato (sc. curator). Quosque fines ita statuerit, hi fines eorum sunto: dum ne extra agrum colonicum territoriumve fines ducat. Cum curator hac lege non erit u. s. w.

[2]) Siculus Flaccus de cond. agr.: antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina iugera partiti sunt, centenis hominibus ducentum iugera dederunt. Doch scheint zufolge des nämlichen Schriftstellers in der Folge, bei den Militärkolonien, in Zutheilung von Loosen auch Rücksicht auf militärische Verdienste und Rang genommen worden zu sein: „neque tamen omnibus aequaliter datum, sed et secundum militiam modus est datus."

[3]) Unter den Kaisern stiegen die Loose bis auf 10 Juch. und mehr für jeden Kolonen. 1 iugerum betrug 2528 □ Mètres, also ungef. 180 □ Ruthen. Aber auch schon in republikanischer Zeit waren die Loose unter Umständen grösser gewesen. So erhielten die Kolonisten des eroberten karthagischen Gebietes je 30, ja sogar 200 iugera als ihr Privateigenthum (Lex Thoria c. 3, 4 u. 28).

[4]) Frontinus de agror. qual.: pro aestimo ubertatis et natura locorum agri assignati sunt, und: ager pro aestimo ubertatis est divisus. Ebenso Siculus Flaccus.

[5]) Hygenus, de limit. const. I.: „Antiqui propter subita bellorum pericula non solum erant contenti urbes muris cingere, sed. . ."

Zeit gewöhnlich 300, erreichte aber unter den Kaisern auch die Zahl von mehreren Tausend.[1])

Das nämliche Verfahren und die nämlichen Förmlichkeiten wurden ohne Zweifel auch bei Anlage der Kolonie Augusta Vindelicorum beobachtet, denn die Römer hielten sich streng an hergebrachte Formen.

Gemäss der nämlichen Politik wurde auch in der gleichzeitig mit Rätien eroberten Nachbarprovinz Noricum die Kolonie Laureacum (Lorch) als Hauptstadt gegründet.

III. DER PROVINZIALBODEN.

Mit Bezug auf den Boden eines eroberten Landes befolgten die Römer überall die nämlichen Grundsätze, so dass letztere auch in der neugebildeten Provinz Rätien werden zur Anwendung gekommen sein. Man muss sich dieselben klar machen, um Manches, was später aus ihnen hervorging, zu verstehen.

Es war römischer Staatsgrundsatz, dass aller Boden eines eroberten Landes, gleichviel ob angebaut oder nicht, dem Staate, beziehungsweise dem Kaiser (nachdem dieser Inhaber aller Staatsgewalt geworden) als Eigenthum zufiel.[2]) Den Landeseinwohnern wurde zwar im Interesse der Kultur oder aus besonderen Rücksichten in der Regel ein Theil ihres Grundbesitzes belassen[3]), dieselben hatten aber daran kein wahres Eigenthum[4]), sondern nur eine Art Nutzungsbesitz und konnten daher aus demselben zu Gunsten neuer römischer Ansiedler auch später vertrieben werden[5]) — selbstverständlich jedoch nur so lange bis auch sie das römische Bürgerrecht erlangt hatten.

[1]) Walter, Gesch. d. röm. Rs. I. S. 252. In das eroberte karthagische Gebiet wurden aber auch schon (ca. 121 J. v. C.) 3000 Kolonisten auf einmal versandt.

[2]) Gaius, instit. II, 7: Sed in provinciali solo placet plerisque, solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris.

[3]) Siculus Flaccus: „Nec tantum omnibus personis victis ablati sunt agri, nam quarundam dignitas aut gratia aut amicitia victorem ducem movit, ut eis concederet agros suos“ — und „aliquibus vero auctores divisionis reliquerunt aliquid agri eis quibus abstulerunt.“

[4]) Gaius a. a. O. fährt fort: „nos autem possessionem tantum et usufructum habere videmur.“ Vgl. Savigny, über das ius ital. (in d. Z. S. für geschichtl. Rechtswiss. Bd. V.)

[5]) Siculus Flaccus sagt daher, es sei mitunter auch nur Einzelnen Land angewiesen worden „monte illo, pago illo, illi iugera tot aut illi agrum illum qui fuit illius.“

Was weder den römischen Kolonisten zugetheilt noch den Provinzialen belassen wurde, ward entweder zu Landanweisungen an neue römische Ansiedler aufbewahrt[1]) oder für Rechnung des Staates verkauft[2]) oder verpachtet.[3]) Um den Kauf oder die Pacht solcher Staatsländereien pflegten sich besonders Gesellschaften römischer Spekulanten zu bewerben. Die Verpachtung erfolgte bald auf kürzere bald auf längere Zeit[4]), und der Pachtzins bestand bald in einem Zehnten (einem Theil der Früchte) bald in Geld.[5]) Doch scheinen Pachten von langer und selbst unbeschränkter Dauer bei Staatsländereien mehr und mehr in Gebrauch gekommen zu sein; denn in späterer Kaiserzeit findet sich viel Staats- und Krongut in römischer Erbpacht (Emphyteusis).[6]) Von denjenigen Gütern, welche die Kaiser, so lange zwischen Kron- und Staatsgut unterschieden wurde, zu ihrer persönlichen Benutzung und Verfügung sich vorbehielten, wurden aber viele für Rechnung des Kaisers durch kaiserliche Kolonen und Sklaven und unter Aufsicht eigener kaiserlicher Verwalter bebaut.[7]) An solchem Krongut konnte es

---

[1]) Siculus Flaccus „. . . deinde terrae nec tantum occupaverunt quod colere potuissent, sed quantum in spe colendi reservavere."

[2]) Siculus Flaccus; „Ut vero Romani omnium gentium potiti sunt, agros ex hoste captos in victorem populum partiti sunt: alios vero agros vendiderunt" — und: „quaestores dicuntur agri, quos ex hoste captos Populus Romanus per quaestores vendidit." — Ebenso Hygenus de limit. const. II.

[3]) Hygenus a. a. O.: „qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos, alii vero mancipibus ementibus id est conducentibus in annos centenos, plures vero, finito illo tempore, iterum venduntur locanturque ut vectigalibus est consuetudo." — Hygenus, Comment. . . „quidam vectigalibus certo tempore locanta (sc. subseciva, d. h. was von der Landanweisung übrig geblieben ist).

[4]) s. Hygenus in obiger Note 3.

[5]) Hygenus I.: „Agri vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem constitutam praestant, alii quintas, alii septimas; nunc multi pecuniam." Ein Beispiel solcher gegen Entrichtung eines Zehnten abgegebener Staatsländereien finden wir in dem sog. Zehntland (agri decumates) des Neckargebietes (s. d. V. Kap. dieses Abschnittes). Mit Bezug auf das ehemals karthagische Gebiet s. Lex Thoria (ungef. aus dem J. 117 v. C.) c. 40: . . . is pro eo agro (sc. publico in Africa) vectigal decumas scripturam populo aut publicano dare debeto.

[6]) s. Cod. Theod. tit. de locatione fundorum iuris emphyteutici und de conlatione fundorum patrimonialium. Diese römische Emphyteusis unterschied sich von der deutschen Erbpacht hauptsächlich durch ein ausgedehnteres Verfügungsrecht des Nutzeigenthümers. — Auch bei der Emphyteusis bestand der Zins (Canon, pensio) bald in Naturalien (annona) bald in Geld. (l. 3. Cod. Th. de conl. fundor. patrim.)

[7]) Es erhellt dies namentlich aus Cod. Theod. l. ult. de actoribus, procu-

namentlich in Rätien, das eine kaiserliche Provinz war[1]), nicht fehlen.

Es leuchtet ein, dass unter solchen Umständen unmittelbar nach Eroberung eines Landes und nachdem dasselbe zur römischen Provinz gemacht worden, das Staats- und Krongut in derselben von grossem Belang sein musste, denn es umfasste: 1. den, den Provinzialen abgenommenen und noch an keine römischen Ansiedler als freies Eigenthum angewiesenen bebauten Boden; 2. allen nicht angebauten, aber doch tragbaren Boden, also namentlich Waldungen und Weiden[2]), so weit solche nicht den römischen Kolonisten ebenfalls zugetheilt wurden[3]), und 3. allen weder angebauten noch tragbaren Boden.[4]) Es ist anzunehmen, dass in Rätien und Vindelicien unmittelbar nach Bildung der Provinz die Kron- und Staatsdomänen namentlich auch viel angebautes Land umfassten, da ja von den Ureinwohnern nur so viele übrig gelassen wurden, als für den Landbau unerlässlich schien[5]); und es findet diese Annahme sogar ausdrückliche Bestätigung durch die Cleser Inschrift, wonach in den (zwar nicht zur Provinz Rätien gekommenen) rätischen Thälern am Südabhang der Alpen vieles angebaute und nicht angebaute Land Krongut war.[6])

Bald aber verminderte sich das Kron- und Staatsgut sehr erheblich — nicht nur durch Verkäufe und durch nachträgliche Landanweisungen, sondern besonders auch durch Usurpationen; namentlich scheint das Weidland vielfach von den anstossenden

---

ratorib., l. 2 de fugitivis colonis, l. 5 de extraord., l. 2 de domib. ad rem priv. und aus Cod. Just. tit. 66 (de fundis et saltib. rei dominicae) und 67 (de agricolis et mancipiis dominicis.)

[1]) s. unten das Kap. über die Provinzialeinrichtungen.

[2]) Siculus Flaccus sagt von dem nicht angewiesenen Boden des abgegrenzten Kolonie-Gebietes, „Non omnis ager centuriatus in assignationem cecidit, sed et multa vacua loca relicta sunt quorum ea conditio est quae subsecivorum. Subsecivorum haec conditio est facta, quod silvae et aspera loca in assignationem non venerunt.“ Um so mehr muss das von dem ausser dem Kolonie-Gebiet liegenden Provinzialboden gelten.

[3]) Siculus Flaccus fügt nämlich obiger Stelle bei: „Comperimus vero in aliquibus regionibus et pascua et silvas assignatas esse“ — immerhin blos inner dem Kolonie-Gebiet. Die Lex Thoria c. 4 hatte den afrikanischen Kolonisten ebenfalls gemeinschaftliche Weiden (agrum compascuum) angewiesen. Ich komme unten auf diesen Punkt zurück.

[4]) Frontinus, de agr. qual.: „Relicta loca sunt quae sive locorum iniquitate sive arbitrio conditoris relicta limites non acceperunt: haec sunt iuris subsecivorum“ d. h. sie bleiben zur Verfügung des Staates.

[5]) Dio Cassius, LIV, 22. (s. die Stelle auf S. 54. Note 1.)

[6]) „agros plerosque et saltus mei iuris esse“ (s. die Inschrift auf S. 50. Note 4).

Grundbesitzern in Anspruch genommen worden zu sein[1]), und die mehrerwähnte Cles'sche Inschrift zeigt, dass solche Usurpationen schon früh eintraten und zu weitschichtigen Untersuchungen Veranlassung gaben. Zudem wurde in der Folge viel Wald und selbst Weidland den Städten zu Befriedigung ihrer öffentlichen Bedürfnisse zugewiesen[2]) und von denselben sodann vielfach, ähnlich wie es durch den Staat geschah, in Pacht gegeben. Weidland wurde sogar oft den anstossenden Grundbesitzern, welche sich in den Genuss desselben gesetzt, geradezu als Eigenthum überlassen[3]) oder wenigstens nur gegen geringen Zins in Pacht gegeben[4]); woraus sich gewissermassen eine Weidgenossenschaft bildete.[5]) Aber stets behielt der Grundsatz, dass aller nicht angewiesene oder abgetretene Provinzialboden dem Staat gehöre, seine Geltung.

IV. STRASSEN.[6])

Ein Haupterforderniss, Rätien dauernd zu beherrschen, war, es für Truppen und militärische Zufuhren leicht zugänglich zu

[1]) Frontinus de agr. qual.: „quicquid de extremitate perticae possessor proximus aliusve detinebit ad subsecivorum controversiam pertinebit" und „de locis publicis (zu denen Wälder und Weiden auch gehörten) sive populi Romani sive coloniarum municipiorumve controversia est, quoties ea quae neque assignata neque vendita fuerint aliquis possederit.

[2]) Aggenus, Com.: „In tutelam rei urbariae assignatae sunt silvae, de quibus ligna in reparationem publicorum moenium traherentur" — und „Loca autem quae sunt publica (nämlich der Municipien) videamus: Sunt silvae, de quibus lignorum copia in lavacra publica ministranda caeduntur. Sunt et loca publica quae in pascuis sunt relicta." — Hygenus I: „illa quae reipublicae (d. h. einer Kolonie oder einem Munizipium) assignabimus priva terminatione circumibimus et in forma ut erit ostendemus silvas sive pascua" (Hygenus spricht nämlich von der Katastrirung).

[3]) Aggenus, Com.: „Domitianus per totam Italiam subseciva (d. h. was inner dem Weichbild einer Stadtgemeinde nicht angewiesen worden war, also noch dem Staat gehörte) possidentibus donavit." Ebenso Siculus Flaccus („de quibus subsecivis Domitianus finem statuit id est possessoribus ea concessit.") Vgl. auch Lex Thoria c. 3, 4 und 10.

[4]) Hygenus I: „proximis possessoribus datum est in commune nomine compascuorum. Nam et vectigal, quamvis exiguum, praestant."

[5]) s. obige Stelle des Hygenus (N. 4); ferner Siculus Flaccus: „Inscribuntur (in die Katastertafeln) et compascua, quod est genus quasi subsecivorum sive loca quibus proximi quique vicini i. e. qui ea contingunt pascua (fruuntur.)" Endlich Frontinus „. . . est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune." S. auch l. 20 § 1. D. si servit. (S. 5).

[6]) Literatur über das rätische Strassenwesen: Welser, Opera. Mannert,

machen und zugleich einen geordneten und nicht allzu schwierigen Verkehr zwischen der Staats- und der Provinzialverwaltung einzurichten d. h. zu diesem doppelten Zwecke Heer- oder Staatsstrassen (viae publicae, militares) zu bauen.

Es darf uns daher nicht wundern, von Strabo zu vernehmen, dass Kaiser Augustus „mit der Vertilgung der Räuber auch die Verbesserung der Strassen verband" — freilich fügt er diesem Berichte sofort einschränkend bei: „so weit es möglich war[1]), denn die Natur lässt sich nicht überall besiegen wegen der Felsen und ungeheuren Abhänge, die theils über dem Weg theils in der Tiefe sind." Diese Verbesserung scheint nun allerdings noch keine kunstgerecht durchgreifende gewesen zu sein, denn Strabo (der dieses ungefähr 3 Jahre nach dem Tode des Kaisers Augustus schrieb) schildert die rätischen Alpenstrassen noch als zum Theil so schmal, dass Fussgänger und selbst Lastthiere, die es nicht gewohnt seien, vom Schwindel ergriffen werden; „dem konnte man, fügt er bei, freilich nicht abhelfen."

Man ersieht hieraus, dass die rätischen Alpenstrassen, trotz der von Augustus ausgeführten Verbesserungen, noch immer mehr den Karakter von Bergpfaden als von Bergstrassen hatten, und man hat um so mehr Grund anzunehmen, dass von denselben unter Augustus noch keine kunstgerecht erstellt worden war, als Strabo nur den Pass der Salassier (Mont Cenis) und den Okra (in den illyrischen Alpen) als fahrbar bezeichnet.[2])

Welche Strassen und Pässe Augustus gangbar machen liess, wird uns nun zwar nicht berichtet. Denn Strabo sagt blos, dass „der Uebergänge über das (Alpen-) Gebirg, deren es früher nur wenige und höchst beschwerliche gab, nunmehr, Dank der erfolgten Verbesserung, viele seien.[3])

Germania, Raetia, Noricum, Pannonia. Buchner, Reise auf der Teufelsmauer. Leichtlen, Schwaben unter den Römern. Raiser, die röm. Alterthümer zu Augsburg u. s. w. Stälin, würtemb. Geschichte. Mone, Urgesch. d. Bad. Landes. Paulus, die Römerstrassen. v. Hundt, über die Römerstrassen des linken Donau-Ufers. v. Pallhausen, Boiariae topographia. Meyer, die röm. Alpenstrassen in der Schweiz (in den zürch. antiq. Mitth. XIII). Douglass, die Römer im Vorarlberg.

[1]) Strabo IV, 6: *προσέθηκε γὰρ ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ τῇ καταλύσει τῶν λῃστῶν τὴν κατασκευὴν τῶν ὁδῶν ὅσην οἷόν τ' ἦν· οὐ γὰρ δυνατὸν πανταχοῦ βιάσασθαι τὴν φύσιν διὰ πετρῶν καὶ χρημνῶν ἐξαισίων, τῶν μὲν ὑπερκειμένων τῆς ὁδοῦ, τῶν δ' ὑποπιπτόντων.*

[2]) Strabo IV, 6.

[3]) Strabo IV, 6 *νυνὶ πολλαχόθεν εἶναι.*

Wenn aber auch Strabo bei diesem Ausdruck offenbar nicht blos an die rätischen, sondern an alle damals schon in Gebrauch gestandenen Alpenübergänge denkt; so ist man doch zur Annahme berechtigt, dass Augustus in Rätien jedenfalls mehrere Pässe verbessert und geöffnet habe.

Dass zu den letzteren ein Tiroler Pass gehörte, ist zufolge der Inschriften zweier in Tirol (in Töll und in Rabland) gefundenen römischen Meilensteine unzweifelhaft, indem von Drusus in einer derselben gesagt wird, dass er zuerst die dem Durchgang entgegenstehenden grössten Naturhindernisse (obices) beseitigt habe[1]), und in der andern, dass er, nachdem er die Alpen durch den Krieg geöffnet, den Weg gerade gezogen habe (derexerat);[2]) Drusus kann dieses aber nur im Namen des Augustus gethan haben, indem er selbst niemals regierte. Da ferner diese Meilensteine nicht auf der Brenner-Strasse, sondern in der Vinstgauer Strasse gefunden wurden (denn die Fundorte Rabland und Töll sind oberhalb Meran), so ist es wahrscheinlich, dass dieser von Drusus geöffnete Weg nicht über den Brenner, sondern durch das Vinstgau über

---

[1]) Die Inschrift des bei Töll (im J. 1552) gefundenen Meilensteins lautet: TI(berius). CLAVDIVS. CAESAR. | AVGVSTVS. GERM(anicus). | PONT(ifex). MAX(imus). TRIB(unicia). POTEST(ate). | COS(consul). DESIG(natus). IIII. IMP(erator). XI. P(ater). P(atriae). | VIAM. CLAVDIAM. | QVAM. DRVSVS. CAESAR. PRIVS. | OBICIB(us). PATEFACTIS. | ITER(um). EXSI(cato). | FLVMINE. PVRGAV(it). | M(uniendam ac) REST(ituendam) | S(ua). P(ecunia) (per) M(illia) P(assuum) . . . . . CV(ravit). Abgedruckt in Raiser, röm. Alterthümer in Augsb. Heft v. 1823 u. Hormayr, Gesch. v. Tirol I. 1; weniger vollständig im Museum Veronense S. 453.

[2]) Die Inschrift dieses bei Rabland entdeckten (in der Folge ins Schloss Maretsch gekommenen) Meilensteines lautet: TI(berius). CLAVDIVS. CAESAR. | AVGVSTVS. GERMANICVS. | PONT. MAX. TRIB. POT. VI. | COS. DESIG. III. IMP. XI. P. P. | VIAM. CLAVDIAM. AVGVSTAM. | QVAM. DRVSVS. PATER. ALPIBVS. | BELLO. PATEFACTIS. DEREXERAT. | MVNIT(munivit?). A. FLVMINE. PADO. AT(ad). FLVMEN. DANVVIVM(Danubium). PER. (M.) P. CC . . . Ich gebe die Meilenzahl nach Giovanelli (Ara Dianae S. 110), Raiser und Hormayr a. a. O., Steiner, Cod. inscript. nr. 2739. Dagegen geben sie Orelli (inscript. nr. 5400) und Bergmann (Beiträge zur Gesch. d. Vorarlb. S. 54) zu CCCXX an. Diese Zahl ist aber, wenn sie die Entfernung von Augsburg bezeichnen soll, zu gross; sie stimmt auch nicht mit dem Meilenstein von Feltre (s. Seite 77 Note 1), der, obwol von Augsburg viel weiter entfernt, nur die Meilenzahl CCCI trägt. Für die Entfernung von der Donau wäre aber hinwieder die letztere Zahl zu klein, denn das Itinerarium Antonini (von welchem später die Rede sein wird) gibt die Entfernung von Altinum nur bis Augsburg zu 360 röm. M. an.

den Arlberg und durch das, angeblich dem Drusus nachbenannte Drusus-Thal[1]) (den heutigen Wallgau im Vorarlberg) an den Bodensee und von hier nach der Hauptstadt der Provinz führte.

Allein wol eben so sicher ist, dass wenigstens einer der Pässe zwischen Como und Chur (und zwar, wie wir zeigen werden, wahrscheinlich der Splügen) schon von Augustus gangbar gemacht wurde, indem dieselben von Mailand aus nicht nur in kürzester Linie nach Augsburg führen, sondern auch nach dem Oberrhein, welchen Tiberius bald nach seinem rätischen Feldzug eroberte, eine nähere Verbindung boten als der (damals schon römische) St. Bernhard (Mons Poeninus) im Wallis, somit aus diesem doppelten Grund für Rom wichtig sein mussten.

Die beiden erwähnten, bei Rabland und Töll entdeckten Meilensteine bezeugen sodann auch, dass schon Kaiser Claudius (im J. 46 oder 47 n. C.) die tiroler Strasse verbessern liess[2]), wesshalb diese Strasse nach ihm (Via Claudia) genannt wurde.

---

[1]) vgl. Salis-Seewis, gesammelte Schriften, S. 149. Dass die Meilensteine nicht, wie man wol auch annimmt (s. z. B. Giovanelli, über das Strassenmonument von Maretsch) ursprünglich auf der Brenner-Strasse standen, beweist schon der Umstand, dass sie aus Vinstgauer Kalkstein gefertigt sind.

[2]) Das in diesen Inschriften vorkommende Wort „munire" kann ich nicht, wie es gewöhnlich geschieht, im Sinne von „befestigen" verstehen (wonach Claudius die Strasse mit Burgen versehen hätte). Vielmehr beweist lib. XV. tit. 3. Cod. Theod. de itinere muniendo, dass iter oder viam munire nichts anderes heisst als: die Strasse wiederherstellen oder unterhalten.

Die Jahreszahl 46—47 n. C. ergibt sich daraus, dass zufolge dieser Meilensteine Claudius im 6ten Jahre seines Volkstribunats das Werk vollführte. Da nun die Kaiser sich jährlich, und zwar in der Regel bei ihrer Thronbesteigung, mit diesem Amt bekleiden liessen und Claudius seine Regierung im J. 41 antrat, so lässt sich die Jahreszahl darnach berechnen. Ich bemerke dies für weniger Kundige ein- für allemal mit Rücksicht auf diese Art der Zeitberechnung.

Mit Bezug auf die mit Inschriften versehenen Meilensteine mag hier ferner erwähnt werden, dass dieselben erst seit Augustus, jedoch nur für die Heerstrassen in Gebrauch kamen und dazu dienten, die Entfernung von einer Hauptstadt nach röm. Meilen anzugeben, daher von Meile zu Meile ein solcher gesetzt wurde.

Die röm. Meile berechnet sich wie folgt: 1 röm. M. (milliarium) = 1000 röm. Doppelschritten (passus), 1 Doppelschr. = 5 röm. Fuss, 1 röm. Fuss = 0,2963 Mètres. Das Verhältniss zur deutschen Meile ist folgendes: 1 röm. M. = 1/5 deutsche M. oder, da die deutsche M. 7420 Meter hat, = 1484 Meter = ca. 18 Minuten Weges. (Meilensteine ohne Inschriften waren freilich schon in republikanischer Zeit gebräuchlich.)

Ebenso beurkundet eine (im J. 1786) bei Feltre (Cesio maggiore) gefundene Strassensäule, dass Claudius von Altinum (einer von Attila zerstörten Stadt am adriatischen Meer) bis an die Donau die Claudische Strasse, welche Drusus trassirte, herstellen liess.[1])

Ob Claudius in ähnlicher Weise auch die, wie wir annehmen, schon von Augustus geöffnete, chur-rätische Alpenstrasse bedacht habe, wissen wir nicht, indem auf den Churer Strassen bisher kein römischer Meilenstein entdeckt wurde.

In der Folge wurde freilich jene Arlberg-Strasse, wenigstens als Militärstrasse, verlassen oder trat doch in den Hintergrund und kam statt ihrer die Brenner-Strasse in Aufnahme. Der Zeitpunkt, wann dieses geschah, lässt sich nicht genau bestimmen. Nur sagen uns eine Anzahl Meilensteine, die auf der Brenner-Strasse gefunden wurden, dass der Kaiser Septimius Severus (193—211) und dessen Söhne M. Aurel. Antoninus Pius (bekannter unter dem Namen Caracalla) und Septimius Geta, welche nach seinem Tode kurze Zeit gemeinschaftlich regierten, diese Strasse und ihre Brücken wieder herstellen liessen; somit hatte sie schon früher bestanden. Solche Meilensteine fanden sich bei Matrei, Vilten, Kematen, Mittenwald, Partenkirch.[2])

Es findet dies seine Bestätigung in der römischen Militär-

---

[1]) Die Inschrift dieses Meilensteins lautet nach Raiser und Hormayr: TI. CLAVDIVS. DRVSI. F(ilius). | CAESAR. AVG. GERMA | NICVS. PONTIFEX. MAXV | MVS. TRIBVNICIA. POTESTA | TE. VI. COS. IIII. IMP. XI. P. P. | CENSOR. VIAM. CLAVDIAM. AVGVSTAM. | QVAM. DRVSVS. PATER. | ALPIBVS. BELLO. PATEFACTIS. | DERIVAVIT. MVNIT. AB. ALTINO. | VSQVE. AD. FLVMEN. | DANVVIVM. M. P. CCCI. Giovanelli, über das röm. Strassenmonum. v. Maretsch (in der Z. S. für Tirol und Vorarlberg I. Bd.) gibt diese Zahl mit CCC.L und liest 350.

[2]) Die Inschriften sind, so weit sie erhalten sind, mit Ausnahme der Meilenzahl, die überall die Entfernung von Augsburg angibt, alle gleichlautend. Ich setze daher blos diejenige von Vilten (dem alten Veldidena) her: IMP(erator), CAES(ar). L(ucius). SEPTIMIVS. | SEVERVS. PIVS. PERTINAX | AVG (ustus). ARAB(icus). ADIABEN(icus). PAR | THIC(us). PONT(ifex). MAX(imus). TRIB(unicia). POT(estate). VIIII. | IMP(erator). XII. COS(consul). II. P(ater). P(atriae). PROC(onsul). ET. IMP(erator). | CAES(ar). M(arcus). AVRELIVS. ANTONINVS. | PIVS. AVG. TRIB. POT. IIII. PROCOS. | ET. IMP. P. SEPTIMIVS. GETA. | ANTONINVS. VIAS. ET. PONTES. | REST(ituerunt). AB. AVG(usta Vindelicorum). M(illia) P(assuum) CX. Abgedruckt in Pallhausen, Boiariae topogr. S. 194 und Steiner, Cod. inscript. nr. 2744. Somit ist es das J. 201 oder 202, in welchem Sept. Severus die rätischen Strassen wiederherstellte.

karte, deren auf uns gekommene Ausgabe (gewöhnlich Tabula Peutingeriana genannt) höchst wahrscheinlich aus der Zeit des Alexander Severus (222—235) stammt[1]), somit wenig jünger als jene Meilensteine ist. Diese Militärkarte gibt zwar die geographische Richtung der Heerstrassen nicht an, indem sie blos ihre Stationen und deren Entfernung von einander zum Verhalte der Truppenführer[2]) anzuzeigen bezweckt; allein wenn man die Lage der Stationen kennt, lässt sich aus derselben auf die Strassenrichtung schliessen.

Für die von Verona kommende Tiroler Strasse gibt nun diese Karte von Trient bis Augsburg folgende Stationen an, deren Mehrzahl man mit Sicherheit bestimmen kann: Tredente (Trient), Ponte Drusi (Bozen), Sublabione (Clausen, wo das Kloster Seben noch den Namen davon hat), Vepiteno (Sterzing), Matreio (Matrey), Vetonina (unbekannt), Scarbia (Scharnitz), Tartanum (wahrscheinlich verschrieben statt Partanum, ist Partenkirch), Coveliacas (unbekannt), Avodiaco (wahrscheinlich Epfach), Adnovas (unbekannt), Augusta Vindelicorum.[3]) Von Trient bis Coveliacas beträgt die Gesammtentfernung, wenn man die Stationen zusammenrechnet, 147 römische Meilen; von Coveliacas bis Augsburg fehlen die Distanzangaben. Demzufolge unterliegt es keinem Zweifel, dass zur Zeit, als diese Karte verfasst wurde, wie unter Septimius Severus, die tiroler Heerstrasse nicht über den Arlberg, sondern über den Brenner führte.

---

[1]) Ich folge in Bezug auf das Alter der Tab. Peut. der von Mannert in seiner Vorrede zu derselben begründeten Ansicht. Aus der Darstellung der rätischen Strassen auf dieser Karte ist so viel ersichtlich, dass sie aus der Zeit rühren muss, in welcher die römische Macht diesseits der Alpen am höchsten stand, indem das Schwabenland und das nördliche Donau-Ufer sich damals noch in römischem Besitz befanden; anderseits zeigen die vielen halbkeltischen Namen der in dieser Karte verzeichneten rätischen und schwäbischen Stationen, dass sie sehr alten Ursprungs sein muss. Diese beiden Umstände sind ebenfalls geeignet, die Ansicht von Mannert zu unterstützen.

Diese auf uns gekommene Militärkarte ist indess nur eine Kopie, welche ein oberrheinischer Mönch um das J. 1265 nach einem römischen Original machte und welche später in das Peutinger'sche Haus in Augsburg kam, woher sie nunmehr den Namen trägt.

[2]) Vegetius de re mil. III, 6: Primum dux Romanus itineraria omnium regionum, quibus bellum geritur, plenissime debet habere praescripta, ita ut locorum intervalla non solum passuum numero, sed et viarum qualitate perdiscat: compendia, diverticula, montes, flumina ad fidem descripta consideret.

[3]) s. Beil. II.

Ebenso ist aus dieser Karte die Richtung der westrätischen Heerstrasse genau ersichtlich. Dieselbe führt nämlich von Clavenna (Chiavenna, Clefen) über Tarveseda (Entfernung 20 Meilen), Cunna aureu (10 M.), Lapidaria (17 M.), nach Curia, dem heutigen Chur (32 M.). Sodann von hier über Magia (16 M.), Clunia (18 M.), Brigantio oder Bregenz (17 M.), ad Rhenum (9 M.), Vemania (15 M.), Viaca (23), Augusta Vindelicorum (20 M.).

Was die Strassenstrecke von Clefen bis Chur betrifft, so ist diese unzweifelhaft die Splügner Strasse, indem der Splügen bis in die neuere Zeit, besonders in der Umgegend der ital. Mauth, im Volksmund auch Cuneo d'oro heisst.[1]) Demnach ist die Station des Cuneus aureus wahrscheinlich in der Gegend des Dorfes Splügen zu suchen. Alle übrigen Stationen dieser Strasse, mit Ausnahme von Chur und Bregenz, sind, so viel man sich darum bemüht hat[2]), nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Einzig lässt sich die Vermuthung aussprechen, dass die Station Magia in dem, zwar mehr als 16 römische Meilen von Chur entfernten Schan gewesen sein möchte, indem man hier eine befestigte römische Stationsherberge gefunden haben will.[3]) Vemania sucht man gewöhnlich in Wangen, Viaca in Memmingen. Jedenfalls führte die Strasse nicht über Kempten (Cambedunum) nach Augsburg.

Die Militärkarte gibt aber noch ein zweites Strassen-Tracé von der Spitze des Comer Sees bis Chur mit Angabe der Gesammtentfernung (60 röm. Meilen), aber nicht der Stationen. Dieses zweite Tracé ist ohne Zweifel die Septimer Strasse, denn in einem, etwa 1½ Jahrhunderte jüngeren, römischen Reisehandbuch (dem sog. Itinerarium Antonini, von welchem später näher die Rede sein wird) tritt die Septimer Strasse ebenfalls mit Stationen versehen neben der Splügner Strasse auf. Dass diese Stationen in der Tab. Peut. nicht aufgeführt sind, berechtigt zur Annahme, dass sie zur Zeit des Alex. Severus noch nicht bestanden und dass somit die Splügner Heerstrasse älter ist als die des Septimer. Ja

[1]) a Marca, Compendio storico della Valle Mesolcina S. 42.

[2]) z. B. Salis-Seewis im N. Sammler VII S. 305, Mannert, Germania u. s. w. S. 710—712, Meyer, die röm. Alpenstrassen.

[3]) Keller, Statistik der röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz (in den zürch. antiq. Mitth. XV). Diese befestigte Gebäulichkeit war 216' lang und 175' breit, die Umfassungsmauer 12' dick mit 8 viereckigen Thürmen, sie hatte 3 Abtheilungen mit mehreren Mühlsteinen und einer Cisterne.

es drängt sich unwillkürlich die Vermuthung auf, dass es erst Septimius Severus (dessen grossartige Strassenarbeiten sich keineswegs auf Rätien beschränkten) gewesen sein möchte, der die Septimer Strasse baute, zumal sie mit grösserer Sorgfalt als die Splügner ausgeführt zu sein scheint. In solchem Falle wäre es erklärlich, dass zur Zeit als die Militärkarte gefertigt wurde, die Stationen an derselben noch nicht errichtet waren oder noch nicht benutzt wurden. Selbst der Name des Septimer scheint auf Septimius Severus zurückzuweisen.[1])

Von Chur aus führt aber zufolge der römischen Militärkarte auch eine eigene Strasse nach Arbor felix (Arbon), Adfines (Pfyn) und Vindonissa (Windisch). Wenn die Zeichnung nicht fehlerhaft ist, so muss nach derselben angenommen werden, dass diese Arboner Strasse sich nicht erst in Bregenz von der Augsburger Strasse abzweigte (wie dies später zufolge des Itinerarium Antonini der Fall war), sondern sich schon vom Churer Thal aus von derselben trennte; immerhin dürfte sie, da sie keine Stationen hatte und später ganz verschwindet, nur als eine Nebenstrasse angesehen werden. In der That lassen sich auf der linken Rheinseite längs den Rheinthaler Bergabhängen Spuren einer Römerstrasse verfolgen, die aber nach denselben keine eigentliche Heerstrasse gewesen zu sein scheint.

Eine dritte Heerstrasse führte zufolge der Tab. Peut. quer durch Rätien von Ost nach West, nämlich von Salzburg (Juvavia) über Rosenheim (Ad Enum oder Pons Oeni) nach Kempten. Die Stationen von der rätischen Grenze bei Ad Enum (Rosenheim) weg sind folgende: Isunisca (20 M.), Bratananio (12 M.), Urusa (12), Abodiaco (13), Esione (18), Camboduno (22).[2]) Von allen diesen Stationen lässt sich, ausser Adenum und Cambedunum, nur Abodiacum mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Denn Abodiacum war auch eine Station der aus dem Tirol nach Augsburg führenden Strasse, befand sich somit im Kreuzpunkt dieser beiden Strassen;

---

[1]) Wäre diese Vermuthung richtig, so läge darin ein neuer Beweis dafür, dass die Tab. Peut. nicht lange nach Sept. Severus entstand.

[2]) Buchner, Reise auf der Teufelsmauer III S. 78 bestimmt diesen Strassenzug, besonders an der Hand der Distanzangaben der Peut. Tab., wie folgt: Rosenheim — zwischen Grünwald und Baierbrun über die Isar — Brentenried bei Gauting an der Würm — Uttingen am Ammer-See — Epfach — Eschenau an der Wertach — Kempten.

dieser Kreuzpunkt trifft aber auf Epfach, wo überdies ansehnliche Kastellruinen Zeugniss davon geben, dass hier ein strategisch wichtiger Punkt war.

Diese Querstrasse stand in Verbindung einestheils mit einer von Adenum (Rosenheim) dem Inn nach gen Veldidena und über den Brenner, anderntheils mit einer durch das Steiermark über Juvavia (Salzburg) nach Laureacum (Lorch an der Donau), der Hauptstadt von Noricum, führenden Strasse.

Eine vierte Heerstrasse führte zufolge der römischen Militärkarte von Kempten über die Stationen Navoae (18 M.) und Rapis (24 M.) nach Augsburg (18 M.). Auch diese beiden Stationen sind nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Dagegen beurkunden drei in Eggenthal und Rohrwang gefundene Meilensteine des Septim. Severus (und seiner Söhne Caracalla und Geta), welche die Entfernung von Augsburg mit den Zahlen XXXXI, XXXXII und XXXXIII angeben[1]), dass die Strasse durch die genannten Orte führte, und dass hier auch die Station Navoae (welche 42 M. von Augsburg entfernt war) zu suchen ist.

Die römische Karte gibt auffallender Weise zwar keine Verbindung von Kempten mit der Bregenz-Augsburger Strasse an, dessenungeachtet muss das, erst im späteren Itinerarium Antonini zum Vorschein kommende Strassenstück zwischen Kempten und Vemania (Wangen?) schon damals bestanden haben; denn es ist undenkbar, dass die Salzburg-Kemptner Strasse keine Fortsetzung in dieser Richtung gehabt hätte, da ja sonst die Verbindung zwischen Noricum und Vindonissa beziehungsweise Gallien, welche jene Querstrasse augenscheinlich hauptsächlich bezweckte, unterbrochen gewesen wäre. Und eben so undenkbar ist, dass die Strasse Kempten-Augsburg nicht einen Anschluss an die Bregenz-Churer Strasse sollte gehabt haben. — Für den damaligen Bestand dieses Verbindungsgliedes besitzen wir aber zum Ueberfluss einen urkundlichen Beweis in einem in der Gegend von Isny gefundenen Meilensteine des Septim. Severus, der indess nicht die Entfernung von Augsburg, sondern diejenige von Kempten, und zwar mit der Meilenzahl XI, angibt[2]) — ohne Zweifel desshalb, weil dieses Strassenstück nicht direkt nach Augsburg führte.

[1]) Steiner, Cod. inscript. nr. 2461—2463.

[2]) Steiner a. a. O. nr. 2454. Es fällt diese Distanzangabe auf die Mitte des Weges zwischen Isny und Kempten.

Endlich ist noch eines, etwa 340 röm. Meilen langen Strassenzuges zu erwähnen, der nach der nämlichen Karte von Vindonissa aus durch das heutige Schwaben (das damals zur römischen Provinz Obergermanien gehörte) auf der linken Seite der Donau bis Eining und von hier auf der rechten Seite nach Regensburg und Passau führte.

Die Stationen, welche diese Strasse von Vindonissa aus berührte, waren folgende: Tenedone, Julio mago, Brigobanne, Aris flavis, Samulocenis, Grinarione, Clarenna, Adlunam, Aquileia, Opie, Septemiaci, Losodica, Medianis, Iciniaco, Biricianis, Vetonianis, Germanico, Celeuso, Arasena, Regino, Sorvioduro, (folgt ein nicht recht leserlicher Name), Castellum, Boioduro. — Es ist dies die sog. Oberdonaustrasse, die mit Rücksicht sowol auf ihre Entwickelung als auf ihre Stationen die Gelehrten vielfach beschäftigt hat.

Zur Zeit, als diese Militärkarte verfasst wurde, waren nämlich die Römer, wie es jener Strassenzug klar beweist, nicht nur Herren eines grossen Theiles des nördlichen Donau-Ufers, sondern auch des ganzen heutigen Schwabenlandes und die in Rede stehende Strasse verband Helvetien mit Rätien mitten durch das heutige Würtemberg. Sie ist daher nicht ihrem ganzen Zuge nach rätisch, sondern betrat erst in der Gegend von Lorch das damalige Gebiet der Provinz Rätien. Obwol sie uns daher nur von hier weg näher interessirt, so wollen wir doch bemerken, dass mit Bezug auf ihren Lauf auf heutigem würtembergischem Gebiet nur so viel mit Gewissheit gesagt werden kann, dass sie über Rotweil (Arae Flaviae) und Rotenburg (Samulocena) führte. Insbesondere lassen Steindenkmäler keinen Zweifel darüber, dass Samulocena an der Stelle von Rotenburg war.

Auch von den auf rätisches Gebiet fallenden Stationen dieser Strasse lässt sich ausser Regino (Regensburg) keine einzige zuverlässig ermitteln. Demnach sind wir darauf angewiesen, den Zug der Oberdonaustrasse in Rätien annähernd zu bestimmrn theils an der Hand ihrer, freilich nur stückweise, aufgedeckten Spuren, theils mit Berücksichtigung der römischen Vesten, die zufolge fleissiger Forschungen ungefähr in der Linie dieser Strasse sich befanden und ohne Zweifel durch dieselbe verbunden werden sollten.

Mit Benutzung dieser beiden Faktoren lässt sich mit annähernder Sicherheit feststellen, dass diese Strasse (donauaufwärts) von Passau

über Wischelburg, Straubing, Geiselhöring, nach Regensburg, von hier nach Abensberg führte, sodann bei Eining auf das linke Donau-Ufer setzte und sich weiter über Oetling nach Kösching zog. Hier aber theilte sie sich, zufolge sehr deutlicher Spuren, in zwei Stränge, wovon der eine in westlicher Richtung über Nassenfels gen Dolnstein und Dietfurt leitet und in Nassenfels sich überdiess südlich nach Stepperg abzweigt, der andere aber die nordwestliche Richtung über Pfünz und Weissenburg einschlägt.

Welche dieser beiden Richtungen diejenige der sog. Oberdonaustrasse sei, wäre kaum zu entscheiden, wenn nicht zwei Meilensteine des Sept. Severus und seiner Söhne uns auch hier zu Hülfe kämen, nämlich: ein zwischen Kösching und Nassenfels, etwa ½ St. von letzterem Ort, entdeckter, der die Entfernung von Augsburg zu 45 röm. M. und sodann diejenige von einem mit den Buchstaben LG bezeichneten Ort zu 54 M. angibt[1]) und ein bei Ikstätten westlich von Nassenfels aufgefundener mit der Meilenzahl 56 von Augsburg aus.[2]) Diese beiden Strassensäulen lassen darüber keinen Zweifel, dass über Nassenfels eine Reichs- oder Heerstrasse führte und da wir die Meilensteine des Sept. Severus bisher stets in Uebereinstimmung mit der Tab. Peut. fanden, hindert uns nichts, diese Strassenrichtung für diejenige der röm. Militärkarte zu halten — eine Annahme, die an Wahrscheinlichkeit noch gewänne, wenn man voraussetzen dürfte, dass durch die Buchstaben LG (oder LC.?) in der zweiten Distanzangabe eine Hauptstation dieser Oberdonaustrasse (etwa Losodica) bezeichnet werden wollte.

Von Nassenfels aus würde diese Strasse wahrscheinlich über Pappenheim, beim Spilberg vorbei über Oettingen, Bopfingen und sodann über Aalen und Lorch oder über Geislingen nach Rotenburg geführt haben.[3])

Die Annahme, dass die über Nassenfels und nicht die über Pfünz führende Strasse die Reichsstrasse der Tab. Peut. gewesen

---

[1]) Steiner, Cod. inscript. nr. 2577.

[2]) Steiner a. a. O. nr. 2550.

[3]) Stälin, würtemb. Gesch. I § 6 vermuthet, dass diese Strasse von Vindonissa über Zurzach, Hüfingen, Rotweil, Rotenburg, Böblingen, Welzheim, Aalen, Bopfingen, Oettingen, Markhof, Izing, Burgmanshofen, Nassenfels, Kösching, Kelheim, Abensberg führte.

sei, wird noch durch folgende zwei Umstände unterstützt, nämlich: 1. dadurch, dass Nassenfels (in welchem man die Station Vetonianis vermuthet) jedenfalls ein sehr wichtiger Verkehrspunkt war, indem sich hier mit der Strasse Kösching-Pappenheim (wie wir später sehen werden) diejenige von Pfünz nach Augsburg kreuzte, auch viele Bauüberreste und antiquarische Funde beweisen, dass hier eine bedeutende römische Niederlassung gewesen sein musste; und 2. dadurch, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass eine, auch für militärische Zufuhr und den Postenlauf bestimmte Heerstrasse in unmittelbarer Nähe des Grenzwalls geführt und dadurch den feindlichen Streifereien so sehr ausgesetzt worden wäre.

Anlangend den Zeitpunkt, in welchem diese von der röm. Militärkarte verzeichneten Heerstrassen möchten entstanden sein, so haben wir hinsichtlich der beiden aus Italien über die Alpen führenden schon die Ansicht begründet, dass dieselben unter Augustus angelegt, durch spätere Kaiser aber, besonders durch Septimius Severus, erheblich verbessert, die tiroler Strasse sogar in ihrer Richtung abgeändert, wurden.

Schwieriger ist es, auf den Ursprung der beiden grossen Querstrassen Salzburg-Kempten und Passau-Vindonissa zurückzugehen.

Dass eine derselben von Traian (98—117) gebaut wurde, unterliegt keinem Zweifel, denn es wird berichtet, dass derselbe eine Strasse vom Pontischen Meer bis Gallien geführt, und, wo es nöthig war, durch Burgen sicher gestellt habe.[1]) Allein dieser Bericht kann sich auf jede der beiden in Rede stehenden Strassen beziehen, denn auch die Strasse Vindonissa-Passau erscheint später ostwärts bis Laureacum (Lorch) fortgeführt, so dass von hier weg beide gemeinschaftlich an der Donau bis Pannonien liefen. Man konnte somit auf beiden Strassen vom schwarzen Meer durch Pannonien, Noricum, Rätien nach Gallia Belgica (später Sequana), zu welcher Helvetien gehörte, gelangen; nur hatte die sog. Oberdonaustrasse den Vortheil, dass sie überdiess die Provinz Obergermanien (zu welcher Rotenburg und Rotweil gehörten) auch berührte. Beide Strassen hatten somit eine hohe strategische und kommerzielle Be-

---

[1]) Aurel. Victor de Caes. XIII: Iter conditum per feras gentes, quo facile ab usque Ponticio mari in Galliam permeatur, castra suspectioribus atque opportunis locis exstructa, ponsque Danubio impositus, ac deductae coloniarum pleraeque.

deutung. In Bezug auf die Priorität lässt sich, beim Abgang historischer Daten, nur die Vermuthung wagen, dass die Salzburg-Kemptner Strasse die ältere und zu einer Zeit angelegt sein möchte, als noch die Donau die Grenze bildete. Gewiss ist, dass die sog. Oberdonaustrasse erst ausgeführt werden konnte, als der Grenzwall vollständig erstellt war, so dass, wenn, wie gewöhnlich angenommen wird, erst Hadrian (117—138) den rätischen Grenzwall vollendet haben sollte, die Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass Traian Urheber der Salzburg-Kemptner Strasse war und dass die Oberdonaustrasse später gebaut wurde.

Allein das eben besprochene Strassennetz wurde im Laufe der Zeit theils durch die Veränderung der rätischen Grenzen eingeschränkt, theils durch das wachsende Bedürfniss ausgedehnt, wie sich aus einem auf uns gekommenen, wahrscheinlich aus dem letzten Viertel des IV. Jahrh. stammenden Verzeichniss der römischen Stationen (dem sog. Itinerarium Antonini) ergibt.[1])

Zufolge dieses Stationenbuchs bestanden dazumal in Rätien folgende Reichs- oder Heerstrassen:

1. Von Augsburg nach Verona über Abuzaco (Avodiaco, Epfach), Parthano (Partenkirchen), Veldidena (Vilten), Vipiteno (Sterzing), Sublavione (Clausen oder Seben), Endidae (Egna im Etschthal), Tridento (Trient). Es ist dies also ganz die östliche Alpenstrasse der Tab. Peut., mit dem einzigen Unterschiede, dass die Stationen der letzteren auf 7 herabgesetzt sind.

2. Von Bregenz nach Como über Curia (50 M.), Tarvesede (60 M.), Clavenna (15 M.). Also die Splügner Strasse mit ebenfalls reducirten Stationen.

3. Von Bregenz nach Mailand über Curia (50 M.), Tinetione (20 M.), Muro (15 M.), Summo lacu (20 M.). Da Tinetione unverkennbar Tinzen ist, so ist dies die Septimer Strasse, die in der Militärkarte blos tracirt, aber noch nicht mit Stationen versehen war.

4. Von Augsburg nach Bregenz über Guntia oder Günz-

---

[1]) Mannert in seiner Vorrede zur Tab. Peut. nimmt meines Erachtens mit Recht an, dass die auf uns gekommene Ausgabe des Itinerar. Antonini (denn die erste Anlage dieses Reisebuchs wird in die erste Kaiserzeit verlegt) nicht vor 364 entstanden sein kann, indem Mesopotamien, das im J. 364 verloren ging, in demselben nicht mehr erscheint. — s Beil. III.

burg (22 M.), Celiomonte, wahrscheinlich Kelmünz (16 M.), Campoduno, Kempten (14 M.), Vemania, wahrscheinlich Wangen (15. M), Brigantia, Bregenz (24 M.). Diese Strasse kommt in der Tab. Peut. nicht vor. Sie war dadurch nöthig geworden, dass, wie wir später sehen werden, um diese Zeit die Römer durch den Verlust des Schwabenlandes an die Alemannen genöthigt worden waren, die westliche Grenze Rätiens von der Donau in das Iller-Thal zurückzuziehen und sie hier durch eine Reihe befestigter Plätze, zu denen Guntia und Celiomonte auch gehörten, zu sichern. Diese augsburg-bregenzer Strasse diente also gleichzeitig zur Verbindung der gedachten Plätze.

5. Von Augsburg nach Bregenz über Rostro Nemaviae (25 M.), Campoduno oder Kempten (32 M.), Vemania (15 M.), Brigantia oder Bregenz (24 M.). Diese Strasse ist offenbar die nämliche, welche zufolge der Tab. Peut. von Augsburg über Rapis und Navoae nach Kempten führte, mit Inbegriff des Verbindungsstückes zwischen Kempten und Wangen. Auf dieser Strasse Augsburg-Kempten sind ebenfalls die Stationen der Militärkarte reduzirt, nämlich von 3 auf 2.

Dagegen scheint die Strasse von Vemania über Viaca nach Augsburg, welche in der Tab. Peut. vorkommt, zur Zeit des Itinerar. Antonini als Heerstrasse nicht mehr bestanden zu haben, obwol sie die direkteste von Bregenz nach Augsburg war. Es erklärt sich dieser auffallende Umstand eben aus dem obgedachten Rückzug der westlichen Grenz- und Vertheidigungslinie auf das Iller-Thal, in Folge dessen die direkte Verbindung zwischen Bregenz und Augsburg über Vemania, ohne alemannisches Gebiet zu berühren, unmöglich geworden sein mochte.

6. Von Salzburg nach Augsburg über Ponte Aeni oder Rosenheim, Isinisco (20 M.), Ambre (32 M.), Augsburg (27 M.). Diese Strasse führt somit nicht mehr, wie die Querstrasse der Militärkarte, nach Kempten, auch nicht bis Epfach, das als Station sicher genannt worden wäre, sondern in gerader Richtung über die Amber (Ambre) nach Augsburg. In der That hat man sehr deutliche Spuren einer von Gauting aus in der Richtung nach Augsburg sich ziehenden Römerstrasse, die ohne Zweifel eben diese von der alten Querstrasse sich abzweigende des Itiner. Ant. ist. Demzufolge war die Strecke von Gauting bis Kempten zur Zeit dieses Stationenverzeichnisses als Militär- und Reichsstrasse aufgegeben.

Immerhin mochte noch für die tiroler Strasse über Partenkirchen die Verbindung von Epfach mit Kempten fortdauern.

7. Die Strasse von Veldidena durch das Unter-Innthal nach Ponte Aeni (Rosenheim), die auch schon zur Zeit, als die Tab. Peut. verfasst wurde, bestehen musste, wird nun im Itinerar. Anton. ausdrücklich genannt.

8. Von Rosenheim aus führt nun aber eine, auf der Militärkarte noch nicht vorkommende Strasse über die nicht bestimmbaren Stationen Turo (43 M.) und Jovisura (64 M.) ad castra d. h. in die Militärlager an der Donau (62 M.), wahrscheinlich in gerader Richtung nach der Donau-Strasse.

9. Strasse von Passau (Boioduro) nach Augsburg längs der Donau über die (später zu besprechenden) Besatzungsplätze Quintanis und Augustanis, Regino (Regensburg), Abusina, Vallato, Summuntorio. Bis Abensberg (das man für Abusina hält) war dies ohne Zweifel die viel besprochene alte Oberdonau-Strasse, die aber hier, um über die Donau zu setzen, nach Eining ablenkte. Dass die Donaustrasse des Itinerars ihr nun nicht mehr auf das linke Ufer folgt, sondern sich auf dem rechten Ufer fortsetzt, beweist, dass die linkseitigen Besitzungen damals verloren gegangen waren und dass wieder die Donau die nördliche Grenze Rätiens bildete.

Die Station Summuntorio (ein befestigter Platz auf dem rechten Donau-Ufer), von welcher die Strasse, da sie die letzte vor Augsburg ist, nach dieser Stadt südlich ablenken musste, war ohne Zweifel Stepperg; denn aus einem, unweit Nassenfels in der Richtung nach Stepperg entdeckten Meilenstein des Septim. Severus, der auf Augsburg weist[1]), wissen wir, dass schon zur Zeit des genannten Kaisers eine Strasse von Nassenfels aus über Stepperg nach Augsburg führte.

10. Von Bregenz nach Vindonissa über Arbor felix (Arbon) und Finibus (Pfyn). Diese Strasse, die sich von Vindonissa aus dem Rheine nach fortsetzt, war doppelt wichtig geworden, nachdem die frühere direkte Verbindung von Augsburg mit dem Oberrhein dadurch, dass das Schwabenland alemannisch wurde, aufgehört hatte.

Von einer Strasse von Chur nach Arbon ist aber in diesem Itinerar keine Rede mehr.

---

[1]) Steiner, Cod. inscript. nr. 2551.

Endlich gehört theilweise noch hierher

11. Die Strasse, die von Aquileia (einer damals sehr ansehnlichen Handelsstadt an der nördlichen Spitze des adriatischen Meerbusens) durch das Steiermark und über Lienz (Lomio), Agento und Littano im Puster-Thal in die Brenner-Strasse führte, mit welcher sie sich bei der Station Sebatum (Schabs) vereinigte; das rätische Gebiet betrat diese Strasse erst im obern Puster-Thal in der Gegend von Toblach. Diese Strasse verband somit Augsburg direkt mit dem adriatischen Meer.

Dies sind alle, mit Stationen versehenen, d. h. eigentlichen Reichs- und Heerstrassen, die in der Provinz Rätien im Beginne des III. und gegen Ende des IV. Jahrh., urkundlich erweisbar, bestanden.

Welche Kaiser seit Septimius Severus noch an den rätischen Strassen arbeiten liessen und von welchen namentlich die im Itinerar Ant. neu zum Vorschein kommenden angelegt wurden, lässt sich natürlich nicht ermitteln. Im Allgemeinen lässt sich wol annehmen, dass seit Septimius Severus, wie auf andern Gebieten des staatlichen Lebens, so auch im Strassenwesen ein Rückgang und Verfall eintrat. Doch wird auf Meilensteinen der Brenner-Strasse noch mehrerer Kaiser gedacht, nämlich des Decius, des Maxentius, des Maximinus und des Julianus, von denen man also, obwol die Inschriften dies nicht ausdrücklich sagen, annehmen kann, dass sie an derselben arbeiten liessen. Des Decius gedenken Inschriften auf einem bei Vilten und einem bei Zirl entdeckten Meilensteine, von denen die erstere aus dem J. 250, die letztere aus dem J. 249 stammt.[1]) Den Maxentius (306—312), erwähnt eine in Blamau (im Eisak-Thal) gefundene Strassensäule in einer nur theilweise erhaltenen Inschrift[2]), und den Maximinus ein in Lueg (auf dem Brenner)[3]), und endlich den Julianus

---

[1]) Da diese beiden Inschriften fast gleichlautend sind, setze ich nur diejenige der Viltner Strassensäule her: IMP(eratori). CAES(ari). CA(io). | MESSIO. Q(uinto). TR(aiano). DECI(o). P(io). F(elici). INV(icto). | AVG(usto). P(ontifici). M(aximo). TR(ibunicia). P(otestate). II. | P(atri). P(atriae). ET. MESS(iis). DECI(o). | AVG(usto). ET. QVINTO. | NOBILISSI(mo). CAES(ari). | FILIIS. AVG(usti). CAES(aris). D(omini) N(ostri). M. P. CXII. (Steiner, Cod. inscript. nr. 2743).

[2]) Dieses Bruchstück lautet: IMP. CAES. | M. AVE. VAL. | MAXENTIO. | P. F. INVICTO. | AVG. (Pallhausen, Boiar. topogr. S. 145).

[3]) Die Inschrift lautet (nach Pallhausen a. a. O. S. 184): IMP. CAES. | C(aio). I(ulio). VERO. MAXIMI(no). PIO. FELICI. INVICTO. AVG. P. M.

ein in der Gegend von Epfach gefundener Meilenstein, ersterer vom J. 306, letzterer vom J. 361 oder 362.[1]) Da das Tracé der Brenner-Strasse nicht geändert wurde, so können diese Inschriften blos Unterhaltungsarbeiten beurkunden.

Die rätischen Heerstrassen wurden somit nicht nur, wie der zu Töll gefundene Meilenstein in Bezug auf die dortige Strasse ausdrücklich bezeugt[2]), von den Kaisern, beziehungsweise vom römischen Staate (und nicht etwa von den Provinzialen) gebaut, sondern auch unterhalten, und zwar scheinen zu den Strassenarbeiten vielfach die Soldaten verwendet worden zu sein.

Diese Heerstrassen waren, wie wir bisher schon gesehen, in eine Anzahl Stationen eingetheilt, die allem Anscheine nach, wenn thunlich, in schon bestehende Ortschaften verlegt wurden, und die keineswegs in gleichmässigen Entfernungen, sondern, je nach der Oertlichkeit, bald in geringeren bald in grösseren, einander folgten. Auch behielt man, wie sich aus der Vergleichung des Itinerar. Antonini mit der Tab. Peut. ergibt, nicht immer die nämlichen Stationen noch die nämliche Anzahl derselben bei, vielmehr scheint die letztere im Laufe der Zeit verringert worden zu sein. So z. B. waren nach der Tab. Peut. von Clefen bis Augsburg 11 Stationen in Entfernungen von 9 bis 32 röm. M., nach dem Itiner. Ant. dagegen (über Rostro Nemaviae) in Entfernungen von 15 bis 60 röm. M.[3]) Auch ist in letzterem auf der Strasse Kempten-Augsburg eine neue Station, Rostro Nemaviae, an der Stelle der beiden eingegangenen, Navoae und Rapis, getreten.

Von den Stationen weiss man im Allgemeinen, dass sie Ruhepunkte für die Truppen sowol als für Reisende und zu diesem Zweck mit sog. mansiones d. h. mit Gebäulichkeiten versehen waren, in welchen Menschen und Vieh ein Unterkommen und Nahrung fanden.[4]) Da die Stationen in der Regel nicht mehr als

---

TRIB. POTEST. COS. P. P. GERMAN(ico). MAX(imino). | ET. C(aio.) I(ulio). VERO. | MAX(imino), NOBILIS | SIMO. CAES. | AB. AVG. M. P. CXXX.

[1]) Das Bruchstück lautet: . .IVLIANO. FELICI. AVG. | PONT. MAX. | .. IMP. CONSVLI. IIII. | PATRI. PATRIAE. | BONO. REIPVBLICAE. N(ato). AB. AVG. M. P. XXX. (Mus. Veron. p. 454 nr. 3.)

[2]) „sua pecunia“ S. 75. Note 1.

[3]) Die Station von 60 röm. M. ist die von Chur bis Tarveseda (über den Splügen). Da aber auf der Strasse über den Septimer nach dem Itiner. die längste Station blos 20 r. M. betrug, so darf man wol daraus schliessen, dass zu dieser Zeit der Septimer begangener und der Splügen in Abgang gekommen war.

[4]) Chéruel, dictionnaire des antiq. und Du Cange ad v. mansio.

8, selten 10 und mehr Wegstunden von einander entfernt waren, so bildeten sie wahrscheinlich auch die regelmässigen Tagmärsche für die Truppen. Und da man weiss, dass es auch für den Pferdewechsel der Staatspost Stationen gab, so ist anzunehmen, dass diese Poststationen (mutationes) in der Regel mit den Militärstationen zusammenfielen.

Auf der Peut. Taf. finden wir einige wenige solcher Stationen mit zwei neben einander stehenden, meist fensterlosen Gebäulichkeiten mit zugespitztem Dache angezeigt. In Rätien sind es Bregenz, Arbon, Augsburg und Regensburg, die in solcher Weise ausgezeichnet sind. Wahrscheinlich wurden so diejenigen Stationen auf der Militärkarte bezeichnet, in welchen die Truppen Rasttag hatten, denn wir wissen, dass es Raststationen (mansiones stativae) gab.[1])

Spuren römischer Stationsherbergen will man in Schan (Magia?), Arbon (Arbor felix) und Pfyn (Ad fines) entdeckt haben.[2]) Auch in Bregenz aufgefundene Mauerreste einer umfangreichen römischen Gebäulichkeit dürften von einer solchen Herberge herrühren.[3])

Es muss aber in Rätien auch Reichsstrassen ohne Stationen, somit gewissermassen Reichsstrassen zweiter Klasse gegeben haben. Zu diesen rechne ich namentlich:

1. Die oben erwähnte Strasse von Nassenfels (oder Pfünz) über Stepperg nach Augsburg, die schon unter Septimius Severus, somit auch zur Zeit, als die Tab. Peut. gefertigt wurde, bestand und deren Spuren sich von Nassenfels nach Stepperg sehr wohl verfolgen lassen. Dass diese Strasse eine Reichsstrasse war bezeugt jener Meilenstein selbst, der dem Kaiser Severus und dessen Söhnen ihre Erstellung oder Verbesserung zuschreibt. Dessenungeachtet findet sie sich in der Tab. Peut. nicht — ohne Zwei-

---

[1]) Lampridius (in Alex. Severus) berichtet, dass Alex. Severus, wenn er von Rom abreiste, vorher durch ein Edikt seine Marschroute und sein erstes Nachtquartier (prima mansio) anzeigte, sodann „per ordinem“ (der Reihe nach) mansiones, deinde stativae, deinde ubi annona esset accipienda.

[2]) Keller, Statistik der röm. Ansiedelungen in der Schweiz, und „röm. Ansiedelungen in der Ostschweiz.“

[3]) Douglass (die Römer im Vorarlberg S. 38) beschreibt diese Mauerreste. Danach war das Gebäude 100′ lang und 80′ breit, die Aussenmauern waren 4′ dick, im Innern waren zahlreiche Maueransätze.

fel desshalb, weil sie keine Reichsstrasse erster Klasse und daher auch nicht mit Stationen versehen war.

2. Die Strasse, die sich von Kösching aus über Pfünz dem Grenzwall entlang zog und deren Spuren sich sehr gut bis Weissenburg verfolgen lassen. Dass dies eine Staats- oder Reichsstrasse war, verräth nicht blos ihr sorgfältiger Bau, sondern ist auch nach dem Zweck derselben anzunehmen. Denn ihre Bestimmung war offenbar, den Besatzungen des Grenzwalls und seiner nächsten Festungswerke für Truppenbewegungen und Zufuhren zu dienen, wofür man freilich keiner Stationen bedurfte. Diese Wallstrasse, wenn man sie so nennen darf, bestand sicher schon zur Zeit der Peut. Tafel, denn ich habe schon bemerkt, dass die von letzterer dargestellte, über Nassenfels führende Oberdonaustrasse nothwendig voraussetzt, dass damals der Wall nebst zugehörigen Festungswerken schon ausgeführt war, und gewiss wurde jene, dem Verkehr der Grenzvertheidigung so unentbehrliche Wallstrasse nicht erst lange nachher, sondern gleichzeitig gebaut.

3. Die Strasse, die von Como oder Mailand durch den Kanton Tessin und das Misoxer Thal über den St. Bernhardin (mons avium) führte und sodann in diejenige des Splügen mündete. Von einer gepflasterten Römerstrasse finden sich nämlich auf diesem Berg noch sehr wohl erhaltene Stücke.

Die Reichs- oder Heerstrassen waren im Allgemeinen mit grosser Sorgfalt angelegt und ausgeführt. Im Tracé wurden sie — wahrscheinlich zum Theil aus strategischen Gründen — durchgängig hoch gehalten, d. h. sie wurden im Hochgebirg in der Regel nicht in der Thalsohle, sondern an den Gebirgsabhängen, und zwar vorzugsweise auf der Sonnenseite; im Tiefland aber meist auf den Wasserscheiden und wo erhabenes Terrain fehlte wol auch auf künstlichen, 2 bis 6′ hohen Erdwällen geführt.

Die Fahrbahn hatte regelmässig eine (im rätischen Hochgebirg vielfach noch sichtbare) Unterlage aus grossen wohl zusammengefügten Steinen. Dieses Pflaster war aber mit einer festgestampften Schicht aus Sand und Kies bedeckt. Auf der linken Donaustrasse will man an einzelnen Stellen diese obere Schichte noch so fest und glatt wie ein Dreschtenn und die Strassenwölbung noch so gut erhalten gefunden haben, dass kein Wasser darauf stehen blieb. Sehr wohl erhaltene Stücke der Septimer Strasse (bei Tinzen, auf dem Septimer, unter Casaccia) zeigen auf beiden Seiten derselben

nach der Schnur gelegte Randsteine meist bedeutender Grösse und lassen die Wölbung der 9—11′ breiten Fahrbahn sehr wohl erkennen. Die Steigung erscheint kunstgerecht ausgeglichen und erhebt sich nicht über ca. 15%; die Kehren sind sehr schön und weit und lassen vollends darüber keinen Zweifel, dass die Strasse fahrbar war. Der Septimer Strasse in der Konstruktion sehr ähnlich war die Bernhardiner Strasse, wovon auf beiden Seiten des Berges noch sehr schöne Ueberreste sich finden. Nur scheint die letztere durchschnittlich etwas schmaler gewesen zu sein — ich sage durchschnittlich, denn ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass die Breite der beiden Strassen nicht überall gleich war, sondern je nach dem Terrain etwa um 3′ variirte. Auch scheinen die Kehren bei der Bernhardiner Strasse nicht so sorgfältig als bei derjenigen des Septimer ausgebaut. Als bemerkenswerth ist sodann bei der Bernhardiner Strasse noch hervorzuheben, dass auf der Höhe des Berges sich noch Ueberreste steinerner Schneesäulen finden. Dieselben waren so mit dem Strassenrand verbunden, dass aus letzterem hervorragende starke Steinplatten sie durch eine hiefür angebrachte Oeffnung hindurchliessen. Auch sind an der Bernhardiner Strasse sehr kunstgerechte Wasserabflüsse wahrnehmbar. Nach dem Wenigen dagegen, was man von dem Tracé der Splügner Strasse kennt, und nach ihren äusserst dürftigen Ueberresten zu urtheilen, war ihr Bau weniger kunstgerecht, als derjenige der beiden eben besprochenen Gebirgsstrassen. Es dürfte dies nicht nur den späteren Ursprung der beiden letzteren anzeigen, sondern es auch erklären, dass, wie wir aus dem Itinerar. Anton. gesehen, in der Folge der Splügen gegenüber dem Septimer in Abgang kam. Und wenn ein römischer Dichter noch gegen Ende des IX. Jahrh. eine schauerliche Schilderung der Gefahren der Alpenstrassen gibt [1]), so wird dieselbe wol vorzugsweise dem Splügen, vielleicht auch der vinstgauer Strasse in der Gegend von Finstermünz gelten.

In der Niederung scheinen die Heerstrassen breiter als im Gebirg gewesen zu sein: denn dort betrug die Fahrbahn durchschnittlich etwa 12′, an der Donau sogar bis 18′.

---

[1]) Claudianus, de bello getico v. 340 sqq.:

Sed latus Hesperiae quo Rhaetia iungitur orae,
Proruptis ferit astra iugis panditque terendam
Vix aestate viam u. s. w.

Nebst den eigentlichen Heerstrassen gab es aber in Rätien auch Strassen, welche vorzugsweise für den Handelsverkehr benutzt worden zu sein scheinen, daher als Handelsstrassen bezeichnet werden können.

Dahin gehört vor Allem die Strasse Chur—Zürich. Denn man weiss aus einer in Zürich gefundenen Grabschrift [1]), dass hier für die aus Rätien in Gallien (wozu auch Helvetien gehörte) eintretenden Waaren eine eigene Zollbeamtung bestand, welche von denselben zu Gunsten des kaiserlichen Aerars den 40sten Theil ihres Werthes (quadragesima Galliarum sc. mercedum) oder 2½ % erhob. Wahrscheinlich war diese Strasse theils als die kürzeste Richtung von Mailand nach Vindonissa (dem Hauptwaffenplatz in Helvetien) und dem Oberrhein, theils weil von Wallenstadt weg die Wasserstrasse benutzt werden konnte, für den Handel besonders beliebt.[2]) Die Spuren dieser, von der Chur-Bregenzer Heerstrasse sich abzweigenden Handelsstrasse leiten von Ragaz aus über Vilters, Wangs, Mels und kreuzen das Thal der Seez in der Richtung von Heiligenkreuz, um am jenseitigen Bergabhang den Lauf bis Wallenstadt fortzusetzen.[3])

Auch die Vinstgauer Strasse muss, nachdem sie als Heerstrasse aufgegeben war, vorzugsweise für den Handel benutzt worden sein. Denn zufolge einer im Schloss Knillenburg entdeckten Inschrift vom J. 180 bestand in Mais bei Meran eine ähnliche Zollbeamtung.[4]) Da aber auch diese, wie diejenige in Zürich, den Zoll von 2½ % von den nach Gallien bestimmten Waaren (Galliarum) erhob, so lässt sich die Errichtung eines solchen Zollamtes im südlichen Tirol wol nur durch die Annahme erklären, dass, da die Kontrole der über die tiroler Strassen kommenden, durch

---

[1]) Diese Grabschrift bezeichnet nämlich einen gewissen AELIVS. VRBICVS. von VNIO. als AVGVSTI. LIBERTVS. PRAEPOSITUS. STATIONIS. TVRICENCIS. QVADRAGESIMAE. GALLIARVM. (Keller, die röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz I.) Diese Inschrift soll aus dem Zeitraum von 222—229 n. C. stammen. (Mommsen, die Schweiz in röm. Zeit.)

[2]) vgl. Schinz, Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich.

[3]) Keller, Statistik der römischen Ansiedlungen in der Ostschweiz.

[4]) Diese Inschrift lautet: IN. H(onorem). D(eorum). D(earum). SANC(tae). DIANAE. | ARAM. CVM. SIGNO. AETETVS. | AVGG(augustorum). NN(nostrorum). LIB(ertus). P(rae)P(ositus). STAT(ionis). M(ai) ENS(is). | XXXX (quadragesimae). GALL(iarum). DEDIC(avit). ID(ibus). AVG(usti). PRAESENTEI. COS(consule). (Museum Veron. S. 454, Steiner, Cod. inscript. nr. 2740.) Die Jahreszahl 180 n. C. lässt sich nach dem Konsulat des Praesens berechnen.

Rätien und vielleicht auch durch Obergermanien durchgehenden Waaren längs der langen und auf vielen Strassen erreichbaren gallischen Grenze sehr schwierig gewesen wäre, den in das Tirol eintretenden Waaren die vinstgauer Strasse (die ihrer Kürze wegen ohnehin für den Handel beliebter als die längere über den Brenner sein mochte), wie den über die churer Pässe kommenden die zürcher Strasse angewiesen war. Ob sodann die durch das Vinstgau geführten Waaren über den Arlberg oder vielleicht durch das Engadin über den Julier (über welchen auch eine Römerstrasse führte) nach Chur und von hier in die chur-zürcher Strasse übergingen, will ich dahingestellt sein lassen. Letzteres erscheint mir jedoch wahrscheinlicher, nicht nur wegen der direkteren Verbindung der vinstgauer mit der zürcher Strasse, sondern auch weil sich durch diese Annahme die aus den bekannten Juliersäulen und vielen Münzfunden nicht zu bezweifelnde starke Frequenz des Julier-Passes unter den Römern am besten erklären lässt.

Uebrigens scheint, wie wir später sehen werden, die vinstgauer Strasse, wenigstens im Beginn des V. Jahrh., auch für militärische Zufuhren an die rätischen Besatzungen, und zwar ohne Zweifel vorzugsweise an diejenigen der Bodenseegegend, benutzt worden zu sein. Doch ist anzunehmen, dass diese Waaren über den Arlberg gingen.

Ausser den Heer- und Handelsstrassen gab es in Rätien unstreitig, wie überall, wo Römer sich zahlreich niederliessen, viele, rein bürgerlichen Bedürfnissen dienende Verbindungsstrassen (viae vicinales und agrariae), bei welchen vielleicht auch zwei Klassen unterschieden werden könnten, je nachdem sie zur Verbindung grösserer und entfernterer Verkehrspunkte oder nur benachbarter Dörfer und Höfe dienten.

Da diese Strassen bei Weitem nicht so solid, wie die Reichsstrassen, gebaut zu werden pflegten, ist es begreiflich, dass sie nur wenige Spuren hinterlassen haben[1]), daher ich auf dieselben hier nicht näher eintrete. Nur will ich erwähnen, dass von Augsburg aus sowol eine Strasse nach Donauwörth, welche in Langwied sich auch nach Lauingen abgezweigt zu haben scheint, als eine solche nach Günzburg zog; und wahrscheinlich setzten sich dieselben, da an allen drei Orten Brückenübergänge waren, auf der

[1]) Hundt (über die Donau-Strassen des linken Donau-Ufers) führt eine Reihe solcher Strassenspuren auf.

andern Seite der Donau fort, und zwar die Günzburger ohne Zweifel durch das heutige Würtemberg und Baden (wol über Gaislingen, Marbach und Bruchsal) bis Speier, wodurch sie, so lange jene Gegenden römisch waren, eine höchst wichtige Verbindung zwischen Rätien und dem Oberrhein bildete; wahrscheinlich war es dieser Weg, welchen Constantius Chlorus (im J. 296) einschlug, als er, wie berichtet wird, von der „Rheinbrücke" bis zum Donau-Uebergang in Günzburg die Alemannen verfolgte.[1])

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass die Römer auch die Wasserstrasse der Donau, so weit sie schiffbar war, benutzten, und zwar nicht nur als Handels-[2]), sondern unter Umständen auch als Heerstrasse für kleinere Truppenabtheilungen[3]) und wol auch für militärische Zufuhren. In grösserem Mass wurde freilich erst unter Passau die Donau für die Schifffahrt benutzt.[4]) Ebenso ist uns bekannt, dass die Römer, wenigstens zur Zeit als die Iller die rätische Grenze bildete, in Bregenz eine Flottille unterhielten[5]) und es lässt sich hieraus schliessen, dass der Bodensee als Wasserstrasse für die umliegenden Gegenden lebhaft benutzt wurde.[6])

V. DER GRENZWALL.[7])

Auf dem linken Ufer der Donau finden sich deutliche Spuren eines römischen Walles, der seinen Anfang an der Donau oberhalb Kelheim (6 Stunden ob Regensburg) nimmt und sich in nord-

[1]) Eumenius in d. Lobrede auf diesen Kaiser c. 2: „a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Gunticnsem devastata atque exhausta penitus Alemannia." Diesen „pons Rheni" vermuthet Mone (Urgesch. des Bad. Landes) in Speier.

[2]) Eugippius in dem Leben des h. Severinus (c. 3) berichtet, dass „rates plurimae de partibus Retiarum mercibus onustae" die Donau hinabfuhren.

[3]) So schiffte sich Kaiser Julian mit seinen Leuten ohne Zweifel in Günzburg nach der untern Donau ein (Mamertinus in Julian. c. 7): longissimo cursu placuit navigari.

[4]) Dies dürfte namentlich von der Donauflotte gelten, von welcher Tacitus (Ann. XII, 30) spricht: (Vannius) ad classem in Danubio opperientem perfugit. Vegetius (V, 15) spricht allgemein von kleinen Fahrzeugen, deren man sich auf der Donau bediene (de lusoriis, quibus in Danubio utuntur).

[5]) Die (später zu erwähnende) Notitia Dignitatum (Beil. IIII) erwähnt nämlich eines Korps Schiffsleute in Bregenz.

[6]) Die rätischen Strassenzüge finden sich in der beigelegten Karte der Provinz Rätien eingezeichnet (Beil. I).

[7]) Ueber den Grenzwall s. besonders: Döderlin, die Teufelsmauer

westlicher Richtung über Kipfenberg und Gunzenhausen und sodann in südwestlicher Richtung über Mönchsroth und Ellwangen bis Lorch zieht, von wo aus die Spuren nach Norden weisen und mehr oder weniger, parallel mit dem Rhein, sich verfolgen lassen in der Richtung über Welzheim, Jaxthausen, Aschaffenburg, Langenschwalbach, Ems bis nach Cöln.[1])

Von der Donau bis Lorch besteht dieser Wall meist aus mässigen, durch keinen Mörtel verbundenen Steinen der Umgegend und erhielt desshalb und wegen seines anfänglich unbekannten Ursprungs den Namen „Teufelsmauer.“ Dieser Wall zeigt an der Grundfläche eine Breite von ungef. 10′, hat im Boden keine Grundlage und übersteigt dermalen nirgends die Höhe von 3½′. Auch war er auf seiner nördlichen Seite in der Entfernung von ca. 17 Schritten von einem parallel laufenden Graben begleitet. Von Lorch weg bis an den Rhein erscheint er als eigentlicher Erdwall, in der Grundfläche 25′ bis 30′, oben 4′ bis 5′ breit, jetzt noch an einzelnen Stellen 10′ bis 12′ hoch. Denselben begleitet ein 25′ bis 30′ breiter Graben.

Diesem Wall entlang, besonders längs der Teufelsmauer, finden sich aber auch zahlreiche Spuren von Thürmen und grösseren Befestigungswerken römischen Ursprungs.

Wenn es demnach sofort klar war, dass diese Werke von den Römern herrühren mussten, so liessen um so mehr Zweck und Zeit ihrer Entstehung verschiedenen Muthmassungen Raum.

Die historischen Untersuchungen haben indess ermittelt, dass dieselben ein Grenzwall der römischen Besitzungen, insbesondere Rätiens und Obergermaniens, gegenüber den deutschen Völkerschaften waren. Mit Rücksicht auf die Provinz Rätien lässt sich hierüber folgendes Nähere an der Hand der Quellen mittheilen.

Zur Zeit als die Römer Rätien eroberten, und die Donau im

Buchner, Reisen auf der Teufelmauer; Raiser, röm. Alterthümer, Heft v. 1820; Mayer, Beschreibung der unter dem Namen „Teufelsmauer“ bekannten römischen Landmarkung; Stälin, Gesch. v. Würtemberg I S. 79 ff.

[1]) Buchner a. a. O. berichtet zwar auch von Spuren eines von Lorch aus südwärts laufenden Erdwalles, welche in der Richtung von Gaislingen, Urach, Pfullingen, Salmandingen, Sulz und Rotweil sich einigermassen verfolgen lassen. Da indess dieses angeblichen Walles von andern Schriftstellern, namentlich auch von Stälin, keine Erwähnung geschieht, so habe ich ihn hier übergangen.

Norden und Nordosten als Grenze der Provinz bestimmten, scheinen die zwischen dem Oberrhein, dem Main und der Oberdonau befindlichen Landstriche, welche den grössten Theil des heutigen Kgr. Würtemberg und Grossherzogth. Baden ausmachen, sehr öde und menschenleer gelegen zu haben. Denn einestheils war es der grosse, vom heutigen Schwarzwald aus sich nördlich und östlich ausbreitende „hercynische Wald," der einen bedeutenden, besonders den südlichen, Theil dieses Landes unbewohnbar gemacht zu haben scheint[1]), anderntheils waren sowol die Helvetier, welche das Land zwischen dem Schwarzwald, Rhein und Main inne gehabt hatten, als deren östliche Nachbaren an den Quellen der Donau, die Boier, jene in die heutige Schweiz, diese gen Osten fortgezogen, ohne dass sie von andern Völkerschaften bleibend ersetzt worden wären.[2]) Die Römer hielten es daher, als sie Rätien eroberten, nicht einmal in ihrer Konvenienz, diesen öden Landstrich förmlich in Besitz zu nehmen, wahrscheinlich weil der Nutzen, den sie daraus gezogen haben würden, den Kosten der Verwaltung und der militärischen Besatzung nicht entsprochen haben würde. Immerhin ist nicht zu bezweifeln, dass sie schon damals sich dieses Landstrichs, als kürzesten Verbindungsweges zwischen Rätien und Obergermanien, besonders dessen Hauptstadt Mainz, bedienten. Man muss dies um so eher glauben, als, wie sich später zeigen wird, in Rätien anfänglich keine eigene Legion stationirt war, daher anzunehmen ist, dass einzelne Abtheilungen der in Obergermanien aufgestellten VIII. u. XXII. Legion zu Besatzungen in Rätien verwendet wurden.

Erst als allerlei Abenteurer aus den benachbarten deutschen und gallischen Völkerschaften sich in diesem so zu sagen herrenlosen Landstrich niederzulassen begannen, hielten es die Römer für zweckmässig, auch diesen zu ihrem Reich zu ziehen und der Provinz Obergermanien einzuverleiben.[3]) Die äussere Veranlassung

---

[1]) Caesar de bello gall. VI, 25. Hercyniae silvae latitudo novem dierum iter expedito patet: non enim aliter finiri potest neque mensuras itinerum noverunt. Oritur ab Helvetiorum et Nemetum et Rauracorum finibus rectaque fluminis Danubii regione pertinet ad fines Dacorum et Anactium.

[2]) Tacitus Germ. 28 . . . . igitur inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum omnes Helvetii, ulteriora Boii, gallica utraque gens, tenuere. (Tacitus spricht hier in der vergangenen Zeit.)

[3]) Tacitus, Germania 29: Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui decumates agros (so wurde dieses Neckargebiet genannt) exercent. levissimus quisque Gallorum et

hiezu scheint der Umstand gegeben zu haben, dass die schon von Tiberius, wahrscheinlich am Niederrhein, begonnene Abmarkung der überrheinisch römischen Besitzungen[1]) rheinaufwärts fortgesetzt und sodann, um gleichzeitig Rätien nördlich abzugrenzen, bis an die Donau fortgeführt werden sollte. Es leuchtet ein, dass dieses Unternehmen es unerlässlich machte, auch das, zwischen dem Oberrhein und der Oberdonau eingekeilte Neckargebiet mit in die Reichsgrenze hereinzuziehen und dadurch das Reichsgebiet von dem Oberrhein zur Oberdonau in ununterbrochenen Zusammenhang zu bringen.

Schwieriger ist es, den Zeitpunkt dieser Einverleibung zu bestimmen, indem Tacitus, der sie zu Ende des I. Jahrh. berichtet, ihn nicht näher angibt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass sie unter Domitian (81—96) vollzogen wurde, indem von diesem gemeldet wird, dass er den feindlichen Deutschen dadurch die sichere Zuflucht in den weitläufigen Waldungen entzog, dass er eine Abgrenzung in der Länge von 120 röm. Meilen vornahm.[2]) Offenbar kann diese Nachricht nur auf die durch die erwähnte grosse Landesmarkung erfolgte Einverleibung des hercynischen Waldgebietes am Oberrhein bezogen werden.

Mit dieser Annahme stimmt einerseits, dass Tacitus von jener Einverleibung als von einem bereits erfolgten Ereigniss spricht, und anderseits die Thatsache, dass römische Inschriften in den einverleibten Landschaften bis in das Jahr 98 n. C. zurückgehen[3]), was beweist, dass dannzumal römische Niederlassungen in denselben schon nicht mehr neuesten Datums sein konnten.

Mit Rücksicht auf die Grösse des Werkes und weil ausdrücklich die Länge des von Domitian ausgeführten nur zu 120 röm. M. (= 36 Wegstunden) angegeben wird, ist nicht anzunehmen, dass es schon von ihm bis an die Donau erstellt wurde. In der That

---

inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur.

[1]) Tacitus, Annales I, 50: at Romanus agmine propero silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptum scindit, castra in limite locat.

[2]) Frontinus, Stratag. I, 3, 10: Imperator Caes. Domitianus Aug., quum Germani more suo e saltibus et obscuris latebris subinde impugnarent nostros, tutumque regressum in profunda silvarum haberent, limitibus per centum et viginti millia passuum actis, non mutavit tantum statum belli, sed subiecit ditioni suae hostes, quorum refugia nudaverat. (Offenbar fehlerhaft ist die Lesart „militibus . . . actis“).

[3]) Stälin, Gesch. v. Würtemberg I S. 31.

finden sich auf dem von dem Wall abgegrenzten linken Ufer dieses Stromes keine so weit hinauf reichenden Inschriften.

Der inner der neuen Reichsgrenze befindliche Theil des von Domitian in dieselbe aufgenommenen Neckargebietes wurde grösstentheils zu Militärkolonien bestimmt, welche den Boden in Erbpacht erhielten; und da der Bodenzins im zehnten Theile der Früchte bestand, nannte man dieses Kolonieland auch kurzweg Zehntland (agri decumates).[1]) Wirklich beweisen die Denkmale, dass schon im II. Jahrh. zahlreiche römische Niederlassungen sich hier finden mussten und dass an einzelnen Orten, wie namentlich in Rotenburg (Samulocena), Rotweil (Arae Flaviae), Canstadt und Baden-Baden (civitas Aquensis), sich früh römisches Leben, römische Sitten, Gewerbe und Künste entwickelten, unterstützt von einem ausgebildeten Strassennetz, dessen Erstellung, wie es eine Reihe von Meilensteinen beurkundet, vorzugsweise dem Septimius Severus und seinen Söhnen zuzuschreiben ist.[2])

Welcher der auf Domitian zunächst folgenden Kaiser, ob insbesondere Traian oder Hadrian, die Reichsmarkung bis an die Donau geführt habe, ist nicht zu bestimmen. Da man indess aus gefundenen Inschriften weiss, dass die Kastelle von Pföring und Kösching auf dem linken Donau-Ufer schon im J. 141 von rätisch-römischen Truppen besetzt waren[3]), so darf angenommen werden, dass dannzumal die Grenze der Provinz Rätien nördlich schon über die Donau reichte und dass die, dieses linkseitige Ufergebiet abgrenzende Reichsmarkung schon erstellt war. Somit musste Traian oder Hadrian die erste Anlage dieses von dem Rhein an die Donau führenden Grenzwerkes, an welchem seit Tiberius wol unter allen Kaisern mehr oder weniger gearbeitet worden, beendigt haben.

Von Traian (98—117) wissen wir nur, dass er am Rhein und an der Donau thätig war, dass er auf überrheinischem Gebiet römische Städte wieder herstellte[4]), sogar auf fremdem Boden (man

---

[1]) Die Bezeichnung „agri decumates“ ist in der oben angeführten Stelle des Tacitus (Germ. 29) enthalten. Dass die Römer neu angebaute Gegenden, mitunter selbst zum Voraus, für Militärkolonien zu bestimmen pflegten, erhellt u. A. aus Tacitus Ann. XIII, 54, wo „agri vacui et militum usui sepositi“ am Niederrhein erwähnt werden.

[2]) Stälin, Gesch. v. Würtemberg I S. 97.

[3]) Die Belegstelle findet sich im Kapitel über die „Festungswerke.“

[4]) Eutropius VIII, 2: Romani imperii fines longe lateque diffudit . . . urbes trans Rhenum in Germania reparavit. . . .

glaubt am Main) ein Festungswerk errichtete[1]) und vom schwarzen Meer weg längs der Donau eine Strasse bis nach Gallien baute.[2])

Von Hadrian (117—138) wird aber ausdrücklich gemeldet, dass er an verschiedenen Orten, wo das Reichsgebiet nicht durch Flüsse von den Barbaren geschieden war, die Abgrenzung durch einen Haag bewerkstelligt habe, der aus grossen, in die Erde gesenkten und mit einander verbundenen Pfählen bestand. Ebenso wird berichtet, dass er in Britannien durch eine, 80 röm. M. lange Mauer das römische Gebiet gegenüber den Barbaren abgegrenzt habe.[3])

Man darf daher die gewöhnliche Ansicht wol gelten lassen, dass Hadrian sich vorzugsweise um diese rätische Grenzmark (limes raeticus) verdient gemacht habe. Dass er für Rätien besonders thätig gewesen, ist jedenfalls daraus zu schliessen, dass die Stadt Augsburg ihm zu Ehren den Beinamen „Aelia" annahm[4]) (der ganze Name Hadrians lautete nämlich: Publius Aelius Hadrianus), sowie auch daraus, dass Hadrian zu Ehren der „rätischen Truppen" eine eigene Münze schlagen liess.[5])

---

[1]) Ammianus Marcellinus XVII, 1: et dum nullus obsisteret, munimentum, quod in Alamannorum solo conditum, Traianus suo nomine voluit appellari. (Wenn Amm. Marcell. sagt, Traian habe das Festungswerk auf alemannischem Boden errichtet, so spricht er auf dem Standpunkt seiner Zeit; denn zur Zeit Traians waren die Alemannen noch nicht bekannt, vielmehr waren noch zu Ende des I. Jahrh., nach Tacitus Germ. 30, die Chatten die nördlichen Nachbaren der agri decumates. Mannert, Germania, Raetia etc. S. 272, hält dieses munimentum, wodurch Traian augenscheinlich die dekumatischen Felder schützen wollte, geradezu für den Grenzwall).

[2]) Aurelius Victor de Caes. XII: iter conditum per feras gentes, quo facilius ab usque pontico mari in Galliam permeatur.

[3]) Spartianus, vita Hadriani 11: Britanniam petiit, in qua multa correxit murumque per octoginta millia passuum primus duxit, qui barbaros romanosque divideret. Und ferner in c. 13: Per ea tempora et alias frequenter in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis, in modum muralis sepis fundatis, iactis atque connexis barbaros separavit.

[4]) Es erhellt dies aus folgender Inschrift einer römischen Kapelle in Augsburg: MVNICIPI(i). | AEL(iae). AVG(ustae). NEGOCIATOR. VISTIANIA | NVS. . . . (Veneri?) ET. MAR(ti). AEDEM. | CVM. SVIS. ORNAMENTIS. SIBI. | ET. P. PAT(rono?). | C. ANTONIO AELIANO. EQVITI. ROMANO. | DECVRIONI. MVNIC(ipii). AEL(iae). AVG(ustae). PO(suit). Orelli, Inscript. nr. 493 und (etwas abweichend) Raiser, röm. Alterth. Heft 1820 S. 32.

[5]) Der Revers dieser Münze stellt Hadrian zu Pferd und ihm gegenüber drei signiferi (Träger römischer Feldzeichen) dar, mit der Umschrift EXERCITVS RHAETICVS; der Avers den Kaiserkopf mit der Umschrift HADRIANVS. AVG. COS. III. P. P. — Welser, opera S. 299.

Es ist klar, dass, indem die nördliche Grenze Rätiens in Folge jener Reichsmarkung die Donau, welche bis dahin die Provinz begrenzt hatte, verliess, nothwendig auch die westliche Grenze (gegen das nunmehr anstossende Obergermanien) eine entsprechende Abänderung beziehungsweise Erweiterung erhalten musste. Doch lässt sich die Linie, durch welche diese Grenze zwischen Rätien und Obergermanien damals bestimmt wurde, nicht zuverlässig ermitteln. Da indess in Welzheim, Rotenburg und Hüfingen Inschriften von Soldaten der obergermanischen Legionen sich fanden[1]) (das besprochene Neckargebiet war nämlich der Provinz Obergermanien einverleibt worden) und anderseits in Lauingen (auf dem linken Donau-Ufer), zufolge eines dortigen Denkmals, noch eine Abtheilung der III. Legion, die seit Marc Aurel Rätien besetzt hielt, stationirt war[2]), so darf man annehmen, dass die neue Grenzlinie zwischen Rätien und Obergermanien von einem Punkt der Teufelsmauer (etwa in der Gegend von Aalen oder Lorch) aus südwestlich der erstgenannten drei Orte lief und auf die Donau erst in ihrem Quellgebiete traf.

Es ist wahrscheinlich, dass anfänglich die rheinisch-rätische Reichsmarkung, wie an andern Orten, in einfachster Weise, sei es mittelst einer Pfahlhecke sei es mittelst eines Erdwalles, ausgeführt wurde, indem dieselbe ursprünglich vorzugsweise den Zweck hatte, den römischen Besitzstand zu beurkunden. Als aber dieser Besitzstand mehr und mehr von den deutschen Völkerschaften angefochten und gewaltsam eingebrochen wurde und die Römer dadurch in die Lage versetzt wurden, ihre Grenze vertheidigen zu müssen, war es eine natürliche Folge, dass die Grenzscheide sich mehr und mehr in ein Vertheidigungswerk d. h. in einen mit Thürmen versehenen und durch einen Graben geschützten Stein- oder Erdwall verwandelte und dass Hand in Hand damit auch längs der Linie Kastelle und verschanzte Lager entstanden oder sich mehrten oder grössere Festigkeit erhielten.[3])

---

[1]) Stälin, Gesch. v. Würtemberg I S. 75—77.

[2]) Stälin a. a. O. S. 77. Buchner II S. 114 erwähnt zwar auch eines angeblich in Rotweil gefundenen Denksteins, auf welchem L III sichtbar gewesen sei. Stälin, der alle würtembergischen Inschriften zusammenstellt, weiss aber hievon nichts.

[3]) Man weiss zwar, dass schon Tiberius, obwol der limes von ihm erst begonnen worden, am Rhein über 50 Kastelle anlegte (Florus IV, 12: Praeterea

Eine solche Verwandlung erfuhr namentlich die rätische Grenzscheide (der limes raeticus), indem dieselbe, wie wir Eingangs sahen, zuletzt in einem ununterbrochenen Steinwall bestand, dessen weitere Vertheidigungswerke wir später kennen lernen werden.

Auf die Frage: wann und durch welche Kaiser dieser Umbau erfolgte, geben uns die Quellen wieder keine bestimmte Auskunft, wol aber einige Anhaltspunkte zu Muthmassungen.

Seit die Alemannen unter Caracalla (213) zum ersten Male als Feinde der Römer auftraten, wiederholten sie ihre Angriffe unausgesetzt, bald auf die rheinischen Besitzungen der Römer und über den Rhein hinaus auf das eigentliche Gallien, bald auf Rätien, so dass der Reihe nach fast alle römischen Kaiser seit Caracalla (211—217) mit denselben bald am einen, bald am andern Ort zu kämpfen in den Fall kamen. So insbesondere Alex. Severus (222—235), Valerianus (253—259), Gallienus (259—268), Aurelianus (270—275), Probus (276—282), Maximinianus (286—305), dessen Mitregent Constantius Chlorus (292—306); dann wieder Constantius II. (350—361), Julianus (361—363) und Valentinianus (364—375). Diese immer hartnäckigeren Angriffe der Alemannen waren es hauptsächlich, welche die Römer nöthigten, sowol ihre rheinische als ihre rätische Grenzmark mehr und mehr in eine feste Vertheidigungslinie zu verwandeln. Wie uns aber drei Kaiser bekannt sind, welche an der britischen Grenzmark, die schliesslich auch ein fester Steinwall (murus) wurde, arbeiteten (nämlich Hadrian, Antoninus Pius und Sept. Severus): so darf man es als sicher annehmen, dass der Ausbau der rheinisch-rätischen Befestigungslinie ein stehender Zweck der römischen Politik war, an dessen Verwirklichung mit mehr oder weniger Nachdruck so ziemlich alle Kaiser arbeiteten, so lange sie sich im Besitz der betreffenden Grenze befanden.

Aber immer weniger war, trotz der riesenhaftesten Vertheidigungsanstalten, der überfluthende Strom der Barbaren aufzuhalten.

(Tiberius) in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit, per Mosam flumen, per Albim, per Visurgim. Nam per Rheni quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit). Allein es ist hiebei kaum an gemauerte Festungswerke zu denken. Denn Caesar nennt castella auch blos die zu besserer Vertheidigung eines Lagers aus der Schanzenlinie vorspringenden Redouten (z. B. Caesar de bello gall. II, 8: ad extremas fossas castella constituit; und VII, 69: castra opportunis locis erant posita ibique castella XXIII facta). Vgl. Kramer, Kommentar zu Jul. Caes. S. 66.

Nachdem die Alemannen schon früher zu wiederholten Malen den rheinischen Wall durchbrochen hatten, überschwemmten sie endlich in der zweiten Hälfte des III. Jahrh. das heutige Schwabenland so, dass sie nicht mehr völlig daraus vertrieben wurden. Dieses Ereigniss kann nicht vor dem J. 268 stattgefunden haben, weil die römischen Inschriften in jenen Gegenden bis auf das gedachte Jahr herabreichen, somit bis dahin den römischen Besitz beurkunden; es kann aber auch nicht nach dem J. 296 stattgefunden haben, weil von Constantius Chlorus ein Bericht des nämlichen Jahres meldet, dass er von der Rheinbrücke (bei Mainz oder Speier) aus bis Günzburg Alemannien verwüstete[1]), somit dannzumal die Alemannen schon im Besitz des Neckargebietes und der Donauquellen waren. — Ja schon im J. 294 können die Römer das heutige Schwaben nicht mehr besessen haben, da eine Inschrift dieses Jahres beweist, dass dannzumal die helvetische Rheinlinie von den Römern befestigt wurde[2]), was nur aus der Nachbarschaft der Alemannen erklärlich ist. Vielleicht erfolgte jener alemannische Einbruch noch zu Ende der Regierung des schwachen Gallienus (259—268), von welchem es heisst, dass unter ihm Rätien verloren ging.[3]) (Selbstverständlich hielten sich nämlich die Alemannen bei ihrer Eroberung nicht an die östliche Grenze der Provinz Obergermanien, sondern bemächtigten sich gleichzeitig des westlichen rätischen Donaugebietes.)

---

[1]) Eumenius in der Lobrede auf Constantius vom J. 296 c. 2: a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Alemannia. Dieser Zug mochte aber wol schon vor dem J. 296 stattgefunden haben.

[2]) Auf diese Befestigung ist aus einer (dermalen im Constanzer Dom eingemauerten) Inschrift zu schliessen, wonach die Festung Vitodurum (Oberwinterthur) im J. 294 wieder von Grund aus hergestellt wurde. Die Inschrift lautet (mit Weglassung einiger Titel): IMP(erator). CAES(ar). G(aius). AVR(elius). VAL(erius). DIOCLETIANVS. AVG(ustus). . . . TRIB(unitia). POT(estate) XI. IMP(erator) X. COS(consul) V. P(ater). P(atriae). ET. IMP. CAES. M. AVR. VAL. MAXIMIANVS. AVG. . . . TRIB. POT. X. IMP. VIII. COS. IIII. P. P. ET. IMP. FL. VAL. CONSTANTIVS. ET. GAL. VAL. MAXIMIAN(us). FILII. CAESS(caesares). MVRVM. VITODVRENSEM. A. SOLO. INSTAVRARVNT. CVRANTE. AVRELIO. PROCVLO. V(iro). C(larissimo). PR(ocuratore). PROV(inciae). MAX(imae). SEQ(uanae).

[3]) Eumenius in Maxim.: Indignum fuerat ac triste sub principe Gallieno harum provinciarum (sc. Germaniae Raetiaeque) a Romano duce dissidium, tunc . . . amissa Raetia.

So hatten denn die Römer, nachdem die Alemannen sich des Neckargebietes bemächtigt hatten, um ihnen gegenüber die Provinz Rätien zu sichern, nur die Wahl, entweder sie aus ihrem angemassten Besitzthum wieder über die Reichsmarkung (den limes transrhenanus) hinaus zu treiben oder sie wenigstens möglichst einzuschränken und die westliche rätische Grenze gegen sie zu befestigen und zu vertheidigen.

Ersteres wurde zwar wiederholt versucht: Probus (276—282) und Constantius Chlorus (292—300), und auch noch Julianus (361—363) brachten ihnen in ihrem eigenen Lande blutige Niederlagen bei.[1]) Allein ohne bleibenden Erfolg.[2]) So musste man denn endlich nothgedrungen auf die Sicherung und Befestigung der rätischen Grenze gegen das Alemannenland sich beschränken. Indess erhalten wir von dieser befestigten Vertheidigungslinie erst im Beginn des V. Jahrh. Kenntniss.[3]) Wie wir später sehen werden, hatte sich dieselbe nicht nur hinter die Donau, sondern zwischen dem Bodensee und Ulm sogar bis zum Iller-Thal zurückgezogen.

Die nördliche rätische Grenze anlangend, so wurde auch hier der Grenzwall (limes raeticus) von deutschen Völkerschaften wiederholt überfluthet. Zwar wurde das verlorene Gebiet von Aurelianus (270—275)[4]) und Maximianus (286—305)[5]) wieder erobert und vorläufig der Wall als Grenze erhalten. Allein im Beginn

---

[1]) Von Probus sagt Vopiscus c. 13: Tanta illic proelia feliciter gessit . . . caesis prope quadringentis millibus, qui Romanum occupaverunt solum, reliquias ultra Nicrum (Neckar) et Albam removit . . . contra urbes romanas et castra in solo barbarico posuit.

[2]) Wenn wirklich der von Buchner behauptete Erdwall von Lorch aus in südlicher Richtung bestanden haben sollte, so wäre derselbe ohne Zweifel einem der genannten Kaiser zuzuschreiben und mochte den Zweck haben, die Alemannen auf das Neckargebiet zurückzudrängen und der Provinz Rätien ihre ehemalige westliche Grenze wieder zu geben. Buchner schreibt dessen Errichtung dem Probus zu. Man könnte sie aber eben so wol dem Constantius Chlorus zuschreiben, von welchem es heisst, dass er die Grenzen Rätiens und Germaniens bis an den Ursprung der Donau wieder vorgerückt habe. (Eumenius in der Lobrede auf Constantius c. 3: porrectis usque ad Danubii caput Germaniae Raetiaeque limitibus.)

[3]) Aus der sog. Notitia Dignitatum, welche wir später werden kennen lernen.

[4]) Vopiscus in Aurelian.: Aurelianus Vindelicos obsidione barbarica liberavit.

[5]) Mamertinus in der Lobrede auf Maximian (vom J. 289) c. 9: Ingressus

des V. Jahrh. sehen wir den Wall preisgegeben und die Vertheidigungslinie auch hier hinter die Donau zurückgezogen.

Den Zeitpunkt, in welchem jenes und dieses geschah, genau anzugeben, ist nicht möglich. Vielleicht erfolgte es definitiv erst unter Valentinian (364—375). Von ihm weiss man nämlich, dass er mit Preisgebung der thatsächlich schon verlorenen überrheinischen Besitzungen längs des linken Rheinufers eine Festungslinie errichtete beziehungsweise den dort schon angelegten Werken grössere Ausdehnung und Festigkeit gab.[1]) Er verzichtete somit auf die nicht mehr zu haltende künstliche Grenze und zog sich auf die natürliche zurück. Er dürfte daher wol auch den nämlichen Grundsatz an der Donau befolgt und in richtiger Würdigung der Umstände das rätische Gebiet auf dem linken Ufer der Donau definitiv preisgegeben und dafür ihr rechtes Ufer um so besser befestigt haben, zumal das linkseitige ohne Zweifel thatsächlich ebenfalls schon lange nicht mehr in römischer Gewalt war und z. B. aus der Regierung Julians (361—363) gemeldet wird, dass, als er von Günzburg aus die Donau hinabfuhr, das linke Ufer von Deutschen bewohnt war.[2])

---

est nuper illam, quae Raetis est obiecta, Germaniam, similique virtute ultra Romanum limitem protulit victoriam. Ebenso Mamertinus in der Geburtstagsfeier auf den nämlichen Kaiser c. 5: transeo limitem Raetiae repentina hostium clade promotum. Darunter ist offenbar blos eine Erweiterung des thatsächlich durch den Einbruch der Barbaren verringerten Gebietes bis auf die frühere Grenze verstanden.

[1]) Ammianus Marcell. XXVIII: At Valentinianus, magna animo concipiens et utilia, Rhenum omnem a Rhetiarum exordio adusque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella, turresque assiduas per habiles locos et opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo, nonnunquam (also blos ausnahmsweise) etiam ultra flumen aedificiis positis (gleichsam Vorwerke) subradens barbaros fines. —

[2]) Mamertinus in Julian. c. 4: Longissimo cursu Istrum (die Donau) placuit navigari (Julian ging nämlich nach Illyrien). Quae navigationis illius fuit pompa, cum dexterioris incliti fluminis ripam utriusque sexus omnium ordinum armatorum atque inermium perpetuus ordo praetexeret; despiceretur ad laevam in miserabiles preces genu nixa barbaria?

VI. FESTUNGSWERKE.

Die römischen Festungswerke in Rätien sind sehr bemerkenswerth. Zwar kennen wir sie bei Weitem nicht in ihrem ganzen Umfang, denn viele davon sind spurlos verschwunden. Immerhin genügen die Bauüberreste, die sich bis in die neuere Zeit erhielten, um einen Begriff von dem römischen Befestigungswesen in Rätien zu geben und um uns zugleich mit Staunen vor diesen Riesenwerken zu erfüllen.[1])

Als Hauptstützpunkte des römischen Befestigungssystems in Rätien sind, wie sich im Verlaufe dieses Kapitels zeigen wird, die Kastelle oder Burgen anzusehen. Als an die Kastelle sich anlehnend erscheinen: städtische Ringmauern, Standlager, Schanzen, Einzelthürme.

Eine annähernde Anschauung der römischen Kastelle gibt uns schon die sog. Notitia Dignitatum d. h. ein, höchst wahrscheinlich aus der Zeit des Kais. Honorius (der von 395—408 regierte) rührender Staatskalender, in welchem alle höheren römischen Civil- und Militärbeamtungen, u. A. auch der „Herzog Rätiens" (dux Raetiarum) d. h. der oberste militärische Befehlshaber dieser (damals in das 1. und das 2. Rätien getheilten) Provinz nebst den unter ihm stehenden Korpsbefehlshabern, aufgeführt werden. Dem Verzeichniss der rätischen Militärbeamtungen ist das gemalte Wappenschild des Herzogs von Rätien beigegeben, in welchem 10 rätische Kastelle — freilich alle fast gleich — abgebildet sind. Nach dieser Zeichnung erscheinen diese Kastelle als durch Quadermauern in einem Viereck eingeschlossene feste Plätze, an deren jedem Ecke ein Thurm zu stehen scheint. Der Eingang in das Kastell ist zwischen zwei Thürmen. Die Thürme zeigen bald ein flaches bald ein zugespitztes Dach. Doch dürften die zugespitzten Dächer, da unmittelbar unter denselben mehrere längliche Oeffnungen gezeich-

---

[1]) Hauptquellen zur Kenntniss dieser Bauüberreste sind: Raiser, röm. Alterthümer; Buchner, Reisen auf der Teufelsmauer; Maier, genauere Beschreibung der Teufelsmauer; Maier, über einige Fundorte römischer Münzen; Jahresberichte des histor. Vereins im Oberdonau-Kreise; der Heiden- und Römerthurm zu Regensburg; Pallhausen, Boiariae topographia; Hefner, das römische Baiern; Krieg v. Hochfelden, Geschichte der Militärarchitektonik.

net sind, blos die leichten Bedachungen vorstellen, welche den Thurmterrassen aufgesetzt zu werden pflegten; denn man hat Grund zu glauben, dass alle römischen Thürme oben flach waren sei es zur Aufpflanzung von Wurfmaschinen sei es (bei Wachtthürmen) zur freien Umschau.

Diese Zeichnung stellt nun unstreitig die Grundform des Kastells richtig dar. Indess lehren die zahlreichen Kastellruinen, dass von dieser (der römischen Lagerform entsprechenden) Grundform vielfach abgewichen wurde, theils dadurch, dass die Kastelle nicht immer ein regelmässiges, sondern je nach Beschaffenheit des Terrains, oft auch ein unregelmässiges Viereck, ja auch ein Dreieck bildeten[1]); theils dadurch, dass sie nicht immer mit vier, sondern auch nur mit drei oder zwei Thürmen, ja sogar nur mit Einem, hinwieder aber auch mit mehr als vier versehen waren. Ein wohlbefestigtes Kastell hatte in der Regel eine Doppelmauer, deren Zwischenraum bis an die Brustwehr der äusseren Mauer mit Schutt ausgefüllt war; dieser Schutt bildete alsdann einen sog. Wall- oder Mauergang, auf welchem sich die Soldaten hin- und herbewegten. In solchem Fall standen die in der Höhe angebrachten Eingänge der Thürme mit dem Wallgang in Verbindung. Ueberdies war jedes Kastell, soweit es das Terrain erforderte oder zuliess, auch mit einem Graben geschützt. Die Kastelle waren in Rätien vorzugsweise auf erhabenen, freie Aussicht gewährenden und leicht zu vertheidigenden Punkten gebaut; sodann suchte man sich bei ihrer Errichtung auch den natürlichen Schutz von Gewässern, besonders am Zusammenfluss zweier Ströme, aus.[2]) Unentbehrliches Zubehör eines jeden Kastells scheint ein Brunnen gewesen zu sein, wie es zahlreiche Spuren von Ziehbrunnen in ehemaligen römischen Kastellen beweisen.

Oft schlossen sich, zum Schutze von Städten oder grösserer Orte gegen feindliche Ueberfälle, an das Stadtkastell noch Ringmauern.

Verschieden von den Kastellen sind die sog. Standlager

---

[1]) So sagt auch Vegetius III, 8: Pro necessitate loci vel quadrata vel rotunda vel trigona vel oblonga castra constitues nec utilitati praeiudicat forma.

[2]) Dass dieses überhaupt römisches System war, erhellt aus Vegetius IV, 1: Urbes atque castella aut natura muniuntur aut manu aut utroque, quod firmius ducitur. Natura: aut loco edito vel abrupto, circumfuso mari sive paludibus vel fluminibus; manu: fossis aut muris.

(castra stativa). Ihre Spuren zeigen, dass sie von sehr verschiedenem Umfang und verschiedener Gestalt, in ihrer Grundform aber ebenfalls viereckig waren und durch ein- oder mehrfache Schanzen (Mauern oder Erd- und Steinwälle) und Gräben gebildet wurden. Mitunter scheinen auch diese Standlager (wie z. B. dasjenige auf dem Michaelsberg) mit wenigstens Einem Thurm versehen gewesen zu sein. In den Standlagern war, wie wir im nächsten Kapitel zeigen werden, das Gros der Armee regelmässig untergebracht, und es empfingen die in dieselben vertheilten Korps aus dem Hauptquartier des Kastells, dem sie untergeordnet waren, ihre Verhaltungsbefehle.

Zu grösserer Befestigung einer Position, namentlich an Flussufern oder als Thalsperren, wol auch zu Sicherung der Verbindung eines Kastells mit einem Standlager, dienten Schanzen, welche mitunter stundenlang sich hinzogen und, je nach der Festigkeit, die man ihnen geben wollte, aus ein- oder mehrfachen Mauern oder Wällen und Gräben bestanden, ja sogar durch kleine Thürme verstärkt waren.

Die Einzelthürme d. h. die Thürme, die nicht Bestandtheil eines grösseren Festungswerkes waren, erscheinen durchwegs als Wacht- oder Signalthürme, sei es für eine Vertheidigungslinie (wie streckenweise längs der Donau-Grenze, oder längs der Teufelsmauer) sei es zu Bewachung und Sicherung einer Strasse (wie z. B. der Handelsstrasse von Chur nach Zürich). Sie sind daher möglichst auf Anhöhen mit freier Aussicht gebaut, und zwar wo eine ununterbrochene Wachtkette hergestellt werden wollte, auf Punkten, die mit einander durch Signale korrespondiren konnten. Wo der Thurm nicht schon durch die Natur gesichert genug erschien, da wurde er wol auch durch Wall und Graben geschützt.

Was die Konstruktion dieser römischen Festungswerke anbetrifft, so hat deren Untersuchung gezeigt, dass sie nach Ort und Zweck verschieden war. Werke, denen man besondere Festigkeit geben wollte, wie namentlich Thürme, wol auch Kastellmauern, wurden entweder ganz, oder wenigstens in ihren Untersätzen, aus grossen Quadersteinen verschiedenen Umfanges erbaut, die äusserlich genau zusammengefügt erscheinen, an ihren Rändern meist geglättet sind, im Uebrigen aber ein bauchiges Aussehen haben. Innerhalb sind die Zwischenräume der Quadersteine mit kleineren Steinen ausgefüllt und mit einem Gusse ausgezeichneten Mörtels

verbunden. Dickere Mauern sind in gleicher Weise, wie nach Aussen, auch nach Innen mit Quadern verkleidet. Entsprach diese innere Verkleidung der äussern oder reichten die nämlichen Quadern durch die ganze Mauerdicke, so wurde zu Ausfüllung der Zwischenräume mitunter auch kein Mörtel angewendet.

Es scheint auch, als ob die sorgfältiger und fester ausgeführten Militärbauten meist der früheren Kaiserzeit ihren Ursprung verdanken.

Diese römischen Festungswerke befinden sich in weitaus überwiegender Zahl und Ausdehnung längs den ehemaligen Grenzen der Provinz Rätien, und zwar, da diese Grenzen wechselten, nach Massgabe des jeweiligen Bestandes der letzteren; ganz besonders längs der Donau, welche zu Anfang und zu Ende der römischen Herrschaft in Rätien die nördliche Grenze dieser Provinz bildete, und längs des Grenzwalles, bis zu welchem sich dieselbe, während die römische Macht am höchsten stand, erstreckte, und endlich längs der Iller, welche, nachdem das heutige Schwabenland an die Alemannen verloren gegangen, Rätien westlich begrenzte. Im Innern der ehemaligen Provinz Rätien dagegen sind nur Bauüberreste weniger Kastelle, überhaupt weniger grösserer Festungswerke, zahlreichere allerdings von Einzelthürmen zu finden, und zwar jene und diese fast ausschliesslich an ehemaligen römischen Heer- oder Handelsstrassen, die ersteren überdies vorzugsweise an Strassenknoten oder sonst strategisch wichtigen Punkten.

Es folgt hieraus, dass die römischen Befestigungen in Rätien vorzugsweise der Grenzvertheidigung, im Innern aber, wenigstens nach Romanisirung der Provinz, vorzugsweise dem Schutz der Heer- und Handelsstrassen und wichtiger Stationen zu dienen bestimmt waren — die Auswahl strategisch wichtiger Positionen für die inneren Kastelle deutet freilich darauf hin, dass letztere ursprünglich vorwiegend den Zweck haben mochten, die Provinzialen in Zaum zu halten und dass sie daher schon unmittelbar nach der Eroberung Rätiens erbaut wurden.

Die oben besprochene Notitia Dignitatum verzeichnet 17 Plätze d. h. Kastelle und beziehungsweise Standlager, welche unter Kaiser Honorius in Rätien besetzt waren. Es sind folgende:

Augustanis (sc. castris)[1]), Phoebianis, Vallato, Submontorio,

---

[1]) Die Ortsnamen sind überall im Ablativus loci. Im Nominativ würde demnach Augustanis Augustana (sc. castra), Vallato Vallatum heissen u. s. w.

Ripa prima, Campeduno, Guntia, Foetibus, Teriolis, Quintanis, Batavis, Abusina, Venaxamoduro, Parroduno, Piniana, Coelio, Arbona.

Was die Lage dieser Plätze betrifft, so lässt sich hierüber, abgesehen von leeren Hypothesen, nur Folgendes sagen:

1) Batavis ist Passau, und hatte seinen Namen von Batavern, aus welchen (wenigstens zur Zeit der Notitia) die Besatzung bestand. Ursprünglich trug Passau den Namen Boiodurum von einem Thurm, den die aus Vindelicien nach Böhmen ziehenden Boier an der Mündung des Inn erbaut hatten. In der Folge ging der Lagername Batava (sc. castra) auf die Stadt über.

2) Quintanis befand sich ohne Zweifel zwischen Passau und Straubing, denn in dieser Gegend bestand noch zu Ende des V. oder zu Anfang des VI. Jahrh. ein Ort Namens Quintanis.[1]) Auch finden sich bei Wischelburg Spuren eines, von einem Graben umzogenen quadratförmigen festen Platzes (wahrscheinlich eines Standlagers), der auf jeder Seite 400 Schritte misst; eine Stunde weiter unten Ueberreste zweier Wälle und eine halbe Stunde südlicher eines dritten Walles. Ohne Zweifel gehörten diese Festungswerke zusammen und waren dem nämlichen Kommando unterstellt.

3) Augustanis sucht man zwischen Straubing und Geiselhöring. Auch hier finden sich Bauüberreste weitreichender Wälle. Dass sowol zu Augustanis als zu Quintanis auch ein Kastell gehörte, ist sicher, da beide Burgen im Amtsschild des Herzogs von Rätien bildlich dargestellt sind. Zum Festungsbezirk Augustanis gehörten ohne Zweifel auch die Festungswerke zwischen Eiting und Greising (an der Laber), wo doppelte Schanzen ein längliches Viereck bilden, wovon das grössere (312 Schritte lang und 280 Schritte breit) ein kleineres einschliesst. Im Ganzen finden sich in dieser Gegend Spuren von 18 Wällen.

4—6) Von den Festungen Abusina, Vallato und Submontorio wissen wir aus dem Itinerar. Anton., dass sie an der von Regensburg stromaufwärts führenden und sodann nach Augsburg ablenkenden Donau-Strasse lagen. Von Submontorio haben wir schon im Kapitel über das Strassenwesen die Ansicht begründet, dass es in Stepperg zu suchen sei; dass hier ein ansehnlicher fester Platz war ist gewiss, denn es finden sich in Stepperg

---

[1]) Eugippius, vita S. Severini, c. 15: Quintanis appellatur secundarum municipium Retiarum super ripam Danubii situm.

die Ruinen eines 400—500′ langen und halb so breiten Kastells und von Stepperg bis Neuburg weisen Spuren von Wällen, Gräben und Vorwerken auf starke und weitläufige Befestigungen.

War Submontorio in Stepperg, so müssen Vallato und Abusina zwischen Stepperg und Regensburg sich befunden haben.

Dass Abusina, wie schon der Name andeutet, an der Abens lag, darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen. In der That bezeichnen eine Reihe von Schanzenspuren, die sich von Siegenburg bis zum Einfluss der Abens in die Donau erstrecken, auch hier ausgedehnte Befestigungen. Zum Festungsbezirk Abusina mag auch das Kastell gehört haben, dessen Spuren sich bei Eining finden und an welches sich die Ueberreste gewaltiger Schanzen schliessen, die sich ein paar römische Meilen längs der Donau, und zwar am linken Ufer fast bis Kelheim, wo ebenfalls ein Kastell stand, erstrecken. Diese Festungswerke dienten offenbar zum Schutze theils des Donau-Ueberganges theils des zwischen Eining und Kelheim beginnenden Grenzwalls, so lange dieser in römischem Besitz war. Ohne Zweifel um dieses letzteren Zweckes willen waren gedachte Festungswerke auch schon zur Zeit, als Rätien bis an den Grenzwall reichte, militärisch besetzt, wie aus einem in Eining gefundenen Gelübdestein erhellt, den im J. 211 der Oberst der III. britischen Kohorte (die zu den römischen Besatzungstruppen in Rätien gehörte) hier dem Jupiter, der Juno und der Minerva widmete[1]); und es ist bemerkenswerth, dass zufolge der Notitia Dignitatum die nämliche 3. britische Kohorte auch im Beginne des V. Jahrh. den Lagerbezirk Abusina (wozu, wie bemerkt, wahrscheinlich auch das Kastell zu Eining gehörte) besetzt hielt. Da Vallato zufolge des Itinerars zwischen Abusina und Submontorio lag, so kann es nur in Manching gesucht werden, nicht nur weil Vallato, wie Manching, ungefähr in der Mitte zwischen Abusina und Submontorio lag, sondern auch weil sich hier einige Spuren einer römischen Burg finden. Auch das Kastell Vallato war im Amtsschild des

---

[1]) Die Inschrift lautet: . . . . . AVG(ustae) | AVG(ustorum). MATRI. ET. KAST(rorum). I(ovi). O(ptimo). M(aximo). | ET. IVN(oni). RE(ginae). ET. MINER(vae). SAC(rum). GENIO. | COH(ortis). III. BRIT(onum). ARAM. T. FL. FELIX. | PRAEF(ectus). EX. VOTO. POSVIT. L. M. | DEDICAVIT. KAL. DEC. | GENTIANO. ET. BASSO. COS. Letztere waren im J. 211 Konsuln. (Steiner, Cod. inscript. nr. 2725).

Herzogs von Rätien abgebildet, was beweist, dass es zu den ansehnlicheren gehörte.

7—9) Ripa prima, Venaxamoduro und Parraduno sind ebenfalls auf dem rechten Donau-Ufer, wol zwischen Stepperg und Dilingen zu suchen, aber nicht genau bestimmbar. Eines dieser Festungswerke befand sich ohne Zweifel in Druisheim (in welchem man wol auch das Drusomagus des Ptolemaeus vermuthet), denn hier stand eine kleine Burg mit doppelter Umwallung, wovon die innere 210′ im Umfang mass.

Zu einem andern der genannten drei Festungsbezirke gehörte sicher auch Dilingen auf dem linken Donau-Ufer. Hier finden sich nämlich die Ueberreste einer Kastellmauer und zweier römischen Thürme. Jene bildet ein Dreieck, dessen kürzeste Seite 230′, die längste 280′ misst. Das Kastell stand durch einen, 190′ langen unterirdischen gewölbten Gang mit einem, noch jetzt hart an der Donau stehenden runden Wehrthurm in Verbindung und konnte auf diesem Wege von dem rechten Ufer, wo ein Standlager sich befinden mochte, Proviant und nöthigenfalls Zuzug erhalten. Und endlich war die dritte der genannten Festungen wol in Lauingen, wo ebenfalls auf dem linken Ufer ein Kastell stand.

Diese beiden linkseitigen Kastelle (zu Lauingen und Dilingen), wie auch dasjenige zu Kelheim, mochten gleichsam als Brückenköpfe zu Sicherung dieser Donau-Uebergänge so wie auch zu Signalisirung nahender Gefahr dienen.

10) Febianis hält man für Fainingen (1/4 St. oberhalb Lauingen an der Donau). Hier sollen die Ueberreste zweier parallel laufender, von einem Graben umzogener Wälle auf ein grosses Kastell schliessen lassen. Das Kastell Febianis (oder Phoebianis) ist auch in der Not. Dign. bildlich versinnlicht.

11) Guntia ist Günzburg an der Donau, wie schon der Name deutlich anzeigt. Auch weiss man, dass Guntia an einem Donau-Uebergang in der Richtung nach Mainz (oder Speier) lag[1]), was zu der Lage von Günzburg stimmt. Wirklich finden sich hier Spuren einer grossen Festung.

12) Piniana dürfte am ehesten in Ulm zu suchen sein, dessen

---

[1]) „a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata . . Alemannia“ (Eumenius in paneg. Const. c. 2). Mone, Urgesch. des Bad. Landes II S. 286 hält diesen „pons Rheni“ für Speier.

Lage am Einfluss der Iller in die Donau, also am Vereinigungspunkt der Vertheidigungslinien des Donau- und des Iller-Thales eine Befestigung jedenfalls erheischte.

13) Coelio wird in Kellmünz (zwischen Ulm und Memmingen) gesucht. Es finden sich hier am Berge Spuren bedeutender Anlagen; auf der Höhe stand ein Thurm mit weitem Ausblick.

14) Cambeduno (Kempten). Von Kempten bis Wangen scheint sich eine Festungslinie gezogen zu haben; denn in der Notitia Dign. wird die Vertheidigungslinie der Kemptner Besatzung angegeben wie folgt: Von Vimania (wahrscheinlich Wangen) nach Cassiliacum bis Cambedunum.[1]) Cassiliacum ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Baureste römischer Befestigungen, besonders verschanzter Wachtthürme, sollen sich in Wangen, Gestraz, Wengen, auch zu Siegenstein, Alt-Trauchburg, Burgwang finden, die wahrscheinlich sämmtlich zu dem Kemptner Besatzungsbezirk gehörten. Jedenfalls war das Hauptquartier in Kempten, wo auf dem Iller-Berg Spuren des Kastells sich finden. Da ferner auf dem Nicolai-Berg des benachbarten Obergünzburg nach den gemachten Erhebungen ein Kastell sich befand, so erscheint es wahrscheinlich, dass auch dieses dem Kemptner Kommando unterstellt war. Diese auffallende Vertheidigungslinie lässt sich, wie wir im Kapitel über das Strassenwesen schon angedeutet haben, wol nur dadurch erklären, dass von Kempten weg die Iller die Grenze bildete — sei es, dass es den lentiensischen Alemannen, obwol sie von Kaiser Constantius II. im J. 355 aus der Bodenseegegend zurückgetrieben worden waren, dennoch gelungen war, sich in diesem Winkel festzusetzen, sei es dass die Römer aus strategischen Gründen die Iller-Grenze vorzogen.

Sehr auffallend ist, dass unter den in der Not. Dign. aufgeführten Grenzplätzen das sowol von der Tab. Peuting. als von dem Itiner. Anton. als Station benannte Regino (Regensburg) nicht erscheint, während doch erwiesener Massen römische Festungswerke sich hier befanden[2]), früher auch, wie wir später sehen werden, in der That Legionsreiterei hier lag, und die strategische Wichtigkeit dieses exponirten Platzes, als Mittelpunktes der ganzen Donau-Linie,

[1]) „a Vimania Cassiliacum usque Cambiduno."

[2]) Noch steht dort ein römischer Thurm, dessen in der Höhe angebrachte Eingänge beweisen, dass er Bestandtheil eines umfassenderen Werkes war. s. „Der Heiden- oder Römerthurm in Regensburg."

nothwendig eine Besatzung gefordert hätte. Dies, so wie der, sonst nicht erklärliche, Umstand, dass eine römische Vertheidigungslinie sich von dem Einfluss der Laber in die Donau bis zur Einmündung der Abens in dieselbe in einem, Regensburg umschliessenden, Bogen zu ziehen scheint, machen es zweifellos, dass zur Zeit der Not. Dign. nicht blos das Land jenseits der Donau und Iller, sondern auch Regensburg verloren gegangen war. Diese Muthmassung erhält durch die Notitia Dign. selbst in so weit ihre Bestätigung, als aus derselben erhellt, dass die damalige Besatzung von Vallato früher in Regino stand.[1]) Nun ist aber die Verlegung der Besatzung von Regino nach Vallato wieder kaum anders als damit zu erklären, dass Regino nicht mehr besetzt werden konnte.

Wir haben nun schon am Schlusse des letzten Kapitels gezeigt, dass die Verlegung der rätischen Grenze von dem linken auf das rechte Donau-Ufer durch Kaiser Valentinian (364—375) geschehen sein müsse. Es ist aber durchaus nicht anzunehmen, dass von Valentinian gleichzeitig auch Regensburg preisgegeben und die Vertheidigungslinie hinter diese Stadt zurückgezogen worden sei. Auch erscheinen im Antoninischen Reisehandbuch die linkseitigen Besitzungen zwar nicht mehr, wol aber Regensburg (Reginum); somit gab es thatsächlich eine Zeit, in welcher zwar letzteres, nicht aber jene zum römischen Reich gehörten. Den Zeitpunkt genau zu bestimmen, wann die Deutschen sich in Regensburg festsetzten, ist nicht möglich, indem dieses Ereigniss uns historisch nicht bekannt ist. Da indess die auf uns gekommene Ausgabe des Antoninischen Reisehandbuchs höchst wahrscheinlich aus dem letzten Viertel des IV. Jahrh. herrührt, so darf man annehmen, dass sich der Verlust Regensburgs gegen Ende des IV. oder spätestens im ersten Beginn des V. Jahrh. ereignete. Vielleicht ging dieser Bezirk im J. 400 verloren, denn in diesem Jahr zog der römische Feldherr Stilicho, um die aus Illyrien einbrechenden Westgothen zu bekämpfen, die Besatzungen an der Donau und am Rhein, theilweise wenigstens, nach Italien und wurde gleichzeitig Rätien von den Deutschen angegriffen. Die später, wie man zufolge der Notitia annehmen muss, wieder zurückgesandten Besatzungstruppen werden nicht mehr im Fall gewesen sein, die Deutschen ganz über die

[1]) Not. Dign. in part. Occid. c. XXXIV: Praefectus legionis III. Italicae partis superioris castra Regina, nunc Vallato.

Donau zurückzudrängen und sich daher, vorerst wenigstens, auf die militärische Umschliessung des Regensburger Bezirkes beschränkt haben. Ob es den Römern in der Folge noch einmal gelang, die Deutschen ganz über die Donau zurückzutreiben, wissen wir nicht, doch halte ich es aus später zu erörternden Gründen für wahrscheinlich.[1])

Was den Zeitpunkt betrifft, in welchem die erwähnten Grenzfestungen errichtet wurden, so unterliegt es vorerst nach dem so eben Gesagten keinem Zweifel, dass die, die Stadt Regensburg von dem Ausfluss der Laber bis zum Ausfluss der Abens umschliessende Linie erst in Folge des Verlustes von Regensburg, also wol gegen Ende des IV. oder im Beginne des V. Jahrh., erstellt wurde. Die Donau-Festungen dagegen von Passau bis Ulm können zum Theil schon von Tiberius unmittelbar nach der Eroberung errichtet worden sein; denn wir wissen, dass er am Rhein über 50 Kastelle, freilich wahrscheinlich nur von leichter Konstruktion[2]), zum Grenzschutz baute und das nämliche System wird er wol auch an der Donau in Anwendung gebracht haben. Dass schon unmittelbar nach der Eroberung Rätiens Festungen an der Donau errichtet wurden, scheint übrigens schon der, auf Drusus zurückweisende, von Ptolemaeus aufgeführte Stadt- oder Festungsname Drusomagus zu beurkunden, wird aber vollends zur Gewissheit erhoben dadurch, dass, zufolge des Zeugnisses des in Rabland entdeckten Meilensteins, die von Kais. Claudius im J. 47 verbesserte Heerstrasse nicht nur bis Augsburg, sondern bis an die Donau führte, was nur daraus zu erklären ist, dass schon damals bedeutende feste Plätze sich an diesem Fluss befanden. Freilich ist keineswegs anzunehmen, dass schon dannzumal alle, später zum Vorschein kommenden festen Plätze an der Donau-Linie errichtet wurden, indem erst unter Marc Aurel (161—180) die Angriffe der Deutschen begannen und eine Verstärkung der Grenzvertheidigung durch Festun-

---

[1]) Buchner a. a. O. III. S. 9 nimmt an, dass die Deutschen, welche 404 n. C. unter Radagais über die Donau gingen, Regensburg genommen haben, wodurch der Herzog Rätiens Generidus genöthigt worden, die Festungslinie zurückzuziehen. Da indess Radagais bis nach Italien drang, so wäre es nicht recht zu erklären, dass er in Rätien festen Fuss gefasst.

[2]) Florus IV, 12 sagt von Tiberius: per Rheni quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit. Ueber diese castella s. S. 101 Anm. 3. zum Kapitel über den Grenzwall.

gen und Truppen nothwendig machten. Jedenfalls mussten Festungswerke von Passau bis zum Beginn der Teufelsmauer auch schon bevor die Besitzungen auf dem linkseitigen Donau-Ufer verloren gingen nöthig geworden sein.

Was endlich die Festungen des Iller-Thales betrifft, so ist ihre Errichtung wol dem Kaiser Valentinian zuzuschreiben. Denn da zwischen der Iller und der Donau keine Spuren einer früher nächst der Donau bestandenen Vertheidigungslinie, von Wällen und Festungen, sich finden, so ist anzunehmen, dass die Alemannen zur Zeit Valentinians, trotz der vielen vorausgegangenen Versuche, sie zurückzudrängen, diesseits der Donau schon so weit festen Fuss gefasst hatten, dass Valentinian sich mit der Iller-Grenze zu begnügen und diese zu sichern für gut fand — war es doch schon als Heldenthat des Constantius Chlorus gepriesen worden, dass es ihm momentan gelungen war, die Alemannen aus Rätien bis an die Donau-Quellen zurückzudrängen[1]) — und seither hatte sich die Lage ihnen gegenüber nicht gebessert, sondern verschlimmert.

Weit zahlreicher und grossartiger als die Festungswerke des rechten Donau-Ufers sind, nach den Bauüberresten zu urtheilen, diejenigen des linken Donau-Ufers, über welche freilich keine schriftlichen Urkunden berichten.

Es befanden sich solche theils in dem Grenzwall selbst, gleichsam als Bestandtheile desselben, theils als selbständige Werke in verschiedenen Entfernungen hinter demselben.

Zu den ersteren gehören namentlich die Wachtthürme, die von Strecke zu Strecke, besonders an erhabenen Stellen oder an Biegungspunkten der Teufelsmauer, vielleicht auch in regelmässigen Zwischenräumen von je 1 röm. Meile standen.[2]) Diese Thürme, welche nach beiden Seiten über den Wall vorstanden, waren meist rund, mit einem Durchmesser von 25—40′, mitunter aber auch viereckig, und zwar vermuthet man, dass sie nicht alle ganz gemauert waren, sondern hie und da auch nur einen hölzernen Aufsatz hatten. Diese Thürme hatten offenbar den Zweck,

---

[1]) — „porrectis usque ad Danubii caput Germaniae Raetiaeque limitibus.“

[2]) Dieses könnte man wenigstens nach dem Anonym. de reb. bell. bei Scriverius II glauben: limitum tutelae assidua melius castella prospicient, ita ut millenis interiectis passibus . . . . erigantur.

theils den Grenzwall zu überwachen und der nächstgelegenen Festung die Ankunft des Feindes zu signalisiren, theils auch nöthigenfalls den Grenzwall zu vertheidigen und endlich vielleicht, den längs desselben vertheilten Wachtsoldaten ein Unterkommen zu bieten. Wahrscheinlich ist, dass durch diese Wachtthürme längs des ganzen Grenzwalls eine ununterbrochene Korrespondenz durch Signale hergestellt werden konnte.[1])

An verschiedenen, hiezu geeigneten Stellen war aber die Linie des Grenzwalles auch durch anderartige Befestigungen verstärkt, wie namentlich durch Schanzwerke bei Petersbuch, Raitenbuch, Gunzenhausen, Ehingen, Mönchsroth, Ellwangen, Schwabsberg, Lorch, und durch Kastelle bei Altmanstein und Kipfenberg-Arnsberg, deren Ruinen sehr bemerkenswerth sind.

Das Kastell von Altmanstein befand sich auf dem Bergabhang gleichen Namens. Noch steht ein Thurm, dessen in der Höhe angebrachte Eingänge es wahrscheinlich machen, dass er mit einem Mauer- oder Wallgang zusammenhing. Das Kastell war von einer, streckenweise mit starken runden Thürmen besetzten doppelten Umwallung, zwischen welcher ein Graben lief, umschlossen. Dasselbe stand allem Anschein nach in Verbindung mit einem auf dem gegenüberliegenden Kesselberg befindlichen verschanzten Lager, das man hier ganz vor Augen hatte und auf welches am Fusse des Berges die Spuren einer weitläufigen Gebäulichkeit hinleiten. Das befestigte Lager auf dem Kesselberg wurde durch einen zirkelförmigen Wall, im Umkreis 450 Schritte messend, gebildet. Derselbe bestand aus zusammengeworfenen Steinen und ist noch in einer Höhe von 12′ sichtbar. Von ihm läuft ein Graben bis in das Thal hinab.

Das Kastell auf dem Kipfenberg ist ähnlich demjenigen auf Altmanstein. In demselben steht auf der Spitze des Berges ein grosser viereckiger Thurm, dessen Seiten je 20½′ messen, und der ehemals mit einem Wallgang zusammenhing. Die übrigen Thürme waren theils viereckig theils rund. Ausserhalb des Kastells war eine Cisterne. Von ihm aus lief ein Graben bis in das Thal

---

[1]) Die Signale wurden von den Wachtthürmen theils durch Feuer (bei der Nacht) oder Rauch (am Tag) theils durch das Aufrichten und Senken eines Brettes gegeben (Vegetius de re mil. III, 5).

hinab. — Auch dieses Kastell stand augenscheinlich in Verbindung mit einem von hier aus gut übersehbaren verschanzten Lager auf dem Plateau des gegenüberstehenden Michelsberges, mit welchem es wahrscheinlich durch eine Schanze verbunden war, wovon in dem, beide Berge scheidenden Thalgrund noch Reste sich finden. Dieses verschanzte Lager war durch einen Wall umschlossen, der noch bis 14′ hoch ist. Auf der zugänglicheren Nordseite war es aber überdies noch durch drei andere, je durch einen Graben getrennte Parallelwälle geschützt. Am innersten Wall fanden sich Spuren eines, 35 Schritte im Umfang messenden Thurmes.

Dieses verschanzte Lager stand aber ohne Zweifel auch in Verbindung mit dem von hier aus ebenfalls gut sichtbaren Kastell auf der felsigen Höhe des Arnsberg, wofür auch Spuren eines Verbindungswalles sprechen. Das Kastell auf Arnsberg war ebenfalls von einer, durch Thürme befestigten Ringmauer und auf der zugänglicheren Seite durch einen tiefen Graben geschützt, über welchen, wie in Kipfenberg, eine Zugbrücke in die Burg führte. Hauptbestandtheil auch dieses Kastells ist ein starker viereckiger Thurm mit weiter Fernsicht, der ebenfalls mit einem Wallgang in Verbindung stand. Von diesem Kastell aus ziehen, wie bei Kipfenberg, an beiden Bergseiten parallel ein Wall und eine, durch einen Graben von jenem geschiedene, streckenweise mit kleinen runden Thürmen besetzte Mauer in das Thal hinab.

Hinter dem Grenzwall zeugen von gewaltigen Festungswerken und Kastellen unzweideutige Bauüberreste in Pföring, Etting, Kösching, Schelldorf, Pfünz, Weissenburg, Spielberg; sodann, noch weiter zurück, in Nassenfels, Pappenheim, Izing, Ehringen, Bopfingen. Die bemerkenswerthesten derselben finden sich in Pföring, Kösching, Pfünz, Nassenfels.

Das von Wall und Graben umzogene Kastell auf der Anhöhe bei Pföring (Biburg) bildete ein Viereck, auf jeder Seite ungef. 246 Schritte messend.

In Pfünz füllte die römische Burg nebst Zubehör die ganze Bergspitze und bildete ein unregelmässiges Viereck, das an den zwei kürzeren Seiten 170 Schr., an der längsten 223 Schr. mass. Die Burg war auf der, einem Angriff am meisten ausgesetzten Seite durch eine dreifache Mauer und eben so viele Gräben geschützt. Ausserhalb der Burg befand sich ein 38′ langer und 18½′ breiter Tempel, der durch einen, mit Belassung eines freien Rau-

mes ihn umgebenden Wall befestigt war. Innerhalb der nämlichen Umwallung befand sich auch ein Ziehbrunnen, der durch den ganzen Felskegel gegraben war. Ueber beide Bergseiten zogen sich Schanzen und Gräben hinab.

Die Lage des Kastells bei Nassenfels bezeichnet ein gewaltiger über 100′ hoher Thurm, der nebst drei kleineren Thürmen in der Umfangsmauer sich befand.

Endlich ist noch erwähnenswerth das ausser der Teufelsmauer zwischen Kinding, Enkering und Ilbling auf einem Berg gestandene Kastell Rumburg (wo ebenfalls ein Ziehbrunnen durch den ganzen Felsen gebohrt ist) nebst dem verschanzten Lager, welches gegenüber auf dem sogenannten Schallenberg sich befand und von hohen, von einem Rande des Plateau zum andern reichenden und auf der Nordseite noch durch einen zweiten Wall verstärkten Schanzen gebildet war. Unstreitig stand auch hier das verschanzte Lager in Beziehung zum Kastell.

Was nun die Bestimmung dieser Kastelle betrifft, so ist es wol unzweifelhaft, dass jedenfalls die der Teufelsmauer benachbarten in Beziehung zur Bewachung der letzteren standen und da diese zum Zweck ihrer Vertheidigung sicher, wie später die Donaulinie, in Sektionen abgetheilt war, so ist anzunehmen, dass jeder derselben wenigstens ein Kastell, wol auch nebst einem Standlager, zugehört habe.

Die weiter zurückliegenden Kastelle mögen, wenn sie überhaupt nach Errichtung des Grenzwalles militärisch noch benutzt wurden, Reservetruppen gedient haben.

Diese Festungswerke des linken Donau-Ufers rühren ohne Zweifel aus verschiedener Zeit, und werden zum Theil sicher schon bevor die Reichsmarkung gezogen wurde, errichtet worden sein. Denn es war römisches System, durch Vorschiebung von Kastellen auf benachbartem Boden Fuss zu fassen und so die Grenzen zu erweitern. So wird von Traian ausdrücklich berichtet, dass er, ohne Widerstand zu finden[1]), auf Boden der Alemannen (soll heissen „der Chatten“) ein Festungswerk erbaute, und ebenso von Probus, dass er auf deutschem Boden römische Städte (d. h. Burgen mit römischen Niederlassungen) und Standlager errichtete.[2]) Die damaligen staatli-

[1]) „dum nullus obsisteret.“ (Am. Marcell. XVII.)

[2]) „urbes romanas et castra in solo barbarico posuit.“ (Vopiscus, de Probo c. 13.)

chen und internationalen Verhältnisse machen dieses Okkupationsverfahren und den geringen Widerstand, den es oft fand, sehr erklärlich. Einerseits nämlich war die Grenze, wo sie nicht durch Markungen bestimmt war, oft an sich schon schwankend und von dem jeweiligen Besitzstand abhängig, anderseits war das Staatsgebiet der deutschen Völkerschaften, soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein konnte, um so weniger ein abgeschlossenes und von ihnen eifersüchtig bewachtes, als sie selbst häufig ihren Wohnsitz wechselten und überall noch weite Strecken unbenutzt und öde lagen. Es waren demnach jene römischen Okkupationen über der Donau, so lange namentlich das Gebiet durch den Wall nicht bleibend abgegrenzt war, keine Gebietsverletzung im heutigen Sinne des Wortes, wol aber lag es in der Natur der Sache, dass, zumal in Ermangelung einer schützenden natürlichen Grenze, in Burgen und Schanzen künstliche Schutzwehren gegen die unermüdlich streifenden und beutelustigen Deutschen geschaffen werden mussten.

Zwei in den Kastellen von Pföring und Kösching gefundene Inschriften beurkunden, dass diese Plätze schon in den Jahren 141 und 142 von einem Reiterflügel der rätischen Truppen besetzt waren[1]), und da diese Reiter zu der Ordonanzmannschaft des Oberbefehlshabers gehörten[2]), so lässt sich vermuthen, dass auch das Hauptquartier in dieser Gegend (etwa in Nassenfels oder Pfünz) sich befand und dass somit diese Okkupation nicht erst neuesten Datums war, sondern wol schon im I. Jahrhundert erfolgt war. — Wahrscheinlich waren es auch gerade die auf dem linken Ufer der Donau schon bestehenden Niederlassungen, welche Hadrian veranlassten, bei Absteckung des Walls auf dieselben Bedacht zu nehmen und von der natürlichen Grenze abzuweichen.

Von den ausser dem Grenzwall, auf Rumburg und Schallenberg, gestandenen Festungswerken ist schwer zu entscheiden, ob sie demselben als Vorwerke dienen sollten[3]) oder ebenfalls schon

---

[1]) Es sind dies zwei Ehrendenkmale, welche die ALA I. SINGVLAR(ium). P(ia). F(idelis). C(ivium). R(omanorum). dem Kaiser Antoninus Pius widmete. (Steiner, Cod. inscript. nr. 2639 und 2646.)

[2]) „Singulares" — s. hierüber das folgende Kapitel.

[3]) Solche vorgeschobene Festungswerke lagen überhaupt im römischen Vertheidigungssystem, wie nicht nur die schon erwähnten linkseitigen Donau-Werke bei Kelheim, Dilingen und Lauingen, sondern auch mehrere von Valentinian I. nachdem der Rhein wieder die Reichsgrenze bildete, auf dessen rechtes Ufer vorgeschobene Werke beweisen. (s. Mone, Urgesch. des bad. Landes I S. 293.)

früher als der Grenzwall errichtet, durch letzteren aber preisgegeben wurden, vielleicht auch zu denjenigen Festungen gehörten, welche Probus „auf Boden der Barbaren“ anlegte.

Im Innern der Provinz Rätien weiss man nur von folgenden eigentlichen Kastellen.

1) Augsburg. Dass in der Hauptstadt, die unmittelbar nach der Eroberung ohne Zweifel auch Hauptwaffenplatz von Rätien wurde, ein Kastell oder eine Citadelle zum Schutz derselben sich befinden musste, versteht sich von selbst. Und in der That hat man Spuren, dass sich ein solches auf dem sog. Pfannenstiel, dem erhabensten Punkte der Stadt, befand.

2) Epfach (Avodiacum). Die Bauüberreste auf dem Lorenzberge, auf welchem auch mehrere römische Inschriften gefunden wurden, lassen keinen Zweifel darüber, dass hier ein Kastell war.

3) Vilten bei Innsbruck (Veldidena). Bei Nachgrabungen stösst man vielfach auf lange dicke römische Mauern, die einem römischen Festungswerk von erheblichem Umfang zugeschrieben werden müssen, somit zur Annahme berechtigen, dass Veldidena ebenfalls durch eine Burg befestigt war.

4) Chur (Curia). Die Burg in Chur bildete, zufolge der heute noch sehr augenfälligen Umrisse, der Oertlichkeit angepasst, ein Dreieck mit einem Flächenraum von 1012 □ Ruthen. Sie befand sich auf einem, augenscheinlich zu diesem Zwecke künstlich abgeplatteten Bergvorsprung und war gegen den Berg durch einen beträchtlichen Graben geschützt. Noch steht auf der nordöstlichen Ecke ein Thurm, dessen Quadersteine deutlich die römische Bauart zeigen. Derselbe bildete einen Bestandtheil der Kastellmauern, denn die Mauerdicke der beiden nach Aussen gekehrten Seiten beträgt $6\frac{1}{2}'$, diejenige der nach Innen gekehrten dagegen blos $2\frac{1}{2}'$. An der westlichen Spitze des Kastells standen zwei Thürme nahe bei einander[1]): wahrscheinlich den Haupteingang, so wie es die Abbildungen in der Notitia Dign. zeigen, bewachend. Ohne Zweifel stand ein Thurm auch an der südöstlichen Ecke an der Stelle der jetzigen Domkirche. Von der römischen Umfangsmauer, welche, dem Rande des Plateaus nachgehend, die Thürme verband, haben sich noch einige Spuren erhalten.

---

[1]) Diese beiden Thürme wurden zerstört; doch ist von dem einen (Spinöl) noch ein Baurest sichtbar und auf der Grundlage des andern wurde ein neuer

Die Burg führte den Namen Martiola.[1])

Der strategische Zweck dieser drei zuletzt genannten Kastelle ist aus ihrer Lage leicht ersichtlich: Avodiacum, am Rande des bairischen Hochlandes das Lech-Thal und die beiden sich hier kreuzenden Strassen Vilten-Augsburg und Kempten-Rosenheim beherrschend; Veldidena, am Fusse des Brenner, in der Mitte des Innthales und an der Ausgabelung der von Verona und von Aquileia kommenden Brenner-Strasse nach Augsburg und nach Salzburg (Juvavia) und Lorch (Laureacum); Chur am Fusse von vier aus Italien führenden Pässen, im Ausmündungspunkt einer Reihe von Thälern und an der Ausgabelung der augsburger und der zürcher Strasse. Man darf daher mit Grund annehmen, dass diese drei sehr central gelegenen Burgen schon unmittelbar nach der Eroberung Rätiens zu dem doppelten Zwecke erbaut wurden, um das Land in Zaum zu halten und sich der Pässe, ganz besonders der wichtigsten Strasse nach Augsburg zu versichern.[2]) Nachdem freilich das Land vollständig gesichert und selbst romanisirt war, blieb ihnen muthmasslich keine andere Aufgabe als, aus ihrer Besatzungsmannschaft die zum Schutze der Strassen erforderlichen Wachtposten inner einem gewissen Rayon abzugeben.

Zufolge der Notitia Dignitatum gab es damals im Innern der Provinz noch Kastelle

5) in Teriolis und

6) in Foetibus.

Jenes sucht man wol mit Recht an der Stelle der heutigen Burg Tirol bei Meran, letzteres, weniger sicher, in Pfäten oder Branzoll unterhalb Bozen. Zur Zeit der Notitia Dignit. waren die Besatzungen dieser beiden Burgen mit der Ueberwachung der aus Italien kommenden, für die rätischen Grenztruppen bestimmten Zufuhren beauftragt. Da nun Teriolis an der zum Arl-Berg führen-

---

erbaut. Eine, der Merian'schen Chronik von 1642 beigegebene Abbildung der Stadt Chur zeigt sowol den letztgenannten als den noch stehenden Römerthurm mit Plattform und Zinnen versehen.

[1]) Papst Gregor V. in seiner Zuschrift an die Abtei Pfäffers vom J. 998 nennt sie „castra Martiola" (Eichhorn, episcop. Cur., cod. prob. n. 29). Offenbar reproduzirte Gregor einen damals bekannten Namen, der aber nur aus römischer Zeit stammen konnte.

[2]) Mit Bezug auf das Churer Kastell wird diese Annahme dadurch unterstützt, dass man in demselben römische Münzen aus der Zeit der Republik und von Augustus fand.

den Vinstgauer Strasse lag, so lässt sich hieraus schliessen, dass diese Strasse im Beginn des V. Jahrh. wieder in Aufnahme gekommen war. Die Besatzung von Foetibus mag vorzugsweise den Brenner überwacht haben. Dass diesen beiden Besatzungen zugleich die polizeiliche Sicherung der beiden genannten Strassen oblag, versteht sich von selbst. Zu besondern strategischen Zwecken dürften aber diese beiden Burgen, zumal so nahe an der italienischen Grenze, kaum errichtet worden sein.

In Bozen deuten zwei auf entgegengesetzten Thalseiten stehende römische Thürme nebst Ruinen bedeutender Vorwerke auf eine starke Befestigung.[1]) Nicht ohne Grund wird ihr Ursprung in die Zeit der Eroberung Rätiens verlegt, und es hatte dieselbe, an dieser Scheide der beiden grossen Thäler der Eisak und der Etsch, ohne Zweifel anfänglich einen vorwiegend strategischen Zweck.

Da in der Nähe grösserer Kastelle und unter ihrem Schutze sich fast überall aus zahlreichen Niederlassungen grössere Ortschaften bildeten, wurden diese, wenigstens in den, feindlichen Einfällen ausgesetzteren Lagen, wie es scheint, regelmässig ebenfalls durch Ringmauern und Gräben befestigt, die sich meist an das Kastell anlehnten.

Spuren solcher Stadtmauern und theilweise auch begleitender Gräben hat man in Kösching, Pföring, Nassenfels und Augsburg gefunden, und dass Quintanis (der Ort, zu welchem das Kastell gleichen Namens gehörte) und Passau (Batava) von Stadtmauern umgeben waren, wird aus der letzten Zeit der römischen Herrschaft in Rätien ausdrücklich berichtet[2]), und da der nämliche Geschichtschreiber die Burgen (castella) und Städte (oppida) an der Donau so zu sagen als gleichbedeutend behandelt, so darf man daraus schliessen einerseits, dass, an der Donau wenigstens, regelmässig um jedes Kastell sich eine kleine Stadt gebildet hatte und anderseits, dass nicht nur jenes, sondern auch diese befestigt war.

---

[1]) In alten Handschriften heisst der eine Thurm turris Drusi und der andere praesidium Tiberii. Der Ort Bozen selbst heisst Pons Drusi. Es ist also wahrscheinlich, dass Drusus, bevor er in Rätien tiefer eindrang, in Bozen festen Fuss fasste und durch einen festen Platz sich den Rücken zu decken suchte.

[2]) Von Eugippius in der Lebensbeschreibung des h. Severin.

Wir finden aber in Rätien längs den römischen Heerstrassen auch Ueberreste und Spuren kleinerer Burgen und wol auch einzeln stehender Thürme.[1]) Es konnten diese nur den Zweck haben, jene Strassen gegen Raub und Gewaltthat zu schützen, und waren somit gewissermassen eine polizeiliche Massregel, welche einerseits den hohen Werth beweist, den die Römer auf die Sicherung ihrer militärischen Zufuhren, ihrer Staatsposten und des, die Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen ausgleichenden Handels legten, anderseits aber auch Zeugniss geben von der grossen Unsicherheit, die damals im Lande herrschte — einer Unsicherheit, welche in der ersten Zeit hauptsächlich durch, ihres Eigenthums entsetzte Ureinwohner, später durch die vom Steuer- und Beamtendruck zur Verzweiflung getriebenen Bauern mag verursacht worden sein.

In Kemnaten (bei Kaufbeuren) hat sich noch ein Einzelthurm so weit erhalten, dass man dadurch ein Bild von diesen kleineren Strassenvesten erhält. Derselbe befand sich auf einer Anhöhe und war umzogen von einer, dem Rande des Höhenplateaus folgenden, ein Dreieck bildenden Ringmauer. Der 50′ hohe Thurm hatte zwei Stockwerke und zu oberst ohne Zweifel eine Plattform mit Brustwehr und Zinnen, theils für die freie Aussicht theils für die Vertheidigung durch Wurfgeschosse.[2])

Dass die rätischen Heerstrassen von einer fortlaufenden Kette solcher kleineren Burgen und Einzelthürme begleitet gewesen seien, erscheint indess darum unwahrscheinlich, weil sich in solchem Falle

---

[1]) Aventin (Chronik), Hefner (das römische Baiern), und Hundt (Alterthümer des Glon-Gebiets) führen eine Reihe von „Burgstätten“ und „Einzelthürmen“ auf, aber ohne den behaupteten römischen Ursprung derselben irgendwie zu belegen.

[2]) Krieg v. Hochfelden, der diese Burg (S. 101) beschreibt, bemerkt, die innere Einrichtung dieses Thurmes sei die nämliche gewesen wie diejenige der Iburg bei Baden-Baden und überhaupt der meisten römischen Wart- und Vertheidigungsthürme. Von dieser Iburg aber berichtet der Verfasser: der Thurm war 69½′ hoch gewesen, seine Grundfläche 28′ lang und breit; er hatte (ausser dem Erdgeschoss) zwei Stockwerke mit hölzernen Böden, die durch hölzerne Treppen oder Leitern mit einander verbunden waren; die Brustmauer der Plattform war 2′ dick und 3′ hoch mit 6′ hohen Zinnen versehen; der Thurm war (zufolge vorhandener Spuren) mit einem leichten hölzernen Dach bedeckt; nur das erste Stockwerk (in der Höhe von 28′ über dem Boden) hatte eine Pforte, übrigens hatte jedes Stockwerk nur eine Lichtöffnung; die Plattform war von einem Gewölbe getragen.

viel zahlreichere Spuren derselben vorfinden müssten. Ohne Zweifel richteten sich die Römer auch hierin, wie in allem Uebrigen, nach dem Bedürfniss.

Dagegen sprechen verschiedene Anzeichen dafür, dass die (im Kapitel über „die Strassen" besprochene) Handelsstrasse Chur-Zürich in der That mit einer solchen fortlaufenden Kette von Wartthürmen und Wachtposten versehen war; nämlich theils die römischen Mauerüberreste, die sich auf erhabenen Punkten in Vilters, Sargans, Bertschis, wahrscheinlich auch in Ragaz, Mels, auf der sog. Reisscheibe am Beginn des Wallen-Sees und auf dem Biberkopf bei Wesen, finden; theils die Ortsnamen Prümsch (Prima), Gons (Secunda), Terzen, Quarten, Quinten am Wallensee, welche, wenn auch nicht nothwendig auf Wartthürme (speculae), so doch auf Wachtposten (vigiliae, excubiae, stationes) hinzuweisen scheinen[1]); theils endlich der, offenbar von castrum (fester Platz) herrührende Name „Gaster," welchen die zwischen dem Wallen- und dem Zürcher-See liegende Gegend führt.

Aus dem sorgfältigen Schutze, welcher besonders in der gefährlichen Schlucht des Wallensees, diesem nach Vindonissa (dem Hauptwaffenplatz in Helvetien) und dem Oberrhein führenden Handelsweg zu Theil wurde, erhellt die Wichtigkeit, die letzterer hatte. Es ist aber wahrscheinlich, dass die starke Bewachung dieser Strasse nicht nur ihren Schutz bezweckte, sondern auch der Umgehung des in Zürich für die aus Rätien kommenden Waaren eingerichteten Zollamtes wehren sollte, und es wäre eine strenge Bewachung, und zwar schon von Chur aus, um so unerlässlicher gewesen, wenn den aus Italien über Chur kommenden und nach Gallien bestimmten Waaren der Weg nach Zürich vorgeschrieben gewesen wäre, was man daraus schliessen möchte, dass, so viel man weiss, an keinem anderen Punkte der westlichen rätischen Grenze eine ähnliche Zollstätte bestand.

Muthmasslich hatte die Burg in Chur, als die grösste auf der

---

[1]) Da Keller (die röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz I. Abth., und Statistik der röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz) an keinem dieser Orte römische Bauüberreste fand, so dürften ihre Namen am ehesten auf einfache Wachtposten zu beziehen sein, ähnlich denjenigen, die längs des Grenzwalls und wol auch längs anderer Vertheidigungslinien ausgestellt wurden. In solchem Fall dürften sie zunächst von der Warte auf der „Reisscheibe" aus versehen worden sein, indem die Zählung Prima, Secunda u. s. w. dem See nach von oben nach unten geht.

Strasse nach Zürich, auch die Bestimmung, die Postenkette bis zur helvetisch-gallischen Grenze, also ungefähr bis Schännis oder Kaltbrunn zu überwachen, beziehungsweise die Wartthürme mit Mannschaften zu versehen.

Diese Wartthürme waren übrigens so gestellt, dass sie durch Signale mit einander korrespondiren konnten.

Es ist auch wahrscheinlich, dass Ketten korrespondirender Wartthürme längs der ganzen rätischen Vertheidigungslinie (also nicht blos am Grenzwall) eingerichtet waren, und wirklich will man Spuren einer solchen längs der Donau gefunden haben.

Im Innern der Provinz scheinen die Stationen der Heerstrassen vorzugsweise mit festen Plätzen, grösseren oder kleineren Burgen, versehen worden zu sein — ohne Zweifel hauptsächlich zum Schutze der Herbergen (mansiones) und ihrer Vorräthe gegen räuberische Angriffe, beziehungsweise als Zufluchtsstätten in Nothfällen. Ja diese Herbergen selbst scheinen in der Regel burgartig gebaut gewesen zu sein, worauf nicht nur ihre Zeichnung auf der Peutingerschen Tafel, sondern auch die festungsartigen Grundmauern solcher Gebäude deuten, die man an verschiedenen Orten, z. B. in Schan, Arbon, Pfyn[1]), vielleicht auch in Bregenz[2]), gefunden haben will.

VII. MILITÄRWESEN.

Es wurde schon im vorigen Kapitel bemerkt, dass bis auf Marcus Aurelius (161—180) keine eigene römische Legion in Rätien stand (die reguläre stehende Armee der Römer — Linientruppen würden wir heute sagen — war nämlich in Legionen eingetheilt).

Wir wissen dies zunächst aus Dio Cassius, einem römischen Geschichtschreiber des II. Jahrh., der die 25 Legionen, welche die Römer unter Augustus hatten, mit Angabe ihres Standortes auf-

---

[1]) Keller, Statist. der röm. Ansied. i. d. O.-Schweiz, und röm. Ansiedl. i. d. O.-Schweiz I. Abth.

[2]) s. S. 90. Note 3. Wenn diese Gebäulichkeit eine mansio war, so würde sie vermöge der Dicke der Umfangsmauer (4′) allerdings gewissermassen als befestigt gelten dürfen.

zählt, keine aber für Rätien nennt[1]), zugleich aber berichtet, dass Marc Aurel die sog. III. italienische Legion für Rätien bildete.[2]) Dass aber auch in der Zwischenzeit, von Augustus bis Marc Aurel, keine Legion in Rätien lag, lässt sich um so sicherer annehmen, als, wenn Augustus, welcher Rätien erst erobert hatte, eine solche für jene Provinz entbehren zu können glaubte, sie zu Beherrschung des Landes später, als dieses mehr und mehr romanisirt wurde, noch weniger nöthig war; somit zu dauernder Besetzung Rätiens durch römische Truppen erst dann eine Veranlassung eintreten konnte, als jenes von den Deutschen bedroht zu werden begann, was vor Marc Aurel nicht geschah, während unter diesem Kaiser die deutschen Völkerschaften des linken Donau-Ufers bis Gallien sich in dem sog. Markomannenbund vereinigten und in das römische Reich einbrachen.[3])

Zur Unterstützung dieser Annahme dienen sodann noch folgende Thatsachen: Unter Tiberius (14—37 n. C.) waren erwiesener Massen Zahl und Standort der Legionen noch die nämlichen, wie unter Augustus. Es befanden sich nämlich, zufolge des Geschichtschreibers Tacitus, im J. 23 n. C., wie früher, 8 Legionen am Rhein, 3 in Spanien, 4 in Afrika, 4 in Asien, 2 in Pannonien (Ungarn), 3 in Mösien (an der untern Donau bis zu ihrer Mündung) und 2 in Dalmatien (am adriatischen Meer).[4]) Der nämliche Schriftsteller erwähnt zwar bei Erzählung des Krieges der Kronbewerber Galba, Otho und Vitellius vom J. 68 n. C. der, an demselben sich

---

[1]) Dio Cassius LV, 24.

[2]) Dio Cassius LV, 24: „*Ἀντωνῖνος ὁ Μάρκος τὸ δεύτερον τὸ ἐν Νωρικῷ καὶ τὸ τρίτον τὸ ἐν Ῥαιτίᾳ ἃ καὶ Ἰταλικὰ κέκλησθαι.*“

[3]) Capitolinus in Marc. Aurel. 22.

[4]) Tacitus Annal. IV, 5. Diese, auch in anderer Beziehung wichtige Stelle lautet: sed praecipuum robur Rhenum iuxta, commune in Germanos Gallosque subsidium, octo legiones erant. Hispaniae recens perdomitae tribus habebantur. Mauros Juba rex acceperat donum populi Romani, cetera Africae per duas legiones, parique numero Aegyptus. dehinc initio ab Syria usque ad flumen Euphraten . . . quatuor legionibus coercita . . . et Thraciam Rhoemetalces ac liberi Cotyis, ripamque Danubii legionum duae in Pannonia, duae in Moesia attinebant, totidem apud Dalmatiam locatis, quae pro situ regionis a tergo illis, ac si repentinum auxilium Italia posceret, haud procul accirentur, quamquam insideret urbem proprius miles, tres urbanae, novem praetoriae cohortes . . . . . at apud idonea provinciarum sociae triremes alaeque et auxilia cohortium, neque multo secus in iis virium, sed persequi incertum fuerit, cum ex usu temporis huc illuc mearent, gliscerent numero et aliquando minuerentur.

ebenfalls betheiligenden rätischen Hülfstruppen (von welchen sofort die Rede sein wird), nicht aber einer in Rätien befindlichen römischen Legion.[1]) Und dass auch noch unter Hadrian (117—138), obwol dieser schon 30 Legionen hatte[2]), keine Legion in Rätien war, scheint zum Ueberfluss die oben (im Kapitel über den Grenzwall) erwähnte Münze zu beweisen, die er zu Ehren „des rätischen Heers" prägen liess, indem zwar drei Träger von Kohortenzeichen (signiferi — Kohortenfähndriche würden wir sagen), aber kein Träger des Legionsadlers (aquilifer) auf derselben abgebildet sind.[3])

In Uebereinstimmung mit Obigem steht, dass sich in Rätien keine Inschriften finden, welche Zeugniss gäben, dass sich in dieser Provinz vor Marc Aurel eine Legion aufhielt.

In dem nämlichen Fall wie Rätien befand sich übrigens auch das gleichzeitig mit demselben eroberte Noricum, indem auch dieses erst durch Marc Aurel in der für dasselbe gebildeten II. ital. Legion eine bleibende römische Besatzung erhielt.[4])

Es schliesst dies selbstverständlich nicht aus, dass unmittelbar nach der Eroberung Rätiens, wie es wol auch in andern frisch eroberten Provinzen geschah, römische Legionstruppen das Land so lange besetzt hielten, bis die zu Sicherung der römischen Herrschaft zu treffenden Vorkehrungen ausgeführt, also namentlich die Residenz-Kolonie angelegt, vielleicht auch sonstige militärische Niederlassungen durch angesiedelte Veteranen geschaffen, die rätischen Hülfstruppen für den römischen Dienst organisirt und die Alpenpässe durch Befestigung der sie beherrschenden Punkte gesichert waren. Und wenn, wie nach römischem System wol anzunehmen ist, Augustus die rätischen Gebirgspässe durch Soldaten gangbar machen liess, so würde schon dieses einen längeren Aufenthalt römischer Truppen im Lande nöthig gemacht haben.[5])

---

[1]) Tacitus, historiae I, 67: Raeticae alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus.

[2]) Das Verzeichniss derselben geben zwei in Rom befindliche Inschriften (Orelli, inscript. nr. 3368 und 3369).

[3]) Welser, opera S. 299.

[4]) Dio Cassius, a. a. O.

[5]) Dass die Römer ein frisch erobertes Land, je nach Bedürfniss, längere oder kürzere Zeit noch militärisch besetzt zu halten pflegten, erhellt aus der oben zitirten Stelle des Tacitus (Ann. IV, 5) mit Bezug auf Spanien, indem dieser Schriftsteller als Grund, wesshalb die pyrenäische Halbinsel von drei

Zwei Mittel waren es, wodurch die Römer bis zum Eintreffen der III. ital. Legion eine dauernde Besatzung Rätiens durch eigentliche römische Truppen (Legionen) sich zu ersparen wussten, nämlich die Organisirung rätischer Hülfstruppen und die Ansiedelung von Veteranen als Militärkolonisten.

Zur Aufklärung über die Hülfstruppen bedarf es einiger allgemeinen Vorbemerkungen.

In den guten Zeiten der römischen Republik galt der Kriegsdienst als eine Ehrenpflicht des römischen Bürgers. Daher bestanden die römischen Legionen ausschliesslich aus Bürgern des Stadtgebietes von Rom und solchen, die mit dem Bürgerrecht besonders beschenkt worden waren. Nachdem sodann im J. 89 v. C., in Folge des grossen italischen Bürgerkrieges (Bundesgenossenkrieg genannt) ganz Italien das römische Bürgerrecht erlangt hatte, waren sämmtliche Italiker zum Dienste in den Legionen berechtigt geworden.

Was die Provinzen betrifft (in solche war das ganze übrige Reich eingetheilt), so waren dieselben von dem Kriegsdienste zwar keineswegs befreit, aber die in den Provinzen ausgehobene Mannschaft bildete keinen Bestandtheil der römischen Legionen und wurde überhaupt nicht in Legionen, sondern nur in Kohorten (cohortes) und, was Reiterei war, in Reiterflügel (alae) eingetheilt.

Diese Truppen, welche Hülfstruppen (auxilia) hiessen, wurden zum Theil zur Verstärkung der Legionen verwendet, und zwar gewöhnlich so, dass einer Legion mindestens ebensoviele Hülfsmannschaft an Fussgängern und Reitern zugetheilt wurde; zum Theil aber dienten sie auch in Provinzen, in welchen keine Legionen waren, zur Besetzung fester Plätze, welche sei es die Grenze, wo diese an Feindes Land stiess, sei es die Strassen schützen sollten.[1]) Wie die Verwendung dieser Hülfstruppen sich nach dem Bedürfniss richtete[2]), so war auch ihre Zahl keine fixe.[3])

Legionen besetzt gewesen sei, angibt, es sei dieselbe erst unlängst bezwungen worden. Und doch war die Eroberung Spaniens schon im J. 19 n. C., also vier Jahre vor den von Tacitus in dieser Stelle beschriebenen Dingen, vollendet worden.

[1]) s. Tacitus in der angef. Stelle (Ann. IV, 5) . . at apud idonea provinciarum sociae triremes alaeque et auxilia cohortium.

[2]) . . cum ex usu temporis huc illuc mearent (Tacitus a. a. O.).

[3]) cum . . . gliscerent numero et aliquando minuerentur. (Ebendas.)

So waren denn auch in Rätien bis auf Marc Aurel keine Legionäre, wol aber Hülfstruppen, und zwar an Infanterie sowol als an Reiterei, stationirt. Von diesen erhalten wir einige Kunde aus dem erwähnten Berichte des Tacitus über die Ereignisse des J. 69 n. C., indem derselbe erzählt, dass, als die Helvetier gegen den von den germanischen Legionen zum Kaiser ausgerufenen Vitellius sich aufgelehnt, dessen von Gallien herkommender Feldherr Caecina die rätischen Hülfstruppen (auxilia) herbeirief, um die Helvetier im Rücken anzugreifen. Diese Hülfstruppen bezeichnet Tacitus sodann näher als „rätische Reiterflügel und Kohorten" (Raeticae alae cohortesque) und als „rätische Jugend (iuventus), der Waffen gewohnt und militärisch eingeübt."[1])

Es bestanden demnach die rätischen Hülfstruppen theils aus regulärem Militär, nämlich aus Reiterflügeln und Kohorten, theils aus irregulärer, immerhin aber waffengeübter Volkswehr, auf deren Unterschied ich unten näher zu sprechen komme.

Diese Hülfstruppen konnten, so lange die Donau nicht ernstlich bedroht war, in Rätien um so mehr genügen, als vier Legionen in dem benachbarten Obergermanien (am Oberrhein) standen, von welchen im Nothfall leicht Hülfe erhältlich war, indem ja, wie wir oben (im Kap. über den Grenzwall) gesehen, der Durchmarsch vom Oberrhein an die Donau, auch vor Einverleibung des Neckargebietes in die Provinz Obergermanien, stets frei gewesen sein muss, und wir kennen aus Tacitus sogar einen Fall, in welchem (ohne Zweifel durch das Neckargebiet) obergermanische Truppen nach Rätien gesandt wurden, angeblich um es gegen die drohenden Sueven zu vertheidigen.[2]) Bei seiner Mittheilung über Zahl und Standorte der Legionen sagt zudem Tacitus ausdrücklich, dass die acht Rheinlegionen gegen die Deutschen sowol als für Gallien (wo

---

[1]) Diese wichtige Stelle, so weit sie hier in Betracht kommt, lautet: . . . missi (a Caecina) ad Raetica auxilia nuntii, ut versos in legionem Helvetios a tergo adgrederentur . . . hinc (von der einen Seite) Caecina cum valido exercitu, inde (von der andern) Raeticae alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus, sueta armis et more militiae exercita . . . Ipsi (Helvetii) . . . consectantibus Germanis Raetisque . . . trucidati (Tacitus, hist. I, 67).

[2]) Tacitus Annal. I, 44: Veterani (der Rheinlegionen) Raetiam mittuntur, specie defendendae provinciae ob imminentes Suevos. (Es geschah dies im J. 14 n. C.)

sonst keine Legionen waren) dienen sollten[1]), woraus erhellt, dass dieses grosse Heerlager auch dazu bestimmt war, um in alle benachbarten Provinzen, somit auch nach Rätien, nöthig werdende Hülfe zu senden.

Wie zahlreich diese regulären Hülfstruppen (von diesen allein werde ich vorläufig sprechen) in Rätien waren, wird uns freilich eben so wenig berichtet, als, ob dieselben ausschliesslich aus rätischen Provinzialen bestanden oder nicht. Sehr gering an Zahl können sie aber nicht gewesen sein, da sie auf der mehrerwähnten Hadrian'schen Münze als „rätisches Heer" (exercitus rhaeticus) bezeichnet werden. Auch ist es nicht wahrscheinlich, dass sie ausschliesslich aus Rätiern bestanden[2]), denn es würde dies der römischen Politik widersprochen haben, welche es liebte, für Besetzung eines Landes möglichst Truppen aus andern Provinzen und Völkerschaften zu verwenden.[3]) In der That finden wir z. B. unter Vespasian rätische Kohorten in Germanien (am Rhein) und in Pannonien, andere unter Traian in Helvetien, später einzelne in Palästina, Aegypten, Armenien u. s. w., wobei freilich zu bemerken ist, dass die Provinz Rätien, wie wir sofort sehen werden, jedenfalls über den eigenen Bedarf Truppen lieferte. Wir wissen demnach über den Etat der in Rätien vor dem Eintreffen der III. ital. Legion stationirten regulären Hülfstruppen weiter nichts, als was Tacitus berichtet, wonach dieselben theils aus Infanteriekohorten (cohortes) theils aus Reiterflügeln (alae) bestanden, und was zwei an der Donau entdeckte Inschriften (der Jahre 141 und 142) beurkunden, dass nämlich unter der Reiterei sich auch ein Ordonanzkorps römischer Freiwilliger befand[4]), was auf eine wohlorganisirte und nicht wenig zahlreiche Besatzung schliessen lässt.

---

[1]) Rhenum iuxta, commune in Germanos Gallosque subsidium, octo legiones erant (Tacitus, Ann. IV, 5).

[2]) Tacitus (hist. I, 67) bezeichnet zwar die von Caecina aus Rätien herbeigerufenen Hülfstruppen als rätisch (Raeticae alae cohortesque), es ist aber dieses Beiwort zunächst wol nur auf ihren Standort zu beziehen. So spricht der nämliche auch von germanicae legiones (z. B. An. I, 31), Pannonicae legiones (hist. I, 67) u. s. w., während doch diese Legionen weder aus Germanen noch aus Pannoniern, sondern aus Italikern bestanden.

[3]) cum ex usu temporis huc illuc mearent (Tacit. An. IV. 5).

[4]) Es ist dies die Ala I. singularium pia fidelis civium Romanorum. (s. S. 152 Note 1 und 2.)

Eher sind wir im Falle, annähernd die Truppen, welche die Provinz Rätien stellen musste, zu ermitteln.

Wir haben nämlich aus Inschriften Kenntniss von einer I.[1]), II.[2]), IV.[3]), V.[4]), VI.[5]), VII.[6]) und VIII.[7]) rätischen Infanterie-Kohorte (cohors Raetorum), ferner von einer VII. rätischen berittenen Kohorte[8]) (cohors Raetorum equitata), sodann von einer I. und IV. vindelicischen Kohorte[9]) (cohors Vindelicorum) und von einer rätisch-vindelicischen Kohorte[10]) (cohors Raetorum et Vindelicorum) und endlich von einer VIII. rätischen Kohorte römischer Bürger[11]) (cohors Raetorum civium Romanorum). Auch führt der oft genannte römische Staatskalender unter den in Rätien stationirten Truppen einen I. Flavischen Reiterflügel der Rätier[12]) (ala prima Flavia Raetorum) und unter den Truppen des Orients einen V. rätischen Reiterflügel[13]) (ala quinta Raetorum) auf.

Die Provinz Rätien lieferte daher mindestens: 8 rätische Infanterie-Kohorten, 4 vindelicische Infanterie-Kohorten, 1 rätisch-vindelicische Infanterie-Kohorte, 7 berittene Kohorten und 5 Reiterflügel, somit im Ganzen 20 Kohorten und 5 Reiterflügel oder, (die Kohorte zu 500 Mann[14]), die I. vindelicische Kohorte aber als

---

[1]) Orelli, inscript. nr. 3570, unter Traian. Ihr Befehlshaber (praefectus) hiess Marius Mommius Sabinus.

[2]) Orelli, ibid. nr. 6948 und Museum Veron. S. 120. Als ihr Befehlshaber (praefectus) wird Visulanius Clemens genannt.

[3]) Diese befand sich im Beginn des V. Jahrh. in Armenien (Not. Dignit. für den Orient cap. 35).

[4]) Orelli, ibid. nr. 6924, unter Hadrian. Praefectus war Sex. Cornelius.

[5]) Orelli, ibid. nr. 486 und 785 (unter Traian); Mommsen, inscript. Helv. nr. 344 (Inschriften auf Ziegeln in Vindonissa); Museum Veron. S. 240. Praefectus war: Moder. Iunianus Iuncinus.

[6]) Orelli, ibid. nr. 5418. Diese befand sich unter Vespasian in Germanien. Praefectus: Pinarius Cornelius Clemens. Auch diese ist auf Ziegeln, die in Vindonissa vorkommen, verzeichnet (Mommsen a. a. O. nr. 344).

[7]) Orelli, ibid. nr. 5428 und 5430, unter Vespasian in Pannonien. Als Praefecti werden genannt: Attilius Rufus und Funisulanus Vettonianus.

[8]) Orelli, ibid. nr. 516.

[9]) Orelli, ibid. nr. 6858 und 5418.

[10]) Orelli, ibid. nr. 483; Museum. Veron. S. 451.

[11]) Orelli, ibid. nr. 5443.

[12]) Notitia Dignit. für das Abendland cap. 34.

[13]) Notitia Dignit. für das Morgenland cap. 25. Diese ala befand sich dannzumal in Scenas Veteranorum, einer Stadt unweit Babylon.

[14]) Die Kohorte bildete die taktische Einheit des römischen Heers. Ihrer 10 bildeten eine Legion. Ihre Stärke anlangend, so ist zwischen den Legionsko-

doppelte, zu 1000 M.[1]) und den Reiterflügel zu 480 M.[2]) gerechnet) 12,900 M.

Was die berittenen Kohorten betrifft, so ist zu bemerken, dass dieselben nicht ausschliesslich aus Reitern bestanden, sondern nebst 120 Reitern, 380 Infanteristen zählten[3]), so dass von jenen 12,900 M. 9660 M. Fussvolk und 3240 M. Reiter waren, wobei freilich nicht ausser Acht zu lassen ist, dass die Notizen, die dieser Berechnung zu Grunde liegen, sich ihrem Datum nach auf den langen Zeitraum von Vespasian bis Honorius d. h. von der zweiten Hälfte des I. bis zum Beginne des V. Jahrh. vertheilen, daher wol anzunehmen ist, dass im Laufe dieser Zeit mehrfache Veränderungen in diesem Etat eintraten.

Die Reiterei anlangend mag hier bemerkt werden, dass, nachdem die verweichlichten römischen „Ritter" sich schon im Beginne der Kaiserzeit von dem Reiterdienst in den Legionen zurückgezogen hatten[4]), die Legionsreiterei in den Provinzen ausgehoben (in der späteren Kaiserzeit freilich auch, wie die Legionen selbst, unter den Barbaren angeworben) wurde, und es ist daher anzunehmen, dass die zahlreichen Reiterflügel, welche Rätien stellte, vorzugsweise Legionsreiterei d. h. dazu bestimmt waren, Legionen beigegeben zu werden und denselben in die verschiedenen Gegenden des Reichs zu folgen.

Schwierig ist es zu ermitteln, wie es sich mit der, oben unter den von Rätien gestellten Truppen ebenfalls erwähnten „VIII.

---

horten und den Auxiliarkohorten zu unterscheiden: erstere zählten in republikanischer Zeit in der Regel 360 M., unter den Kaisern in der Regel 600 M. Die Auxiliarkohorten dagegen scheinen in ihrer Stärke mehr dem Wechsel oder den Umständen unterworfen gewesen zu sein. Doch pflegt man sie (die cohors quinquenaria) im Allgemeinen zu ca. 500 M. zu berechnen. Es gab aber auch solche von doppelter Stärke (cohors milliaria) also von ca 1000 M. (Becker und Marquardt, Handb. der röm. Alterth. I S. 370.) Die Legionskohorte war ursprünglich in 3 Manipel (Kompagnieen), jede Manipel in 2 Centurien (Züge) eingetheilt.

[1]) Diese war eine cohors milliaria (Orelli, inscript. nr. 6858 a.).

[2]) Die ala war in 16 turmae von je 30 Reitern, die turma in decuriae von je 10 Reitern abgetheilt, zählte somit 480 M. Es gab aber auch alae milliariae, welche 960 M. zählten. (Becker und Marq. a. a. O. S. 372.)

[3]) So wenigstens nach Becker und Marq. a. a. O. S. 370. Die cohortes equitatae milliariae zählten das Doppelte, nämlich 240 Reiter und 760 Fussgänger.

[4]) Ursprünglich versahen nämlich die römischen Ritter (equites) den Reiterdienst bei den Legionen, und zwar waren ihrer je 300 jeder Legion beigegeben; seit Caesar wurde aber die Legionsreiterei vermehrt.

rätischen Kohorte römischer Bürger" (Coh. VIII. Raetorum Civium Romanorum) verhielt.[1]) Die natürlichste Erklärung wäre unstreitig die, dass es eine Kohorte war, welcher das römische Bürgerrecht geschenkt worden war, wenn man nicht aus Inschriften wüsste, dass die Kaiser öfter auch an Ausgediente einer Kohorte oder Ala, welche bereits den Beinamen „römische Bürger (Civium Romanorum)" führte, das Bürgerrecht schenkten[2]), was die Voraussetzung auszuschliessen scheint, dass die Korps, denen diese Ausgedienten angehörten, das Bürgerrecht schon besassen. Indess lässt sich dieser anscheinende Widerspruch durch die Annahme lösen, dass die Soldaten des Truppenkorps, welches ursprünglich, durch Geburt oder kaiserliche Verleihung, wirklich aus römischen Bürgern bestand, allmälig theilweise oder ganz durch Nichtbürger ersetzt wurden, während dem Korps, als solchem, die Bezeichnung „Civium Romanorum" gleichsam als Ehrentitel geblieben.[3]) Es wird uns demnach nichts hindern, in jener VIII. rätischen Kohorte römischer Bürger ein wirklich mit dem römischen Bürgerrecht beschenktes Truppenkorps zu erkennen.

Eine weitere Schwierigkeit bietet sodann die Nr. VIII dieser nämlichen Kohorte, indem dieselbe noch weitere sieben, mit dem Bürgerrecht beschenkte rätische Kohorten vorauszusetzen scheint. Eine solche Annahme dürfte aber kaum zulässig sein, indem die Verleihung des römischen Bürgerrechts an Hülfskorps doch nur ausnahmsweise als besondere Belohnung erfolgte. Anderseits ist es eben so wenig zulässig, diese VIII. rät. Kohorte römischer Bürger (Cohors Raetorum Civium Romanorum) für identisch zu halten mit der, früher schon berücksichtigten, einfach als VIII. rätische Kohorte (Cohors Raetorum) bezeichneten. Demzufolge dürfte die Sache wol am ehesten so zu deuten sein, dass, als die VIII. rät. Kohorte mit dem Bürgerrecht beschenkt wurde, dieselbe durch eine

---

[1]) Solche Kohorten oder Alae, die nebst dem betreffenden Volksnamen den Beisatz „Civium Romanorum" führen, kommen öfter vor. Wenn sie ohne Volksnamen nur „Civium Romanorum" hiessen, so sind es freiwillig dienende Italiker.

[2]) So z. B. Vespasian an die Stipendiaten (Ausgedienten) der Coh. I. Civ. Rom. (Orelli inscript. nr. 3428) und Domitian ebenfalls an die Stipendiaten der Coh. I Civ. Rom. (Orelli inscript. nr. 5430.)

[3]) Man muss dies um so mehr annehmen, als, wie aus obiger Note ersichtlich, sowol Vespasian als Domitian den Stipendiaten der nämlichen Coh. I. Civ. Rom. das Bürgerrecht verliehen.

andere VIII. aus nicht bürgerlichen Provinzialen ersetzt wurde, ihre Nr. VIII aber mit dem Beisatz Civium Romanorum fortbehielt.

Mit Hinzurechnung dieser VIII. rät. Koh. Civ. Roman. steigert sich somit die von der Provinz Rätien gestellte reguläre Kriegsmannschaft auf mindestens 13,400 M. — eine Truppenzahl, die, im Verhältniss zur Bevölkerung, wol kaum von einer andern römischen Provinz gestellt wurde. Dies so wie auch die Thatsachen, dass den Ausgedienten rätischer Kohorten (wie freilich auch solchen anderer guter Hülfstruppen) zur Belohnung vielfach das römische Bürgerrecht ertheilt wurde[1]) und dass die Rätier zu denjenigen Truppen gehörten, aus welchen das Elitenkorps der sog. Singulares (einer Art Ordonanzen oder Guiden) am liebsten gezogen wurde[2]) — sind sprechende Beweise dafür, wie sehr die Rätier als Soldaten geschätzt waren.

Wie die römischen Namen der bekannt gewordenen Befehlshaber rätischer Kohorten zeigen[3]), standen diese rätischen Hülfstruppen unter dem Befehle römischer Offiziere.

Noch ist ein bemerkenswerther Umstand zu berühren, nämlich die Unterscheidung zwischen rätischen und vindelicischen Truppen, aus welcher hervorgeht, dass trotz der politischen Verschmelzung der Vindelicier und eines Theiles der Rätier in der neugebildeten Provinz Rätien beide Völkerschaften auseinander gehalten wurden. Da indess zufolge dieser ethnographischen Unterscheidung eine unverhältnissmässig starke Truppenzahl auf das eigentliche Rätien käme und anzunehmen ist, dass die Reiterei, obwol diese sämmtlich als rätisch (Raetorum) bezeichnet wird, doch vorzugsweise von dem Flachlande, also von Vindelicien, geliefert wurde, so ist es wahrscheinlich, dass die Bezeichnung einiger

---

[1]) So von Vespasian an die Ausgedienten der VII. und VIII. rät. Koh. (Orelli, inscr. nr. 5418 und 5428), von Domitian ebenfalls an die Stipendiaten der VIII. rät. Koh. (Orelii, ibid. nr. 5430), von Hadrian an diejenigen der V. rät. Koh. (Orelli, ibid. nr. 6929). Die Kaiser ertheilten in diesen Diplomen Denjenigen, die „quina et vicena stipendia aut plura meruerunt . . . ipsis liberis posterisque eorum civitatem et connubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas eis data. aut si qui caelibes essent cum eis quas postea duxissent.

[2]) Becker und Marq., Handb. der röm. Alterth. III. S. 387. Zu den geschätzteren Truppen gehörten auch die Noriker, Dacier, Thraker, Pannonier.

[3]) s. namentlich die auf S. 132 Noten 1—7 zitierten Nrn. 3570, 6948, 6924, 486, 5418, 5428, 5430 aus Orelli's Inscript.

Kohorten als vindelicisch aus der ersten Zeit nach Bildung der Provinz herrührte, dass dagegen später alle in derselben ausgehobene Mannschaft, gleichviel ob sie rätisch oder vindelicisch war, einfach den Namen der Provinz führte.

Tacitus meldet aber, wie wir gesehen, dass nicht blos reguläre rätische Infanterie und Reiterei (Raeticae alae cohortesque), sondern auch „waffengeübte und militärisch organisirte junge Mannschaft[1]“ dem Caecina zu Hülfe kam. Somit war in Rätien, neben den zum regulären Kriegsdienst ausgehobenen Truppen, auch eine Art Volkswehr organisirt, bestehend ohne Zweifel aus Freiwilligen, die nur im Nothfall aufgeboten wurden; und zwar geht aus jenem Berichte des Tacitus, wonach diese Volkswehr mit der regulären rätischen Besatzung in Helvetien einbrechen sollte, hervor, dass dieselbe auch ausser der Provinz verwendet werden konnte. Da aber Tacitus bei einem andern Anlass eines ähnlichen ausserordentlichen Aufgebotes junger Mannschaft in Noricum erwähnt[2], so darf man diese militärische Einrichtung nicht als eine auf die Provinz Rätien beschränkte betrachten, vielmehr bestand dieselbe wahrscheinlich überall wo sich ein kriegstüchtiges Volk vorfand und die Umstände sie erheischten. Es leuchtet auch ein, dass durch Zuzug dieser ausserordentlichen Hülfstruppen (so darf man sie wol nennen) das römische Heer im Nothfall sehr erheblich verstärkt werden konnte.[3]

Die regulären Hülfstruppen wurden wol, wie die Legionen, in

---

[1] „et ipsorum Raetorum iuventus sueta armis et more militiae exercita“ (Tacitus in der öfter angeführten Stelle hist. I, 67.)

[2] Tacitus, hist. III, 5: Sextilius Felix cum ala Auriana et octo cohortibus ac Noricorum iuventute ad occupandam ripam Aeni fluminis missus.

[3] So wurde es ohne Zweifel nur mit Zuzug ausserordentlicher Hülfstruppen aus den beiden Rheinprovinzen (Ober- und Untergermanien) dem Vitellius, nachdem er am Rhein zum Kaiser ausgerufen worden, möglich, dem einen seiner beiden Feldherrn, Valens, 40,000 M. und dem andern, Caecina, 30,000 M. zu Bekämpfung des Gegenkaisers, Otho, zur Verfügung zu stellen und selbst noch wahrscheinlich den Haupttheil des Heeres zu behalten. Denn ausser den Hülfstruppen der beiden germanischen Provinzen gab er dem Valens nur die „Auserwählten der V. Legion“ und dem Caecina ebenfalls nur die XXI. Legion (welche beide in Obergermanien standen) und überdies ergänzte er aus jenen Hülfstruppen auch das ihm selbst bleibende Heer (addita utrique Germanorum auxilia, e quibus Vitellius suas quoque copias supplevit). So nach Tacitus, hist. I, 61.

Staatssold genommen, wogegen die Kosten der Volkswehr, wenigstens wenn sie nicht ausser der Provinz verwendet wurde, von der letzteren mögen getragen worden sein.[1])

Es ist übrigens zu bemerken, dass die Unterscheidung zwischen römischen Bürgertruppen, als solchen, und provinzialen oder Hülfs-Truppen nur bis auf Caracalla (211—217) dauern konnte, indem dieser das, bis dahin auf Italien beschränkt gewesene römische Bürgerrecht auch auf die Provinzen erstreckte, wodurch jener Unterschied ganz verwischt werden musste. Thatsächlich hatte er schon früher aufgehört durch das in Folge der Verweichlichung der Italiker mehr und mehr aufgekommene System, in die Legionen Söldner der verschiedensten Abkunft, besonders Deutsche, anzuwerben.

Ich gehe nun über zur Besprechung der andern Massregel, welche die Römer, ausser der Organisation provinzialer Hülfstruppen, zur Verstärkung der Vertheidigungskräfte und theilweise als Ersatz für stehende Besatzungen in Grenzprovinzen in Anwendung zu bringen pflegten, nämlich der Ansiedelung ausgedienter Soldaten (Veteranen), beziehungsweise der Bildung von Militärkolonieen.

Nachdem die ausgehobenen oder angeworbenen Soldaten ihre 25jährige Dienstzeit vollbracht hatten, stand es ihnen frei, fortzudienen, in welchem Falle sie eigene Veteranen-Korps gebildet zu haben scheinen[2]), oder ihren Abschied zu nehmen. Im letzteren Fall pflegten sie mit Landanweisungen, besonders in denjenigen Provinzen, in welchen sie Kriegsdienst geleistet, belohnt zu werden[3]); und zwar in bedrohten Gegenden (zu denen namentlich die Donau- und Rheingegenden gehörten) in der Regel mit der auferlegten, öfter erblichen, Verpflichtung, für die Landesvertheidigung Kriegsdienst zu leisten.

---

[1]) Man könnte dies aus Tacitus, hist. I, 67 schliessen, wo derselbe von der XXI. (germanischen) Legion erzählt: „rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur. Der Ausdruck „sui milites“ scheint eher auf irreguläre als auf reguläre auxilia zu weisen.

[2]) So berichtet Tacitus (hist. I, 67), dass die Helvetier in ihrem Kampf mit Caecina den Veteranen ein unglückliches Treffen lieferten (exitiosum adversus veteranos proelium), was natürlich ein eigenes Veteranen-Korps voraussetzt.

[3]) Lucanus, Pharsalia I, v. 344: Quae sedes erit emeritis? quae rura dabuntur? quae noster veteranus aret? Siculus Flaccus de cond. agr.: captus ager ex hoste victori militi veteranoque est assignatus.

Mitunter wurden solche Militärkolonieen auch aus dienstthuenden Soldaten gebildet.

Was insbesondere die Provinz Rätien betrifft, so erfährt man, dass schon Tiberius nach der Eroberung Rätiens römische Soldaten in Vindelicien mit Land beschenkte.[1]) Ueberhaupt scheint er das System der Militärkolonieen an der Donau und am Rhein in ausgedehntem Massstab in Anwendung gebracht zu haben, denn auch in Pannonien und in den Rheingegenden (Germanien) siedelte er römische Soldaten[2]), ja in letzteren sogar 40,000 deutsche Kriegsgefangene an.[3])

Auch die Veteranen, welche Germanicus im J. 14 n. C. in Folge des Aufstandes der germanischen Legionen nach Rätien sandte, um sie aus dem meuterischen Lager zu entfernen[4]), werden wol grösstentheils dort bleibende Wohnsitze erhalten haben.

Mit Bezug auf die Provinz Rätien insbesondere vernimmt man von nun an urkundlich nichts weiter über Militärkolonieen.

Dagegen wird von Alex. Severus (222—235) im Allgemeinen berichtet, dass er das den Feinden abgenommene Land den Befehlshabern und Soldaten der Grenztruppen mit dem Beding überlassen habe, „dass ihre Erben Kriegsdienste leisten und dass die geschenkten Grundstücke niemals in Privateigenthum übergehen sollten, von der Ansicht ausgehend, dass die mit denselben Beliehenen den Kriegsdienst eifriger leisten würden, wenn sie dadurch zugleich ihre Felder vertheidigten. Mit dem Boden habe Severus, so wird weiter bemerkt, um dessen Bewirthschaftung den mittellosen Soldaten zu ermöglichen, auch Vieh und Sklaven geschenkt.[5])

---

[1]) In Velleius Paterculus (II, 104) rufen die Krieger des Tiberius letzterem zu: Ego tecum, imperator, in Armenia, ego in Raetia fui: ego a te in Vindeliciis, ego in Germania, ego in Pannonia donatus sum.

[2]) Velleius Paterculus a. a. O.

[3]) Suetonius im Tiberius c. 9: Germanico (bello) quadraginta millia dediticiorum traiecit in Galliam iuxtaque ripam Rheni sedibus adsignatis collocavit.

[4]) Tacitus, Annal. I, 44. Veterani in Raetiam mittuntur, specie defendendae provinciae ob imminentes Suevos, ceterum ut avellerentur castris.

[5]) Lampridius im Alex. Severus 33: Sola, quae de hostibus capta sunt, limitaneis ducibus et militibus donavit, ut eorum ita essent, si heredes eorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent, dicens, attentius eos militaturos, si etiam sua rura defenderent. Addidit sane his et animalia et servos, ut possent colere quod acceperant, ne per inopiam hominum desererentur rura vicina Barbariae.

Hieraus ist ersichtlich, dass Alex. Severus nicht blos mit Veteranen, sondern auch mit diensthuenden Kriegern Militärkolonieen anlegte, und zwar so, dass die denselben überlassenen Grundstücke nicht in ihr volles Eigenthum, sondern blos in ein mit der erblichen Kriegsdienstpflicht verbundenes Nutzeigenthum übergehen sollten, wonach das hiedurch begründete Rechtsverhältniss eine Art Erblehen war. — Ob Alex. Severus auch in Rätien solche militärische Grenzkolonieen angelegt habe, wird nicht gesagt. Wahrscheinlich ist es nicht, da Severus seine Militärkolonieen auf frisch erobertem Boden gründete, Rätien aber damals schon fest abgegrenzt war und über den Wall hinaus keine Eroberungen mehr gemacht wurden.

Sodann wird von Probus (276—282) berichtet, dass er an den Isaurischen Engpässen (in Kleinasien) Veteranen Boden mit der Verpflichtung geschenkt habe, dass ihre Söhne vom 18. Jahre an Kriegsdienst leisten sollten[1]), und ferner, dass er auf Feindes Boden feste Plätze errichtet und mit Soldaten besetzt, auch allen auf dem rechten Rheinufer Wache haltenden Soldaten Felder gegeben, Häuser gebaut, Speicher angelegt und mit Getreidevorräthen versehen habe.[2]) — Die Vermuthung liegt hier nahe, dass Probus zu Gunsten der Wächter des rätischen linkseitigen Donau-Ufers, beziehungsweise des rätischen Grenzwalles, dessen Verhältnisse denjenigen des rheinischen ganz analog waren, ähnliche Grundsätze in Anwendung gebracht haben möchte. Uebrigens beweist eine Stelle im Gesetzbuch des Kaisers Justinian, dass zur Zeit des Sept. u. Alex. Severus auch Veteranen-Kolonieen auf dem rechten Rheinufer bestanden.[3])

Wie sehr überhaupt die Errichtung von Militärkolonieen an den

---

[1]) Vopiscus im Probus 17: Veteranis omnia illa, quae augusta adeunt Isauricae loca privatis donavit, addens, ut eorum filii ab anno octavo decimo mares duntaxat ad militiam mitterentur.

[2]) Vopiscus ibid. 16: Urbes Romanas et castra in solo barbarico posuit atque illic milites collocavit: agros et horrea et domos et annonam transrhenanis omnibus fecit, iis videlicet quos in excubiis collocavit.

[3]) Es erhellt dies aus folgendem, von dem römischen Juristen Paulus (der zur Zeit der genannten zwei Kaiser lebte) vorgeführten Rechtsfall: Lucius Titius praedia in Germania trans Rhenum emit, et partem pretii intulit; quum in residuam quantitatem heres emtoris conveniretur, quaestionem retulit dicens, has possessiones ex praecepto principali distractas, partim veteranis in praemia assignatas (l. 11 D. de eviction. XXI. 2).

bedrohten Reichsgrenzen (zu denen namentlich die rheinische und die rätische gehörten) stehender römischer Staatsgrundsatz war, zeigt sodann der Umstand, dass das nämliche Gesetzbuch eine eigene, aus der späteren Kaiserzeit herrührende Vorschrift über die den „Grenzsoldaten" überlassenen Grundstücke enthält, wonach denselben die Berechtigung ertheilt wurde, die ihnen verliehenen und von ihnen selbst bebauten Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Ersitzungseinrede, aus den Händen Dritter zu entwehren.[1])

Aber nicht nur Soldaten der römischen Armee, sondern auch Barbaren (so hiessen alle Völkerschaften, die nicht römische Unterthanen waren) wurden vielfach (wie wir schon aus obigem Beispiele des Tiberius gesehen) im römischen Reiche militärisch angesiedelt, und zwar an der durch Wälle befestigten Reichsgrenze mit der auf den ihnen überlassenen Grundstücken ruhenden Reallast, Wall und Graben zu unterhalten[2]), daher wir wol annehmen dürfen, dass solche Ansiedlungen auch längs des rätischen Grenzwalles erfolgten.

Aus Obigem ersieht man, dass die Militärkolonieen, wenigstens ursprünglich, nicht durchwegs gleichartig waren, dass vielmehr die Römer in der Art ihrer Anlage und in der Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse sich durch die Umstände und das Bedürfniss bestimmen liessen.

Die Militärkolonieen pflegten übrigens, nach Analogie der Staatskolonieen, nur mit weniger Förmlichkeit, angelegt zu werden, und zwar, wie es scheint, so dass das zu vertheilende Revier vorerst in Bezirke von je 200 Juchart (welche nicht sowol auf Grundlage des Masses als des Schatzungswerthes ausgemittelt wurden) und letztere sodann unter eine, je nach Verdienst, bald

---

[1]) L. 3 Cod. Just. de fundis limitr. (XI, 59). Danach soll sich dieses Vindikationsrecht erstrecken auf „agros limitaneos universos cum paludibus omnique iure." Dieser Beisatz „cum paludibus" darf wol als Fingerzeig dafür gelten, dass man namentlich die Grenzkolonieen an Flüssen (wie Rhein und Donau) im Auge hatte.

[2]) L. 1 Cod. Theod. de terris limit. (VII, 15): Terrarum spatia quae gentilibus (so hiessen die angesiedelten Barbaren) propter curam munitionemque limitis atque fossati antiquorum provisione fuerunt concessa. (Die späteren Inhaber dieser Grundstücke — so wird hier verordnet — sollen die auf denselben haftenden Dienstleistungen erfüllen, widrigenfalls der Boden an die gentiles, wenn sie ausfindig gemacht werden können, zurückfallen, sonst aber an Veteranen übertragen werden solle.)

grössere, bald geringere Anzahl von Veteranen vertheilt wurden, derart, dass jeder einen zusammenhängenden Bauernhof erhielt.[1])

In späterer Zeit, als einerseits in den Grenzprovinzen die zunehmenden Angriffe der Barbaren eine Steigerung der Vertheidigungskräfte nöthig machten, anderseits aber der Grundbesitz theils durch jene Einfälle unsicher, theils im ganzen Reich durch die darauf gewälzten Lasten entwerthet wurde, mussten die Veteranen durch besondere Vergünstigungen, namentlich durch Befreiung von allen Abgaben und Dienstleistungen, zur Ansiedelung und zum Landbau gegen Uebernahme der militärischen Dienstpflicht „für sich und ihre Söhne" aufgemuntert werden.[2])

Was den Boden betrifft, welcher den anzusiedelnden Soldaten überlassen wurde oder überlassen werden konnte, so waren folgende Fälle möglich:

Es konnte erstlich Boden sein, der den Provinzialen Rätiens schon bei Eroberung des Landes abgenommen, damals aber noch nicht zur Austheilung gekommen, somit Staatseigenthum geblieben war.[3]) Aber auch später, so lange die Provinzialen nicht das römische Bürgerrecht und mit demselben den Schutz der römischen Gesetze erlangt hatten, konnten sie, wie früher schon bemerkt wurde, durch militärische Ansiedelungen aus ihrem Grundbesitz verdrängt werden, indem ihnen an demselben nach römischer Anschauung nur ein Besitzesrecht, aber kein Eigenthum zustand, letzteres vielmehr an erobertem Boden ausschliesslich dem römischen Volk oder Staat zukam.[4]) Es ist aber anzunehmen, dass von diesem Expropriationsrecht vorzugsweise unmittelbar nach

---

[1]) Siculus Flaccus, de cond. agr. p. 19 u. 21. Vgl. Mone, Urgesch. d. Bad. Landes II S. 42.

[2]) Von diesen Privilegien der Veteranen handelt Cod. Theod. de veteranis (VII. 20). Lex 2 dieses Titels verzeichnet dieselben unter der Bedingung „ut ipsi et filii militent."

[3]) Hygenus, de limit. const.: . . qui (sc. agri) . . ad populum Romanum pertinentes ex hoste capti partitique ac divisi sunt per centurias, ut adsignarentur militibus, quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus: qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt.; s. auch Siculus Flaccus auf S. 72. Note 2.

[4]) Gaius II, 7: Sed in provinciali solo placet plerisque, solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est, vel Caesaris; nos autem possessionem tantum et usufructum habere videmur. Vgl. Savigny, über das ius italicum (in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. V). Siehe Kap. III dieses Abschn.

der Eroberung, später aber selten Gebrauch gemacht wurde. — Nicht nur der Kolonie Augusta Vindelicorum, sondern auch den von Tiberius in Vindelicien mit Grundeigenthum bedachten Soldaten wurden ohne Zweifel grösstentheils von den Provinzialen schon angebaute Grundstücke überlassen.

Es konnte ferner öde liegendes Land sein, das den Militärkolonisten überlassen wurde, in welchem Falle dieselben zum Anbau dieses unbenutzten Bodens dienten.[1]) Im Donau-Thale mussten namentlich die „bojische Wüste" und der „hercynische Wald" weite unbebaute Strecken bieten. Auch wurde in der spätern Kaiserzeit, als das römische Reich seinem Verfall entgegenging, vielfach Boden von den durch Abgaben und Lasten zur Verzweiflung getriebenen Eigenthümern preisgegeben, zu dessen Anbau die Veteranen besonders aufgemuntert wurden.[2])

Endlich konnte es Boden sein, welcher durch Okkupation benachbarten nichtrömischen Völkerschaften abgenommen worden war, in welchem Fall die militärischen Ansiedelungen zu Erweiterung der Reichsgrenze dienten.[3]) So erfolgte wol die Erweiterung der Provinz Rätien über die Donau hinaus wesentlich durch solche militärische Ansiedelungen.

Wir können somit füglich annehmen, dass in Rätien durch alle drei Arten von Landanweisungen militärische Ansiedelungen und Militärkolonieen begründet wurden.

Gewiss wurden aber solche vorzugsweise der Donau entlang zum Grenzschutz, beziehungsweise auf dem linken Ufer vielleicht auch zum Zweck der Grenzerweiterung angelegt, und es ist nicht zu bezweifeln, dass die vielen römischen Niederlassungen, deren Spuren sich hier finden, hauptsächlich von Ansiedelungen aus-

---

[1]) Probus verwendete sogar geradezu die Soldaten zu Austrocknung von Sümpfen und Anlegung von Weinbergen. Dieses unbenutzte Staatsland war das sog. subsecivum. (s. Kap. III dies. Abschn.)

[2]) In l. 3 Cod. Theod. de veteranis (VII, 20) schreibt Constantin vor: Veterani vacantes terras accipiant easque perpetuo habeant immunes. Auch sollen sie „ad emenda ruri necessaria" 25000 follia, ferner ein paar Ochsen und an Früchten (frugum promiscuarum) 100 modios erhalten. Und in l. 11 eod. werden die Veteranen aufgemuntert, von den Eigenthümern verlassene Felder (neglecta a dominis loca) zu bebauen, mit der Zusicherung, dass der Ertrag ihnen, nicht den Eigenthümern, zukommen soll.

[3]) So verfuhr Probus: urbes romanas et castra in solo barbarico posuit atque illic milites collocavit.

gedienter Soldaten herrühren, wovon wirklich eine Reihe von Inschriften Zeugniss gibt[1]), obwol freilich Augsburg und dessen Umgebung, aus den vorhandenen Denkmalen zu schliessen, bei den Veteranen, die auf eigene Faust sich niederzulassen im Fall sein mochten oder sich dem Handel widmeten[2]), als Aufenthaltsort besonders beliebt gewesen zu sein scheint.[3])

Bemerkt mag noch werden, dass, da alle Veteranen, deren die bisher entdeckten Steindenkmale erwähnen, der in Rätien stationirten III. ital. Legion angehörten[4]), daraus geschlossen werden darf, dass nach dem Eintreffen dieser Legion nur Ausgediente derselben und nicht auch anderswo stationirter Truppen in Rätien Landanweisungen erhielten.

Durch die III. ital. Legion, welche von Marc Aurel nach Rätien verlegt wurde und hier so lange verblieb, bis die römische Herrschaft in dieser Provinz ein Ende nahm, wurde die bisherige rätische Besatzung, wenn auch ein Theil derselben vielleicht anderswohin verwendet wurde, jedenfalls erheblich verstärkt.

Die Stärke dieser seitherigen Besatzung lässt sich indess schon desshalb nicht sicher berechnen, weil die Mannschaftszahl der römischen Legion unter den Kaisern nicht genau ermittelt scheint. Gewöhnlich rechnet man die Legion, wenigstens seit Hadrian, zu 6100 M. Fussvolk (also die Kohorte zu 610 M.) und ihre Reiterei zu 720 M. (d. h. 24 turmae zu 30 M.).[5]) Ferner nimmt man an, dass jede Legion durch Zuzug von Hülfstruppen sich durchschnittlich nahezu verdoppelt habe, so dass nach diesem Massstab die

---

[1]) Solche fanden sich z. B. in Lauingen, Regensburg, Pföring, Kösching, Passau (Steiner, Cod. inscr. nr. 2562, 2600, 2603, 2610, 2645, 2647, 2734).

[2]) Auch zu Betreibung des Handels wurden nämlich die Veteranen aufgemuntert (l. 3 Cod. Theod. de veteranis).

[3]) Von Veteranen herrührend oder solchen gewidmet sind die Augsburger Inschriften nr. 2498, 2501, 2503, 2505 in Steiner, Cod. inscr.

[4]) Mit Ausnahme der in Passau gefundenen Grabschrift (Steiner Cod. inscr. nr. 2734), welche von einem Veteran der im angrenzenden Noricum stationirten II. ital. Legion herrührt.

[5]) So Becker u. Marq., röm. Alterth. III. 2. Abth. S. 77, 370, 454. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands I S. 165 nimmt die Legion zu 6831 M. und mit Einschluss der Hülfstruppen zu 12,500 M. an. — Andere dagegen berechnen die Legionskohorte auch unter den Kaisern blos zu durchschnittlich 360 M. (wie unter Caesar). So I. v. H. Anleitung zum Studium der Kriegsgesch. I. S. 248 und Rüstow, Gesch. der Infanterie I S. 45.

Gesammtstärke der rätischen Besatzung ungef. 13000 M. betragen haben würde.

Einigen Einblick in Zahl und Beschaffenheit der in der ersten Hälfte des V. Jahrh. in Rätien stationirten Truppenkorps gewährt uns das, aus der nämlichen Zeit rührende Verzeichniss der Staatsbeamtungen des röm. Reichs (die sog. Notitia Dignitatum). [1])

Zufolge dieses Staatskalenders standen dannzumal in Rätien unter dem Oberbefehl des „Herzogs von Rätien" (dux Raetiarum), ausser der III. ital. Legion noch folgende Korps:

1) Sogenannte Stablesianische Reiter (equites Stablesiani) in drei Abtheilungen.

2) Eine Ala der Reiter-Elite (sog. Singulares).

3) Sieben Kohorten Infanterie, wovon zwei aus Eingebornen (Rätiern), die übrigen aus Batavern, Briten, Phrygiern (?) und Pannoniern bestanden.

4) Zwei Reiterflügel (alae), wovon der eine aus Eingebornen (Rätiern), der andere aus Sequanern (Galliern) bestand.

5) Eine Abtheilung sog. Ursarische Soldaten (militum Ursariensium).

6) Ein Korps Schiffsmannschaft (in Bregenz).

7) Eine im Tirol ansässige Militärkolonie.

Ueber obige Korps mögen folgende Vorbemerkungen am Platz sein:

Nachdem durch Caracalla das allgemeine römische Bürgerrecht eingeführt worden, konnte ein Unterschied zwischen den Legions- und den ehemaligen Hülfstruppen nur in so weit noch fortbestehen, als einerseits die ersteren aus den verschiedensten Nationen, und in letzter Zeit besonders aus Deutschen geworben, letztere dagegen in den zu Lieferung von Kriegsmannschaft geeigneten Provinzen ausgehoben wurden, und anderseits die Provinzialtruppen, da sie nicht integrirende Bestandtheile der Legion bildeten, als selbständige, somit ganz besonders zu detachirter Verwendung geeignete Korps — meist als Kohorten oder Alae — erscheinen.

---

[1]) Die Entstehung dieses Staatskalenders wird gewöhnlich in die Regierungszeit des Kais. Honorius (395—408) verlegt. Pancirolus (in seiner Vorrede zur Not. Dignit.) meint zwar, sie könne nicht vor 445 verfasst sein; seine Gründe sind aber nicht stichhaltig. Uebrigens scheinen von dieser Not. Dign., wie von dem Itinerar. Antonini, in der Kaiserzeit verschiedene Ausgaben verfasst worden zu sein. S. Beil. IV.

So sind die in der Notitia Dignit. besonders aufgeführten Kohorten der rätischen Besatzung [1]) sofort als Provinzialtruppen daran zu erkennen, dass sie ihren bezüglichen Volksnamen tragen, und wir sehen bei diesem Anlass auch, dass zwei dieser Kohorten aus „Rätiern" bestanden, somit in Rätien ausgehoben waren, während die übrigen Hülfstruppen aus andern, grösstentheils entfernten, Provinzen herrührten, — gemäss der römischen Politik, Provinzialtruppen möglichst in andere Gegenden zu verlegen.

Das Nämliche gilt auch von der Reiterei: Während die „Stablesischen Reiter" (equites), weil sie nicht als eigene Reiterkorps aufgeführt sind und keinen Volksnamen tragen, wol als angeworbene Legionsreiterei anzusehen sind [2]), erkennen wir in dem aus „Rätiern" und dem aus „Sequanern" bestehenden Reiterflügel ausgehobene Mannschaft der betreffenden Provinzen, wogegen das Elitenkorps aus den verschiedensten Nationen ausgewählte Reiterei war, deren Bestimmung ungefähr derjenigen unserer heutigen Schweizerguiden gleichgekommen zu sein scheint. [3])

In ihrem Mannschaftsbestand werden die Provinzialkohorten, nachdem sie der römischen Armee, abgesehen von den beiden erwähnten Eigenthümlichkeiten, vollständig einverleibt worden, demjenigen der Legionskohorten wol gleichgekommen, somit zu 600 M. (die Legion rund zu 6000 M. gerechnet) anzunehmen sein.

Was die in Guntia stationirten „Ursariensischen Soldaten" (milites Ursarienses) betrifft, so scheinen dieselben ebenfalls ein selbständiges, nicht der Legion einverleibtes Korps gewesen zu sein, dessen Mannschaftsbestand und Herkunft aber nicht sicher zu ermitteln sind. [4])

---

[1]) Beil. IV. C. 1—8.

[2]) Tacitus, Annal. IV, 73 unterscheidet zwischen „turmae sociales" und „equites legionum". So werden wol auch die „equites Stablesiani" die equites legionis III. ital. gewesen sein. Der Legionsreiterei mag der Name „equites" vorzugsweise von den ehemaligen römischen Rittern (equites), die in der Legion dienten, geblieben sein.

[3]) Hygenus, gromat. . . . . Singulares sive Singularii tam in alas quam in cohortes ex omnibus cuiuscunque nationis numeris, ut certum quasi praetorianorum genus, eligebantur et civium Romanorum iure frui solebant. Da diese Elitenreiterei hiemit als eine Art Leibtruppen des Feldherrn (praetoriani) erklärt sind, so folgt, dass sie dem Oberfeldherrn zu Ausführung besonders schwieriger oder wichtiger Aufträge dienten, und wol auch den Ordonanzdienst versahen.

[4]) Ueber die verschiedenen Ableitungen des Namens „Ursarienses" s. Böcking, Not. Dignit. in part. Occid. p. 246.

Die Reiterei anlangend, so dürfte, in Ermangelung nachgewiesener späterer Abänderungen, der aus der früheren Kaiserzeit bekannte Bestand sowol der Legionsreiterei (720 M.) als der Reiterflügel (480 M.) als fortdauernd anzusehen sein.

Auf Grund dieser Voraussetzungen und die Legion zu 6100 M. angenommen[1]), würde der gesammte Mannschaftsbestand der rätischen Besatzung im Beginne des V. Jahrh. zu berechnen sein wie folgt: Die Legions-Infanterie (6100 M.) mit den sieben Hülfs- oder Zuzugskohorten von je 600 M., und die „Ursariensischen Soldaten", auch als Kohorte von 600 M. angenommen, geben 10,900 M. Hiezu die Legions-Reiterei (Stablesianische Reiter) mit 720 M. und die drei Reiterflügel von je 480 M., zusammen 2160 M., gibt im Ganzen einen Mannschaftsbestand von 13,060 oder rund 13,000 M., ungerechnet die Soldaten der Bodenseeflottille.

Einige Schwierigkeit bieten die ebenfalls unter dem Oberbefehl des Herzogs von Rätien gestandenen sog. „für Rätien bestimmten Leute" (gens per Raetias deputata).[2]) Reguläre Truppen können es nicht gewesen sein, denn sie werden nicht als ein taktisches Korps aufgeführt. Rätische Provinzialen waren sie auch nicht, denn als solche hätte man sie nicht als „für Rätien bestimmt oder nach Rätien abgeordnet" bezeichnen können. Selbst die Annahme, dass sie ausschliesslich Soldaten waren, ist gegenüber dem vagen Ausdruck „Leute" oder „Völkerschaft" (gens) kaum zulässig. Somit kann wol nur an Leute nicht rätischer Abkunft gedacht werden, die als Militärkolonisten längs der, damals hauptsächlich benutzten tiroler Heerstrasse, zunächst wol zu ihrem Schutz, vielleicht aber auch zu anderweitiger Verwendung[3]) angesiedelt worden waren, und zu diesem Zweck unter einem römischen Befehlshaber (tribunus) standen.[4]) Ohnehin war es, be-

[1]) Preuss, Kaiser Diocletian, nimmt zwar an, dass, weil zur Zeit der Notitia Dign. die Anzahl der Legionen 132 betragen habe, letztere erheblich verkleinert worden seien.

[2]) In l.: Cod. Theod. de cursu publico (VIII, 5) werden die Postthiere „animalia' cursui publico deputata" also: für den Postdienst bestimmte Thiere genannt. Aehnlich wird das „deputatae" wol auch in obiger Verbindung zu übersetzen sein.

[3]) Letzteres könnte man aus dem Ausdruck „per Raetias (also für beide rätische Provinzen) deputatae" schliessen.

[4]) Böcking, Notitia Dignitatum II S. 798 hält sie für Sarmaten, deren viele in Oberitalien angesiedelt waren, und die vielleicht von hier aus auch für Rätien verwendet wurden.

sonders in der spätern Kaiserzeit, als die Entvölkerung im römischen Reich unaufhaltsam fortschritt, römisches System, die vielen öden Gegenden desselben durch Ansiedelung kriegsgefangener[1]) oder freiwillig eingewanderter[2]) Barbaren zu bevölkern und zu bebauen und sie selbst an den Grenzen als Militärkolonisten zu verwenden.[3]) Zu verwundern wäre es auch nicht, wenn gerade der durch die übermässigen Fuhrleistungen längs der grossen Militärstrassen schwer belastete Grundbesitz vielfach preisgegeben und dadurch neue Ansiedelungen nothwendig geworden wären.

Bemerkenswerth ist, dass unter den zufolge der Notitia Dignit. in Rätien gestandenen Besatzungstruppen keine „berittenen Kohorten" (cohortes equitatae) mehr erscheinen, sei es, dass sie anderweitig verwendet worden, sei es, dass sie überhaupt nicht mehr bestanden.

Den Standort obiger Truppenkörper gibt zwar die Notitia Dignit. nicht unmittelbar an, wol aber verzeichnet sie die Befehlshaber derselben und die Burgen, in welchen sie ihr Hauptquartier hatten.

Danach ergibt sich, von Passau ausgehend, folgende Aufstellung längs der nördlichen und westlichen Grenze:

In Batavis (Passau) stand eine Kohorte, in Quintanis ein Reiterflügel, in Augustanis Legions-Reiterei, in Vallato Legions-Infanterie und die Eliten-Reiterei, in Abusina eine Kohorte, in Submuntorio und Ripa prima Legions-Infanterie und Legions-Reiterei, in Venaxamodurum eine Kohorte, in Parradunum ebenso, in Febianis Legions-Reiterei, in Pinianis eine Kohorte, in Guntia (Günzburg) eine Abtheilung Infanterie (Ursariensische Soldaten), in Caelio (Kellmünz) eine Kohorte, in Vimania ein Reiterflügel, in Kempten Legionstruppen, in Bre-

---

[1]) So heisst es schon von Marc Aurel: „infinitos captivos ex gentibus in solo romano collocavit" (Capitolinus, im Marc. Aurel. 24).

[2]) Diese freiwillig Eingewanderten scheinen vorzugsweise gentiles geheissen zu haben. Gothofredus, Komment. zu l. 1 Cod. Theod. de terris limit. (VII, 15) sagt, es seien unter gentiles Diejenigen verstanden worden „qui e barbaris ultro ad Romanos transiebant atque operam suam militiae, laribus suis relictis, praestabant." Solche gentiles waren in verschiedenen Grenzländern zerstreut.

[3]) So heisst es in l. 1 Cod. Theod., de terris limit. (VII, 15): Terrarum spatia, quae gentilibus propter curam munitionemque limitis atque fossati antiquorum provisione fuerant concessa.

genz eine Kriegsflottille, in Arbon eine Kohorte. Und zwar wurden die Legionstruppen von Praefecti (entsprechend unsern Brigade-Obersten), die Kohorten von Tribuni (entsprechend unsern Bataillons-Kommandanten) und die Reiterflügel ebenfalls von Praefecti befehligt.[1])

Man ersieht aus obiger Aufstellung:

1) dass die ganze Grenz- und Vertheidigungslinie in Sektionen eingetheilt war, deren jede zunächst einem der erwähnten Truppenkörper zur Bewachung übertragen war;

2) dass jedes dieser Korps ein Hauptquartier hatte, von welchem aus die Befehle ergingen;

3) dass in der Vertheilung der Streitkräfte möglichst zwischen Infanterie und Kavallerie abgewechselt wurde;

4) dass die drei Legionskorps als Kerntruppen an den am meisten ausgesetzten Stellen und in angemessenen Entfernungen aufgestellt waren; nämlich eines an der Laber und ein zweites an der Abens, somit an den beiden Endpunkten der Vertheidigungslinie, welche das bereits von den Deutschen besetzte Regensburger Gebiet umzog, und das dritte in der Nähe des Bodensees, wo der Einbruch der Alemannen am meisten zu besorgen war, wie schon die Züge des Kaisers Constantius (350—361) gegen dieselben genugsam bewiesen hatten[2]);

5) dass das Hauptquartier des Oberbefehlshabers (dux Raetiarum) sich in der Centralstellung an der Laber (Vallato) befunden haben muss, indem hier, nebst einer Abtheilung der Legionstruppen, auch die dem Feldherrn unmittelbar untergebene Ordonanzreiterei (die Singulares) stationirt war.[3])

Ausser den genannten Landtruppen treffen wir sodann zur Vertheidigung der rätischen Bodensee-Ufer und zur Unterstützung

---

[1]) Es fällt auf, dass in der Notitia Dign. die Legionskommandanten (jede Legion hatte ihrer ursprünglich 6) praefecti, die Befehlshaber der Kohorten dagegen tribuni hiessen, während ehemals umgekehrt die Legionskommandanten tribuni, die Befehlshaber der Kohorten dagegen praefecti genannt wurden. Es deutet dies auf eine veränderte Militärorganisation.

[2]) Ammianus Marcellinus XV, 4 u. XVII, 6.

[3]) Der Umstand, dass im Amtsschild des rätischen Kriegsobersten Augustanis obenan steht, so wie der Name selbst (Kaiserlager) dürfte freilich der Vermuthung Raum geben, dass ursprünglich (nach Verlust des linken Donau-Ufers) hier das Hauptquartier war.

der Besatzungen von Arbon, Bregenz und Lindau[1]) eine Kriegsflottille[2]), die in Bregenz und (wahrscheinlich) Rheineck[3]) lag.

Im Innern der Provinz befanden sich zwei Legionskorps im Tirol und zwar ausschliesslich zur Beförderung und Beschützung der für die rätischen Grenztruppen bestimmten, aus Italien kommenden Zufuhren (transvectioni specierum deputatae). Der Befehlshaber des einen dieser beiden Kommissariatskörper war in der Burg Tirol, derjenige des andern wahrscheinlich in Pfäten oder Branzoll[4]) bei Bozen stationirt. — Ohne Zweifel war es Aufgabe dieser zahlreichen Kommissariatsmannschaft, die Zufuhren von der italienischen Grenze bis in die Standlager zu eskortiren und zwar, wie es scheint, nicht nur über den Brenner, sondern auch (für die am Bodensee und an der Iller liegenden Besatzungen) über den Arlberg — wenigstens ist hierauf aus dem Umstande zu schliessen, dass der Befehlshaber des einen jener beiden Korps in der Burg Tirol, somit an der Arlbergstrasse, sein Hauptquartier hatte.

Wie zahlreich jedes der fünf erwähnten Legionskorps (in Vallato, Submuntorio, Campeduno, Teriolis und Foetibus) gewesen sei, lässt sich natürlich nicht ermitteln. Bei gleicher Stärke würde jedes zwei Kohorten, somit etwa 1200 M., gezählt haben. Doch darf angenommen werden, dass die beiden an die tiroler Strassen beorderten Korps, da sie hauptsächlich nur Polizeidienst zu verrichten hatten, weniger zahlreich als die an der Grenze aufgestellten waren.

Aus Demjenigen, was wir über die römischen Befestigungen wissen, und aus den Aufzeichnungen der Notitia Dignitatum lässt sich nun Folgendes kombiniren:

Jede Sektion der Vertheidigungslinie hatte als Hauptquartier für den betreffenden Truppenkörper ein Kastell, d. h. einen be-

---

[1]) Die Ueberreste römischer Vesten in Bregenz und Lindau so wie ein Steindenkmal in ersterem lassen annehmen, dass an beiden Orten Besatzungen — wahrscheinlich Detachements der Kemptner Legionsabtheilung – sich befanden.

[2]) Als ein Korps von Schiffsoldaten ist nämlich der „numerus barbaricariorum“ (recte: barcariorum) anzusehen; s. Du Cange ad v. barca.

[3]) Nach der Notitia befand sich diese Flottille in „Confluentibus sive Brecantiae.“ Jenes hält man gewöhnlich für Rheineck (s. Böcking, Not. Dign. II S. 800).

[4]) An einem dieser beiden Orte sucht man nämlich gewöhnlich das Foetibus der Notitia.

festigten Platz, im Flächeninhalt von 4 bis 8 Juchart[1]), in welchem ein besonderes Gebäude (das sog. Praetorium) mit Wohnungen für den Befehlshaber und seinen Stab und wol auch mit solchen für die Ordonanz- und Wachtmannschaft sich befanden.[2]) Ein Theil der diesem Befehlshaber untergeordneten Truppen war in die zu seiner Sektion gehörigen kleineren Burgen, Wachtthürme und Wachtposten an Strassen, Flussübergängen und Feldschanzen detachirt. Was die übrige Mannschaft betrifft, so machen es theils der Umstand, dass man in den Kastellen keine Spur von Kasernen entdeckte, theils die Thatsache, dass sich längs des Grenzwalles, sowie auch an der Donau eine Reihe verschanzter Lager (Standlager), besonders in der Nähe von Kastellen, befanden, wahrscheinlich, dass jene Mannschaft nicht im Kastell des Hauptquartiers, sondern in einem benachbarten Standlager untergebracht oder auch in mehreren, längs der Vertheidigungslinie errichteten verschanzten Lagern vertheilt war. Obwol nun die römischen Soldaten in der Regel unter (ledernen) Zelten kampirten, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass der nördliche Winter sie genöthigt habe, sich gegen denselben, wenn auch nur in Blockhäusern, ein besseres Obdach zu verschaffen, zumal wir wissen, dass die Römer selbst in Italien in ihren Winterlagern Hütten errichteten.[3]) In der That will man längs des Grenzwalles an verschiedenen Stellen, in Standlagern (z. B. auf dem Michelsberg) oder in der Nähe von Wallthürmen, Spuren grösserer, wahrscheinlich grösstentheils hölzerner Gebäulichkeiten gefunden haben, die freilich auch Ställe oder Magazine sein konnten. Aus diesen Standlagern ohne Zweifel wurde sodann die Wachtmannschaft in die Wartthürme längs der Vertheidigungslinie abgeordnet. Ein sehr ausgebildetes Bewachungssystem be-

---

[1]) Das Kastell in Vallato war, wie wir sahen, 312 Schritte lang und 280 Schr. breit, dasjenige in Stettberg 400 bis 500 Schr. lang und die Hälfte breit, dasjenige in Pfünz ca. 220 Schr. lang und 170 Schr. breit, dasjenige von Wischelburg 400 Schr. lang und breit, dasjenige in Chur ein Dreieck, dessen Seiten je ungefähr 500 Schr. lang sind.

[2]) Die aufgedeckten Baureste des (700' langen und 450' breiten) Kastells bei Homburg zeigen deutlich die Einrichtung des Prätoriums und die Spuren zweier von demselben getrennter Gebäude, die vielleicht der Ordonanz- und Wachtmannschaft als Herberge dienten. (Krieg, Gesch. der Militärarchitektur S. 58.)

[3]) Livius V, 2. berichtet über die Belagerung von Veji, die sich bis in den Winter verzog: hibernacula etiam, res nova militi romano, aedificari coepta.

urkundet namentlich die Thatsache, dass sich längs des Grenzwalles an vielen Stellen deutliche Spuren des Standortes römischer Wachtzelte zeigen; und es ist anzunehmen, dass solche Wachtposten nicht blos am Grenzwall, sondern auch an andern exponirten Stellen, somit später besonders an der Illerlinie im Gebrauch waren; wesshalb ich hier einige Bemerkungen über die Bewachung des Grenzwalles einflechte. Jene Wachtzelte, die sich ohne Zweifel in gleichen Distanzen folgten, waren auf der Linie des Grenzwalles aufgeschlagen, so dass sie nach beiden Seiten über diesen hervorragten. Sie waren von einem Graben und wahrscheinlich auch noch von Pallisaden umzogen. Der Umkreis des Grabens betrug regelmässig 50—60 Schritte. Da ein Zelt für 10 Mann nebst einem Unteroffizier (decanus) berechnet war, so konnten diese Wachtposten jedenfalls nicht stärker sein. Es ist auch wahrscheinlich, dass letztere von je den nächsten Wachtthürmen aus abgelöst, die Thurmmannschaft aber von dem nächsten Standlager aus detachirt wurde.[1]) Danach wäre anzunehmen, dass sich die Truppen nur im Nothfall aus dem Standlager in die Kastelle zurückzogen.[2])

Um die Zeit dieses römischen Staatskalenders dürften übrigens auch Einquartierungen in benachbarten Ortschaften und Städten stattgefunden haben. Wenigstens wurde dem Kaiser Constantin (324—337) zum Vorwurf gemacht, dass er das Militär aus den Grenzfestungen, in welchen Diocletian ihm den Wohnsitz angewiesen, in die Städte verlegt und dadurch verweichlicht habe.[3])

Erhalten wir hiemit, wenigstens in Umrissen, ein Bild von dem Stand des römischen Kriegswesens in Rätien im Beginne des V. Jahrh., so müssen wir dagegen, aus Mangel an bezüglichen Nachrichten, auf ein solches aus früherer Zeit verzichten.

Indess geben uns doch die erhaltenen Steindenkmale in Bezug sowol auf die Truppenkörper als auf ihre Aufstellung einige Andeutungen, die wir nicht übergehen wollen.

---

[1]) Dass schon Tiberius ein sehr ausgebildetes Bewachungssystem anwendete, sagt die schon angeführte Stelle des Florus IV, 12 „praesidia atque custodias ubique disposuit."

[2]) „Exercitus qui pro ripa Rheni Danubiique excubantes" deutet in der That darauf, dass die Truppen meistens in Feldlagern kampirten und in Wachtposten vertheilt waren.

[3]) Zosimus II, 34.

Denselben entnehmen wir nämlich vorerst, dass in Bezug auf die Truppenkörper im Lauf der Zeit einige Veränderungen vorgegangen waren.

So berichtet eine Inschrift vom J. 141 von einem I. Flügel der Eliten-Reiterei römischer (italischer) Freiwilliger[1]) und eben so eine Inschrift vom J. 142 von einer I. Kohorte römischer Freiwilliger[2]), woraus wir schliessen können, dass damals, als schon der obligatorische Kriegsdienst für die Römer nicht mehr bestand und die Legionstruppen angeworben wurden, dennoch nicht blos Eliten-Reiterei, sondern auch Legions-Infanterie theilweise aus römischen (italischen) Freiwilligen bestand. Auch treffen wir auf eine prätorianische, d. h. dem Feldherrn als Leibwache dienende und ihm unmittelbar untergebene, somit der Eliten-Reiterei ebenbürtige Infanterie-Kohorte[3]), die sich später nicht mehr findet. Ferner erscheint, nebst den „Reiterflügeln" (Alae), auch Legions-Reiterei (equites legionis III. ital.)[4]), an deren Stelle später, wie wir gesehen, die Stablesianischen Reiter traten. Endlich tragen die Korps, deren die Inschriften gedenken, zum Theil Namen, die in der Notitia Dignit. nicht mehr vorkommen, als: augusteischer, flavischer, aurelischer Reiterflügel oder Kohorte (ala Augustana[5]), Flavia[6]), Aurelia[7]), cohors Flavia)[8]); doch rühren diese Namen augenscheinlich von den verschiedenen Kaisern her, denen die betreffenden Truppenkörper ihre Entstehung zu verdanken hatten. Auch ist erwähnenswerth, dass in diesen Inschriften die Legions-Komman-

---

[1]) Diese, in Pföring am Eingangsthor des Kastells entdeckte Inschrift lautet: IMP(eratori). CAESARI. DIVI. | HADRIANI. FIL.(io). DIV(i). TR(aiani) | NEP(oti). TITO. AEL(io). HADRI | ANO. ANTONINO. AVG(usto) | PIO. PONTIF(ici). MAXIMO. | P(atri). P(atriae) CONSVL(i). III. TRIBVN(icia). POT (estate). III. ALA. I. SINGVLAR(ium) | P(ia). F(idelis). C(ivium). R(omanorum). (Steiner, Cod. nr. 2639.)

[2]) C(ohors). I. F(lavia) C(ivium). R(omanorum) in einer, in Kösching gefundenen Inschrift, welche übrigens mit der obigen von Pföring gleichlautend ist — nur dass sie nicht aus dem III., sondern aus dem IV. Jahre der Tribunicia Potestas Hadrians rührt (Steiner, Cod. nr. 2645). Beide Inschriften erwähnte ich schon auf S. 120.

[3]) Steiner Cod. nr. 2584: (cohors practo) RIAN(a) — vorausgesetzt, dass Steiner richtig ergänzt.

[4]) So in nr. 2594, 2597, 2615, 2622 von Steiner's Cod. inscr.

[5]) Steiner, Cod. nr. 2511.

[6]) Steiner, Cod. nr. 2530.

[7]) Steiner, Cod. nr. 2573 u. 2580.

[8]) Steiner, Cod. nr. 2645 (s. Note 2).

danten noch „tribuni“ und die Befehlshaber der Kohorten „praefecti“ heissen[1]), während sie in der Notitia Dign. umgekehrte Titel führen.

Was sodann die frühere Truppenaufstellung betrifft, so überzeugen uns die Inschriften, dass in Regensburg eine Besatzung, vorwiegend aus Legions-Reiterei bestehend, gewesen sein muss[2]), dass ferner in Eining (am Beginn der Teufelsmauer) im J. 211 die auch zur Zeit der Notitia in dieser Gegend wieder vorkommende III. britische Kohorte sich befand[3]); dass in Pföring im J. 141 Eliten-Reiterei[4]) und in Kösching im J. 142 Eliten-Infanterie[5]); sodann in Nassenfels (wahrscheinlich zur Zeit Marc Aurel's) Reiterei der Ala Aurelia[6]), in Pappenheim Eliten-Infanterie[7]), in Weissenburg zur Zeit Marc Aurel's (161—180) wieder Reiterei der Ala Aurelia[8]) stand.

Ausserdem lassen in Augsburg entdeckte Inschriften diensthuender Militärs verschiedener Grade, wovon zwei von Legions-Kommandanten (tribunis leg. III. ital.) herrühren[9]), kaum einen Zweifel darüber, dass auch hier eine Legions-Abtheilung lag.

---

[1]) s. Steiner, Cod. nr. 2491, 2515, 2642, 2559.

[2]) Es beweist dies namentlich die nr. 2594 von Steiner's Cod., wonach ein Legionsreiter eine Kapelle dem Jupiter stiftet, was einen dauernden Aufenthalt an diesem Ort vermuthen lässt. Ein anderer Legionsreiter setzt hier seiner Frau und seinem Kind ein Denkmal (Steiner, Cod. 2597). Zwei andere Grabschriften (nr. 2615 und 2622) erwähnen ausgediente Legionsreiter (exequites).

[3]) Es erhellt dies aus folgender Inschrift: (In honorem domus divinae Juliae Domnae) AVG(ustae) | AVGG(Augustorum) MATRI. ET. KAST(rorum). I(ovi). O(ptimo): M(aximo). | ET. IVN(oni). RE(ginae). ET. MINER(vae). SAC(rum). GENIO. | COH(ortis). III. BRIT(onum). ARAM. T(itus). FL(avius). FELIX. | PRAEF(ectus). EX. VOTO. POSVIT. L(ibenter). M(erito). | DEDICAVIT. KAL. DEC. | GENTIANO. ET. BASSO. COS(consulibus). (Steiner, Cod. nr. 2725.)

[4]) s. die Inschrift auf S. 152 Note 1.

[5]) s. die Note 2 auf S. 152.

[6]) In Nassenfels stiftet ein DVPLARIVS. ALAE. AVRELIAE. einen Votivstein dem Mercur (Steiner, Cod. nr. 2573). Da wir aus einer (in der zweitnächsten Note folgenden) Inschrift ersehen, dass Reiterei der Ala Aurelia sich unter Marc Aurel in Weissenburg befand, so ist es wahrscheinlich, dass in Nassenfels die Reiterei der nämlichen Ala Aurelia sich ebenfalls zur Zeit M. Aurel's befand.

[7]) Nach einem Denkstein des Befehlshabers der cohors praetoriana (s. Note 3 auf S. 152).

[8]) Darauf deutet ein bei Weissenburg (in Emezheim) gefundener, für die Wohlfahrt des Kaisers M. Aurelius — PRO. SAL(ute). (M. Aurelii. An)TONINI. IMP(eratoris) — dem Mercur gestifteter Votivstein eines EQ(ues). AL(ae). AVR (eliae). (Steiner Cod. nr. 2580.)

[9]) Steiner Cod. nr. 2491, 2492, 2496, 2502, 2511, 2515.

Obwol nun obige Inschriften und die von denselben bezeugte Truppenaufstellung nicht der nämlichen Zeit angehören, so reicht doch keine Inschrift, deren Datum wir kennen (mit Ausnahme der unten in Note 2 zu erwähnenden Bregenzer) über den Beginn des III. Jahrh. herab und dürfen wir auch von den übrigen annehmen, dass sie nicht über die Mitte des nämlichen Jahrh. herabreichen, indem spätere Inschriften äusserst selten sind. Demzufolge vermögen die erwähnten Steindenkmale dennoch, uns eine gewisse Anschauung der Truppenaufstellung in Rätien vor der Besitznahme des Neckargebietes durch die Alemannen und vor dem Verlust des Grenzwalles zu geben.[1]) Wir erfahren hiedurch namentlich, dass die römische Vertheidigungs- und Besatzungslinie sich von Passau weg am rechten Donau-Ufer über Regensburg bis Eining und von hier auf das linke Ufer längs der Teufelsmauer zog, und zwar belehrt uns der Umstand, dass in verschiedenen dieser linkseitigen Kastelle Eliten- und Ordonanztruppen lagen, dass hier, zwischen Eining und Weissenburg, der Schwerpunkt der Grenzvertheidigung und auch das Hauptquartier war, und wenn wir unsere Kenntniss der römischen Festungswerke dieser Gegend zu Hülfe nehmen, so rechtfertigt der Umfang derjenigen bei Pfünz sowol als ihre zentrale Lage im Weitern die Vermuthung, dass die genannte Festung der Sitz des Hauptquartiers gewesen sei. Auch ist es selbstverständlich, dass, so lange noch das Schwabenland römisch war, die westliche Grenze Rätiens militärisch nicht besetzt war.[2])

Noch sei eines bemerkenswerthen Umstandes, der sich aus den Grabschriften ergibt, gedacht, dass nämlich nicht blos Veteranen,

---

[1]) In Lauingen fand sich zwar ein Denkstein eines Legionskommandanten zu Ehren des Apollo Grannus (Steiner Cod. nr. 2559). Es beweist dies aber nicht, dass hier eine Besatzung lag, indem in Lauingen ein römisches Bad war, welchem Apollo Grannus als der Heilbringende vorgesetzt gewesen zu sein scheint. Jener Votivstein sollte daher ein Denkmal der erfolgten Heilung sein.

[2]) In Bregenz fand sich eine Inschrift, die (nach Steiner) folgendermassen lautet: IN. HONOREM. D(omus). D(ivinae) | DEO. MERCVRIO. | ARCECIO. EX. VO | TO. ARAM. POSVIT. | SEVERVS SEVE | RIANVS. EXB(eneficiarius). COS(consulis) | LEG(ionis). III. ITAL(icae). P(iae). (fidelis) | GORDIAN(o). | (au)G(usto). E(t). (Aviola). COS(consulibus). | (v). S(olvit) L(ibenter). (Steiner, Cod. nr. 3636.) — Diese Inschrift (die übrigens nicht von Allen gleich gelesen wird) beweist desshalb nichts für die militärische Besetzung von Bregenz, weil sie nicht von einem dienstthuenden, sondern von einem ausgedienten Soldaten herrührt.

sondern auch dienstthuende Krieger in Rätien Familie hatten[1]), und zwar erhellt aus den Namen der Frauen, dass es meist Eingeborene waren, die von den Soldaten geehlicht wurden. Diese Verehelichung und damit ohne Zweifel verbundene haushäbliche Niederlassung scheint vorauszusetzen, dass die Besatzungen so ziemlich bleibend am nämlichen Ort sich aufhielten, und es mag sich hieraus ein, demjenigen einer Militärkolonie sich annäherndes Verhältniss gebildet haben. Man begreift hiedurch auch, dass Landanweisungen nicht blos an Veteranen, sondern selbst an dienstthuende Soldaten und Offiziere erfolgen konnten.[2])

Es erübrigen noch einige Bemerkungen über die Verproviantirung der rätischen Besatzungstruppen.

Die Naturalleistungen für dieselben lagen zwar zunächst den Provinzialen ob, wie wir später näher erörtern werden. Da aber die Provinz Rätien, zumal ihr gebirgiger Theil (beziehungsweise die spätere Raetia I) wol kaum die eigene Bevölkerung ernährte, eine solche Last nicht allein zu tragen vermochte, auch bei Weitem nicht Alles, was ein römisches Heer bedurfte, erzeugte; so musste, nebst vielen zur Ausrüstung dienenden Gegenständen, auch ein grosser Theil des Mundvorrathes aus Italien geliefert werden. Diese Lieferungen an die rätische Grenzarmee (für den Raeticus limes) waren unter dem Namen der rätischen Naturallieferung (annona Raetica)[3]) bekannt und bildeten sogar einen besonderen Gegenstand der römischen Gesetzgebung. Sie mussten von Bedeutung sein, da sie sowol für die italischen Gegenden, welchen die Lieferungen oblagen, als für die rätischen, welche die Transportmittel zu beschaffen hatten, als sehr beschwerlich galten[4]), und, wie wir sahen, zwei Legions-Kommandos im Tirol zu deren Beförderung stationirt (transvectioni specierum deputatae) waren.[5])

---

[1]) s. z. B. in Steiner Cod. inscr. die Grabschriften eines signifer leg. III. auf seine Gattin Flavia Florina (nr. 2596), eines eques leg. III. und seiner Frau Pedania Profutura auf ihr Kind (nr. 2597), auf einen miles leg. III. stipend. XXIII von seiner Gattin Julia Ursa (nr. 2591), auf einen miles leg. III. von seiner Gattin (nr. 2601) u. s. w.

[2]) „Sola, quae de hostibus capta sunt, limitaneis ducibus et militibus donavit“ (Lamprid. im Alex. Severus 33).

[3]) Der h. Augustin (de civitate Dei XVIII, 18) träumt: caballum se scilicet factum annonam inter alia iumenta baiulasse militibus, quae dicitur Raetica, quoniam ad Raetias deportatur.

[4]) Man nannte sie daher wol auch kurzweg onera Raetica (l. 4 Cod. Theod. de conlat. fundor XI, 17).

[5]) Notitia Dignit. II. 34 . . . . . Eine zwischen Bozen und Trient gefundene

Darüber, welche Gegenstände vorzugsweise für die rätische Armee aus Italien bezogen wurden und in welchem Masse dies geschah, lassen sich natürlich nur Muthmassungen aufstellen.

Wir wissen indess, dass zur Verproviantirung eines römischen Soldaten folgende Gegenstände gehörten: Getreide, insbesondere Weizen und Gerste, Schweinefleisch, Speck, Wein, Essig, Oel, Salz, Wachs, Spreu; sodann für die Kavallerie Heu.[1]) Gegenstand militärischer Lieferungen waren ferner: Kleidung, Leder (für Zelte), Pferde oder Maulesel.[2])

Da nun das Donau-Thal, das schon damals als fruchtbar galt[3]), mit Getreide und Heu die Armee sicher genugsam versehen konnte, so werden die Zufuhren aus Italien hauptsächlich Wein, Essig (der dem römischen Soldaten, besonders auf Märschen, als Durststiller unentbehrlich war), Schweinefleisch und Speck (in Ober-Italien wurde schon in gallischer Zeit viel Schweinezucht getrieben), Oel und etwa italienischen Weizen, wol auch, besonders für die Offiziere, Früchte befasst haben. Dass überdies Kleidungsstoffe und Zierrathen fast ausschliesslich ebenfalls aus Italien bezogen werden mussten, versteht sich von selbst. Diese Lieferungen, deren Beförderung über die Alpenpässe hauptsächlich den beiden Legions-Kommandos im Tirol oblag, wurden vorzugsweise den benachbarten italischen Provinzen als eine Art Grundsteuer auferlegt, die, so weit möglich, in natura erhoben wurde, aber auch in eine Geldleistung verwandelt werden konnte.

Der Transport dieser militärischen Zufuhren über die Alpen scheint vorzugsweise durch Saumpferde bewerkstelligt worden zu sein und als sehr beschwerlich gegolten zu haben.[4])

Den hohen Werth, den die römische Regierung auf die militärischen Leistungen an die rätischen Grenztruppen legte, beweist

---

Inschrift gedenkt eines C. Valerius, welcher dem Kommissariat der III. ital. Legion angehört habe: C. VALERIO . . . . ANNON(ario). III. LEG(ionis). ITAL(icae). (Welser, monum. peregr. nr. XXI.)

[1]) l. 1 und l. 6 Cod. Theod. de erogat. milit. ann. (VII, 3). Gothofredus, Comment. ad tit. I de annona et tributis (XI). Capitolinus im Gordianus III, 28. Vegetius III, 3.

[2]) Trebellius Pollio im Claudius XIV, 15. L. un. — Cod. Theod. de equorum conl. (XI. 17).

[3]) S. Ambrosius, ep. ad Valentinian. XVIII, 31 . . . . et secunda (Andere lesen freilich faecunda) Raetia fertilitatis suae novit invidiam.

[4]) Beides erhellt aus obiger Stelle des h. Augustin.

der Umstand, dass in verschiedenen kaiserlichen Edikten aus dem letzten Viertel des IV. Jahrh., wodurch höhere Beamtete von der, den Provinzialen obliegenden Verpflichtung zu Lieferung von Pferden für den öffentlichen Dienst befreit werden, die Zufuhren für die rätische Grenzbesatzung ausdrücklich vorbehalten wurden.[1])

VIII. PROVINZIALEINRICHTUNGEN.

Bis auf Augustus wurden sämmtliche römische Provinzen, als Eigenthum des römischen Volkes, von dem römischen Senat, beziehungsweise von dessen erwählten Regierungs-Statthaltern verwaltet, als welche in der Regel die nach ihrem zweijährigen Amte abtretenden Konsuln und Prätoren (Bürgermeister und Stadtrichter von Rom) unter dem Titel proconsules und propraetores (Stellvertreter der Konsuln und Prätoren) amteten. Augustus dagegen führte, sobald er Kaiser wurde (nämlich im J. 27 v. C.) einen Unterschied zwischen kaiserlichen und Senats-Provinzen ein, indem er die, sei es wegen ihrer Grenzlage, sei es, weil ihre Bevölkerung noch nicht ganz gebändigt war, einer militärischen Besatzung bedürftigen Provinzen für sich behielt, d. h. sie seiner unmittelbaren Verwaltung unterstellte und selbstgewählte Statthalter in dieselben abordnete, diejenigen Provinzen dagegen, die einer solchen militärischen Besetzung nicht bedurften, dem Senat zur Verwaltung überliess[2]), der fortan seine Statthalter aus seiner Mitte durch's Loos bezeichnete.

Durch diese Theilung erhielt der Kaiser zwölf, der Senat zehn Provinzen. Da aber, wie ausdrücklich berichtet wird, alle später neu erworbenen Provinzen in die erste Klasse fielen[3]), so wurde

---

[1]) L. 15. Cod. Theod. de extraordin. sive sordidis (XI, 16): ne paraveredorum huiusmodi viris aut parangariarum praebitio mandetur, exceptis his, quibus ex more Raeticus limes includitur. Aehnlich l. 18 ibid.

[2]) Strabo XVII, 3: . . *δίχα διεῖλε πᾶσαν τὴν χώραν καὶ τὴν μὲν ἀπέδειξεν ἑαυτῷ, τὴν δὲ τῷ δήμῳ. ἑαυτῷ μέν, ὅση στρατιωτικῆς φρουρᾶς ἔχει χρείαν . . . . τῷ δήμῳ δὲ τὴν ἄλλην.* Ebenso Dio Cassius LIII, 12.

[3]) Dio Cassius LIII, 12: „*καὶ αὐτῶν ὅσα μετὰ τοῦτο ἐς τὴν τῶν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀφίκετο, τῷ ἀεὶ κρατοῦντι προσεθέτη.*“

auch das, erst zwölf Jahre später eroberte Rätien eine kaiserliche Provinz.

Abgesehen von der Art, wie ihre Verwaltung bestellt wurde, unterschieden sich ursprünglich die kaiserlichen Provinzen von den senatorischen auch noch dadurch, dass die Einkünfte der ersteren nicht in das, der Aufsicht des Senats unterstellte Staats-Aerar (aerarium), sondern in die, zwar auch für öffentliche Zwecke bestimmte, aber der ausschliesslichen Verfügung des Kaisers zustehende kaiserliche Kasse (fiscus) fielen. Da aber die kaiserliche Gewalt bald (schon unter Tiberius) die senatorische verschlang und die Kaiser mehr und mehr selbstherrlich über die Staatsmittel verfügten, so verlor jene Eintheilung der Provinzen allmälig ihre praktische, und im Beginne des III. Jahrh. durch Verschmelzung des „Fiskus" mit dem „Aerar" auch die letzte formelle Bedeutung.[1])

Unter Augustus führten die Statthalter der kaiserlichen Provinzen den Titel Proprätor oder Legat im Gegensatz zu den durch Prokonsuln regierten senatorischen Provinzen. Aber den nach Augustus erworbenen kaiserlichen Provinzen (deren Zahl sich bis auf Traian verdreifachte) scheinen schon vom ersten Anfang an theils ebenfalls „Prokonsuln", theils „Proprätoren" und theils „Prokuratoren" (procuratores, Bevollmächtigte) als Statthalter vorgesetzt worden zu sein. Diese drei Arten kaiserlicher Statthalter unterscheiden sich aber keineswegs sachlich, sondern nur dem Range nach, indem die prokonsularischen (die den grösseren Provinzen vorgesetzt zu werden pflegten) die oberste, die prokuratorischen dagegen die unterste Stufe einnahmen.

Was Rätien insbesondere betrifft, so scheinen dessen Statthalter bis in die zweite Hälfte des II. Jahrh. procuratores, von dort bis gegen Ende des III. Jahrh. propraetores (oder auch legati Augusti pro praetore — wörtlich: vom Kaiser statt des Prätors Abgeordnete) und endlich praesides (Vorsteher) geheissen zu haben. Denn dass Rätien um das Ende des I. Jahrh. noch von Prokuratoren regiert wurde, wird ausdrücklich gemeldet[2]) und dass unter Traian noch immer 11 Provinzen, unter welchen auch Rätien

---

[1]) Immerhin wurde auch später noch zwischen Krongut (wozu namentlich das kaiserliche Grundeigenthum in den verschiedenen Provinzen gehörte) und Staatsgut unterschieden.

[2]) Tacitus, hist. I, 11: Duae Mauritaniae, Raetia, Noricum, Thracia et quae aliae (sc. provinciae) procuratoribus cohibentur.

sich befand, prokuratorische waren, ist uns bekannt.[1]) Dagegen tritt schon in einer aus dem Ende des II. Jahrh. herrührenden Inschrift ein Proprätor als Statthalter Rätiens auf und es werden auch in mehreren anderen rätischen Steindenkmalen, deren Datum wir freilich nur theilweise kennen, Proprätoren in der nämlichen Eigenschaft genannt. Endlich erscheint im Jahre 291 ein Präses und werden auch noch in der Notitia Dignitatum (aus dem Beginne des V. Jahrh.) die rätischen Statthalter unter dem Titel „Praesides" aufgeführt.[2]) Wahrscheinlich war die zunehmende Wichtigkeit der Provinz Rätien ein Grund, wesshalb später meist Statthalter höheren Ranges dahin abgeordnet wurden.

Dem Namen und zum Theil auch der Zeit ihrer Amtsführung nach sind uns folgende rätische Statthalter bekannt:

1) der Procurator Porcius Septiminus, der als Anhänger des Vitellius im Jahre 68—69 sich bemerkbar machte[3]);

2) der Procurator Q. Caecilius Cisiacus Septicius Pica Caecilianus, zufolge eines im Jahre 1748 in Verona entdeckten Denksteines.[4]) Wahrscheinlich lebte dieser unter M. Aurelius Antoninus Philosoph. und L. Verus, somit zwischen 161 u. 168 n. C.[5])

---

[1]) Becker und Marquart I. 1. S. 296.

[2]) Not. Dign. II, 1.

[3]) Tacitus, hist. III, 5: infesta Raetia, cui Porcius Septiminus procurator erat, incorruptae erga Vitellium fidei.

[4]) Diese Inschrift lautet nach dem Mus. Veron. S. 113: Q. CAICILIO. | CISIACO. SEPTICIO. | PICAI. CAICILIANO. | PROCVR(atori) AVGVSTORVM. ET. | PROLEG. PROVINCIAI. | RAITIAI. ET. VINDELIC. | ET. VALLIS. POENIN(ae). AVGVRI. | FLAMINI. DIVI. AVG(usti). ET. ROMAI. | C. LIGVRIVS. I. F. VOL. ASPER. | COH(ortes). I. C(ivium). R(omanorum). INGENVORVM.

Nach Sprecher, Chronik, S. 35 war diese Inschrift noch in der St. Florians-Kirche zu Verona zu sehen.

Bemerkenswerth ist in dieser Inschrift die Bezeichnung von Rätien als „Provinz Rätien und Vindelicien;" sie beweist dass, trotz ihrer politischen Vereinigung, die beiden Länder noch immer unterschieden wurden.

Aus der Inschrift erhellt sodann, dass Q. Caecilius Cisiacus auch (aber gewiss nicht gleichzeitig) kaiserlicher Statthalter im Wallis (vallis Poenina) gewesen war — wahrscheinlich nur zu einem vorübergehenden Zweck, indem die vallis Poenina keine eigene Provinz war (zur Zeit der Not. Dign. II, c. XXI bildeten die Alpes Poeninae mit den Alpes Graiae eine Provinz), wesshalb in der Inschrift auch nur die Einzahl, „provinciae" (sc. Raetiae) und nicht die Mehrzahl, „provinciarum," gebraucht wird. Mommsen (die Schweiz in römischer Zeit) schliesst daher wol irrig aus dieser Stelle, dass die Vallis Poenina eine eigene, von dem Statthalter Rätiens mitverwaltete Provinz gewesen.

[5]) So urtheilen Sprecher, Chronik, S. 35 und Welser, Opera, S. 297,

3) der Procurator T. Varius Clemens, welchem an verschiedenen Orten Denkmale errichtet wurden[1]); und

4) der Procurator Claudius Paternus Clementianus, der einen, ihn nennenden Denkstein in Epfach (dem alten Abodiacum) errichtete.[2])

Die Zeit ihrer Amtsführung kennt man bei diesen beiden nicht. Da indess schon unter M. Aurel (169—180) ein propraetor als Statthalter Rätiens auftritt, darf angenommen werden, dass beide früher lebten.

---

weil zuerst M. Aurel. Antonin. und L. Verus (welchen jener bekanntlich von 161 bis 169 als Mitregent angenommen hatte) „Augusti" genannt wurden und hinwieder dieser in der Mehrzahl gebrauchte Titel (Augustorum) auf jene zu deuten scheint.

[1]) Drei diesem Statthalter gewidmete Denkmale sind auf uns gekommen: das eine wurde ihm gewidmet von Römern in Rätien, das andere von der Stadt Trier und das dritte von Reiteroffizieren. Sie finden sich abgedruckt im Mus. Veron. S. 241 u. 242. Die Inschrift des erstgenannten lautet: T. VARIO. CLEMENTI.' PROCVR(atori). | PROVINCIARVM. BELGICAE. | GERMANICAE. SVPERIORIS. GERMANICAE. | INFERIORIS. RAETIAE. MAVRITANIAE. CAESARENS(is). | LVSITANIAE. CILICIAE. PR(aefecto). EQ(uitum). AL(ae) BRITTANIC(orum). MILIAR(iae). | PRAEF(ecto). AVXILIORVM. IN. MAVRETANIAM. TINGITANAM. EX. | HISPANIA. MISSORVM. PRAEF(ecto). EQ(uitum). AL(ae) II. PANNONIOR(um). TRIB(uno). MIL(itum). | LEG(ionis). XXX. V. V. PRAEF(ecto). COH(ortis) II. GALLORVM. MACEDONICAE. | CIVES. ROMANI. EX. ITALIA. ET. ALIIS. PROVINCIIS. | IN. RAETIA. CONSISTENTES.

Zufolge letzterer Worte „cives Romani in Raetia consistentes" muss das Denkmal jedenfalls bevor Caracalla (211—217) das römische Bürgerrecht den Provinzialen ertheilte, errichtet worden sein.

[2]) Diese, auf dem Lorenzberg bei Epfach, wo ein römisches Kastell stand, gefundene etwas defekte Inschrift liest Steiner, Cod. inscript. nr. 2655 wie folgt: CL(audius). PATER(nu)S. | CLEMENT(ianus). | PROC(urator). (au)G(usti). | PROVINCIAR(um). | IVDAEAE. SAR(diniae). AFRICAE. (R)ET(iae). PR(a)E-F(ectus). EQ(uitum). (alae). SI(li)ANAE (torquatae Civium Romanorum) | (legionis) XI (Claudiae) | PR(aefectus) F(ieri) I(ussit) . . . . SS(sestertiis). — Verschieden lesen freilich Raiser und Hefner. Obige Lesung und Ergänzung rechtfertigt sich aber durch folgende zwei, ebenfalls in Epfach gefundene, auf den nämlichen Procurator sich beziehende Inschriften:

. . . TERNV | S. CLENE . . . | PROC. AVG. | PRAEF. EQ. AL | AE. SILIA . . | TORQVATAE. C. R. | TRIB. LEG. (Steiner, Cod. inscript., nr. 2656.), und

CL(audiae). INDVT(ae). CLEMENTI(anae). | CL(audius). PATERNV(s). CLEMENTIAN(us). | PROC(urator). AVG(usti). MATRI. (Steiner, a. a. O., nr. 2654).

Fälschlich ergänzt aber Steiner (Ra)ET(iae II), da Rätien zur Zeit, als es von Prokuratoren regiert wurde, noch nicht getheilt war. Ich habe desshalb die Zahl II weggelassen.

5) der Proprätor Appius C. Lateranus, der im J. 196, somit unter dem Kaiser Septimius Severus, in Augsburg dem Gott Merkur zu Ehren einen Gelübdestein setzte[1]);

6) der Proprätor Dionysius, der für das Wohl des Kaisers M. Aurelius Antoninus im Badeort Lauingen dem Gott Apollo eine Kapelle errichtete, also in der Zeit von 211 bis 217 lebte[2]);

7) der Proprätor Olus Terentius Pudens, dessen Name ein in Carlsburg gefundener Denkstein unbekannten Datums überliefert[3]);

8) der Präses Septimius Valentio, der dem Kaiser Diocletian im J. 291 ein Ehrendenkmal in Augsburg errichtete[4]);

Tschudi (Raetia prima) nennt auch den Publius Stelvius Pertinax als rätischen Statthalter unter Marc Aurel (161—180) und beruft sich hiefür auf Capitolinus, in welchem ich ihn jedoch nicht erwähnt finde.

[1]) Diese Inschrift lautet: MERCVRIO. | CVIVS. SEDES. A. TERGO. | SVNT. | APPIVS. CL. LATERANVS. | XV. VIR. SACR(is). FAC(iundis). | COS.(consul). DESIGN(atus) | LEG(atus). AVG(usti). PR(o). PR(aetore) (legatus) LEG(ionis) III., ITAL(icae). | Votum). S(olvit). L(ubens). M(erito). (Steiner, Cod. inscript. nr. 2474). Das Denkmal ist desshalb in das Jahr 196 zu setzen, weil Lateranus nach den Fasten im J. 197 Konsul, hier aber als consul designatus bezeichnet wird.

[2]) Diese lückenhafte Inschrift lautet, mit den Ergänzungen Steiner's (Cod. inscript. nr. 2558) (Templum) (d)EI. APOLLINIS. GRANNI). (pro salute imp. M. Au.) REL(ii. Antonini. p. f. Aug. Germ. Trib. Pot. cos.) P(atri). P(atriae) (posuit). . (Dio)NISIVS. LEG(atus). AVG(usti) PR(o). PR(aetore) | (Provinciae Raetiae dedicavit . . .) KAL(endas) IVNIAS. — Da unter dem Kaiser M. Aurel (Antoninus) wahrscheinlich Caracalla, und nicht der Philosophus gemeint ist, so ist das Denkmal wol in die Regierungszeit des ersteren (211—217) zu verlegen.

[3]) Die Inschrift lautet: CAELESTI. AVGVSTAE. | ET. AESCVLAPIO. AV | GVSTO. ET. GENIO. CARTHAGINIS. ET. GENIO. DACIARVM. | OLVS. TERENTIVS. PVDENS. VITEDIANVS. LEG. AVGG(Augustorum). LEG(ionis) XIII. GEM(inae). LEG. | AVGG. PROPRAET(or) PROVINCIAE. RETIAE. (Mus. Veron. S. 239; Orelli, inscript. nr. 1943). Da dieser Statthalter Rätiens sich Legatus Augustorum nennt, so dürfte seine Amtsführung am wahrscheinlichsten unter Diocletian fallen, der von 286 an den Maximinianus als Mitregenten und Augustus angenommen hatte.

Als Proprätor nennen rätische Schriftsteller auch noch einen Gaius, welchem Kaiser Diocletian im J. 288 gegen die Alemannen zu Hülfe kam. Ich finde aber in Mamertinus, auf welchen man sich beruft, keinen Beleg hiefür. Von diesem Gaius berichtet die Legende der heil. Afra, dass er unter Diocletian den Tod als Martyrer des christl. Glaubens erduldete.

[4]) Die Inschrift lautet: PROVIDENTISSIMO. | PRINCIPI. RECTORI. | ORBIS. AC. DOMINO. | FVNDATORI. PACIS. | AETERNAE. | DIOCLETIANO. P(io). F(elici). | INVICTO. AVG(usto). PONT(ifici). | MAX(imo). GER(manico). MAX(imo). PERS(ico). | MAX(imo). TRIB(unicia). POT(estate). VII. | COS.

9) der Präses Valerius Venustus, der in Erfüllung eines für den Fall seiner Genesung gethanen Gelübdes in Zwiefalten dem Sonnengott zu Ehren eine verfallene Kapelle neu aufbaute[1]);

10) der Präses Aurelius Mutianus, welcher in Augsburg dem Herkules zu Ehren eine Statue errichtete.[2])

Das Datum der beiden letztgenannten Monumente und somit auch die Zeit, als die beiden letztgenannten Präsides im Amt waren, sind zwar unbekannt. Da indess beide fragliche Statthalter noch schlechtweg „als Praeses Provinciae Raetiae" bezeichnet werden, nach der um das Jahr 300 erfolgten Theilung Rätiens aber nicht mehr einfach von der Prov. Rätien, sondern nur vom I. oder II. Rätien die Rede sein konnte, und da endlich Monumente aus dem IV. Jahrh. schon selten sind; so dürften Valerius Venustus und Aurelius Mutianus wol in den Zeitraum von 288 bis 300 verlegt werden.

In dem Gesetzbuche des Kais. Theodosius, welches kaiserliche Edikte aus dem IV. und der ersten Hälfte des V. Jahrh. enthält, werden indess die Provinzial-Statthalter meist unter dem Namen Rektoren (Rectores) zusammengefasst oder auch, da sie keine Militärgewalt mehr hatten, kurzweg Richter (Judices) geheissen.

Die Provinzial-Statthalter, und somit auch die rätischen, vereinigten ursprünglich in sich die ganze Regierungsgewalt über die betreffende Provinz, insbesondere: die Militärgewalt, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung.

IIII. PATRI. PAT(riae). | PROCOS.(proconsuli). SEPT(imius) | (vale(NTIO. V(ir). P(erfectissimus) P(raeses) P(rovinciae) R(aetiae) | D(omino) N(ostro) M(aiestati) Q(ue) EIVS D(at) D(edicat). (Mezger, die röm. Steindenkmäler nr. 6; Steiner, Cod. inscript. nr. 2485.) Die, wie ein Wort zusammengeschriebenen Buchstaben VPPPR (die sich auch in den zwei nachfolgenden Inschriften wiederholen) werden freilich verschieden gelesen. Indess ist die obige Lesung Steiner's diejenige, die am wenigsten beanstandet werden kann, zumal es nach der Notitia Dign. Thatsache ist, dass der Praeses den Titel „Vir Perfectissimus" führte.

[1]) Die Inschrift lautet: DEO INVICTO. | SOLI. TEMPLVM. | A. SOLO. RESTI | TVIT. VALERIVS. | VENVSTVS. VPPPR. SICVTI. VOTO. | AC. MENTE. CON | CEPERAT. RED | DITVS. SANITATI | V. S. L. L. M. (Steiner, Cod. inscript. nr. 2450).

[2]) Die Inschrift lautet: (Her)CVLI. STATVAM. | CVM. BASE. AVRELIVS. MVTIANVS. VPPPR. | PRO. SALVTE. SVA. SVO | RVMQVE. OMNIVM. | . . . (po)SVIT. CVRANTE | . . . . . GERONTIO. (Raiser, römische Alterth. Heft 1820 S. 30.)

Für die Ausübung der Militärgewalt und der Jurisdiktion wurden den Statthaltern eine Anzahl Legate (Adjunkte) beigegeben. Auch hielten sich dieselben ein zahlreiches Büreau von Angestellten, bestehend aus Gehülfen, Notaren, Registratoren, Expeditoren und Schreibern, die alle einem Büreauchef untergeordnet waren.[1])

Die Statthalter wurden regelmässig auf Ein Jahr gewählt, doch lag es natürlich in der Macht des Kaisers, die von ihm abgeordneten länger zu behalten.

a. MILITÄRGEWALT.

Nachdem wir das rätische Militärwesen in einem besondern Kapitel erörtert haben, bleibt uns hier blos noch zu bemerken, dass schon um die Mitte des III. Jahrh. dem rätischen Statthalteramt die Militärgewalt durch Aufstellung eines eigenen Befehlshabers für die rätischen Grenztruppen grösstentheils scheint abgenommen worden zu sein. Denn im J. 261 tritt ein Fulvius Bojus[2]) und sodann wieder unter Aurelianus (270—275) ein Bonosus[3]) als „Herzog der rätischen Grenze“ (dux Raetiae limitis auf.

Es versteht sich wol, dass diesem Grenzherzog der militärische Oberbefehl nicht nur über die stehenden Grenztruppen, sondern auch über die angesiedelten Grenz-Militärkolonisten zukam.[4]) Endlich standen auch die militärischen Zufuhren aus Italien unter seiner Aufsicht und Leitung; denn zur Zeit der Notitia Dignit. waren zu Ueberwachung derselben zwei, ihm untergeordnete mili-

[1]) Zufolge der Notitia Dignit. enthielt (zur Zeit als die Civilgewalt von der Militärgewalt getrennt war) das Büreau des Praeses (sein „Officium“) folgendes Personal: Principem (Büreauchef), Cornicularium (Assistent), Tabularios duos (zwei Notare), Commentariensem (Registrator?), Adiutorem (Gehülfe). Ab Actis (Ausfertiger?), Subadiuvam (Untergehülfe), Exceptores (Aktuare), et reliquos cohortalinos (und andere untergeordnete Angestellte).

[2]) Vopiscus im Aurel.: . Cum consedisset Valerianus Augustus in thermis apud Byzantium . . . assidentibus (ausser Andern Fulvio Bojo duce Raetici limitis. Es ereignete sich dies unter dem Konsulat des Memmius Fuscus d. h. im J. 261.

[3]) Vopiscus im Bonosus: „Bonosus dux limitis Raetici fuit.“

[4]) Darauf deutet schon der, ihm laut der Not. Dign. (II c. 34) über die „gens per Raetias deputata“ zugestandene Oberbefehl.

tärische Befehlshaber in Rätien stationirt.[1]) Demzufolge wird wol das ganze militärische Verproviantirungswesen in den Kreis seiner Amtsbefugnisse gehört haben.

Da man nun weiss, dass um die nämliche Zeit, nämlich unter Kaiser Gallienus (259—268), auch für die Rheingrenze (limes transrhenanus) ein eigener militärischer Oberbefehl bestand[2]), so lässt sich annehmen, dass die Aufstellung eigener militärischer Befehlshaber für den rätischen und für den germanischen Grenzwall auf der nämlichen Massregel beruhte, die ohne Zweifel zum Zweck einer besseren Bewachung und Vertheidigung dieser immer bedrohteren Grenzen ergriffen worden war.

In Folge dessen behielt der rätische Statthalter wahrscheinlich nur noch einen militärischen Befehl über die wenigen, zu polizeilichen Zwecken, besonders zu Sicherung der Strassen, im Innern vertheilten Militärposten und konnte sich somit nicht mehr „Befehlshaber der III. ital. Legion“ (legatus legionis III. ital.)[3]) nennen.

Die Trennung der Militär- von der Civilgewalt wurde endlich grundsätzlich für das ganze Reich festgestellt durch die, von Diocletian und Constantin (zu Ende des III. oder im Beginne des IV. Jahrh.) durchgeführte neue Reichsorganisation; durch dieselbe wurde die Militärgewalt in Rätien einem eigenen „rätischen Herzog“ (dux Raetiarum) übertragen. Dieser hielt sich für die Militärverwaltung eine eigenes Beamtenbüreau (officium) nebst einem Generalstab.[4])

---

[1]) Nämlich die zufolge der Not. Dig. (a. a. O.) in Teriolis und Foetibus stationirten praefecti leg. III. ital. transvectioni specierum deputatae.

[2]) Trebellius Pollio, XXX tyranni, de Posthumo 2: Posthumus transrhenani limitis dux.

[3]) wie z. B. der Proprätor Lateranus auf seinem Devotionsmonument (s. S. 161. Note 1.)

[4]) Das „Officium“ des „vir spectabilis dux Raetiae“ enthielt zufolge der Notitia Dignitatum (c. XXXIV) folgende Angestellte: Principem ex officiis Magistrorum Militum Praesentalium alternis annis, numerarios (Rechnungsführer) duos ex utrisque officiis Praesentalibus singulos, Commentariensem, ex utrisque officiis alternis annis, Adiutorem, Subadiuvam, Regerendarium (Ausfertiger?), Exceptores, Singulares (Ordonanzen) et reliquos officiales.

Aus diesem Büreau des Militärgouverneurs und demjenigen des Civilgouverneurs lässt sich dasjenige des Statthalters zur Zeit, als er die Militär- und die Civilgewalt in sich vereinigte, annähernd konstruiren.

Aus dieser letzteren Periode sind uns zwei rätische Herzoge dem Namen nach bekannt, nämlich ein Aurelius Senecio, der in der Inschrift einer, unweit Rosenheim gefundenen Urne vom J. 312 als „Dux" (Herzog) genannt wird und wol als ein rätischer Herzog anzusehen ist, obwol er nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet ist[1]); und Generidus, welcher unter Kaiser Honorius (395—409) Rätien nebst Noricum und Ober-Pannonien gegen die Einfälle der Barbaren vertheidigte.[2])

b. GERICHTSBARKEIT.

Ueber die Jurisdiktion des rätischen Statthalters berichten die Quellen nichts Besonderes. Es genüge daher, theils der Vollständigkeit wegen, theils als Grundlage für Späteres, in wenigen Umrissen den Umfang der richterlichen Befugnisse römischer Statthalter und die Art, wie sie ausgeübt wurden, darzustellen.

Wir besitzen zwar auch hierüber keine älteren Quellen von Belang als die, nicht über das IV. Jahrh. hinauf reichenden kaiserlichen Erlasse in der Gesetzsammlung des Kaisers Theodosius. Indess weiss man, dass die Stellung der Statthalter in Bezug auf ihre Gerichtsbarkeit im Allgemeinen wenige Veränderungen erlitt und lässt sich für die ältere Zeit Manches aus Schriftstellern und Inschriften ergänzen.

Die römischen Statthalter hatten grundsätzlich die ganze Straf- und Civilgerichtsbarkeit in ihrer Provinz. Um letztere auszuüben, wurde die Provinz gleich bei ihrer Einrichtung in eine Anzahl Gerichtskreise (conventus) eingetheilt[3]), an deren Hauptort der

---

[1]) Die Inschrift lautet: VICTORIAE. AVGVSTAE, | (sac)RVM. PRO. SALVTE | (pr)IN(cipum). MAXIMINI. ET. C(on)STANTINI. ET. LICINI. | (sem) PER. AVGG(augustorum). AVR(elius). SENECIO. | DVX. TEMPLVM NVMINI. | (c)IVS. EX. VOTO. A. NOVO. FIERI. IVSSIT. | PER. INSTANTIAM. VAL(erii). SAM(ii). BARRAE. P(rae) P(positi). EQQ(equitibus). DALM(atis). AQ | VENSIS. COMIT(atensibus). L. L. M. OB. VICTORIA. FACTA. V. K(alendas). IVLIAS | ADRONIO. ET. PROBO. COSS. (Das Konsulat der letzteren fällt ins J. 312.)

[2]) Zosimus V, 46: *Ἔταξε Γενέριδον τῶν ἐν Δαλματίᾳ πάντων ἡγεῖσθαι, ὄντα στρατηγὸν καὶ τῶν ἄλλων, ὅσοι Πανονίαν τε τὴν ἄνω καὶ Νωρικοὺς καὶ Ῥαιτοὺς ἐφύλαττον καὶ ὅσα αὐτῶν μέχρι τῶν Ἄλπεων.*

[3]) Man erfährt dies nicht aus dem Cod. Theodos., sondern theils aus Schriftstellern (namentlich aus Plinius, hist. nat. III, 3 und V, 19) theils aus

Statthalter wenigstens Ein Mal im Jahr zu einer bestimmten, zum Voraus bekannt gemachten Zeit, in einem Rathhaus (praetorium), wenn ein solches bestand[1]), öffentlich zu Gericht sass[2]), die Klagen entgegennahm, die Parteien anhörte und entschied. Die römischen Honoratioren des Gerichtskreises und seine ihn begleitenden Beamteten umgaben ihn bei der Gerichtsverhandlung und unterstützten ihn mit ihrem Rath, hatten aber keine Stimme. Später musste der Statthalter einen rechtskundigen Konsulenten (assessor) aus einer andern Provinz beiziehen.[3]) Diese richterlichen Funktionen konnte der Statthalter aber auch seinen Legaten übertragen.

Bestanden in einer Provinz durch Anlage von Kolonieen oder zahlreiche Niederlassungen römische Gemeinden, so wurde ihren Vorstehern eine Entscheidungsbefugniss in Streitigkeiten geringeren Belanges überlassen. Das Theodosianische Gesetzbuch bestimmt überhaupt, dass der Statthalter für geringere Streitsachen Unterrichter (iudices pedaneos) bestellen könne[4]), und gewiss war dieses auch schon früher der Fall gewesen; ganz besonders waren Delegationen einer niedern Gerichtsbarkeit an die Munizipalmagistrate d. h. an die Vorsteher selbständiger Gemeinden von jeher in Uebung gewesen.[5]) Eben so dürfte die, von dem Theodosianischen Gesetzbuch ausdrücklich den Munizipalmagistraten (iudices mediocres) vorbehaltene Beurtheilung geringerer Frevel[6]) schon früher, wenn auch vielleicht in geringerem Umfang, denselben von dem Statthalter übertragen worden sein.

Inschriften und weiss z. B. dass in Cilicien acht, in Spanien sieben, in Illyrien drei, in Africa ebenfalls eine Anzahl solcher Conventus bestanden. Eine Inschrift (Orelli, inscr. nr. 310) erwähnt auch eines helvetischen Conventus, freilich zunächst nicht mit Rücksicht auf Jurisdiktion.

[1]) l. 2 Cod. Theod. ne quis in Palatio (VII, 10).

[2]) l. 2 Cod. Theod. de officio rector. (I, 7): Non in secessu domus sententiam referat, sed apertis Secretarii foribus, intro vocatis omnibus . . . et civiles et criminales controversias audiat.

[3]) l. 1 Cod. Theod. de assessor. (I, 2).

[4]) l. 1 Cod. Theod. a. a. O. (vom J. 362): Quaedam sunt negotia, in quibus superfluum est, moderatorem expectari Provinciae ideoque Pedaneos iudices, hoc est, qui negotia humiliora disceptent, distituendi Praesidibus damus potestatem.

[5]) vgl. Puchta, über den Inhalt der lex Rubria (in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. X) mit Bezug auf Gallia Cisalpina.

[6]) l. 8 Cod. Theod. de iurisd. (II, 1) vom J. 395. Hier werden die, ursprünglich nur mit Bussen bestraften sog. Privatdelikte, als: Diebstahl, Raub

Im Verhältniss zu Römern galt ausschliesslich römisches Recht; gegenüber Provinzialen sollte einheimisches Recht, so weit ein solches bestand, in Anwendung kommen; doch griff begreiflich ersteres immer mehr durch.

Gegen Urtheile des Statthalters gab es unter den Kaisern ursprünglich keine Appellation[1]; wol aber konnte sich Jedermann beschwerend an den Kaiser, als obersten Inhaber der Gerichtsbarkeit, wenden. Nachdem aber durch die neue Organisation des Reiches (zu Ende des III. oder im Beginne des IV. Jahrh.) die büreaukratische Hierarchie noch weiter entwickelt worden, war auch die Appellation an den höheren Richter zulässig.[2])

Da die Römer sich angelegen sein liessen, in den neu erworbenen Provinzen möglichst bald aus den sich in denselben ansiedelnden Italikern selbständige römische Gemeinden (Munizipien) mit selbstgewählten Obrigkeiten zu bilden, welchen die niedere Gerichtsbarkeit übertragen werden konnte, und da diesen Munizipal-Gemeinden sodann auch ein gewisses Gebiet, das von ihnen mitverwaltet wurde, zugeschieden zu werden pflegte, so wurde die ursprüngliche Eintheilung in Gerichtskreise (Conventus) allmälig durch die Eintheilung in Munizipal- oder Stadt-Bezirke (civitates) verdrängt, besonders, nachdem Caracalla das allgemeine römische Bürgerrecht einführte; wesshalb in den Gesetzbüchern der Kaiser Theodosius (488) und Justinianus (529) der Konvente keine Erwähnung mehr geschieht. Auch scheinen Provinzen, in denen sich schon bei der Eroberung viele und grosse Städte befanden (wie z. B. Syrien) schon von vorn herein nicht in Konvente, sondern in Stadt-Bezirke (civitates) eingetheilt worden zu sein.

Wir kommen in dem Kapitel über das Gemeindewesen auf diesen Gegenstand mit besonderer Bezugnahme auf Rätien zurück.

Als Hülfsmittel zu Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gehörte auch die Landespolizei zu den Machtbefugnissen des Statthalters. Diese übte er zunächst durch das Mittel von Militärposten (stationarii) aus, die in der Provinz vertheilt waren und denen

---

nicht erheblichen Belanges und sonstige Vermögensschädigungen als solche aufgezählt, mit deren Beurtheilung sich der Statthalter nicht befassen soll.

[1]) Nur der römische Bürger hatte das (freilich bald illusorisch gewordene) alte verfassungsmässige Recht der Berufung an die römische Volksgemeinde in Fällen von Kapitalverbrechen.

[2]) Walter, Gesch. d. röm. Rechts I, 2. S. 279.

namentlich oblag, auf Strassenräuber zu fahnden und Verbrecher dem Statthalter zur Bestrafung zu überliefern, ihm auch die gegen dieselben sprechenden Inzichten zu offenbaren.[1]) Aber auch den Stadt-Magistraten, so wie den, die Provinz jährlich bereisenden Kurs-Inspektoren (curiosi)[2]) lag die Verpflichtung ob, Verbrecher festzunehmen und sie dem Statthalter zuzustellen.

c. VERWALTUNG.

In der Provinzial-Verwaltung spielte die Umlage und Erhebung der Abgaben eine Hauptrolle. Zwar war das Steuerwesen eigenen, vom Kaiser selbst ernannten Beamteten[3]), welche wol auch mehreren Provinzen vorgesetzt waren, übertragen. Doch sollte der Statthalter sie kontrolliren. Da wir aus dem schon öfter erwähnten römischen Schriftsteller Strabo erfahren, dass die Rätier schon zur Zeit, als er dies schrieb, nämlich 33 Jahre nachdem sie unterworfen worden, ihre Abgaben ordentlich bezahlten[4]), so mag es uns interessiren, zu wissen, worin dieselben bestanden.[5])

Die Hauptsteuer im römischen Reich war die Grund- und Kopfsteuer. Bis auf Augustus hatten die Provinzen nur Aversalsummen (die ursprünglich Kriegssteuern oder stipendia waren) oder Zehnten zu bezahlen. Augustus aber bahnte die Einführung einer

---

[1]) l. 2 Cod. Theod. de cursu publ. VIII, 5): Memorati Curiosi et Stationarii . . . crimina iudicibus nuntianda meminerint et sibi necessitatem probationis incumbere. — vgl. Gothofredus, Komment. zu dieser Gesetzesstelle. — Tertullianus, Apologetic. 2: Latronibus vestigandis per universas provincias militaris statio sortitur. — l. 2 Cod. Theod. de cohortal. (VIII, 4): Stationariis primipilarium, quorum manifesta sunt loca, mandatum est, ut si extra modum aliquid extorserint, sciant se capite puniendos.

[2]) s. obige l. 2 C. Th. de cursu publ. — Sie wurden auch als Polizei gegen den Schmuggel verwendet (l. 10 Cod. Theod. de cursu publ.).

[3]) Diese hiessen unter Augustus procuratores, zur Zeit der Not. Dign. rationales summarum und praepositi thesaurorum.

[4]) Strabo IV, 6: *πάντας δ' ἔπαυσε τῶν ἀνέδην καταδρομῶν Τιβέριος καὶ ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ Δροῦσος θερείᾳ μιᾷ, ὥστ' ἤδη τρίτον καὶ τριακοστὸν ἔτος ἐστίν, ἐξ οὗ καθ' ἡσυχίαν ὄντες ἀπενταχτοῦσι τοὺς φόρους.* Freilich mag Strabo zunächst die von Rätien abgelösten und in Gallia Cisalpina einverleibten rätischen Landschaften im Auge gehabt haben.

[5]) Von dem römischen Steuerwesen handelt der Cod. Theod. in l. 1—28 de annona et tributis (VII, 1), enthaltend kaiserliche Edikte vom J. 315 an. — Vgl. über diesen Gegenstand Savigny, die römische Steuerverfassung (in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. V und XI.)

Grund- und Kopfsteuer (capitatio) an und verordnete zu diesem Zwecke, nebst einer geographischen Vermessung des ganzen Reichs, auch eine Vermessung des gesammten Grundbesitzes, so wie eine allgemeine Volkszählung.[1])

Dass eine so weit aussehende Massregel nicht in kurzer Frist durchgeführt werden konnte, liegt auf der Hand, und man nimmt gewöhnlich an, dass die römische Grund- und Kopfsteuer erst unter Marc Aurel (161—180) so durchgeführt worden sei, wie man sie aus der späteren Kaiserzeit (vom Beginne des IV. Jahrh. an) kennt.

Die Hauptgrundsätze dieses Steuersystems waren folgende: Die Einheit der Grundsteuer war Ein vom Tausend, d. h. es bezahlte jeder Grundeigenthümer von je tausend Goldstücken (solidi) des Schatzungswerthes seines Grundbesitzes[2]) Ein Goldstück.[3]) Je nach Bedürfniss des Staates wurde diese Steuereinheit vervielfältigt, der Art, dass z. B. unter Kaiser Julian (361—363) die Grundsteuer in Gallien (freilich, wie es scheint, mehr durch Missbrauch der Beamteten) bis 25 ‰ erreichte.[4]) — Die Steuer wurde in drei jährlichen Terminen bezahlt. Die einzelnen Grundstücke waren aber nicht vermessen, sondern, wie es scheint, nur die Stadt- oder Steuer-Bezirke. Die Steuerumlage erfolgte sodann in der Weise, dass, nach Ausmittelung des Staatsbedürfnisses, die zu erhebende Summe auf die Provinzen und in diesen auf die Steuer-Distrikte nach Massgabe ihres Flächen-Inhaltes und mit Berücksichtigung der grösseren oder geringeren Ertragsfähigkeit des Bodens, und in den Steuer- oder Stadt-Bezirken endlich auf die Grundbesitzer (possessores) vertheilt wurde.[5]) Zu diesem Ende wurde vorausgehend der gesammte Grundbesitz einer Provinz und

---

[1]) Cassiodorus, Var. III, 52 (Augusti temporibus Orbis Romanus agris divisus censuque descriptus est).

[2]) Diese Wertheinheit von 1000 solidi Grundbesitzes nannte man caput.

[3]) Ein röm. Goldstück (aureus, solidus) betrug an Metallwerth unter Augustus fr. 25, 55, unter Constantin aber nur noch fr. 15. (Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwes. S. 900.)

[4]) Ammianus Marcell. XVI, 5.

[5]) Ungleichheiten waren bei diesem Verfahren natürlich unvermeidlich. So klagte die Stadt Bibracte (Autun) in Gallien bei Kaiser Constantin, dass sie von der Grundsteuer, mit Rücksicht auf den geringen Ertrag ihres Bodens, viel härter betroffen werde als ihre Nachbaren, worauf Constantin die 32000 capita des Stadtbezirkes auf 25000 herabsetzte (Eumenius, Grat. 11 und 13).

eines Steuer-Bezirkes von der Steuer-Behörde nach Klassen gewerthet, in der Weise z. B., dass für die gesammte Provinz oder für den gesammten Steuer-Bezirk ein bestimmter Preis für die Juchart Acker, Wiese und Waldung erster sowol als zweiter Güte festgesetzt wurde.[1]) In jedem Stadt- oder Steuer-Bezirke wurde ein Kataster angelegt, in welchem der Name des Grundbesitzers, derjenige seiner Güter und der Anstösser, endlich die ihnen von ihm gegebene Werthung eingetragen wurden[2]); und zwar gründete sich die Werthung theils auf die Grösse des Gutes, theils auf seine Klassifikation. Die Angabe des Eigenthümers (professio) wurde von der Steuer-Behörde kontrollirt und je nach Umständen wurde eine amtliche Messung und Schätzung veranstaltet.[3]) Alle fünfzehn Jahre sollte gesetzlich eine Revision stattfinden.

Die Kopfsteuer wurde nur von Denjenigen, die keinen Grundbesitz versteuerten, entrichtet, also namentlich von freien Städtebewohnern ohne Grundeigenthum (besonders Handwerkern und Gewerbeleuten, die aber später von derselben befreit wurden), von den halbfreien Kolonen (an die Scholle gebundenen Bauern) und von den Sklaven. Die Kopfsteuer für die Kolonen wurde von dem Grundeigenthümer, diejenige für die Sklaven von ihrem Herrn bezahlt. Die Höhe dieser Steuer ist unbekannt.

Sowol von der Grund- als von der Kopfsteuer war Italien bis auf Diocletian (284—305) befreit, so dass sie nur auf den Provinzen lastete.

Die Vermessungen und Steuerlisten einer Provinz wurden in einem Centralbüreau (als dessen Sitz wir für Rätien Augsburg werden kennen lernen) aufbewahrt.

---

[1]) Hygenus, de limitib. constit. I: Certa pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula iugera constitutum. Horum aestimatio, ne qua usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensoris diligentia.

[2]) Ein klares Bild dieses Verfahrens gibt die Tabula Placentiae (Mus. Veron. S. 381). Es ist dies eine in Piacenza gefundene eherne Tafel, auf welcher sich die Grundbesitzer verzeichnet finden, die an der von Traian gegründeten Stiftung für die Alimentation armer Kinder sich betheiligten und die ihren Grundbesitz als Sicherheit für die ihnen angewiesene Quote der kaiserlichen Subsidie dargaben.

[3]) Hygenus in der in Note 2 angeführten Stelle („adhibenda est mensoris deligentia").

Aus den Steuern einer Provinz wurden zunächst ihre Bedürfnisse (besonders für Truppen und Beamtete) bestritten, während der Ueberschuss an die kaiserliche oder Staats-Kasse abgeliefert wurde.

Wenn nun Strabo sagt, dass die Rätier ihre Steuer ordentlich bezahlten, so ist kaum anzunehmen, dass dieses Steuer-System damals in Rätien schon vollständig durchgeführt war. Darüber aber, dass diese Provinz so wenig als andere von der Grund- und Kopfsteuer verschont war, lässt vollends ein Bericht aus dem nämlichen Jahrhundert, auf welchen wir später zu sprechen kommen, keinen Zweifel.

Verschieden von der Grundsteuer waren die, ebenfalls auf dem Grundeigenthum lastenden Naturalleistungen (annona) an die Truppen, an die obersten Provinzial-Beamteten und an die Stationshäuser — Abgaben, von welchen der italienische Boden (mit Ausnahme des römischen Weichbildes) auch nicht befreit war. Diese Naturalleistungen, die in gewissen Fällen auch in Geld entrichtet werden konnten, wurden dem Grundbesitz nach Verhältniss der Grundsteuer und als Zuschlag zu letzterer auferlegt.[1])

Dass die Naturallieferungen an die rätische Besatzung, trotz der Zufuhren aus dem benachbarten Italien, mit Rücksicht auf die Hauptartikel (Getreide, Heu und Stroh) auf der Provinz Rätien selbst lasten mussten, haben wir oben (im Kapitel über das Militärwesen) schon bemerkt, und es ist dies um so sicherer, als das Theodosianische Gesetzbuch vorschreibt, dass hinsichtlich der an die Grenztruppen zu liefernden Naturalien die Nähe des Grundbesitzes vorzugsweise in Betracht zu kommen habe.[2])

Auch an der Pferdelieferung an die Armee, wofür aber nicht blos der Grundbesitz, sondern auch der Kaufmannstand in Anspruch genommen wurde[3]), musste ohne Zweifel Rätien sich be-

---

[1]) l. 15 Cod. Theod. de ann. et trib. (XI, 1): Unusquisque annonarias species pro modo capitationis et sortium (i. e. capitum d. h. des steuerbaren Grundbesitzes) praebiturus per quaternos menses anni curriculo distributo.

[2]) l. 15 Cod. Theod. de ereg. milit. (VII, 4): sicut fieri per omnes limites praecipimus, species annonarias a vicinioribus limitibus provincialibus ordinabis ad castra conferri. Und l. 15 Cod. Theod. de annona et trib. (XI, 1): pro loco ac propinquitate possessionum annona ad limitem transvehatur. (Es betrifft letztere Verordnung zunächst freilich den limes Africanus.)

[3]) Cod. Theod. de equor. conl. (XI, 1). Man konnte sich aber durch

theiligen; und die Lieferung der Zug- und Saumthiere, welche für die nicht durch die Post beförderten militärischen Zufuhren aus Italien erforderlich sein mochten, lastete wol ausschliesslich auf dem Grundbesitz.

Was die Naturalleistungen an die Provinzial-Beamteten (Civil- und Militär-Gouverneurs, Finanz- und andere Beamtete)[1] betrifft, so umfasste dieselbe Lebensmittel und Futter und wurde den dazu berechtigten Beamteten, welche sie als Theil ihres Gehaltes bezogen, von den Stadt-Magistraten abgeliefert.[2] Sie gab günstigen Anlass zu vielfachen missbräuchlichen Ueberforderungen, denen die Kaiser später, wol vergeblich, zu wehren suchten.[3] Auch mussten die Statthalter auf ihren Rundreisen von denjenigen Städten, in welchen sie sich aufhielten, verköstiget werden — eine Verpflichtung, die in der Folge wegen Missbrauchs auf drei Tage im Jahr eingeschränkt wurde.[4] Diese Leistung ruhte freilich nicht eigentlich auf dem Grundbesitz, sondern auf dem Stadt-Magistrat und dem Kaufmannsstand. — In christlicher Zeit kamen sodann auch noch Naturalleistungen an die Bischöfe hinzu.[5] Von denselben wurde Rätien natürlich auch betroffen, indem schon in römischer Zeit, sowol in Augsburg als in Chur, wahrscheinlich auch in Seben ein Bischof sass.

Endlich hatten die Provinzialen überall, und somit auch in Rätien, die Stationen der durch ihr Land führenden Poststrassen (auf welche ich sofort zu sprechen komme) mit den zum Postbetrieb erforderlichen Thieren[6], mit Futter für dieselben, wol auch

---

Bezahlung von 23 solidi von der Lieferung eines Pferdes befreien. Somit war dies dannzumal der durchschnittliche Preis eines Pferdes.

[1] l. 3 Cod. Theod. de cursu publ. (VIII, 5): „Praesidibus et rationalibus ceterisque, quibus propterea et annonas et alimenta pecoribus subministrant."

[2] l. 32 Cod. Theod. de erog. milit. (VII, 3): „per primates Curiarum."

[3] l. 32 Cod. Theod. de erog. milit. (VII, 4) vom J. 412: In diesem Edikt werden Vorkehrungen gegen Missbrauch getroffen, indem früher diese Leistung blos 1 solid. auf 120 capita betragen habe, durch die Habsucht der Statthalter aber bis auf 1 solid. für je 13 capita gesteigert worden sei.

[4] Cod. Theod. Novella Maiorani I („ut Rectori Provinciae totius anni tempore non plus quam triduo una civitas alimonias subministret").

[5] Sulpicius Severus (der um 400 lebte), sacra historia II, 55: episcopi, quibus omnibus annonas et cellaria dare imperator praeceperat.

[6] l. 15 u. 16 Cod. Theod. de cursu publ. (VIII, 5).

mit Nahrungsmitteln nicht nur für die Fuhr- und Stallknechte, sondern auch für die Postreisenden zu versehen.[1])

Aus Obigem ist bereits ersichtlich, dass mit den Naturalleistungen auch die, ohne Zweifel drückende Verpflichtung verbunden war, die Produkte an den Ort ihres Verbrauches, also besonders in die Grenzplätze[2]) und an die Stationen[3]) zu führen, und es wird namentlich berichtet, dass die Grenzplätze zu Aufnahme und Verwahrung derselben mit Vorrathshäusern (horrea), aus welchen die Soldaten ihre täglichen Rationen bezogen, und mit Vorräthen für kürzere oder längere Zeit versehen waren.[4]) Später wurden jedoch die Provinzialen von der Verpflichtung entbunden, das Heu in die Grenzplätze zu führen.[5])

Ja sogar das Backen von Brod und Zwieback für die Truppen wurde auf die Provinzialen gewälzt.[6])

Hierauf beschränkten sich aber die Frohnden der Provinzialen nicht; vielmehr hatten sie noch solche zu leisten: für Beförderung der mit der Post anlangenden Reisenden und Waaren durch eigene Fuhrwerke auf den in die Poststrasse einmündenden Seitenwegen (canalia)[7]), für den Unterhalt nicht nur der Seitenwege, sondern auch der Reichsstrassen und für andere öffentliche Werke und zwar nach Massgabe des Grundbesitzes.[8])

---

[1]) So wenigstens nach Gothofredus, Komment. zu lib. XI, tit. 1 Cod. Theod. de annona et trib.

[2]) s. die oben (S. 171 Note 2) zitirten Stellen („species annonarias ad castra conferri").

[3]) l. 9 Cod. Theod. de ann. et trib. (XI, 1): pabula, quae ad mutationes mansionesque singulas, animalibus cursui publico deputatis, convehi solent.

[4]) Capitolinus im Gordian. III, 28 rühmt von diesem Kaiser: cuius viri tanta in republica dispositio fuit, ut nulla esset unquam civitas limitanea potior, quae non posset exercitum populi Romani . . . ferre, quae totius anni in aceto, frumento et larido atque hordeo et paleis condita non habeat. Minores vero urbes aliae triginta dierum, aliae quadraginta, nonnullae duarum mensium, quae minimum quindecim dierum. Und Ammian. Marcell. (XVIII, 2) berichtet von Julianus, nachdem dieser die gallischen Städte am Rhein wieder erlangt hatte: horrea quin etiam exstrueret pro incensis (sie waren somit wol aus Holz erbaut) ubi condi possit annona a Britannis sueta transferri.

[5]) l. 23 Cod. Theod. de erogat. milit. (VII, 4) vom J. 395: foenum militibus praestandum . . nectamen ad oppidum deferendum.

[6]) lib. VII. tit. 5 Cod. Theod. de excoctione.

[7]) Diese für Seitenwege beanspruchten Frohnleistungen hiessen, je nachdem die Bespannung aus Pferden (bez. Maulthieren) oder Ochsen bestand, paraveredae oder parangariae (l. 3 Cod. Theod. de cursu publ.).

[8]) l. 5 Cod. Theod. de itinere mun. (XV, 3): Possessores et reparationi

Nach der Natur der Sache sowol als weil zum Theil ausdrücklich vorgeschrieben war, es solle auf die Nähe des Grundbesitzes Rücksicht genommen werden[1]), ist nicht zu vermuthen, dass in Rätien, sei es die Naturallieferung, sei es die Frohnden gleichmässig vertheilt waren, sondern ist es vielmehr wahrscheinlich, dass das, der Grenze und den Poststrassen näher gelegene Grundeigenthum damit in höherem Grade belastet war.

Ueberhaupt scheint, so sehr auch die Kaiser durch Edikte dagegen einzuschreiten suchten, nicht nur in der Auflage von Steuern und Naturallieferungen, sondern auch in der Forderung von Frohnden grosse Willkür geherrscht zu haben. Namentlich wurden Fuhrleistungen nicht nur von den Beamteten rücksichtslos sogar für ihre Reisen auf Seitenstrassen und für öffentliche Bauten jeder Art, sondern selbst von reichen römischen Privaten für ihre Luxusgebäude in Anspruch genommen.[2])

Obwol wir nun das Mass der in Rätien erhobenen Steuern, so wie der dieser Provinz sonst obliegenden Leistungen an Naturalien und Frohnden nicht genauer kennen, so ergibt sich doch schon aus obiger Darstellung, dass die rätischen Provinzialen ausserordentlich belastet sein mussten, selbst wenn sie blos für ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen worden wären, was aber nirgends im römischen Reiche der Fall war. In der That wird Rätien schon unter Vespasian (69—79), als es noch nicht von den Deutschen bedroht und die Besatzung noch nicht so zahlreich wie seit Marc Aurel war, (mit Noricum) als Beispiel schwer belasteter Provinzen genannt[3]), und in der Folge verschlimmerte sich die Lage der Provinz immer mehr.

---

publici aggeris et ceteris huiusmodi muneribus pro iugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, adstringantur; ferner Siculus Flaccus de condit. agror.

[1]) Mit Bezug auf die Grenzplätze s. oben die Belegstellen aus l. 15 Cod. Theod. de erogat. milit. und l. 11 eiusd. de annona et trib. Mit Bezug auf die Stationen verordnet l. 9 Cod. Theod. de an. et trib. (XI, 1), es solle das Futter in dieselben geführt werden „pro longinquitate vel molestia itinerum ab unoquoque oppido."

[2]) Es ergibt sich dies aus l. 3, 7, 15 Cod. Theod. de cursu publ.

[3]) Im J. 71 n. C. hält Civilis (zufolge Tacitus, hist. V, 25) den widerspenstigen Batavern vor: si Vespasiano bellum navaverint, Vespasianum rerum potiri; sin populum Romanum armis vocent, quotam partem generis humani Batavos esse? respicerent Raetos Noricosque et ceterorum onera sociorum: sibi non tributa, sed virtutem et viros indici.

Ausser diesen, die Bevölkerung direkt und mehr oder weniger allgemein beschwerenden Steuern und Leistungen gab es unter römischer Herrschaft noch eine Reihe indirekter und besonderer Abgaben, von welchen die Provinz Rätien, gleich andern Theilen des Reichs, ebenfalls betroffen wurde.

Vor Allem die Zölle, von welchen mit Bezug auf Rätien schon früher die Rede war.

Sodann die Erbschaftssteuer, welche Augustus zwar nur für die römischen Bürger, d. h. für die Italiker (die alle seit 89 v. C. das römische Bürgerrecht besassen) eingeführt hatte, die aber dadurch, dass Caracalla das Bürgerrecht auch den Provinzen ertheilte, eine allgemeine Reichsabgabe wurde.[1]) Dieselbe drückte aber nicht schwer, indem sie blos die grösseren Erbschaften und Vermächtnisse traf[2]) und die nächsten Verwandten von ihr befreit waren.

Endlich mögen noch erwähnt werden: die Abgabe von $^1/_{20}$ des Werthes jedes freigelassenen Sklaven und die Abgabe von allen zum öffentlichen Verkauf gebrachten Waaren.

Ueberdies besass aber der römische Staat oder in den kaiserlichen Provinzen, so lange diese von den senatorischen unterschieden wurden, der Kaiser Domänen (agri publici), d. h. Grundeigenthum, das er bei Eroberung der Provinz sich aneignete, zufolge des römischen Kriegsrechtes, wonach aller eroberte Boden grundsätzlich Staatseigenthum wurde und wonach die Provinzen ein Nutzungsgut des römischen Volkes[3]) waren. Diese Domänen, meist Waldungen und Weiden[4]), wurden gewöhnlich für Rechnung des Staates, beziehungsweise des Kaisers verpachtet.[5]) Dieselben verminderten sich aber im Lauf der Zeit mehr und mehr: theils durch

---

[1]) Dio Cassius, LXXVII, 9.

[2]) nämlich solche im Betrag von 100,000 Sesterzen oder (nach dem Metallwerth) ungef. fr. 26,000.

[3]) praedia populi Romani.

[4]) Frontinus de contr. agr.: „. . . aut silvas, quas ad populum Romanum multis locis pertinere ex veteribus instrumentis cognoscimus.“ Unter silva scheint (wie unter saltus) gewöhnlich auch Weideland verstanden worden zu sein. (l. 30 § 5 D. de verbor. signif.: Pascua silva est, quae pastui pecudum destinata est u. l. 20 § 1 D., si servit. :. . saltum communem, ut ius compascendi haberent, mercati sunt).

[5]) Hygenus de cond. agr. (. . „vectigalibus subiecti sunt“) — s. Kap. II dieses Abschn.

spätere Austheilung theils durch Ueberlassung an Stadtgemeinden und theils durch schlechte Verwaltung und willkürliche Besitznahme durch Private. Was übrig blieb, wurde schliesslich eigentliches Privateigenthum des Kaisers (patrimonium Caesaris), das er auch durch besondere Beamtete (procuratores, actores) verwalten liess.[1])

Aus der tabula Clesiensis (S. 51) ersieht man, dass der römische Staat, bez. der Kaiser sich auch bei der Eroberung Rätiens namhafte Domänen (agri fiscales, wie sie später hiessen) aneignete, und ebenso bietet jenes Edikt des Kais. Claudius ein Beispiel dafür, wie bald und wie leicht solche Domänen — wahrscheinlich weil sie wegen ihrer Zahl und Ausdehnung unübersehbar geworden waren — durch Usurpation verloren gingen. Im Uebrigen lassen sich diese römischen Domänen auch in Rätien nicht mehr ausmitteln, es sei denn in so weit, als aus nachrömischer Zeit ein Rückschluss erlaubt ist.

Das Steuerwesen der Provinz Rätien stand, und zwar auch nachdem sie (unter Diocletian oder Constantin) getheilt worden war, unter einer Oberverwaltung, die in Augsburg ihren Sitz hatte; denn zur Zeit des Kaisers Honorius findet sich hier ein oberster Schatzmeister (praepositus thesaurorum) für beide rätische Provinzen.[2])

Ursprünglich wurden alle Abgaben der Provinzen, Naturalleistungen wie Steuern, an Uebernehmer (publicani) für eine Aversalsumme verpachtet, und zwar waren es meist Gesellschaften römischer Ritter, welche diese Pachten übernahmen.[3]) Wahrscheinlich veranlasst durch die grossartigen Missbräuche und Bedrückungen, deren sich diese Pächter schuldig machten, wurden aber später die Grund- und Kopfsteuer durch eigene Einnehmer (susceptores) und durch die Munizipalbehörden eingetrieben und jenes Verpachtungssystem wahrscheinlich auf Domänen und Zölle beschränkt.

---

[1]) Dem gesammten kaiserlichen Hausgut stand zur Zeit der Not. Dignit. der Comes Rei Privatae, dem eigentlichen Staatsärar dagegen der Comes Sacrarum Largitionum vor.

[2]) Notitia Dign. II. c. 10. Dass diesem Schatzmeister beide rätische Provinzen unterstellt waren, schliesse ich daraus, dass für Raetia I kein eigenes Schatzmeisteramt vorkommt.

[3]) Lex Thoria c. 34, 40 und 41. Tacitus, Ann. IV, 6 und XIII, 50. (Unter Nero bestand somit dieses System noch.)

Gegenstand besonderer Fürsorge der Provinzialstatthalter war die Reichspost, die, wie wir schon aus dem Strassenkapitel wissen, auf den Hauptmilitärstrassen auch in Rätien bestand und hier mit Rücksicht auf die Verbindung, welche sie über die Alpenpässe mit Italien unterhielt, von besonderer Wichtigkeit sein musste.

Diese Post war zuerst von Augustus, der in jeder Richtung das Reich organisirte, längs den Militärstrassen eingeführt worden[1]), und zwar scheint ihm hiebei die persische Posteinrichtung als Vorbild gedient zu haben.[2]) Sie wurde aber nicht etwa, wie unsere heutigen Posten, als öffentliche Verkehrsanstalt, sondern ausschliesslich zu Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Kaiser und den Provinzen eingerichtet, und zwar zunächst um jeweilen von der Lage der letzteren unterrichtet zu sein und die erforderlichen Befehle dahin abgehen zu lassen[3]), also gleichsam als Werkzeug der Regierung zu Leitung des kolossalen Staates. Obwol sie diesen Karakter bis zum Untergang des römischen Reiches beibehielt, so diente sie doch in der Folge nicht blos zur Vermittelung von Botschaften, sondern auch überhaupt zur Beförderung von Personen und Waaren zu staatlichen Zwecken.

In diesem Zustand lernen wir sie im IV. Jahrh. aus dem Theodosianischen Gesetzbuch kennen, welches uns zuerst genauere Nachricht über diese Anstalt gibt.[4])

Dannzumal war die römische Post, wie sie es schon unter Augustus gewesen zu sein scheint, noch immer vorzugsweise Fahrpost, aber mit verschiedenem Fahrzeug und verschiedener Bespannung, je nachdem es sich um eine rasche oder weniger rasche Beförderung, um den Transport grosser oder geringer Lasten handelte, so wie auch ohne Zweifel je nach Beschaffenheit der Strasse. Das Fahrzeug war nämlich entweder zweirädrig (birota) oder vierrädrig (reda, carrus). Die Bespannung bestand vorherrschend aus Maulthieren oder Pferden, auch Eseln. Doch gab es auch

---

[1]) Sueton, im Aug. 49: et quo celerius ac sub manu annuntiari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula disposuit, ut qui a loco eidem perferrent literas, interrogarique quoque, si quid res exigerent, possent.

[2]) Ueber das persische Postwesen berichtet Xenophon, Cyropaedia VIII, 6.

[3]) s. obige Stelle des Sueton.

[4]) Von der Post (cursus publicus) handelt der Cod. Theod. in lib. VIII, tit. 5. — Vgl. auch Hartmann, Entwickelungsgesch. der Posten S. 25—86.

Ochsen-Fuhrwerke (angaria). Da die Bespannung von den anwohnenden Grundbesitzern dem Staate geliefert wurde, so war die Beschaffenheit derselben wol mehr oder weniger davon abhängig, welche Zugthiere in der betreffenden Gegend leichter aufzutreiben waren.

Es scheinen aber Pferde und Maulthiere (bez. Esel) ausnahmsweise auch zum Tragen von Personen und Waaren gebraucht worden zu sein[1]) — wahrscheinlich besonders an Orten, wo das Fahren wegen Beschaffenheit der Strasse oder wegen Ungunst der Jahreszeit schwierig war.

Was Rätien insbesondere betrifft, so brachten es die starken Steigungen seiner Gebirgsstrassen wol mit sich, dass auf denselben nur vierrädrige Fahrzeuge in Gebrauch waren und dass ferner das Ochsengespann so wie auch die Saumpferde häufiger als im Flachland benutzt wurden.

Für den Postbetrieb waren die Reichs- oder Militärstrassen in Stationen, und zwar theils in Haupt- oder Raststationen, theils in Neben- oder blosse Wechselstationen abgetheilt. An den Wechselstationen (mutationes) wurde blos die Bespannung gewechselt, ähnlich wie es mit unsern heutigen Posten geschieht; die Raststationen (mansiones) dagegen waren zwar immer auch Wechselstationen, unterschieden sich aber von letzteren dadurch, dass sie zugleich eine öffentliche Herberge (mansio) hatten, in welcher die Postreisenden Unterkommen und Unterhalt fanden.

Die Entfernungen der Wechsel- sowol als der Raststationen von einander waren sehr verschieden. Wir haben gesehen, dass die von der Tabula Peut. und von dem Itinerar. Anton. für Rätien angegebenen Entfernungen der Stationen 20 bis 30 röm. Meilen oder 6 bis 9 Wegstunden betrugen. Es kann zweifelhaft sein, ob sich diese Distanzangaben nur auf Rast- oder auch auf Wechselstationen beziehen, indem die Quellen uns hierüber im Dunkel lassen. Nach Analogie der uns bekannten Zahl von Rast- und

---

[1]) Aus der Vorschrift des Cod. Theod. (l. 8 de cursu publ.) dass einem Pferd (veredus) nicht mehr als 30 *ll.* aufgeladen werden dürfe, muss man nämlich schliessen, dass man ein Reitpferd im Auge hatte; so wie die, zwar erst unter dem Ostgothenkönig Theoderich (Cassiod. Var. IV, 47) zum Vorschein kommende, Verordnung, einem parhippus (eigentlich Nebenpferd) nicht mehr als 100 *ll.* aufzuladen, vermuthen lässt, dass es sich hier um ein Packpferd handle.

Wechselstationen auf der Strasse von Mailand über Arles nach Bordeaux dürfte indess wahrscheinlicher sein, dass die bekannten rätischen Stationen Rast- und nicht blosse Wechselstationen waren.[1])

Ob in den blossen Wechselstationen für das Unterbringen der Postthiere und der Postknechte auch besondere Gebäulichkeiten bestanden, ist unbekannt, aber wahrscheinlich; denn wir wissen, dass die Provinzialen auch in diese Futter bringen mussten[2]), für dessen Aufnahme jedenfalls Ställe erforderlich waren.

Als selbstverständlich darf man es betrachten, dass, so weit möglich, die Haupt- wie die Nebenstationen in bewohnte Ortschaften verlegt wurden. Dass man die Hauptstationen in verkehrsreicheren Orten einzurichten liebte, oder dass sich solche Ortschaften bei ihnen bildeten, beweist der Umstand, dass in der späteren Kaiserzeit in den Hauptstationen oft auch das Rathhaus des betreffenden Stadtbezirkes[3]), wol auch ein kaiserlicher Palast[4]) (solche scheinen die Kaiser längs der grösseren Routen in Hauptorten besessen zu haben), ja selbst ein Bischofssitz[5]) sich befand. In diese Klasse gehört in Rätien z. B. Chur, das, wie wir nun wissen, eine Hauptstation, ferner, wie es der Name (Curia) anzeigt, ein Rathhaus, wahrscheinlich auch einen kaiserlichen Palast hatte und endlich Sitz eines Bischofs wurde.

Die Stationsherbergen (mansiones) sowol als die Stationsställe

---

[1]) Gothofredus in seinem Kommentar zu l. 1 Cod. Theod. ne quis in Palatio (VII, 10) zitirt ein Itinerarium Burdigalense, wonach die Poststrasse von Mediolanum nach Arelate, 375 röm. Meil. messend, 63 Mutationes und 22 Mansiones, diejenige von Arelate nach Burdigale, 371 röm. Meil., 30 Mutationes und 11 Mansiones hatte. Auf der ersteren Strecke betrug somit die durchschnittliche Entfernung der Wechselstationen ungef. 6 röm. M. oder 1 St. 48 Min., diejenige der Mansiones 17 röm. M. oder 5 St. 6 M. Auf der letzteren Strecke betrug die Entfernung der Mutationes durchschnittlich 12,3 r. M. (= 3 St. 42 M), diejenige der Mansiones 33,7 r. M. (= 10St. 6 M.). Auf beiden Strecken verhielt sich die Zahl der Mansiones zu derjenigen der Mutationes wie 1 zu 3.

[2]) s. die oben zitirte l. 9 Cod. Theod. de annon. et trib. („pabula, quae ad mutationes mansionesque singulas . . . convehi solent").

[3]) l. 119 Cod. Theod. de decur. (XII, 1): „oppidorum sive mansionum . . . curiales." Mansio erscheint hier, wie in der folgenden Belegstelle, offenbar in der Bedeutung einer mit einer Mansio versehenen Ortschaft.

[3]) l. 1 Cod. Theod. ne quis in Pal. (VII, 10): „Palatia nostra in qualibet civitate vel mansione."

[5]) So heisst es: „Helpidius mansionis Thermanorum episcopus" (Gothofredus, Komment. zu der so eben angeführten l. 1 ne quis in Pal.).

(stabula) waren Staatsgebäude, wurden aber, wie es scheint, von den Provinzialen auf ihre Kosten erbaut.[1])

An den Stationen waren Stall- und Fahrknechte (hippocomi und muliones), Hofschmiede (muliomedici) und Wagner (carpentarii) angestellt, welche vom Staat unentgeltlich Nahrung und Kleidung, aber keinen Gehalt bezogen und, als halbfreie Leute, an ihren Dienst gebunden waren; ferner Stationswärter (mancipes, meist ausgediente Soldaten) und wahrscheinlich in jeder Hauptstation ein Stationsvorsteher (praepositus mansionis).

Die Oberaufsicht über das Postwesen in der Provinz kam natürlich dem Statthalter zu, dem zur besondern Pflicht gemacht war, dafür zu sorgen, dass die Stationsgebäude gehörig unterhalten werden und mit den nöthigen Vorräthen versehen seien. Ausser ihm sollten, nachdem seit Constantin die Beamtenhierarchie noch weiter ausgebildet war, auch die übergeordneten Reichsbeamten (also für Rätien der Vicarius in Mailand und der Praefectus Praetorio in Rom) die Post beaufsichtigen. Aber der Kaiser führte überdies eine direkte Aufsicht durch das Mittel seiner Kursinspektoren (curiosi), welche jährlich die Provinzen bereisten und namentlich missbräuchlicher Benutzung der Postanstalt wehren sollten.

Wie viele Postthiere in den Stationen sich befinden mussten, wird nicht gesagt und hing wol auch von dem grösseren oder geringeren Postverkehr ab. Doch wird in dem Theodos. Gesetzbuch vorgeschrieben, dass an die zweirädrigen Wagen drei Maulthiere (oder Pferde), an den vierrädrigen Pferdewagen bis zehn Maulthiere (oder Pferde) und an den Ochsenwagen zwei paar Ochsen gespannt werden sollen, woraus sich einigermassen auf die Anzahl der Zugthiere, die, wenigstens in den Hauptstationen, zur Verfügung gehalten werden mussten, schliessen lässt.[2])

So kleinlich gingen in späterer Zeit die auf die Post bezüglichen Verordnungen der Kaiser ins Einzelne, dass selbst das Maximum der Lasten, womit die Postfuhrwerke und Postpferde beschwert

---

[1]) So befiehlt Gratian, in Africa die stabula durch die Provinzialen erbauen zu lassen, „nam ut stabula impensis publicis exstruantur, contra rationem est“ (l. 34 Cod. Theod. de cursu publ.). Der Ausdruck „stabula“ ist hier ohne Zweifel in allgemeinerem, auch die mansiones umfassendem, Sinne gebraucht.

[2]) l. 15, 23, 34, 35, 36 Cod. Theod. de cursu publ. — Pancirolus meint, dass in den Mansiones bis 40, in den Mutationes bis 20 Pferde (oder Maulthiere) müssen gehalten worden sein.

werden durften, vorgeschrieben wurde. So sollte ein zweirädriger Wagen mit nicht mehr als 200 röm. *ℓ*, ein vierrädriger, mit Maulthieren oder Pferden bespannter Wagen beim Transport von Geld oder feiner Kleidung und Wäsche für den kaiserlichen Gebrauch mit nicht mehr als 1000 röm. *ℓ*., ein von Ochsen gezogener, mit Militärkleidung oder Naturprodukten beladener Wagen mit nicht mehr als 1500 röm. *ℓ*. und ein Reitpferd mit nicht mehr als 30 röm. *ℓ*. Gepäck beschwert werden[1]); woraus sich indess die Vermuthung ergibt, dass der leichtbepackte zweirädrige Wagen vorzugsweise für den Kurrierdienst, der starkbespannte und verhältnissmässig schwachbeladene vierrädrige, als Eilfuhr, vorzugsweise für Geldsendungen und der Ochsenwagen dagegen vorzugsweise für Beförderung von Militäreffekten und Naturalabgaben[2]), namentlich Getreide, bestimmt waren. Dass der zweirädrige Wagen vorzugsweise Kurrierwagen war, erhellt auch daraus, dass den Kursinspectoren (curiosi) verboten wurde, mehr als zwei Pferde anspannen zu lassen, was wol den zweirädrigen Wagen als Fahrzeug voraussetzt.

Von der Post durften nur Gebrauch machen: Boten und Beauftragte des Kaisers und Abgeordnete an denselben, die höchsten Civil- und Militärbeamten der Provinz auf Amtsreisen, ferner Gesandte und Wem hiezu sei es von dem Kaiser selbst sei es von den obersten Reichs- und Provinzialbeamten (dem praefectus praetorio, vicarius, rector, dux) eine besondere Bewilligung (evectio) ertheilt wurde. (Von solchen Fahrtbewilligungen scheinen besonders die Bischöfe vielen Gebrauch gemacht zu haben.) Mit der freien Fahrt war für Amtspersonen auch freier Unterhalt in den Stationsherbergen verbunden, für Andere nur in so weit, als die Fahrtbewilligung sich ausdrücklich darauf erstreckte. Ferner diente die Post zu Uebermittelung des Steuerertrages und der Renten von Domänen in Geld[3]) oder Naturalien an das Staatsärar oder den Kaiser, so wie von Geld oder Militärbekleidung[4]) für die Truppen.

---

[1]) l. 8, 47, 28 Cod. Theod. de cursu publ. Ein röm. *ℓ*. hatte 327½ Gramm., war also ungef. ⅔ Schweiz. *ℓ*.

[2]) „specierum largitionalium“ (l. 13 u. 20 Cod. Theod. de cursu publ.): „publicas species“ (l. 16 ibid.).

[3]) l. 48 ibid. spricht von der Fracht von Gold und Silber „sacrarum largitionum“ (dem Ertrag der Staatssteuern) sowol als „privatorum“ (den Renten kaiserlicher Domänen).

[4]) „vestes militares“ (l. 33 ibid.).

Ob auch der für die letzteren bestimmte Proviant durch die (alsdann wol nach Umständen vermehrten) Ochsenfuhrwerke der Postanstalt oder durch eigens hiefür requirirte Fuhrleistungen befördert wurde, erhellt aus dem Theodos. Gesetzbuch nicht mit genügender Sicherheit; doch ist, für Rätien wenigstens, das letztere wahrscheinlicher, da, wie wir oben sahen, an den tiroler Strassen die Leitung und Beaufsichtigung der Militärtransporte eigenen, dem Herzog untergeordneten Militärbeamten übertragen waren, während die Beaufsichtigung des Postwesens dem Civilstatthalter zukam.

Da aber sowol die Berechtigten durch übertriebene Inanspruchnahme von Fuhrwerken und Bespannung die Post missbrauchten als Unberechtigte sich ihren Gebrauch anmassten, ja sogar mit Fahrtbewilligungen (tractoriae) förmlicher Handel getrieben wurde; da ferner die kontrollirenden Beamten (wie die Kursinspektoren) sich des nämlichen Unfuges schuldig machten wie die kontrollirten und durch die masslosen Frohnleistungen an die Post die belasteten Grundbesitzer (wie in den kaiserlichen Edikten ausdrücklich bemerkt wird) zu Grunde gerichtet wurden: so wurde die Benutzung der Post immer ängstlicher beschränkt und kleinlicher abgemessen, wodurch ihr Nutzen immer geringer, die Leistungen an dieselbe immer verhasster wurden, so dass sie schliesslich, wie es die zahlreichen kaiserlichen Erlasse beweisen, nur mühsam vor dem gänzlichen Verfall bewahrt werden konnte.

In hohem Mass wurde die Thätigkeit der Statthalter für öffentliche Bauten in Anspruch genommen[1]), wovon freilich die militärischen (wie namentlich Kastelle und Wachtthürme) nach Trennung der Militär- von der Civilgewalt; in die Kompetenz der Militärstatthalter übergingen. Von diesen militärischen Bauwerken wissen wir, dass sie in der Regel von den Soldaten ausgeführt wurden[2]), wobei indess als selbstverständlich angenommen werden

---

[1]) Von diesen handelt der Cod. Theod. in lib. XV, tit. 1 de operibus publicis.

[2]) l. 13 Cod. Theod. de operib. publ. (XV, 1). Hier befehlen Valentinian und Valens (364) dem Dux Daciae Ripensis die Grenzthürme (limitaneas turres) wieder herzustellen und jährlich neue zu bauen, und zwar „adiumentis militum et impensis." Die Erbauung einer Burg (burgus) durch die Soldaten, unter dem Befehl des magister militum, bezeugt eine Wiener Inschrift (Gruter, Corp. Inscript. CLXIV, 3).

darf, dass die Grundbesitzer für Herbeischaffung des Materials Frohndienste leisten mussten.

Andere öffentliche Bauten aber, wie namentlich: Stationsgebäude, Vorrathshäuser, Wasserleitungen, Bäder, Tempel und Kirchen, städtische Ringmauern, mussten von den betreffenden Städten bestritten werden, doch hatte der Statthalter nicht nur seine Bewilligung dazu zu ertheilen, sondern konnte sie auch dazu nöthigen. Wir kommen daher im Kapitel über das Gemeindewesen näher darauf zu sprechen.

Endlich war es dringend den Statthaltern zur Pflicht gemacht, die Provinzialen gegen Ueberforderungen und Bedrückungen der Beamten, besonders der Steuereinnehmer, und der Gutsverwalter mächtiger Privaten zu schützen, und zu diesem Zweck allmälig sogar die kleinsten Ortschaften zu besuchen, um Beschwerden entgegen zu nehmen.[1]) Allein des Amtsmissbrauches und der Habgier, welchen sie steuern sollten, machten sich die Statthalter, wie es die kaiserlichen Edikte bezeugen, in der Regel selbst schuldig, so dass die Kaiser sie durch eigene, hinwieder eben so unzuverlässige Kundschafter (exploratores) beaufsichtigen mussten. Namentlich waren es die Kursinspektoren welche, so lange sie bestanden, Spionirdienst leisteten, sich aber selbst durch Verleumdungssucht und Habgier um alles Zutrauen brachten.[2])

IX. THEILUNG DER PROVINZ.

Aus der Notitia Dignitatum erfahren wir, dass dannzumal (somit zu Ende des IV. oder im Beginne des V. Jahrh.) Rätien in zwei Provinzen, nämlich in das erste und das zweite Rätien (Raetia prima und Raetia secunda) getheilt war, indem bei Aufzählung der Statthalter ein Präses für jenes und einer für dieses erscheint.[3])

[1]) l. 5 Cod. Theod. de officio rector. (I, 7): . . „per omnium villas sensim atque usitatim, vicosque cunctos discurrant et ultro rimentur a singulis, quid unusquisque compulsor insolenter egisset aut cupide.“ Ferner l. 1 u. 7 ibid.

[2]) Daher dieselben in der Folge wieder abgeschafft wurden.

[3]) Notitia Dignit. in partib. Occid. c. 18: Praesides Alpium Cottarum, Raetiae primae, Raetiae secundae.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem diese Theilung erfolgte, war man lange im Dunkel. Nunmehr darf es aber als festgestellt angesehen werden, dass dieselbe im Zusammenhange stand mit der von Kaiser Diocletian im J. 297 oder 298 vorgenommenen Theilung der Regierung mit einem Haupt- und zwei Unterregenten[1]), indem diese tiefgreifende Massregel nothwendig eine neue Organisation der ganzen Reichsverwaltung veranlassen musste.

Wie die Theilung der kaiserlichen Gewalt selbst, so hatte auch diese Organisation den Zweck, die Verwaltung des Weltreiches zu erleichtern und übersehbar zu machen, und da die Selbstbestimmung der römischen Bürger, Gemeinden und Provinzen dannzumal schon in hohem Grade erschlafft war, so liess sich die ungeheure Staatsmaschine nicht anders in Gang erhalten als durch möglichste Ausbildung des Beamtungssystems und gleichzeitige Verkleinerung der Provinzen.[2]) Freilich ist nicht anzunehmen, dass die Reichsorganisation, die uns in der Notitia Dign. überliefert ist, schon von Diocletian durchgeführt wurde, vielmehr hat man Grund zu glauben und lässt es sich zum Theil sogar urkundlich beweisen, dass dieselbe auf der von Diocletian gegebenen Grundlage erst von seinen Nachfolgern, namentlich von Constantin (324—337) völlig ausgebaut wurde.

Von Diocletian selbst darf es indessen als sicher angenommen werden, dass er nicht nur das Reich in vier kaiserliche Verwaltungsbezirke, sondern überdies in zwölf Unterbezirke, sog. Diözesen, theilte und wahrscheinlich auch schon die meisten Provinzen verkleinerte.[3]) Wenigstens ist dies zufolge des ältesten auf uns gekommenen Verzeichnisses der römischen Diözesen und Provinzen anzunehmen, von welchem man glaubt, dass es auf Grundlage der Diocletianischen Reichsorganisation aufgesetzt wurde.[4])

---

[1]) Diocletian nahm nämlich bekanntlich den Maximian zum Mitregenten, Augustus, sodann jener (für den Orient) den Galerius, dieser (für den Occident) den Constantius (Chlorus) als Cäsar oder Unterregent an.

[2]) Lactantius (der nach Constantin M. lebte) schildert in seinem Buch de mort. persec. c. 7 diese Beamtenhierarchie wie folgt: provinciae in frusta concisae, multi praesides et plura officia singulis regionibus incubare, item rationales multi et magistri et vicarii praefectorum.

[3]) Vgl. Becker und Marquart, Handb. der röm. Alterth. S. 306 und Preuss, Kais. Diocletian und seine Zeit.

[4]) Ueber diesen sog. Veroneser Katalog s. Mommsen, Verzeichniss der römischen Provinzen, aufgesetzt um 297 (in den „Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ 1862).

Da nun aber die Provinz Rätien in diesem Verzeichniss, das sie als zur Diözese Italien gehörig aufführt, noch nicht getheilt erscheint[1]), so ergibt sich daraus dass, wenn anders die Urkunde in diesem Punkt zuverlässig ist[2]), die Spaltung der Provinz Rätien erst später erfolgte. Dass dieselbe aber nicht erst zur Zeit der Notitia Dignit. (also zu Ende des IV. oder im Anfang des V. Jahrh.) geschah, erhellt aus einem dritten (von einem gewissen Silvius herrührenden), wahrscheinlich um das Jahr 385 gefertigten, Verzeichniss der römischen Provinzen, welches unter den Provinzen der Diözese Italien auch schon das erste und das zweite Rätien (Raetia prima und Raetia secunda) aufführt.[3]) Uebrigens beweist die Vergleichung der genannten drei Verzeichnisse, dass wirklich, Hand in Hand mit der Entwickelung der Büreaukratie, auch die Verkleinerung der Provinzen fortschritt, indem je das jüngere ihrer eine grössere Anzahl aufweist.

Etwas genauer lässt sich aber der Zeitpunkt, in welchem jene Zerlegung der Provinz Rätien erfolgte, an der Hand der römischen Schriftsteller, welche Rätiens gedenken, bestimmen, indem diejenigen unter ihnen, welche den ersten drei Jahrhunderten angehören, Rätien in der Einzahl (Raetia), die späteren aber in der Mehrzahl (Raetiae) erwähnen[4]), und da unter den letzteren sich

---

[1]) Dieses Verzeichniss (indem es die Diözesen sowol als die Provinzen numerirt) führt die Diözese Italien folgendermassen auf:

X Dioecesis italiana habet provincias numero XVI, (76) Beteiam (i. e. Venetiam) Histriam (77) Flaminiam (78) Picenum (79) Tusciam Umbriam (80) Apuliam Calabriam (81) Licaoniam (i. e. Lucaniam) (82) Corsicam (83) Alpes Cottias (84) Retia (also nicht Raetia prima und Raetia secunda, wie die späteren zwei Verzeichnisse).

[2]) Das Verzeichniss ist nämlich gerade bei der italienischen Diözese sehr lückenhaft, indem es nach Nennung Rätiens in der Aufzählung der übrigen zu jener Diözese gehörenden Provinzen (welche nach der Not. Dign. Campania, Aemilia, Liguria, Samnium, Sicilia, Sardinia, Valeria waren) abbricht.

[3]) Ueber dieses Verzeichniss des Silvius s. Mommsen in der oben zitirten Abhandlung.

[4]) In der Einzahl wird nämlich Rätien (Raetia) erwähnt von Velleius Paterculus (um 30 n. C.), Plinius d. ä. († 79), Tacitus (Konsul 97), Ptolemaeus (138—161) und noch von Mamertinus in einer, im J. 289 auf Kais. Maximian gefertigten Lobrede („limitem Raetiae"); in der Mehrzahl (Raetiae) dagegen von Eumenius (im IV. Jahrh.), Ammianus Marcellinus (um 360), Zosimus (im V. Jahrh.). Ebenso von dem Codex Theodos. („Rhaetiarum limes"). Dass mehrere nachkonstantinische Schriftsteller noch Rätiens in der Einzahl erwähnen, wie der Dichter Claudianus (unter Theodosius

auch zwei befinden, welche wahrscheinlich im Beginne des IV. Jahrh. lebten[1]), so lässt sich daraus schliessen, dass mit der Provinz Rätien die fragliche Veränderung, wenn sie nicht schon unter Diocletian stattfand, doch jedenfalls nicht lange nachher erfolgte.

Was die Inschriften betrifft, welche sich auf rätische Statthalter beziehen, so können dieselben schon desshalb für Beurtheilung des Zeitpunktes, in welchem Rätien zerlegt wurde, kaum in Betracht kommen, weil diejenige auf den Sept. Valentio (vom J. 291)[2]) die jüngste ist, deren Datum wir kennen. Immerhin dient diese wenigstens zur Bekräftigung, dass dannzumal (im J. 291) jene Zerlegung noch nicht stattgefunden hatte.[3])

Fasst man obige Thatsachen zusammen, so darf als festgestellt betrachtet werden, dass die Zerlegung der Provinz Rätien in Raetia I und Raetia II jedenfalls nicht vor dem J. 297, höchst wahrscheinlich aber im Beginne des IV. Jahrh., spätestens unter Constantin (324—337) erfolgte.

Ueber die Abgrenzung zwischen beiden rätischen Provinzen wird aus römischer Zeit nichts berichtet. Dagegen lässt sich aus nachrömischer Zeit der Schluss ziehen, dass die Grenzlinie zwischen dem ersten und dem zweiten Rätien vom Bodensee weg längs dem Saume des Alpengebirges bis zum Inn lief, derart dass, was südlich vom Bodensee und von jener Linie lag, Raetia prima, der nördliche Abschnitt aber Raetia secunda hiess. Erstere umfasste den gebirgigen, somit den eigentlichen rätischen Theil der Provinz, letztere dagegen das Flachland, also vorzugsweise das ursprüngliche Vindelicien.

M.) und Orosius (im Anfang des V. Jahrh.), ändert an der Sache nichts. Und wenn zwei Schriftsteller, Capitolinus und Vopiscus, die im Beginn des IV. Jahrh. gelebt haben mögen, in ihren Biographieen von Pertinax (193) und Probus (276—282) Rätien in der Mehrzahl nennen, so beweist dies nicht, dass Rätien schon unter jenen Kaisern getheilt war, sondern blos, dass diese Schriftsteller aus dem Standpunkt ihrer Zeit sprachen.

[1]) Es sind dies die eben genannten Capitolinus und Vopiscus, deren Lebenszeit aber nicht genau bekannt ist. Gewöhnlich versetzt man ersteren noch in das III., letzteren in das IV. Jahrh. Die erstere Annahme muss aber irrig sein, indem feststeht, dass vor 297 od. 298 die Provinz Rätien nicht getheilt war, daher ihrer noch nicht in der Mehrzahl gedacht werden konnte. Somit muss Capitolinus wol in den Beginn des IV. Jahrh. versetzt werden.

[2]) s. oben S. 161 Note 4.

[3]) Wenn anders die Buchstaben VPPPR richtig „Vir Perfectissimus Praeses Provinciae Raetiae“ gelesen werden.

Zur Zeit der Notitia Dign. bildeten die beiden rätischen Provinzen noch immer einen Bestandtheil der italischen Diözese, welcher zwei sog. Vikare (Vicarii), wovon der eine in Rom, der andere in Mailand sass, vorstanden. Die beiden rätischen Provinzen, nebst Oberitalien und einem Theil Mittelitaliens, waren dem letzteren untergeben. Auch erscheint zur Zeit der Notitia Dignit., da seit Diocletian die kaiserliche Regierung wieder in Einer Hand lag, das Reich, statt in vier kaiserliche Bezirke, in vier sog. Präfecturen getheilt, deren Vorsteher, die sog. Praefecti Praetorio, dem Kaiser unmittelbar untergeben waren. Die Präfektur, zu welcher Rätien gehörte, umfasste, ausser der Diözese Italien, die Diözesen des westlichen Illyrien und Afrika's.

Dass für Raetia II Augsburg (Augusta Vindelicorum) Hauptstadt, d. h. der Sitz des Civilstatthalters und meist wol auch des rätischen Herzogs, blieb, ist gewiss. Weniger sicher kennt man dagegen im I. Rätien den Sitz des Statthalters. Dass Trient, wie Manche muthmassen[1]), es nicht sein konnte, ist klar, weil diese Stadt, wie ich nachgewiesen, niemals zur Provinz Rätien gehörte.

Im heutigen Tirol sind es aber, ausser Trient, nur zwei Orte, welche in römischer Zeit von einiger Bedeutung waren und desshalb möglicher Weise als Sitz des Statthalters vermuthet werden könnten, nämlich Sabiona oder Subsabiona (Seben oder Clausen) und Veldidena (Vilten bei Innsbruck).

Sabiona war, wie wir wissen, eine an der Brenner-Strasse gelegene römische Station im Eisak-Thal, welche später (im J. 591) auch als Bischofssitz auftritt. Es scheint aber dieser Ort doch keine bedeutende Entwickelung erlangt zu haben, indem der Bischofssitz im J. 962 nach Brixen verlegt wurde.[2]) Auch ist es nicht gedenkbar, dass der Statthalter einer Provinz, welche fast ganz am Nordabhang der Alpen lag, seinen Sitz in einem südlich abfallenden Thale aufgeschlagen hätte.

Veldidena war ebenfalls eine römische Station, und zwar an der wichtigen Ausgabelung der Brenner-Strasse nach Augsburg einer- und nach Salzburg (Juvavia) anderseits, und scheint, aus den gemachten Ausgrabungen zu schliessen, ein ansehnlicher und sogar

---

[1]) z. B. Cluverius.

[2]) Reschius, Annales Sabionenses III, 55.

befestigter Ort gewesen zu sein. Dessenungeachtet spielt derselbe in römischer Zeit keine Rolle, ist niemals Bischofssitz gewesen und verschwindet gänzlich nach dem Untergang der römischen Herrschaft. Auch war dessen Lage in der nordöstlichen Ecke der Provinz zu einem Regierungssitze sehr wenig geeignet. Von Veldidena so wenig als von Sabiona ist übrigens historisch festgestellt, dass sie auch nur Hauptorte eines Stadtbezirkes gewesen wären, so wahrscheinlich dieses auch sein mag.[1])

So bleibt denn nur Curia (Chur) als möglicher Sitz des Statthalters der Raetia I. übrig. Und in der That sprechen für die Annahme, dass dieser Ort es auch wirklich gewesen sei, folgende Umstände:

1) Dass er sowol eine römische Station als auch sehr früh (wahrscheinlich schon im IV. Jahrh.) ein Bischofssitz war.

2) Dass er (wie sich später zeigen wird) an der Spitze eines ziemlich ausgedehnten Stadtbezirkes stand.

3) Dass er im Besitze eines ansehnlichen Kastells war.

4) Dass seine Lage, wie wir an anderer Stelle dargethan, nicht nur eine strategisch und kommerziell sehr bedeutungsvolle, sondern auch (da die heutigen Kantone Glarus, St. Gallen und Appenzell nebst dem Vorarlberg zu Raetia I. gehörten) eine zentralere als diejenige sowol Veldidena's als Sabiona's war; endlich und hauptsächlich

5) dass die Bischöfe von Chur (wie wir sehen werden) in nachrömischer Zeit gewissermassen noch als Träger der, den römischen Provinzialstatthaltern zugestandenen Gewalt erscheinen.

Mit Recht wird daher Chur von den Meisten als wahrscheinlicher Sitz des römischen Präses des I. Rätien betrachtet.[2])

---

[1]) Das Bemühen Roschmann's in seinem Buche „Veldidena, urbs antiquissima Augusti colonia et totius Raetiae princeps", dieser Stadt die erste Stelle in Rätien zuzuweisen, ist, weil unhistorisch und unkritisch, fruchtlos geblieben.

[2]) So von Cellarius, not. orb. ant. I, 22; Velser, opera S. 298; Bucelinus, Rhaetia sacra et profana, S. 61; Böking, Notitia Dignit. II. S. 443. Buchner, Reisen auf d. Teufelsmauer III, S. 86; Lang, Baiern. Gaue S. 47.

X. GEMEINDEWESEN.

Die auf uns gekommenen Nachrichten über das rätische Gemeindewesen sind äusserst spärlich, und das Wenige, was wir darüber wissen, lässt sich nur durch die Kenntniss des römischen Gemeindewesens überhaupt verstehen und theilweise ergänzen. Bevor wir uns daher mit ersterem beschäftigen, wird es nöthig sein, uns das letztere, so weit thunlich, zu vergegenwärtigen.

A. DAS RÖMISCHE GEMEINDEWESEN IM ALLGEMEINEN.

Ueber die Entwickelung und Organisation der römischen Provinzialgemeinden erfahren wir aus den römischen Schriftstellern sehr wenig, und das Theodosianische Gesetzbuch gibt nur höchst ungenügende Umrisse von den Stadtgemeinden aus der Zeit ihres Verfalls. So sind wir denn für die frühere Zeit und für die nähere Kenntniss der kommunalen Einrichtungen fast ganz an die kurzen und öfter räthselhaften Andeutungen der Stein- und Erzinschriften gewiesen. Dennoch lässt sich selbst aus diesem kargen Material ein gewisses Gesammtbild herstellen.

Für die Bildung der Gemeinden in den Provinzen ist vorerst als Hauptsatz festzuhalten, dass nur die Römer, zu welchen seit dem sog. Bundesgenossenkrieg (89 v. C.), wie wir wissen, alle Italiker gehörten, und die mit dem römischen Bürgerrecht Beliehenen eine eigentliche römische Gemeinde bilden konnten, die Provinzialen aber, weil politisch rechtlos, hiezu unfähig waren. Doch wurde ausnahmsweise auch Provinzialstädten von nichtrömischer Bevölkerung grössere oder geringere Selbständigkeit eingeräumt[1]), sei es aus Zweckmässigkeitsgründen sei es weil sich die betreffende Völkerschaft gutwillig oder vertragsweise unterworfen hatte, und es hiessen alsdann diese begünstigten Städte Munizipien im Gegensatz zu den durch Ansiedelung von Römern in den Provinzen entstandenen Kolonieen oder Kolonialgemeinden. Da indess auch die Munizipien mehr und mehr nach römischem Gemeinderecht eingerichtet wurden, verwischte sich dieser Unterschied bald, so dass

[1]) So z. B. einer Reihe von Städten des transpadanischen Galliens so wie auch Bithyniens durch die sog. lex Pompeia des J. 87 v. C.

schon im Laufe des I. Jahrh. „Munizipium“ die allgemeine Bezeichnung für eine mit römischem Gemeinderecht ausgerüstete Stadtgemeinde wurde[1]), und ich werde in der Folge diesen Ausdruck auch nur in diesem allgemeinen Sinne brauchen, zumal, was die Provinz Rätien insbesondere betrifft, in derselben keine Munizipien im engeren Sinne, sondern nur römische Kolonialgemeinden vorkommen konnten, da ja dieses eroberte Land nach der Strenge des Gesetzes behandelt wurde und auch keine grossen Städte besass, die eine gewisse Selbständigkeit hätten beanspruchen können.

Da aber durch die Einführung des allgemeinen römischen Bürgerrechts unter Caracalla (211—217) im römischen Gemeindewesen eine grosse Veränderung eintrat, auch ungefähr jener Zeitpunkt den beginnenden Verfall desselben bezeichnet, so wird es angemessen sein, die Perioden vor und nach Caracalla gesondert zu betrachten, so jedoch, dass erstere nicht über die Zeit, in welcher Rätien römisch wurde, zurückgreifen soll.

1. Von Augustus bis Caracalla.

Für diese Periode bilden, wie bemerkt, die Inschriften die Hauptquelle.

Einige derselben, welche in Italien zum Vorschein kamen und in eherne Tafeln gegraben sind, verbreiten ziemlich viel Licht über die Gemeindeverhältnisse der Städte, für welche sie bestimmt waren. Obwol sie zunächst lokaler Natur sind, so darf man sie dennoch, bei der grossen Uebereinstimmung, welche im ganzen römischen Reich in den städtischen Gemeindeeinrichtungen bestand, als allgemeine Quelle benutzen, trotz untergeordneter Abweichungen,

---

[1]) Schon Frontinus, welcher 106 n. C. starb, braucht das Wort municipium in diesem allgemeinen Sinn, indem er (in Gromat. vet.) von der Stadt Picenum sagt: „hoc conciliabulum (Marktflecken) fuisse fertur et postea in municipii ius relatum. Nam omnia antiqua municipia habent suum privilegium.“ — Dass schon unter Hadrian zwischen Kolonie und Munizipium nicht mehr unterschieden wurde, beweisen die, später zu erwähnenden, augsburger Inschriften, in welchen Augusta Vindel. (oder Aelia Augusta), obwol sie eine Kolonie war, dennoch Municipium genannt wird. Ja die tabula Clesiensis (S. 51.), in welcher die Kolonie Trient „Municipium“ genannt wird, zeigt, dass schon zur Zeit des Kais. Claudius dieser Ausdruck eine allgemeine Bedeutung erlangt hatte.

die, durch örtliche Verhältnisse bedingt, in den Munizipien vorkommen mochten.[1])

Von Rom ausgegangene eigentliche Gemeindegesetze sind blos zwei auf uns gekommen, welche aber ausschliesslich die den römischen Gemeinden zustehende bürgerliche Gerichtsbarkeit betreffen, wovon freilich das eine schon ungefähr 80 J. v. C., und das andere zwar 31 Jahre später erlassen wurde, aber zunächst nur für die cisalpinischen Städte bestimmt war, immerhin in der Folge auch für die übrigen Provinzen massgebend geworden zu sein scheint.[2])

Nebstdem gibt es eine grosse Anzahl Steindenkmale, besonders zu Ehren von Stadtbeamten, welche wichtige Beiträge zur Kenntniss des römischen Gemeindewesens liefern.

Und endlich weiss man und ist schon auf den ersten Blick ersichtlich, dass die römischen Kolonialverfassungen und ihnen nach in der Folge auch alle Munizipalverfassungen derjenigen der Mutterstadt Rom nachgebildet wurden[3]), was uns in den Stand setzt, Vieles in den gemeindlichen Einrichtungen der Provinzen besser zu verstehen.

Mittelst Benutzung dieser Quellen lassen sich für die römischen Kolonialgemeinden folgende Grundzüge zeichnen.

Jede Kolonie hatte einen grossen Stadtrath, der vorerst, nach dem römischen, Senatus, sodann, vom Rathhaus, in welchem

---

[1]) Es sind dies besonders: Das Aes Salpensanum und das aes Malacitanum (Orelli, inscript. nr. 7421), enthaltend Stadtrechte von Salpensa und Malacita (vgl. Mommsen, die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malacita); sodann die oben schon gerufene aenea tabula Placentiae (Piacenza) aus der Zeit Traian's (Museum Veron. S. 351); ferner ein Gemeindebeschluss der Kolonie Pisa vom J. 4 n. C. (Orelli, inscr. nr. 643); endlich die tabula Canusii vom J. 223 (Orelli, inscr. nr. 3721).

[2]) Es sind dies die in Heraclea gefundene eherne Tafel, tabula Heracleensis genannt (Haubold, antiq. romanae S. 98 ff), und die sog. Lex Rubria de Gallia Cisalpina (Haubold a. a. O. S. 144 ff). Ueber erstere s. bes. Savigny, der röm. Volksbeschluss der Tafel v. Heraclea (Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. IX), über letztere Puchta, über d. Inhalt der lex Rubria (in der näml. Z. S. Bd. X).

[3]) Gellius XVI, 13 sagt von den Kolonieen, „ex civitate quasi propagatae sunt, et iura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent" und nennt sie desshalb „quasi effigies parvae simulacraque populi Romani" (d. h. der Stadt Rom; denn als Gellius schrieb, bestand noch nicht das allgemeine römische Bürgerrecht).

er sich versammelte, Curia oder, als höherer Stand, schlechtweg Ordo hiess. In denselben scheint ursprünglich je der zehnte Mann gewählt worden zu sein, wesshalb die Rathsmänner den Namen decurio (Zehntmann) erhielten[1]); später nannte man sie aber auch, als Mitglieder der Curia, Curiales. Da die Mitgliederzahl dieses Stadtrathes oft Hundert ist[2]), so lässt sich daraus schliessen, dass die römischen Kolonialgemeinden, aus der Kaiserzeit wenigstens, gewöhnlich aus tausend Mann bestanden. Diese Kolonisten waren die eigentlichen Gemeindebürger, so dass die nicht römischen Einwohner keinen Antheil an den Gemeinderechten hatten.

Diese vollberechtigte Bürgerschaft (coloni, municipes) wurde, wie die der Stadt Rom, in Zünfte (curiae) eingetheilt, wovon jeder Bürger durch das Loos sich eine erwählen musste.[3])

Die obersten Gemeindebeamtungen waren: die zwei Duumviri (Zweimänner, Bürgermeister), den römischen Konsuln entsprechend, und ferner, ebenfalls wie in Rom, der Aedilis (Stadtammann) und der Quaestor (Seckelmeister). Ihre Wahl erfolgte jährlich unter dem Vorsitze des älteren Duumvir durch die Bürgerschaft, welche aber nicht nach Köpfen, sondern nach Zünften, durch Wahlzettel stimmte[4]), wobei bemerkenswerth ist, dass es Stadtgemeinden

---

[1]) So urtheilt Pomponius in l. 239 D. de verbor. signif. (I, 16): „Decuriones nomen accepisse existimant quidam quod initio, cum coloniae deducerentur, decima pars eorum, qui ducerentur, consilii publici gratia conscribi solita est.“ Die Benennung ist ursprünglich ohne Zweifel eine militärische; denn der Führer einer Rotte von 10 Reitern hiess decurio. Die Uebertragung auf die Kolonieen war um so leichter als die Staats-Kolonisten in militärischer Ordnung ausmarschirten. Uebrigens waren die römischen Curien sowol als viele Handwerkszünfte und Kollegien in Rotten von je zehn Mann (decuriae) abgetheilt, deren Führer wol auch decuriones geheissen haben mögen.

[2]) Alsdann hiessen sie auch schlechtweg Centumviri (Orelli, inscr. nr. 764, 2738, 2739, 4046). Das Dezimalsystem lag auch der Verfassung der Stadt Rom zu Grunde, denn ihr Senat bestand aus 300 Mitgliedern, welche die 300 Curien vertraten, in welche die Bevölkerung ursprünglich eingetheilt war. Und wenn man annimmt, dass letztere aus drei Stämmen zusammengesetzt war, wovon jeder ursprünglich eine Vertretung von 100 Senatoren hatte (s. Niebuhr, röm. Gesch. I, S. 300 ff und 354 ff); so wäre die in den Kolonieen oft vorkommende Hundertzahl der Dekurionen auch nur eine Nachahmung der mutterstädtischen Einrichtungen gewesen.

[3]) Zufolge des Aes Malacitanum B. III.

[4]) Dieses Wahlverfahren ist in dem Aes Malacitanum einlässlich und klar vorgezeichnet. Die versammelten Zünfte hiessen, wie in Rom, comitia („comitia magistratuum creandorum causa“ kommen noch vor in einer Inschrift v. 157 n. C.: Orelli, inscr. nr. 3701).

gab, in welchen auch die Frauen (ohne Zweifel nur die selbständigen) eine Zunft oder Curie bilden konnten.[1]) Die genannten Beamten konnten aber nur aus den Rathsmännern (Dekurionen) gewählt werden.

Der Rath wählte aus seiner Mitte die Ortspriester (flamines), die Wahrsager (augures) und das sog. augustalische Sechserkollegium (sexviri Augustales), dem wahrscheinlich besonders die Vergöttlichung der verstorbenen Kaiser und die Aufsicht über die Tempel zukam und das an Ansehen dem Rath am nächsten stand. Ferner bestellte der Rath den städtischen Anwalt und alle unteren Beamtungen so wie alle fünf Jahre die Steuerrevisoren.[2]) Er beaufsichtigte die Stadtverwaltung, namentlich die Baupolizei[3]) und das Vormundschaftswesen[4]) so wie die Stations- und Vorrathshäuser auf dem betreffenden Stadtgebiet und vermittelte im Umfange des letzteren den Steuereinzug für den Staat. Endlich verwaltete er die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, indem später vorgeschrieben war, dass Schenkungen, Testamente u. s. w. in Gegenwart des Bürgermeisteramtes (magistratus), des Stadtschreibers und dreier der ersten Rathsmänner gefertigt werden sollen.[5]) In wichtigen Gemeindeangelegenheiten wurde die Bürgerschaft selbst begrüsst.[6]) Die Rathsstellen waren

---

[1]) Eine curia mulierum kommt vor in Orelli, inscr. nr. 3740. Sogar eine von einer Frau „für sich und ihre Kinder" bei der Wahl eines II vir abgegebene Stimmtafel (tabella) hat sich in Pompeji gefunden (Orelli, inscr. nr. 3700). Ob diese Stimmberechtigung der Frauen blos lokal war oder nicht, dürfte schwer zu entscheiden sein.

[2]) Diese Beamten, gewöhnlich in der Zahl von 2 oder 4, den römischen Censoren entsprechend, hiessen desshalb (II viri oder IIII viri) Quinquennales (z. B. Orelli, inscr. nr. 4036 und 6150).

[3]) Dahin gehörte namentlich auch die Vergebung öffentlicher Plätze für Denkmäler, daher die häufigen Initialen auf letzteren: L(oco) D(ato) S(enatus) C(onsulto) oder: L. D. D(ecurionum) D(ecreto).

[4]) Orelli, inscr. nr. 29.

[5]) Obwol diese Vorschrift sich erst im Cod. Theodos. (l 151 de decurionibus) findet, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass auch schon in der ersten Periode die freiwillige Gerichtsbarkeit zu den Attributen der Dekurionen gehörte. Das Nämliche gilt von der Beaufsichtigung der Stations- und Vorrathshäuser und von dem Steuereinzug.

[6]) So beschliessen in Pisa „universi decuriones colonique" öffentliche Trauer wegen des Todes des Sohnes des Augustus. Ferner heisst es in diesem Beschluss: „quod decurionibus et universis colonis placuit". Auch öffentliche Denkmale scheinen in dieser Periode in der Regel durch Gemeindebeschluss

lebenslänglich, wie die römische Senatorwürde, und, wie es scheint, vom ersten Anfang an erblich von Vater auf Söhne. So lange jener lebte, waren die Söhne nicht wirkliche Mitglieder des Rathes, hatten aber doch den Rang als solche und waren in das Rathsmännerverzeichniss eingetragen.[1]) Sie scheinen auch in wichtigeren Verwaltungssachen (als conscripti) beigezogen worden zu sein und alsdann mit den wirklichen Rathsmännern gleichsam einen erweiterten Rath gebildet zu haben.[2]) Wenn die gesetzliche Mitgliederzahl des Rathes nicht mehr durch Erbfolge herzustellen war, so trafen die beiden Bürgermeister die erforderlichen Ergänzungswahlen.[3])

Die Amtsbefugnisse der höheren Stadtbeamtungen waren im Wesen folgende:

Die Bürgermeister (Duumviri, auch kurzweg magistratus genannt) hatten den Vorsitz im Senat, verwalteten die städtischen Liegenschaften d. h. sie verpachteten sie oder ihre Einkünfte und trugen diese Pachten sowol als die von den Pächtern als Sicherheit gegebenen Grundstücke in öffentliche Register ein. Von ihnen ging die Bestellung der Vormünder aus.[4]) Sie hatten eine niedere Strafgerichtsbarkeit, indem sie wegen sogenannter Privatdelikte, mit Weiterzug an den Rath, Bussen verhängen konnten.[5]) Auch

---

gesetzt worden zu sein, wie die Formeln „decuriones et plebs", „decuriones et populus", „ordo et plebs", „ordo et populus", „decuriones et vicani", „senatus populusque" u. s. w. beweisen.

[1]) Ein solches Verzeichniss (Album) ist die sog. tabula Canusii vom J. 223 n. C. In dasselbe sind auch die Söhne der Dekurionen eingetragen. Die Liste zeigt 164 Dekurionen, mit Weglassung der nicht vollberechtigten (worunter augenscheinlich auch minderjährige und blosse Ehrenmitglieder) dürfte sie sich aber auf 100 reduziren.

[2]) Analog den „patres conscripti" des römischen Senats kommen in den römischen Munizipalgemeinden häufig die „decuriones et conscripti" vor. Ohne Zweifel sind diese „conscripti" die ausser den wirklichen Rathsgliedern in das Album Eingetragenen (immerhin wol selbstverständlich nur die volljährigen). Zufolge des aes Malacit. scheinen diese Zuzüger namentlich bei gerichtlichen Verhandlungen (also bei Weiterzügen gegen Busserkenntnisse der II viri oder aediles) und bei wichtigen Wahlen (namentlich des städtischen Anwaltes) mitgewirkt zu haben.

[3]) So zufolge der tabula Heracleensis vers. 83—88. Wenn den II viri schon damals (ungef. 80 J. v. C.) diese Befugniss zustand, so verloren sie dieselbe in der Folge, als sich das Gemeindewesen immer aristokratischer gestaltete, sicher nicht.

[4]) Orelli, inscr. nr. 29.

[5]) vgl. im Kap. über die Provinzialeinrichtungen S. 167. und Note 1.

in bürgerlichen Streitsachen hatten sie in so weit eine gewisse Gerichtsbarkeit als sie Theilungsklagen erledigten, im Befehlsverfahren amtliche Gebote und Verbote erliessen und bis auf den Betrag von 1500 Sesterzen (d. h. ungef. 300 Fr. an Metallwerth)[1]) den Schuldentrieb besorgten, auch gegen lässige Gemeindeschuldner durch Verkauf ihrer Güter einschreiten konnten. Vermöge dieser richterlichen Befugnisse führten diese „Zweier" den Beinamen „Rechtsprecher" (Duumviri iuri dicundo, abgekürzt II viri I. D.).[2])

Der Stadtammann (Aedilis) war Polizeiaufseher. Ihm kam hauptsächlich die Aufsicht über Mass und Gewicht so wie über die Strassen[3]) zu. Oefter kommen zwei, drei und sogar vier Aedile vor, die ebenfalls die Befugniss, gewisse Bussen zu erkennen, besitzen und alsdann auch als „Rechtsprecher" bezeichnet werden (als aediles iuri dicundo).

Der Seckelmeister (quaestor) endlich führte die Gemeindekasse. Auch Quästoren scheint es mitunter mehrere gegeben zu haben.[4])

Diese obersten Beamtungen scheinen im Rath so ziemlich der Reihe nach gewechselt zu haben.[5])

Für Specialgeschäfte wurden vielfach entweder besondere Beauftragte (curatores) oder Kommissionen bestellt, die, je nach der Zahl der Mitglieder, aus welchen sie bestanden, „Zweimänner",

---

[1]) Nach Mommsen (Gesch. d. röm. Münzwesens S. 826) war 1 Sesterz = 1/100 des Goldstücks (solidus, aureus) oder 1/4 Denar, somit, da während der Kaiserzeit der solid. von fr. 25 auf fr. 15 und der Denar von 82,5 Rp. auf 72,5 Rp. sank, im Durchschnitt ungef. 20 Rp.; also 1500 Sest. = fr. 300. Es versteht sich aber, dass der Verkehrswerth dieser Summe damals grösser war als heute.

[2]) Vielfach kommen auch IV viri I. D. vor. Doch scheint es gewiss, dass in Kolonialstädten in der Regel nur II viri I. D. an der Spitze der Verwaltung standen. Wo daher IV viri I. D. erscheinen, liegt die Vermuthung nahe, entweder dass die betreffende Gemeinde ursprünglich keine Kolonie, sondern ein Munizipium war, oder dass jene IV viri I. D. auch zwei Aediles I. D. in sich begreifen.

[3]) Letztere Kompetenz ergibt sich theils aus der Analogie mit den römischen Aedilen theils aus der späteren Gesetzgebung (l. un. D. de via publ.)

[4]) Im Stadtrecht von Malacita ist wenigstens von der Wahl der quaestores (in der Mehrzahl) die Rede.

[5]) So zeigt die Dekurionenliste von Canusium 33 gewesene II viri, 19 gewes. Aedilen und 9 gewes. Quästoren. Freilich mag vielleicht damals (223 n. C.) die Wahl dieser Beamten schon auf den Rath übergegangen gewesen sein.

„Dreimänner", „Viermänner" u. s. w., (duumviri, triumviri, quatuorviri), mit Beisetzung ihres Auftrages oder Geschäftskreises, hiessen.[1])

Jeder römischen Kolonialstadt pflegte ein gewisser Bezirk der Provinz zur Verwaltung mit übertragen zu werden, so dass die gesammten Bewohner dieses Bezirkes als zur Stadt (civitas, auch respublica) gehörig anzusehen sind. Die inner diesem Bezirk angesiedelten oder sich jeweilen ansiedelnden Römer bildeten alsdann gemeinschaftlich mit denjenigen des Hauptortes, der zum Unterschied vom Stadtgebiet mitunter wol auch nur Dorf hiess[2]), die vollberechtigte Bürgerschaft. Demzufolge konnten die Rathsmänner an verschiedenen Orten des nämlichen Stadtbezirkes wohnen.

Ein solcher Stadtbezirk war, je nach seinem Umfang, zu administrativen und polizeilichen Zwecken in gewisse Kreise (regiones[3]), pagi)[4]) oder Dörfer (vici)[5]) eingetheilt, die je einen oder mehrere Vorsteher (magistri) hatten.[6]) Selbstverständlich ist alsdann

---

[1]) Solche Spezialbeauftragte kommen für die verschiedensten Geschäfte vor, z. B. alimentorum, annonae, aquae ducendae, fanorum, pecuniae publicae, Kalendarii, operum publicorum.

[2]) So wird der Ort Aventicum im Gegensatz zur Stadt vicus genannt (Orelli, inscr. nr. 7070). Auch Chur, obwol es Hauptort der civitas Curiensis war, wird als Ort noch im Mittelalter vicus genannt. — Der Unterschied zwischen dem Hauptort und dem Stadtbezirk drückt sich mitunter sogar im Namen aus. So heisst Aventicum als Stadtbezirk civitas Helvetiorum, Octodurum als Stadtbezirk civitas Vallensium u. s. w.

[3]) Siculus Flaccus (de cond. agror.): „regiones autem dicuntur, intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus ius dicendi coercendique est libera potestas." Die Eintheilung in Regionen kommt namentlich in den grossen italienischen Stadtgebieten vor, z. B. in Neapel, Herculanum, Nolae, Praeneste u. s. w.

[4]) Die Eintheilung des Stadtgebietes in pagi (Gaue) ergibt sich am klarsten aus der tabula Placentiae, wo eine Reihe von pagi der Stadt Piacenza genannt werden. In dem Stadtgebiete von Veleiacium (in agro Veleiato) waren zufolge der nämlichen tabula 16 pagi. Beispielsweise kommt auch im Stadtgebiet Cremona („finibus Cremonensium") ein pagus Farraticorum vor (Orelli, inscr. nr. 5400). Und auch Helvetien das, mit Ausnahme der Kolonie Julia equestris (Nyon), das Stadtgebiet Aventicum bildete, erscheint unter Marc Aurel (169—180) in Gaue eingetheilt.

[5]) So kommt in einer Inschrift (Orelli, inscr. nr. 3116) ein sieben vici umfassendes Stadtgebiet vor („decurionibus et vicanis vicorum VII").

[6]) Magistri pagi und vici werden vielfach in Inschriften erwähnt, etwa einmal auch ein praefectus pagi. Dass es solcher Vorsteher mitunter mehrere gab, zeigt die Inschrift nr. 3270 in Orelli, inscr., wo vier „magistri decreto pagi" auftreten.

zu unterscheiden zwischen dem Gebiet oder Weichbild der Kolonie[1]) und dem Gebiete ihres Verwaltungsbezirkes.[2])

Die Gaue (pagi), in welche ausgedehntere Stadtbezirke eingetheilt waren, scheinen eine gewisse Autonomie besessen und in gewissen gemeinschaftlichen Angelegenheiten Beschlüsse gefasst[3]), auch Gaugesetze gehabt[4]) zu haben. Diese Gau-Beschlüsse und Gesetze betrafen, wie es scheint, namentlich:

1) den Bau von Tempeln und Kapellen[5]), besonders für Gaugottheiten[6]), und überhaupt den gemeinschaftlichen Gottesdienst;

2) den Bau von Häfen[7]);

3) den Bau und den Unterhalt von Vicinalstrassen;

4) die Errichtung öffentlicher Denkmale.[8])

Den Gauvorstehern (magistris pagorum) lag insbesondere ob, von den Gaubewohnern Leistungen für den Unterhalt der Vicinalstrassen, für durchziehendes Militär oder durchreisende hohe Beamte u. s. w. einzutreiben.[9])

Wenn nun aber in einer eroberten Provinz eine Staatskolonie angelegt und ihr zugleich ein Verwaltungsbezirk angewiesen wurde, so blieb noch immer vor der Hand der grösste Theil des Landes

---

[1]) Nach der lex Manlia de coloniis (s. S. 69 Note 1) musste dieses Weichbild stets abgegrenzt und abgemarkt werden. Dasselbe hiess „ager“ oder „territorium“ (.,dum ne extra agrum colonicum territoriumve fines ducat“).

[2]) Offenbar hat Frontinus das Stadtgebiet im Auge, wenn er sagt,,quidquid ad coloniae municipiive privilegium pertinet, territorii iuris appellant.“ Die Ausdrücke territorium und ager scheinen somit sowol für das eigentliche Weichbild als für den Stadtbezirk gebraucht worden zu sein.

[3]) Daher in Inschriften die Beisätze „decreto pagi“, „ex scitu pagi“, „de pagi sententia“ (Orelli, inscr. nr. 3270, 6132, 4948).

[4]) „ex lege pagana“ heisst es in Orelli nr. 3793.

[5]) z. B. in Orelli, inscr. 3270 und 4948.

[6]) So kommt ein „Jupiter paganicus“ vor (Orelli, inscr. nr. 5400).

[7]) Orelli, inscr. nr. 3270, 3793.

[8]) z. B. in Orelli, inscr. nr. 5400. Dahin gehört auch ein in Solothurn auf Marcus Aurelius Pius wegen Wiederherstellung der Strassen und Brücken „publice et pagatim“ beschlossenes Denkmal (Orelli, inscr. nr. 406).

[9]) Siculus Flaccus (de cond. agr.): Vicinales autem viae, de publicis quae devertuntur in agros et saepe ad alteras publicas perveniunt, aliter muniuntur per pagos id est per magistros pagorum, qui operas a possessoribus ad eas tuendas exigere soliti sunt. — Siculus Flaccus l. c.: Nam et quoties militi praetereunti aliive comitatui annona publica praestanda est, si ligna aut stramenta deportanda quaerendum, quae civitates quibus pagis huiusmodi munera praebere solitae sunt.

ausserhalb des letzteren. Es entsteht daher die Frage, wie die Verwaltung der übrigen Provinz für so lange, bis auch diese neu entstandenen römischen Kolonieen zugetheilt werden konnte, verwaltet wurde?

Der Beantwortung dieser Frage muss die Thatsache zu Grunde gelegt werden, dass die Römer selbst bei ihrer Abgrenzung von Stadtgebieten und deren Eintheilung in Gaue ältere gemeindliche Verbindungen vielfach bestehen liessen. Als Belege hiefür mögen folgende Beispiele aus rätischen und benachbarten Gegenden dienen:

1) Caesar berichtet, dass die Helvetier, bevor sie von den Römern unterworfen wurden, in vier Gaue (pagi) zerfielen.[1]) Wir wissen ferner, dass zur Zeit Marc Aurel's Helvetien in Gaue eingetheilt war, indem über die Errichtung eines Denkmals zu Ehren des gedachten Kaisers „gauweise" (pagatim) abgestimmt wurde.[2]) Es werden daher diese römischen Gaue wol die nämlichen vier, deren Caesar aus vorrömischer Zeit erwähnt, gewesen sein.

2) In Wallis kommen in Inschriften ein Stadtbezirk (civitas) der Seduner (Sedunorum) und einer der Nantuaten (Nantuatum) vor.[3]) Dies waren zwei vorrömische Völkerschaften, welche sich schon in Caesar genannt finden.[4]) Somit hatten die Römer jedes derselben zu Bildung eines Stadtbezirkes benutzt.

3) Von der aus vorrömischer Zeit bekannten rätischen Völkerschaft der Camuni habe ich schon erwähnt, dass sie unter den Römern als ein Gemeinwesen (respublica), somit wahrscheinlich als Stadtbezirk, auftritt.

4) Das Nämliche ist von den rätischen Breuni anzunehmen, die noch in nachrömischer Zeit als selbständige Völkerschaft erscheinen.

5) Dass die rätischen Bergalei und wahrscheinlich auch die Anauni, Tulliasses und Sinduni noch unter Kaiser Claudius besondere Körperschaften bildeten, wurde schon oben (S. 50) gezeigt.

6) In Noricum wird ein Stadtbezirk der Sävaten (civitas Seva-

---

[1]) Caesar de b. g. I, 12: . . . nam omnis civitas Helvetiae in quatuor pagos divisa est.

[2]) s. S. 197 Note 8.

[3]) Mommsen, inscr. Helv. nr. 8 und 16.

[4]) Caesar de b. g. III, 1.

tium genannt)[1]), welche, weil schon von Ptolemaeus (als Seovater) erwähnt, unzweifelhaft aus vorrömischer Zeit stammen.

7) Man hat ferner Grund zu glauben, dass die meisten schwäbischen Gaue, wie namentlich der Linzgau, Hegau, Klettgau und Breisgau, sich auf die römische, und diese hinwieder auf die derselben vorausgegangene gallische Gaueintheilung stützten.[2])

Wenn aber vorrömische Kommunalverbände selbst in den römisch organisirten Stadtgebieten vielfach fortdauerten, so ist zu vermuthen, dass die Römer sie bei Organisirung einer neueroberten Provinz noch vielmehr in denjenigen Theilen derselben, welche wegen mangelnder römischer Kolonieen nicht sofort in Stadtgebiete verwandelt werden konnten, einstweilen fortbestehen liessen — nicht aus Schonung für die Provinzialen, sondern um sich die Verwaltung zu erleichtern und um jene desto eher zu den ihnen obliegenden Leistungen (wie z. B. zur Strassenunterhaltung) anhalten zu können. Freilich ist bei diesen, blos aus Provinzialen bestehenden korporativen Verbänden, da sie keinen eigentlichen öffentlichen Karakter haben konnten, auch nicht die Autonomie vorauszusetzen, die wir bei den Gauen römischer Stadtgebiete treffen.

Was den politischen Zustand derjenigen Römer betrifft, welche, zu vereinzelt, um römische Gemeinden bilden zu können, Gegenden bewohnten, die noch keinem Stadtgebiet einverleibt waren, so hat man sich dieselben wol als unmittelbar unter dem Schutz und der Gerichtsbarkeit des römischen Statthalters stehend zu denken: wenn er in einem Gerichtskreise zum Rechtsprechen erschien, versammelten sich ohne Zweifel die in demselben zerstreuten Römer, theils um allfällige Streitigkeiten durch ihn entscheiden zu lassen, theils um bei diesem Anlasse gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten zu behandeln, und bildeten so (als conventus civium Romanorum) gleichsam die römische Gemeinde vor[3]),

---

[1]) In einer in Zuglio (Kärnthen) gefundenen Inschrift, die sich abgedruckt findet in Giovanelli, über die Ara Dianae u. s. w. S. 175.

[2]) Mone, Urgesch. II, S. 144.

[3]) Diese Conventus civium Romanorum kommen auch in organisirten Stadtgebieten, und zwar mit einem curator an der Spitze, vielfach vor. So erscheinen in Inschriften: der conventus Helveticus mit einem curator civium Romanorum (Mommsen, inscript. Helv. nr. 122 und 133), ein curator civium Romanorum Moguntiaci (Orelli, inscr. nr. 497 und 7151); ein curator civium Romanorum provinciae Lugdunensis (Orelli, inscr. nr. 4020); die cives Romani in Raetia consistentes (Museum Ver. S. 241).

die ihnen in Folge zu erwartender vermehrter Niederlassungen in Aussicht stand. Wurden diesen Gerichts- und Konventskreisen gewisse bei den Provinzialen vorgefundene Eintheilungen zu Grunde gelegt, so musste sich in der sukzessiven Organisation römischer Gemeinden von selbst auch eine gewisse Uebereinstimmung mit jenen vorrömischen Eintheilungen und gemeindlichen Verbänden ergeben.

Die Römer waren aber, wie anderen Ortes schon bemerkt wurde, sehr beflissen, im Interesse der Verwaltung, besonders des Steuerwesens sowol als der Gerichtsbarkeit, so bald als möglich Stadtbezirke und zu diesem Zwecke römische Gemeinden zu bilden. Sie beförderten daher allenthalben in einer eroberten Provinz, besonders durch Anweisungen von Boden, die römischen Niederlassungen; und ohnehin strömten Italiker als Kaufleute, Geldwechsler, Gewerbsleute für Bedürfnisse der Römer, als Zollpächter, Spekulanten und als Beamte jeder Art massenhaft herbei, um die neue Staatsdomäne (als welche jede Provinz betrachtet wurde) zum Zwecke der Bereicherung auszunutzen.

So geschah es, dass überall, wo römische Niederlassungen einigermassen zahlreich waren, sich römische Gemeinden bildeten, an deren Spitze sich die zwei Bürgermeister oder „rechtsprechenden Zweier" (Duumviri iuri dicundo) befanden.[1]) Diesen konnte, je nach Bedürfniss und Umständen, ein grösserer oder kleinerer Verwaltungsbezirk angewiesen und so die Eintheilung der Provinz in Stadtkreise durchgeführt werden.[2]) Doch bedurfte die Erhebung einer römischen Niederlassung zu einer selbständigen Gemeinde

---

[1]) Dass auch kleinere römische Gemeinden der Wohlthat einer Gemeindeverfassung theilhaft werden konnten, lehrt klar die Tabula Heracleensis: „quicunque in municipiis, coloniis, praefecturis, foris (Gerichtsorten), conciliabulis (Marktflecken) civium Romanorum duumviri, quatuorviri erunt, aliove quo nomine magistratum potestatemque suffragio eorum qui cuiusque municipii, coloniae, praefecturae, fori, conciliabuli erunt . . . " Und ferner:

„Quae municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula civium Romanorum sunt, erunt, ne quis in eorum quo municipio, colonia, praefectura, foro, conciliabulo in senatu, decurionibus conscriptisque esto. . ."

[2]) Dass man in der Zuweisung von Verwaltungsbezirken an römische Gemeinden verschieden und nach Umständen verfuhr, beweist u. A. Helvetien, wo die Kolonie Noviodurum (Nyon) ein sehr beschränktes Stadtgebiet hatte, während das übrige Helvetien ganz zum Stadtbezirk von Aventicum gehört zu haben scheint. Daher sagt Hygenus de limit. const. II: Sunt nihilominus quaedam municipia, quibus extra murum nulla sit iurisdictio.

eines Staatsaktes[1]), wie überhaupt alle römischen Kolonieen und Munizipien eine Art Grundgesetz erhalten zu haben scheinen.[2])

Ein Beispiel dafür, wie rasch die Bildung römischer Gemeinden und die Eintheilung in Stadtbezirke in den römischen Provinzen erfolgten, liefert das Wallis, welches schon um Christi Geburt in vier Städtebezirke eingetheilt war[3]), obwol es erst im J. 57 v. C. römisch geworden war.

Ausserhalb eines Stadtbezirkes befindliche römische Ansiedelungen scheinen aber auch, wenn sie an einem Orte zahlreicher geworden waren, für so lange, bis sie zu einer selbständigen Gemeinde sich gestalten konnten, unter die Verwaltung und niedere Gerichtsbarkeit der Magistrate einer benachbarten Stadtgemeinde gestellt worden zu sein.[4])

Dass die römischen Munizipalgemeinden in der Regel Gemeindevermögen besassen, erhellt schon daraus, dass sie Kassiere hatten, dass es zu den Obliegenheiten des Rathes gehörte, die Gemeinderechnungen zu prüfen und zu denjenigen der Bürgermeister, Gemeindegelder nur auf Grundpfand auszuleihen. Die Einnahmen der Gemeinden rührten grösstentheils von Liegenschaf-

---

[1]) Frontinus in der oben (S. 190 Note 1) zitirten Stelle („hoc conciliabulum fuisse fertur et postea in municipii ius relatum. Nam omnia antiqua municipia habent suum privilegium). Und Aggenus: Comment.: „Sunt loca publica coloniarum, ubi prius fuere conciliabula et postea sunt in municipii ius relata."

[2]) Hygenus: ergo omnium coloniarum municipiorumque leges semper respiciendae erunt, itemque exquirendum, num quid post legem datam aliquid commentariis aut epistolis aut edictis adiectum est aut ablatum. — In dem erwähnten Gemeindebeschlus der Kolonie Pisa (Orelli, inscr. nr. 643) wird ausdrücklich auf die „lex coloniae" Bezug genommen.

[3]) „Civitates quatuor Vallis Poeninae" in einer Inschrift vom J. 23 n. C. (Mommsen, inscript. Helv. nr. 17). Von diesen wird inschriftlich noch besonders genannt die civitas Sedunorum (Mommsen, a. a. O. nr. 8).

[4]) So dürften wol die „praefecturae" zu deuten sein, deren die lex Heracleensis sowol als die lex Manlia gedenken. Vielleicht standen die Anauni der tabula Clesiensis (S. 51) in einem solchen Präfekturverhältniss zur Stadt Trient, da sie als eine Art Halbbürger behandelt worden zu sein scheinen. Ob etwa die Bergalei in einem ähnlichen Verhältniss zum Stadtbezirk Como standen, ist aus jenem Edikt nicht ersichtlich. — Offenbar ist die Erklärung, welche Siculus Flaccus von „praefectura" gibt, nicht ausreichend, indem er darunter denjenigen Boden versteht, welcher einem Gemeinwesen zu Ergänzung des einer benachbarten Kolonie erforderlichen Gebietes abgenommen wurde.

ten her, die verpachtet wurden.[1]) Worin letztere bestanden, wird nicht gesagt, wahrscheinlich aber, wie die Staatsdomänen, hauptsächlich in Weiden. Es sind aber diese zu unterscheiden von den eigentlichen Allmenden d. h. von denjenigen Weiden, die als Zubehör des Grundbesitzes angesehen und von den Bürgern gemeinschaftlich genossen wurden.[2])

Von einer gesicherten Gemeindefreiheit war schon in der ersten Kaiserzeit keine Rede mehr; willkürlich griffen selbst die guten Regenten in den Haushalt der Städte ein, legten ihnen kostspielige Bauten auf und verfügten über ihr öffentliches Gut[3]); und eben so missbrauchten ohne Zweifel die Statthalter schon damals die ihnen zustehende Aufsicht über die Stadtverwaltungen zu Willkürlichkeiten verschiedener Art.

2. Seit Caracalla.

Das von Caracalla eingeführte allgemeine Bürgerrecht musste nothwendig im Gemeindewesen grosse Veränderungen bewirken, denn dadurch wurden die Provinzialen, die bis dahin von den Gemeinderechten ausgeschlossen waren, derselben eben sowol theilhaft wie die bis dahin privilegirten Römer (d. h. Italiker) und mit dem Bürgerrecht besonders Beschenkten. Es wurde also in den römischen Gemeinden nicht mehr unterschieden zwischen Bürgern (municipes) und Beisassen (incolae) und die Bildung von Munizipalgemeinden konnte von da an selbst in Gegenden erfolgen, in welchen sich noch keine Römer niedergelassen hatten, insofern es überhaupt noch solche gab.

Dessenungeachtet gerieth das Gemeindewesen immer mehr in Verfall, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Staatsgewalt hatte sich nun vollständig in der Person des Kaisers konzentrirt, der, je unsicherer seine Stellung immer mehr wurde, um so mehr sein Augenmerk darauf gerichtet haben musste, Diejenigen, auf welche seine Macht sich stützte, zufrieden zu stellen:

---

[1]) Hygenus l. c.: Vectigales autem agri sunt obligati, quidam reipublicae populi Romani, quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatum aliquarum.

[2]) Frontinus, de agr. qual.: Est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos sed in commune, propter quod ea compascua multis locis in Italia communia appellantur.

[3]) Es erhellt dies z. B. aus dem Briefwechsel des Kaisers Traian mit Plinius d. j., damaligem Statthalter in Kleinasien.

also die Truppen und deren Befehlshaber durch Geschenke, die römischen Grossen (Senatoren und Ritter) durch einträgliche Beamtungen in den Provinzen, das in Rom zusammenströmende Volk durch Austheilung von Getreide und durch Schauspiele. Dies konnte nur auf Kosten der Provinzen geschehen. Je mehr die Abgaben der letzteren aber in der Weltstadt zusammenflossen, desto grösser wurden hier der Luxus, die Ueppigkeit und die Verschwendung, Hand in Hand damit aber auch die Habsucht und die Geldgierde, welche hinwieder in den Provinzen ihre Befriedigung suchten. Besonders waren es die, dem Namen nach noch immer fortbestehenden höheren Magistrate in Rom (Konsuln, Prätoren, Aedile), welche, nachdem sie durch die kostspieligen Schauspiele, die sie jährlich geben mussten, sich erschöpft hatten, durch Statthalterschaften sich zu entschädigen suchten; und da immer mehr zu Erlangung von Aemtern die Bestechung aufkam, so musste auch für diese Auslagen Ersatz in den Provinzen gesucht werden.

War nun der römische Staat schon seit er auf Eroberung ausging niemals auf die Wohlfahrt, sondern stets nur auf die Ausnutzung der Unterthanen angelegt, so steigerte sich aus den angegebenen Gründen und mit zunehmender Despotie immer mehr diese selbstsüchtige Tendenz: immer schwerer wurden die Lasten, die sich auf die Provinzen wälzten, immer drückender die Habsucht und die Willkür der Beamten und immer erfindungsreicher die römische Staatskunst, um möglichst viel aus den Provinzen zu ziehen.

Da aber der Eintrieb der Abgaben um so schwieriger wurde, je mehr sie der Willkür anheimfielen, und je mehr anderseits der Grundbesitz, der sie fast ausschliesslich tragen musste, entwerthet und demzufolge der Landbau vernachlässigt wurde: — so verfiel man auf das Auskunftsmittel, sich für deren Eingang an die Stadträthe zu halten, indem man ihnen den Einzug in ihrem Stadtbezirk auf eigene Wag und Gefahr überliess. Hiedurch besonders wurde die, ohnehin unentgeltliche, Rathswürde (das Dekurionat) zu einer Bürde, der man sich möglichst zu entziehen suchte, zumal noch andere lästige Verpflichtungen damit verbunden waren, wie z. B. die Bekleidung der Aufseherstellen an den verhassten Poststationen.

Um dem hiedurch drohenden Verfall der Stadträthe zu begegnen, wendeten sich die Kaiser einerseits an die Eitelkeit, indem

sie das Dekurionat durch äussere Auszeichnungen begehrungswürdig zu machen suchten, und griffen anderseits zum Zwang, indem sie den Austritt aus dem Rath verboten, die Dekurionen, die sich durch Flucht dem Amt entzogen, mit Strafe und Konfiskation bedrohten, ja selbst sie gewaltsam auf ihren Posten zurückführen liessen. Um sodann die, trotzdem und obwol sich das Dekurionat auf die Söhne vererbte, in den Stadträthen entstandenen Lücken auszufüllen, wurden theils die zum Kriegsdienst untauglichen Söhne der Veteranen theils die wohlhabenderen Grundbesitzer zum Eintritt in dieselben gezwungen, — ja so weit ging die Herabwürdigung dieses Standes, dass die Uebernahme des Dekurionats sogar als Strafe für begangene Vergehen auferlegt wurde, was freilich spätere kaiserliche Verordnungen für unzulässig erklärten.

Um die Erfüllung der auf den Curien (so nannte man in dieser Periode gewöhnlich die Stadträthe) lastenden ökonomischen Verpflichtungen zu sichern, suchte man ein Rathsvermögen durch die Vorschriften zu schaffen, dass der Nachlass eines ohne Leibeserben sterbenden Rathsmannes (Dekurionen, Curialen) an die Curie fallen solle und dass ein Rathsmann zwar durch den Eintritt in den geistlichen Stand von dem Dekurionat sich befreien könne, alsdann aber sein Vermögen an den Rath abtreten müsse — ja diese vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Curialen erhielten insofern sogar einen dinglichen Karakter, als sie unter Umständen mit dem, von Curialen herrührenden Grundeigenthum auch auf Dritte übergingen.

So wurden die regimentsfähigen Patrizier zu regimentspflichtigen Halbfreien herabgedrückt.

Aber auch die Stadtgemeinden selbst verfielen mehr und mehr der rücksichtslosen Bevormundung und Bedrückung der Kaiser und ihrer Statthalter, besonders durch die ihnen aufgezwungene Ausführung öffentlicher Werke, theils vermeintlich nothwendiger, wie städtischer Befestigungen, oder nützlicher, wie von Wasserleitungen, theils aber auch von Luxusbauten, wodurch die Statthalter oft nur ihre Eitelkeit zu befriedigen suchten, wie von Bädern, Tempeln u. s. w. Wiederholte kaiserliche Verordnungen machten es den Stadtgemeinden sogar zur Pflicht, ein Drittel ihres Einkommens auf öffentliche Werke zu verwenden; und reichte dieses Einkommen nicht aus, so wurde auch für diese Gemeindebedürfnisse der Grundbesitz der Bürger in Anspruch genommen. Und das

öffentliche Gut selbst war den empfindlichsten Eingriffen der Staatsgewalt ausgesetzt: — kam es doch vor, dass Kaiser die Städte desselben förmlich beraubten, wogegen freilich andere, um ihren Ruin zu verhindern, sie wieder zu entschädigen suchten; und machten kaiserliche Verordnungen es den Statthaltern sogar zur Pflicht, zu Gunsten der grösseren Städte, wenn ihre Mittel für ihre öffentlichen Werke nicht genügten, auch das Einkommen der kleineren in Mitleidenschaft zu ziehen.

Es leuchtet ein, dass solcherweise das Gemeindeleben gänzlich ersterben musste. Von einer Wahl der obersten Magistrate (Duumvirn, Aedilen, Quästoren) durch die Bürgerschaft konnte keine Rede mehr sein, nachdem die Gemeinde-Aemter zu einem verhassten Frohndienste geworden waren, so zwar dass die Kaiser, damit diese nicht unbesetzt blieben, die Rathsmänner ebenfalls pflichtig erklärten, sie alle der Reihe nach zu bekleiden und selbst das Ueberspringen des einen oder andern in der vorgeschriebenen Stufenfolge verboten! — Auch wurden in wichtigeren Verwaltungs-Angelegenheiten nicht mehr die Bürgerschaft als solche, sondern höchstens die belasteten Grundbesitzer (possessores) begrüsst.

Als dergestalt in den Bürgerschaften alle Selbstthätigkeit erloschen war, Jeder nur das leistete, wozu ihn der Zwang antrieb, und in Folge der allgemeinen Erschlaffung, verbunden mit der Rechtsunsicherheit und den steigenden Lasten, die Verarmung um sich griff; als, trotz aller Verordnungen, die Verwaltung in den Stadtgemeinden immer mehr stockte und diese immer leistungsunfähiger wurden: da sollte durch eine neue Beamtung dem unheilbaren Uebel der Büreaukratie gesteuert werden. Es wurde nämlich verordnet, dass jede Stadtgemeinde sich einen, von der gesammten Einwohnerschaft gemeinschaftlich zu wählenden, Fürsprecher (defensor) zu bestellen habe, der sowol die Einwohnerschaft als den Rath gegen Druck und Willkür, die doch von den Staatsbehörden selbst ausgingen, schirmen und nöthigenfalls mit den Beschwerden seiner Schutzbefohlenen an den Kaiser gelangen sollte — eine Massregel, die an sich wol wünschbar gewesen wäre, indem die Städte, um bei dem Staatsoberhaupt sich Gehör zu verschaffen, schon lange kein anderes Mittel hatten als, sich am Hofe einen angesehenen Römer als Schutzherrn (patronus) zu erwählen.

Aber keine büreaukratische Nachhülfe vermochte den öffentlichen Geist zu wecken, der nur die Frucht einer gesicherten Ge-

meindefreiheit sein konnte. Die zahlreichen, sich rasch folgenden, oft sich widersprechenden kaiserlichen Erlasse, die bald gegen die Willkür der Statthalter, bald gegen die flüchtigen Curialen gerichtet sind, bald die Rathsstellen durch Auszeichnungen und Privilegien beliebt zu machen suchen, dann wieder durch despotische Härte davon abschrecken, bald das Gemeindewesen durch feste Normen zu regeln trachten, dann wieder willkürlich in dasselbe eingreifen, bald die gedrückte Lage der Bürgerschaften beklagen, dann wieder durch Beraubungen dieselbe verschlimmern: — diese Verordnungen sind ein beredtes Zeugniss der Unmacht der Staatsgewalt, das gestockte Gemeindeleben in Fluss zu bringen, und bieten das eben so tragische als belehrende Schauspiel seines nicht mehr aufzuhaltenden Verfalles.[1])

3. Römisches Gemeindewesen in Rätien.

In der Provinz Rätien, welcher wir uns wieder zuwenden, mussten Entwickelung und Verfall der Gemeinden dem oben dargelegten allgemeinen Gang des römischen Kommunalwesens entsprechend sein; doch bieten sich uns nur spärliche Anhaltspunkte, dieses historisch nachzuweisen.

Was hierüber zu ermitteln ist, lässt sich am besten an die wenigen in Rätien an den Tag tretenden römischen Gemeinden anknüpfen.

a. Augusta Vindelicorum (Augsburg).

Da Augusta Vindelicorum, wie wir wissen, eine, unmittelbar nach der Eroberung Rätiens angelegte, römische Staatskolonie war, kann nicht bezweifelt werden, dass dieselbe schon vom ersten Anfang an eine römische Gemeindeverfassung hatte, doch wird letztere auch durch eine Reihe hier ausgegrabener Steindenkmale beurkundet. Vor Allem durch eines, auf welchem zwei Duumvirn in erhabener Arbeit dargestellt sind.[2]) Nun wissen wir aber, dass

---

[1]) Die Belege für obige Schilderung des römischen Gemeindewesens in der Periode seines Verfalles finden sich in den kaiserlichen Edikten des Codex Theodosianus, besonders in lib. XII, tit. 1 de decurionibus und tit. 6 de susceptoribus; sodann in lib. XV, tit. 1 de operibus publicis, Nov. tit. 30 de locis reipublicae und lib. I, tit. 11 de defensoribus.

[2]) Mezger, die röm. Steindenkmäler in Augsburg, nr. X. Man erkennt diese II viri an den Rollen, die sie in der Hand halten, und an der Toga.

gerade diese Zweier die karakteristische Beamtung römischer Gemeinden, besonders der Kolonieen (so lange zwischen diesen und den Munizipien unterschieden wurde) waren. Zum Ueberfluss geben aber auch mehrere Inschriften, indem sie Dekurionen erwähnen, Zeugniss von einem Rath (einer Curie)[1]), so wie endlich eine andere von dem augustalischen Sechserkollegium (VI viri Augustales)[2]), das ebenfalls in keiner entwickelten römischen Stadtgemeinde fehlen durfte.

b. Brigantium (Bregenz.)

Dass Brigantium unter Kais. P. Licinius Valerianus (253—259) einen Rath (hier ordo genannt) und folglich eine Munizipalverfassung hatte, wird direkt bezeugt durch ein Denkmal, welches dieser, sich selbst als „Rath der Brigantier" bezeichnend, dem gedachten Kaiser setzen liess.[3]) Wahrscheinlich war aber diese Stadtgemeinde eine der ältesten in Rätien; denn wol schon unmittelbar nach der Eroberung dieses Landes wurde in jene rätische Stadt eine, zahlreiche römische Ansiedelungen nach sich ziehende Besatzung verlegt. Auf das hohe Alter dieser römischen Niederlassung deuten u. A. auch eine Reihe dort gefundener römischer Münzen aus voraugusteischer Zeit.[4])

---

[1]) Es sind dies folgende:

a. (In honorem domus divinae Deo Mercurio decurio) | MVNICIPI(i), AEL (iae). AVG(ustae). NEGOCIATOR. | (artis) VISTIANIA (i. e. vestiariae). (li)N (teariae) ET. MAR(morarae). AEDEM. CVM. SVIS. ORNAMENTIS. SIBI. ET. PAT(ri). C. ANTONIO. AELIANO. EQVITI. ROMANO. DECVRIONI. (municipii). AEL(iae). AVG(ustae). PO(suit). So ergänzt Steiner, inscript. nr. 2473 diese etwas defekte Inschrift.

b. DEC(urionis). MV(nicipii). | FRATRIS. EI(us) | FILIVS. | (et). HERES. | (loco). D(ato). D(ecurionum). D(ecreto). Steiner, inscr. nr. 2489.

c. Endlich eine Grabschrift von MALRINIVS. FE(stinus). DEC(urio). MVN(icipii). QV(i). SACERDOTALI(bus). HONORIB(us). IN. (patria). SVA. FVNCT(us) auf seine Gattin Juvena Prisca. Steiner, inscr. nr. 2488.

[2]) Es ist dies eine Grabschrift von TIB(erius). CLEVPHAS IIIIIIVIR. AVG (ustalis). NEGOCIATOR. ARTIS. PVRPVRARIAE auf seine Gattin. Steiner, inscr. nr. 2493.

[3]) Diese, nicht mehr vorhandene Inschrift lautet, nach Orelli (inscr. nr. 1012) und Steiner (inscr. nr. 2737): D(omino). N(ostro). P(ublio). LICINIO. CORNELIO. SALONINO. VALERIANO. NOBILISSIMO. CAESARI. ORDO. BRIG(antinorum).

[4]) Es fanden sich hier nämlich Münzen der Republik aus den Jahren 123, 98, 43, 38 u. s. w. v. C. (Douglass, die Römer im Vorarlberg S. 52—53).

c. Abudiacum (Epfach).

In dem hiesigen Kastell fand sich eine Inschrift auf einen Aelianus, Rathsmann (decurio) der Munizipalgemeinde (municipii)[1]), und ferner ein, einem gewissen Secundinius Serotinus, „Mitglied des zweiten Standes" (secundi ordinis) gesetztes Denkmal.[2]) Unter diesem „zweiten Stand" ist die Bruderschaft der augustalischen Sechser (VI viri Augustales) zu verstehen, welche in den römischen Stadtgemeinden die erste Stelle nach dem Rath, der als erster Stand galt und desshalb auch kurzweg „Stand" (ordo) hiess, einnahm.

Da nun nicht anzunehmen ist, dass das von Augsburg ziemlich entfernte Epfach noch zu jenem Stadtbezirk gehört habe, zumal es auffallend wäre, dass in solcher Entfernung sich Mitglieder beider gedachter Stände aufgehalten hätten, auch die Lage und das Kastell von Epfach es wahrscheinlich machen, dass hier eine eigene Gemeinde sich gebildet hatte: so dürfen wir annehmen, dass Abudiacum selbst die Stadt war, welcher jener Rathsmann und jener augustalische Sechser, deren die erwähnten Inschriften gedenken, angehörten. Und obwol uns über das Alter dieser Gemeinde nichts berichtet wird, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass dieser, strategisch und als Station wichtige Ort im Kreuzpunkt der von Veldidena nach Augsburg und der von Juvavia (Salzburg) nach Vindonissa führenden Strasse schon bald nachdem die Römer Herren Rätiens geworden, ein Kastell, und durch dieses römische Ansiedelungen erhielt, die sich sodann zu einer Gemeinde entwickelten.

d. Cambodunum (Kempten).

Wir wissen, dass bei Isny sich ein Meilenstein fand, der nicht die Entfernung von Augsburg, sondern diejenige von Cambodunum angab.[3]) Hieraus ist gefolgert worden, dass die auf Cambodunum weisenden Strassensäulen sich auf seinem Stadtbezirk befinden

---

[1]) D(iis), M(anibus) | (et perpet) VAE. SECVRI(tati) | SERCIAL(i). AELIANO | (Decu)RIONI. MVNICIPI(i). PVBL(ia). CEIONA. VINDELICA. FILIA. | ET. HERES. PATRI. — Steiner, inscr. nr. 2663.

[2]) D. M. | PERPETVAE. S(ecuritati) | SECVNDINIO. | SEROTINO. SECVNDI. ORDINIS. Steiner, inscr. nr. 2661.

[3]) s. S. 81. Note 2.

mussten, von der Annahme ausgehend, dass nach Ausbildung der Stadtbezirke man nicht immer, wie anfänglich, blos von der Hauptstadt der Provinz aus die Entfernungen berechnete, sondern mitunter auch von dem Hauptort eines Stadtbezirkes bis an dessen Grenze die Meilen gezählt habe.[1]) Diese Annahme wird dadurch bestärkt, dass bei einigen andern Stadtbezirken dies kaum zweifelhaft zu sein scheint.[2])

Da indess die Strasse, auf welcher sich der auf Cambedunum weisende Meilenstein fand, eine Seitenstrasse der grossen Militärstrasse Chur-Augsburg war, so bleibt immerhin die Möglichkeit, dass man auf jener Säule nicht aus Rücksicht auf die Grenzen des Kemptner Gebietes, sondern blos um die Ablenkung von der grossen Reichschaussée zu bezeichnen, die Entfernung nicht mehr von Augsburg, sondern von Kempten, als dem in dieser Richtung wahrscheinlich bedeutendsten Orte, angab.

Wenn aber auch dieser Nachweis nicht als zuverlässig gelten darf, so spricht doch die Bedeutung dieses Stations- und Besatzungsplatzes entschieden dafür, dass hier schon von früh an eine selbständige Gemeinde sich bildete.

e. Biberbach.

Hier fand sich ein, von einem „städtischen Rathsmann des Viererkollegiums (decurio municipii IIII viralis) herrührendes Denkmal.[3]) Ohne diesen letzteren Zusatz (IIII viralis, einer der Viermänner) könnte dieser decurio, da Biberbach von Augsburg nicht sehr entfernt ist, füglich als Mitglied des Augsburger Stadtrathes angesehen werden. Allein dieser Zusatz macht dies zweifelhaft. Da nämlich bekannt ist, dass in Augsburg die zwei Bürgermeister (II viri I. D.) die Vollziehungsbehörde bildeten, so könnte jener Biberbacher decurio nicht zum Augsburger Rath gehört haben, wofern unter jenen „Viermännern“ der oberste Stadtmagistrat zu verstehen wäre; und müsste folgerichtig angenommen werden, dass Biberbach (dessen lateinischer Name uns freilich unbekannt wäre)

---

[1]) So Steiner zu nr. 2454 und 2459 bis 2463; ferner im Kommentar des II. Th. ad v. „Strassensäule.“

[2]) z. B. bei Trier (Colonia Augusta Trevirorum) und Cöln (Colonia Agrippinensium), s. Steiner im zitirten Kommentar.

[3]) „C. IVLIVS. DECVRIO. MVN(icipii) IIIIVIRALIS.“ Steiner, inscr. nr. 2531.

eine eigene Gemeinde, mit einer Vollziehungsbehörde von vier Männern an der Spitze, gebildet hätte. Dass unter jenen „Vierern" nur der oberste Stadtmagistrat verstanden werden könne, wäre indess nur dann sicher, wenn sie zugleich als „Rechtsprecher" (Iuri dicundo) bezeichnet wären, da ja auch andere Behörden und Kommissionen nach der Anzahl ihrer Mitglieder benannt wurden. Nur wäre es alsdann auffallend, dass dieses Viererkollegium ohne Angabe seines Geschäftskreises blieb, die sonst in solchen Fällen niemals fehlt. Es kann daher mit Sicherheit nicht ermittelt werden, ob Biberbach wirklich eine eigene Stadtgemeinde war.

f. Reginum (Regensburg).

In Regensburg wurde ein, von einem gewissen Claudianus, der sich „rechtsprechender Präfekt" (Praefectus iuri dicundo) nennt, einem Verstorbenen gesetztes Denkmal entdeckt.[1]) Es frägt sich nun, welche Magistratsperson mit dieser Bezeichnung gemeint ist? Einer der „rechtsprechenden Zweier" oder „Vierer", die an der Spitze selbständiger römischer Gemeinwesen waren, kann darunter wol nicht verstanden werden, indem ein Mitglied dieser Kommunalbehörde niemals „praefectus", sondern stets „duumvir" (II vir) oder „quatuorvir" (IIII vir) heisst. Anderseits bezeichnet aber doch der Beisatz „Rechtsprecher" (iuri dicundo), dass jener Präfekt die Stelle dieser obersten Magistratspersonen versah.

Nun ist aus den römischen Gemeindegesetzen[2]) bekannt, dass es Gemeinden gab, welche „Präfekturen" (praefecturae) hiessen, somit einen Präfekt zum Vorgesetzten hatten, und ich habe oben (S. 201) diesen Ausdruck auf römische Niederlassungen bezogen, welche in keinem Stadtgebiet sich befanden, aber bis dahin auch nicht zu einer selbständigen Gemeinde sich entwickelt hatten, daher, wenigstens mit Rücksicht auf die den Gemeinden zustehende niedere Gerichtsbarkeit, von einer benachbarten Stadt aus verwaltet wurden. Ist diese Erklärung der „Präfekturgemeinden" richtig, so müsste angenommen werden, dass zu der, uns freilich nicht näher bekannten Zeit, als die fragliche Inschrift gesetzt wurde,

---

[1]) Diese Grabschrift lautet: D. M. CL(audii). GEMELI. CLAVDIAN(us). PRAEF(ectus). I(uri). D(icundo). Steiner, inscr. nr. 2621.

[2]) nämlich aus der lex Heracleensis, der lex Manlia und der lex Rubria.

Regensburg in der Lage sich befand, weder zu einem andern Stadtgebiete zu gehören noch eine eigene selbständige Gemeinde zu bilden und dass jener „rechtsprechende Präfekt" Claudianus wahrscheinlich ein vom Augsburger Stadtrath als oberster Vorgesetzter dieser Gemeinde abgeordneter Rathsmann war.

Zwar gab es allem Anschein nach auch „Militärpräfekturen", d. h. römische Ansiedlungen, welche unter der Militärverwaltung einer Besatzung standen[1]); und da Reginum wirklich ein ansehnlicher Besatzungsplatz war und überdies, so lange die Donau die rätische Grenze bildete, in sehr ausgesetzter Lage sich befand; so läge die Vermuthung nicht fern, dass jener Claudianus ein militärischer Präfekt des Regensburger Lagerbezirkes war. Dieser Annahme steht indessen der Beisatz „Rechtsprecher" (iuri dicundo) einigermassen im Wege, indem derselbe, so viel bekannt, nur den bürgerlichen Magistratspersonen römischer Gemeinden zukam.

Gewiss ist also nur, dass Regensburg dannzumal keine selbständige Gemeinde, sondern entweder Filiale einer andern (wahrscheinlich von Augsburg) oder einer militärischen Verwaltung unterstellt war.

g. Curia (Chur).

Dafür, dass Curia eine römische Stadtgemeinde war, besitzen wir aus römischer Zeit kein Zeugniss; wol aber ein solches aus nachrömischer Zeit, nämlich ein (später näher zu besprechendes) Testament des Bischofs Tello von Chur vom J. 766, unter dessen Zeugen sich auch fünf Curialen (curiales) finden. Da nun diese Bezeichnung nur Mitgliedern römischer Gemeinderäthe oder Curien zukam, so ergibt sich der Schluss, dass Chur schon unter römischer Herrschaft eine Munizipalverfassung haben musste, die aber, den Sturz derselben überdauernd, in ihren Grundzügen zur Zeit, als jenes Testament errichtet wurde, noch fortbestand.

Einen bedeutsamen Fingerzeig für die Art, wie diese Stadt entstand, gibt ihr Name selbst. Curia bedeutet nämlich Rathhaus. So hiess schon der Versammlungsort des römischen Senates[2]); sodann auch derjenige des Rathes der Munizipalgemeinden.[3]) Chur

---

[1]) Vgl. die Abhandlung von Steiner („das castrum Selgum") über die in einer Inschrift vorkommende praefectura veteranorum castri Selgi.

[2]) Am bekanntesten als solcher ist die Curia Hostilia.

[3]) z. B. in Orelli, inscr. nr. 47 und 3728.

erhielt somit seinen lateinischen Namen (Curia), an welchen es gleichzeitig seinen vorrömischen vertauschte, unter römischer Herrschaft wahrscheinlich daher, dass es der Versammlungsort für den Rath des betreffenden Stadtbezirkes war. Unter dieser Voraussetzung konnte es diesen Namen nicht eher erhalten als dieser Stadtbezirk gebildet war, und da Curia schon auf der Peutingerschen Tafel erscheint, so würde hieraus folgen, dass um die Zeit des Alex. Severus dieser Stadtbezirk schon bestand. Uebrigens spricht die Lage von Chur noch in höherem Grad als diejenige von Abudiacum und Cambedunum für die Annahme, dass sich hier schon in der ersten Zeit, nachdem Rätien römisch geworden, eine römische Niederlassung und eine römische Gemeinde bildete.

Gedenkbar ist freilich, dass Curia diesen Namen schon bevor es eine Munizipalverfassung und ein Stadtgebiet hatte, als Mittelpunkt eines Gerichtskreises (conventus) erhielt, wo der Statthalter oder sein Abgeordneter jährlich zu Gericht sass und die noch vereinzelt in demselben niedergelassenen Römer ihre Zusammenkünfte (conventus civium Romanorum) hatten.[1])

Dieser Ursprung des Namens Curia macht es auch erklärlich, dass derselbe im römischen Reich nicht einzig dastand.[2])

Was die Gebiete betrifft, welche den erwähnten rätischen Städten zugetheilt sein mochten, so geben uns die Quellen hierüber kein Licht. Doch sind folgende Vermuthungen gestattet:

1) Das Stadtgebiet von Augsburg, als Staatskolonie und Provinzial-Hauptstadt, war zweifellos sehr ausgedehnt. Wenn es dem spätern Augst-Gau an Umfang annähernd gleichkam, so würde es sich ungefähr von Aindling und Biberbach bis Kaufbeuren erstreckt haben.

2) Alsdann stiess das Stadtgebiet Kempten wol nördlich (etwa in der Gegend von Kaufbeuren) an das Augsburger, südlich an das Bregenzer und östlich an das Epfacher.

3) Von den fünf Curialen, welche das Testament des Bischofs Tello unterzeichnen, ist einer von Schanfigg, ein anderer von Ems,

---

[1]) Chur wäre alsdann ein „Forum“ (Gerichtsort) und zugleich ein „conciliabulum“ (Marktflecken) im Sinne der lex Heracleensis gewesen.

[2]) Eine Stadt Curia muss auch in Kleinasien gewesen sein, denn auf der ersten Synode zu Ephesus (431) erscheint ein Bischof „Zeno Curiensis“, von welchem wol nicht anzunehmen ist, dass er aus der rätischen Curia war (Mansi, concilior. coll. tom. VI p. 874).

ein dritter von Sargans, was beweist, dass diese Gegenden jedenfalls zum Stadtgebiet Chur gehörten. Diese Thatsache, kombinirt mit dem Umfang des damaligen Rektorates Chur und mit den natürlichen Grenzen, dürfte den Schluss erlauben, es habe das Stadtgebiet Chur umfasst: das Rheingebiet des heutigen Kantons Graubünden, das Vorarlberg bis zum Bregenzer Stadtgebiet, das Sarganser Land und wol auch das st. gallische Rheinthal bis zum sog. Hirschensprung.

Dass die zahlreichen römischen Kolonieen an der Donau sich meist zu selbständigen Munizipien erhoben, ist wahrscheinlich; doch wird blos eines derselben, nämlich das Munizipium Quintanis[1]), und zwar aus der letzten Zeit der römischen Herrschaft in Rätien, erwähnt.[2])

Am wenigsten über das römische Gemeindewesen ist uns aus dem rätischen Tirol bekannt, indem aus den Quellen nichts Sachbezügliches zu schöpfen ist. Blos berechtigt das von den „in Rätien befindlichen römischen Bürgern" (cives Romani ex Italia et aliis provinciis in Raetia consistentes) dem Prokurator Varius Clemens gesetzte Denkmal[3]) zum Schluss, dass im südlichen Tirol, aus welchem dasselbe ohne Zweifel rührt, ein Conventus römischer Bürger bestand; und da dieselben keinen Stadtbezirk, sondern allgemein „Rätien" als Ort ihres Aufenthaltes nennen, liegt die Vermuthung nahe, dass dannzumal im rätischen Tirol die Eintheilung in Stadtgebiete noch nicht durchgeführt war. Freilich ist die Zeit, in welcher jenes Denkmal errichtet wurde, nicht bekannt.

Uebrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch diese, an der befahrensten rätischen Strasse gelegenen, zum Theil sehr fruchtbaren Gegenden schon früh zahlreiche römische Ansiedelungen und durch diese auch römische Munizipien erhielten; und namentlich dürften die Stationsplätze Veldidena (Vilten), Sabiona (Seben, Clausen), Pons Drusi (Bozen), vielleicht auch die

---

[1]) Eugippius, vita S. Severini c. 15. Ueber die Lage dieses Ortes s. S. 110.

[2]) Im Münchner Antiquarium befindet sich eine, ehemals im Eigenthum des Grafen v. Thun, Bischofs von Passau, gestandene griechische Inschrift, in welcher „Rath und Volk" (ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος) vorkommen. (Hefner, die röm. Denkmäler in Oberbaiern nr. XVIII.) Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass in Passau selbst griechische Inschriften gefertigt wurden, daher jene Worte „Rath und Volk" auch kaum auf Passau bezogen werden können.

[3]) Die Inschrift dieses Denkmals s. auf S. 160 Note 1.

(später verschüttete) Zollstätte Maia oder Maggia (bei Meran) Hauptorte von Stadtbezirken des Inn-, Eisak- und Etsch-Thales gewesen sein.

XI. RÖMISCHES LEBEN.

Dass die Römer oder Italiker bei ihrer Niederlassung in Rätien ihre heimische Lebensart nicht aufgaben, sondern, so weit es die Umstände und das rauhere Klima gestatteten, fortsetzten, liegt in der Natur der Sache und ist auch schon desshalb gewiss, weil man das Festhalten an italischer Sitte in römischen Kolonieen anderer Provinzen kennt. Für Rätien bezeugen dies aber auch zahlreiche Denkmale verschiedenster Art, die in dem Gebiete dieser ehemaligen römischen Provinz, besonders im Donau-Thal, zum Vorschein gekommen sind.[1]) Als historisches Ergebniss dieser Funde verdient namentlich Folgendes hervorgehoben zu werden:

Die römischen Wohnhäuser in Rätien waren, wie anderswo, vorzugsweise aus Ziegelsteinen erbaut und bestanden aus einem Erdgeschoss, auf welches oft noch ein Stockwerk gebaut gewesen sein mag. Diejenigen der Reicheren unterschieden sich von denjenigen der Aermeren theils durch ihren grösseren Umfang theils dadurch dass die Zimmerwände und die Zimmerböden wol auch mit Mosaik belegt waren, während letztere sonst aus einem gestampften Estrich von Kalk und Ziegeln oder von Thon und Mörtel zu bestehen pflegten.[2]) Nach einigen in Pfünz gemachten Ausgrabungen zu urtheilen waren die Bauernhäuser römischer Kolonisten klein, etwa 15—30′ lang und verhältnissmässig breit und erhielten zwei bis drei Abtheilungen, die wol auch durch Holzwände getrennt waren. — Den römischen Wohnungen eigenthümlich war

[1]) Als Quellen für die antiquarischen Funde und Ausgrabungen in Rätien sind zu nennen: Steiner, Codex inscription. Roman.: Raiser, die röm. Alterth. in Augsburg; Pallhausen, Boiariae topographia; Mezler, die röm. Steindenkmale in Augsburg; Hefner, die röm. Denkmäler Oberbaierns; Hefner, das röm. Baiern; Mayer, über verschiedene im Kgr. Baiern aufgefundene Alterth.; Mayer, über einige Fundorte röm. Münzen; Douglass, die Römer im Vorarlberg; Giovanelli, über die Ara Dianae.

[2]) Ausgrabungen von Häuserresten erfolgten besonders in Pfünz, Biburg, Nassenfels, Pappenheim, Mühlheim.

die von den Italikern ohne Zweifel erst in den nördlichen Gegenden erfundene Heizeinrichtung (das sog. Hypokaustum). Dieselbe war unter dem Fussboden des Erdgeschosses angebracht und bestand aus mehreren Reihen 2—3′ hoher und mit Ziegelplatten bedeckter Ziegelröhren, auf welchen, wie auf Pfeilern, der Fussboden ruhte. Mittelst eines ausserhalb an der Hausmauer angebrachten Herdes scheint dieser Raum erwärmt und von ihm aus durch thönerne Röhren, die an den Wänden sich hinaufzogen, die warme Luft in die Zimmer geleitet worden zu sein.

Dass die Kleidung der Römer, wenigstens der vornehmen, in Rätien die nämliche, wie in Italien, geblieben war, bezeugen verschiedene Steindenkmale, besonders aus Augsburg, auf welchen Männer und Frauen in römischem Unter- und Obergewand dargestellt sind.

Andere Reliefs stellen römische Sitte bei der Mahlzeit dar: einen Mann auf einem Ruhebett, vor ihm ein dreifüssiges Tischchen, weibliche Bedienung für das Auftragen der Speise, den grossen Mischkrug, in welchem nach römischer Gewohnheit der Wein mit Wasser verdünnt wurde, den Kredenztisch u. s. w.

Zahlreiche ausgegrabene Geschirre verschiedener Art, durch deren feinen rothen Thon und in deren Form sich der römische Karakter offenbart, beweisen überhaupt, dass die eingewanderten Italiker ihr Hauswesen in heimischer Art führten.

Auch die Gewohnheit des Badens brachten die Römer nach Rätien mit, und zwar scheinen sie nicht blos warme, sondern auch kalte Bäder gebraucht zu haben: von Schwitzbädern glaubt man in Pföring und Pfünz Spuren entdeckt zu haben, und von einem Donau-Bad zeugen mehrere, in Lauingen gefundene, dem heilbringenden Apollo aus Dankbarkeit für die wieder erlangte Gesundheit gewidmete Inschriften.

Nicht minder wurde der römische Gottesdienst ebenso, wie in Italien selbst, gepflegt. Dies beurkunden die zahlreichen Inschriften, Altäre und Statuen zu Ehren von Göttern so wie einzelne Spuren von Tempeln. Aus diesen Alterthümern, die sich wieder am zahlreichsten in Augsburg und an der Donau finden, weiss man, dass in Rätien namentlich verehrt wurden: Jupiter, Juno, Mercur, Apollo, Minerva, Mars, Diana, Pluto und Proserpina, Neptun, Vulcan; ferner von niederen und Halbgottheiten: Bacchus, Aesculapius, Hercules, Fortuna, Victoria, Silvan, Hygia, Epona; dann

auch die Campestres, Nymphen, Genien. Der zahlreichsten Altäre erfreute sich Mercur. Die Tempel, in welchen Altar und Statue des Gottes sich befanden, scheinen im Allgemeinen ungefähr der Grösse christlicher Kapellen gleichgekommen zu sein; wirklich wurden in der Folge an ihren Stellen öfter christliche Bethäuser errichtet. In Pfünz aufgedeckte Tempelüberreste zeigten eine Länge von 28′ und eine Breite von 18′.

Von der Vermischung römischen Gottesdienstes mit dem vorgefundenen einheimischen habe ich schon im ersten Abschnitt gesprochen und ebenso die lokalen Beziehungen angedeutet, die sich öfter den Gottheiten gegeben finden, welche dadurch zu örtlichen Schutzgöttern, den katholischen Schutzheiligen vergleichbar, werden.[1]) Beizufügen ist nur, dass sich in Rätien öfter Votivinschriften auch zu Ehren von Schutzgöttern auswärtiger und entfernter Orte finden[2]), woraus zu schliessen ist, dass die als Militärkolonisten sich in Rätien niederlassenden Soldaten öfter auch hier die Verehrung ihrer heimischen Schutzgottheiten fortsetzten.

Bemerkenswerth ist endlich, dass auch der persisch ägyptische Mythras- und Isis-Dienst, der im III. Jahrh. in die römische Götterlehre eingeführt wurde, in Rätien ziemlich verbreitet gewesen zu sein scheint. In Seben z. B. stand ein Isis-Tempel, denn es fand sich hier ein wohlerhaltenes Bild der Isis mit allegorischer Darstellung ihrer mysteriösen Attribute, und in Mauls (Tirol) wurde auf einer Anhöhe ein Mythras-Stein entdeckt, den Sonnengott Mythras ebenfalls mit allegorischen Bildern versinnlichend. Im IV. Jahrh. wurde dieser Sonnendienst im ganzen Reiche verboten.

Auch in Rätien pflegten die Römer, wenigstens bis in die christliche Zeit, ihre Todten zu verbrennen. Davon zeugen zahlreiche aufgedeckte Gräber, welche sog. Aschenkrüge mit den Ueberresten verbrannter Leichen, sodann auch die bei den Römern üblichen Beigaben an Münzen, Grablampen, Thränenfläschchen, Salbentöpfchen, auch an Schmuckgegenständen verschiedener Art enthalten. Diese Gräber waren gewöhnlich mit Ziegelsteinen eingewandet und mit Ziegelplatten zugedeckt. Allerdings kommen

---

[1]) Tertullianus, Apologeticus (Opera p. 861): „Unicuique etiam provinciae et civitati suus deus est.“

[2]) Z. B. Jupiter Arubianus von Arubium in Mösien, Jupiter Dolichenus u. s. w.

auch sog. Römergräber mit ganzen Skeletten vor; allein ohne Zweifel rühren dieselben von romanisirten Provinzialen oder aus christlicher Zeit her.

Echt römisch war aber besonders die Sitte, durch Inschriften und andere Steindenkmale das Andenken an Verstorbene oder an gewisse Ereignisse zu erhalten, oder Gottheiten, hervorragende Persönlichkeiten, auch Bauwerke u. s. w. zu verherrlichen; und die Zähigkeit, womit die Römer, besonders die wohlhabenderen, in den ersten 2—3 Jahrhunderten des Kaiserreichs in allen Provinzen an dieser Gewohnheit festhielten, ist für die Geschichte von ausserordentlichem Nutzen gewesen.

So ist auch die grosse Zahl Steindenkmale, die sich in Rätien, besonders im Donau-Thal, vorgefunden, eine Hauptquelle für die Kenntniss dieser Provinz unter den Römern geworden.

Aus Inschriften erfahren wir u. A., dass in Augsburg Handlungen für Woll- und Leinenstoffe, für Marmor und Weihrauch, Walkereien, Purpurfärbereien bestanden. Dass die Stein- und Bildhauerei so wie die Erzgiesserei[1]), welche so viele Zeugen ihrer hohen Entwickelnng der Nachwelt überlieferten, ihren Hauptsitz in Augsburg hatten, versteht sich von selbst. Wahrscheinlich wurde namentlich auch der Handel mit Töpferwaaren in Augsburg schwunghaft betrieben; denn man fand hier Geschirre, welche, wie es ihre Stempel beurkunden, aus einer grossen Zahl verschiedener Fabriken herrührten, und da man mehreren dieser Fabrikstempel („Antiqui", „Romani", „Fortis", „Avitui" u. s. w.) auch in Rheinstädten, ja sogar in Paris, Nimwegen u. s. w. begegnet, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass Augsburg für die Töpferei ein Hauptplatz der Fabrikation und des Handels war. Ueberhaupt weisen alle Umstände darauf hin, dass Augsburg ein hervorragender Sitz von Handel und Gewerbe und ein Centralpunkt luxuriösen römischen Lebens war, so dass man es begreift, wie Tacitus es als eine sehr glänzende Kolonie bezeichnen konnte.[2])

Ein für die Fabrikation von Thon- und Metallwaaren wichtiger Platz scheint auch Nassenfels gewesen zu sein; denn man fand hier Spuren einer Zieglerei, einer Töpferei und einer Schmelzanstalt.

---

[1]) Als ein, ohne Zweifel in Augsburg gefertigtes, Meisterstück der Erzgiesserei gilt namentlich ein unweit Augsburg gefundener eherner (ursprünglich vergoldeter) Pferdekopf.

[2]) „Splendidissima Rhaetiae provinciae colonia" (Tacit. Germ. c. 41).

Und bei Rosenheim (in Westerndorff) aufgedeckte grosse Vorräthe von irdenen Gefässen mit den verschiedensten Stempeln beweisen, dass hier ebenfalls eine grosse Töpferei bestand.

Da jeder Römer in der Regel drei Namen, nämlich einen Stamm-, einen Familien (oder väterlichen)- und einen Personalnamen, mindestens aber zwei, nämlich einen Stamm- oder Familien- und einen Personal-Namen trug, die Provinzialen aber so wie die Unfreien nur einen Personalnamen führten[1]; so lassen sich, zugleich mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Laute, an die in Inschriften oder auf Geräthschaften vorkommenden Namen interessante Schlüsse knüpfen.

In Inschriften und auf Gefässen erscheinen zwar durchschnittlich römische Namen, mitunter aber auch solche, die offenbar aus einheimischen romanisirt wurden (z. B. C. Togianius Cupitus, Flabianus Cumanius Serenus, Flavius Raeticus u. s. w.), somit auf ursprüngliche Provinzialen deuten, die aber in der Folge römische Bürger wurden. Namentlich ist öfter der römische Ursprung des Namens von Soldatenfrauen klar ersichtlich (als: Ispanilla, Sibulla, Bacadia, Matto) und beweist die häufigen Ehen, welche römische Soldaten mit inländischen Frauen eingingen. Ausschliesslich provinziale, wenn auch mitunter romanisirte, Namen kommen auf den Geschirren der Westerndorfer Töpferei vor (als: Anno, Gallo, Cinges, Udlugesus, Lucceius, Matto, Luppo, Mottuga, Musiella etc.), woraus man schliessen darf, dass in den Töpfereien die eigentliche Handarbeit von, wahrscheinlich unfreien, Provinzialen verrichtet wurde; wogegen die in Augsburg vorkommenden Töpferstempel, da sie nicht, wie die Westerndorfer, den Namen des Handarbeiters, sondern denjenigen der Fabrik angeben[2] und meist römisch lauten, darauf hinzuweisen scheinen, dass die Fabrikherren gewöhnlich ursprüngliche Römer waren. Das nämliche Verhältniss wird wol auch bei andern Gewerben gewaltet haben.

---

[1] Den Provinzialen war daher ursprünglich sogar untersagt, römische Namen zu tragen, wie sich z. B. aus der tabula Clesiensis (S. 51) mit Bezug auf die Arauner, Tuliasser und Sinduner ergibt.

[2] Zu den Namen der Augsburger Stempel, da sie alle im Genetiv sind, ist nämlich „officina" zu ergänzen; zu denjenigen der Westerndorfer, die alle im Nominativ sind, dagegen „fecit." Dass die Augsburger Stempelnamen, wie die Westerndorfer, nur einfach sind, ist wol aus dem Bedürfniss nach Kürze zu erklären.

Dass in Rätien die wohlhabenderen Römer und in der Folge auch die reicheren römisch gewordenen Provinzialen für Bedienung, Feldarbeit und Handwerke Sklaven hielten, ist nicht blos desshalb gewiss, weil dies tief in römischer Sitte begründet war, sondern auch desshalb, weil in Inschriften mehrfach Freigelassene (liberti) erwähnt werden. Und dass kaiserliche Freigelassene sogar als Beamte verwendet wurden, beweist die Inschrift der Maiser Zollstätte.[1]) Ja in einer Passauer Inschrift erscheinen sogar ein Sklave als Verwalter der kaiserlichen Bergwerke in Illyrien und ein anderer als Vorgesetzter von hundert, ebenfalls unfreien Bergknappen.[2]) Wir dürfen daher nicht zweifeln, dass auch in Rätien, wie überall im römischen Reich, die Arbeit mehr und mehr, als des Freigeborenen unwürdig, den Sklaven und etwa auch den Freigelassenen zugewiesen wurde und die Reichen ihrerseits sich mehr und mehr dem Wohlleben und dem Müssiggang überliessen, und da gleichzeitig der freie Bauernstand, weil dem Druck und der Willkür der Grossen und der Beamten preisgegeben, immer mehr verschwand, so musste auch in Rätien der Riss, welcher die Bevölkerung in eine besitzende aristokratische Klasse und in eine besitzlose, ganz oder halb unfreie schied, immer weiter werden.

Wie bald die sprachliche Romanisirung der rätischen Provinzialen erfolgte, lässt sich nicht bestimmen. Doch ist zu vermuthen, dass dies in verhältnissmässig kurzer Zeit geschah, indem das Lateinische die offizielle Sprache nicht nur, sondern auch diejenige der nach Bildung der Provinz schnell sich mehrenden herrschenden Aristokratie, namentlich des Kaufmanns- und höheren Gewerbestandes war, dagegen den ungebildeten und für schriftliche Mittheilung nicht einmal verwendbaren Idiomen der politisch rechtlosen Rätier keine Rücksicht geschenkt wurde. So blieb den letzteren nichts übrig als, mit Verzichtleistung auf ihre Muttersprache, so bald als möglich sich das Lateinische anzueignen, das ihnen allein das Mittel zum Fortkommen bot.

Wie rasch in Folge dieser Umstände die Romanisirung in den römischen Provinzen überhaupt vor sich ging, ersehen wir aus einer Notiz des römischen Geschichtschreibers Velleius Paterculus,

---

[1]) Steiner, Cod. inscr. nr. 2740 („Tetus Augustorum libertus").

[2]) Es ist dies eine Grabschrift auf „Faustinianus, vectigalium illyricorum villicus" von „Felix, centurio servorum Caesaris." Die einfachen Namen „Faustinianus" und „Felix" beweisen, dass auch diese Aufseher Sklaven waren.

der um das Jahr 30 n. C. schrieb, indem dieser von Pannonien (einer, annähernd dem heutigen Ungarn entsprechenden Provinz), das von den Römern ungefähr um die nämliche Zeit wie Rätien und Noricum erobert worden war, berichtet, dass dort die Erlernung des Lateinischen schon allgemein mit Eifer betrieben werde.[1]) Und ohnehin scheint der keltische Stamm, welchem die rätische Bevölkerung jedenfalls grösstentheils angehörte, für Aufnahme fremder Bildungselemente sehr empfänglich gewesen zu sein. Erwägt man überdies, dass Rätien unmittelbar an Italien grenzte und dessen Berührungen mit Italikern durch seine Militär- und Handelsstrassen sehr mannigfach sein mussten, so wie dass die zahlreich in Rätien ausgehobenen Hülfstruppen unter dem Befehl römischer Offiziere standen und durch ihre Verbindung mit römischen Legionen nothwendig romanisirt werden mussten: so darf man wol annehmen, dass schon im Laufe des I. Jahrhunderts römischer Herrschaft in Rätien das Lateinische hier allgemeine Volkssprache geworden war — freilich nicht in der edeln Gestalt, in welcher wir sie aus den römischen Klassikern kennen, sondern vielmehr ungefähr in der nämlichen ungebildeten Form, in welcher sie, wol untermischt mit einzelnen alträtischen Wortstämmen, bis auf den heutigen Tag in verschiedenen Thälern Graubündens, und auch noch Tirols, fortlebt.

XII. CHRISTENTHUM.

Das älteste historische Zeugniss für einen schon gesicherten Bestand des Christenthums in Rätien ist das Auftreten des Bischofs Asimo von Chur im J. 452.

Da nämlich die abendländischen Bischöfe durch den Einfall der Hunnen im J. 451 grösstentheils abgehalten worden waren, das Concil von Chalcedon zu besuchen, veranlasste Papst Leo die Metropolitanbischöfe, besonders Galliens und Italiens, ihre Suffragane zu versammeln, um deren schriftliche Zustimmung zu dem Beschlusse des Chalcedoner Concils einzuholen, wodurch hinsichtlich der „Fleischwerdung des Wortes“ als rechtgläubige Lehre

[1]) Velleius Paterculus II, 110: In omnibus Pannoniis non disciplina tantummodo, sed linguae quoque notitia Romanae, plerisque etiam literarum usus et familiaris animarum erat exercitatio.

festgestellt worden war, dass in Christo die göttliche und die menschliche Natur unvermischt seien. Dieser Weisung leistete Erzbischof Eusebius von Mailand Folge und es erschienen im J. 452[1]) siebzehn Bischöfe in der Metropole, welche alle durch schriftliche Erklärung den Chalcedoner Beschlüssen beitraten.[2]) Unter diesen Unterschriften findet sich in der neunten Stelle diejenige des Abundantius, Bischofs von Como[3]), die er zugleich auch „Namens seines abwesenden Bruders Asimo, Bischofs der Kirche zu Chur im I. Rätien" abgibt.[4])

Sodann erhalten wir aus des Eugippius Lebensbeschreibung des heil. Severinus, der im dritten Viertel des V. Jahrh. an der Donau als christlicher Prediger wirkte, einen Einblick in den damaligen Stand des Christenthums in jenen Gegenden. Als nämlich um jene Zeit schon alle rätisch-römischen Städte und Kastelle an der obern Donau von den Alemannen überwältigt und zerstört waren und, wie es scheint, in Rätien einzig Quintanis und Patavis (Passau) sich noch hielten, war es der heil. Severin, der die Bevölkerung dieser Plätze durch Einflössung von Gottvertrauen aufrecht hielt und, als endlich der Widerstand vergeblich schien, sie nach Lauriacum (Lorch), der Hauptstadt des untern Noricum (Noricum ripense), flüchtete. Im Verlauf seiner Erzählung erfahren wir nun von Eugipp, dass Quintanis eine christliche Kirche und einen Presbyter hatte und dass daselbst Kirchenzehnten bezogen wurden, und ebenso

---

[1]) Irrig scheint mir Baronius, annales ecclesiast. (t. VI p. 134) und mit ihm Mansi, concilior. coll. (t. VI p. 427) diese Mailänder Synode auch, wie das Chalcedoner Concil, in das J. 451 zu verlegen.

[2]) Diese Beitrittserklärung der Mailänder Synodalen wurde von Bischof Eusebius dem Papst Leo I. übersandt und findet sich unter des letzteren Schriften (D. Leonis opera fo. 113).

[3]) Manche halten den Namen Abundantius für einen Verschrieb statt Abundius. (So Baronius, Annal. eccl. a. a. O. und Tatti, Annali sacri della città di Como S. 420). Allein der Name „Abundantius" kommt noch öfter vor: so z. B. erscheint ein Bischof Abundantius von Trient auf dem Concil von Aquileia des J. 381. — Nach Ughelli, Italia sacra (Tom. V p. 259) ist in allen Manuskripten, die sich auf die, der mailänder Synode vorausgegangene, Abordnung des Bischofs von Como nach Byzanz beziehen, konstant Abundius, in allen, die mailänder Synode betreffenden aber ebenso konstant Abundantius geschrieben.

[4]) Diese Erklärung lautet wörtlich: „Ego Abundantius episcopus ecclesiae Comensis in omnia suprascripta pro me ac pro absente sancto fratre meo Asimone episcopo ecclesiae Curiensis primae Rhetiae subscripsi anathema dicens his qui de incarnationis Dominicae sacramento impie senserunt."

dass in Passau eine christliche Gemeinde mit einer Kirche bestand.[1]) In Lorch selbst war ein Bischof so wie auch in Tiburnia (Lurn), der Hauptstadt des obern Noricum (Noricum mediterraneum). Severin selbst weissagt in Passau, dass „die Römer durch Gottvertrauen über die Alemannen siegen werden“[2]) und fasst somit die ganze römische Bevölkerung an der Donau, im Gegensatz zu den heidnischen Alemannen, als eine christliche zusammen. Diese Nachrichten dürfen als zuverlässig betrachtet werden, weil sie von einem Schüler des heil. Severin (Eugippius) herrühren, der sie, nach dem im J. 481 erfolgten Tode des Meisters, im Anfang des VI. Jahrhunderts niederschrieb.

Demzufolge darf man annehmen, dass um die Mitte des V. Jahrh. in den beiden rätischen Provinzen die städtische Bevölkerung ganz und die ländliche jedenfalls auch zum grössten Theile christlich war.

Es ist aber sicher, dass in römischer Zeit nicht nur in Chur, sondern auch in Augsburg ein Bischofssitz war.

Einerseits spricht nämlich die Natur der Sache dafür; denn Augsburg war nicht nur die bevölkertste Stadt Rätiens, sondern auch Mittelpunkt seiner Kultur, seines gewerblichen, sozialen und intellektuellen Lebens, überdies bis zum Beginne des IV. Jahrh. Hauptstadt der ungetheilten Provinz und von dort an Hauptstadt des II. Rätiens: hier vor Allem musste also eine christliche Gemeinde mit einem Bischof an der Spitze sich bilden. In der That sehen wir allenthalben zum Voraus in Provinzialhauptstädten Bischöfe erstehen; so auch in der Nachbarschaft von Rätien: in Lauriacum und Tiburnia, den Hauptstädten der beiden norischen Provinzen; in Treveri (Trier), der Hauptstadt von Obergermanien, in Colonia Agrippina (Cöln), der Hauptstadt von Untergermanien, in Mediolanum (Mailand), Hauptstadt von Ligurien, und in Aquileia, Hauptstadt von Venetien. Nächst den Provinzialhauptstädten waren es überhaupt die Hauptorte von Stadtbezirken, besonders die bevölkerteren, in welchen sich christliche Gemeinden bildeten, denen zuerst nur ein Presbyter, später aber bald, als die Christen sich mehrten, vielfach auch Bischöfe, sei es für mehrere Stadtbezirke zusammen sei es auch nur für einen einzelnen, vorstanden. So

[1]) Eugippius, Vita S. Severini c. 15. 16. 22.
[2]) Eugippius a. a. O c. 27.

sind es in Gallien die verschiedenen Stadtbezirke, welche der Reihe nach Bischöfe erhalten, und an der Synode von Mailand von 452 sind die 17 anwesenden Bischöfe Vertreter von Stadtbezirken. Es ist daher nicht denkbar, dass Augsburg, sei es als Provinzialhauptstadt, sei es als Hauptort eines ansehnlichen Stadtbezirkes, nicht schon in römischer Zeit einen Bischof gehabt hätte — ja, da wir aus Eugippius wissen, wie weit um die Mitte des V. Jahrh. schon das Christenthum an der Donau fortgeschritten war, so erscheint es geradezu unmöglich, dass das ganze II. Rätien eines Bischofs entbehrt habe, und eben so unmöglich ist es, dass derselbe an einem andern Orte dieser Provinz eher als in Augsburg seinen Sitz aufgeschlagen hätte, zumal es schon früh sogar ein kanonischer Grundsatz der kathol. Kirche war, dass Bischöfe sich vorzugsweise Hauptorte als Sitz auswählen sollten.

Allein dieser, auf die Natur der Sache gegründeten Voraussetzung kommen auch einzelne urkundliche Andeutungen zu Hülfe, nämlich:

1) Es wird berichtet: „Der heil. Ambrosius, welcher aus apostolischem Auftrag die mailänder Kirche regierte, sei auch den Kirchen der benachbarten Gegenden, Liguriens, Aemiliens, Venetiens und der beiden Rätien, die wegen der Ungunst der Zeiten der Bischöfe beraubt waren, vorgestanden".[1]) Daraus ist ersichtlich, dass es zur Zeit des heil. Ambrosius (374—397) nicht blos im I. Rätien, sondern auch im II. Rätien wenigstens eine Kirche geben musste, und da hier unter „Kirchen" Haupt- oder Domkirchen, beziehungsweise die zugehörigen bischöflichen Diözesen verstanden sind, so folgt, dass auch Raetia II. wenigstens Eine bischöfliche Diözese bildete, deren Episkopalsitz nur Augsburg sein konnte.

---

[1]) Tatti (Annali sacri della città di Como ad a. 378) zitirt nämlich ein „Breviarium Patriarchinum" welches folgende Stelle enthalten soll: „Beatus Ambrosius temporibus Damasi Papae et Theodosii primi imperatoris ecclesiam Mediolanensem regebat, apostolica gerens legatione; qui et vicinarum regionum Liguriae, Aemiliae, Venetiae Rhaetiarumque et Alpium Cottarum Christianis ecclesiis praeerat, quae per superiorum temporum calamitates episcopis destitutae fuerunt." Dieses Breviarium Patriarchinum (das weder in einer schweizerischen noch in der Marcus-Bibliothek zu Venedig zu finden war) existirt in zwei Foliobänden (gedruckt in Como 1519 und 1523) in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand (S. Q. O. III, 16.). Sein vollständiger Titel ist: „Explicit. Breviarium secundum ritum Patriarchalem Comensis Ecclesiae." Da aber Tatti die Seite nicht angibt, konnte sein Citat in dem voluminösen Werke von dem Bibliothekar nicht verifizirt werden, und eben so wenig die Quelle, aus welcher diese Angabe des Breviar. stammen möchte.

2) Zufolge der kirchlichen Provinzialeintheilung Italiens aus dem Ende des VI. Jahrh. umfasste das Erzbisthum Mailand die ehemaligen römischen Provinzen Ligurien, kottische Alpen, das I. und das II. Rätien.[1]) Obwol nun, wie wir später sehen werden, das, im VI. Jahrh. wieder erstandene Bisthum Augsburg von dem Erzbisthum Aquileia beansprucht wurde, so beweist doch der Umstand, dass es dannzumal noch zu den dem Erzbischof von Mailand untergeordneten Kirchen gerechnet wird, dass auch Raetia II. ehemals, d. h. in römischer Zeit, einen Bischof gehabt haben musste; und zwar kann unter dieser Raetia II. nicht etwa das rätische Tirol, das in langobardischer Zeit auch so geheissen wird, beziehungsweise das Bisthum Seben verstanden sein, indem letzteres in dem nämlichen Verzeichniss unter den Kirchen des Erzbisthums Aquileia aufgeführt wird.

Was den Zeitpunkt betrifft, in welchem die Bisthümer Chur und Augsburg errichtet wurden, so dürften hierüber, in Ermangelung historischer Berichte, folgende Betrachtungen einige Anhaltspunkte geben:

1) Es ist Thatsache, dass das Christenthum schon im Laufe der ersten zwei Jahrhunderte überall hin im römischen Weltreich gedrungen war und schon zahlreiche christliche Gemeinden und Bisthümer bestanden[2]), wenn auch freilich das Christenthum überall noch mit dem Heidenthum im Kampfe lag und es nur an wenigen Orten überwunden hatte.

2) Im Abendland wurde das Christenthum besonders früh in Norditalien einheimisch, und wenn man auch die Gründung des Bisthums Mailand nicht auf das J. 51 und auf den Apostel Barnabas (angeblichen Schüler des Apostels Petrus) zurückführen will[3]), so ist nichts desto weniger sicher, dass dasselbe zu den ältesten gehört. — In Gallien wurde das Bisthum Lyon schon im J. 160 gegründet und im Laufe des III. Jahrh. entstanden die Bisthümer Arles, Narbonne, Toulouse, Limoges, Bourges, Denis, Auxerre, Reims, Chartres, Troyes, Bésancon, Toul, Metz, Châlons u. s. w.[4]) — Im römischen Germanien mag das Christenthum zwar etwas

---

[1]) Caroli a sancto Paulo, geographia sacra sive Notitia antiqua Dioecesium omnium, pag. 60 sqq.

[2]) Irenaeus, adversus haereses lib. 1 c. 2 u. 10.

[3]) Tatti, annali sacri della città di Como S. 12.

[4]) Thierry, histoire de la Gaule S 174 ff.

später Wurzel gefasst haben und treten die ersten historischen Bischöfe erst im J. 314 in Trier und Cöln und im J. 354 in Mainz auf. Doch weiss man, dass schon im II. Jahrh. christliche Gemeinden in den beiden Germanien bestanden[1]) und hat man Grund zu glauben, dass schon im Anfang des IV. Jahrh. die meisten bedeutenderen Städte am Rhein Bischofssitze waren.[2]) — Wie sehr überhaupt das Christenthum um die Mitte des IV. Jahrh. im Abendland, und namentlich in der Nachbarschaft Mailands, schon in Blüthe stand, beweist am besten das im J. 355 in Mailand gegen den Arianismus abgehaltene Concil, das von mehr als 300 abendländischen Bischöfen besucht war.[3])

3) Da Rätien vermöge seiner geographischen Lage dem christianisirenden Einfluss Italiens näher stand als Germanien, überdies, wie politisch, so auch kirchlich, zu Italien gehörte: so darf man annehmen, dass das Christenthum in Rätien früher als am Rhein Verbreitung fand und daher wahrscheinlich dort die Provinzial-Bisthümer Augsburg und Chur mindestens ebenso früh als die am Rhein gegründet wurden. Vollends unglaublich wäre es, dass nicht wenigstens in der Mitte des IV. Jahrh. solches geschehen wäre, als Kaiser Constantius (350—361), der sich mit Vorliebe mit christlicher Theologie beschäftigte und sogar mit Rätien durch seinen Kriegszug gegen die Alemannen in nähere Berührung kam[4]), seine Residenz in Mailand aufschlug und dadurch ohne Zweifel auch die kirchliche Einwirkung dieser Metropole auf die Nachbargegenden erhöhte.

Diese Gründe rechtfertigen die Annahme, dass zur Zeit, als die ersten Bischöfe am Rhein auftreten, somit im Anfang des IV. Jahrh., auch in Augsburg und Chur schon Bisthümer bestanden. Was Chur insbesondere betrifft, so dürfte die Theilung der Provinz Rätien im Beginne des IV. Jahrh. und die damit verbundene Erhebung jenes Ortes zur Hauptstadt von Raetia I. einen natürlichen Anstoss dazu gegeben haben, dort ein Provinzialbisthum zu begründen. Demnach dürfte der Ursprung des Bisthums Augsburg in

---

[1]) Irenaeus (adv. haereses lib. I c. 10), im II. Jahrh. Bischof von Lyon, spricht nämlich von christlichen Kirchen „ἐν Γερμανίαις."

[2]) Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands S. 177; Glück, die Bisthümer Norikums S. 63.

[3]) Mansi, Concilior. coll. III p. 234.

[4]) Amm. Marcellinus XV, 4.

das Ende des III. oder in den Beginn des IV. Jahrh., derjenige des Bisthums Chur mit Wahrscheinlichkeit in die Zeit der Theilung der Provinz Rätien, spätestens in die Mitte des IV. Jahrh. zu verlegen sein.[1])

Vollends gewiss ist, dass sowol Augsburg als Chur durch den heil. Ambrosius (374—397) Bischöfe erhalten haben würden, falls sie bis dahin noch keine besessen hätten. Denn Ambrosius wusste nicht nur sein Ansehen als Metropolitanbischof thatkräftig geltend zu machen, sondern war auch eifrig beflissen, wo es Noth that, Bischöfe einzusetzen, und es ist namentlich von ihm bekannt, dass er (379) den ersten Bischof von Como, Felice, weihte.[2]) In der That lässt ein Schreiben, das er (um das J. 395) an die Gemeinde zu Vercelli richtete, kaum einen Zweifel darüber, dass dannzumal Augsburg und Chur Bischöfe hatten, denn in demselben wirft er der Gemeinde zu Vercelli vor, ihre (Diözesan-) Kirche sei die einzige in Ligurien, Aemilien, Venetien und den benachbarten Gegenden Italiens, welche keinen Bischof habe.[3]) Unter diesen „benachbarten Gegenden Italiens" können

---

[1]) Bekanntlich leitet das Bisthum Chur seine Entstehung vom heil. Lucius, einem angeblichen britannischen Könige, ab, der, nachdem er als Glaubensapostel bis nach Rätien gelangt, im J. 178 als erster Bischof von Chur hier den Märtyrtod gestorben sein soll (Officia Propria ecclesiae Curiensis p. 9). Diese Legende kann aber schon desshalb keinen historischen Werth beanspruchen, weil es in Britannien, so weit es römisch war, keine Könige mehr geben und übrigens im II. Jahrh. das Christenthum in diesen Gegenden noch nicht so sehr verbreitet sein konnte, dass der heil. Lucius auf dem Kontinent Gelegenheit zu Befriedigung seines Bekehrungseifers hätte suchen müssen. Und was die noch nicht der römischen Herrschaft unterworfenen Völkerschaften der britannischen Insel betrifft, so waren dieselben dannzumal noch ganz dem Heidenthum ergeben, so dass ein christlicher Glaubensprediger unter ihnen nicht erstehen konnte. Gewiss kam das Christenthum aus Italien, und nicht aus England nach Chur. Die erste urkundliche Erwähnung des heil. Lucius, als Predigers des Christenthums in Chur, findet sich in der Bittschrift des Bischofs Victor III. von Chur an Kais. Ludwig I. (ungef. aus dem J. 821), wonach dessen Leichnam von Graf Roderich aus der bischöfl. Kathedrale geraubt worden wäre.

[2]) S. Ambrosius, epistolae I, 4; Tatti a. a. O. S. 242. Quadrio, dissertaz. intorno alla Rezia, II § 2 will wissen, Ambrosius habe auch den Bischof Vigilius von Trient eingesetzt und die Bischöfe Gaudentius von Brescia und Teodulus von Modena geweiht.

[3]) „Conficior dolore quia ecclesia domini, quae est in vobis, sacerdotem adhuc non habet ac sola nunc ex omnibus Liguriae, atque Aemiliae, Venetiarumque vel ceteris finitimis partibus Italiae huiusmodi eget officio" (S. Ambrosius, epistolae I, 63; Resch, Annal. eccl. Curiensis § 7).

aber nur die cottischen Alpen und die beiden rätischen Provinzen verstanden werden, denn ihnen soll ja Ambrosius auch vorgesetzt gewesen sein.[1]) Somit waren die beiden Rätien, nach jenem Schreiben, damals mit Bischöfen versehen, und wären letztere, falls sie nicht früher schon bestanden hätten, von Ambrosius selbst eingesetzt gewesen.

Was den Metropolitanverband von Augsburg und Chur anbelangt, so ist vorerst zu bemerken, dass hierarchisch geordnete Metropolitanverbände in den ersten Jahrhunderten noch nicht bestanden; vielmehr scheinen die späteren Befugnisse der Erzbischöfe vorerst blos auf direkten päpstlichen Aufträgen beruht zu haben, wie dieses auch aus der mehrzitirten Stelle des Breviar. Patriarch. mit Bezug auf den heil. Ambrosius hervorgeht[2]), oder es mochten auch durch Thatkraft hervorragende Bischöfe sich zu einer solchen Führerschaft emporschwingen, wie solches vom heil. Ambrosius ebenfalls berichtet wird.[3]) Und was die Diözesan-Eintheilung betrifft, so folgte diese zunächst der politischen. Demgemäss zerfiel Italien ursprünglich auch kirchlich in die nämlichen zwei grossen Diözesen, Rom und Mailand, in welche es politisch eingetheilt war und wonach die Diözese Mailand (oder „Italien", wie sie eigentlich hiess) die römischen Provinzen Venetien (mit Istrien), Aemilien, Ligurien, Flaminien, cottische Alpen, I. u. II. Rätien umfasste.[4]) Diese zwei grossen kirchlichen Diözesen scheinen noch zur Zeit des heil. Ambrosius bestanden zu haben, indem wir, wie bemerkt, erfahren, dass derselbe den bischöflichen Kirchen von Venetien, Aemilien, Ligurien, der cottischen Alpen und der beiden Rätien vorgestanden habe.

Diese Diözese Mailand oder Italien zerfiel in der Folge in die drei Kirchenprovinzen oder Erzbisthümer Mailand (umfassend Ligurien, cottische Alpen, erstes und zweites Rätien), Ravenna (Flaminien und Aemilien), Aquileia (Venetien und Istrien).[5]) Wann dies geschah, scheint nicht festgestellt. Von dem Erzbisthum Ravenna vermuthet man, es sei unter Valentinian III (424—455) gegründet

---

[1]) s. oben S. 223 Note 1.

[2]) „apostolica gerens legatione."

[3]) Ughelli, Italia sacra, Tom. IV p. 44: Ambrosius tantum sanctitate et auctoritate valuit ut Mediolanensem ecclesiam Metropolitanam Galliae Cisalpinae ecclesiarum sedem fecerit.

[4]) Notitia Dignit. part. Occid. c. XVIII.

[5]) Caroli a S. Paulo geogr. sacra S. 60 ff.

worden; und was das Erzbisthum Aquileia betrifft, so muss dasselbe in der ersten Hälfte des V. Jahrh. errichtet worden sein, indem es zur Zeit des heil. Ambrosius, wie wir sahen, noch nicht bestand[1]), zur Zeit der mailänder Synode des J. 452 aber unzweifelhaft bestand, da an derselben keine Bischöfe aus Venetien und Istrien sich betheiligten.

Die Bildung des Erzbisthums Aquileia hatte, da dessen Diözese bis an die Adda reichte[2]), zur Folge, dass Currätien und Augsburg zu Mailand, rätisch Tirol aber zu Aquileia kamen.

Noch erübrigt eine Besprechung der kirchlichen Verhältnisse des rätischen Tirols. Aus römischer Zeit erfährt man zwar über dieselben nichts, wol aber scheint das später auftretende Bisthum Seben einige Lichtstrahlen in das Dunkel der römischen Zeit zu werfen.

Das Bisthum Seben tritt zuerst durch seinen Bischof Ingenuinus auf, und zwar zunächst im J. 579 auf einer auf der Insel Gradus abgehaltenen aquileiensischen Metropolitansynode, wo Ingenuinus als „Bischof der istrischen Provinzen" (episcopus Istriensium provinciarum) sich unterschreibt.[3]) Sodann auf einer im J. 589 zu Marianum in Angelegenheit des sog. Dreikapitelstreites abgehaltenen schismatischen Metropolitansynode, auf welcher sich der nämliche Bischof als „Ingenuinus von Seben" (Ingenuinus de Sabione) zeichnet.[4]) Zu besserem Verständniss mag über diesen Dreikapitelstreit Folgendes bemerkt werden.

Kaiser Justinian hatte im J. 543, entgegen den Beschlüssen des Concils von Chalcedon vom J. 451, die theologischen Grundsätze dreier orientalischer Bischöfe als ketzerisch erklärt und diese drei Verdammungen sowol durch ein ihm ergebenes Concil von Constantinopel (553) als durch den Papst Vigilius gutheissen lassen.

---

[1]) Daher unterschreibt sich der Bischof von Aquileia an der Synode von Sardica (347) noch als „episcopus ex provincia Italiae" (so hiess nämlich, wie oben bemerkt, eigentlich die damalige grosse mailänder Diözese).

[2]) Die, auf der Insel Gradus (wohin sich der Erzbischof von Aquileia vor den Langobarden flüchtete) unter Kaiser Tiberius (579) abgehaltene Metropolitansynode, welche dieses Erzbisthum neuerdings konstituirte, beschloss, es sei „ecclesia Gradensis caput et metropolis totius provinciae Histriensium et Venetiarum; cuius Venetiae terminus a Pannonia usque ad Addam fluvium protendebatur." Die Adda bildete auch die Grenze zwischen den römischen Provinzen Venetien und Ligurien (Paul. Diac. II, 14).

[3]) Hormayr, Werke I S. 78. Resch, Annal. Sab. VI. — s. oben Note 2.

[4]) Paulus Diaconus III c. 26. Vgl. Mansi, concilior. coll. X p. 462.

Gegen diesen Einbruch der Chalcedoner Beschlüsse lehnten sich die angeblich Rechtgläubigen, und darunter namentlich der (auch „Patriarch“ genannte) Erzbischof von Aquileia auf und nachdem letzterer (Severus) von dem byzantinischen Statthalter (Smaragdus) nach Ravenna verlockt und hier gewaltsam gezwungen worden war, zu den drei Verdammungsartikeln zu stimmen, nöthigten ihn, als er in seine Diözese zurückgekehrt war, seine Suffragane auf der erwähnten von zehn Bischöfen besuchten Synode von Marianum zum Widerruf seiner Zustimmung, und als bald darauf Papst Gregor auf Verlangen des Kaisers Mauritius den Erzbischof Severus und dessen schismatische Suffragane in der nämlichen Angelegenheit nach Rom berief, beschlossen dieselben, diesem Ruf nicht zu folgen, sondern sich an den Kaiser Mauritius mit der Bitte um Rücknahme seines an den Papst gestellten Verlangens zu wenden.

Diese Bittschrift (vom J. 591) unterzeichnet Ingenuinus in erster Stelle als Bischof „der Kirche des zweiten Rätien“ (ecclesiae secundae Raetiae).[1]) In derselben ersuchen die Petenten den Kaiser, ihrer Ueberzeugung keine Gewalt anzuthun, indem sie ihm vorstellen, dass im entgegengesetzten Fall die Gläubigen ihrer Sprengel künftighin ihre Bischöfe nicht mehr durch den Erzbischof von Aquileia, sondern durch die benachbarten Erzbischöfe weihen liessen, dadurch aber der Metropolitanverband von Aquileia aufgelöst würde. Sie bemerken, die Gefahr sei um so grösser, als schon zur Zeit Kaiser Justinians (527—565) die benachbarten fränkischen Bischöfe sich herausgenommen hätten, in drei, der Diözese Aquileia zugetheilten Kirchen, nämlich in der Breonensischen, Tiburnischen und Augustanischen geistliche Vorsteher zu setzen.[2]) Dieses Aktenstück ist bemerkenswerth

---

[1]) Paul. Diaconus de gest. Langob. III, 26.

[2]) „Suggerendum“, sagen die Bischöfe, „domino nostro clementissimo ac piissimo domno Mauritio Tiberio humiles Venetiarum vel secundae Retiae Ingenuinus, Maxentius, Agnellus, Felix, Augustus, Iunior et Honorius episcopi . . . Pietatis vestrae est, clementissime dominator, preces humilium sacerdotum imperiali dignatione suscipere . . . . . Deinde nec obliti sumus sanctam rempublicam vestram, sub qua olim quieti viximus, et adiuvante Domino, redire totis viribus festinamus.“ Folgt die Besprechung der drei Kapitel, der Misshandlung des Bischofs Severus in Ravenna, der Berufung desselben nach Rom durch Papst Gregor auf Geheiss des Kaisers, und endlich die Bitte um Rücknahme dieses Befehls (iussio). „Si conturbatio ista“, fahren sie sodann fort, „et compulsio praesentibus iussionibus vestris remota non fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, defungi contigerit: nullus plebium nostrarum ad ordinatio-

in Beziehung auf die zwei in demselben erwähnten Kirchen, Augsburgs (Augusta) und der Breonen, denn wir erfahren daraus, dass an beiden Orten (Tiburnium übergehe ich, weil nicht zu Rätien gehörig) schon seit Jahren christliche Gemeinden bestanden, deren geistliche Vorsteher (Bischöfe)[1]), etwa in erzbischöflichem Auftrag[2]), anfänglich durch benachbarte fränkische Bischöfe[3]) geweiht wurden; somit wahrscheinlich durch den Bischof von Chur[4]), dessen Sprengel ohne Zweifel schon damals in das Tirol hineinreichte, vielleicht auch durch den Bischof von Constanz, dessen Bisthum jedenfalls schon im VI. Jahrh. errichtet wurde, oder durch denjenigen von Passau, das freilich erst im J. 597 als Bisthumssitz an der Stelle von Lorch auftritt, möglicherweise auch durch entferntere, etwa rheinische Bischöfe.[5])

Die Breunenser Kirche anlangend, so wurde schon bemerkt

---

nem Aquileiensis Ecclesiae post hoc patietur accedere: sed quia Galliarum Archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem accurrent et dissolvetur Metropolitana Aquileiensis Ecclesia sub vestro imperio constituta, per quam Deo propitio ecclesias in gentibus possidetis, ut quod ante annos fieri coeperat in tribus Ecclesiis nostri concilii, id est Breonensi, Tiburnensi et Augustana, Galliarum episcopi constituerant sacerdotes. Et nisi eiusdem tunc divae memoriae Iustiniani principis iussione commotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris inquietatibus paene omnes ecclesias ad Aquileiensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant.“ Ingenuinus unterschreibt diese Eingabe wie folgt: „Ingenuinus, episcopus sanctae ecclesiae secundae Retiae hanc relationem a nobis factam subscripsi“ (Mansi, Concilior. coll. t. X p. 462).

[1]) „sacerdotes“ sagt die Bittschrift. Darunter sind aber unzweifelhaft Bischöfe verstanden. Vgl. oben Ambrosius ep. I, 63.

[2]) Dem Patriarchat Aquileia war damals kein anderes benachbart als das Erzbisthum Mailand.

[3]) „Galliarum episcopi“ sagt die Bittschrift. „Galliae“ (in der Mehrzahl) scheint damals für das ganze Frankenreich gebraucht worden zu sein, also nicht blos das eigentliche Gallien, sondern auch Austrasien umfasst zu haben. So gebraucht diesen Namen auch Paul. Diac. (IV, 1), indem er berichtet, der Bischof Agnellus von Trient sei „ad Gallias“ zur Auslösung der von den Franken gemachten Gefangenen gesandt worden und ferner (III, 1), indem er meldet, dass einige langobardische Herzöge in Franken einfielen (in Gallias ingrediuntur)

[4]) Da Chur, selbst nachdem Currätien und Schwaben (um das J. 537) fränkisch geworden, unter Mailand stand und ehemals auch Augsburg zum nämlichen Metropolitanverband gehörte; so ist es wol gedenkbar, dass die mailändischen Erzbischöfe den Versuch machten, ihrer Diözese eine grössere Ausdehnung zu geben.

[5]) So wirkten z. B. bei der Einweihung des Bischofs Johannes von Constanz im J. 618 nicht blos der Bischof von Speier, sondern sogar der Bischof von Lyon mit.

(S. 46), dass die Breunen oder Breonen hauptsächlich das tiroler Inn-Thal bewohnten und ihr öfteres Auftauchen beweist, dass sie wol die hervorragendste Völkerschaft des tirolischen Rätiens waren. Unter „Kirche“ (ecclesia) kann aber in dem Zusammenhang der mehrerwähnten Bittschrift nur eine bischöfliche verstanden werden. Demzufolge ergäbe sich die Thatsache, dass schon einige Zeit vor der besprochenen Eingabe (vom J. 591) in Augsburg sowol als in Tirol ein Bisthum bestand. Und zwar dürfte der Zeitpunkt des nach Angabe jener Bittschrift von Seite der benachbarten fränkischen Bischöfe versuchten Uebergriffs in die Diözese von Aquileia wol auch derjenige der Wiederherstellung des augsburger und des breunenser Bisthums sein, so dass, unter der Voraussetzung, dass unter jenen angeblich übergreifenden „fränkischen“ Bischöfen namentlich der Bischof von Chur verstanden sein muss, jene Wiederherstellung in den Zeitraum zwischen 537 (Uebergang Currätiens an die Franken) und 565 (Ende der Regierung Kaiser Justinians) fiele.[1]) An dem Untergange des Bisthums Augsburg um die Mitte des V. Jahrh. kann man nämlich desshalb nicht zweifeln, weil Augsburg eine Beute der Alemannen wurde, eines der wildesten deutschen Völker, welches, wahrscheinlich dem Zuge Attila's (451) nachfolgend, alle Städte, alle römischen und christlichen Einrichtungen im Bereiche seiner Wanderung oder Ansiedelung zerstörte und selbst das ganze Donauland auf der linken Seite des Lech in bleibenden Besitz nahm.[2])

Dass das Bisthum der Breunen oder Breonen schon in römischer Zeit bestand, ist wahrscheinlich, indem man sich im VI. Jahrh. in den von der Völkerwanderung überflutheten Gegenden zunächst mit der Wiederherstellung alter, nicht aber mit der Gründung neuer Bisthümer befasste; es ist aber kaum anzunehmen, dass in einer Gegend, um welche seit der Mitte des VI. Jahrh. sich die oströmischen Kaiser, Ostgothen, Bojaren, dann auch die Langobarden und Franken stritten, eine Wiederherstellung dieses

---

[1]) Gengler, cod. iur. municip. Germ. I S. 70 nimmt das J. 582 als Zeitpunkt der Wiederherstellung des Bisthums Augsburg an, belegt dies aber nicht.

[2]) Dass der Lech die Grenze zwischen Bojarien und Alemannien bildete, sagt ausdrücklich Venantius Fortunatus, als er um die Mitte des VI. Jahrh. schrieb (in seinen epist. ded. ad S. Gregor. Turon.).

Bisthums lange vor der oft erwähnten Eingabe der schismatischen Bischöfe von Aquileia an den Kaiser Mauritius erfolgte.[1])

Bestand das Bisthum der Breonen schon in römischer Zeit, so hatte es seinen Sitz ohne Zweifel in Veldidena, das jedoch in der Völkerwanderung gänzlich unterging[2]); und es wäre alsdann dieses Bisthum das dritte rätische in römischer Zeit gewesen.

Dieses wiederhergestellte breunenser Bisthum ist sicher das nämliche, das unter Ingenuin bald als Bisthum des „zweiten Rätien", bald als Bisthum „von Seben" erscheint, und zwar ist diese Identität um so gewisser, als im VI. Jahrh. „Breonium" nicht blos das Inn-Thal, sondern auch das übrige rätische Tirol, so weit es nicht zu Chur gehörte, also namentlich auch das Eisak-Thal umfasste.[3]) Der Grund der Veränderung seines Namens und des Schwankens in der Wahl desselben so wie der Verlegung des Bischofssitzes nach Seben mag in dem immer weiteren Vordringen der, lange Zeit dem Christenthum widerstrebenden, Bojaren nach Süden gelegen haben.

Der Sprengel des breunenser, beziehungsweise des Sebner Bisthums dürfte in seiner nördlichen, östlichen und südlichen Begrenzung derjenigen der römischen Raetia I. gefolgt sein: denn dass die alträtischen Grenzen eingehalten werden wollten, deutet schon die unter Ingenuin auch vorkommende Benennung dieses Bisthums als „Bisthum des II. Rätiens[4]) an. Gegen Westen mag

---

[1]) Eine frühere Wiederherstellung dieses Bisthums wäre wol nur gedenkbar inner dem Zeitraum von 552 (Sturz der ostgothischen Herrschaft) bis 568 (Eindringen der Langobarden), während welches die oströmischen Kaiser auch im Tirol ziemlich unbelästigt mögen regiert haben.

[2]) Roschmann (Veldidena c. 31) nimmt an durch die Hunnen. Da diese aber auf ihrem Wege von Ungarn nach Gallien wol nicht durch das tiroler Innthal zogen, so dürfte die Zerstörung von Veldidena eher den Rugiern, die um das J. 486 aus den nördlichen Donaugegenden über Tirol und Krain in Oberitalien einbrachen, zugeschrieben werden.

[3]) Venantius Fortunatus in seinem Brief an Gregor. Turon. (S. 236 Note 1) verlässt Noricum, indem er die Drau überschreitet und Breonium, indem er den Inn überschreitet; somit scheint was von Rätien zwischen Drau und Inn lag Breonium geheissen zu haben.

[4]) Da das spätere Brixener Bisthum nur an die Stelle des Sebner trat, so dürfen dessen Diözesangrenzen gegen Norden, Osten und Süden sehr wohl, wie ich es im I. Kap. dieses Abschn. gethan, als Grundlage für Bestimmung der römischen Provinzialgrenze benutzt werden.

dieses Bisthum schon damals in Meran mit der Diözese Chur zusammengetroffen und von demselben durch die, das Vinstgau östlich begrenzende Gebirgskette geschieden worden sein.

Von den drei rätischen Bisthümern aus römischer Zeit (vorausgesetzt, dass das breunenser auch dahin zu rechnen sei) war es aber das Bisthum Chur allein, das seine Bischofsreihe seit seiner Gründung in ununterbrochener Folge zu bewahren vermochte.

DRITTER ABSCHNITT.

RAETIEN UNTER DEN OSTGOTHEN.

(488—537).

I. BEGRENZUNG RAETIENS.

Im J. 488, als der Heruler Odoaker das abendländische Reich der Römer in hergebrachter Regierungsweise beherrschte, drangen die Ostgothen von der untern Donau her über die julischen Alpen nach Oberitalien und bald darauf wurde ihr König Theoderich durch die Einnahme der Hauptstadt Ravenna und durch den Tod Odoakers (493) Herr des weströmischen Kaiserreichs, so weit dasselbe damals noch bestand. Hiemit kam auch das erste oder Hoch-Rätien in seine Gewalt, dessen an Helvetien grenzende Spitze aber damals wahrscheinlich von den Alemannen besetzt war, indem berichtet wird, dass dieselben schon bevor die Ostgothen in Italien einfielen, bis an die rätischen Alpen reichten.[1]) Dieser von den Alemannen besetzte rätische Landestheil konnte nur dem Bereich der heutigen Kantone Glarus, St. Gallen, Appenzell und Thurgau, so weit diese rätisch waren, angehören, und zwar waren die Alemannen in dieses Gebiet ohne Zweifel zur nämlichen Zeit, als sie Helvetien besetzten, eingedrungen, also wahrscheinlich im

[1]) Jornandes de rebus Geticis c. 55, meldet aus der Zeit des Ostgothenkönigs Theodemir, Vaters des Königs Theoderich: „. . . Quibus Suevis tunc iuncti Alemanni etiam aderant, ipsique Alpes Rhaeticas regentes, unde nonnulla fluenta Danubio influunt.“

J. 451 im Anschluss an den Zug Attila's durch Süddeutschland. Von der damaligen gewaltsamen alemannischen Einwanderung scheinen aber das heutige Vorarlberg sowol als das heutige Sarganser-Land und st. gallische Oberrheinthal verschont geblieben zu sein, denn in diesen Gegenden erhielt sich die römische Volkssprache noch lange, wie Urkunden und heute noch zahlreich fortlebende romanische Ortsnamen beweisen, während in den übrigen erwähnten ehemals rätischen Gegenden die Spuren ihrer einstigen römischen Bevölkerung, wie im benachbarten alemannisirten Helvetien, nahezu ganz ausgetilgt sind.

Was das zweite Rätien betrifft, so war dasselbe, zufolge der öfter erwähnten Schilderung des Eugippius, schon als Odoaker (476) die Zügel des sinkenden Reiches ergriff, bis auf wenige sich selbst überlassene Plätze an der Donau[1]), gänzlich in der Gewalt der Alemannen, und als Odoaker endlich im J. 487 auch die römische Bevölkerung — wahrscheinlich Militärkolonisten — dieser Plätze nach Italien berief[2]), war die letzte Spur römischer Herrschaft im zweiten Rätien verschwunden und verlor sich fortan für das Donau-Thal auch dieser Name.

Zur Zeit nun, als Theoderich Herr des weströmischen Reiches wurde, hatten sich im ehemaligen zweiten Rätien zwischen Inn und Lech die Bojobaren oder Bojaren, zwischen Lech und den Donau-Quellen die Sueven festgesetzt, an welche letzteren sich bis über den Rhein hinaus und bis an das helvetisch-rätische Alpengebirg hinan die mit ihnen verbündeten und bald auch mit ihnen vermischten Alemannen anschlossen.[3])

Dass der Lech die Grenze zwischen den Bojaren (Baiern)

---

[1]) Eugippius, vita S. Severini c. 20, sagt dass kein Sold mehr an die Besatzungen der Donau-Plätze ausbezahlt wurde.

[2]) Eugippius a. a. O. cap. 45. (Es geschah dies nämlich sechs Jahre nach dem, im J. 481 oder 482 erfolgten Tode des. h. Severinus.)

[3]) Jornandes (der um die Mitte des VI. Jahrh. schrieb) bezeichnet den Sitz der Bojobaren und Sueven wie folgt: „Regio illa Suevorum ab oriente Bojobares habet. Quibus Suevis tunc iuncti Alemanni etiam aderant, ipsique Alpes Rhaeticas (mehr noch Helveticas) regentes“ (vgl. S. 234 Note 1). Nicht lange vorher scheinen die Sueven und Alemannen sich in Vindelicien und Noricum ohne festen Sitz herumgetrieben zu haben, denn zur Zeit des Todes von Attila (454) wird von dem nämlichen Schriftsteller (cap. 53) der Sitz der Sueven als „Dalmatien benachbart“ angegeben (Dalmatiis vicina erat Suavia). Wahrscheinlich wurden sie durch die seither eingewanderten Bojaren hinter den Lech zurückgedrängt. (Ueber dieses „Suavia“ s. übrigens unten S. 238.)

und den Sueven (Schwaben) bildete, steht desshalb fest, weil ein Schriftsteller des VI. Jahrh. (Venantius Fortunatus) in der Beschreibung einer Reise, die er im J. 564 von Friaul durch Tirol und Baiern nach Gallien machte, dieses ausdrücklich sagt[1]) und weil überdies bekannt ist, dass auch zur Zeit Karls des Grossen der Lech die Grenze zwischen Baiern und Schwaben oder Alemannien bildete.[2])

Es unterliegt nun kaum einem Zweifel, dass Theoderich, der sich überhaupt die Aufgabe gestellt zu haben scheint, das weströmische Reich in seinem ehemaligen Umfang wiederherzustellen, das erste Rätien in seinen ursprünglichen Grenzen und von dem zweiten Rätien das Sueven- (Schwaben-) Land besass. Die Gründe zu dieser Annahme sind folgende:

Dass das rätische Tirol gothisch wurde, ist desshalb sicher, weil sich hier vor dem, erst gegen Ende des VI. Jahrh. beginnenden Eindringen der Bojaren keine Barbaren festgesetzt hatten und weil die Gothen es erst an die weströmischen Kaiser verloren. Ja wahrscheinlich schon unter Theoderich erhielt rätisch Tirol, statt des verloren gegangenen Vindelicien, den Namen Raetia secunda im Gegensatz zu dem westlichen Theile von Hochrätien oder zu Cur-Rätien, das ohne Zweifel in Folge dessen allein den Namen Raetia prima führte. Dass schon unter Theoderich die Uebertragung des Namens „Raetia secunda" von Vindelicien auf rätisch Tirol stattgefunden haben muss, beweist nämlich die Thatsache, dass dannzumal ein „Herzog beider Rätien" (dux Raetiarum)

---

[1]) Venantius Fortunatus in seinem Brief an Gregor. Turon. (Opera I p. 2): „Praesertim quod ego . . . . tranans per Alpem Juliam pendulus, montanis anfractibus, Drauum Norico, Oenum Breonis, Liccum Bojaria, Danubium Alemannia, Rhenum Germania transiens." Ferner des nämlichen Panegyrik „de vita S. Martini IV" (Opera II, p. 470):

Si tibi barbaricos conceditur ire per amnes,
Ut placide Rhenum transcendere possis et Histrum,
Pergis ad Augustam, quam Vindo Licusque fluentant,
. . . . . .
Si vacat ire viam, neque te Boiarius obstat,
Qua vicina sedem Breonum loca, perge per Alpem,
Ingrediens rapido qua gurgite volvitur Oenus.

(Vgl. S. 46 Note 1, wo aber irrig obige Stelle aus dem Briefe an Gregor. Turon. mit der letzteren aus dem Buche über den heil. Martin in Verbindung gebracht ist.)

[2]) Einhardi, vita Caroli magni c. 11: „Is fluvius (Lychus) Boiarios ab Alemannis dividit."

bestand, welche Bezeichnung sich nur auf die beiden gedachten Bestandtheile des ehemaligen ersten Rätien beziehen kann; denn die Besitzung, welche Theoderich auf der linken Seite des Lech hatte, hiess nicht mehr Raetia, sondern, wie wir sehen werden, Suavia (Schwaben). — Es findet dies seine Bestätigung durch den langobardischen Schriftsteller Paulus Diaconus, welcher, indem er die unter ostgothischer Herrschaft bestandene Provinzialeintheilung mittheilt, mit Bezug auf Rätien sagt, dass „zwischen Ligurien und dem nördlich gelegenen Schwaben oder Alemannien zwei Provinzen, das erste und das zweite Rätien, im Gebirge liegen", und dass „in denselben die eigentlichen Rätier wohnen".[1])

Von dem an Helvetien grenzenden, wie oben bemerkt, wahrscheinlich von den Alemannen schon theilweise besetzten Gebiete des I. Rätien ist desshalb anzunehmen, dass es auch unter Theoderichs Herrschaft kam, weil Currätien längs dem Wallen-See und der Linth noch im IX. Jahrh. bis an die alträtische Grenze zwischen Schänis und Kaltbrunn reichte[2]), was nicht erklärlich wäre, wenn diese westliche Grenze bevor Currätien an die Franken überging verloren gegangen wäre.

Höchst wahrscheinlich besass aber Theoderich auch das zwischen dem Lech und der Oberdonau gelegene Sueven- oder Schwabenland (Suavia), denn es wird ausdrücklich berichtet, Theoderich habe auch die Alemannen unter seiner Botmässigkeit gehabt[3]), was sich wol nicht blos auf die Alemannen beziehen kann, welche in den westlichen Strich Currätiens eingedrungen waren, vielmehr scheinen unter jenen „Alemannen" die zwischen Lech

---

[1]) Paul. Diaconus, de gestis Langobardor. I c. 15: „Inter hanc (Liguriam) et Suaviam hoc est Alemannorum patriam, quae versus Septentrionem est posita, duae provinciae id est Rhaetia prima et Rhaetia secunda inter Alpes consistunt, in quibus proprie Rheti habitare noscuntur." Paulus Diaconus (sein langobardischer Name war Paul Warnefrid) lebte zwar zur Zeit Karls des Grossen und beschreibt in seinem Buche die Geschichte der Langobarden, gibt aber offenbar die Provinzialeintheilung wie sie unter ostgothischer Herrschaft bestand, denn die Langobarden warfen dieselbe über den Haufen und zerschlugen sie in Herzogthümer. Auch besassen sie weder Raetia I. noch Raetia II.

[2]) s. S. 56.

[3]) „Alemanni .... convenae sunt variis ex nationibus collecti. Hos quondam Theodoricus, Gothorum rex, cum omnem Italiam teneret, in obsequio habuerat sub tributi lege." So berichtet der griechisch-römische Schriftsteller Agathias, Zeitgenosse des Kaisers Justinian, der auch den griechisch-römischen Krieg beschrieb (Agathias, de reb. Get. I).

und Donau niedergelassenen Sueven verstanden werden zu müssen, die bald, da sie sich mehr und mehr mit den Alemannen vermischten, selbst als Alemannen galten.[1]) Auch kennt man verschiedene Erlasse Theoderichs, welche sich auf Suavia beziehen[2]), wobei freilich eine Verwechselung dieses Namens (Suavia) mit „Savia", einer ehemals römischen Provinz am adriatischen Meer, nicht ganz ausser Zweifel steht.[3])

Wie Theoderich in den Besitz von Schwaben gelangte, wird nicht berichtet, wol aber dass schon dessen Vater Theodemir (als die Ostgothen noch in Illyrien sesshaft waren) die verbündeten Sueven und Alemannen besiegte[4]), und wol mag dieser Vorgang die spätere Unterwerfung Schwabens durch Theoderich sowol veranlasst als erleichtert haben.

Mit obiger Ausführung über die currätischen und schwäbischen Besitzungen Theoderichs stimmt auch der vielbesprochene Brief, den derselbe an den Frankenkönig Chlodwig richtete, nachdem dieser in der Schlacht bei Zülpich (496) die Alemannen aufs Haupt geschlagen hatte, indem er den Chlodwig für die „in sein (des Theoderich) Gebiet geflüchteten Alemannen" um Nachsicht bittet.[5])

---

[1]) „Suavia, hoc est Alemannorum patria" sagt daher Paulus Diaconus in der oben zitirten Stelle. Ferner Solinus im Polyhistor: „Igitur quia mixti Alemannis Suevi partem Germaniae ultra Danubium, partem Rctiae inter Alpes et Histrum (d. h. Donau) partemque Galliae circa Ararin (Aar) obsederunt . . . Alemanniam vel Sueviam nominamus."

[2]) So ordnet Theoderich einen Kommissär nach „Suavia" ab und richtet auch einmal einen Brief an die Grundbesitzer in „Suavia" (Cassiodorus, Variar. V. 14 und 17).

[3]) Zu diesem Zweifel berechtigt namentlich ein (von Cassiodor vielleicht ungenau berichteter) Erlass Athalarichs, Enkels und Nachfolgers Theoderichs, wodurch derselbe einen gewissen Grafen Osus „ad Dalmatiam et Suaviae provincias regendas" (Cassiodorus, Var. IX, 8 und 9) abordnete. Dass Dalmatia mit Suavia zusammen genannt wird, gibt allerdings der Vermuthung Raum, dass unter jenem „Suavia" die, Dalmatien benachbarte ehemals römische Provinz „Savia" gemeint sein möchte, was Eichhorn (Deutsche St. u. R. G.) zur Annahme veranlasst, das ostgothische Suavia überhaupt für identisch mit dem römischen Savia zu halten.

[4]) Jornandes de reb. Get. c. 55: Theodemir rex hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum et tam Suevorum gentem quam etiam Alemannorum utrasque ad invicem foederatas devicit, vastavit et paene subegit.

[5]) In diesem Brief beglückwünscht Theoderich den König Chlodwig für seinen Sieg, richtet aber an ihn zugleich das Ansuchen: „Estote illis remissi, qui nostris finibus caelantur exterriti" (Cassiodorus, Variar. II, 41). Damit stimmt auch das Lob, welches der Panegyriker Ennodius (panegyr. Theodo-

Gewiss war es hauptsächlich das gothische Schwaben, vielleicht auch das an Helvetien grenzende Gebiet von Currätien, in welchem viele der geschlagenen Alemannen Schutz gegen den Sieger suchten. Nicht unmöglich ist, dass jene Einwanderung, wenn auch nur vereinzelt, sich bis in das Vorarlberg und in das, wie oben bemerkt, vorerst romanisch gebliebene st. gallische Oberrheinthal erstreckte und dass dadurch schon damals die friedliche Alemannisirung dieser Gegenden eingeleitet wurde.

II. FORTDAUER DER RÖMISCHEN STAATSEINRICHTUNGEN.

Theoderich hatte, während die Ostgothen sich an der untern Donau aufhielten, den grösseren Theil seiner Jugend als Geisel am Hofe des oströmischen Kaisers Zeno in Constantinopel zugebracht und war an demselben römisch erzogen worden. Als er König geworden war, hatte ihn Zeno, dessen Gunst er in hohem Grade zu erwerben gewusst, an Kindesstatt angenommen, mit der Konsulwürde beehrt und auf jede Art ausgezeichnet; worauf Theoderich ihm den Vorschlag machte, für ihn Italien und das weströmische Reich zu erobern und es in seinem (des Kaisers Zeno) Namen zu regieren.[1])

Diesem, von Zeno angenommenen Antrag blieb Theodorich in sofern treu, als er, nachdem ihm die Eroberung gelungen war, nicht nur die Oberhoheit des oströmischen Kaisers, von dem er sich den Besitz des Landes bestätigen liess, anerkannte, sondern auch sein Reich durchaus in römischem Sinn verwaltete, sich mit römischen Rathgebern umgab, alle römischen Staatseinrichtungen

---

rico) dem Theoderich mit Rücksicht auf dieses Ereigniss spendet: „Quid? quod a te Alemanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est, cui evenit habere regem postquam meruit perdidisse.“ Zu Erklärung des Ausdrucks „intra Italiae terminos“ mag beigefügt werden, dass Rätien, und mit diesem wol auch Schwaben (als Theil der ehemaligen Raetia II.), auch unter Theoderich, da dieser die römische Reichseintheilung beibehielt, zu Italien gerechnet wurden. Uebrigens wurden auch vielen Alemannen im eigentlichen Italien Wohnsitze angewiesen.

[1]) „Expedit, ut ego, qui sum servus vester et filius, si vicero, vobis donantibus, regnum illud possideam . . . . Ego enim si vicero, vestro dono vestroque munere possidebo“ (Jornandes de reb. Get. c. 57).

fortbestehen liess und sein eigenes Volk in das Römerthum überzuführen suchte — dies Alles zwar wol weniger mit Rücksicht auf sein gegebenes Versprechen, als weil er selbst seiner Bildung und Denkart nach Römer geworden war und weil er im Nimbus eines römischen Kaisers zu strahlen wünschte.

Die Fortdauer der römischen Staatseinrichtungen unter Theoderich (488—526), so wie unter dessen nächsten Nachfolgern, Athalaricus (526—534), Theodahat (534—536) und Vitigis (536—540) lässt sich, ausser aus dem Gesetzbuch Theoderichs (dem sog. edictum Theoderici), besonders aus den von Cassiodorus, dem hervorragendsten Minister Theoderichs, gesammelten Erlassen und Verordnungen der gedachten Könige[1]) schlagend nachweisen.

Aus den erwähnten Quellen ergeben sich namentlich folgende Thatsachen:

1) Unter Theoderich und dessen Nachfolgern bestand die römische Provinzialeintheilung unverändert fort; denn in den erwähnten königlichen Erlassen erscheint eine Reihe von Provinzen unter ihrem hergebrachten römischen Namen, wie z. B., ausser Rätien, die demselben benachbarten Provinzen Alpes Cottae, Liguria, Venetiae, Flaminia, Noricum. Und dass diese Provinzialeintheilung sich bis zum Sturz der ostgothischen Herrschaft erhielt, ist nicht zu bezweifeln.

2) Die ostgothischen Könige behielten für die Staatsverwaltung die römische Beamtenhierarchie, und zwar mit ihren hergebrachten Titeln, vollständig bei; denn es erscheinen unter ihnen wieder die alten Hofbeamtungen für den Staatsschatz und das königliche Hausgut (comes sacrarum largitionum und comes privatarum und patrimonii), der Praefectus praetorio als oberster Statthalter (oder Minister der Justiz und des Innern, wie wir ihn nach unserm Sprachgebrauch nennen könnten), der Vicarius als dessen nächst Untergebener (zwar, wie es scheint, nur in Rom, nicht aber, wie früher, auch in Mailand), und sodann die Provinzialstatthalter unter ihrer hergebrachten allgemeinen Bezeichnung „Provinzialrichter“ (Iudices provinciales) oder „Rectoren“ (Rectores).[2]) Auch jetzt war die

---

[1]) Cassiodori Variarum libri XII.

[2]) Cassiodorus, Variar. VI, 21. Die Statthalter gewisser Provinzen führten freilich auch jetzt noch besondere Titel. So hiessen diejenigen von Lucania und Brutii „Correctores“, diejenigen von Liguria, Dalmatia und Campania „Consulares.“

Militärgewalt durchwegs von der Civilgewalt geschieden. In den Provinzen wurde sie „Grafen“ (comites) übertragen[1]; in Rätien dagegen wurde sie auch jetzt noch von einem Grenzherzog (dux Retiarum) ausgeübt[2]; ebenso, wie es scheint, im südlichen Gallien.[3] Die Amtsbefugnisse der Civil-Statthalter (rectores) waren ungefähr die nämlichen wie früher; denn zufolge der von Cassiodorus mitgetheilten Instruktion für diese Beamtung lag ihr hauptsächlich ob, die Frevel zu bestrafen und Recht zu sprechen, die Steuererhebung zu überwachen und dem König was sich in der Provinz ereignete zur Kenntniss zu bringen.[4] Da übrigens, wie wir sehen werden, nur die Gothen, als herrschendes Volk, waffenfähig waren, so lag es in der Natur der Sache, dass die Kriegsobersten in der Regel Gothen waren, während als Civilstatthalter wol gewöhnlich Eingeborene (Römer) verwendet wurden. Endlich erscheint sogar das Kanzleipersonal der Statthalter wieder unter den uns bekannten Benennungen.[5] Zwischen dem Staatsoberhaupt und den Provinzialen sind aber unter den Gothen augenscheinlich direktere und humanere Beziehungen eingetreten als unter den Kaisern, und eine Reihe königlicher Erlasse an die „Provinzialen“ (z. B. von Noricum, der Cottischen Alpen, Galliens u. s. w.), in deren einem auch Bezug genommen wird auf eine „von den Provinzialen erhaltene Mittheilung“[6], lässt sogar vermuthen, dass die Provinzen für ihre besonderen Angelegenheiten Organe, Provinzialräthe, besassen, die sich wahrscheinlich aus den alten conventus civium Romanorum herausgebildet, vielleicht auch schon in kaiserlicher Zeit einigermassen bestanden hatten.

---

[1]) Cassiodorus, Variar. VII, 1. Mitunter scheint freilich Militär- und Civilgewalt auch in einer Hand vereinigt worden zu sein. So bei Colossus, Statthalter von Pannonien (Cassiodor. Var. III, 22 u. 24).

[2]) Cassiodorus, Variar. I, 11 und VII, 4. Der Titel „Herzog“ (dux) scheint vorzugsweise für Rätien sich erhalten zu haben, da sich im Cassiod. nur eine Instruktion für den „ducatus Retiarum“ findet (VII, 4).

[3]) Unter Vitigis kommt nämlich ein gewisser dux Marcia als Befehlshaber der dortigen Besatzungen vor. (Procopius de bello G. I, 13.)

[4]) Cassiodorus, Variar. VI, 21 („. . . ut revera corrigere nitaris quos tibi commissos esse cognoscis . . . Respice quantum dederint leges et ad mensuram te potestatis extende. Tibi fiscalium tributorum credita monstratur exactio. Constat esse tuae fidei commissum, Principi renuntiare quod in provinciis probatur emergere.“)

[5]) Als: Cancellarii, Cornicularii, Regendarii, Scriniarii, Exceptores u. s. w.

[6]) Cassiodorus, Variar. IV, 10 („Provincialium Campaniae suggestione comperimus“).

3) Die römische Munizipalverfassung besteht in früherer Weise, wie namentlich die vielen, an die Schutzvögte (defensores), Rathsmänner (curiales)[1]) und Grundbesitzer (possessores) von Städten (civitates) gerichteten Zuschriften beweisen.

Die Curialen haften noch immer für den Steuereinzug[2]), sie dürfen noch immer ihre Liegenschaften nicht verkaufen, ausser in dringender Noth[3]); die Curien (Stadträthe) sind noch immer zuständig für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich sollte die Schenkung von Liegenschaften durch eine, dem Stadtarchiv einzuverleibende Urkunde erfolgen, welche in Gegenwart eines der ersten Stadtbeamten und dreier Curialen als Zeugen abzufassen waren.[4]) Die Lage der Curialen war im Allgemeinen noch gleich beklagenswerth, denn König Athalarich sah sich veranlasst, zu ihrem Schutz ein Edikt zu erlassen, in welchem er sein Bedauern ausspricht, dass den Curialen das Amt, das ihnen zur Ehre gereichen sollte, vielmehr verderblich zu sein scheine.[5])

Die Zweimänner oder Bürgermeister (duumviri) werden zwar ebenfalls erwähnt[6]); sie werden nun aber überragt von den städtischen Schutzvögten (defensores), denn in den an die Stadtgemeinden erlassenen Zuschriften werden letztere stets auch genannt, die Duumvirn aber niemals. Die Aufgabe der Schutzvögte ist noch immer, die Bürger gegen Bedrückungen zu schützen, was den Schluss zulässt, dass letztere fortdauerten; neu ist ihre Kom-

---

[1]) Der Name decuriones ist in dieser Zeit gänzlich ausser Gebrauch gekommen.

[2]) Cassiodorus, Variar. II, 24.

[3]) Cassiodorus, Variar. VI, 47; IX, 2.

[4]) Diese ziemlich unklare Bestimmung des Edictum Theoderici c. 52 lautet: „Si . . praedium rusticum aut urbanum quisquam libero arbitrio conferre voluerit, scriptura munificentiae etiam testium subscriptionibus roborata gestis municipalibus allegetur; ita ut confectioni gestorum praesentes adhibeantur tres curiales, aut magistratus, aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus, aut duumviri, vel quinquennalis: qui si defuerint, in alia civitate quae haec habuerit, allegationis firmitas impleatur, aut apud iudicem eiusdem provinciae, quod donatum fuerit allegetur.“ Savigny, Gesch. d. röm. Rechts I S. 112 liest wol richtiger: „tres curiales et magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri quinquennales.“ Die Quinquennales waren die, alle fünf Jahre (gewöhnlich aus abgetretenen Duumvirn oder Aedilen) zur Steuerrevision gewählten Stadtbeamten.

[5]) Cassiodorus, Var. IX, 2. („. . . ut quicquid eis honoris causa delegatur ad iniuriam potius videatur esse perductum.“)

[6]) Edictum Theoderici c. 53.

petenz, den Preis der Handelswaaren zu bestimmen, um Uebertheuerungen zu verhindern.[1]) Aber auch durch den städtischen Curator (curator civitatis), der nunmehr als Vorsitzer der Curia erscheint[2]), sind die Duumvirn von ihrer ehemaligen Stellung zurückgedrängt und mögen daher allmälig wol ganz verschwunden sein.

Die Grundbesitzer (possessores) scheinen mehr Einfluss als unter den Kaisern erlangt zu haben, denn in den Zuschriften an die Städte werden sie neben den Defensoren und Curialen genannt, ja mitunter sind königliche Verordnungen auch an sie allein gerichtet, was annehmen lässt, dass sie in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mitberathen wurden, aber auch, nebst den Curialen, die allein stimmberechtigte Bürgerschaft bildeten.

Den Statthaltern war vorgeschrieben, jährlich jedes Municipium einmal zu besuchen, um seine Ausgaben zu beaufsichtigen; sie hatten hiebei Anspruch auf eine dreitägige Verpflegung.

4) Die römische Grundsteuer bestand in hergebrachter Weise fort[3]), und zwar nicht nur unter Theoderich, sondern auch unter seinen nächsten Nachfolgern.[4]) Sie wurde, wie früher, in drei jährlichen Raten erhoben[5]), scheint aber verpachtet worden zu sein.[6]) Nicht nur die Eingeborenen (oder Römer, wie sie nun hiessen), sondern auch die Gothen bezahlten die Grundsteuer[7]); und die Nichtbezahlung derselben hat Auspfändung zur Folge.[8]) Aber auch jetzt wird über die Bedrückung durch die Einzieher (exactores)[9]) und darüber geklagt, dass sich die Reichen auf Kosten der Armen der Steuer zu entziehen suchen.[10]) Neben der Grund-

---

[1]) Cassiodorus, Var. VII, 11.

[2]) Cassiod. Var. VII, 12 („ut laudabiles ordines curiae sapienter gubernes" heisst es in der formula curatoris). Städtische Curatoren kamen zwar auch in römischer Zeit vor, aber mehr zu Ueberwachung der städtischen Oekonomie.

[3]) Cassiodorus, Var. I, 14 u. 19; IV, 14 („is solvat tributum qui possessionis noscitur habere compendium"); IV, 38. Edictum Theod. c. 149 u. s. w.

[4]) Cassiodorus, Var. IX, 12.

[5]) Cassiodorus, Var. II, 17. IV, 36.

[6]) Cassiodorus, Var. II, 25. (Die Pächter hiessen jetzt „conductores.")

[7]) Cassiodorus, Var. I, 19.

[8]) Cassiodorus, Var. IV, 14.

[9]) Cassiodorus, Var. V, 39.

[10]) Cassiodorus, Var. II, 25.

steuer hatte sich aber für die Nichtbesitzer, bez. für die Unfreien, die Kopfsteuer ebenfalls erhalten.[1])

5) Auch die Reichspost (cursus publicus) dauerte fort[2]), aber mit ihr die Beschwerden über deren Missbrauch.[3])

6) In rechtlicher Beziehung waren die freien Römer und die Gothen einander gleichgestellt; nur dass letztere allein waffenfähig waren.[4]) Streitigkeiten zwischen Gothen und zwischen Gothen und Römern wurden durch einen gothischen Richter (den sog. Gothengrafen oder comes Gothorum), Streitigkeiten zwischen Römern aber durch römische Richter entschieden, und zwar (so weit natürlich das Gesetz Theoderichs nicht verfügte) jene nach gothischem, diese nach römischem Recht[5]); das röm. Recht sollte aber auch für die Gothen subsidiär gelten.[6]) Die als Richter genannten Gothengrafen werden wol in der Regel die gothischen Militärstatthalter selbst gewesen sein, da sie ohnehin an der Spitze der gothischen Mannschaft standen, und ebenso werden die römischen Richter wol in der Regel die Civilstatthalter gewesen sein, da diese vorzugsweise der nicht waffenfähigen römischen Bevölkerung vorstanden und in der Regel selbst Römer gewesen zu sein scheinen.[7])

Theoderich suchte indess die Rechtsanschauungen beider Völker durch ein allgemeines Gesetzbuch (das sog. Edictum Theoderici) mit einander zu versöhnen und zu verschmelzen, so zwar, dass das römische Recht vorzugsweise zu Grunde gelegt wurde. Bemerkenswerth ist in diesem Gesetz das Auftreten von Halbfreien (originarii), die wol nichts anders als die römischen Hörigen (coloni) sind.

Uebrigens war das Staatsoberhaupt auch jetzt unbeschränkter Inhaber der Justizgewalt und es konnte an dasselbe gegen den Spruch des Statthalters appellirt werden.[8])

---

[1]) Cassiodorus, Var. V, 14 („pro hominum qualitate").

[2]) Cassiodorus, Var. IV, 47. V, 5. VI, 6.

[3]) Cassiodorus, Var. V, 5. V, 39.

[4]) Cassiodorus, Var. VIII, 3. („. . . Gothis Romanisque apud nos ius esse commune nec aliud inter vos esse divisum nisi quod illi labores bellicosos pro communi utilitate subeunt. vos autem civitatis Romanae habitatio quieta multiplicat.")

[5]) Cassiodorus, Var. VI, 3 („ut unicuique sua iura serventur").

[6]) Cassiodorus, Var. I, 27; II, 16; III, 13 u. 43; VII, 3. 4. 25. 39 u. s. w.

[7]) Daher wird der Civilstatthalter, im Gegensatz zum „Comes Gothorum", wol auch geradezu „Judex Romanus" genannt (Cassiod. Var. V, 14).

[8]) Edictum Theod. c. 55. Cassiodorus, Var. III, 47.

7) Die Kirche blieb nicht nur von Theoderich und seinen Nachfolgern, obwol Arianern, unangetastet, sondern wurde, wie die königlichen Zuschriften an die Bischöfe beweisen, sogar als Stütze der öffentlichen Ordnung in Anspruch genommen, und verschiedene Strafbestimmungen des Theoderich'schen Gesetzbuches, wie diejenigen über Unzucht, Zauberei, Sakrilegium und Meineid, beurkunden, dass die Kirche auf die weltliche Gesetzgebung schon einen namhaften Einfluss erlangt hatte. Bemerkenswerth ist besonders das hier zum ersten Mal gesetzlich auftretende kirchliche Asyl; doch erscheint dasselbe noch sehr beschränkt, indem es nur einem Sklaven, und zwar, wenn der Herr Verzeihung verheisst, nicht länger als einen Tag gewährt werden darf.[1]) — Auch die erste Spur geistlicher Immunität tritt in der Vorschrift an den Tag, dass Geistliche nicht sofort bei einem weltlichen Gericht belangt werden, sondern vorerst die Bischöfe, bez. der Papst, ihre Vermittlung eintreten lassen sollen.[2])

Wie sehr überhaupt Theoderich für die Kultur und die Einrichtungen der Römer eingenommen war, erhellt namentlich aus der Zuschrift, die er an die Provinzialen des unter seiner Botmässigkeit stehenden südlichen Galliens erliess, um sie dringend aufzufordern, den römischen Sitten treu zu bleiben.[3])

Man ersieht aus dem Gesagten, dass das römische Wesen durch die Ostgothen nicht unterbrochen, sondern, wenn auch durch einen humanen Geist gemildert, mit den meisten seiner Gebrechen fortgesetzt wurde.[4])

---

[1]) Edictum Theod. c. 70. 71. Vgl. Cassiodorus, Var. III, 47.

[2]) Cassiodorus, Var. VIII, 24.

[3]) Cassiodorus, Var. III, 17. Libenter parendum est humanae consuetudini, cui estis post longa tempora restituti, quia gratus ibi regressus est ubi provectum vestros constat habuisse maiores. Atque ideo in antiquam libertatem revocati vestimini moribus togatis, exuite barbariem quia sub aequitate nostri temporis non vos decet vivere moribus alienis.

[4]) Daher sagt Schlosser, Weltgesch. IV S. 532 mit Recht, dass die Geschichte des weströmischen Reichs erst mit dem Sturz der ostgothischen Herrschaft schliesst. Sieh über diesen Gegenstand auch Glöden, das römische Recht im Ostgothenreich. — Als Beweis dafür, dass von den Ostgothen das römische Reich fortgeführt werden wollte, würde auch dienen, dass die von ihnen geprägten Münzen das Bild des byzantinischen Kaisers tragen, wenn nicht solche Münzen, wie es scheint, auch von den Franken geprägt worden wären.

III. BESONDERES ÜBER RAETIEN.

Selbstverständlich erhielten sich die römischen Staatseinrichtungen unter ostgothischer Herrschaft auch in Hochrätien; nur dass dessen abermalige Theilung in Raetia I (oder Currätien) und in Raetia II (oder rätisch Tirol) wol auch eine Theilung der Civilstatthalterschaft zur Folge hatte, während der schon erwähnte „rätische Herzog", wie sein Titel (dux Raetiarum) anzeigt, für beide rätische Provinzen, wahrscheinlich auch mit Einschluss von Schwaben, bestellt war.

Dass der Civilstatthalter für Currätien seinen Sitz in Chur hatte, ist wol gewiss, da ja diese Stadt, wie wir sahen, schon Hauptort der römischen Raetia I. gewesen war. Zweifelhafter ist der Hauptort der tiroler Raetia II., wahrscheinlich aber war es Seben (beziehungsweise Clausen), wenigstens deutet darauf, dass in der Folge der breonensische Bischofssitz dorthin verlegt wurde. Was endlich den Grenzherzog betrifft, so dürfte derselbe im Allgemeinen seinen Aufenthalt nach Bedürfniss gewählt haben. War ihm, wie ich annehme, auch Schwaben unterstellt, so dürfte Bregenz der natürlichste Punkt für das Hauptquartier gewesen sein.

Zwischen dem rätischen Herzog und den rätischen Civilstatthaltern waren die Befugnisse ohne Zweifel im Wesen wie unter den Kaisern geschieden, doch gewähren theils die von Cassiodor mitgetheilte Amts-Instruktion (gleichsam das Pflichtenheft) für den Herzog von Rätien, theils eine von Theoderich an den damaligen rätischen Herzog Servatus erlassene Zuschrift einen näheren Einblick in die mit dieser Beamtung verbundenen Obliegenheiten.

In jener Instruktion (formula) heisst es nämlich: „Wir übergeben dir das Herzogthum der rätischen Provinzen, damit du die Soldaten sowol im Frieden regierest als mit ihnen unsere Grenzen häufig und rasch begehest", wobei als Hauptaufgabe der Grenzbesetzung bezeichnet wird, „den Andrang der wilden Völkerschaften aufzuhalten und zurückzuweisen." Auch wird dem Herzog eingeschärft, dafür zu sorgen, dass die Soldaten mit den Provinzialen friedlich leben und sich ihnen gegenüber ihrer Waffen nicht überheben.[1])

[1]) s. „Formula ducatus Retiarum" in Cassiodorus, Var. VII. 4: . . multum his creditum videtur, quibus confinales populi deputantur. Quia non

Die erwähnte Zuschrift Theoderichs an Servatus nimmt Bezug auf eine bei ihm eingegangene Beschwerde eines gewissen Maniarius (vielleicht eines Sklavenhändlers), wonach letzterem von den Breonen Sklaven widerrechtlich entrissen worden waren, und fordert den Servatus auf, falls sich die Sache also verhalte, die sofortige Rückgabe der Sklaven zu bewerkstelligen und überhaupt dafür zu sorgen, dass die Bewaffneten sich inner den Schranken des Gesetzes halten.[1])

Aus diesen beiden Urkunden erhellt sehr klar, dass dem rätischen Herzog der militärische Grenzschutz übertragen war, so wie auch dass ihm die militärische Gerichtsbarkeit zustand. Ferner erfährt man, dass er die Grenzen fleissig zu begehen hatte und es ist daher wahrscheinlich, dass das, sowol gegen die Bojaren als gegen die Alemannen sehr ausgesetzte Schwaben seine Aufsicht und Thätigkeit in besonderem Grade in Anspruch nahm.

Bemerkenswerth ist endlich, dass zufolge der Zuschrift an Servatus nicht blos Gothen, sondern auch Breonen (die wir schon als eingeborene rätische Provinzialen aus der Umgegend des Brenner kennen) zu den Grenztruppen gehörten, sei es nun als Söldner sei es als Militärkolonisten, was um so weniger auffallen kann, als dieselben schon den Römern Soldtruppen lieferten, wie solches von Jornandes (einem Schriftsteller des VI. Jahrh.) ausdrücklich

---

est tale pacatis regionibus ius dicere, quale suspectis gentibus assidere: ubi non tantum vitia quantum bella suspecta sunt nec solum vox praeconi insonat, sed turbarum crepitus frequenter insultat. Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae. Quae non immerito sic appellata esse iudicamus quando contra feras et agrestissimas gentes, velut quaedam plagarum obstacula, disponuntur. Ibi enim impetus gentilis excipitur . . . . . Sic gentilis impetus vestra venatio est . . . Ideoque . . ducatum tibi credimus Retiarum ut milites et in pace regas et cum eis fines nostras solenni alacritate circumeas. . . . . Ita tamen ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus iure civili nec insolescat animus qui se sentit armatum, quia clypeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis. Quos ideo constat appositos, ut intus vita felicior secura liberalitate carpatur. . . . . "

[1]) Servato duci Retiarum Theod. rex: Decet te honorem, quem geris nomine, moribus exhibere: ut per provinciam, cui praesides, nullam fieri violentiam patiaris, ... Quapropter Maniarii supplicatione commoti, praesentibus te affamur oraculis; ut, si revera mancipia eius Breones irrationabiliter cognoveris abstulisse, qui militaribus officiis assueti, civilitatem premere dicuntur armati et ob hoc iustitiae parere despiciunt . . . . . quapropter omni protervia remoti, quae de praesumptione potest virtutis assumi, postulata facias sine intermissione restitui." (Cassiodorus, Var. I, 11.)

berichtet wird. Derselbe nennt nämlich unter den verschiedenen Völkerschaften, welche dem römischen Feldherrn Aëtius in der dem Attila auf den katalaunischen Feldern gelieferten Schlacht (451) Hülfe leisteten, auch die Irbionen, die offenbar identisch mit den Breonen sind, und bemerkt dabei, dass dieselben früher römische Soldaten waren, nunmehr aber als Hülfstruppen erschienen.[1]) Immerhin darf wol vorausgesetzt werden, dass der Kern der Grenztruppen, namentlich die Offiziere, gothisch war und vielleicht war auch der Herzog Servatus, trotz seines lateinischen Namens, ein Gothe.[2])

Ohne Zweifel auch auf Rätien bezieht sich ein anderes Schreiben Theoderichs, das er an einen gewissen Faustus, als Vorgesetzten eines, aus sechzig Mann bestehenden Militärpostens richtet, um ihn aufzufordern, seine Soldaten mit dem nöthigen Proviant zu versehen. Dieser Posten befand sich zufolge der erwähnten Zuschrift in den „Augustanischen Engpässen", von denen im Verlauf des Briefes noch weiter sich ergibt, dass sie an der Grenze lagen.[3]) Man wird somit kaum irren, wenn man annimmt, dass es ein rätischer Grenzpass auf einer nach Augsburg führenden Strasse, muthmasslich also der Scharnizer Pass auf dem Wege von Innsbruck nach Parthenkirch (von Veldidena nach Partanum) war.

Die von Theoderich in die Amts-Instruktion für den Herzog von Rätien niedergelegten Grundsätze über die strategische Wichtigkeit der rätischen Provinzen[4]) lassen an sich schon vermuthen, dass derselbe die rätischen Burgen nicht aus dem Auge verloren haben werde. Zu dieser Annahme berechtigt aber vollends die

---

[1]) Jornandes, de reb. Get. c. 36. „His (Romanis) enim adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Ibriones, quondam milites Romani, tunc vero iam in numero auxiliariorum exquisiti, aliaeque nonnullae Celticae vel Germanicae nationes."

[2]) Wenn es in der formula ducatus Retiarum heisst: „quia clypeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis" — so zeigen die Worte „exercitus nostri" im Gegensatz zu den Romani eben die gothischen Truppen an.

[3]) Cassiodorus, Var. II, 5: Fausto praeposito. . . . . Quapropter . . praecipimus, sexaginta militibus in Augustanis clausuris iugiter constitutis annonas, sicuti aliis quoque decretae sunt, sine aliqua dubitatione praestare. Decet enim cogitare de militis transactione, qui pro generali quiete finalibus locis noscitur insudare et quasi a quadam porta provinciae gentiles introitus probatur excludere. In procinctu semper erit qui barbaros prohibere contendit."

[4]) „Retiae munimenta sunt Italiae."

aus einem seiner Briefe bekannt gewordene Sorgfalt, die er der Wiederherstellung der tridentinischen Veste Veruca widmet, und die Art, wie er sich über deren Bedeutung ausspricht, indem er sagt, dieselbe sei der Schlüssel Italiens und dazu bestimmt, die Barbaren aufzuhalten, mit dem Beifügen: wenn auch im Augenblicke keine Gefahr drohe, so müsse man im Frieden sich gegen diese rüsten.[1])

Um wie viel mehr wird sich Theoderich die Erhaltung und Wiederherstellung wenigstens der wichtigsten unter den, der Grenze näher gelegenen Burgen (wie Tirol, Chur, Bregenz, Kempten und solcher an der Iller) haben angelegen sein lassen, welche geradezu unentbehrlich erscheinen mussten, um den an der Grenze stationirten Truppen gegen Einfälle der Barbaren Schutz zu bieten und ihnen die Vertheidigung des Landes möglich zu machen! Ueberhaupt geht aus den Briefen Theoderichs hervor, dass er viel auf Befestigungen hielt und auch mehreren Städten die Wiederherstellung ihrer Ringmauer zur Pflicht machte, und in der That erscheinen in dem grossen Krieg, der bald nach dem Tode Theoderichs zwischen den Gothen und den Oströmern ausbrach, eine grosse Menge italienischer Städte und Plätze befestigt. Insbesondere wird gemeldet, dass in den Alpen viele, mit Besatzungen versehene Kastelle waren, welche die Gothen seit Theoderich besetzt hielten.[2]) Um so gewisser kann es auch in den, als die Schutzwehr Italiens betrachteten rätischen Alpen an solchen nicht gefehlt haben.

Von den Kastellen der Seealpen erfährt man aus einem jener

---

[1]) Cassiodorus, Var. III, 48: „Universis Gothis et Romanis circa Verucam castellum consistentibus. — Leodifrido Saioni nostro praesenti delegavimus missione, ut eius instantia in Veruca castello vobis domicilia construatis“ (folgt nun die Beschreibung der anmuthigen und festen Lage der Burg) „. . Castrum plene in mundo singulare, tenens claustra provinciae; quod ideo probatur magis esse praecipuum, quia feris gentibus constat obiectum. Hoc opinabile munimen, mirabilem securitatem, cui desiderium non sit habitare . .? Et quanquam . . nostris temporibus provinciam securam credamus . . munitio semper tractanda est in otio.“

[2]) Procopius, de bello Get. II c. 28; Aretinus de bello ital. adv. Gothos II: . . . Sunt vero per Alpes plurima castella, quae a Gothis antiquitus ibi collocatis tenebantur, Alpes vero Iuliam a Gallia disterminant, mirabili altitudine insurgunt difficillimosque aditus habent valdeque intererat eos aditus custodiri. Qua de causa Theodoricus Gothorum rex et validam Gothorum manum cum coniugibus et liberis per eos saltus collocavit castellaque et arces illis attribuit.

Briefe, dass sie Theoderich in der Regel durch Zufuhren aus Italien, zeitweilig sogar aus den Vorrathshäusern von Marseille mit Getreide versehen liess[1]; eben so werden auch die rätischen Burgen zu Aufnahme und Sicherung des Proviants und des italienischen Getreides gedient haben.

Bemerkenswerth ist, wie angelegentlich Theoderich in der, das Kastell Veruca betreffenden Zuschrift dessen gothische und römische Umwohner einladet, in jener Burg sich anzusiedeln — ohne Zweifel in der Absicht, sie für die Vertheidigung der Burg zu verwenden. Denn da man von den gothischen Alpen-Kastellen weiss, dass ihre Besatzungen in denselben mit ihren Familien angesiedelt waren[2], so darf man diese Kolonisirung der Kastelle als allgemeines, somit zweifelsohne auch in Rätien in Anwendung gebrachtes System unter den Gothen ansehen.[3]

Da die Reichspost unter den Ostgothen fortbestand, ist es wol gewiss, dass sie auch über die rätischen Alpenpässe lief. Und wenn dies auch mit Bezug auf den Brenner insofern bezweifelt werden könnte, als diese Strasse seit dem Verlust von Vindelicien ihre ehemalige Bedeutung verloren hatte, so war die Reichspost über die churer Pässe um so unerlässlicher geworden zu Vermittlung des amtlichen Verkehrs mit dem ostgothischen Schwaben.

---

[1]) Cassiodorus, Var. III, 41: Tritici speciem, quam ob exercituales expensas nostra providentia de Italia destinavit. ne fatigata provincia huiusmodi praebitione laedatur, ad castella supra Druentiam (dem heutigen Fluss Durance, der in die Rhone fällt) constituta de Massiliensibus horreis constat esse portandum.

[2]) Procopius, de bello Got. II c. 28: „. . . quae (castella) magno numero viri fortes cum uxoribus ac liberis incolebant ac praesidiis tenebant." — Ebenso Aretinus in der oben (S. 249 Note 2) angeführten Stelle.

[3]) In der späteren Kaiserzeit, als schliesslich alle Dienstleistungen auf despotischem Zwang und Unfreiheit beruhten, war die Vertheidigung von Burgen öfter auch halbfreien Burgknechten, sogenannten burgarii, übertragen, welche, gleich den Stationsknechten (muliones) vom Staat genährt und gekleidet wurden, aber an die Burg, wie die Stationsknechte an die Station, gebunden waren. (Cod. Theodos. l. 1 de burgariis.) Unter den gothischen Königen konnte ein solches Dienstverhältniss, so weit die Besatzungen ihrer Kastelle aus Gothen bestanden, nicht fortgesetzt werden und muss das Rechtsverhältniss derselben mehr demjenigen freier römischer Militärkolonisten ähnlich gewesen sein. Unter Vitigis kämpfen die gothischen Besatzungen der Kastelle der cottischen Alpen zum Theil im Gothenheer gegen Belisar, so dass sie nicht ausschliesslich für die Vertheidigung der Burgen verwendet wurden noch an dieselben unbedingt gebunden waren.

In der That ist uns ein königlicher Erlass zu Gunsten der Stadt Como aufbewahrt worden, welcher beweist, dass der Postverkehr durch dieselbe sehr stark war, indem die dortigen Grundbesitzer darüber sich beschwerten, dass sie für Fuhrleistungen auf Seitenwegen allzusehr in Anspruch genommen werden, und dass dieser Beschwerde von dem (ungenannten) König Rechnung getragen wird, mit dem Bemerken, dass Como allerdings von vielen Strassen berührt werde[1]); und gewiss war es hauptsächlich die rätische Poststrasse, welche mit ihren Abzweigungen die Comenser belästigte.

Zum Ueberfluss erfährt man anlässlich einer, sofort weiter zu besprechenden Abordnung König Theoderichs nach Suavia, dass hier die Reichspost wirklich bestand, indem von unberechtigten Anforderungen die Rede ist, welche für dieselbe an die dortigen Grundbesitzer gemacht würden.[2]) Es konnte dies natürlich, wenn jenes Suavia wirklich, wie ich annehme, Schwaben war, keine andere Post sein als die churer.

Zufolge des oben über die Fortdauer der römischen Munizipalverfassungen überhaupt Gesagten ist es sodann gewiss, dass auch die rätischen Stadtgemeinden unter gothischer Herrschaft unverändert fortbestanden, somit besonders diejenige von Chur, welche nunmehr allein die Raetia I. oder (wie sie später heisst) Raetia Curiensis (Currätien) bildete; und im rätischen Tirol wahrscheinlich hauptsächlich die Stadtgemeinde Seben (civitas Sebionensis).

Ja sogar in dem von den germanischen Sueven besetzten Schwaben scheint Theoderich die römischen Stadtgemeinden wieder hergestellt zu haben; denn in der Instruktion, welche er einem gewissen Severianus gibt, als er ihn nach Suavia zur Untersuchung von Beschwerden über ungerechte Steuervertheilung als Kommissär schickt, beauftragt er ihn namentlich zu untersuchen, in welchem Verhältniss die Defensoren, Curialen und Grund-

---

[1]) Cassiodorus, Var. XI, 14: Dum multis itineribus Como civitas expetatur, ita se possessores paraveredorum assiduitate suggerunt esse fatigatos, ut equorum nimio cursu ipsi potius atterantur. Quibus indultu regali beneficium praecipimus iugiter custodiri: ne urbs illa, positione sua libenter habitabilis, rarescat incolis frequentia lacsionis.

[2]) Cassiodorus, Var. V, 11 („Iudices quoque provinciae vel Curiales atque Defensores tam de cursu quam de aliis rebus illicita dicuntur possessoribus irrogare dispendia " — heisst es in dem Brief an den nach Suavia abgeordneten Kommissär Severianus).

besitzer die Steuer bezahlen[1]), was natürlich den Bestand von Munizipalgemeinden voraussetzt. In solchem Fall müsste wol, wenn anders jenes „Suavia" auf Schwaben zu beziehen ist, zunächst an die Wiederherstellung der Stadtgemeinden Augsburg, Kempten und wol auch Constanz (dessen Entstehung dem Kaiser Constantius auf seinem Zug gegen die lentiensischen Alemannen zugeschrieben wird) gedacht werden und es wäre daraus zu schliessen, einestheils dass in diesem Theile von Vindelicien noch eine zahlreiche römische Provinzialbevölkerung zurückblieb, und anderntheils dass die eingedrungenen Sueven, vielleicht weil durch Theodimirs Sieg geschwächt, weder sehr zahlreich noch mächtig waren. Wäre obige Voraussetzung richtig, so würde man es für wahrscheinlich halten müssen, dass auch die Bisthümer Augsburg und Constanz nicht lange nachher errichtet beziehungsweise (was Augsburg anlangt) wieder hergestellt wurden.

Dass Gothen sich im Tridentinischen niedergelassen hatten, ist zwar nach dem oben erwähnten Schreiben Theoderichs an die „gothischen und römischen" Umwohner der Veste Veruca unzweifelhaft, dagegen findet sich in Rätien keine Spur gothischer Ansiedelungen — wol desshalb weil sich solche Niederlassungen in Rätien auf die (später, wie wir sehen werden, abberufenen) Besatzungen der wichtigeren Kastelle beschränkten. Demnach kann das Gesetzbuch Theoderichs hier nur sehr wenig Anwendung gefunden haben. Was die in den westlichen Strich von Currätien eingewanderten Alemannen betrifft, so standen dieselben, zufolge des auch bei den Gothen geltenden Grundsatzes, dass das Recht der Person folge, unstreitig unter ihrem eigenen Volksrecht, wogegen im ganzen übrigen, von ungemischter römischer (romanischer) Bevölkerung bewohnten Gebiet von Currätien das römische Recht ausschliessliche Geltung behalten haben muss.

Da die politische Begrenzung des unter den Gothen als eigene Provinz behandelten Currätien mit der Umschreibung des Bisthumssprengels zusammenfiel, so lässt es sich denken, dass der Bischof von Chur schon in dieser Zeit einen erheblichen Einfluss auch auf

[1]) Cassiodorus, Var. V, 14: Illud quoque praecipimus inquirendum, ut inter Defensores, Curiales et Possessores illatorum ratio vestigatur." Sieh auch die Stelle aus der nämlichen Instruktion an Severianus auf S. 251 Note 2. Vgl. ferner Cassiodor. V, 15 (wo Theoderich „universis Possessoribus in Suavia constitutis" von der Abordnung des Severianus Kenntniss gibt).

die staatlichen Angelegenheiten dieser Gegenden erlangt haben werde. Es ist demnach auch möglich, dass schon in gothischer Zeit das currätische Rektorat zeitweilig dortigen Bischöfen anvertraut und dadurch schon damals die später an den Tag tretende Doppelstellung derselben eingeleitet wurde. Denn dass das Bisthum Chur, bis Rätien unter die Gothen kam, durch die Völkerwanderung nicht niedergeworfen sein konnte, erhellt zur Genüge aus der gegenwärtigen Darstellung und wird zum Ueberfluss bezeugt durch das ziemlich beglaubigte Auftreten des heil. Fridolin in Chur kurz vor Gründung des Klosters Säckingen, die ungefähr in das J. 525 fällt. Der heil. Fridolin gehörte zu den Ersten, welche vom Eifer erfüllt wurden, das Christenthum unter den deutschen Stämmen diesseits der Alpen zu verbreiten, und zu diesem Ende, gleichsam als Missionsplätze, Klöster unter ihnen zu gründen. Derselbe kam, wahrscheinlich aus Irland oder Schottland, zuerst nach Gallien, wo er in einem Traumgesicht vom heil. Hilarius die Weisung erhielt, eine Rhein-Insel aufzusuchen. In Folge dessen reiste er nach Chur, um sich mit dem hiesigen Bischof über das Weitere zu berathen; bei welchem Anlass er auf einer Anhöhe bei Chur, die noch jetzt den Namen St. Hilarius trägt, eine Kirche zu Ehren seines Heiligen baute. In Folge der hier erhaltenen Anweisung suchte er sodann die Insel auf, auf der er (wahrscheinlich um das J. 525) das Kloster Säckingen gründete.[1])

[1]) Die älteste noch existirende Lebensbeschreibung des heil. Fridolin rührt von einem gewissen Balther, einem Hörigen des Klosters Säckingen, aus dem X. Jahrh. Balther benutzte für seine Arbeit hauptsächlich eine im Kloster St. Avold in Lothringen vorgefundene Handschrift und hatte auch eine andere, später untergegangene, des Klosters Säckingen gekannt. Die hieher einschlagende Stelle in Balthers Biographie lautet: „Ab eadem autem dum pergeret civitate (scil. Argentina), per monasteria regni Burgundiorum suum direxit iter in quandam regionem, Recia vocatam, causa Curiensem episcopum adeundi. Ibidem vero in illa urbe, Curia dicta, cum interim moraretur, donec illic ecclesiam S. Hilario in servitium construxisset, et cautius ab ipsius urbis habitatoribus inquireret, si alicubi scirent aliquam insulam et ab humanis habitationibus adhuc inusitatam et incultam: responderunt, aliam se nescire absque cultura scilicet humanae usitationis praeter unam solummodo, quam sibi adhuc non bene notam profitebantur esse. Sed tamen illi, ubi esset eadem insula et per quam viam illuc venire deberet, insinuabant.“ (Diese Biographie findet sich gedruckt in Mone, Quellensammlung der bad. Landesgesch. Den Bau der St. Hilarius-Kirche durch Fridolin bezeugt auch das Propr. Cur. S. 49).

Dass Fridolin sich nach Chur zu einer Besprechung mit dem dortigen Bischof begibt (und wäre dieser Beweggrund ihm auch nur von seinem Biographen untergelegt worden) beweist, dass dieses Bisthum, wahrscheinlich weil es das einzige in den alemannischen Gegenden war, dannzumal einen gewissen Ruf hatte. Hätte es damals (um 525) schon einen Bischof in Constanz gegeben, so würde sich Fridolin wol zunächst an diesen gewendet haben.

VIERTER ABSCHNITT.

CURRAETIEN UNTER DEN MEROVINGERN.

(537—752).

I. ÜBERGANG CURRÄTIENS AUF DIE FRANKEN.

Der oströmische Kaiser Justinian (527—565) hatte den Plan gefasst, Italien und was von dem weströmischen Reich noch erhalten war den Gothen zu entreissen und es mit dem seinigen (das auch das griechich-römische oder byzantinische hiess) zu vereinigen.

Im J. 535 eröffnete er den nun beginnenden zwanzigjährigen römisch-gothischen Krieg durch einen doppelten Angriff, indem er Sicilien und Dalmatien durch seine Feldherren Belisar und Mundus besetzen liess. Gleichzeitig lud er durch eine Gesandtschaft die damaligen Frankenkönige, Childebert, Chlotar und Theudebert, Nachkommen Chlodwigs, zur Theilnahme am Kriege ein, sie reichlich beschenkend und Mehreres in Aussicht stellend.

Aber auch der damalige Gothenkönig Theodat, als er sich von dem byzantinischen Kaiser angegriffen sah, suchte sich durch fränkische Hülfe zu verstärken und verhiess den Franken für ihren Beistand die Abtretung des ostgothischen Galliens (der Provinzen Massilia und Arelate) und 2000 Pfund Gold. Theodat starb zwar kurz darauf (536); allein sein Nachfolger Vitigis (536—540), sich gegenüber den Oströmern ebenfalls zu schwach fühlend und zugleich die Franken fürchtend, nahm diesen Gedanken wieder auf, versammelte die Grossen seines Reichs und stellte ihnen vor: „wenn die starken Besatzungen, welche die Gothen in Gallien

haben, nach Italien berufen würden, so würden die Franken ohne Zweifel sowol in Gallien als in Italien einfallen; lasse man aber die Besatzungen in Gallien stehen, so würden sie, von den Franken angegriffen, denselben nicht gewachsen sein, wogegen die Franken, wenn ihnen Gallien überlassen und die von Theodat versprochene Geldsumme bezahlt würde, nicht blos ihren Hass gegen die Gothen ablegen, sondern auch sich in diesem Kriege mit ihnen gegen die Oströmer, sonst aber mit letzteren gegen sie (die Gothen) verbinden würden." Die Notabelnversammlung genehmigte diesen Vorschlag und nachdem die Frankenkönige Childebert, Chlotar und Theudebert ihrerseits geheime Hülfeleistung zugesagt (denn offen durften sie mit Rücksicht auf die kurz vorher gegenüber dem byzantinischen Kaiser eingegangene Verpflichtung nicht zu ihren Gunsten auftreten) — wurden die gothischen Besatzungen aus Gallien abberufen und die Frankenkönige theilten sowol die abgetretenen gallischen Provinzen als die ihnen bezahlte Summe nach Verhältniss des Reichsantheils eines jeden. So berichtet Procopius[1]), der in eben diesem gothisch-römischen Krieg dem General Belisar zu Leitung des Verpflegungswesens (als Oberst-Kriegskommissär, würden wir in der Schweiz sagen) beigegeben war, somit diesen Vorgang unter Augen hatte.

---

[1]) Procopius, de bello Got. I, 13 (in Muratori, Rer. Ital. script. Tom. I): „. . . . Quamobrem multi, iique fortissimi Gothorum in illis erant partibus praesidiarii, duce Marcia. Neque eos evocare inde Vitigis tuto poterat, nec Francis pares putabat fore, Galliam atque Italiam procul dubio incursaturis, si ipse copias omnes Romam duceret. Itaque convocatis qui inter Gothos erant lectissimi, orationem hanc habuit: . . . Nunc arma alio vertere coactis pacem cum Francis pangere necesse erit: primo quia, si ipsis inimicitiae nobiscum maneant, profecto in nos vires cum Belisario sociabunt. Deinde, si utrumque exercitum separate adoriamur, utrinque certa nobis clades impendet. . . . Quare existimo, Germanos non modo odium, quo a nobis dissident, deposituros, sed nostros etiam in hoc bello socios fore, si ipsis finitimam Galliam et quantamcumque pecuniam cum ea se daturum Theodatus promiserat, concedamus. Haec cum audissent Gothorum proceres . . ut ea fierent placuit. Ergo mittuntur statim ad Germanos legati, qui illis Galliam cedant datoque auro componant societatem. Tunc reges Francorum erant Childebertus, Theodebertus et Chlotarius: qui traditam sibi Galliam ac pecuniam inter se pro cuiusque regni portione diviserunt promiseruntque se Gothis amicissimos fore et auxilia missuros clam, non Francorum, sed nationum, quibus imperarent: nec vero poterant adversus Romanos societatem coire palam, Imperatori in hoc bello paulo ante opem polliciti. Legati, re, cuius causa missi erant, confecta, Ravennam redeunt. Tum demum Marciam cum copiis, quibus praecerat, Vitigis revocavit."

Wir haben denselben desshalb einlässlich mitgetheilt, weil sich aus dem Zusammenhang dieser authentischen Erzählung und aus den dabei gebrauchten sehr präzisen Ausdrücken überzeugend ergibt, dass Vitigis damals blos das gothische Gallien, und nicht auch, wie man gewöhnlich annimmt, Rätien an die Franken abtrat.

Dass Currätien nebst Schwaben während des gothisch-römischen Krieges an die Franken überging, ist sicher, aber weniger zuverlässig ist die Art und der Zeitpunkt dieses Ueberganges zu ermitteln.

Der einzige Schriftsteller, der hierüber etwas meldet, ist Agathias, ein Oströmer, Zeitgenosse Justinians, der u. A. auch die Thaten der Feldherren Belisar und Narses beschrieb, somit ebenfalls als ziemlich zuverlässige Quelle für die mit dem gothischen Krieg zusammenhängenden Ereignisse gelten darf. Derselbe berichtet nämlich, dass die Gothen, die nach der entscheidenden Niederlage ihres Königs Teïas in Campanien (552) sich jenseits des Po niedergelassen hatten, den Frankenkönig Theodibald, Sohn des Theodebert, durch eine Gesandtschaft ersuchen liessen, ihnen gegen Narses zu Hülfe zu kommen. Theodibald hätte sich, nach Agathias, dessen geweigert, wogegen zwei bei den Franken in hohem Ansehen stehende alemannische Herzoge, Leutharis und Butilinus, Brüder, obwol gegen den Willen des Königs, mit den Gothen ein Bündniss schlossen. Hier nimmt Agathias Anlass, von den Alemannen zu sprechen, indem er bemerkt: die Alemannen seien aus verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzt; dieselben habe einst der Gothenkönig Theoderich, als er ganz Italien besass, unter seiner Botmässigkeit gehabt. Nach seinem Tode, als bereits zwischen Kaiser Justinian und den Gothen der Krieg entbrannt war, hätten die Gothen, um sich die Freundschaft der Franken zu erwerben, sowol andere Gegenden als auch die Alemannen preisgegeben, indem sie es für nöthig hielten, um wenigstens Italien zu retten und ihren eigenen Untergang abzuwenden, ihre Truppen überallher zusammenzuziehen und die entfernteren Gegenden, die ihnen unter solchen Umständen eher zur Last als zum Nutzen gereichten, preiszugeben. In solcher Weise habe Theodebert die von den Gothen aufgegebenen Alemannen sich unterworfen und seien dieselben sodann nach seinem Tode auf seinen Sohn Theodibald übergegangen.[1])

[1]) Agathias, de bello Got. (in Muratori, rer. Ital. scriptores tom. I).

An einer andern Stelle hatte Agathias schon berichtet, Theodebert habe, als er zur Herrschaft gelangt war, „die Alemannen und andere benachbarte Völkerschaften“ sich unterworfen.[1])

In dieser Erzählung ist offenbar das gothische Suavia oder Schwaben unter Alemannien inbegriffen, denn wir wissen, dass die Sueven zu den Alemannen gerechnet wurden[2]), und das eigentliche Alemannien war ja schon von Chlodwig in fränkische Abhängigkeit gebracht worden, die „andern benachbarten Völkerschaften“ aber, welche Theodebert unter seine Botmässigkeit brachte, waren ohne Zweifel die currätischen.

Es ist demnach sicher, dass Suavia mit Currätien während der Regierung Theodeberts, welcher von 534 bis ungef. 552 König von Austrasien war, unter die Franken kam, und zwar als Bestandtheil des östlichen Frankenreichs (Austrasiens), welches die fränkischen Besitzungen und Hoheitsrechte auf der rechten Rheinseite nebst denjenigen des linken Rheinufers bis zur Maas umfasste.

Nicht minder klar ist auch, dass Suavia und Currätien nicht durch Waffengewalt erobert, sondern von den Gothen, welche sie nicht mehr zu schützen vermochten und denen viel an der Freundschaft der Franken lag, gutwillig den letzteren überlassen wurden.

„. . . Sed Leutharis et Butilinus, quamquam rege suo non probante, Gothorum societatem induerunt. Fratres hi erant gente Alemanni, sed apud Francos eximie honorati, quippe et suae nationis Duces pridem facti, Theudeberto volente. Alemanni, si Asinio Quadrato fides, viro Italo et Germanicarum rerum exacto scriptori, convenae sunt variis ex nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo. Hos quondam Theudericus, Gothorum rex, cum omnem Italiam teneret, in obsequio habuerat sub tributi lege. Eo vita functo, cum iam Justinianum inter maximum imperatorem et Gothos bellum exarsisset, Gothi Francorum captantes gratiam, ut quorum amicitiam summe expeterent, tum alia loca deseruerunt tum etiam Alemannis abstiterunt, contrahendas enim undique suas censebant copias et ob id qui subiectorum oneri magis quam usui erant, habendas derelictui, utpote cum ipsis iam non de longinquis imperii et gloria, sed de Italia ipsa deque vitando ultimo exitio certamen esset. Futuri itaque incerta facto voluntario praevenientes de necessitate facere prudentiam. Hunc in modum a Gothis desertam gentem Alemannorum sibi subdidit Theudebertus, eoque mortuo ad filium eius cum ceteris populis hi quoque pervenerunt.“

[1]) Agathias a. a. O.: „Is (Theudebertus) ut possessionem paterni imperii nactus est, Alemannos devicit aliosque in vicinia populos.“

[2]) sich die oben zitirten Stellen von Paulus Diac. („Suevia hoc est Alemannorum patria“) und von Solinus („. . quia mixti Alemannis Suevi . . . . . Alemanniam vel Sueviam nominemus“).

Und endlich ist aus dem Auftreten der Brüder Leutharis und Butilinus, von welchen gesagt wird, dass sie durch Zustimmung des Königs Theodebert Herzoge der Alemannen waren, ersichtlich, dass die Alemannen, zu welchen die Schwaben fortan auch gerechnet wurden, unter eigenen Herzögen standen, die aber der königlichen Bestätigung bedurften und gegenüber dem König, nach fränkischem System, hauptsächlich die Pflicht der Heeresfolge hatten. Ob Currätien damals auch unter diese alemannischen Herzöge kam oder nicht, werde ich später untersuchen.

Was endlich den Zeitpunkt des Ueberganges von Currätien an die Franken betrifft, so bezeichnet ihn Agathias nicht näher. Doch erfahren wir aus dem schon erwähnten Schriftsteller Procopius, dass Suavia und Currätien zur Zeit als Vitigis Gallien an die Franken abtrat, noch gothisch waren; denn er berichtet, dass während Vitigis in Ravenna die Ankunft der, von dem Grenzherzog Marcia befehligten gothischen Besatzungen aus Gallien erwartete, um mit diesen vereinigt gegen den von Süden heraufrückenden Belisar zu ziehen, sein Feldherr Asinarius in Schwaben (Suabia, wie es hier genannt wird) ein grosses Heer aus „Barbaren" d. h. aus nichtrömischen, somit vorzugsweise aus den suevischen und alemannischen Einwohnern dieser Provinz, und wol auch Currätiens, zusammenbrachte, mit dem er sodann an das adriatische Meer zog, um, vereinigt mit den gothischen Truppen seines Kollegen Uligisalus, die Byzantiner aus Dalmatien zu vertreiben.[1])

Indessen ist es wahrscheinlich, dass schon dannzumal, in der äussersten Verlegenheit, in der sich die doppelt angegriffenen Gothen befanden, Asinarius nicht blos Hülfstruppen aus den nichtrömischen Provinzialen, sondern auch was sich in Rätien und Schwaben an gothischen Besatzungen noch vorfinden mochte, zu-

[1]) Procopius, de bello Got. I, 16 (in Muratori a. a. O.) „. . . . Qua de re factus certior Vitigis, Ravennae diutius sedere noluit, ubi tenebatur expectatione Marciae, qui nondum e Gallia cum suis advenerat. Itaque Asinarium et Uligisalum magno cum exercitu in Dalmatiam expedit, ut illam ad ditionem Gothicam revocent, iubetque cum ex Suabia barbarorum indigenarum copias asciverint, recta Dalmatiam ac Salonas petere . . . . Dum apud Suabiam Asinarius barbarorum exercitus conscribit, solus Uligisalus Gothos in Liburniam ducit. Hi facto cum Romanis ad Scardonem oppidum proelio victi, urbem Burnum repetierunt, ubi collegam suum Uligisalus expectavit . . . . Asinarius, collectis barbarorum ingentibus copiis, ad urbem Burnum pervenit. . . ."

sammenraffte, um sie seinem Kollegen Uligisalus zuzuführen, und dass die steigende Noth des Gothenstaates es ihm fortan nicht mehr möglich machte, jene Gegenden wieder zu besetzen; denn es folgen sich nun rasch die der Gothenherrschaft verderblichen Katastrophen: Vitigis zieht vor das von Belisar besetzte Rom, belagert es, wird geschlagen, zieht sich nach Ravenna zurück. Als mittlerweile (537) Belisar auch Mailand, Bergamo, Como und andere Plätze Liguriens besetzen lässt, ruft Vitigis Theodebert zur Hülfe, der ihm (538) zehntausend Burgunder schickt. Die Gothen und Burgunder nehmen sodann zwar Mailand und Ligurien wieder, aber Vitigis muss nach Ravenna eilen, um seine Hauptstadt gegen den von Rom her immer weiter vordringenden Belisar zu schützen. Treulos gegen Gothen und Byzantiner fällt sodann Theodebert mit einem grossen Frankenheer in Oberitalien ein, den geschwächten Zustand beider benutzend, um sie beide zu bekämpfen und zu berauben, und behält als Siegespreis die cottischen Alpen, viele Orte Liguriens und den grössten Theil Venetiens (539). Endlich (540) fallen auch die Hauptstadt Ravenna und Vitigis selbst in die Gewalt Belisars, der sich fortan als griechischen Statthalter benimmt. Zwar ist der Krieg damit noch nicht beendigt und scheint er sogar unter dem nachfolgenden König Totilas, der Rom und Neapel wieder gewinnt (546), eine für die Gothen günstigere Wendung zu nehmen; aber nur um, nachdem die Franken abermals (548) die Lombardei verheert, mit der entscheidenden Schlacht beim Vesuv (552) zum bleibenden Nachtheil der Gothen zu enden, so dass auch die, nachträglich Zuzug bringenden alemannischen Herzöge Leutharis und Butilus, statt den Gothen helfen zu können, nur sich selbst verderbten.

Der Gang dieser Geschichte lehrt, dass Vitigis niemals in der Lage war, die rätischen und schwäbischen Besatzungen entbehren zu können, und dass er wol bald nach dem dalmatischen Feldzug, wahrscheinlich im J. 537, Currätien und Schwaben an Theodebert, der möglicherweise schon seine Hand darauf geschlagen hatte, als Preis für die zugesagte Hülfe überliess. Jedenfalls würde sie sich dieser Frankenkönig im J. 539, als er erobernd in Oberitalien einfiel, auch angeeignet haben.

Man dürfte somit kaum irren, indem man das J. 537 als Zeitpunkt des Ueberganges Currätiens an den Frankenkönig Theodebert annimmt.

Was dagegen die Raetia II. oder Osträtien betrifft, so verblieb dasselbe noch gothisch bis und so weit es unter die byzantinischen Kaiser und unter die fränkisch-bojarische Herrschaft kam.

Die oströmischen Kaiser begannen nämlich bald nach der Einnahme Ravenna's (540) sich im Venetianischen auszubreiten und namentlich dort sich der festen Plätze zu bemächtigen[1]), und wahrscheinlich trachteten sie schon damals, ihre Hoheit auch über die osträtischen und norischen Gebirgsgegenden auszudehnen — in welchen freilich vielleicht der fränkische König Theodebert schon früher, nämlich als er im J. 539 einen grossen Theil Venetiens sich aneignete, wenigstens vorübergehend, Fuss gefasst haben mochte.[2]) Von dem Untergang der gothischen Herrschaft (552) an wurden aber die Oströmer Meister auch des norischen und osträtischen Alpengebirges, wenigstens seiner südlichen Abhänge, denn aus der oben erwähnten Bittschrift der Synodalen von Aquileia des J. 591 an den Kaiser Mauritius erhellt, dass die zu dieser Diözese gehörenden Gegenden unter Kaiser Justinian († 565) zum oströmischen Reich gehört haben mussten. Der nämlichen Eingabe entnimmt man aber auch, dass zur Zeit als sie verfasst wurde (591) jene Gegenden grossentheils nicht mehr unter oströmischer Herrschaft waren[3]) — Istrien jedenfalls ausgenommen, das bis auf Karl d. Gr. byzantinisch blieb. In der That war das Venetianische dannzumal grösstentheils an die im J. 568 in Italien eingewanderten Langobarden verloren gegangen. Dieselben scheinen sich zwar nicht über das Herzogthum Trient hinaus, das sie sofort nach ihrem Einzug gründeten, in das südliche Tirol ausgebreitet zu haben; dagegen waren es die Herzoge von Baiern, welche seit dem Ende des VI. Jahrh. sich von Norden her immer weiter in Osträtien ausdehnten, und zwar, wie es scheint, nicht ohne Mitwirkung der austrasischen Frankenkönige, die in Tirol wahrscheinlich schon früher Besitzungen gehabt hatten, denn es wird von Childebert II. (576—

---

[1]) Procopius, de bello Got. II, 29: „Ille (Belisarius) Tarvisium et alia quaeque sibi subdidit Venetorum munimenta."

[2]) Procopius, a. a. O. IV, 24: . . Paulo ante Francorum rex Theodebertus morbo obierat, cum sibi nullo negotio tributaria fecisset nonnulla Liguriae loca, Alpes Cottias agrique Veneti partem maximam. . . . Venetorum pauca oppida Gothis supererant, nam Romani maritima, Franci caetera occuparunt.

[3]) „Deinde nec obliti sumus sanctam rempublicam vestram, sub qua olim quieti viximus, et adiuvante Domino redire totis viribus festinabimus" (s. S. 229 Note 2).

594), der vom Kaiser Mauritius zum Ueberfall der Langobarden angetrieben worden war, berichtet, dass er auf seinem Rückweg, den er offenbar durch das Tirol nahm, „dasjenige, was sein Vater (Sigisbert) (568—576) besessen, sich wieder unterworfen habe.[1])

Die Bojaren hatten sich nämlich, wahrscheinlich gegen Ende des V. Jahrh., aus Noricum, wo sie und die Sueven wol zwischen Dalmatien und der Donau umherschweiften[2]), in Vindelicien bleibend niedergelassen und auf dieses den Namen ihrer früheren Heimath (Noricum) übergetragen.[3]) Sie hatten sodann, wahrscheinlich (im J. 529) bei Anlass als der König von Austrasien Theodericus die Thüringer bezwang, die fränkische Oberherrlichkeit freiwillig anerkannt; doch erhielten sich im Uebrigen ihre Herzöge bis auf Karl den Grossen ziemlich selbständig.

Da die Oströmer von den Langobarden mehr und mehr aus dem Binnenland, und so auch aus dem Venetianischen, an die Küste zurückgedrängt wurden, bis endlich der langobardische König Aistulf (749—756) sie gänzlich aus Italien vertrieb; so war es den Bojaren um so leichter, ihre Herrschaft im Tirol immer weiter auszubreiten, zumal sie hiebei von einer starken bojarischen Einwanderung unterstützt wurden. — Aus dem J. 680 wird bereits ein feindlicher Zusammenstoss zwischen dem langobardischen Herzog von Trient und dem bairischen Grenzgrafen von Bozen gemeldet[4]), was beweist, dass dannzumal die Bojaren schon das ganze Tirol inne hatten — immerhin aber, wie wir sehen werden, wahrscheinlich mit Ausnahme des Vinstgaus.

Mit dem Vorrücken des bojarischen und dem Zurückweichen des römischen Elementes, also ohne Zweifel schon in der ersten Hälfte des VII. Jahrh., ging aber der Name Rätiens für diese Gegenden verloren, so dass fortan einzig noch Currätien als dessen Träger übrig blieb.

---

[1]) Gregorius Turonens. Op. X, 3: Subdens etiam illud acceptis sacramentis regis ditionibus quod pater eius prius habuerat.

[2]) „Dalmatiis vicina erat Suavia“ (Jornandes c. 53). Sieh S. 238 Note. 4.

[3]) Paul. Diacon., de gest. Langobard. III, 19: „Noricorum provincia, quam Boiariorum populus inhabitat, habet . . . ab occidente Suaviam, a meridie Italiam, ab aquilonis vero parte Danubii fluenta.“ Und der langobardische König Autharis kehrt von der Brautschau bei Herzog Garibald von Baiern „aus dem norischen Gebiet“ (de Noricorum finibus) nach Italien zurück.

[4]) Paulus Diac. de gest. Langob. V, 36.

II. VERFASSUNG UND BEGRENZUNG CURRAETIENS.

Ueber die Verfassung Currätiens in diesem Zeitraum besitzen wir nur wenige, und zwar ausschliesslich auf dessen oberste Leitung bezügliche, Nachrichten.

Vor Allem sind es zwei, in der Gruft des ehemaligen Klosters St. Luzius in Chur befindlich gewesene Grabschriften, welche hier in Betracht kommen, indem sie zwei currätische Statthalter unter dem Titel „Präses", beide Namens Victor, erwähnen. Der eine dieser Grabsteine wurde zum Gedächtniss an den „Praeses Victor" von dessen Urenkeln, Bischof Victor und Jactatus, nach eigener Angabe des letzteren, und der andere ebenfalls zu Ehren eines „Praeses Victor", wahrscheinlich unmittelbar nach seinem Tode, gesetzt.[1]) Letzterer Victor war ohne Zweifel der Vater des im J. 784 verstorbenen Bischofs Tello von Chur, denn dieser bezeichnet in seinem Testament seinen Vater als gewesenen „Präses".[2]) In dem nämlichen Testament nennt Tello den Jactatus seinen Grossvater (avus), so dass der erstgenannte Präses Victor (Urgrossvater des Jactatus) mit Bischof Tello im 5. Grad der aufsteigenden Linie verwandt gewesen wäre, und wol derjenige Präses Victor ist, der in der Dissentiser Klosterchronik[3]) beschuldigt wird, dem im J. 614 von Sigisbert gegründeten Kloster feind gewesen zu sein und sogar im J. 621 dessen zweiten Abt, Placidus, hingerichtet zu haben. Den Tod des jüngeren Präses Victor setzt die

---

[1]) Diese Grabschriften existiren leider nicht mehr, wurden aber noch von den Chronisten Stumpf († 1566) und Tschudi († 1572) gesehen und lauteten nach ihnen (Stumpf, Chronik X, 17 und Tschudi, Gallia com. S. 298 und 299) wie folgt:

a) HIC. SVB. ISTA. LABI|DEM. MARMOREA. | QVEM. VECTOR. | VER. INLVSTER. PRESES | ORDINABIT. VENIRE. | DE. TRIENTO | HIC. REQVIESCIT . . . . | CLARISSIMVS . . . . | PROAVVS | DOMNI VECTORIS | EPI(scopi) | ET. DOMNI. IACTADI.

b) HIC. SVB. ISTA. LAPIDE | MARMOREA. | QVEM. VECTOR. VER. IN|LVSTER. PRESES. | ORDINABIT. VENIRE. DE· VENOSTES. | HIC. REQVIESCET. | DOMNVS.

Diese beiden Inschriften finden sich abgedruckt in Sprecher Pall. Rhaet. II., Mohr, Cod. dipl. nr. 3 und 6, und in Mommsen, inscr. helvet. p. 106; letztere auch in Sprecher, Chronik II.

[2]) „et genitoris mei Victoris illustris praesidis" (Beil. V).

[3]) Der sog. Synopsis Annal. monast. Dissentin.

genannte Klosterchronik in das J. 717. Jedenfalls wird man zufolge dieser Daten den älteren Präses Victor in die erste Hälfte des VII. und den jüngeren Präses Victor in die erste Hälfte des VIII. Jahrh. verlegen können.

Die mehrerwähnte Klosterchronik bezeichnet sodann auch den Jactatus, Grossvater des Bischofs Tello (angeblich gestorben im J. 708), so wie dessen Oheim Zacco (angeblich gestorben im J. 688) als currätische Präsides.[1])

Möge es sich indess mit den letzteren Angaben verhalten wie immer, so bleibt schon durch die erwähnten Grabschriften genugsam erwiesen, dass während der gegenwärtigen Periode, d. h. unter der Herrschaft der Merovinger, die Vorgesetzten Currätiens Präsides hiessen d. h. eben denjenigen Titel führten, der zu Ende der römischen Herrschaft, zufolge der Notitia Dignitatum, für die rätischen Statthalter im Gebrauch war, somit wol auch unter den Ostgothen sich erhalten haben wird. Da nun aber die fränkischen so wie die alemannischen, überhaupt die deutschen Vorgesetzten von Land- und Stadtbezirken niemals „Praeses", sondern „Herzog" (dux) oder „Graf" (comes), diejenigen kleinerer Kreise meist „Centenare" hiessen; so ist jener römische Titel des currätischen Vorgesetzten nur daraus zu erklären, dass derselbe kein fränkischer oder alemannischer, sondern ein römischer (romanischer) Provinzial-Beamter war, dass somit die römischen Provinzial-Einrichtungen Currätiens auch nach dessen Uebergang an die Franken in ihrem Wesen fortdauerten.

Es war dies auf dem Standpunkt der damaligen fränkischen Staatsgrundsätze auch sehr natürlich.

Die Franken, wie die Ostgothen, waren in den von ihnen

---

[1]) Auf Grund obiger Daten, so wie der ferneren Angabe des Bischofs Tello, dass Bischof Vigilius sein Oheim, und Zacco, Jactatus und Vigilius seine Brüder waren, und endlich einer, später zu erwähnenden Inschrift im Kloster Cazis, in welcher Bischof Paschalis als Vater eines Bischofs Victor genannt wird, lässt sich folgende Genealogie der Familie der sog. Victoriden zusammensetzen:

Victor I., Praeses (um 600)
|
Vigilius, episc.

Zacco, Praeses † 688 — Paschalis, episcop. Cur.

Victor II. episcop Cur. — Jactatus, praeses † 708

Vigilius II. episcop. † 735 — Victor III. Praeses flor. 720

Zacco — Jactatus — Vigilius — Tello, episcop. † 788.

eroberten römischen Ländern — Gallien und Italien — an Zahl gegenüber den Provinzialen sehr in Minderheit. Theils desshalb theils weil das römische Rechtssystem durch seine scharfsinnige Entwickelung dem ihrigen überlegen und überdies in der Provinzialbevölkerung tief eingewurzelt war, konnte es ihnen nicht einfallen, dasselbe auszurotten. Somit gab es sich von selbst, dass sie bei ihrem Volksrecht blieben und ebenso die Provinzialen bei dem römischen Recht beliessen. So entstand bei den Ostgothen und den Franken, und ebenso bei den im südlichen Gallien und in Spanien in ähnlicher Lage sich befindenden Westgothen, so wie bei den Burgundern, das sog. System des persönlichen oder vielmehr des nationalen Rechtes, d. h. der Grundsatz, dass der Deutsche unter der Herrschaft seines Volksrechtes, der römische Provinziale dagegen unter derjenigen des römischen Rechtes stehe.[1]) Und ebenso gab es sich von selbst, dass da, wo mehrere deutsche Völkerschaften neben oder unter einander auf römischem Gebiet sich niedergelassen hatten, jede bei ihrem heimischen Recht verblieb, so dass alsdann im nämlichen Land nicht nur deutsches und römisches, sondern sogar verschiedene deutsche Volksrechte neben einander Geltung hatten. So lebten in Gallien die Franken, die Burgunder, die Westgothen und die römischen Provinzialen, jede nach ihrem Rechte.[2]) Selbstverständlich waren die mit allgemeiner Gültigkeit erlassenen Reichsgesetze für Alle verbindlich.[3]) — Dieses nationale Recht beschränkte sich aber nicht auf rein privatrecht-

---

[1]) Schon der fränkische König Chlotar verordnete im J. 560: „Inter Romanos negotia caussarum Romanis legibus praecipimus terminari“ (Capit. Chlotarii regis IV).

[2]) In der fränkischen Instruktion (formula) für die Grafen und Herzoge heisst es u. A.: „. . . ita ut . . tam Franci, Romani, Burgundiones quam reliquae nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur et eos recto tramite secundum legem et constitutionem eorum regas“ (Marculfi formulae in Walter, corp. iur. Germ. III S. 294).

Das Gesetz der ripuarischen Franken (lex Ripuariorum, XXXI, 2) schreibt vor: „Hoc constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alemanni, seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, ita respondeat“. Bei den Langobarden, obwol diese gegen die römischen Institutionen viel gewaltsamer verfuhren, galt der nämliche Grundsatz, und noch im J. 793 verordnete Karl der Grosse mit Bezug auf Italien: „De statu ingenuitatis aut aliis querelis unusquisque secundum suam legem semet ipsum defendat“ (Capit. Caroli M. de caussis regni Italiae.)

[3]) So schreibt Pippin (Sohn Karls M.) für sein Königreich Italien vor: Die

liche Verhältnisse, sondern erstreckte sich auch auf die zahlreichen mit Bussen belegten Delikte.[1])

Dieses System des nationalen Rechtes, das bis in das IX. u. X. Jahrh. sich erhielt[2]), brachte an und für sich keineswegs eine besondere Gerichtsverfassung für jede der in dem nämlichen Lande wohnenden Völkerschaften mit sich, sondern hatte vielmehr in der Regel nur die Folge, dass der Richter verschiedene Gesetze anzuwenden in den Fall kam und zu diesem Ende auch Beisitzer derjenigen Nationalität, welcher die Parteien angehörten, zuzog. Für die verschiedenen, beisammen wohnenden deutschen Völkerschaften konnte auch ein Bedürfniss nach eigener Gerichtsverfassung gar nicht bestehen, da ohnehin allen deutschen Stämmen die sog. Gauverfassung gemein gewesen zu sein scheint, wonach das Volk in gewisse Unterabtheilungen zerfiel, deren jeder ein Graf, oder wie er sonst hiess, als Richter und als Kriegsführer vorstand.

Verschieden war aber das Verhältniss zu den römischen Provinzialen. Da nämlich dieselben, ausser bei den Ostgothen, anfänglich nicht als den herrschenden Deutschen ebenbürtige Vollfreie angesehen wurden[3]), auch nicht waffenfähig waren[4]), so konnten sie ursprünglich keinen Bestandtheil der deutschen Volks- beziehungsweise Gau-Gemeinde bilden. Es hatte dies die natürliche Folge, dass in

---

Römer sowol als die Langobarden sollen je nach ihren eigenen Gesetzen erben und Frevelbussen bezahlen, fügt aber bei: „De ceteris vero causis communi lege vivant, quam Dominus Carolus in edicto . . . adiunxit“ (Cap. 46).

[1]) Lex Ripuar. LXI. 2: „Quod si (libertus secundum legem Romanam) aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam iudicetur“.

Capit. Caroli M. et Ludov. Pii V. 353 und 354 „Si quis viam publicam seu viam convicinalem clauserit, cum sua lege componat.“

In Bezug auf Italien s. S. 265 Note 3 und ferner Formulae Langobard., welche (c. 2. 8. 9. 16) die Kompositionalstrafen zum Theil verschieden festsetzen, je nachdem der Betreffende „lege Salica, Romana, Ripuaria, Gotha, Alemanna, Boiaria“ oder „Gundebalda vivit.“

[2]) Noch im J. 858 musste Ludwig II. schwören „unicuique competentem legem et iustitiam conservabo“ (Capit. leg. Francor. XXVI).

[3]) Dass die Romanen ursprünglich im Frankenreich minderen Rechtes als die Deutschen, also nicht Vollbürger waren, ersieht man schon aus der Verschiedenheit des Wehrgeldes, welches die Lex Salica (XLIII, 1. 7) für die freien Franken auf 200 solidi, für die freien romanischen Grundbesitzer aber blos auf 100 sol. festsetzte.

[4]) Das hinderte freilich nicht, dass in Nothfällen auch die Romanen (ja sogar Unfreie) aufgeboten wurden, wie dies aus der Lex Wisigoth. klar erhellt: demnach waren dieselben zwar nicht waffenberechtigt, aber doch, wenn man ihrer bedurfte, dienstpflichtig.

römischen Gegenden, in welchen keine oder doch nur sehr wenige Deutsche sich niederliessen, ihre Gauverfassung nicht wol in Wirksamkeit treten konnte und dass auch die deutschen Herrscher selbst kein wirkliches Interesse hatten, sie in solchen Gegenden einzuführen: in so weit haftete nicht nur das Privatrecht des Deutschen (im Gegensatz zu den Provinzialen), sondern auch dessen öffentliches Recht an seiner Nationalität. So lässt es sich denken, dass es im ausgedehnten Frankenreich Gebiete von rein römischer (romanischer) Bevölkerung geben konnte, in welchen so lange bis die freien Provinzialen den freien Deutschen gleichgestellt wurden[1]) oder bis die deutsche Einwanderung sich erheblich vermehrt hatte, nicht nur das römische Recht, sondern auch römische Provinzial- und Kommunal-Einrichtungen sich forterhalten konnten.

In der That war dies namentlich der Fall im südlichen Gallien, wo die Gothen die römischen Einrichtungen so zu sagen unverändert beibehalten hatten. In diese Gegenden wanderten nämlich die Franken, nachdem sie ihnen zufielen, nicht mehr massenhaft ein, zumal sie schon anderwärts, hauptsächlich im östlichen und nördlichen Gallien sesshaft geworden waren. Dies ist der Grund, wesshalb namentlich in den südlichen Städten Galliens noch lange Spuren römischer Einrichtungen vorkommen.[2]) So hatten anfänglich die ehemaligen gothischen Provinzen Massilia und Arelate selbst unter den Franken ihre hergebrachten „rectores" zu Vorgesetzten.[3]) Ueberhaupt muss man zu richtiger Beurtheilung des fränkischen Staatswesens sich gegenwärtig halten, dass die Franken keineswegs auf eine Ausrottung des Römerthums, sondern nur auf Herrschaft und Besitz ausgingen und dass ihnen die römische Kultur und die römische Staatsordnung so sehr imponirten, dass

---

[1]) Wol erst im Verlauf des VIII. Jahrh., als alle Rechte und Pflichten des Staatsbürgers immer ausschliesslicher auf den Grundbesitz begründet wurden, namentlich auch durch den von Carl dem Grossen organisirten allgemeinen Heerbann, mag auch im öffentlichen Recht die Gleichstellung des Romanen mit dem Deutschen sich vollzogen haben. In Italien war diese Gleichstellung ohne Zweifel schon vollzogen, als durch ein Gesetz Lotars I. den Romanen freigestellt wurde zu erklären, nach welchem Recht sie leben wollten: „Volumus, ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere: ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant" (Capit. Lotarii, legib. Langobard. addita, 37).

[2]) Vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. II S. 46. 52. 259.

[3]) Gregorius Turonens. (Annales Francici VIII, 43) berichtet zum J. 587 über Chlotar I: „Nicetius . . . . rector Massiliensis provinciae ordinatus est."

sie jene möglichst sich anzueignen und diese möglichst für sich zu benutzen, ja, so weit es in ihrem Interesse lag und zu den veränderten Verhältnissen sich schickte, sogar fortzusetzen suchten; wesshalb auch in vielen scheinbar fränkischen Staatseinrichtungen der römische Ursprung nachweisbar ist. War doch der römische Name noch so Achtung gebietend, dass selbst Chlodwig sich zur Ehre anrechnete, vom oströmischen Kaiser mit dem Titel eines römischen Konsuls beehrt zu werden! Daraus lässt sich erklären, dass für den fernestehenden Römer die Franken kaum als Barbaren, sondern vielmehr als dem römischen Wesen verwandt erschienen.[1])

Wenden wir uns wieder Currätien zu!

Da, wie früher bemerkt, die Alemannen, wahrscheinlich schon um die Mitte des V. Jahrh., zum Theil vielleicht auch in Folge der Schlacht bei Zülpich, in die ihnen zunächst benachbarten Gegenden Weströtiens zahlreich eingewandert waren, so musste dies, in Gemässheit obiger Erörterung, von selbst die Folge haben, dass, nachdem Currätien fränkisch geworden, die betreffenden Gegenden, wie auch das gothische Suavia, allmälig in die alemannische Gauverfassung hineingezogen, als Bestandtheil Alemanniens angesehen wurden. Ohnehin waren die Alemannen — darin sehr verschieden von den Franken — in Folge ihrer mehrhundertjährigen Kämpfe mit den Römern, allem römischen Wesen feind und daher keineswegs geneigt, die Einrichtungen derselben zu schonen. Demgemäss dürfen wir annehmen, dass in Folge des Ueberganges Weströtiens an die Franken auch dessen, dannzumal von zahlreichen Alemannen bewohnte Gegenden den benachbarten alemannischen (beziehungsweise schwäbischen) Gauen einverleibt wurden und dadurch wol auch unter die Herzoge von Schwaben und Alemannien kamen.[2])

---

[1]) Agathias de bello Got. I schildert die Franken wie folgt: „Non feri sunt Franci, ut multi Barbarorum, sed institutis legibusque, ut plurimum, Romanis vivunt, pari nuptiarum, pari contractuum cura, neque Dei cultu discrepantur . . . habent in oppidis magistratus, habent sacerdotes . . . et, ut inter barbaros, insigni mihi videntur modestia atque humanitate: vix ut quicquam eos a nobis discriminet, praeter habitum barbaricum patriumque sermonem."

[2]) Ob dieses sofort nach dem Uebergange Currätiens an die Franken erfolgte oder nicht, ist freilich nicht zu bestimmen. Da indess König Dagobert, als er um das J. 633 die Constanzer Diözese ausschied, Currätien an Burgund grenzen lässt (s. die folg. Note), so wäre man versucht zu glauben, dass dannzumal die helvetisch-alemannischen Gaue (Thurgau und Aargau) noch

Anders verhält es sich dagegen mit dem übrigen, ganz oder nahezu ganz romanisch gebliebenen West- oder Currätien. Weil nämlich hier, aus den oben entwickelten Gründen, die deutsche Gauverfassung nicht durchführbar war, konnten die fränkischen Könige auch kein Interesse haben, die in denselben bestehenden römischen Einrichtungen zu beseitigen. Da der Besitz dieser entlegenen, wenig einträglichen Gebirgsgegenden ihnen vorzugsweise aus strategischen Gründen werthvoll gewesen sein wird, so mag ihnen überdies daran gelegen gewesen sein, die rätische Bevölkerung sich geneigt zu erhalten. Und dass in der That Currätien, mit Ausnahme jenes alemannisch gewordenen Theiles, bei seinen römischen Einrichtungen, ähnlich wie anfänglich das gothische Gallien, verblieb, erhellt zunächst aus der schon besprochenen Fortdauer des römischen Amtstitels seines obersten Vorgesetzten und wird in der Folge noch klarer werden.

Was nun die neue Begrenzung Currätiens gegen Alemannien betrifft, so ist solche begreiflich erst aus späteren Akten festzustellen.

Ueber die neue Grenze Currätiens im heutigen st. gallisch-vorarlbergischen Rheinthal gibt vorab die, durch den Frankenkönig Dagobert I., wahrscheinlich im J. 633 oder 634, vorgenommene Umschreibung des Bisthums Constanz ziemlich klaren Aufschluss, indem in diesem Akt der „Herrenhof (villa) Montigels", den man wol mit Recht für das jetzige am Rhein bei Oberried gelegene Montlingen hält, als Grenze Currätiens (Raetiae Curiensis) angegeben wird[1]), was mit der traditionellen Annahme des sog. „Hirschensprungs" (oberhalb Oberried) als currätischen Grenzpunk-

---

nicht zu Alemannien gerechnet wurden, somit auch noch nicht unter dessen Herzogen standen.

[1]) Diese von Dagobert vorgenommene Abgrenzung des Bisthums Constanz wird reproduzirt in einem, denselben Gegenstand betreffenden Diplom Kais. Friedrich I vom J. 1155 (Neugart, Cod. dipl. nr. 866). Zufolge dieser Umschreibung lief die Grenze dieser Diözese der Iller nach bis zu ihrem Einfluss in die Donau, dann dieser nach über Ulm gegen Würzburg bis zur Bleichaha, dieser nach bis in den Rhein, dann dem Rhein nach bis zur Aare, dieser nach an den Thuner See und endlich „per Alpes ad fines Rhaetiae Curiensis ad villam Montigels." Und weiter mitten durch den Rhein bis in den (Boden-)See. Und es wird beigefügt, dass Dagobert selbst in einem Felsen ein mondförmiges Zeichen in seiner Gegenwart einhauen liess „ad discernendos terminos Burgundiae et Rhaetiae Curiensis."

tes, so ziemlich zusammentrifft. Dass aber von Montlingen sich die Grenzlinie auf der rechten Rheinseite über Gözis fortsetzte, ist desshalb sicher, weil dieselbe mit der im XI. Jahrh. in dieser Richtung zu Tage tretenden[1]) und sicher bis zum J. 1808 unverändert gebliebenen Umschreibung des Bisthums Chur genau übereinstimmt.[2])

Das von Rätien abgelöste st. gallische Unterrheinthal scheint, nebst einem Theil des heutigen Kantons Appenzell, zum alemannischen Linzgau[3]), das westlicher gelegene alträtische Gebiet aber zum Thurgau[4]), der von dem Bodensee bis an den Vierwaldstätter-See sich erstreckte[5]), gekommen zu sein. Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, dass das rechte Rheinufer von Gözis abwärts auch zum Linzgau kam, da der Rhein, zufolge der von Dagobert vorgenommenen Begrenzung der Constanzer Diözese, diese von der Augsburger schied und zu bezweifeln ist, dass durch jene Abgrenzung Gaue durchschnitten wurden. Wahrscheinlich kam also dieses rechte Rheinufer zum schwäbischen Illergau.

Westlich reichte die Grenze Currätiens, längs dem Wallensee und der Linth (mit Einschluss des Obertoggenburg) noch bis über Schännis. Denn im Anfang des IX. Jahrh. gründet Graf Hunfried das Frauenkloster Schännis auf currätischem Gebiet[6]), und in einer Urkunde von 844 wird die „Mark" noch als rätische Grenze genannt.[7])

Noch heute beurkunden die zahlreichen romanischen Namen von Ortschaften und Liegenschaften im Sarganser-Land, Oberrhein-

---

[1]) In dem, s. Z. näher zu besprechenden Einkünfte-Rodel des Bisthums Chur (Beil. X).

[2]) Vgl. Kaiser, Gesch. d. Fürstenth. Lichtenstein S. 89.

[3]) Es ergibt sich dies aus Urkunden der J. 778, 797 und 881 (Neugart, Cod. dipl. nr. 71 und Zellweger, Urkunden nr. 1 und 13). Vgl. v. Arx, Gesch. d. Kant. St. Gallen S. 43.

[4]) Es ergibt sich dies freilich erst aus Akten des VIII. Jahrh., und zwar zunächst aus der Berufung Otmars als Abtes von St. Gallen durch Waltram, Grafen des Thurgau, im J. 720, woraus erhellt, dass St. Gallen damals zum Thurgau gehörte; sodann aus andern, das Kloster St. Gallen betreffenden Urkunden des VIII. Jahrh. (s. Wartmann, Urk. der Abtei St. Gallen nr. 49, 85, 119 aus den Jahren 766, 779, 788).

[5]) Vgl. Bluntschli, zürch. Staats- und Rechtsgesch. I S. 22.

[6]) „Hunfridus, constructo monasterio in loco, cui vocabalum est Skeminis, nam eo tempore Reciam Curiensem tenebat" (Handschr. des Klosters Reichenau aus dem Anfang des XI. Jahrh. in Mone's Quellensammlung).

[7]) „in pago Turgauge in loco qui dicitur Wanga prope Marca Reciae (Neugart, Cod. dipl. nr. 306).

Thal und dem Vorarlberg bis hinab nach Gözis die lange Verbindung dieser Gegenden mit Currätien und ihre nur allmälige und spätere Germanisirung.

Unsicherer ist die östliche Grenze. Zwar ist es als zweifellos anzusehen, dass das Vinstgau, als Bestandtheil des Churer Stadtbezirkes und des Churer Bisthumssprengels, zur Zeit als Currätien an die Franken überging zu denselben noch gehörte; denn die Bojaren hatten dannzumal eben selbst die fränkische Oberherrlichkeit anerkannt und hatten sich im Tirol noch nicht ausgebreitet. Auch beweisen die äusserst zahlreichen Orts- und Familiennamen so wie das späte Erlöschen der romanischen Sprache in diesen Gegenden[1]), dass dieselben noch längere Zeit nachdem das übrige Tirol unter die Herzoge von Baiern kam, an Currätien nicht nur kirchlich, sondern auch politisch geknüpft gewesen sein müssen. Indess scheint es, dass schon im ersten Viertel des VIII. Jahrh. der Vinstgau bairisch wurde, denn es wird berichtet, dass um das Jahr 717 Herzog Grimoald von Baiern (der damals auch die Grafschaft Bozen besass[2]), als der heil. Corbinian (Bischof von Freising) von Rom über Trient zurückkehren sollte, die Bevölkerung des Vinstgaus (Vallis Venusta) und der Nachbarschaft wissen liess, dass sie ihn nicht aus dem bairischen Gebiet lassen solle, es sei denn dass er ihm (dem Herzog) sich vorzustellen verspreche.[3]) Eine solche Weisung an die Vinstgauer scheint vorauszusetzen, dass dieselben unter bairischer Botmässigkeit standen. Noch mehr als diese, vielleicht auch einer andern Deutung fähige Meldung[4])

---

[1]) Hormayr (Werke I S. 309) bemerkt, dass im obern Vinstgau erst im 18. Jahrh. das Romanische dem Deutschen gewichen sei.

[2]) Dass Grimoald die Grafschaft Bozen besass, ergibt sich daraus, dass er das dazu gehörige Mais (bei Meran) in seiner Gewalt hatte; denn in Aribo, vita St. Corbiniani c. 18 heisst es: „Qui (Corbinianus) cum Maiense castrum intrasset, de prepositis captus est custodibus sicut . . a Grimoaldo duce preceptum esse, ne ulterius eum abire sinebant, nisi ad eorum Principem pergere professus esset."

[3]) Aribo (in seiner Lebensbeschreibung des heil. Corbinian) berichtet: es habe Grimoald „tam Venustae vallis quam aliis circumquaque" wissen lassen, „ut si quando ei (sc. Corbiniano) reverti illis partibus alicubi contigisset, eum a finibus Boiariorum nequaquam permisissent abire, nisi ad Principem pervenisset."

[4]) Man könnte nämlich annehmen, Grimoald habe den Vinstgauern diesen Befehl nur vermöge der ihm über dieselben zustehenden militärisch herzoglichen Gewalt ertheilt.

spricht für die frühe Abtrennung des Vinstgaus von Currätien der Umstand, dass auch in karolingischer Zeit, in welcher das übrige Currätien sehr klar hervortritt, der Vinstgau gleichsam verschollen ist. Zum Vinstgau gehörte übrigens, wie aus spätern Urkunden hervorgeht, auch das Unterengadin (bis Pontalta)[1]), so dass mit jenem auch dieses der Herrschaft des rätischen Präses entzogen worden wäre. Kirchlich blieb aber der Vinstgau auch fortan stets mit Chur verbunden.

Ueber die Veränderungen, welche die römischen Institutionen Currätiens durch den Uebergang an die Franken und im Laufe der merovingischen Periode erlitten, fehlen uns zwar jede Nachrichten. Doch beweist das mehrfache Vorkommen der Präsidial- sowol als der Episkopal-Würde in der Familie der sog. Victoriden, dass letztere in dieser Zeit sich der weltlichen und geistlichen Gewalt bemächtigt und wahrscheinlich beide sich gewissermassen erblich gemacht hatte, daher eine eigentlich fürstliche Stellung einnahm. Dieses fürstliche Prinzip, wenn man es so nennen darf, mochte schon zur Zeit, als die römische Staatsgewalt im Sinken begriffen war oder als nach dem Tode Theoderichs die Kraft der gothischen Regierung nachzulassen begann und diese Gebirgsgegenden mehr oder weniger sich selbst überlassen blieben, seinen Anfang genommen haben[2]), und dass es unter den Merovingern sich so weit ausbilden konnte, beweist uns um so mehr, wie wenig dieselben in das currätische Staatswesen eingriffen.

---

[1]) Dass das Unterengadin zum Vinstgau gehörte, beweist eine Urk. vom J. 930, womit Heinr. I. der Kirche des heil. Florin in Remüs die Kirche in Sins schenkt „quandam ecclesiam iuris nostri in valle Eniatina in comitatu Bertholdi comitis nostri in vico Sindes.“ (Mohr, Cod. dipl. I n. 42.) Dass aber Berthold Graf des Vinstgaus war, zeigt eine andere Urk. des folgenden J. (931), worin es heisst: „in pago Venusta comitatu Bertholdi“ (Hormayr, Werke, I S. 332). Und dass das Vinstgau bis Pontalta reichte, bezeugt der Bischof Conrad von Chur im J. 1282 zu Handen des Kais. Rudolf v. Habsburg: „. . . quod comes (Meinhardus von Tirol) comitiam suam, que in dioecesi Curiensi, usque in Pontem Altum in Engadina protenditur, ab episcopatu Tridentinensi habeat“ (Mohr, Cod. dipl. II n. 9).

[2]) Darauf weist auch der Umstand, dass die Grabschrift auf Bischof Valentian, (auf welche ich zu sprechen komme) wie sie es selbst besagt, von dessen Enkel (oder Neffen?) Paulinus gesetzt wurde. Letzterer war ohne Zweifel auch Bischof und wird wirklich als solcher im Katalog der churer Bischöfe aufgeführt (s. Eichhorn, episc. Cur. p. 12). Danach scheint wenigstens die bischöfl. Würde schon im VI. Jahrh. gewissermassen erblich gewesen zu sein, und es ist möglich, dass schon Valentianus und Paulinus der Familie der sog. Victoriden angehörten.

Was die Stellung des Präses in diesem Staatswesen betrifft, so war dieselbe ohne Zweifel wesentlich die nämliche wie früher d. h. diejenige eines obersten Richters und obersten Verwalters; nur mussten es die veränderten Verhältnisse mit sich bringen, dass seine Gewalt, weil weniger beaufsichtigt, auch weniger abgegrenzt, also autokratisch zugespitzt war. Immerhin konnte er unter den Franken so wenig als unter den Gothen Militärgewalt besitzen; daher wird Currätien militärisch wol den benachbarten Grafen, beziehungsweise (alemannischen und boiarischen) Herzogen unterstellt worden sein — was allerdings, wenn es wirklich so geschah, die selbständige Verfassung Currätiens untergraben und allmälig ihre Auflösung herbeiführen musste. Kaum zu bezweifeln ist endlich, dass schon in dieser Zeit jeder neubestellte Präses der königlichen Bestätigung bedurfte und insofern den Karakter eines königlichen Beamten hatte. Aber dieses königliche Bestätigungsrecht war bei den, von ihren Grossen überhaupt abhängig gewordenen Merovingern, mit Bezug auf die rätischen Präsides offenbar zur leeren Form geworden, indem diese Würde, wie wir oben (S. 264 Note 1) sahen, in dieser Periode ständig von Gliedern der Familie der Victoriden bekleidet wurde.

Dass die städtische Curie in dieser Zeit fortdauerte, wäre, wenn sie auch nicht in der folgenden Periode urkundlich an den Tag träte, als sicher vorauszusetzen, indem sie die Grundlage der römischen Stadt- und Provinzialverfassung bildete. Nur wird ihre Stellung eine freiere gewesen sein; denn wenn zwar die fränkischen Könige römische Institutionen unter Umständen gewähren liessen, so hatten sie doch kein Interesse, und war es auch dem deutschen Geiste fremd, sie durch büreaukratischen Zwang aufrecht zu erhalten. Ein Interesse der fränkischen Könige an der zwangsweisen Erhaltung der römischen Curie liesse sich nur denken mit Rücksicht auf die Forterhebung der römischen Steuern. Allein die Ueberwachung der Steuerregister und Grundbücher so wie ihre periodischen Revisionen erforderten ein ausgebildetes Beamtensystem, das den Franken nicht zu Gebote stand, und eine büreaukratische Rutine, die ihnen fremd war; wesshalb sie sowol in Gallien als ohne Zweifel auch in Currätien das römische Steuersystem bald in Verfall gerathen liessen, sich damit begnügend, von den römischen Provinzialen Grundabgaben in festen Sätzen, so gut es ging, gleichsam als bleibende Reallast fortzubeziehen, und das mehrer-

wähnte, s. Z. näher zu besprechende Churer Einkünfte-Rodel beweist, dass solche, von der römischen Grundsteuer herrührende königliche Grundzinse auch in Currätien bezogen wurden.

Ich komme übrigens auf die Curie in der folgenden Periode näher zu sprechen.

Dass die Reichspost (cursus publicus) in Folge des Ueberganges Currätiens auf die Franken eingehen musste, versteht sich von selbst, indem, ausser den Ostgothen, keine deutschen Herrscher diese Anstalt, die einen ausschliesslich römisch büreaukratischen Zweck hatte, aufrecht hielten. Freilich wurden in Folge dessen auch die römischen Reichsstrassen und ihre Stationen nicht mehr unterhalten. In letzterem Umstand, so wie in der von dem Kloster Dissentis den Reisenden gebotenen Unterkunft ist vielleicht der Grund zu suchen, wesshalb in dieser Periode und auch noch in der folgenden der Lucmanier, obwol nicht bekannt ist, dass über denselben eine römische Kunststrasse geführt hätte, begangener als der Splügen und der Septimer gewesen zu sein scheint; wenigstens berichtet die Dissentiser Klosterchronik, dass im J. 717 Carl Martell und im J. 747 Carlomann über jenen gezogen seien.[1] Sehr begreiflich ist es dagegen, dass Asprand, gewesener Vormund des langobardischen Königssohnes Luitbert (712—744), als er aus einer Insel des Comer-Sees der Verfolgung des Thronräubers Aripert entwich, seinen Weg über Clefen, also über den Septimer oder über den Splügen nahm, um sodann über Chur unter den Schutz des Herzogs Theudebert von Baiern sich zu begeben.[2]

III. DAS BISTHUM CHUR.

Das Bisthum Chur blieb, wie sich später überzeugend zeigen wird, auch in der merovingischen Zeit mit Mailand verbunden.

[1] Synopsis Annalium monasterii Disertinensis ad a. 717: „Cum hoc anno Carolus Martellus partem exercitus per Disertinam duceret contra Luitfridum Alemanniae ducem Chilperico regi faventem . . . .“

ad a. 747: Carlomannus, Caroli Martelli filius, in Italiam proficiscens monachismum amplexurus, Disertinam nostram invisit multisque donariis eandem veneratur hoc anno.“

[2] Paulus Diac. de gest. Langob. V, 21: „. . . Quo comperto Asprandus fugit Clavennam, deinde per Curiam Retorum civitatem ad Theodebertum Boiariorum ducem.“

Zwar erscheint Bischof Victor von Chur im J. 614, also zur Zeit, als Chlotar II. Alleinherrscher des ganzen Frankenreiches war, auf der Generalsynode von Paris.[1]) Es beweist dies aber keineswegs die Ablösung Churs von Mailand; vielmehr besuchte der Bischof von Chur jene Nationalsynode, zu welcher sämmtliche fränkische Bischöfe einberufen waren, in seiner Eigenschaft als Reichsbeamter, denn auch diesen staatlichen, nicht blos einen geistlichen, Karakter besassen damals die Bischöfe.

Es war jenes die wichtige Synode, auf welcher u. A. verordnet wurde: es sollen die Bischöfe durch den Klerus und das Volk gewählt werden, mit Vorbehalt jedoch der königlichen Bestätigung.[2])

Dass indess diese Volkswahl, in Currätien wenigstens, thatsächlich von geringer Bedeutung mehr war, beweist der Umstand, dass die Bischofswürde während des ganzen VII. und bis über die Mitte des VIII. Jahrh. im Besitz der nämlichen Familie gewesen war[3]) — eine Erscheinung, die zwar auch anderswo sich wiederholt haben mag[4]), in Currätien aber um so erklärlicher ist, als in den römisch organisirten Städten das Wahlrecht der Volksgemeinde thatsächlich wol nur durch die Curie mag ausgeübt worden sein — hatte doch schon Kais. Justinian (527—565) für die Wahl der Bischöfe nur die Mitwirkung der Stadtvorgesetzten gefordert.[5])

Ob der Bischof Victor, der an der Pariser Synode sich betheiligte, identisch mit dem älteren Präses Victor war und somit die

---

[1]) Friedrich (drei unedirte Concilien aus der Merovingerzeit) gibt ausser dem (in Mansi, concil. t. X, p. 543 sqq. und in der „Conciliorum omnium Collectio Regia" t. XIV, p. 405 sqq. enthaltenen) Text des Pariser Concils von 614 auch dessen, früher nicht bekannt gewesene 79 Unterschriften, unter welchen in der 52. Stelle auch diejenige des Bischofs von Chur mit den Worten „Ex civitate Cura Victor episc." erscheint.

[2]) „Ita ut episcopo decedente, in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo (in der Collectio Regia heisst es „clerus vel populus civitatis") eligatur, et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, vel certe si de palatio eligitur, per meritum personae ac doctrinae ordinetur." So findet sich der, ursprünglich nicht ganz gleichlautende Synodalbeschluss in der Publikation Chlotars II. redigirt (Walter, corp. iur. Germ. II S. 13).

[3]) s. die Genealogie der Victoriden auf S. 264 Note 1.

[4]) Waitz, Deutsche Verf. Gesch. II S. 348.

[5]) Nov. 134 c. 1 („clericos et primates civitatis.")

weltliche und geistliche Würde in sich vereinigte, ist schwer zu bestimmen. Wahrscheinlich ist dies desshalb nicht, weil die des Präses Victor gedenkende Grabschrift ihn nicht auch als Bischof bezeichnet und weil, wenn der Präses Victor wirklich, wie die Dissentiser Chronik angibt, gegen das neu gegründete Kloster gewüthet haben sollte, solches unter der Voraussetzung, dass er auch Bischof war, sich nicht erklären liesse. War aber der Bischof Victor, der das Pariser Concil unterzeichnete, nicht der Präses Victor, so müsste derselbe in den Stammbaum der Victoriden noch eingefügt werden.

Dass in Currätien in dieser Zeit viel kirchlicher Eifer herrschte, beweist die in dieselbe fallende Stiftung der Klöster Dissentis, Cazis und Pfäffers, wovon die beiden ersteren heute noch bestehen.

Dissentis wurde von Sigisbert, einem angeblichen Briten, Schüler und Gefährten Columbans, im J. 614 gegründet, nachdem er mit seinem Meister Gallien und Burgund durchwandert, in Helvetien sich aber von demselben, als er dem Bodensee sich zuwendete, getrennt hatte.[1])

Das Frauenkloster Cazis wurde, zufolge einer Inschrift in der dortigen Klosterkirche, von Bischof Paschalis von Chur und dessen Sohn, Bischof Victor (II. oder III.)[2]), somit muthmasslich gegen Ende des VII. Jahrh. gestiftet.[3])

Das Kloster Pfäffers endlich verdankt seine Entstehung dem heil. Pirmin, der von 724 bis 754 als fränkischer Wanderbischof in Franken, Baden und Alemannien eine Reihe von Klöstern, unter welchen Reichenau und Pfäffers hervorragen, gründete.[4])

---

[1]) Synopsis Annal. monast. Disert. ad a. 614.

[2]) Diese, auch nicht mehr existirende Inschrift lautete: VICTOR. EPISCOPVS. CVRIENSIS. VNA|CVM. MATRE. SVA. FVNDATOR. HVIVS. MONASTERII. ET. CVM. EA. PASCHALIS. EPISCOPVS. CVRIENSIS. GENITOR. ET. ANTECESSOR. EIVS. So nach Guler, Rhaetia fo. 87 und 208. Nach Sprecher, Chronik S. 57, soll die Gattin des Bisch. Paschalis Vespula geheissen haben und erste Aebtissin des Klosters gewesen sein. Die Inschr. ist auch abgedruckt in Mohr, Cod. dipl. I nr. 5.

[3]) Nach der Synopsis annal. mon. Disert. würde Paschalis im J. 681, sein Sohn Victor im J. 696 Bischof geworden sein.

[4]) Leben des h. Pirmin in einer Handschr. des Kl. Einsiedeln (wahrsch. v. einem Mönch des Klosters Reichenau oder Hornbach) aus dem IX. Jahrh. (abgedruckt in Mone, Quellensamml. S. 28).

Vielleicht wurde auch das (heute nicht mehr bestehende) St. Luzius-Kloster bei Chur, das unter diesem Namen urkundlich zuerst im J. 1149 auftritt, schon in dieser Periode, und zwar von Bischof Valentian, gegründet, denn Papst Gregor V. nennt es im J. 998 das Kloster des Valentian.[1]) In solchem Fall dürfte es den Namen St. Luzius erst von der später angebauten (im J. 951 auftauchenden)[2]) St. Luzius-Kirche erhalten haben.

Bemerkenswerth ist die durch die Caziser Inschrift hergestellte Thatsache, dass Bischof Paschalis verehlicht war und sein eigener Sohn (Victor) ihm als Bischof folgte. Zwar wurde die priesterliche Ehelosigkeit bekanntlich erst durch Papst Gregor VII. (1073—1085) eigentliches Kirchengesetz, und noch auf der zweiten Synode von Tours (567) wurde ohne Anstoss von verheiratheten Bischöfen gesprochen.[3]) Allein schon seit dem IV. Jahrh. war die Ehelosigkeit der Priester, als Merkmal der Heiligkeit ihres Standes, immermehr Sitte und gleichsam ein Gebot kirchlicher Zucht geworden; mehrfach hatten sie auch schon Provinzialsynoden wenigstens so weit vorgeschrieben, dass nach empfangener Weihe die Verehlichung, beziehungsweise auch der eheliche Umgang mit früher angetrauten Frauen, nicht mehr zulässig sein sollte[4]); und die fränkischen Staatsgesetze unterstützten diese Forderung, indem sie seit Carlomann wiederholt den Priestern verboten, in ihrem Hause Weiber zu dulden.[5]) Dass es zu Ende des VII. Jahrh. in Currätien noch einen verheiratheten Bischof gab, ist somit weniger merkwürdig als dass dieses dort noch so wenig auffallend und tadelns-

---

[1]) „in Valentiani prope castra Marciola monasterio“ (Eichhorn, cod. prob. n. 29).

[2]) Mohr, Cod. dipl. I nr. 48 „ecclesiae dei genetricis Mariae beatique Lucii confessoris, quae est caput Curiensis episcopii.“ Ihr hohes Alter erweist sich aus den in derselben befindlich gewesenen Grabschriften auf die Victoriden.

[3]) Es wurde auf derselben beschlossen: „Ein Bischof, der keine Bischöfin hat, soll auch keinen Haufen Weiber in seinem Gefolge haben.“

[4]) So z. B. das Concil zu Antisiodorum (Auxerre) des J. 578 can. 21: „Non licet presbytero, post acceptam benedictionem in uno lecto cum presbytera sua dormire nec in peccato carnali misceri nec diacono nec subdiacono“ (Concilior. collectio regia XIII p. 41).

[5]) Capit. Carlomanni a. 742 (c. 7: „ut presbyteri et diaconi in domu sua mulieres non habeant“). Capit. Pippini Suess. a. 744 (c. 8: „. . ut neque clericus mulierem habeat in domu sua, quae cum illo habitet, nisi matrem aut sororem aut neptam suam“) u. s. w.

werth erschien, dass die Betheiligten selbst die Thatsache in einer Inschrift zu verewigen keinen Anstand nahmen.

Dass die Churer Bischofsreihe weder durch den gothisch-römischen Krieg noch durch den Uebergang Currätiens an die Franken unterbrochen wurde, beweist eine, ebenfalls in der Gruft der St. Luzius-Kirche in Chur befindlich gewesene Grabschrift auf den, zufolge ihrer eigenen Angabe im J. 548 verstorbenen Bischof Valentianus.[1])

In dieser Inschrift wird Bischof Valentian um der Mildthätigkeit willen gerühmt, die er an „entblössten Schaaren" und an „Gefangenen" geübt. Unter diesen Unglücklichen können wol nur Opfer des wilden gothisch-römischen Krieges gemeint sein. Als z. B. im J. 538 die von den Byzantinern besetzten Städte Oberitaliens, namentlich Mailand, Como und Bergamo, von den Gothen und ihren Kriegsgenossen, den Burgundern, genommen wurden, entzogen sich sicher viele Bewohner jener Städte durch die Flucht in das benachbarte rätische Gebirg der Grausamkeit und Raublust der Sieger — wird doch berichtet, dass bei diesem Anlass Mailand dem Boden gleich gemacht,' an die 300,000 Männer getödtet, die Frauen der Freiheit beraubt und den Burgundern überlassen wurden.[2]) Und als im J. 539 der Frankenkönig Theodebert, erobernd und

---

[1]) Diese, ebenfalls zu Grunde gegangene Grabschrift lautete, nach Stumpf, Chron., Guler, Chron. fo. 66, X, 17 und Campell, Chron. (Manuskr.) I, 95, wie folgt: HOC. IACIT. IN. TOMOLO. QVEM. DEFLEVIT. | RETICA. TELLVS. | MAXIMA. SVMMORVM. GLORIA. PON|TIFECVM. ABIECTIS. QVI. FVDIT. OPES. NVDA|TAQVE. TEXIT. | AGMINA. CAPTIVIS. PRAEMIA. LARGA. | FERENS. | EST. PIETAS. VICINA. POLO. NEC. FV|NERIS. ICTVM. | SENTIT. OVANS. FACTIS. QVI. PETIT. | ASTRA. BONIS | HIS. POLLENS. TITVLIS. VALENTIA|NE. SACERDVS. | CREDERIS. A. CVNCTIS. NON. POTV|ISSE. MORI. QVI. VIXIT. IN. HOC. SAE|C(ulo). ANN(is). PL(us). MN(minus). LXX. DP^{s} (depositus). SVB. D(die) VI. ID(us) IAN(uarias). | SEP^{s} (septies). PC^{s} (post consulatum). BASI(li). V(iri). CC^{s} (clarissimi consulis). IND(ictione). XI. PAVL(i)NVS. NE|POS. IPSIVS. HAEC. FIERI. ORDINAVIT. Nach dieser Inschrift (die ich nach Mommsen lese) starb Valentian den 8. Jan. 548, indem Basilius iunior 541 Konsul war, somit 548 das siebente auf dasselbe folgende Jahr ist. Die Grabschrift war mit den Buchstaben überschrieben SCE. M. EPS., die man „sanctae Mariae (Name der Churer Domkirche) episcopus" liest. Sie findet sich auch abgedruckt in Mommsen, inscript. Helv. p. 106 und Mohr, Cod. dipl. I nr. 2.

[2]) Procopius de bello Got. II, 21: „Urbem (Mediolanum) solo aequarunt, viris omnibus sine ullo aetatis discrimine ad trecentum minimum millia peremptis, et mulctatis libertate foeminis, quas Burgundionibus donarunt.

Gothen und Römer beraubend, Oberitalien verwüstete, mag er wol zahlreiche Geiseln und Gefangene mit sich über die ihm damals gehörigen rätischen Alpenpässe nach Deutschland geschleppt haben. Gewiss waren es also jene Flüchtigen und diese Gefangenen, denen Bischof Valentian Hülfe und Pflege angedeihen liess.

Es ist historisch bezeugte Thatsache, dass namentlich die Lage der eingeborenen Römer (Italiker) in jenem Kriege schrecklich war, indem sie wechselweise von den sich bekämpfenden Heerschaaren und Völkerschaften misshandelt und bald ihrer Fahrniss, bald ihres Grundeigenthums, bald ihrer Freiheit beraubt wurden.[1]) Dafür, dass überhaupt, seit Italien Mittelpunkt der Völkerwanderung und des Völkerstreites wurde, zahlreiche Italiker, und zwar selbst aus der Stadt Rom, vor den Furien des Krieges nach Rätien flohen, besitzen wir ein sehr gewichtiges Zeugniss in einem Briefe des Kaisers Justinian an seinen Feldherrn Narses vom J. 565. In diesem merkwürdigen Schreiben klagt der Kaiser über die Auswanderung vieler Römer und beauftragt den Narses insbesondere, der hervorragenden Familie der Titiones, wovon schon an 120 Köpfe nach Vindelicien und Rätien ausgewandert seien, die Güter zu erstatten, deren sie als Anhänger des Kaisers von dessen Feinden beraubt worden.[2])

---

[1]) Procopius, de bello Got. III, 9. „Itali universi acerbissime ab utroque vexabantur exercitu: hinc agris a Gothis, inde cuncta supellectili a Caesarianis exuti. Praeterea nulla de causa vapulabant et inedia necabantur."

[2]) In diesem Brief heisst es: „Mira aegritudine percepimus, urbem nostram Romam superioribus temporibus exinanitam, desertam ac fere desolatam diutius perstitisse, ex eaque ad diversa orbis climata infinitas paene illustres familias migrasse, Gothorum Vandalorumque diram crudelitatem ac feram rabiem fugientes. Inter quos honestissima ac pernobilis Titionum familia, relicta urbe, in qua per multa ante saecula in glorioso equestri ordine feliciter floruerat, ad exteras nationes fugere compulsa est. Ex ea enim familia super centum et XX capita ad Vindelicos Rhaetiosque migrarunt, malentes dura pati fortiter exilia, quam in patria cum hostibus Romani Imperii, propriis fruendo bonis, turpem et inhonestam servire servitutem." Es werden nun die Dienste, welche Glieder der Titionischen Familie dem Kaiser in seinem Kriege gegen die Gothen geleistet, hervorgehoben und die von denselben erlittenen Beraubungen an Grundeigenthum in Insubrien, Vercelli, Turin und Ligurien erwähnt, und endlich wird dem Narses befohlen, „ut diligenti inquisitione facta eos in censu suo ac gentilitiis bonis instaures, nulla eorum habita ratione, per quosve occupentur." Diesen Brief enthob Welser (Opera p. 355) dem Cuiacius (observ. X, c. 12), letzterer dem P. Galesius. Da das Buch des Galesius in keiner schweizerischen Bibliothek sich findet, war es mir nicht möglich, die Quelle, aus welcher Galesius schöpfte, zu ermitteln. Doch scheint mir die Aechtheit dieses

Wirklich findet sich von diesen Titiones dermalen noch eine Spur in der engadiner Familie Titschun[1]), deren Name offenbar nur das romanisch verstümmelte Tition ist[2]); und eine Reihe römisch klingender Familien[3]) und Ortsnamen[4]), so wie auch der, dem Lateinischen, beziehungsweise Italienischen, näher, als das Rätoromanische des Bündner Vorderrheinthales, stehende engadiner Dialekt, lassen vermuthen, dass, als nach dem Sturze des weströmischen Reiches die Lombardei Hauptschauplatz der Völkerstösse wurde, ganz besonders aber während des gothisch-römischen Krieges, starke italisch-römische Einwanderungen in jenes Hochthal und wol auch ins Bergell erfolgten, zumal keine Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ohne zwingende äussere Veranlassung jene rauhe und unfruchtbare Gebirgsgegend von Bewohnern Italiens aufgesucht wurde, zu keiner andern Zeit aber sich solche zwingende Umstände nachweisen lassen. Es ist desshalb auch wahrscheinlich, dass dannzumal die Familie Planta aus Italien einwanderte, denn ihren römischen Ursprung bezeugt nicht blos der Name selbst, sondern auch, ausser der cleser Tafel[5]), welche einen Julius Planta als Gefährten des Kaisers Claudius nennt, der Briefwechsel des römischen Schriftstellers Plinius mit Kaiser Traian, in welchem eines Pompeius Planta, damaligen Statthalters von Aegypten, gedacht wird[6]) und endlich zwei Inschriften: die eine in Kleinasien, wahrscheinlich aus der Zeit Vespasians, auf einen Prokurator . . . us Planta (der Vorname ist im Uebrigen unleserlich)[7]), die

---

Briefes nicht zweifelhaft. Er ist unterschrieben von Justinian und seinem Minister Procopius, in dessen Geschichtswerk er inzwischen nicht erscheint.

[1]) In Zernez wohnhaft.

[2]) Wie Fritschun für Frizzoni, u. s. w.

[3]) Z. B. Salis (salix), Leli (Lelius), Muoz (Mutius).

[4]) Z. B. Silva-plana, Campfer (Campus ferri), Campovast (Campus vastus), Süs (Susium), Lavin (Lavinium), Ardez (Ardecium).

[5]) sieh S. 50 Note 3.

[6]) Kaiser Traian erklärt sich (Plinius, ep. IX, 1) gegenüber Plinius bereit, ihm einen Brief an den Pompeius Planta zu bestellen („. . . ut epistolam tibi ad Pompeium Plantam, praefectum Aegypti, amicum meum, mittam"); worauf Plinius (epist. VII, 10) antwortet: „rogo ergo, indulgentissime Imperator, ut mihi ad Pompeium Plantam, praefectum Aegypti, amicum tuum, sic ut promisisti, epistolam mittas."

[7]) Lebas und Waddington, Asie mineure nr. 1225. (Die Inschrift rührt aus Balbura in Pisidien). Man vermuthet indess dass dieser „. . . . us Planta" identisch sein möchte mit dem Präfekten von Aegypten, Pompeius Planta

andere (vom J. 90) in der Stadt Rom auf einen L. Avillius Planta.[1])

In merovingischer Zeit scheint die Geistlichkeit von Currätien sich eines gewissen wissenschaftlichen und sittlichen Rufes erfreut zu haben; denn nicht nur wurde im J. 618 der currätische Diakon Johannes, der sich durch eine Schrift gegen die Häretiker ausgezeichnet hatte, als Bischof des von König Dagobert neu geordneten Bisthums Constanz[2]) geweiht[3]); sondern auch im J. 720 der churer Canonikus Othmar von Waltram, Grafen des Thurgau, der die verfallende Celle des heil. Gallus zu einem Kloster erhob, als erster Abt dieses letzteren berufen[4]), und zwar soll er, von seinem Bruder nach Chur gebracht, hier seine wissenschaftliche Bildung erhalten haben.[5]) Da nun dannzumal Geistliche und Mönche

---

(s. Mommsen, Note 1 zu seiner Abhdlg. über d. Edikt des Kais. Claudius, in d. Zeitschr. Hermes IV. Bd. S. 99).

[1]) Fabretti 274, 158. (Ich enthebe dieses Citat aus Mommsen a. a. O. Derselbe ist der Ansicht, dass die Familie Planta senatorischen Ranges gewesen sein müsse.)

[2]) Vadianus, de collegiis monasteriisque Germ., nimmt an, das Bisthum Constanz sei von Dagobert gegründet worden („Siquidem Dagoberto illo regnante, qui sedem Constantiensem primus instituit"). Er schliesst dies wahrscheinlich aus der von Dagobert vorgenommenen Abgrenzung des Bisthums Constanz. Dieser Annahme widerspricht aber eine, wie es scheint, aus dem VIII. Jahrh. rührende, daher mehr Glauben verdienende Lebensbeschreibung des heil. Gallus („Das Leben des heil. Gallus" in Pertz und Grimm „Geschichtschreiber der Vorzeit" Bd. I, übers. von Potthast), indem dieselbe den Bischof Gaudentius als Vorgänger des Bischofs Johannes bezeichnet.

[3]) Jodocus Mezler, de viris illustrib. monast. S. Galli I, 4: „Joannes, diaconus Curiensis, divi patris Galli discipulus, a magistro manualia opera et sacrarum scripturarum mysteria edoctus scripsit adversus haereses insigne opus" u. c. 57: („per Athanasii Spirensis Epi. manus consecratus est anno Dni. 618.") Vgl. Crusius, Annal. Suev. I, 10. c. 6. Nach der oben (in Note 2) erwähnten Biographie des heil. Gallus war Johannes Diakon in Sennius (Sennwald) und gab bei seiner Wahl in Augsburg selbst Rätien als seine Heimath an.

[4]) Jodocus Mezler a. a. O. I, 6: „Othmarus, nobilis Alemannus, ex aula Victoris, comitis Curiensis, a Waltramo, Thurgoviae Comite, D. Galli cellulae propemodum collabenti Caroli Martelli et olim Pipini, Francorum regis, auspiciis praefectus . ." und II, 3: „Caeterum anno Domini 720 Walthramus Thurgoviae Comes B. Othmarum, sacerdotem ex Curiensis comitis aula, cum evocasset . . .". Ferner: Ratpertus, de casib. monast. S. Galli c. 2. „Ipse Waltrammus locum istum ob amorem S. Galli augere desiderans . . . Othmarum sanctum virum a Victore, Rhaetiae Curiensis comite, impetravit."

[5]) Walafrid Strabo, vita S. Othmari c. 1: „Igitur Othmarus, genere

die alleinigen Träger der von den Römern noch übriggebliebenen Wissenschaft waren, man auch kaum anderswo als in Klöstern in dieselbe eingeweiht werden konnte, so dient dieser Umstand allerdings zu Bestärkung der Muthmassung, dass das Kloster St. Lucius in Chur damals schon bestanden haben möchte.[1]) Das damalige Ansehen der Churer Kirche ist übrigens schon aus ihrem Alter und ihrem ununterbrochenen Fortbestand erklärlich. Die Grabschriften auf die beiden Victoriden beweisen aber, dass ihre wissenschaftliche Tradition sie nicht vor der, im VII. und besonders im VIII. Jahrh. allgemein eingetretenen Verderbniss der lateinischen Sprache bewahrt hatte[2]), und die Vergleichung jener Inschriften mit der Valentianischen zeigt deutlich den Fortschritt dieses Verfalles schon seit dem VI. Jahrhundert, welchem letztere Inschrift wol noch angehört.

Bemerkenswerth ist sodann mit Bezug auf Othmar, dass derselbe sich zugleich „am Hofe des Präses Victor" und im Kirchendienste des Bischofs Vigilius[3]) befunden haben soll, was auf eine enge Verbindung der damaligen Präsidial- und der Bischofs-Würde und der mit denselben betrauten Victoriden hindeutet.

Noch verdient hervorgehoben zu werden, dass die Wahl des Bischofs Johannes von Gunzo, Herzog von Schwaben, soll angeord-

---

Alamannorum oriundus, in aetate puerili a fratre suo Retiam Curiensem perductus et in servitio Victoris, earundem partium comitis, multo tempore constitutus et literarum scientia sublimatus . . . sacerdotii gradum conscendit et a supradicto comite benigne retentus cuidam ecclesiae titulo St. Florini praelatus est." Walafr. Strabo zog seine Lebensbeschreibung des C. Otmar aus dessen, etwa 100 Jahre nach Otmars Tode vom Diakon Gozbert verfasster Biographie (s. Potthast „Leben des Abtes Otmar" in Pertz a. a. O. Bd. I.)

[1]) Resch (Annal. Cur. § 12), indem er dem Bischof Valentian die Gründung des Klosters St. Luzius zuschreibt, fügt bei „und errichtete von etlichen frommen Mönchen für junge Tugendsätzlinge eine Pflanzschule."

[2]) Dass jene Grabschriften nur dem damals allgemein herrschenden Styl folgten, beweist z. B. folgende ziemlich ähnliche langobardische Inschrift aus der nämlichen Zeit (I. Hälfte des VIII. Jahrh.): Hic requiescit in sompno paces Bertaldus presb. qui vixet in hoc sec. ann. plm̃ XC. deces. de hunc sec. sub diem VII Ka. Aug. regnante Dn N. Aripertus Rege ann. IIII (Troya, Cod. dipl. langob. nr. 370).

[3]) Im sog. Proprium Curiense (ad 16. Nov) heisst es: „Othmarus, nobili Alamannorum genere procreatus, cum apud Victorem, comitem Curiensem, sub Vigilii Curiensis episcopi auspiciis Canonicorum albo St. Florini titulo insignitus, sanctitatis et doctrinae laudibus praecipue floreret, apud S. Gallum Waltrammi Turgoviae comitis studio multorum monachorum Abbas effectus." Vgl. obige Stelle des Walafrid Strabo.

net worden sein, und dass dieselbe im Beisein der Bischöfe von Speier, Augsburg und Lyon erfolgte.[1]) Hienach scheint Schwaben, wenn es wirklich einen eigenen Herzog hatte, dannzumal noch nicht mit Alemannien verschmolzen gewesen zu sein und wird namentlich ausser Zweifel gestellt, dass das Bisthum Augsburg damals schon blühte, somit jedenfalls schon im VI. Jahrh. wieder hergestellt wurde.

---

[1]) Dass Herzog Gunzo die Wahlversammlung einberief und dass die Bischöfe von Augsburg und Speier derselben beiwohnten, berichtet die mehrerwähnte Biographie des heil. Gallus (bei Pertz a. a. O. Bd. I); wogegen freilich die Bezeichnung Gunzo's als „dux Sueviae," wie auch die Angabe, dass der Bischof von Lyon anwesend war, aus späteren Quellen fliesst.

Crusius nämlich (Annal. Suev. I, 10 c. 6) zitirt aus Bruschius folgenden Bericht: „Joannes propter summam vitae innocentiam Beatus appellatus, gente patriaque fuit Rhaetus Curiensis, discipulus S. Galli qui, cum ipse ad gubernationem ecclesiae Constantiensis vocaretur, hunc sibi carissimum Joannem ipse in urbem ducens, ecclesiae commendavit, praesentibus Athanasio Spirensi, Theodoro Augustodunensi et Alberino Lugdunensi episcopis et Gunzone Suevorum duce."

FÜNFTER ABSCHNITT.

CURRAETIEN UNTER DEN KAROLINGERN.

(Von 752 bis 911.)

I. TESTAMENT DES BISCHOFS TELLO.

In karolingischer Zeit ist es zunächst ein von Tello, dem letzten churer Bischof aus der Familie der Victoriden, im J. 766 errichtetes Testament, welches einen Lichtstrahl in die damaligen Verhältnisse Currätiens wirft.[1])

Dieses Testament, wodurch Tello dem Kloster Dissentis, dessen Abt er gewesen war, seinen ganzen väterlichen Erbtheil vermachte, unterschrieben, ausser dem Testator selbst, folgende Zeugen: 1. der Pfarrgeistliche (presbyter) Silvanus, 2. der Richter (iudex) Justinianus, 3. der Rathsmann (curialis) Praesens, 4. der Rathsmann (curialis) Lobucio von Ems, 5. der Rathsmann (curialis) Constans von Sargans, 6. der Dienstmann (miles) Lobucio von Mels, 7. der Dienstmann (miles) Paulus von Trimmis, 8. der Rathsmann (curialis) Claudius von Chur, 9. der Rathsmann (curialis) Ursicinus von Schanfigg, 10. der Dienstmann (miles) Victor, 11. der Dienstmann

[1]) Das Original dieses Testamentes ist im Kloster Dissentis im J. 1799 durch den von den Franzosen gestifteten Brand untergegangen. Glücklicherweise hatte es aber schon Mabillon in seiner Sammlung der Benedictiner Urkunden (Annales Benedict. II p. 707) und später Eichhorn in seiner Geschichte des Bisthums Chur (Episcopat. Cur. Cod. probat. nr. 2) abgedruckt. Aus diesen wurde es in Mohrs Cod. dipl. (I nr. 9) aufgenommen. Ich habe diese wichtige Urkunde als Beleg V gegenwärtigem Werke beigegeben.

(miles) Justinianus von Meldone (Muldain), 12. der Dienstmann (miles) Foscio von Pogium (vielleicht Buchs bei Werdenberg). Als Verschreiber des Testamentes unterzeichnet sich der Pfarrgeistliche Foscio.

Eine Analyse des öffentlichen Karakters, den sich diese Zeugen beilegen, wird uns gewichtige Aufschlüsse über die damaligen staatlichen Einrichtungen Currätiens geben.

Der Presbyter Silvanus war sicher der erste Pfarrgeistliche an der bischöflichen Domkirche, und es ist unter dieser Voraussetzung begreiflich, dass Tello als Bischof und bei dem hohen Ansehen, in welchem die Kirche und ihre Diener damals überhaupt standen[1]), sich seiner als ersten Zeugen bediente. Der am Schlusse sich als Verschreiber des Testamentes erklärende Presbyter (Foscio) war demzufolge ohne Zweifel Pfarrer an einer andern Pfarrkirche.[2])

Dass die fünf unterzeichneten Curialen Mitglieder der Curie oder des currätischen Rathes waren, bedarf, nach der bisherigen historischen Entwickelung, keines weitern Nachweises: sie liefern ein unwidersprechliches Zeugniss dafür, dass die Grundlage der römischen Stadtverfassung, als welche die Curie anzusehen ist, in dieser Zeit in Currätien noch fortbestand, und nach dem, was wir von der Einrichtung der römischen Stadtbezirke kennen, kann es uns nicht auffallen, Bewohner verschiedener Gegenden Currätiens (des Churer Rheinthales, des Plessur-Thales, des Prättigau und des Sarganser Landes) als Mitglieder der Curie zu treffen.

Ein Beleg dafür, dass diese Curie nicht blos dem Namen, sondern der Sache nach bestand, liegt in dem Testamente selbst,

---

[1]) Diese damals hohe Stellung der Geistlichen kennzeichnet sich am besten durch das Wehrgeld d. h. durch die Busse, die für die Tödtung eines Menschen zu bezahlen war. Nach fränkischem Gesetz betrug dasselbe für einen freien Franken 200 sol. (an Metallwerth = ca. fr. 3000, den damaligen solidus oder Goldschilling zu ca. fr. 15 gerechnet), für einen Dienstmann des Königs (in truste dominico) 600 sol. (= ca. fr. 9000) und eben so viel (600 sol.) für einen Presbyter (Lex Salica c. 43).

[2]) Da die Schreibekunst und einige Kenntniss der lateinischen Sprache, in welcher die Urkunden noch ausschliesslich verfasst waren, dannzumal in der Regel nur bei Geistlichen zu treffen waren, so waren es auch meist Geistliche, welche, wenigstens da wo keine Notare bestanden, als solche funktionirten. Andere Beispiele geistlicher Verschreiber von Urkunden in Rätien aus dem VIII. und IX. Jahrh s. in Wartmann, Urkundenb. der Abtei St. Gallen, nr. 8 (J. 744), nr. 72 (J. 774), nr. 247 und Anhang nr. 4 u. 5 (J. 820) u. s. w. Der Verfasser der Urkunde unterschrieb sich gewöhnlich zuletzt.

indem Tello, um seine letztwillige Verfügung desto sicherer zu stellen, am Schlusse derselben erklärt, sie solle weder von seinen Verwandten noch „von irgend einem hohen oder niedern Beamten, weder von der Curie[1]) noch von der königlichen Gewalt oder Wem solche verliehen wurde, noch auch durch herzogliches Ansehen angefochten werden können.“ Somit musste die Curie noch eine mit gewissen obrigkeitlichen, namentlich auch mit gewissen richterlichen Befugnissen ausgerüstete Behörde sein, und dass Tello fünf Zeugen aus den Curialen berief, hatte seinen Grund wol nicht blos in dem persönlichen Ansehen derselben, sondern in der, der Curie, besonders für die unentgeltliche Uebertragung von Grundeigenthum, noch immer zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Schwieriger ist es, die Stellung des nach dem Dompfarrer sich zuerst unterschreibenden „Richters“ (iudex) zu erklären; denn diese Benennung hatte sowol in römischer Zeit als später in den von den Deutschen besetzten römischen Provinzen eine sehr umfassende Bedeutung, indem sie allen Beamten beigelegt wurde, welche irgend welche civile oder strafrechtliche Jurisdiktionsbefugnisse hatten. Indess ist uns aus der römischen Periode erinnerlich, dass dieser Titel vorzugsweise den Civilstatthaltern, wenn man sie nach ihrem hervorragenden Karakter bezeichnen wollte, beigelegt wurde, indem sie gewöhnlich Provinzial-Richter (iudex provinciae) oder auch geradezu „Richter“ (iudex) geheissen wurden. Der rätische Präses selbst konnte nun freilich jener Justinianus nicht sein, denn sonst würde er sich so genannt und seine Unterschrift wol nicht derjenigen des Presbyter Silvanus nachgesetzt haben. Immerhin ist schon durch jenen Sprachgebrauch die Vermuthung nahe gelegt, dass der an der Spitze der Zeugen (mit Ausnahme des Dompfarrers) stehende, sich schlechtweg und ohne nähere Bezeichnung „Richter“ (iudex) nennende Justinian eine, die Curie überragende Stellung eingenommen haben und wahrscheinlich in einer gewissen Beziehung zu den richterlichen Funktionen des Präses gestanden sein müsse.

---

[1]) In dem, in dem damaligen verdorbenen Latein geschriebenen Testament heisst es zwar „cura“ statt „curia.“ Aber auch der Name der Stadt Chur war damals in ähnlicher Weise (Cura statt Curia) verstümmelt worden („Ex civitate Cura“ unterschreibt sich Bischof Victor im J. 614 an der Pariser Generalsynode).

Ueber die Natur dieser Stellung kann man aber kaum in Zweifel sein, wenn man bedenkt, dass es schon den römischen Civilstatthaltern zur Pflicht gemacht war, bei Ausübung ihres Richteramtes einen Rechtskundigen beizuziehen[1]), der zwar damals Assessor (Beisitzer) hiess, auf welchen aber der Titel „Richter" (iudex) sehr leicht übergehen konnte, sobald einerseits er selbst nicht mehr blosser Konsulent, sondern stimmender Beisitzer wurde und anderseits der Landpfleger selbst diesen Titel nicht mehr führte.

Dass nun letzteres in Currätien der Fall war, wissen wir, da hier der Titel „Präses" für den Provinzialregenten ständig wurde. Aber auch ersteres traf ohne Zweifel hier zu. Denn je mehr die Beamtung des rätischen Präses erblich wurde und je weniger also die persönliche Befähigung bei Besetzung derselben in Anschlag kommen konnte, desto unentbehrlicher, aber auch desto einflussreicher und selbständiger musste der ehemalige Assessor werden, ganz besonders dann, wenn der Bischof auch Präses war, da derselbe nicht wol persönlich zu Gericht sitzen durfte, somit in dieser Eigenschaft nothgedrungen einen Stellvertreter haben musste.[2]) Demzufolge war der Judex Justinianus wahrscheinlich nichts anders als der ehemalige Assessor des römischen Civilstatthalters, aber nicht mehr blos rathgebender, sondern miturtheilender Beisitzer und wol auch dessen Stellvertreter.

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in der Art, wie das römische Institut des Assessors in manchen der von den Deutschen beherrschten, ehemals römischen Gegenden sich entwickelte.

Die Westgothen z. B., welche bekanntlich Spanien nebst einem Theil Galliens beherrschten, gegenüber der einheimischen Bevölkerung aber in grosser Minderheit waren, daher römische Einrichtungen sich vielfach aneigneten, hatten die römischen Stadtbezirke fortbestehen lassen und jedem derselben einen Grafen (comes) vorgesetzt; diesem war aber, ohne Zweifel hauptsächlich mit Rücksicht auf die römischen Provinzialen, für Ausübung der

---

[1]) L. 1 Cod. Theod. de assessor. (I, 2). Vgl. oben S. 166.

[2]) Gesetzlich war es zwar zur Zeit der Victoriden den Bischöfen noch nicht verboten, selbst öffentlich zu Gericht zu sitzen, aber sicher durch die Sitte, denn schon 782 verordnete eine lombard. Synode, dass Bischöfe für ihre Güter einen Advocatus bestellen sollen, der statt ihrer Recht spreche, und Ludwig d. Fromme verbot ihnen überhaupt das Betreten des Rathhauses.

Gerichtsbarkeit ein Beisitzer unter dem Namen „Iudex“ beigeordnet, so zwar dass beide mit einander eine Behörde bildeten und keiner von beiden ohne Mitwirkung des andern urtheilen durfte[1]), dagegen hatte der Graf allein Exekutivgewalt.[2])

In Burgund, bevor dieses von den Franken unterworfen wurde, scheinen auch die römischen Stadtbezirke fortgedauert zu haben und denselben sogar romanische Grafen (comites) vorgestanden zu sein. Nebst dem spricht das burgundische Gesetz in Verbindung mit jenen auch von „Richtern“ (Iudices), worunter wol nur die den Grafen beigeordneten ehemaligen römischen Assessoren verstanden sein konnten.[3])

Und endlich scheinen auch die fränkischen Könige anfänglich ihren Grafen, bei Beurtheilung von Provinzialen, einen römischen Judex als Beisitzer beigegeben zu haben.[4])

Dies Alles zeigt, dass der römische Assessor mehrfach von deutschen Herrschern beibehalten und sogar zu einem urtheilenden Beisitzer des Grafen erhoben wurde.

Um so sicherer darf man in dem „Iudex“ des Testamentes von Tello den richterlichen Beisitzer und Stellvertreter des Präses erkennen.

Noch bleibt der Titel „miles“ (wörtlich „Soldat“ oder „Krieger“) zu deuten, womit fünf Testamentszeugen ihren Stand bezeichnen.

Milites hiessen in römischer Zeit Diejenigen, die am Hof dem Kaiser Dienste leisteten. Dieser Titel scheint von den ostgothischen Hofleuten, für welche er ohne Zweifel ebenfalls üblich

---

[1]) In der aus dem Ende des VII. Jahrh. rührenden lex Wisigothorum VII. II. 5 heisst es: „Quicunque accusatur in crimine . . . accusator eius concurrat ad Comitem civitatis vel Iudicem, in cuius territorio est constitutus . . . reum Comes et Iudex comprehendunt . . . Comes tamen aut Iudex nullum discutere solum praesumat“. (Vgl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Gesch. I. 24.)

[2]) Lex Wisigoth. VII. 5. 2: „Quod si ipse iudex solus illum comprehendere vel distringere non potest, a comite civitatis quaerat auxilium cum solus sibi sufficere non possit.“

[3]) Lex Burgundionum, Eingang.

[4]) Man glaubt dies wenigstens aus der constitutio König Chlotars (560) schliessen zu können, in welcher auch von „iudices“ die Rede ist und womit er den Provinzialen ihr altes Recht und ihre alten Rechtsformen zusichert. (Eichhorn, deutsche St. u. R. G. I, 24.) Nothwendig ergibt sich dies aus dem Wortlaut freilich nicht.

geworden war, zunächst auf die langobardischen[1]) übergegangen, dann aber auch am Hofe des currätischen Präses in Gebrauch gekommen zu sein. Die Stellung dieser Hofleute (milites) werden wir später näher kennen lernen. Hier genüge es, darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben den Curialen im Range sehr nahe gestanden sein müssen, da sie in dem Testament Tello's in gleicher Zahl, wie letztere, als Zeugen beigezogen wurden und nicht einmal alle Unterschriften der Curialen denjenigen der Dienstmänner vorangehen, ja fast scheint es, als ob sich diese beiden Klassen, welche offenbar die Aristokratie des Landes bildeten, den Rang streitig gemacht hätten.

Im Uebrigen scheint die Reihenfolge der Testamentszeugen den Vorschriften des römischen Rechtes möglichst angepasst worden zu sein, wonach Schenkungen und letztwillige Verfügungen vor den zwei Duumvirn, beziehungsweise dem Provinzialrichter, und drei Curialen zu fertigen waren[2]); denn der Unterschrift des Richters folgen unmittelbar diejenigen dreier Curialen und erst diesen, gleichsam zum Ueberfluss, diejenigen von Dienstmännern und anderen Curialen. Zudem hatte sich, wie es scheint, in späterer Zeit die Uebung gebildet, solche Akte sogar vor der ganzen Curie zu vollziehen.[3])

Dass hiebei die Duumvirn nicht vorkommen, lässt sich nur daraus erklären, dass diese Behörde nicht mehr bestand. In der That hätte sie in Currätien auch keinen rechten Zweck mehr gehabt, weil dasselbe nur einen Stadtbezirk umfasste, folglich der Präses und sein Richter alle Gewalt, die ehemals den Duumvirn zukam, selbst ausüben konnte. Wir haben auch gesehen, dass unter Theoderich überhaupt die Duumvirn schon bedeutend in den Hintergrund getreten waren.

Bemerkenswerth ist noch der Ausdruck „gute Männer" (virorum bonorum), womit Tello seine Zeugen beehrt. Diese in Ur-

---

[1]) Bei den Langobarden kommt dieser Titel schon in einer Urk. des J. 707 vor (Troya, Cod. dipl. n. 379), wo „milites" zu Gericht sitzen. Es ist demnach ein Anachronismus, wenn Kaiser (Gesch. d. Fürstenth. Lichtenstein S. 20) „milites" mit „Ritter" übersetzt.

[2]) l. 151 Cod. Th. de decurion. (s. S. 193 Note 5) und Edict. Theod. c. 52 (s. S. 242 Note 4).

[3]) Marculfi form. lib. II, 37: „Gesta iuxta consuetudinem Romanam, qualiter donationes vel testamenta allegentur . . . adstante viro illo laudabili defensore et omni curia illius civitatis."

kunden des frühen Mittelalters, und auch in andern rätischen[1]), für Richter und Zeugen häufig gebrauchte Bezeichnung (viri boni, boni homines) bezieht sich auf die bürgerliche Vollberechtigung, in ersterer und in letzterer Eigenschaft zu handeln.[2]) Ich komme übrigens auf diese „guten Männer" später wieder zu sprechen.

Mit Bezug auf das öffentliche Recht Currätiens erwähnenswerth ist endlich, dass Tello in der Stelle, in welcher er sein Testament gegenüber seinen Erben sowol als gegenüber jeder Obrigkeit sicher zu stellen sucht, nachdem er der königlichen Gewalt gedacht, beifügt, es solle auch durch herzogliches Ansehen Niemand zum Angriff auf sein Vermächtniss befugt sein.[3]) Es kann dies wol nur auf den Herzog von Alemannien bezogen werden[4]), unter dessen Militärgewalt (denn nur um diese kann es sich handeln)[5]) somit Currätien früher gestanden haben muss. Zwar gab es zur Zeit, als Tello sein Testament errichtete, kein Herzogthum Alemannien mehr, indem dasselbe 11 Jahre früher (745) durch Pipin aufgehoben worden war. Immerhin konnte Tello auch für den Fall der Wiedereinsetzung eines alemannischen Herzogs sein Testament sicher stellen wollen. Ist meine Auffassung richtig, so würde diese Stelle zugleich beweisen, dass nicht nur die in Rätien sesshaften Deutschen, sondern ebenso auch die Romanen unter der herzoglichen Militärgewalt standen, dass somit im VIII. Jahrh.

---

[1]) Z. B. in zwei, in Nuziders (Vorarlberg) aufgestellten Urkunden des J. 820 („sub presentia plurimorum virorum bonorum testium" und „in presentia virorum bonorum testium"); s. Wartmann, Urkundenb. Anh. nr. 4 u. 5.

[2]) Bei den Langobarden hiessen diese „Zeugschafts- und Schöffenbar-fähigen" (wie wir die „boni viri" etwa übersetzen könnten) gewöhnlich Arimanni (z. B. in Urk. bei Troya nr. 407 u. 408 aus dem J. 715), mitunter aber auch boni viri (Troya nr. 379 des J. 707). In Frankreich hiessen sie später prud' hommes. (Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. R. I S. 220).

[3]) „. . . aut aliquis per regalium potestatem concessam aut dogalium praesentiam commotam." Sprachlich richtig sollte es wol heissen: „aut aliquis per regalem potestatem concessam aut per ducalem praesentiam commotam." Dogalium steht nämlich für ducalium (Du Cange, gloss. ad h. v.): „Per ducalem praesentiam commotam" hiesse also wörtlich: durch die veranlasste Gegenwart des Herzogs.

[4]) Es wäre denn, dass der Vinstgau damals noch zu Currätien gehört hätte, in welchem Fall Tello auch den Herzog von Baiern, welchem der Vinstgau ohne Zweifel militärisch untergeben war, hätte im Auge haben können (vgl. S. 271).

[5]) Die Herzöge waren nämlich nur militärische Vorsteher von Provinzen (lex Baiuvar. tit. II de ducibus) und übten kraft eigenen Rechtes nur in denjenigen Grafschaften ihrer Provinz auch das Richteramt aus, deren Grafen sie waren.

nicht blos jene, sondern auch diese kriegspflichtig waren, während ursprünglich ohne Zweifel, wie bei den Gothen und Langobarden, so auch im Frankenreich nur die Deutschen eigentlich waffenfähig waren. In der That ist es sicher, dass unter Pipin d. Kl. (752—768) im Frankenreich eine allgemeine, auch die Romanen umfassende Wehrpflicht bestand[1]) und auch schon früher werden die Romanen letzterer wenigstens bei allgemeinen Aufgeboten unterworfen gewesen sein, ähnlich wie bei den Westgothen, deren reguläres Heer zwar nur aus Gothen bestanden zu haben scheint[2]), die aber dessen ungeachtet in Fällen gemeiner Noth[3]) auch die römischen Provinzialen, ja selbst Freigelassene und königliche Leibeigene aufboten.[4])

Nach Aufhebung des alemannischen Herzogthums mochte die Militärgewalt über die Romanen Currätiens, wenigstens in Fällen, in welchen dessen Präsidialwürde mit der Bischofswürde vereinigt war, wol einem benachbarten Grafen übertragen worden sein. Jedenfalls musste, wie oben schon bemerkt, dieses Hineingreifen einer auswärtigen Militärgewalt in das romanische Currätien nothwendig früher oder später dessen römische Civilverfassung untergraben.

Wer zur Zeit Tello's in Currätien Präses war, erhellt aus seinem Testamente nicht; vermuthlich aber er selbst[5]), indem anzunehmen ist, dass die als Zeugen beigezogenen Dienstmänner seine eigenen Hofleute waren. Dass er sich trotzdem nicht Präses, sondern nur Bischof nennt, widerspricht dieser Annahme nicht, indem, wie wir später sehen werden, letztere Würde im Range erstere überragte.

Das Testament Tello's führt uns aber nicht blos die höheren, sondern auch die unteren Stände vor, nämlich Colonen (coloni) und Leibeigene oder Sklaven (servi).

Colonen (coloni) waren halbfreie Bauern, deren Rechtsstellung sich in römischer Zeit ausgebildet hatte und im Wesen darin bestand, dass sie das Gut eines Grundherrn gegen eine bestimmte

---

[1]) Fredegarius, Chron. c. 131 („exercitus Francorum vel plurium nationum quae in regno suo commorabantur.")

[2]) Lex Wisigoth. IX, II, 2 „. . . . compulsores exercitus quando Gothos in hostem exire compellunt."

[3]) Lex Wisogoth. IX, II, 8 u. 9 („pro liberatione patriae.")

[4]) Lex Wisigoth. IX, II, 9. Vgl. S. 266 Note 4.

[5]) Gewöhnlich hält man Zacco als Präses zur Zeit Tello's; ich kenne aber keine Beweise dafür.

Naturalabgabe, bestehend meist in einer gewissen Fruchtquote (canon), für eigene Rechnung bebauten, mit dem Gut aber so verbunden waren, dass sie weder es verlassen noch von demselben entfernt, daher nur mit ihm verkauft werden konnten. Im Uebrigen waren sie in so weit persönlich frei, als sie gültige Ehen eingehen konnten und des Eigenthums fähig waren, mit der Einschränkung jedoch, dass sie ihr liegendes Sondergut nicht veräussern durften.[1])

Unter den Römern, hauptsächlich zur Zeit des Verfalles des Staates, entwickelte sich dieses Colonat zum Theil vielleicht durch Ansiedelung kriegsgefangener Barbaren in den menschenarmen Provinzen, ganz besonders aber dadurch, dass die von willkürlichen Steuern und Frohnden gedrückten Bauern, ihr Grundeigenthum einem benachbarten grossen Grundbesitzer überlassend, sich in dessen Schutz, aber auch in die Abhängigkeit von ihm begaben, vorziehend, als ewige Pächter fremdes Gut gegen eine unabänderliche Abgabe zu bebauen, als auf dem eigenen auf keinen Ertrag ihrer Arbeit rechnen zu können.[2])

Diese Colonen hatten in der späteren Kaiserzeit so sehr überhand genommen, dass endlich der freie Bauernstand so zu sagen ganz verschwunden und das Grundeigenthum fast ausschliesslich in Händen der Reichen, besonders der römischen Senatoren, Ritter und Spekulanten, sich angesammelt hatte, derart dass der Grundbesitz einzelner Privaten an Ausdehnung mitunter demjenigen eines Stadtbezirkes und selbst einer kleinen Provinz gleichkam.

Die Germanen hatten, zwar bei Weitem nicht im nämlichen Umfang, in ihren sog. „Hörigen", die meist von unterworfenen Völkerschaften herrühren mochten, ähnliche halbfreie Bauern, und in den von ihnen eroberten römischen Provinzen vermischte sich vielfach die deutsche Hörigkeit mit dem römischen Colonat, auch wurden die Hörigen lateinisch ebenfalls coloni genannt. Allein im romanischen Currätien, in welchem Tello's Güter ausschliesslich lagen, konnte zu seiner Zeit keine deutsche Hörigkeit bestehen, somit kann das in seinem Testament erscheinende Colonat nur das römische sein.

---

[1]) Savigny, über d. röm. Colonat (in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. VI. Bd.)

[2]) Lebendige, aber vielleicht etwas christlich gefärbte Schilderungen des beklagenswerthen Zustandes der kleinen Bauern in späterer römischer Zeit finden sich in Salvianus (de gubernatione dei), der um das J. 450 schrieb.

Tello verfügt zwar in Gemässheit des (in diesem Punkt mit der Hörigkeit übereinstimmenden) römischen Colonatsrechtes über seine Colonen wirklich meist nur in Verbindung mit den von ihnen bebauten Gütern und zwar besitzen dieselben meist auch ein Sondergut.[1]) Indess scheint auch in Currätien das Colonat damals schon nicht mehr rein erhalten, vielmehr bereits so ziemlich in Leibeigenschaft übergegangen gewesen zu sein, denn wir finden, dass einzelne Colonen Tello's kein Gut bebauten und dass er über solche wie über Leibeigene verfügt.[2]) Diese Verschlimmerung des Colonats in Currätien ist begreiflich, denn die römischen Reichsgesetze, welche die Colonen gegen Bedrückungen der Gutsherren schützen sollten, aber nicht einmal unter römischer Herrschaft genügende Beachtung fanden, mochten später bei den unkontrollirten rätischen Präsides noch laxere Vollziehung finden. Immerhin scheinen, wie sich später zeigen wird, einzelne Colonen, besonders diejenigen von Berggütern, sich noch lange freier erhalten zu haben.

Im Testament Tello's werden etwa fünfzig ihm, nebst ihren Familien, gehörige männliche Colonen aufgeführt, was auf dem Standpunkt damaliger Zeit, in welcher anderswo die Unfreien vielleicht schon zahlreicher als die Freien waren[3]), auffallend wenig ist, wenn man erwägt, dass der Erbtheil Tello's, worüber er letztwillig verfügte, abgesehen von zehn sog. Colonieen, die eigene Colonen haben mochten, Folgendes umfasste: Ackerland, welches 1055 Mutt (modiales)[4])

[1]) Tello vermacht nämlich seine Colonen „cum omni sondro suo". Dieses sondrum ist Sondergut (Du Cange glossar. ad h. v. irrt ohne Zweifel, wenn er es mit solum und fundus erklärt). Es wird darunter wol nur Fahrhabe verstanden gewesen sein.

[2]) „Lopius et Ursocius qui sunt sine terra, et ipsi sint dati ad sanctam ecclesiam."

[3]) Vgl. v. Arx, Gesch. des Kant. St. Gallen S. 52.

[4]) Es wäre wol ein vergebliches Bemühen, die Grösse dieser „modiales" berechnen zu wollen. Ein römischer Modius (Mutt) war = 8,75 Liter oder 5,83 Schweiz. Mass (der röm. modius wurde nämlich sowol für Flüssigkeiten als für trockene Gegenstände angewendet). Zur Zeit Karls d. Gr. war aber der gesetzliche Modius im fränkischen Reich = ca. 60 Litres oder 40 Schw. Mass. Doch waren neben diesem auch kleinere modii im Gebrauch, deren Grösse man nicht kennt; und der Ausdruck „modialis" im Testament des Bischofs Tello scheint wirklich auf ein kleineres Mass zu deuten. Es muss aber dahin gestellt bleiben, ob darunter der römische oder ein anderer landesüblicher Mutt, und welcher, verstanden war. Im romanischen Graubünden bestanden vor Einführung des neuen Schweizermasses zweierlei Mutt, der eine (im Vorderrheinthal) = 2 Schweizer Viertel (Sester) = 30 Litres; der andere (im Unterengadin) = 2,3 Schw. Viertel = 34,5 Litres.

Saamen erheischte[1]) und Wiesland im Ertrag von 613 Lasten (onera)[2]) Heu, ferner Baumgärten, Weingärten, Waldungen, mehrere Alpen, und endlich eilf Höfe. Von diesen Gütern konnte daher nur ein kleiner Theil von Colonen bearbeitet werden, und in der That scheinen die Colonen hauptsächlich zu Bewirthschaftung der zu dem Herrenhaus der Höfe gehörigen Güter verwendet worden zu sein.[3])

Noch auffallender als die verhältnissmässig geringe Anzahl Colonen ist es, dass Tello eines einzigen Sklaven oder Leibeigenen (denn die römische Sklaverei hatte sich in dieser Zeit durchwegs in Leibeigenschaft gemildert) unter diesem Namen (servus) erwähnt.[4]) Es beweist dies, dass in Currätien eigentliche Sklaven oder aus diesen hervorgegangene Leibeigene selten waren, indem solche doch am ehesten bei grossen Grundbesitzern, wie die Victoriden, angetroffen werden müssten. Diese Erscheinung lässt sich indess begreifen. Denn die römische Sklaverei und die deutsche Leibeigenschaft rührten ursprünglich hauptsächlich von Kriegsgefangenen oder von Völkerschaften her, die von eindringenden Er-

---

[1]) So verstehe ich die „Modiales", die sich den im Testament des Tello einzeln aufgeführten Aeckern beigesetzt finden. Aehnlich scheinen auch in dem später zu besprechenden bischöflichen Rodel des XI. Jahrh. die dort angegebenen Getreidemasse nicht den Ertrag, sondern den Saamen der Aecker bezeichnen zu sollen. Und in der That wurde im Kant. Graubünden bis in die jüngste Zeit allgemein die Grösse eines Ackers durch die Menge des auf denselben zu verwendenden Saamens angegeben. Ist diese Auffassung richtig, so würde, bei Annahme des Modialis zu 2 Schw. Viertel oder 30 Litres, die Grösse des Ackerlandes, worüber Tello verfügte, (für 1 Juchert Ackerboden durchschnittlich [Roggen und Gerste] 5 Schw. Viertel [Sester] = 75 Litres, also 2 Modiales gerechnet) ca. 527 Schw. Juch. bei Zugrundelegung des römischen Modius aber nur ca. 123 Schw. Juch. (à 40000 □′) betragen haben. Erwägt man, dass dies nur Aecker waren, die zu keinem der 11 Höfe gehörten, so dürfte die Annahme des römischen Modius mehr für sich haben.

[2]) Das Gewicht dieser onera ist nicht bekannt. Man ist geneigt, sie für identisch zu halten mit den, noch heute in Graubünden bekannten sog. „Heuburden" (so viel Heu als ein Mann zu tragen vermag), die man zu ca. 100—120 *ℓℓ.* berechnet, zumal noch jetzt in Graubünden die Grösse der Bergwiesen meist, statt nach dem Flächeninhalt, nach der Anzahl „Heuburden" oder „Heutücher", welche sie tragen, angegeben wird. In solchem Falle würde, unter der Voraussetzung, dass es vorherrschend Bergwiesen (deren Ertrag man zu 10—15 Ctr. per Juchert annimmt) waren, der Flächeninhalt jener vereinzelten Telloschen Wiesen ungef. 50 Schw. Juch. betragen haben.

[3]) „Coloni de ipsa curte Secanio", „coloni de ipsa curte Iliande", „coloni de ipsa curte de Taurente", „(coloni) de ipsa curte (Andeste)".

[4]) „et cum ipso servo nostro, nomine Viventio, qui in ipsa casa habitat."

oberern unterworfen, beziehungsweise zum Theil auch ihres Grundeigenthums beraubt worden waren. Beide Ursachen der Unfreiheit waren aber den Romanen Currätiens fremd geblieben; auch war ihr Land zu arm gewesen, um viele Sklaven von Aussen her einzuführen und zu unterhalten.

Immerhin ist zu bemerken, dass aus dieser, nur Grundbesitz beschlagenden letztwilligen Verfügung Tello's auf die Zahl der, gewiss vorzugsweise für Haus- und persönliche Dienste verwendeten Leibeigenen kein ausreichender Schluss gezogen werden kann. (Wirklich war der einzige im Testament vorkommende Leibeigene, Viventius, Bewohner eines ebenfalls im Vermächtniss inbegriffenen Hauses.)

Uebrigens mochten durch Verschlimmerung des Colonates einerseits und durch Milderung der Sklaverei anderseits schon zur Zeit Tello's die Colonen und die Leibeigenen in Bezug auf ihre persönlichen Rechte sich auch in Currätien schon sehr genähert haben.

Jedenfalls aber ergibt sich aus obigen Thatsachen, dass die damaligen Standesverhältnisse Currätiens keine, der persönlichen Freiheit ungünstigen gewesen sein können. Der Grund lag, ausser in den erwähnten historischen, auch in den durch die Beschaffenheit des Landes bedingten Besitzes-Verhältnissen. Zwar beweist der Grundbesitz der Victoriden, welcher, da Tello noch vier Geschwister hatte, das Fünffache seines Vermächtnisses betrug[1]), dass auch in Currätien sich eine Aristokratie des Grundbesitzes gebildet hatte. Indess waren die Victoriden die regierende Familie, so dass ihr Beispiel nicht als massgebend gelten kann; im Allgemeinen konnte das zerschnittene und zu einem grossen Theil unfruchtbare Gebirgsland einer Ansammlung des Grundeigenthums in wenigen Händen nicht günstig sein und konnte sich daher um so eher neben der Aristokratie ein freier Bauernstand erhalten — eine Annahme, die in so weit durch das Testament selbst unterstützt wird, als die in demselben zahlreich angegebenen Besitzer von Lie-

[1]) Nach seiner eigenen Angabe hatte Tello vier lebende Geschwister, nämlich Zacco, Jactatus, Vigilius und Silvia, einen Neffen (Victor) und zwei Nichten (Theusinda und Odda), vielleicht von schon verstorbenen Geschwistern, und verfügte nur über seinen väterlichen Erbtheil. Somit würde, wenn man im Ganzen blos fünf Geschwister annimmt, und unter der Voraussetzung, dass Silvia den nämlichen Antheil wie die vier Brüder erhielt, das väterliche Vermögen umfasst haben: 55 Höfe, 50 einzelne Colonieen, und einzelne Grundstücke von 5275 Mutt Saamen und 3065 Heulasten.

genschaften, welche an Tello'sche Güter grenzten, die verschiedensten Namen tragen; denn sicher wurden nur Grundeigenthümer oder freie Zinsbauern als Anstösser genannt.

Was die wirthschaftlichen Verhältnisse des im Testament vorkommenden Grundeigenthums anlangt, so ist an den Höfen (curtes), deren das Testament gedenkt, eine bei den Franken und den Langobarden schon früh vorkommende Bewirthschaftung leicht zu erkennen. Ein solcher herrschaftlicher Hof war bekanntlich ein wirthschaftliches Ganzes, das aus einer Anzahl kleinerer Komplexe, die man Huben (mansus) nannte, bestand, wovon jeder ursprünglich etwa 40 Jucharte d. h. so viel umfasste, als von einer Familie bebaut werden konnte. Diese Huben wurden in der Regel von Erbpächtern (bez. bäurischen Lehensleuten) gegen Entrichtung eines festen Zinses für eigene Rechnung bewirthschaftet. Mittelpunkt dieses Hofes war das Herrengut, das für Rechnung des Grundherrn, und zwar theils durch Leibeigene theils durch Frohnden der Hofbauern bewirthschaftet wurde; im Herrengut befand sich das Herrenhaus, von welchem aus der Hofherr oder sein Sachwalter (Meyer oder Keller) die ganze Hofwirthschaft verwaltete, nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäulichkeiten: Stallungen, Speicher und Vorrathskammern zur Unterbringung und Aufbewahrung sowol des Ertrages des Herrengutes als der Naturalabgaben der Hofbauern. In ähnlicher Weise hatten auch schon die grossen römischen Grundbesitzer, und der Kaiser selbst auf seinen Krongütern, gewirthschaftet. Denn auch ihre Güter bestanden theils aus solchen, die für Rechnung des Herrn durch Sklaven, theils aus solchen, die von Colonen gegen eine fixe Abgabe bearbeitet wurden und auch ihren grösseren Güterkomplexen waren besondere Verwalter (actores) vorgesetzt, welche die Gesammtwirthschaft überwachten und leiteten und gegenüber Sklaven und Colonen das dem Herrn zustehende Züchtigungsrecht ausübten. — Da nun schon um die Mitte des VIII. Jahrh. sowol in dem unvermischt romanisch gebliebenen Currätien als bei den Langobarden solche herrschaftliche Höfe urkundlich vorkommen[1]), so liegt es nahe, den Ursprung dieser Hofwirthschaft in den ehemals römischen Provinzen auf die römische Zeit zurückzuführen. Namentlich dürfte die Bewirthschaftung der kaiserlichen Krongüter, welche den deut-

[1]) Mit Bezug auf die Langobarden s. Urk. v. 752 in Muratori, Antiquit. ital. II p. 152.

schen Fürsten in den von ihnen eroberten römischen Provinzen zufielen, ungefähr in der von ihnen vorgefundenen Weise fortgesetzt worden sein.

Gleicher Art, wie die oben geschilderten, waren ohne Zweifel die Höfe (curtes) des Bischofs Tello; denn auch diese erscheinen als ein Wirthschaftsganzes, indem die dazu gehörigen Herren- und Zinsgüter nicht einzeln aufgeführt werden, vielmehr nur der Hof als solcher genannt, das Herrenhaus (sala) und die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude (Vorrathskammern, Keller, Küche, Ställe, Speicher)[1]) erwähnt und das Uebrige mit dem Satz „Alles was zum Hofe gehört“[2]) zusammengefasst wird. Solche Höfe hatte Bischof Tello zufolge seines Testamentes in Sagens (Secanium), Brigels (Bregelum), Schlans (Selaunum), Truns (Taurentum), Andest (Andeste), Ruschein (Rucene), Morissen (Muricia), Flums (Flumine)[3]) und ad Vicum (vielleicht Somvix, summus vicus). Ein Hof konnte auch ein ganzes Dorf umfassen und hiess alsdann „villa.“ Auch solcher Villen oder Hofdörfer kommen zwei als dem Bischof Tello gehörig im Testament vor, nämlich Ilanz (villa Iliande) und Obersaxen (villa super Saxa). Wir wissen also, dass diese beiden Orte vollständig auf Grundeigenthum des Bischofs Tello sich befanden.

Im Testament kommen sodann auch etwa zehn Colonieen (coloniae) vor, ohne nähere Erklärung oder Angabe dessen, was sie enthalten, ausser dass von einer Colonie gesagt ist, sie enthalte Aecker, Wiesen und Gebäulichkeiten, und von zwei, damals einem Pfarrherrn Silvanus zum Genuss überlassenen, die eine habe einen Colonen, die andere nicht.[4]) Daraus erhellt wol, dass eine Colonie ein gewisser landwirthschaftlicher Komplex war, der in der Regel von einem Colonen und seiner Familie bebaut wurde, mitunter aber auch eines solchen entbehrte, alsdann aber dennoch den Namen colonia beibehielt. Ich glaube nun nicht zu irren, wenn ich diese „Colonieen“ für nichts anders halte, als für die deutschen „Huben“ (mansus), die ebenfalls für je eine bäuerliche oder leibeigene Familie zur Bewirthschaftung bestimmt waren,

[1]) caminata, cellaria, coquina, stabula, tabula, torbaces.

[2]) „et quicquid ad ipsam curtem pertinet.“

[3]) Dieser Hof war in dem Vermächtniss an das Kloster Dissentis nicht inbegriffen.

[4]) „una cum homine, alia sine homine.“

aber diese Bezeichnung dadurch, dass sie zeitweilig keine solchen Bewirthschafter hatten, nicht verloren.[1])

Wir dürfen daher diese „Colonieen", im Gegensatz zu den herrschaftlichen Höfen (curtes[2]), ganz wol Bauernhöfe nennen. Was endlich die im Testament einzeln aufgeführten Grundstücke betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, dass dieselben in Erbpacht, beziehungsweise zu Lehen, gegeben waren, denn Zeitpachten waren damals nicht üblich und für Rechnung des Herrn pflegten nur die zum Herrenhaus gehörigen Hofgüter bewirthschaftet zu werden.

Uebrigens gibt uns das Testament ein sehr vortheilhaftes Bild des damaligen landwirthschaftlichen Zustandes Currätiens. Ganz besonders wurde der Getreidebau im Vorderrheinthal sehr eifrig und, wie es scheint, in grösserem Umfang, als heutzutage, betrieben. Aber auch Obst-, Wein- und Gartenbau wurde getrieben; denn es begegnen uns Baumgärten (curtina oder orti cum pomiferis suis) in Sagens, Mels und in Campi bei Sils im Domleschg (Canpellos), ferner Weingärten (vineae) in Sagens, und Gärten (orti) in Sagens, Morissen und Mels. Auch gab es schon Wiesen-Einfänge (curtina)[3]), welche, weil gegen Weidgang und sonstige Schädigung geschützt, ohne Zweifel sorgfältig bearbeitet wurden, und selbst terrassenförmige Anlagen für den Fruchtbau.[4]) Bemerkenswerth ist besonders der Weinbau in der Grub (so wird die nächste Umgegend von Ilanz genannt), wo dermalen keiner mehr getrieben wird. Um so sicherer wurde damals auch schon in Chur und Umgegend Wein gebaut.

Dass der Heuertrag nach „Lasten" und nicht nach „Fuder" berechnet wird, lässt vermuthen, dass das Heu mehr getragen als gefahren wurde, was sich, abgesehen von dem jedenfalls sehr mangelhaften Zustand der Thalstrassen, wol schon daraus erklärt, dass die Thalfläche vorzugsweise für den Getreidebau benutzt wurde und die Wiesen der Berghänge sich nicht wohl befahren liessen. In rätischen Urkunden des Vorarlberg aus dem VIII. u. IX. Jahrh. findet sich der Ertrag der Wiesen bald nach Lasten (onera) bald

---

[1]) Daher „mansus vestitus" und „non vestitus". Vgl. Du Cange, glossar. ad v. mansus.

[2]) „Curtin" heisst im Romanischen noch gegenwärtig „Einfang."

[3]) So verstehe ich die Worte „scales fructiferas" des Testamentes. Scales steht für scalae, Treppen, (romanisch „scalas.")

nach Fudern (carra) angegeben, ohne Zweifel je nachdem es sich um Berg- oder Thalwiesen handelte.[1])

Dass zur Zeit Tello's die Bevölkerung Currätiens nicht nur im heutigen Kanton Graubünden, sondern auch im Sarganserland, somit wol auch im st. galler Oberrheinthal, noch fast unvermischt romanisch war, erhellt daraus, dass unter all den zahlreichen Personennamen, die das Testament uns aus dem Vorderrheinthal, und sodann auch aus Mels und Flums vorführt, nur drei bis vier deutsche vorkommen.[2]) Uebrigens sind alle diese Namen, wie im VIII. Jahrh. allgemein, einfach d. h. nur Personalnamen. Die römische Sitte der doppelten und dreifachen Namen hatte somit entweder bei den currätischen Provinzialen niemals Wurzel gefasst oder hatte sich seit der Römerherrschaft verloren.

Im Testament treten, ausser den schon genannten, folgende, heute noch bestehende Ortschaften, in welchen Bischof Tello Besitzungen hatte, auf: Ruane (Ruis), Renio (Riein), Falarie (Felers), Castrice (Cästris), Fleme (Flims), Amete (Ems), Castellum (rom. Chastè, Tiefenkastell), Alevenoce (Alveneu), Valendanum (Valendas), Ceipene (Tschapina), Maile (Mels). Unbekannt sind die Orte Levenoce, Campaniola, Logorione. Das Land war also nicht nur wohl angebaut, sondern auch ziemlich bevölkert und fast alle unsere jetzigen Dörfer dürften, wenn auch zum Theil nur als Höfe, schon damals bestanden haben und daher, ausser den etwa durch die römischen Einwanderer des VI. Jahrh. neu gegründeten, ihren Ursprung aus römischer und, dem Klange der Namen nach zu urtheilen, selbst aus vorrömischer Zeit herleiten.

Da weitaus die meisten und grössten Besitzungen Tello's, namentlich die meisten seiner Höfe und seine beiden Villen (Ilanz und Obersaxen) sich im Vorderrheinthal befanden, so darf man wol annehmen, dass hier der Ursprung und Stammsitz der Familie war.

---

[1]) Heulasten (onera) kommen z. B. vor in Wartmann, Urkundenb. der Abtei St. Gallen, n. 705, Heufuder dagegen ibid. in nr. 99 a. 783 („de prade ad carradas 37“).

[2]) Deutsch sind die Namen Helanengus und Helarinengus, wahrscheinlich auch Vadardus und Goncio. Ob der Name des Bischofs „Tello“ selbst deutsch ist oder nicht, mag dahin gestellt bleiben; jedenfalls ist es derjenige seiner Mutter und seiner Nichte „Teusinda“. Die Mutter Tello's war somit eine Deutsche.

Was schliesslich die Sprache des Testamentes betrifft, so ist die Satzbildung zwar vielfach verwirrt und öfter selbst unklar, aber das Latein dessenungeachtet, auf dem Standpunkt jener Zeit, nicht gar sehr verdorben. Erwähnenswerth ist, dass sich im Testament eine Menge, offenbar der damaligen römischen Volkssprache entlehnte Ausdrücke finden, die sich fast unverändert im heutigen Romanischen erhalten haben, z. B. stabulum, rom. stabel (Stall), tabulatum, rom. tablà (Speicher), sala (Herrenhaus), rom. sala (ein grösseres gemauertes Gemach)[1]), caminata (ein mit einem Kamin versehenes Gemach), rom. caminada (Speisekammer), coquina, rom. coschina (Küche), torbaces, rom. torbaisch oder truaisch (Vorrathskammer), curtinum, rom. curtin (Einfang), bareca, rom. baraca (Schopf, in Graubünden auch in das Deutsche „Heubargen" übergegangen) u. s. w.[2])

II. DIPLOM KARLS DES GROSSEN (774—785).

Die für das öffentliche Recht Currätiens, der Zeitfolge nach, zunächst wichtigste Quelle ist die Urkunde, wodurch Karl der Grosse — als nach dem Tode Tello's Constantius Bischof geworden war — Rätien in seinen Schutz nimmt und ihm seine alten Gesetze und Gewohnheiten bestätigt.[3])

[1]) Im Testament kommt auch der Ausdruck „sala muricia" d. h. gemauertes Herrenhaus vor. Das „muricia" hat sich noch im romanischen „murütsch" (Keller) erhalten.

[2]) Die meisten obigen Ausdrücke kommen freilich auch in den Capitularien Karls d. Gr. vor und beweisen somit, dass sie nicht blos dem rätoromanischen sondern der, offenbar ziemlich übereinstimmend in allen römischen Provinzen herrschenden römischen Volkssprache angehörten.

[3]) Diese Urkunde befindet sich im bischöflichen Archiv zu Chur, ist aber durch nachlässige Aufbewahrung theilweise unleserlich. Zum Glück hatte sie schon Tschudi (Miscellanea historica p. 183, im st. gallischen Archiv) abgeschrieben, nur zwei kleine Lücken lassend, wovon Eichhorn (episcop. Cur. Cod. prob. nr. 3) eine noch ausfüllen konnte. In ihrem heutigen defekten Zustande wurde sie von Mohr (Cod. dipl. nr. 10) abgedruckt. Datum und Ausstellungsort sind dermalen nicht mehr lesbar. Nach der Abschrift Tschudi's wäre das Diplom zu Antisiodore (Auxerre) im 17. Regierungsjahre Karls des Grossen, somit im J. 784 oder 785 ausgestellt. Eichhorn, der diese Datirung demnach noch lesen konnte, behauptet aber, dass sie von einer späteren Hand herzurühren scheine und in der That stimmt sie nicht gut zum Titel, den sie

In diesem Diplom sagt König Karl: „es hätten der ehrwürdige Constantius, den er zum Rektor über das rätische Gebiet gesetzt, und das Volk dieses Landes an ihn, den König, die Bitte gerichtet, sie gegenüber ungerechten Beunruhigungen von Seite auswärtiger Menschen stets unter seinem Schutz und Schirm zu behalten und ihnen ihre hergebrachten Gesetze und Gewohnheiten, wie solches durch seine Vorfahren geschehen, zu bewahren; diesem Gesuche wolle er, der König, mit Rücksicht auf die von den Bittstellern ihm geleisteten Dienste, entsprechen und erkläre daher, dass sowol der ehrwürdige Constantius als dessen Nachfolger, die mit seiner (des Königs) Bewilligung und durch die Wahl des Volkes dort regieren würden, nebst dem rätischen Volk unter seinem Schutz und Schirm stehen und gegen jede Beunruhigung und Beeinträchtigung ab Seite anderer Leute gesichert sein und ebenso ihnen Gesetze und Gewohnheiten, wie sie ihre Vorfahren billig und recht genossen, gewährt sein sollen, immerhin aber nur so lange, als sie ihm ihre Treue bewahren und weder derjenige, welchen jeweilen das Volk mit seiner Einwilligung zum Bischof wählen werde, noch es selbst etwas gegen den König unternehmen würden."

Aus dieser Urkunde ergeben sich folgende Thatsachen und Schlüsse:

1) Zur Zeit, als Karl der Gr. dieselbe ausstellte, bestanden in Currätien nicht nur römisches Recht, sondern auch römische Staatseinrichtungen. Da nämlich, wie früher dargethan wurde, die Achtung des nationalen (oder sog. persönlichen) Rechtes noch lange nach Karl d. Gr. fränkisches Grundgesetz war, so konnten unter den „Gesetzen und Gewohnheiten ihrer Vorfahren" (lex ac consuetudo quae parentes eorum . . . habuerunt), um deren Schutz die Rätier nachsuchten, nur staatliche Einrichtungen verstanden

---

Karl als „rex Francorum vir illustris" beilegt, indem Karl d. Grosse seit Unterwerfung der Langobarden (774) sich auch König der Langobarden („rex Francorum et Langobardorum") und seit 776 nicht mehr „vir illustris", sondern, als Inhaber des ehemaligen römischen Exarchates (dessen Statthalter den Titel „Patricius führte), „Patricius Romanorum" zu nennen pflegte. Anderseits stimmt aber die fragliche Datirung mit der Dissentiser Klosterchronik (Synopsis) und dem Joh. Flugi'schen Bischofskatalog, welche 784 als das Jahr angeben, in welchem Tello starb und Constantius ihm auf dem Bischofsstuhl nachfolgte. Unter solchen Umständen muss ich das Datum unbestimmt lassen. Die Urkunde ist, nach der Abschrift Tschudi's und mit einigen diplomatischen Verbesserungen nach Mohr, als Beil. VI. diesem Werke beigegeben.

sein und konnte Karl auch nur solche „um der von ihnen geleisteten Dienste willen“ (propter eorum servitium) in seinen besondern Schirm nehmen wollen. In der That anerkannte er dieselben thatsächlich dadurch, dass er den Rätiern keinen fränkischen Grafen gab, und auch für die Zukunft ihnen, mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung, ihr Wahlrecht zusicherte. Ebenso konnten die Anfechtungen, welche die Rätier, nach ihrer Angabe, von Auswärtigen erlitten (iniustam inquietudinem ab aliis extrinsecus hominibus), sich nur auf ihre öffentlichen Einrichtungen und nicht auf das römische Recht, dessen Anwendung in ihrer eigenen Hand lag, beziehen, und wahrscheinlich rührten jene Angriffe hauptsächlich von den benachbarten Grafen her, welche ihre richterlichen Befugnisse auch auf die rätischen Romanen auszudehnen suchten; vielleicht erinnerte man sich auch der alemannischen (und bojarischen?) Herzöge, die ihre militärische Gewalt zum Nachtheil der civilen des currätischen Präses missbraucht haben mochten: dass diese hochgestellten Personen nicht näher bezeichnet, sondern nur mit dem vagen Ausdruck „auswärtige Menschen“ schwach angedeutet wurden, mag Ausfluss einer schon damals in Currätien einheimischen Diplomatie gewesen sein.

2) Zum Vorsteher von Currätien hatte Karl, wie es scheint, schon vor Ausstellung dieses Diploms den Bischof Constantius gesetzt (quem territorio Reciarum rectorem posuimus). Hiemit war also die Präsidialwürde den Victoriden entrissen, und es ist wahrscheinlich, dass Karl, gerade um dieses Familienmonopol zu beseitigen, aus eigener Machtvollkommenheit, vor oder trotz der Volkswahl, den Constantius sowol zum Civilvorsteher als zum Bischof bestellte, und vielleicht trug er eben dadurch dazu bei, die Besorgnisse der Eingebornen für ihre alten Einrichtungen zu erregen. Sowol er, als seine kräftigen (karolingischen) Vorfahren hatten es sich nämlich zur Aufgabe gemacht, die durch die Schwäche der späteren Merovinger begünstigte Selbständigkeit der Grossen, besonders die thatsächlich schon mehrfach eingerissene Erblichkeit höherer geistlicher und weltlicher Würden zu brechen, und es stimmt damit die fast ängstliche Vorsicht, womit Karl, indem er den Rätiern ihre Freiheiten gewährleistet, die königliche Hoheit und das Wohlverhalten sowol der rätischen Bevölkerung als ihres obersten Vorstehers vorbehält.

Vielleicht hängt es auch damit zusammen, dass der König dem

Constantius nicht mehr den hergebrachten Titel Praeses gibt, sondern ihn Rektor nennt[1]): mit dem Familienmonopol mochte er wol auch den Namen, der daran erinnerte, zu beseitigen wünschen,

3) Es ist bemerkenswerth, dass Karl die Fräsidialwürde dem Bischof überträgt, während er sonst eine Vereinigung der bischöflichen und gräflichen Gewalt, die unter den Merovingern hin und wieder vorgekommen war, nicht geduldet zu haben scheint.[2]) Dass er für Rätien eine Ausnahme machte, konnte daher nur in den besondern Verhältnissen dieses Landes seinen Grund haben: Wenn Karl nämlich demselben seine Institutionen belassen wollte, so musste nothwendig ein Eingeborner Rektor sein, indem nur ein solcher für jene ein Verständniss haben konnte — ohnehin war es fränkisches Grundgesetz, dass Vorsteher von Gauen oder Provinzen aus daselbst begüterten Einwohnern genommen werden mussten.[3]) Zugleich war aber in Currätien ein Mann von hervorragendem Ansehen zum Rektor erforderlich, und als solcher mochte sich in dem kleinen Lande, ausser den Gliedern der Victoriden, wol nur der Bischof darbieten: und gerade um dem Constantius gegenüber jener Familie eine desto festere Stellung zu geben, mochte es Karl gerathen finden, ihm auch das Rektorat zu übertragen, beziehungsweise, falls er durch vorausgehende Volkswahl hiezu schon sollte erkoren gewesen sein, ihn in demselben zu bestätigen.

Ohnehin galten im Frankenreich die Bischöfe keineswegs blos als kirchliche Würdenträger, sondern auch als Staatsdiener.

Schon zur Zeit des Verfalles des weströmischen Reiches waren die Bischöfe vielfach für weltliche Geschäfte, besonders als Schiedsrichter, verwendet worden und unter den oströmischen Kaisern war ihnen eine förmliche Oberaufsicht über die Stadtverwaltung, namentlich über das Bauwesen[4]), und sogar über die Civilstatthal-

---

[1]) „Rector“ bezeichnet allgemein einen Vorsteher. So nennt Paul. Diac. (VI, 26) einen langobardischen Schultheissen „rector loci“, und hiessen Aebte wol auch „rectores monasterii“ (z. B. in Wartmann, Urkundenb. nr. 537 des J. 868) u. s. w.

[2]) Waitz, deutsche Verf. Gesch. III S. 362.

[3]) Edict. Chlotarii II, 12 „. . ut nullus iudex de aliis provinciis et regionibus in alia loca ordinetur“, damit er mit eigenem Vermögen für Amtsmissbrauch einstehen könne.

[4]) l. 26 Cod. Just. de episcop. aud. (I, 4) aus dem J. 530. und Nov. 128 c. 16 (von Justinian).

ter[1]) überbunden worden und schliesslich sollten sie, mit Zuzug der Angesehensten der Provinz, dieselben auch wählen[2]): sie, als einzige Träger eines sittlichen Prinzipes, waren es, bei welchen der morsche Staat gegen die Verschleuderung des öffentlichen Gutes und gegen die Habsucht, Käuflichkeit und Erpressungen der Beamten die letzte Zuflucht suchte; und zwar war ihnen diese politische Stellung namentlich auch in Italien, als es unter oströmische Hoheit kam, von Kaiser Justinian ertheilt worden.[3])

Auch unter den Franken hatten die Bischöfe einen ähnlichen politischen Karakter und galten desshalb als eigentliche Reichsbeamte; denn die Kirche bildete den einzigen Damm gegen die entsetzliche Rohheit der Sitten, und je ausschliesslicher sie in den Besitz aller damaligen Bildung gelangte, um so unentbehrlicher mussten die Bischöfe auch für Staatsgeschäfte werden; Karl d. Gr., in dessen Gesetzgebung sich Kirchliches und Staatliches gänzlich vermischten, betrachtete sie desshalb geradezu als Hauptstützen seiner christlichen Staatsordnung[4]), und verwendete sie namentlich vielfach als Kommissäre (missi) zu Beaufsichtigung der Verwaltung und der Rechtspflege in den verschiedenen Theilen seines Reiches.

So wird es denn begreiflich, nicht nur, dass im Frankenreich die Bischöfe an Ansehen die Grafen, ungefähr wie in römischer Zeit die Präsides, überragten[5]), sondern auch, dass sie, wenn die Umstände es wünschbar machten, sehr wohl als politische Vorsteher verwendbar waren, und in Currätien konnte der Bischof um so eher zugleich Präses oder Rektor sein, als seine Diözese, wie früher bemerkt, (abgesehen vom Vinstgau) mit der politischen Begrenzung

---

[1]) Nov. (Justinians) 8 c. 8 § 1 und ibid. Edictum ad episcopos.

[2]) Pragmat. Sanctio § 12.

[3]) In eben diesem Grundgesetz.

[4]) So nimmt er sie z. B. als Polizeibeamte zu Aufspürung und Anzeigung von Verbrechen in Anspruch (Capit. II, 1 des J. 813).

[5]) Chlotar I. übertrug (Constit. v. 560 c. 6) den Bischöfen sogar eine förmliche Aufsicht über seine richterlichen Beamten, somit auch über die Grafen: „Si iudex aliquem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur.“ Die höhere Stellung des Bischofs beweist auch das Wehrgeld. — Vgl. Waitz, deutsche Verf. Gesch. II S. 347 und Walter, deutsche R. G. I, 101. Nach der Lex Salica (tit. 65 und 58) betrug das Wehrgeld des Bischofs 900 sol., (= fr. 13,500), dasjenige des Grafen nur 600 sol. (= fr. 9000); freilich mag mit Bezug auf ersteren der erhöhte Friede, dessen die Kirche überhaupt genoss, in Betracht zu ziehen sein.

des Landes zusammenfiel. Ja so natürlich und zweckmässig erschien Karl dem Gr. diese Vereinigung, dass er sie in seinem Diplom als selbstverständlich auch für die Zukunft voraussetzte.[1]

Es hat also nichts Befremdendes, dass Karl der Gr. dem Bischof Constantius auch das Rektorat übertrug.

4) Da König Karl den Rätiern zusichert, dass sie, mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung, ihren Bischof und Rektor sollten wählen dürfen[2]), so beweist dies, dass bei ihnen auch bis dahin Bischof und Präses einer Volkswahl unterlagen; denn der König will ihnen ja blos ihre alten Rechte und Gewohnheiten lassen und ihnen sicher nicht mehr Freiheiten einräumen als sie schon besassen.

Nach altem Kirchenrechte stand die Wahl der Bischöfe den betreffenden Gemeinden zu[3]), so zwar dass, nach Entwickelung der Bisthümer, der Diözesanklerus bei derselben mitwirkte. Dieser Grundsatz erhielt namentlich auch im fränkischen Reiche Geltung und wurde hier von dem Concil von Orleans des J. 549[4]) und seither wiederholt von gallischen Kirchenversammlungen sanktionirt. Indess machten die fränkischen Könige schon früh ihr Plazet geltend, kassirten öfter ihnen nicht genehme Wahlen und setzten wol auch Bischöfe aus eigener Machtvollkommenheit ein, und durch das Edikt Chlotars II. von 614 wurde auch dieses königliche Hoheitsrecht ausdrücklich festgestellt.[5]) Karl der Gr. selbst anerkannte zwar grundsätzlich ebenfalls das Wahlrecht von Klerus und Volk[6]), scheint aber, seiner eingreifenden Natur folgend,

---

[1]) Es liegt dies klar im Zusammenhang, besonders in der Schlussstelle: „. . . ut et fidem illorum erga nos salvam custodiant nec is ibidem quem volontate nostra elegerint episcopum nec ipsi quicquam contra nos praesumant."

[2]) „ut tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius quam et successores sui qui ex nostro permisso et volontate cum electione plebis ibidem recturi erunt."

[3]) Zufolge des von Kais. Leo I. (457—474) ausgesprochenen Grundsatzes: „Qui praefuturus est omnibus ab omnibus eligetur" (Epist. 89).

[4]) Concil. V. Aurelian. von 549 can. 10. (Mansi, concil. coll. IX. p. 131.)

[5]) Edict. Chlotar. II c. 1 („vel de certe si de palatio eligitur"). Die im Edikt Chlotars vorbehaltene königliche Machtvollkommenheit stand freilich nicht im Einklang mit dem Synodalbeschluss von 514, auf welchem jenes fusste. Vgl. S. 275 Note 2. Ueber diesen Gegenstand s. auch Gregor v. Tours, Opera in d. Vorrede.

[6]) Capitul. Caroli M. et Ludovici Pii I, 78: „. . ut scilicet episcopi

dessenungeachtet die Bischöfe durchwegs selbst gesetzt zu haben[1]), so dass er, indem er den Rätiern ihr Wahlrecht zugestand, eine Ausnahme zu ihren Gunsten machte.

Dass bei diesen Wahlen, wenigstens in ehemals römischen Städten, der Stadtmagistrat sich erheblich betheiligte, ist zweifellos; denn es war dies unter römischer Herrschaft schon früh Praxis geworden[2]) und es scheint sich diese in Gallien unter den fränkischen Königen noch lange erhalten zu haben.[3]) Somit wird man kaum irren, wenn man annimmt, dass auch in Currätien, so lange hier der römische Stadtrath (Curie) fortbestand, dieser wesentlich bei der Bischofswahl mitwirkte. —

Ueber das in römischer Zeit oder im fränkischen Reich bei den Bischofswahlen üblich gewesene Verfahren ist wenig bekannt. Dieselben scheinen indess gewöhnlich so stattgefunden zu haben, dass, nachdem Klerus und Obrigkeit sich über den Kandidaten verständigt, derselbe von dem in der Hauptkirche versammelten Stadt- und Landvolk durch allgemeine Akklamation gewählt wurde[4]), so dass man annehmen darf, dass auch in Currätien diese Wahlen thatsächlich in der Hand der geistlichen und weltlichen Aristokratie lagen. — In deutschen Gauen war es ohne Zweifel hauptsächlich der Graf oder Herzog, welcher mit der Geistlichkeit die Wahl verabredete, wovon uns ein anschauliches Beispiel in der Berufung des rätischen Diakon Johannes zum Bischof von Constanz aufbewahrt ist.[5])

Was die den Rätiern von Karl d. Gr. neuerdings zugestandene Wahl des Praeses, beziehungsweise Rektors, betrifft, so war dies

---

per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi . . . eligantur." Ausdrücklich wird das königl. Ernennungsrecht in erster Linie erwähnt in Lex Baiuvar. I, 11: „Si quis episcopum, quem constituit rex vel populus eligit . . occiderit." Auch bei den Langobarden erfolgte die Wahl der Bischöfe meist durch den Herzog oder König (Paul. Diac. IV, 34).

[1]) Wenigstens diesseits der Alpen: Waitz, d. Verf. Gesch. III S. 354.

[2]) Nov. (des Kais. Justinian) 134. 1 (s. S. 275 Note 1). Vgl. Hegel, Gesch. d. Städteverf. S. 190.

[3]) Raynouard, histoire du droit de municipalité I S. 127 ff. II S. 66 ff.

[4]) Vgl. Wahlverhandlung in Auxerre vom J. 448 in Raynouard a. a. O. I S. 127.

[5]) Der Biograph des heil. Gallus (in Pertz, Geschichtschreiber des VIII. Jahrh. I. Bd., übersetzt von Potthast, S. 23) berichtet hierüber: „Darauf sandte Herzog Cunzo dem Mann Gottes (Gallus) einen Brief, auf dass er nach

eine Vergünstigung, die dannzumal im fränkischen Reich, ausser Currätien, wahrscheinlich nur noch dem, von Karl d. Gr. dem langobardischen Reich einverleibten Istrien zu Theil wurde, in welchem, weil es bis dahin unter byzantinischer Herrschaft gestanden, die römischen Einrichtungen ebenfalls fortdauerten.[1]) Unter den Merovingern dagegen wurde, wie es scheint, mitunter auch die Wahl eines Grafen oder Herzogs dem Volk und Klerus mit Vorbehalt der königlichen Bestätigung überlassen.[2])

Dass in Currätien der Präses oder Rektor in ähnlicher Weise wie der Bischof gewählt wurde, lässt sich um so mehr vermuthen, als ja, wie wir wissen, in diesem Lande beide Würden schon vor Karl d. Gr. öfter vereinigt waren, und bei der Stellung, welche die Geistlichkeit damals einnahm, anzunehmen ist, dass sie der Wahl des weltlichen Hauptes eben so wenig, als derjenigen des geistlichen, fremd blieb — hatte sich doch der Klerus, wenn von den Merovingern die Wahl des Grafen einem Gau überlassen wurde, ebenfalls an derselben betheiligt.

5) Die Rätier baten den König, sie gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte in seinen Schutz und Schirm zu nehmea (sub munduburdio vel defensione) und Karl entsprach ihnen. Er gewährte ihnen hiemit diejenige Vergünstigung, welche Schwachen und Hülflosen, ganz besonders Kirchen, Wittwen und Waisen, zuge-

---

Constanz komme und einen würdigen Bischof erwähle. Und er berief zur Wahl des Bischofs den Bischof von Augsburg sammt seiner Geistlichkeit und Gemeinde und den von Speier und ausserdem aus ganz Hochgermanien die Priester, Diakonen, Kleriker und Laien in eben diese Stadt. . . Die Versammlung ward drei Tage lang im Beisein einer ungeheuren Volksmenge hingehalten . . . Gallus ging hin mit Johannes. . Man wählte den Gallus. Dieser lehnte ab: „Ihr wisset nicht, dass nach kanonischem Recht ein Fremder nicht als Bischof gewählt werden darf. Aber hier weilt der Diakon Johannes aus eurer Gemeinde.“ Dieser wurde vom Herzog nach seiner Abstammung befragt und erwiederte, dass seine Eltern in Rätien ihren Ursprung hätten . . . Laut erschallte die Stimme der Menge, als Johannes mit Einstimmigkeit des Volkes zum Bischof erwählt wurde.“

[1]) Es erhellt dies aus Urkunden aus den J. 804 und 815, auf welche ich später zu sprechen komme.

[2]) Waitz, d. Verf. Gesch. II S. 334. Derselbe zitirt ein dem Cenomanischen Gau von Childebert und Chlotar II. ertheiltes Privilegium, in welchem es heisst: „. . ut in ipso pago Cenomanico accipere non debeant ducem aut comitem nisi per electionem ipsius pagi, pontificis et pagensium.“ Und Gregorius Turonens. V 48 „. . Data nobis et populo optione Eumenius in comitatum erigitur.“

wendet zu werden pflegte, und welche wesentlich darin bestand, dass der im königlichen Schirm Stehende einerseits einen erhöhten Frieden genoss[1]) d. h. dass die Verletzung seiner Rechte strenger geahndet wurde, und anderseits dass er direkt beim König, also mit Umgehung des Grafengerichtes, Recht suchen konnte.[2]) Da nun Karl das ganze rätische Volk (cum omni populo Retiarum) unter seinen Schirm nahm, so war die praktische Folge die, dass nicht nur der Rektor, sondern jeder Eingeborene, der durch die benachbarten Grafen oder Herzoge sich in den, dem Lande zugesicherten Freiheiten verletzt glaubte, direkt bei dem König Schutz suchen konnte.

Gewiss war dieser königliche Schutz bis dahin nur höchst ausnahmsweise, vielleicht noch niemals, einem ganzen Lande und Volke gewährt worden, und es beweist daher diese Gunst, wie sehr es dem König daran gelegen war, sich die Anhänglichkeit dieser Bergbevölkerung, die er wahrscheinlich als Wächterin der Central-Pässe betrachtete, zu erhalten.

6) König Karl sagt in seinem Diplom ausdrücklich: das Bittgesuch um Aufnahme in seinen Schutz sei von dem Rektor sammt dem rätischen Volk (cum eiusdem patriae populo) an ihn gerichtet worden. Somit musste dieses Volk, ausser seinem Rektor, noch ein anderes Organ für seine Willensäusserung haben. Dieses Organ ist wol nirgend anders zu suchen, als in dem, vielleicht durch den Zuzug sonstiger Optimaten erweiterten Rath, als dem verfassungsmässigen Stellvertreter des Volkes. Demzufolge musste diese Behörde noch einen gewissen lebenskräftigen Bestand haben.

7) Auffallend ist, dass der König Rätien in der Mehrzahl

---

[1]) Capit. Incerti Anni 54: „. . ut qui in mundeburde Domini Imperatoris sunt, pacem et defensionem ab omnibus habeant.“

[2]) Capit. des J. 803 VII, 5: „In primis de banno (Vorladung) Domini Imperatoris et regis, quem per semet ipsum consuetus est bannire i. e. de mundoburdio ecclesiarum, orphanorum et minus potentium.“ Das Wort „mundoburdium“ ist bekanntlich aus dem altdeutschen Munt (Vormundschaft, besonders eheliche) gebildet.

Klar spricht dies aus der dem Bisch. von Como v. Ludwig d. Frommen im J. 824 ausgestellte Freibrief, indem es dort, nach Zusicherung der „defensio“ und des „mundium“ heisst: „Si qua altercatio de rebus praedictae ecclesiae quae per hoc nostrum praeceptum confirmavimus, orta fuerit, quae ibi minime definiri valuerit, ad sacrum palatium nostrum reservetur.“ (Rovelli, Storia di Como, p. 821.)

nennt („in territorio Retiarum"; „cum omni populo Retiarum"). Es lässt sich dies wol nur entweder aus der historischen Tradition oder daraus erklären, dass damals schon die Unterscheidung zwischen Ober- und Nieder-Rätien (oder Rätien ob und unter der Lanquart), die später zu Tage tritt, sich Bahn zu brechen begann.

III. DAS STRAFGESETZ DES BISCHOFS REMEDIUS (CAPITULA EPISCOPI REMEDII).

Nachfolger des Constantius sowol auf dem Bischofsstuhl als im Rektorat von Currätien war Remedius, von welchem man aus einem Briefe Alcuins, des bekannten Freundes und Gehülfen Karls d. Gr., vom J. 800 urkundlich erfährt, dass er dannzumal lebte.[1])

Dass Remedius nicht blos Bischof, sondern auch Rektor war, erhellt aus einem, von ihm herrührenden Strafgesetze[2]), das derselbe nur in letzterer Eigenschaft konnte erlassen oder bekannt gemacht haben. Dass er dessenungeachtet in diesem Gesetze sich nur Bischof nennt, kann nicht auffallen, nachdem man weiss, dass im Frankenreich das Ansehen der Bischöfe über demjenigen der Grafen stand, und aus dem soeben besprochenen Diplom Karls d. Gr. ersehen, dass der Titel des Bischofs demjenigen des Rektors vorging.

Ohne Zweifel war dieses Gesetz grösstentheils nur eine Aufzeichnung in Currätien schon bestehender Rechtsgewohnheiten, und

---

[1]) In diesem an Erzbischof Arno von Salzburg gerichteten Brief aus dem J. 800 beauftragt nämlich Alcuin den letzteren, den Bischof Remedius von Chur zu grüssen („Remedium de Curia, nobis carissimum fidelemque amicum, saluta"). Alcuini Opera I S. 134. Eichhorn, episcop. Cur. S. 27 u. 28, lässt den Bischof Constantius von 773 (in welchem Jahr nach seiner Ansicht Tello gestorben wäre) bis Ende des VIII. Jahrh. und von 800 bis 820 den Bisch. Remedius die Churer Kirche leiten. Es sind dies aber nichts als Muthmassungen.

[2]) Diese sog. Capitula episcopi Remedii fanden sich in der st. gallischen Stiftsbibliothek (M. S. 722) und wurden zuerst von Hänel in Richters krit. Jahrb. (Jahrg. 1838) so wie in seiner „Lex Romana Wisigothorum" bekannt gemacht. In der Folge wurden dieselben auch abgedruckt im Archiv für Schweizergesch. Bd. VII. S. 205, wo Fr. v. Wyss sie erläuterte, und in Mohr, Cod. dipl. I nr. 192. Ich gebe dieselben unter Nr. VII gegenwärtiger Arbeit bei.

es ist wahrscheinlich, dass diese Aufzeichnung auf Veranlassung Karls des Gr. selbst erfolgte; denn es wird von diesem berichtet, dass er die noch ungeschriebenen Gesetze aller Völker seines Reichs aufzeichnen liess[1]), und da Remedius mit Alcuin innig befreundet und von ihm hochgeschätzt war[2]), so ist anzunehmen, dass er auch das Zutrauen Karls d. Gr. genoss.

Immerhin zeigt die genaue Beziehung, in welcher das Gesetz zu den damaligen staatlichen Verhältnissen Currätiens steht, dass die Arbeit nicht überall auf die blosse Aufzeichnung hergebrachter Rechtsgewohnheiten sich beschränkte, sondern gleichzeitig auch einen wirklich legislatorischen Zweck hatte.

Das Jahr, in welchem dieses Strafgesetz erlassen wurde, ist nicht bekannt. Da indess um das J. 806 bereits ein deutscher Graf (Hunfrid) über Currätien gesetzt wurde, so muss dasselbe aus dem Ende des VIII. oder aus dem Beginne des IX. Jahrh. rühren. Vielleicht verdankt es seine Entstehung den Reichsversammlungen von 802 und 803, welche sich besonders mit der Frage der Aufzeichnung der Gesetze beschäftigten.[3])

Dieses Gesetz des Bischofs und Rektors (Fürstbischofs) Remedius behandelt in zwölf Artikeln (capitula) die damals häufigsten und schwersten Verbrechen und wurde, wie sich aus dem dritten Artikel ergibt, für die Romanen der curer Diözese erlassen.[4]) Hiedurch wird die Voraussetzung bestätigt, von welcher wir ausgingen, dass nämlich blos die romanische Bevölkerung unter

---

[1]) Einhardi (vita Caroli magni) I, 29: Omnium tamen nationum quae sub eius dominatu erant iura, quae scripta non erant, describere ac literis mandare fecit.

[2]) Von der innigen Freundschaft und hohen Achtung, welche Alcuin für Remedius hatte, zeugen dessen Briefe, die er dem „dulcissimo“ und „desiderantissimo“ „Patri Remedio (Remigio) episcopo“ schrieb. (Mohr, Cod. dipl. n. 12 bis 15.) In einem derselben sagt er: „Caritas inter amicos melior est auro et fides inter absentes pretiosior est gemmis“; und in einem andern: „Memor dilectionis vestrae et foederatae olim amicitiae inter nos, has tuae Reverentiae, optime Frater, literulas dirigere curavi, ob recordationem prioris pacti, quod inter nos pepigimus.“

[3]) Vgl. Eichhorn, d. St. u. R. G. I § 143, Anmerk. Durch diese Aufzeichnung sollte der Willkür im Rechtsprechen begegnet werden („ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam haberent.“)

[4]) c. 3: „Ut nullus de Romanis hominibus, qui ad dominum Remedium episcopum pertinent, ausus sit unus alium occidere.“

der selbständigen Verfassung Currätiens stand, die deutschen Einwanderer aber den benachbarten deutschen Gauen einverleibt waren.

Dadurch, dass dieses Gesetz gelegentlich die wichtigsten Beamtungen Currätiens so wie die Standesunterschiede seiner romanischen Bevölkerung erwähnt, liefert es einen erheblichen Beitrag zur Kenntniss der Einrichtungen dieses Landes und ihrer allmäligen Umgestaltung und ergänzt dadurch in mehrfacher Beziehung das Testament Tello's und das Diplom Karls d. Gr.

Zufolge dieses Strafgesetzes waren die obersten Beamten des Fürstbischofs: der Kämmerer oder Schatzmeister (camerarius), der Mundschenk oder Kellermeister (butiglarius), der Seneschalk oder Aufseher über das Hauswesen, besonders die Küche (senescalcus), der „öffentliche Richter" (iudex publicus) und der Stallmeister (comestabulus).[1])

Mit Ausnahme des Richters sind dies die nämlichen Beamtungen, welche in karolingischer Zeit am Hofe fränkischer und langobardischer Fürsten auftreten[2]); sie beurkunden somit die hohe Stellung, welche der Fürstbischof sich zuschrieb.

Was den Richter (iudex) betrifft, so begegnete uns derselbe schon im Testamente Tello's; nur dass er dort einfach als „Richter", hier aber als „öffentlicher" Richter erscheint. Dieses Beiwort setzt aber voraus, dass es zur Zeit des Bischofs Remedius in Currätien auch nicht-öffentliche oder Privat-Richter gab. Und in der That weiss man, dass im fränkischen Reiche schon seit Chlotar II. (613—628) die Hofgerichtbarkeit der grossen Grundherren, besonders des Königs, der Bischöfe und Klöster, aufzukommen begonnen hatte, welche darin bestand, dass jene Herren auf ihren Höfen für ihre Leibeigenen, und in Angelegenheiten des Hofes auch für die freien Hofleute, durch ihre Sachwalter (Meyer) Recht sprechen liessen.[3]) Im Gegensatze zu diesen Hof-

---

[1]) Dass dieses die obersten Beamten waren, liegt theils im Wortlaut des Gesetzes („Si quem de senioribus quinque ministerialibus occiderit, id sunt camerarius" u. s. w.), theils ergibt es sich aus dem Wehrgeld.

[2]) Waitz, Deutsche Verf. Gesch. III S. 415. Hegel, Gesch. der Städteverf. S. 464.

[3]) Edict. Chlotarii 615 c. 19: „Episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus, iudices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant, nisi de loco, qui iustitiam percipiant et aliis reddant." Capit. Caroli M. v. 779 c. 21: „Si vassus noster iustitias non fecerit, tunc et comes et missus (also die iudices publici) ad ipsius casam sedeant et de suo vivant

richtern, ganz besonders den kirchlichen, wurden nun die richterlichen Staatsbeamten (also besonders Centenare und Grafen) als öffentliche, bez. bürgerliche Richter (iudices publici) bezeichnet.[1]) Gewiss waren es daher auch in Currätien namentlich die bischöfliche Kirche und die Klöster (Dissentis, Cazis, Pfäffers und Schännis, vielleicht auch St. Luzius), so wie der König selbst, welche auf den ihnen gehörigen Höfen Hof- oder Privatrichter hatten, gegenüber welchen der Stellvertreter des Rektors ganz wohl als öffentlicher (oder Landes-) Richter bezeichnet werden konnte.

Dass im Testamente Tello's dieser Oberrichter nur einfach „Richter" heisst, dürfte anzeigen, dass jene Hofgerichtsbarkeit damals in Currätien noch nicht sehr entwickelt war.

Diesen fünf Beamten am nächsten stehen die Schultheissen oder Unterrichter (scultaizii).[2]) Unter diesem Namen kommen im damaligen fränkischen Reiche sonst keine Unterrichter vor[3]), wol aber erscheinen sie schon im VII. Jahrh. bei den Langobarden.[4])

---

quousque iustitiam faciat." — Ueber die Hofgerichtsbarkeit auf den königlichen Gütern s. Capit. Caroli M. de villis vom J. 794 c. 4 („Pro feida . . nostra familia vapuletur") und c. 52; — ferner Capit. Worm. v. 829 c. 9: „de homicidiis vel aliis iniustitiis, quae a fiscalinis nostris fiunt, nos actoribus nostris praecipiendum esse decernimus, ne ultre impune fiant." Ueber die bischöfliche Hofgerichtsbarkeit verordnete Pippin, als König von Italien (leges c. 7) um das J. 782 „ut ubicunque episcopi substantiam habuerint, advocatum habeant in ipso comitatu, qui absque tarditate iustitiam faciat et suscipiat." Ebenso Karl d. Gr. cap. v. 802 c. 13: „Ut episcopi, Abbates atque Abbatissae Advocatos atque Vicedominos Centenariosque legem scientes . . . habeant." Somit besassen Bischöfe und Klöster damals schon Hofgerichtsbarkeit. Freilich wurden ihnen damals mitunter auch schon eigentliche Immunitätsprivilegien ertheilt.

[1]) Schon unter Chlotar II. tritt der Gegensatz zwischen dem „iudex publicus" und dem „praepositus ecclesiae" auf: Edict. Chlotarii II. v. 615 c. 5: „Quod si causa inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi ea debeant iudicare." Und Pippin verordnete im J. 755 (Capit. Syn. Vern. c. 29): „ut omnes faciant iustitiam, tam publici quam ecclesiastici" (sc. iudices).

[2]) c. 3: „Qui scultaizium . . . occiderit." Sein Rang ist durch das Wehrgeld bestimmt.

[3]) Bei den Franken hiessen die Unterrichter der Graten Centenare, ein Name, der von der militärischen Eintheilung herrührte und seiner Bedeutung nach dem Hauptmann (Befehlshaber von 100 Mann) entsprach.

[4]) Nämlich in den Gesetzen des Königs Rotharis (636—652). Seiner grammatischen Ableitung nach (von dem altdeutschen scultheizo) soll sculdahis

Demnach kann diese Beamtung oder wenigstens ihr Name nur aus dem benachbarten Italien nach Currätien gekommen sein. Man ist also, um dieselbe kennen zu lernen, zunächst an die langobardischen Quellen gewiesen.

Nun erhalten wir darüber aus dem Gesetze des langobardischen Königs Luitprand (713—724) folgenden Aufschluss:

Die Langobarden hatten die römischen Stadtbezirke (civitates) als Landeseintheilung durchwegs beibehalten, denselben aber als Richter und Feldhauptmann je einen Grafen (comes, iudex) vorgesetzt, sodann diese Grafschaften in eine gewisse Anzahl Unterbezirke zerlegt, welchen je ein, dem Grafen untergebener Schultheiss (Sculdahis oder Sculdasius) sowol in richterlicher als militärischer Eigenschaft vorstand.[1]) Als Unterrichter hatten diese Schultheissen nur eine beschränkte Kompetenz, denn es war ihnen zur Pflicht gemacht, Rechtssachen, welche dieselbe überschreiten, an den Grafen (iudex) zu weisen.[2]) Den Kreis ihrer richterlichen Befugnisse erfahren wir aber aus der langobardischen Gesetzgebung nicht näher. Von Karl d. Gr., nachdem dieser Herr Italiens geworden war, wurden aber (im J. 801) die richterlichen Befugnisse des langobardischen Schultheissen, wie diejenigen des fränkischen Unterrichters (Centenars), dahin begrenzt, dass von denselben ausgeschlossen sein sollen: todeswürdige Verbrechen und Streitsachen, in welchen es sich um die Freiheit eines Menschen, um Liegenschaften oder um Leibeigene handle.[3])

---

oder sculdasius Schuldentreiber bedeuten. (Grimm, deutsche Rechtsalterth. S. 611 u. 755).

[1]) Luitprandi leges c. 26 („Si homines de sub uno Iudice, de duobus tamen Sculdahis"), 27, 28, 32.

[2]) Luitprandi leg. c. 26: „Si vero talis causa fuerit, quod ipse Sculdahis deliberare minime possit, dirigat ambas partes ad iudicem suum."

[3]) Capit. legib. Langobardor. addita des J. 801 c. 36: „Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut res reddendas vel mancipia iudicetur: sed ea omnia in praesentia Comitum vel Missorum nostrorum iudicentur." Ferner c. 37: „Omnis controversia coram Centenariis diffiniri potest, excepta redhibitione rerum immobilium et mancipiorum, quae non potest diffiniri nisi coram comite." Karl d. Gr. spricht hier zwar nur von den Centenaren. Da aber das Gesetz ein Zusatz zu den langobardischen Gesetzen sein soll, so ist klar, dass er die langobardischen Sculdahis den fränkischen Centenaren gleichstellt. Auch in dem Capit. Pippin's, als Königs von Italien, von 812 c. 4 findet sich die nämliche Vorschrift. Mu-

Was nun die Zuständigkeit der rätischen Schultheissen betrifft, so gibt das Gesetz des Bischofs Remedius darüber — selbstverständlich aber nur für Strafsachen — einige Andeutungen, welche sich dahin zusammenfassen lassen, dass Mord und Todtschlag und schwere Fälle von Bedrückungen und Erpressungen von dem höheren Gerichtshof zu bestrafen waren[1]), so wie dass nur letzterer über Einkerkerung (welche für mehrere Verbrechen im Fall der Wiederholung angedroht war) erkennen konnten.[2])

War demnach die strafrichterliche Kompetenz der currätischen Schultheissen ziemlich ähnlich der von Karl d. Gr. für die Centenare bestimmten, so lässt sich wol annehmen, dass es auch ihre civilrichterliche werde gewesen sein. Und in der That finden wir den Bischof Remedius, beziehungsweise seinen Stellvertreter (iudex), im Vorarlberg in einem Streit über Grundeigenthum zu Gericht sitzen — offenbar weil dieser Gegenstand ausser die Kompetenz des Schultheissen fiel.[3])

Die Bezirke, welchen in Currätien je ein Schultheiss vorgesetzt war, lernen wir zwar aus dem Strafgesetze des Remedius nicht kennen; doch gibt uns der öfter gerufene Einkünfte-Rodel des Bisthums Chur zu deren Ausmittelung einen Leitfaden an die Hand.

In diesem, etwa aus dem XI. Jahrh. rührenden Verzeichniss werden mit Rücksicht auf den bischöflichen Güterbesitz folgende acht Bezirke (sog. Ministerien) genannt:

1) Vallis Drusiana (Drusus-Thal), umfassend das currätische Vorarlberg, ausser dem heutigen Fürstenthum Lichtenstein.

2) In Planis, umfassend den Kreis Meyenfeld, Oberrheinthal, Sarganser- und Gaster-Land bis Schännis und das heutige Fürstenthum Lichtenstein.

3) Curisinum (Chur), wahrscheinlich umfassend die heutigen

---

ratori, dissert. ad v. Sculdasi, hält desshalb diese geradezu für identisch mit den Centenaren.

[1]) Im c. 3 (de homicidio) heisst es zwar nur: „inquiratur a iudicibus". Iudices (in der Mehrzahl) wird aber in dem Gesetz durchwegs von dem höhern Gerichtshof gebraucht. Ferner: c. 12 (de oppressione pauperum): „Maiores culpae a senioribus iudicibus inquirantur."

[2]) c. 4 (de periurio) und c. 7 (de adulterio): „recludatur in carcere quamdiu placuerit senioribus (sc. iudicibus)." Ueber die Bedeutung des Wortes senior s. unten.

[3]) Wartmann, Urkundenbuch nr. 354 (der Text dieser Urkunden folgt unten).

Kreise Fünf Dörfer, Prättigau, Schanfigg, Chur, Rhäzüns, und einen Theil der Kreise Churwalden und Trins.

4) Tuverasca, umfassend Grub und Lugnez, wahrscheinlich auch Dissentis.

5) Tumiliasca (Domleschg), umfassend, ausser Domleschg und Heinzenberg, wahrscheinlich auch Schams und Hinterrhein.

6) Impetinis, wahrscheinlich Albula-Thal mit Oberhalbstein.

7) Bergallia (Bergell).

8) Endena (Engadin).

Ueber diese Bezirke (deren Umfang freilich nicht überall genau erhellt und unter welchen das Vinstgau nicht erscheint), waren im XI. Jahrh. (zufolge des obengenannten Einkünfte-Rodels) als Verwalter (ministri) der bischöflichen Einkünfte Schultheissen (Sculthacii) gesetzt.[1]) Es liegt somit die Vermuthung nahe, dass, wie der Name dieser Beamten, so auch mehr oder weniger diese Landeseintheilung seit dem VIII. Jahrh. möchte beibehalten worden sein.

Diese Vermuthung wird erheblich unterstützt durch die kirchliche Eintheilung der Churer Diözese, wie solche aus dem XV. Jahrh. bekannt ist.[2]) Damals enthielt nämlich dieselbe folgende acht Kapitel oder Dekanate:

1) Vallis Venusta (Vinstgau).

2) Engadina (Engadin).

3) Infra Langarum (Unter-Lanquart), umfassend das ehemalige Ministerium in Planis.

4) Vallis Drusiana (Drusus-Thal), umfassend das ehemalige Ministerium dieses Namens.

5) In Montanis, umfassend Dissentis, Grub und Lugnez.

6) Curiense oder supra Langarum, umfassend die nämlichen Gegenden, welche das ehemalige Ministerium Chur gebildet zu haben scheinen.

7) Ultra Churwaldiam oder in Impedinis, also ohne Zweifel das ehemalige Ministerium gleichen Namens.

---

[1]) „Ministro id est Sculthacio" heisst es in diesem Rodel. Zufolge desselben waren damals im Vorarlberg ein Siso, in Planis ein Otto, im Vorderrheinthal ein Mathratus, in Impetinis ein Adalgis und im Engadin ein Richpertus Ministri oder Sculthacii.

[2]) Nach einem Manuskript von Tschudi des J. 1486 (s. Eichhorn, episcop. Cur. Einleit. S. 25).

8) Misaucinum (Misox).

Die Vergleichung dieser kirchlichen Eintheilung mit jener administrativen ergibt, dass sie mit einander übereinstimmen; nur dass in der kirchlichen Eintheilung das Bergell nicht, dafür aber das Misox und auch das Vinstgau als Kapitel auftreten. Somit müssen beide Eintheilungen auf einer althergebrachten und ursprünglich gemeinschaftlichen beruhen, und diese kann keine andere sein, als die alträtische der Schultheissen-Bezirke. Wir dürften demnach kaum irren, wenn wir die Ministerien des Einkünfte-Rodels, mit Weglassung des Bergell (das im VIII. Jahrh. noch nicht zu Currätien gehörte), als die Bezirke ansehen, welchen unter Bischof Remedius Schultheissen vorgesetzt waren. Dass zu seiner Zeit das Vorarlberg unter einem Schultheissen stand, ist übrigens durch eine dannzumal ausgestellte Privaturkunde, in welcher ein solcher (Namens Aurelianus) dort vorkommt, festgestellt.[1]) Und auch im J. 817 sitzt in Vinomna (Rankwyl), das im frühen Mittelalter der Hauptort des Vorarlberg war, ein Schultheiss (Folcoin)[2]).

Zufolge des Gesetzes des Bischofs Remedius gab es damals, ausser den Schultheissen, auch Ortsvorsteher[3]), aber man erfährt aus demselben weder ihren besonderen Titel noch ihre Amtsbefugnisse näher. Da ihnen aber (in Verbindung mit den Schultheissen) die Sorge für die Heilighaltung der kirchlichen Feiertage oblag, so lässt sich daraus schliessen, dass sie eine vorzugsweise polizeiliche Stellung hatten[4]), so dass sie mit den langobardischen sogenannten Saltaren oder Dekanen vergleichbar wären, die ebenfalls polizeiliche Ortsvorsteher gewesen zu sein scheinen.[5])

---

[1]) Die oben S. 314 N. 3 gerufene Urk. nr. 354 in Wartmann's Urkundenbuch.

[2]) Wartmann, Urkundenb. nr. 224. Dieser Folcoin war offenbar ein wohlhabender Mann, denn er tritt wiederholt als Erwerber von Grundstücken (in Vinomna, Nuziders und Schlins) auf. Wartmann a. a. O. II nr. 247 und im Anh. nr. 4, 5, 6 aus dem J. 820.

[3]) c. 1 (de dominicis diebus): „maior, qui locello illo praefuerit"; „maior, qui loco illo praefuerit."

[4]) Sie (und die Scultacii) werden nämlich (c. 1) angewiesen, alle Gegenstände, womit der Feiertag entheiligt worden, zu konfisziren und den Armen auszutheilen.

[5]) Es lässt sich dieses schliessen aus dem Gesetz des langobardischen Königs Luitprand cap. 44 und 94, wo dem „Decanus aut Saltarius" zur Pflicht gemacht ist, Vagabunden und flüchtige Sklaven dem Sculdahis zuzuführen und Zauberer dem letzteren zu verzeigen, wol auch selbst gegen sie einzuschreiten. Dass diese Ortsbeamten im Kriegsfall auch einen militärischen Unterbefehl

Da wo das Gesetz des Bischofs Remedius des höheren Gerichtes erwähnt, geschieht es stets mit den Worten „die Richter", „die Herren Richter" (iudices, seniores iudices) oder auch einfach „die Herren" (seniores).[1]) Demzufolge scheint dieses Obergericht nicht blos aus einem Einzelrichter, sondern aus einer Mehrzahl von Mitgliedern bestanden zu haben, also aus einem Kollegium, das selbstverständlich von dem Rektor (Fürstbischof) oder seinem Statthalter (dem Oberrichter oder iudex publicus) geleitet wurde. Näheres erfährt man aber über die Zusammensetzung dieses Obergerichtes aus dem Strafkodex des Remedius nicht. Dagegen lässt sich aus der schon erwähnten (leider undatirten) vorarlberger Privaturkunde etwas auf die Gerichtsorganisation Bezügliches ableiten.[2])

Zufolge derselben amteten nämlich, nach dem unklaren Eingange zu schliessen, in einem, zwischen Tancius und Maxemus, Klägern, und Edaleous und Vigilius, Beklagten, über Grundeigenthum waltenden Rechtsstreit als Richter: Bischof Remedius und zwei Richter (Tendo und Vigilius) und der Schultheiss Aurelianus. Indess scheint Remedius selbst nicht gesessen zu sein, indem der Pfarrherr Prihectus, der die Verhandlung niederschrieb, ausdrück-

---

hatten (worauf schon der Name Decanus, Rottenführer, weist), ergibt sich aus c. 82 des nämlichen Gesetzes.

[1]) cap. 3, 4, 7, 12. Das Wort „senior" (aus welchem das französische seigneur entstand) entspricht im Allgemeinen dem deutschen „Herr". Es wird gebraucht:

a) für den Grundherrn im Verhältniss zum halbfreien Lidus (cap. I incerti A. 42—44),

b) für den Lehensherrn im Verhältniss zum Lehenspflichtigen oder Vasallen (Capit. Pippini 5, 26),

c) als blosser Titel zu Beseichnung der höhern Stellung; z. B. „seniores iudices, mittite iudicium" (Form. Langob. 2), „Senior Comes" (ibid. 4 und 6), „seniores personae" im Gegensatz zu den minores (Capit. I, inc. An. 31).

[2]) Diese Urkunde (Wartmann, nr. 354) lautet: „Secundum judicium domni Remedi et Tendones judices (soll heissen Tendonis judicis) et Vigilii judices et Aureliani scultaizi. Venet (ad) eos Tancius et Maxemus et amallaverunt (forderten vor Gericht) Edaleou et fratre seu Vigeliu de terra deveri. Et sic judicaverunt judices, que Edaleous et Vigelius jurarent, debuerunt jurare et non jurarunt. Et postia apactuarunt (verglichen sich) parentes, que de ipsu agru, que illi quesirunt, dederunt tercia porcione in pacalia (zur gütlichen Abfindung): + Signum Tendones judices testis. + Signum Vieli (soll heissen Vigelii) judices test. + sig. Aureliani scultaici test. + sig. Amalones test. + sig. Solvani test. + sig. Immones test. + sig. Çortanti qui anc judicatum fieri rogavit, test. Ego Prihectus presbiter de jussu Tendones judices judicatu scripsi et teste me subscripsi.

lich erklärt, er habe es im Auftrag des Richters Tendo gethan. Auch ist Remedius selbst nicht unterschrieben, wol aber die beiden Richter Tendo und Vigilius und der Schultheiss Aurelianus. Ohne Zweifel war also Tendo Vorsitzer des Gerichtes und wurde Remedius blos Ehren halber als Gerichtsherr im Eingang genannt. Ist diese Auffassung richtig, so wäre Tendo als Statthalter des Fürstbischofs Remedius oder als dessen damaliger „öffentlicher Richter" (iudex publicus) anzusehen; denn dass er gegenüber seinem Beisitzer Vigilius und dem Schultheiss Aurelianus eine erhöhte Stellung einnimmt, erhellt nicht nur daraus, dass er sich zuerst unterschreibt, sondern noch mehr daraus, dass er allein den Prihectus, mit dem Niederschreiben der Verhandlungen beauftragte.

Dass der Vorsitzer Tendo, ausser dem, wol von Amtswegen sitzenden, Schultheissen, noch einen Beisitzer (Vigilius) hat, berechtigt zum Schluss, dass in Fällen, in welchen der den Rektor vertretende Oberrichter den Vorsitz führte, er einen Beisitzer beiziehen musste, gerade wie er selbst, wenn der Rektor sass, dessen Beisitzer war.

Auf Grund dieser Voraussetzung wäre demnach die Frage nach der Organisation des Ober-Gerichtes dahin zu beantworten, dass dasselbe regelrecht aus dem Rektor, seinem Statthalter (dem iudex publicus) und dem Schultheissen desjenigen Bezirkes, in welchem der Streit waltete[1]), bestand, dass aber, wenn nicht der Rektor, sondern sein Statthalter den Vorsitz führte, dieser einen urtheilenden Beisitzer zuzuziehen hatte. Das Gericht selbst scheint, nach dem eben besprochenen Vorgang zu urtheilen, am Orte des Streites abgehalten worden zu sein. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass, nach Art des deutschen Gerichtsverfahrens, noch andere bei den Verhandlungen anwesende „gute Männer" (boni viri) um ihre Ansicht befragt wurden; jedenfalls waren die, die besprochene Rankwyler Urkunde mit unterzeichnenden Zeugen (Amalones, Solvani, Immones) solche „gute Männer", welche der Verhandlung beigewohnt hatten. — Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, namentlich die von dem Rektor zu beurtheilenden Straffälle, mögen aber auf der bischöflichen Pfalz in Chur behandelt worden sein, in welchem Fall ohne Zweifel die anwesenden Hofleute von dem

[1]) Auch die deutschen Grafen hielten ihre Grafengerichte in der Regel am Sitze des betreffenden Centenars.

vorsitzenden Richter mögen berathen worden sein, ähnlich wie bei fränkischen und langobardischen Fürsten die am Hof anwesenden Beamten und Grossen ihren Rath bildeten und mit zu Gericht sassen.

Ebenso ist von den Schultheissen anzunehmen, dass sie in den von ihnen geleiteten Gerichtsverhandlungen anwesende „gute Männer" mit beriethen.

Dass gegen den Spruch des Schultheissen bei dem Rektor Beschwerde geführt werden konnte, ist als selbstverständlich anzusehen, indem sowol nach römischer als nach deutscher Anschauung der Fürst als Quelle des Rechtes galt und das Strafgesetz des Remedius zeigt, dass dieser sich auch als solche betrachtete.

Die Standesunterschiede in Currätien lassen sich nur an den, in unserm Strafgesetz enthaltenen Abstufungen im Wehrgeld, d. h. an den für Tödtung eines Menschen zu bezahlenden Bussen bemessen.

In Bezug auf die persönliche Freiheit kennt das Gesetz blos drei Klassen, nämlich Leibeigne (servi), Freigelassene (liberti) und Freie (ingenui). Somit gab es, ausser den Freigelassenen[1]), keine Halbfreien, und hatte sich das im Testament des Bischofs Tello vorkommende Colonat, wenigstens zur Zeit des Remedius, wahrscheinlich mit der Leibeigenschaft so ziemlich verschmolzen. Dass aber die Leibeigenschaft sehr mild gewesen sein muss, beweist die Vorschrift (in c. 8), dass der Freie, welcher die Frau eines Leibeigenen entführt, demselben eine Busse von 30 Schill. d. h. die Hälfte derjenigen, die einem Freien für das nämliche Verbrechen entrichtet werden musste, zu bezahlen habe. Denn es erhellt hieraus, dass die Leibeigenen nicht nur gesetzliche Ehen schliessen konnten, sondern auch dass sie bei denselben, sogar gegenüber dem Freien (also wol auch gegenüber dem eigenen Herrn) geschützt wurden; und wenn es wörtlich zu nehmen ist, dass diese Busse dem beleidigten Leibeigenen selbst (und nicht etwa seinem Herrn) zu entrichten war, so wäre dies ein Beweis, dass diese Unfreien auch

---

[1]) Nach dem Gesetz von Rotharis (c. 225—228) gab es drei Arten der Freilassung: Der Freigelassene wurde entweder ganz frei (amunt) oder verblieb gegenüber seinem früheren Herrn in einem Schutzverhältniss und wurde, wenn er ohne Nachkommen starb, von diesem beerbt (er wurde „fulfreal") oder er wurde blos halbfrei (Aldio). Offenbar hat das Gesetz des Remedius blos diese beiden letzten Fälle im Auge.

des Eigenthums fähig waren.[1]) Danach wäre ihre Rechtsstellung — ähnlich derjenigen der deutschen Hörigen — die gewesen, dass sie zwar Rechtsfähigkeit besassen, aber bleibend an ein Dienstverhältniss gekettet waren.[2])

Das Gesetz des Bischofs Remedius bestätigt somit die Schlüsse, die wir aus dem Testamente des Bischofs Tello in Bezug auf den Stand der Unfreien gezogen haben.

Eine eigene Klasse in Bezug auf das Wehrgeld bilden in diesem Gesetz die höheren Hofdiener und Beamten des Fürstbischofs, indem dieselben, vermöge ihrer engeren Beziehungen zum Landesherrn, im Range sich über die Gemeinfreien (patriani) erhoben oder, wenn sie unfrei waren, denselben wenigstens gleichgestellt wurden. Demzufolge betrug das Wehrgeld für die fünf obersten Hofbeamten (Kämmerer, Kellermeister, Seneschalk, Oberrichter, Stallmeister) — gleichviel ob dieselben frei oder unfrei waren — 120 Schilling (solidi) oder (wenn es Goldschillinge waren, den Schilling zu fr. 15 gerechnet)[3]) an Metallwerth in heutigem Geld fr. 1800, für den freigeborenen Schultheissen oder andere fürstliche Staatsbeamte (capitanei) eben so viel, für den Unfreien 90 Schill. (fr. 1350), für einen untern Hausbeamten (de casa), wenn er frei war, 90 Schill. und wenn er unfrei war, 60 Schill. (fr. 900) und eben so viel für einen fürstlichen Vasallen ohne Amt.

---

[1]) Auch nach dem Ges. von Rotharis (c. 238) konnte der Leibeigene (servus) Sondergut (peculium) haben.

[2]) Der Ausdruck „Knecht“ ist daher diesem Verhältniss angemessener als „Leibeigen.“

[3]) In karolingischer Zeit war im fränkischen Reich die Goldwährung durch die Silberwährung und der Gold-Solidus durch den Silber-Solidus verdrängt worden, welcher letztere aus 12 Denaren à 1,53 Gramm Silber bestand, somit an Silbergehalt dem Werth von fr. 4,12 entsprach (Soetbeer, Beitr. zur Gesch. des Geld- und Münzwes. in Deutschl. in den „Forsch. zur deutschen Gesch.“ Bd. IV). Da aber in Italien zur Zeit Karls des Gr. der byzantinische Gold-Solidus (à fr. 15) als Münzfuss fortdauerte, darf wol angenommen werden, dass derselbe damals auch in Currätien seine Geltung noch beibehalten hatte und somit auch den Bussansätzen der Capitula ep. Remedi zu Grunde gelegt wurde. Es erscheint dies um so wahrscheinlicher, als sonst das Wehrgeld dieses Strafgesetzes im Verhältniss zu den in den deutschen Volksrechten üblich gewesenen gar zu geringfügig erschiene, wenn man auch theils der muthmasslichen Armuth der rätischen Bevölkerung theils dem Umstand Rechnung tragen will, dass in karolingischer Zeit — wahrscheinlich weil die unter den Römern angesammelten Vorräthe an edelm Metall mehr und mehr geschwunden waren — der Geldwerth höher stand als noch unter den Merovingern und wol das 7—8 fache des heutigen betragen haben mag (Soetbeer a. a. O. Bd. VI).

Es stand also der unfreie untergeordnete Hofdiener an Rang gleich dem nicht in fürstlichem Dienste stehenden Gemeinfreien. Diese Anschauung, dass der Dienst des Fürsten auch den Unfreien adle, lag im Geiste der Zeit und das monarchische Prinzip selbst brachte sie im Grunde mit sich: wie wir sie daher schon bei den Römern in der Kaiserzeit getroffen, so findet sie sich auch in den damaligen Gesetzgebungen deutscher Fürsten, auch der fränkischen und langobardischen.[1])

Das Strafgesetz des Bischofs Remedius zeigt, dass in Currätien das Prinzip der persönlichen Regierung auch darin zur Geltung gekommen war, dass nicht blos die Hofbeamten, sondern auch die eigentlichen Staatsbeamten als im Dienste des Fürstbischofs stehend angesehen wurden, derart dass zwischen jenen und diesen gar nicht unterschieden wurde; denn wir finden den Oberrichter unter den Hofdienern, zwischen dem Seneschalk und dem Stallmeister, aufgeführt und es werden die Schultheissen und andere Beamte (capitanei) ausdrücklich als fürstliche Diener (ministeriales) bezeichnet.[2])

Die deutschen Fürsten bezahlten ihren Dienern (Hof- und Staatsbeamten) keinen Gehalt an Geld, wie die römischen Kaiser, sondern sie überliessen denselben Grundeigenthum zur Nutzniessung (als sog. beneficium). Aber nicht blos an Hof- und Staatsdiener, sondern auch an Andere, welche sie sich ergeben oder von sich abhängig machen wollten, überliessen sie für so lange, als ihnen beliebte (als precarium) solches Grundeigenthum — eine Vergünstigung, welche für die, denen sie zu Theil wurde, (die belehnten Vasallen, Vassi, Valvassores) die Verpflichtung mit sich brachte, ihrem Herrn (dem Lehensherrn) zu jeglichen Ehrendiensten, namentlich zum Kriegsdienste, bereit zu stehen. So entstand das Lehenrecht, welches zwar erst im XI. und XII. Jahrhundert seinen Gipfelpunkt erreichte, dessen Anfänge aber in die Zeiten der Völkerwanderung fallen, als deutsche Fürsten von dem eroberten Bo-

[1]) Daher betrug bei den Langobarden das Wehrgeld für königliche Bedienstete (gasindii), ohne Rücksicht auf Geburt, 200 bis 300 sol., für den geringsten Gemeinfreien (exercitalis) aber nur 40 sol. (Lex Liutprandi c. 62); bei den Franken für Denjenigen, der „in trusti regis" war, 600 sol., für den gemeinfreien Franken blos 200 sol., für den königlichen Leibeigenen 100 sol., für andere Leibeigene nur 36 sol. (Lex Salica tit. 43 c. 1 und 2; Lex Ripuar. c. 7—8).

[2]) c. 3. Qui scultaizium aut reliquum capitanium ministerialem occiderit.

den der menschenarmen römischen Provinzen (namentlich von den ausgedehnten römischen Krongütern) einen Theil an ihre treuesten Anhänger oder an Diejenigen, die sie sich besonders verpflichten wollten, niessbräuchlich und mit dem Vorbehalt, das Lehen jeweilen wieder an sich zu ziehen, überliessen.

Dass ein solches Lehensverhältniss auch schon in Currätien zur Geltung gekommen war, erhellt mit Sicherheit aus dem Gesetz des Remedius, indem hier von „fürstlichen Hausvasallen ohne Hofdienst oder in untergeordnetem Hofdienst“[1]) die Rede ist. Hienach gab es also fürstbischöfliche Lehen (oder Beneficien), und zwar im Genuss theils von Hofdienern und Beamten (Ministerialen) theils Solcher, die kein Amt hatten. Da aber der currätische Fürstbischof kein erobertes Land zu Beneficien oder Lehen austheilen konnte, so ist anzunehmen, dass er hiezu, ausser bischöflichem Eigenthum, von den fränkischen Königen, vielleicht schon als Currätien auf sie überging, dem rätischen Präses überlassene ehemals römische Krongüter und etwa von römischen Grundsteuern herrührende Grundrenten verwendete — eine Muthmassung, die im Verlauf gegenwärtiger Arbeit bestärkt werden wird.

Auch in diesem Benefizial- oder Lehenswesen drückt sich somit das Prinzip des persönlichen Regimentes aus, das damals in Currätien vorwaltete.

Dieses monarchische Element war zwar, wie wir gesehen, schon durch die Präsidial-Regierungen in vorkarolingischer Zeit vorbereitet worden, erhielt aber, allem Anschein nach, seine Ausbildung erst durch die, von Karl d. Gr. selbst sanktionirte feste Vereinigung der weltlichen und geistlichen Würde. Dass sodann dieser Theokratie auch das feudale Element, das im VIII. Jahrh. im langobardischen sowol als im fränkischen Reiche schon deutlich auftritt, sich beimischte, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass ein so kleines Land, wie Currätien, sich in seinem Staatswesen unmöglich auf die Dauer den Einflüssen der es umgebenden Völker entziehen konnte. Selbstverständlich ist es, dass die Vasallen des currätischen Fürstbischofs ihm gegenüber zu keinem Kriegsdienste, sondern nur zu bürgerlichen Ehrendiensten verpflichtet sein konnten.

---

[1]) c. 3: „Si vasallus dominicus de casa sine ministerio aut iunior in ministerio fuit.“

Neben dieser so ausgeprägten persönlichen Gewalt des Fürstbischofs und unter seiner Beamtenhierarchie hatte aber der Rath (Curie) in der Weise, wie wir ihn aus römischer Zeit kennen lernten, keinen Platz mehr, zumal die fürstlichen Schultheissen, ausser gerichtlichen und polizeilichen, ohne Zweifel auch administrative Befugnisse ausübten.

Wir werden später sehen, was von dieser Curie bez. von ihren früheren Berechtigungen um diese Zeit noch übrig geblieben sein mag.

Hinsichtlich des übrigen Inhaltes des in Rede stehenden Strafgesetzes ist es vorerst für den geistlichen Karakter des Landesherrn bezeichnend, dass die Entheiligung der kirchlichen Feiertage an der Spitze der ahndungswürdigen Vergehen steht, so wie dass die Pfarrherren (presbyteri) zum Theil auch für die Vollziehung dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden, nicht nur in sofern als ihnen eine Aufsicht über die Schultheissen und Ortsvorsteher mit Bezug auf die Bestrafung der Sonntagsentheiligung übertragen ist, sondern auch in sofern ihnen zur Pflicht gemacht ist, das Gesetz vor allem Volk zu verlesen und zu erklären. Zwar liessen sich auch die fränkischen Könige die Bekanntmachung der Reichsgesetze angelegen sein[1]), aber diese Art der Publikation dürfte Currätien eigenthümlich sein. — Auch der letzte Artikel kennzeichnet den patriarchalisch geistlichen Karakter des Fürsten, indem sich dieser hier der Armen und Bedrängten jeder Art annimmt, denselben den Beschwerdeweg zum Landesherrn öffnet und bei Strafe verbietet, ihnen diesen zu verkümmern. Es entspricht diese Bestimmung dem, vorzugsweise auf Schwache und Hülflose sich erstreckenden Königsschutz der fränkischen Gesetzgebung.

Als Strafarten sind genannt: Geldbussen, körperliche Strafen verschiedener Art, Einkerkerung, in einem Fall auch Verlust des freien Standes.

Die Geldbussen anlangend, so ist der deutsche Ursprung des Wehrgeldes unverkennbar, die Vergleichung der bezüglichen Bestimmungen unseres Gesetzes mit den entsprechenden der fränkischen und langobardischen Gesetzgebung zeigt aber, dass die

[1]) So befiehlt Karl der Kahle, mit Bezug auf sein Edikt (aus Carisiacum) von 861: „Hanc autem nostram . . constitutionem . . et in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis relegi, adcognitari et observari mandamus."

Ansätze des ersteren durchwegs niedriger als diejenigen der letzteren sind; denn während das Wehrgeld für den Gemeinfreien in Currätien 60 Schill. betrug, belief sich dasselbe bei den Franken auf 200 Schill.[1]) und bei den Langobarden, wenn die Tödtung blos durch Ueberschreitung der Nothwehr erfolgte, auf 40 bis 300 Schill., wenn aber die Tödtung ohne Nothwehr erfolgte, bis auf den Verlust des ganzen Vermögens.[2]) Das niedrige Wehrgeld in Currätien mochte seinen Grund theils in der grösseren Armuth der rätischen Bevölkerung theils in dem gestiegenen Geldwerth haben.[3])

Auffallend ist die verhältnissmässig grosse Zahl angedrohter Körperstrafen; denn es werden mit solchen belegt: Zauberei und Kirchenschändung (maleficia et sacrilegia), Meineid und Gebrauch der Waffe am Orte, wo sich der Fürstbischof aufhält, ferner wiederholter Ehebruch und endlich eventuell auch Ehrverletzungen. Die angedrohten Körperstrafen bestanden meist in Stockschlägen, aber auch in härteren Strafen, als: Kahlmachen des Hauptes mit heissem Pech (für Zauberei, Kirchenschändung und Meineid), Ausschneiden von Zunge und Nase (für wiederholte Zauberei und Kirchenschändung), Brandmarkung (für wiederholten Meineid), Blendung (für wiederholten Mord), Abhauen einer Hand (für den Gebrauch der Waffe im Hause, in welchem der Fürstbischof sich aufhält). Alle diese Vergehen wurden nach fränkischem sowol als nach langobardischem Recht an Freien nur mit Geldbusse, in einzelnen Fällen wol auch mit dem Tode bestraft — einzig von dem Kahlmachen mit Pech (beim wiederholten Diebstahl)[4]) und vom Abhauen einer Hand (eventuell beim Meineid)[5]) finden sich Spuren in der langobardischen Gesetzgebung. Körperliche Züchtigung scheint bei den Deutschen eine Strafe der Unfreien gewesen zu sein.[6]) — Gefängnissstrafen finden sich in fränkischen und langobardischen Gesetzen nirgends angedroht und waren in der That ziemlich überflüssig, da Derjenige, der die

---

[1]) Lex Salica tit. 43 c. 1. Lex Ripuar. c. 7. Bei den Baiern betrug das Wehrgeld 160 Schill. (L. Baiuvarior. c. 11).

[2]) Lex Liutprandi c. 62.

[3]) s. S. 302 Note 2.

[4]) Lex Liutprandi c. 79.

[5]) Caroli M. capit. leg. Lang. addita c. 21.

[6]) Decr. Childeberti c. 14: „Servus vero aut tres solidos reddat aut de dorso suo componat.“ und Capit. Caroli M. de villis c. 4: „Pro feida nostra familia vapulctur. Franci autem . . . componant.“

Busse nicht zahlen konnte, in zeitliche oder ewige Knechtschaft zu verfallen pflegte.

Unmöglich kann also der Ursprung der im rätischen Strafgesetz angedrohten Körper- und Gefängnissstrafen ein deutscher sein.

Da hingegen bei den Römern Stockschläge und Einkerkerungen, selbst an Freien, viel angewendete Strafarten waren, und bei ihnen Sklaven auch mit Brandmarken und siedendem Pech, das man auf ihren Leib träufeln liess, bestraft wurden; so wird man nicht anstehen, diese im Gesetzbuch des Remedius auftretenden Strafarten auf die Zeit der römischen Herrschaft zurückzuführen, aus welcher sie sich augenscheinlich bis auf Remedius in der Volkssitte fortpflanzten. Dass sodann die römischen Körperstrafen in Currätien noch grausamer wurden, lässt sich wol genugsam aus dem theokratischen Karakter seines Staatswesens erklären, wonach namentlich die hart bestraften Verbrechen der Zauberei, der Kirchenschändung und des Meineids nicht blos als ein Einbruch der Staatsordnung, sondern zugleich als eine Beleidigung des christlichen Gottes aufgefasst werden mochten. Theokratisch raffinirt ist es endlich auch, dass der Zauberer und Kirchenschänder, nachdem er kahl gemacht worden, (unter Stockschlägen) auf einem Esel durch die Dörfer (per vicos) geführt werden soll; es erinnert dies an die spätere Behandlung von Ketzern: es fehlt nur die papierene Mütze.

Zu einzelnen der in dem Strafgesetz aufgeführten Verbrechen mögen folgende Bemerkungen genügen:

Die Heiligung des Sonntags war auch Gegenstand der fränkischen Reichsgesetzgebung; insbesondere liess sich Karl d. Gr. dieselbe angelegen sein.[1])

Unter Zauberei (maleficia) sind hauptsächlich Reste des Heidenthums zu verstehen, welche in gewissen abergläubischen Gebräuchen noch lange in allen christlichen Gegenden sich erhielten und im fränkischen Reich insbesondere vielfach die Staatsgesetzgebung beschäftigten.[2])

---

[1]) Capit. Caroli M. et Ludovici Pii I, 75.

[2]) Lex Salica tit. 22 de maleficiis; Capit. Caroli M. v. 789 c. 63 de maleficiis. Capit. Pippini v. 744 („Ut episcopi provideant, ne populus paganismum faciat"). Vgl. Lex Liutprandi c. 83 de magicis.

Bemerkenswerth ist die erhebliche Erschwerung des Todtschlages und des Gebrauches von Waffen am Aufenthaltsort oder gar in Gegenwart des Fürstbischofs. Diese Vorschrift ist deutscher Anschauung entsprungen, wonach der Aufenthaltsort des Fürsten, wie die kirchlichen Räume[1]), eines erhöhten Friedens genoss[2]); nur dass diese Idee hier schärfer, als anderswo, und in einer, das Souveränitätsbewusstsein des Fürstbischofs sehr bezeichnenden Weise ausgeprägt ist.

In dem, die Heiligung der Festtage gebietenden Gesetzesartikel sind eine Reihe Hantirungen aufgeführt, die nicht ohne kulturhistorisches Interesse sind. Es wird nämlich an Feiertagen verboten: zu pflügen (arare), Getreide zu schneiden (secare), zu dreschen (excutere), Getreide zu schwingen (vannare), im Weinberg zu arbeiten (vineam facere), auszuroden (roncale), zu zäunen (sepe), Nüsse herunterzuschlagen (nogarios battere), Haselnüsse zu lesen (lovolone collegere), Wäsche zu flicken (lavandarias cosire), Bier zu brauen (cerbisa facere), die Sense zu tengeln (falce battere), zu bauen (fabricare) oder ein anderes Handwerk auszuüben (vel aliud magisterium facere).[3])

In dieser Zusammenstellung erblicken wir die hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Arbeiten, die heute noch in Currätien getrieben werden, und zwar erscheinen sie unter Namen, die zur Stunde von der romanischen Bevölkerung gebraucht werden.[4]) Sogar das Bierbrauen war, wie es scheint, hier schon bekannt.

---

[1]) Dahin gehörte auch der Hofraum des Bischofs und des Presbyters (L. Alamannor. tit. X).

[2]) Lex Alamannor. tit. 29 c. 1: „Si quis curte ducis hominem occiderit, aut illic ambulantem aut indi revertentem triplici virigildo eum solvat.“ Bei den Langobarden galt der nämliche Grundsatz: Edictum Rotharis c. 35. „Si quis in ecclesia . . . intra palatium, ubi rex praeest . . . in eadem civitate, ubi rex praeest . . . scandalum perpetrare presumserit“ (folgen die erhöhten Bussansätze).

[3]) Ich setze hier zur Vergleichung die von Karl d. Gr. (Capit. Caroli M. et Ludovici Pii I c. 75) an Sonntagen verbotenen Arbeiten her: „nec vineam colendo, nec in campis arando, nec in metendo vel foenum secando, vel sepem ponendo vel arbores caedere vel in petris laborare nec domos struere nec in horto laborare.“

[4]) Hievon wird man sich aus folgender Zusammenstellung obiger lateinischer Ausdrücke mit den entsprechenden romanischen überzeugen: Arare, rom. arar; secare, rom. sgiar; excutere, rom. scuder; vannare, rom. vannar; roncale, rom. roncal; sepe, rom. saif; nogarios battere, rom. batter nuschêrs; lavandarias

Da das Roden (Ausreuten) am Sonntag verboten wird, so muss diese Arbeit dannzumal zu den gewöhnlichen gehört haben, was auf viel grössere Waldbestände, als wir sie jetzt besitzen, schliessen lässt.

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass in dem Strafgesetz des Remedius hinsichtlich der Entheiligung des Sonntags noch besonders auf den V. Canon der kirchlichen Disziplin[1]) und hinsichtlich der, den Diebstahl und das falsche Zeugniss betreffenden Strafen auf ein anderes, für Currätien geltendes Gesetz[2]) verwiesen wird. Es wird sich in der Folge zeigen, ob es gelingt, diese Gesetze ausfindig zu machen.

IV. DAS RÖMISCHE RECHTSBUCH FÜR CURRAETIEN. (LEX ROMANA CURIENSIS.)

Zur Zeit, als das westgothische Reich seine grösste Ausdehnung erlangt hatte, als es nämlich fast die ganze spanische Halbinsel nebst dem südwestlichen Theile Galliens bis an die Loire umfasste, fand es dessen (in Toulouse residirender) König Alarich II. (484—507), Tochtermann des grossen Ostgothenkönigs Theoderich, angemessen, für seine zahlreichen römischen Unterthanen, die je nach ihrem hergebrachten Rechte leben sollten, ein römisches Rechtsbuch herauszugeben, aus welchem die in Angelegenheiten der Provinzialen richtenden Beamten, denen das römische Recht schon einigermassen fremd geworden sein mochte, die nöthige Belehrung schöpfen konnten. Ebenso hatte Alarich's Vorgänger, König Eurich (466—484), für die Westgothen selbst ihre Rechtsübungen aufzeichnen und in einem Gesetzbuch (in der sog. Lex Wisigothorum) zusammenfassen lassen.

Jenes römische Rechtsbuch des Alarich (genannt Breviarium Alaricianum oder Lex Romana Wisigothorum) wurde grösstentheils

---

cosire, rom. cusir lavandas; falce battere, rom. batter la fasch; fabricare, rom. fabrichar; magisterium facere, rom. far mastêr.

[1]) c. 1: „De hac enim culpa ista can. V. statuimus disciplina."

[2]) c. 9: „secundum quod in nostra lege scriptum est" und c. 10: „fiat secundum legem nostram condemnatus."

aus den, in der Theodosianischen Gesetzessammlung enthaltenen kaiserlichen Verordnungen, zum kleineren Theil auch aus den Rechtsbüchern einiger berühmter römischer Juristen (Papinianus, Paulus und Gaius) gezogen. Hiebei wurde so verfahren, dass man aus jenen Rechtsquellen möglichst Alles, was auf die veränderte Lage der Romanen nicht mehr passte, also namentlich was sich auf das römische Staatsrecht bezog, so wie überhaupt Alles, was überflüssig schien, wegliess, im Uebrigen den Wortlaut der aufgenommenen römischen Gesetzesstellen zwar unverändert beibehielt, sie aber mit fortlaufenden Erläuterungen (Interpretationes) begleitete, welche sie theils sprachlich theils sachlich dem Verständniss näher bringen sollten, wobei allerdings der ursprüngliche Sinn öfter verändert, beziehungsweise den damaligen Verhältnissen besser angepasst wurde.

Dieses römische Gesetzbuch des Alarich wurde von den Romanen Galliens, auch nachdem sie unter fränkische Herrschaft gekommen, als Rechtsquelle angesehen und für ihren Gerichts- und Schulgebrauch vielfach abgeschrieben, so zwar dass gewöhnlich der Urtext der römischen Gesetzesstellen weggelassen und nur ihre Erläuterungen (Interpretationes) aufgenommen wurden.

Ein merkwürdiges Exemplar einer solchen, nur die Erläuterungen enthaltenden Abschrift des römischen Rechtsbuches von Alarich wurde im vorigen Jahrhundert im Domarchiv zu Udine (in Istrien) gefunden.[1]) Diese Handschrift, die man nach ihrem ersten Fundort „das römische Rechtsbuch von Udine“ (lex Romana Utinensis) nannte, ist desshalb merkwürdig, weil sie mehr eine Umarbeitung als eine Abschrift des Alarich'schen Rechtsbuches ist, denn nicht nur ist das ziemlich gute Latein des letzteren durch ein auffallend verdorbenes ersetzt, sondern es sind auch viele Erläuterungen inhaltlich ganz verändert, und zwar mit der unverkennbaren Absicht, sie ganz eigenthümlich gearteten staatlichen Verhältnissen anzupassen, an welchen namentlich eine merkwürdige Mischung römischer und deutscher Einrichtungen sofort in die Augen fällt.

Lange glaubte man, dieses sog. Udinensische Rechtsbuch sei

---

[1]) Dieselbe wurde zuerst im J. 1789 veröffentlicht von Canciani, barbarorum leges antiquae Bd. IV S. 463 ff., sodann in Walter, Corpus iuris germanici III S. 691 ff.

für die Lombardei oder für Istrien selbst bestimmt gewesen[1]), bis in neuerer Zeit die Auffindung zweier weiteren Exemplare derselben in St. Gallen, wovon das eine aus dem ehemaligen Kloster Pfäffers herrührt[2]), die Aufmerksamkeit auf Currätien lenkte und schliesslich zur Ansicht führte, dass fragliches Rechtsbuch für dieses Land bestimmt war.[3])

In der That sprechen für diese Annahme folgende entscheidende Thatsachen und Gründe:

1) Schon der Umstand, dass ein Exemplar dieses Rechtsbuches in Currätien selbst (im Kloster Pfäffers) aufbewahrt wurde, weist darauf hin, dass es für diese Gegend eine Bedeutung haben musste. Es kommt aber hinzu, dass der Schreiber des Pfäfferser Exemplares, der Helfer (subdiaconus) Orsicinus, wie er sich selbst unterzeichnet[4]), ohne Zweifel ein romanischer Rätier war. Dass Orsicinus

---

[1]) Jene Ansicht hatte Savigny (Gesch. des röm. Rechts im M. A. I. Bd. S. 363), diese Bethmann-Hollweg (Ursprung der lombardischen Städtefreiheit). Letzterer widerlegte zugleich siegreich Savigny's, hauptsächlich auf diese lex Romana Utin. gegründete Theorie von der Fortentwickelung der römischen Städteverfassungen. Vesme (Annali di giurisprud. VI S. 499) suchte diese Gegend sogar in Baiern.

[2]) Das eine dieser beiden Exemplare ist in der Stiftsbibliothek von St. Gallen (Cod. nr. 722) zuerst von Hänel im J. 1825 entdeckt worden. Das andere derselben befindet sich im Stiftsarchiv von St. Gallen und trägt auf seiner ersten Seite folgende (freilich von einer andern Hand herrührende), die Herkunft der Handschrift aus dem Kloster Pfäffers beurkundende Worte: „Monry (monasterii) B (benedictinorum) V (venerandorum) Mariae et Favariae."

Diese beiden Handschriften stimmen mit der von Canciani publizirten im Wesentlichen überein; nur dass letztere schon im II. Buch von Pauli Sententiae abbricht, während jene bis in das V. Buch reichen. Unter einander unterscheiden sich die beiden st. gallischen Handschriften theils durch unbedeutende stilistische Abweichungen, wobei indess diejenige der Stiftsbibliothek (Cod. 722) meist korrekter ist, theils dadurch dass im Pfäfferser Exemplar Manches, was im andern sich findet, weggelassen ist. Ueberdies fehlen im Pfäfferser einige Blätter. Ich lege desshalb dieses römische Rechtsbuch als „lex Romana Curiensis" nach dem Cod. 722 der Stiftsbibliothek gegenwärtiger Schrift sub Nr. VIII bei.

[3]) So namentlich Hänel in seiner Einleitung zur Lex Romana Wisigothorum S. 36 ff.; Hegel, Gesch. der Städteverf. v. Italien I S. 119 ff.; Stobbe, de lege Romana Utinensi; Walter, deutsche Rechtsgesch. I, 154.

[4]) Die sehr schöne Handschrift schliesst nämlich mit folgenden Worten des Schreibers:

Sic est scriptori novissimus versus
quomodo naviganti novissimus portus,
Qui nescit scribere nullum putat

oder Ursicinus ein im romanischen Rätien häufig vorkommender Name war, ist sicher; namentlich sind in den Klöstern Dissentis und Pfäffers aus dem IX. Jahrh. eine Reihe von Konventualen dieses Namens nachweisbar[1]), und zwar aus ersterem sogar mehrere „Subdiakone" und aus letzterem ein „Presbyter" Orsicinus; (die Klostermönche pflegten nämlich dannzumal, als die Zahl der Pfarrgeistlichen noch gering war, eine Menge Kirchen der Umgegend als Pfarrherren oder Helfer zu bedienen). Erwägt man überdies, dass im VIII. und IX. Jahrh. (welchem Zeitraum die Abfassung unseres römischen Rechtsbuches jedenfalls angehört) die Schreibekunst fast ausschliesslich in den Klöstern getrieben wurde, so kann man kaum zweifeln, dass das Pfäfferser Exemplar der sog. Lex Romana Utinensis von einem rätischen Konventualen des Klosters Pfäffers oder vielleicht des Klosters Dissentis (das mit jenem damals verbrüdert war) geschrieben wurde. — Um so wahrscheinlicher aber ist es, dass dieses Rechtsbuch im Lande selbst ein praktisches Interesse hatte, denn weder von dem einen noch von dem andern Kloster ist es bekannt, dass seine Insassen, wie etwa die st. galler Mönche, aus blossem wissenschaftlichem Interesse mit dem Abschreiben sich befasst hätten.

Dass auch im benachbarten Kloster St. Gallen ein Exemplar

---

esse laborem, tres digiti scribunt
totum corpus laborat.
Ego Orsicinus subdiaconus hunc legem scripsi.

Qxk lfgks prb prp scrkptprf sk dfxm hbbfbs rfdfmptprfm. Diese Worte (zusammengesetzt aus den Konsonanten und den, jedem Vokal nächst folgenden Konsonanten) sind zu lesen: Qui legis ora pro scriptore si deum habeas redemptorem.

[1]) In dem sog. „Liber Viventium" des Klosters Pfäffers werden in einem Verzeichniss der Dissentiser Konventualen (überschrieben „haec sunt nomina fratrum ex monasterio Desertinense") sieben Namens Orsicinus, wovon einer als presbyter und zwei als subdiaconi, aufgeführt. Da an der Spitze derselben der Abt Praestantius steht, dieser aber zufolge der Synopsis Dissertin. im J. 818 gestorben sein soll, so muss das Verzeichniss aus dem Ende des VIII. oder aus dem Anfange des IX. Jahrh. herrühren.

Aber auch in einem in dem nämlichen Buch enthaltenen Verzeichniss der Pfäfferser Konventualen erscheint ein „presbyter Orsicinus" und da eine, demselben unmittelbar vorausgehende Zusammenstellung der Churer Bischöfe mit Esso schliesst, der muthmasslich im 3. Viertel des IX. Jahrh. lebte, so lässt sich annehmen, dass fragliche Liste aus dem nämlichen Zeitraum stammt.

Ein Orsicinus kommt aber auch in einer Nüziderser (vorarlberger) Urk. des J. 820 als Zeuge vor (Wartmann, Urkundenb. nr. 247).

des in Rede stehenden Rechtsbuches aufbewahrt wurde, ist geeignet, der Muthmassung, dass es in Currätien praktische Geltung hatte, um so mehr Gewicht zu verleihen, als auch andere wichtige rechtshistorische Quellen für Currätien, die sich in Chur nicht fanden, dort an das Tageslicht kamen, wie namentlich zahlreiche Urkunden aus Unterrätien, das Strafgesetz des Bischofs Remedius, die dem letzteren zugeschriebene Canonensammlung und das öfter erwähnte Einkünfte-Rodel des Bisthums Chur. Es erklärt sich dies schon daraus, dass das Kl. Pfäffers im J. 909 Eigenthum des Klosters St. Gallen wurde, letzteres somit an der rätischen Gesetzgebung ein direktes Interesse hatte. Es ist unter solchen Umständen sehr wohl möglich, dass auch das im Kloster St. Gallen aufbewahrte Exemplar des in Rede stehenden römischen Rechtsbuches ursprünglich aus Pfäffers dahin gekommen war.

Schon diese äussern Gründe machen es höchst wahrscheinlich, dass die sog. Lex Romana Utinensis in Currätien Geltung haben musste.

2) Sie konnte aber auch nur für Currätien verfasst sein, weil sonst nirgends staatliche Verhältnisse nachweisbar sind, für welche das Gesetz passte — wogegen sich in dem Folgenden zeigen wird, dass in Currätien in dem letzten Viertel des VIII. Jahrh. und im Beginne des IX. Jahrh. die öffentlichen Zustände eben so beschaffen waren, wie sie in dem fraglichen Rechtsbuch vorausgesetzt werden.

In Istrien, welches nebst Currätien allein noch in Frage kommen könnte, konnte selbstverständlich, so lange es unter byzantinischer Herrschaft stand, folglich unvermischte römische Einrichtungen hatte, dieses Rechtsbuch keine Geltung haben. Und als Istrien im J. 803 durch Vertrag auf Karl den Grossen überging, wurde sofort die Gauverfassung eingeführt uud ein Herzog eingesetzt.[1]) Zwar bewilligte im J. 815 Ludwig der Fromme den Istrianern die Wahl ihrer geistlichen und weltlichen Vorsteher[2]); aber

[1]) Es erhellt dies aus einer Urk. von 804, wonach die Istrianer bei den Missi Karls des Gr. sich beschwerten, der „Dux Johannes“ habe ihre einheimische Obrigkeit durch Centenare ersetzt, indem sie sagen: „Ab antiquo tempore, dum fuimus sub potestate Graecorum Imperatorum, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus tribunati domesticos, seu Vicarios nec non Locoservatores. Modo autem dux noster Joannes constituit nobis centarchos, tribunatos nobis abstulit.“ (Carli, delle antichità Italiche IV S. 146.)

[2]) In diesem Diplom sichert Ludwig den Istrianern zu: „Legem an-

durch die Gauverfassung und durch Einsetzung eines Herzogs war die römische Curie, deren Bestand in der Lex Rom. Utin. vorausgesetzt wird, wahrscheinlich aufgelöst und in solchem Falle später kaum wieder hergestellt worden; auch scheinen jene, den Istrianern im J. 815 ertheilten Freiheiten nicht so lange angedauert zu haben, dass sich eine so eigenthümliche Mischung römischer Einrichtungen mit germanischen, besonders auch mit dem aufkommenden Feudalwesen, hätte entwickeln können, wie solche in den vorausgegangenen Kapiteln in Currätien nachgewiesen wurde.

Dass ein Exemplar des erörterten Rechtsbuches sich in Istrien fand, kann nicht auffallen, wenn man weiss, dass Hunfrid, der erste Graf von Currätien (um das J. 806), auch Graf von Istrien war[1]), und dass von seinen beiden Söhnen der eine Currätien, der andere Istrien erbte, ersterer sogar eine Zeit lang sich bei letzterem aufhielt.[2]) Da nämlich die staatlichen Einrichtungen Istriens nach dessen Einverleibung mit dem fränkischen Reich manches Aehnliche mit denjenigen Currätiens haben mochten, jedenfalls für die dortigen Romanen das römische Recht seine Geltung behielt; so ist es leicht gedenkbar, dass der diesen beiden Landschaften vorgesetzte Graf Hunfrid oder auch einer seiner beiden Söhne das currätische Rechtsbuch nach Istrien brachte, um es auch für die Romanen dieses Landes als Rechtsquelle einzuführen.

Beiläufig mag auch noch der Thatsache erwähnt werden, dass Abt Ulrich III. von St. Gallen im J. 1086 Patriarch von Aquileia wurde und daher ebenfalls ein Exemplar dieses Rechtsbuches dorthin oder nach Udine gebracht haben kann.[3]) Dafür dass das Manu-

---

tiquam ut si aliquis vestrum (nämlich von den im Eingang angeredeten weltlichen und geistlichen Vorständen) ex hac luce discesserit, inter vos Rectorem et Gubernatorem atque Patriarcham, Episcopos, Abbates seu Tribunos (so scheinen die Ortsvorsteher geheissen zu haben) et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi" (Carli a. a. O. S. 158).

[1]) In einer Handschrift aus dem XI. Jahrh., enthaltend die Legende vom „heiligen Blut" im Kloster Reichenau heisst es: c. 5 „Hunfridus eo tempore totam Histriam tenebat" und c. 16: „Hunfridus, constructo monasterio in loco, cui vocabulum est Skennines, nam eo tempore Reciam Curiensem tenebat." (Mone, Quellensamml. S. 67.) Graf Hunfrid starb wahrscheinlich im J. 813. Dass er im J. 806 Graf von Currätien war, ergibt sich aus einer Gerichtsverhandlung dieses Jahres, in welcher er als solcher bezeichnet wird (Wartmann, Urkundenb. nr. 107).

[2]) c. 17 obiger Legende.

[3]) Jodocus Mezler, de viris illustr. monast. St. Gall. II, 30: Udalricus

skript von Udine nicht das Original ist, spricht sodann auch der Umstand, dass dasselbe, wie die Verschiedenheit der Pergamentblätter sowol als der Handschriften beweist, zu verschiedener Zeit und von verschiedenen Menschen geschrieben wurde[1]), während doch Inhalt und Schreibart unverkennbar auf den nämlichen Verfasser weisen, wozu noch kommt, dass das Udinensische Exemplar einen erheblichen Theil der in den st. gallischen Handschriften enthaltenen Auszüge aus dem Rechtsbuch des römischen Juristen Paulus gar nicht enthält[2]), daher man ausser Fall ist zu beurtheilen, ob es je vollständig war, was bei einem Original natürlich vorausgesetzt werden muss.

3) Ein überzeugender Beweis für den rätischen Ursprung dieses Rechtsbuches ist sodann die auffallende Verwandtschaft seiner Sprache mit derjenigen der rätischen Urkunden des VIII. und IX. Jahrh.[3]) Nicht nur erscheint nämlich hier und dort das Latein so verdorben, dass es kaum mehr diesen Namen verdient, sondern es finden sich auch in Schreibart und Wortformen übereinstimmende Merkmale, welche zum Schlusse führen, dass jenes Rechtsbuch dem nämlichen Idiom, wie diese Urkunden, entsprungen ist.[4])

---

tertius . . . anno 1086 Aquileiensem patriarchatum consecutus. Cfr. Burkardus, de casib. monast. St. Gall. c. 7.

[1]) So bezeugt Canciani in seinem Vorwort zu dieser Lex Romana („quem non uno tempore scriptum fuisse innuit membranarum et scripturae diversitas").

[2]) S. 329 Note 1.

[3]) Wartmann, Urkundenb. nr. 72, 165, 173, 187, 224, 243—293, 354, 391, 415, 458, 707; und Anhang nr. 4, 5, 8, 9 (aus den Jahren 744 bis 858).

[4]) Folgende Beispiele mögen dies belegen:

a) Die Präpositionen haben ihren Einfluss auf den Casus fast ganz verloren, z. B. de facultatem, de homines, cum homines, sine culpam (Lex Rom. Cur.); de nos, sub legitimum iure (Urkunden).

b) überhaupt beginnen die im Latein den Casus anzeigenden Flexionen ihre Bedeutung zu verlieren, z. B. de una facultatem (L. Rom. Cur.); solvat dubla terra, dederunt tertia portione (Urk.).

c) Das Genus wird oft verkannt, z. B. hunc legem (L. Rom. C.); hunc cartula (Urk.);

d) u steht oft für o, z. B. bonus st. bonos, alius st. alios, actur st. actor (L. Rom. C.); integru st. integro, ipsu st. ipso, sulva st. solva, agru st. agro (Urk.);

e) e steht oft für i und i für e, z. B. iudicis provinciales st. provincialis, fiscales st. fiscalis, firiis st. feriis (L. Rom. C.); venet st. venit, iudices st. iudicis, reges st. regis, vindere st. vendere, mia st. mea (Urk.);

f) h als Aspiration bleibt oft weg, z. B. abere st. habere, omo st. homo (L. Rom. C.); abeas st. habeas (Urk.).

Auch enthalten jenes und diese eine Reihe von Ausdrücken, die sich im Rätoromanischen fast unverändert erhalten haben.[1])

Es ist also wol klar, dass die eigenthümliche Sprache des fraglichen Rechtsbuches nichts anderes ist als eine möglichste Annäherung an das bereits in der Umbildung in das heutige Rätoromanische begriffen gewesene damalige Volksidiom[2]); und dass der Verfasser nicht aus Unkenntniss, sondern absichtlich — offenbar um das Buch dem gemeinen Verständniss desto zugänglicher zu machen — sich dieser halbvulgären Sprache bediente, erhellt mit Sicherheit daraus, dass selbst diejenigen Stellen des Alarich'schen Gesetzbuches, die dem Sinne nach ganz unverändert blieben, in jene, und zwar mit unverkennbarem Verständniss der Sache, umgeschrieben wurden.[3])

---

[1]) Z. B. facultas, rom. facultat (in der Bedeutung von Vermögen), forcia, rom. forza (Kraft, Gewalt), scriptura, rom. scriptura und scrittüra (Schrift), menacia, rom. menatscha und imnatscha (Drohung), gubernare, rom. guvernar (verwalten, regieren), prendere, rom. prender (nehmen), causam menare, rom. mnar üna causa (einen Prozess führen), thima, rom. tema (Furcht), cavallus, rom. cavaigl (Pferd), causa, rom. caussa (in der Bedeutung von Sache), nutrigare, rom. nutriar (ernähren), fabellare, rom. favellar (sprechen), straneus, rom. stran (fremd), de presente, rom. presaintamaing (augenblicklich), strata publica, rom. strada publica (öffentliche Strasse).

[2]) Diese Umbildung zeigt sich besonders an der schon vielfach vorkommenden Ersetzung der, den Casus bezeichnenden Flexionen durch Präpositionen, wobei, wie in den heutigen romanischen Sprachen überhaupt, de den Genitiv und a oder ad den Dativ ausdrückt, z. B. de homines st. hominum, de pauperes st. pauperum, ad unum st. uni, ad alium st. alio, ad filios st. filiis. Auch wird schon per in der nämlichen Bedeutung wie das Rätoromanische und das Italienische per (für) gebraucht, z. B. per suum debitum pignorare. Dahin gehört auch der vielfache Gebrauch des Akkusativ (namentlich der Mehrzahl) statt des Nominativ, und zwar selbst in Verbindung mit Präpositionen, die einen andern Casus regieren, z. B. de illos iudices, cum alios iudices, a principem. So ist auch im heutigen Rätoromanischen die lateinische Form des Accus. plur. für alle Casus der Mehrzahl beibehalten worden, z. B. causas, casas, vias, orts (aus hortos), porcs (aus porcos) u. s. w.

[3]) Die Fasslichkeit sucht der Verfasser namentlich auch dadurch zu erreichen, dass er die geschlossenen lateinischen Perioden auflöst, und zwar meist so, dass er eine angefangene Konstruktion, statt sie zu Ende zu führen, abbricht und eine neue beginnt — ein Verfahren, das für den gebildeten Leser zwar störend ist, aber der vulgären Redeweise sehr entspricht.

Auch Canciani, wie sehr er den rohen Styl dieser Lex Romana tadelt, lässt doch bei ihrem Verfasser vollständiges Verständniss der Sache gelten. Er sagt: (barbaror. leg. IV p. 463): Ego plurimo experimento comperi, collatione peracta, codicis huius loca, quae difficiliora videntur, obvie intellectum iri, et concordantias atque discrepantias plane discerni.

Wenn nun zwar allerdings zuzugeben ist, dass in allen ehemaligen weströmischen Provinzen das Latein dannzumal in einer ähnlichen Umbildung begriffen war, so konnte dies doch in Istrien, das bis zum Beginne des IX. Jahrh. oströmisch blieb, kaum in hohem Masse der Fall sein und würde sich daher der Verfasser unseres Rechtsbuches, wenn dieses für Istrien bestimmt gewesen wäre, wol nicht veranlasst gesehen haben, das Latein in diese Vulgärsprache zu übersetzen.

4) Es ist auch einleuchtend, dass in Currätien zu einer Zeit, als sich in demselben die quellenmässige Kenntniss des römischen Rechtes ohne Zweifel verloren hatte und seine römischen Staatseinrichtungen sich in einem Uebergangszustande befanden, ein lebhaftes Bedürfniss nach einer Auffrischung und Popularisirung der römischen Gesetze nicht nur, sondern auch nach einer Anpassung derselben an die eigenthümlich gemischten rätischen Institutionen sich kundgeben musste, wogegen für Istrien ein solches Bedürfniss in gleichem Masse kaum nachweisbar sein wird.

Dies mag genügen, um die Ueberzeugung zu begründen, dass das in Rede stehende Rechtsbuch Currätien angehören müsse, somit Lex Romana Curiensis (nicht Utinensis) zu heissen sei.

Den Zeitpunkt seiner Abfassung erfährt man zwar aus demselben nicht, doch lässt er sich annähernd aus seinem Inhalt bestimmen. Aus letzterem ergeben sich nämlich folgende Grundzüge des damaligen öffentlichen Rechtes Currätiens: die römische Curie bestand, wenn auch mit sehr verringerten Kompetenzen, noch fort, das Feudalwesen erscheint ungefähr auf der nämlichen Stufe der Entwickelung, auf welcher es uns das Strafgesetz des Remedius zeigt, die Gerichtsorganisation und die Gerichtsverfassung sind so beschaffen, wie wir sie annähernd aus der Zeit des Remedius kennen gelernt haben; die Kirche nahm eine sichtlich hervorragende Stellung ein, wogegen der König in die Ferne gerückt ist. Diese Umstände zusammengenommen weisen mit Bestimmtheit auf die der Einführung der Gauverfassung unmittelbar vorausgegangene Zeit, somit auf die des Bischofs Remedius, und ohne Zweifel hatte er auch dieses Rechtsbuch in den zwei Stellen seines Strafgesetzes, in welchen er sich auf „unser Gesetz“ (lex nostra) beruft, im Auge.

Zwar hat dieses Rechtsbuch nicht den amtlichen Karakter, der sich in dem Strafgesetze des Bischofs Remedius so unverkenn-

bar ausspricht und scheint daher dasselbe nicht als eigentliches Staatsgesetz promulgirt worden, sondern vielmehr blos als Wegweiser für die Beamten, besonders für die Richter und die „guten Männer", bestimmt gewesen zu sein, worauf auch der vulgäre Styl und die mancherlei Ungenauigkeiten des mit Staatsangelegenheiten vielleicht nicht sehr vertrauten Verfassers hindeuten. Aber gewiss wurde das Werk auf Veranlassung des Bischofs Remedius selbst verfasst, welcher durch die, die Aufzeichnung aller Volksrechte bezweckenden Bestrebungen Karls d. Gr. und durch seine Beziehungen zu Alkuin angeregt sein mochte, das gesammte currätische Rechtsgebiet durch schriftliche Abfassung zu ordnen; und wahrscheinlich wurde unsere Lex Romana im Kloster Pfäffers nicht nur abgeschrieben, sondern auch verfasst.

Ich gehe nun auf die Betrachtung des Inhaltes dieses Rechtsbuches über.

Dasselbe führt uns durch seine berechneten Abweichungen von dem Rechtsbuch des Alarich, beziehungsweise von dessen Kommentar, folgende staatliche Einrichtungen in Currätien vor[1]):

1) Der Rektor (iudex provinciae) setzt die Unterbeamten bez. Unterrichter (actores, iudices), also namentlich die Schultheissen[2]); jedoch mit Begrüssung der Gemeinde freier Grund-

[1]) Nur aus erheblichen, also nothwendig berechneten sachlichen Abweichungen lassen sich Schlüsse ziehen; denn sowol in das Breviarium Alarici als in die Lex Romana Cur. ist manches offenbar Obsolete und Unbrauchbare aufgenommen und gedankenlos nachgeschrieben, wie z. B. auch einige Stellen über römische Senatoren. — Um den Leser selbst in den Fall zu setzen, den Werth der wichtigsten Abweichungen zu beurtheilen, werde ich die bezüglichen Parallelstellen der Interpretationes des Breviar. Alarici und der Lex Romana Cur. in den Noten einander gegenüberstellen.

Auch schon Canciani (a. a. O. IV S. 464) fühlte sehr wohl das Gewicht dieser Abweichungen. Er sagt: „Fateamur, ut plurimum criminandam non esse Interpretis inscitiam, sed studium commendandum atque diligentiam, qua a Romano iure recessit, ut aliud exprimeret accommodum regno et aevo, in cuius gratiam isthaec scribebat". Und ferner: „Cui otium est, ut huiusce codicis leges seu interpretationes conferat cum vulgatis, perspicuum fiet, quam longe Interpres a legitimo Imperialium iurium tramite declinet, ut illa aptet sui aevi institutis atque suae gentis."

[2]) Breviar. Alar. Interpr. ad lib. I. tit. VI. lex 4. Cod. Th.: Iudices provinciarum operam dare debebunt, ut per singulos agros et loca sollicita inquisitione discurrant, et per se, qualiter in solutione publici debiti cum possessoribus agatur, agnoscant.

Die Parallelstelle der Lex Rom. Cur. lautet: Iudices provinciarum operam dare debent, ut per singulos agros et loca tales ordinet rectores

besitzer oder der „guten Männer“ (boni homines) des betreffenden Distriktes.[1])

2) Die Curie bestand zwar noch, aber mit sehr beschränkten Befugnissen.

Eine Abtheilung derselben besorgte zu Handen des Staates die Erhebung der königlichen Grundzinse (census)[2]) und bildete, wie es scheint, eine mit einer gewissen Verantwortlichkeit für den Einzug behaftete Korporation, indem erbloses Gut ihrer Mitglieder ihr zufiel.[3])

Diese fiskalischen Grundzinse rührten allem Anschein nach theils von ehemaligen römischen Grundsteuern (tributa) her,

---

ut sicut de publica causam cura habent sic de omnes pauperes sine omni inquietate vel premium agere debeant.

[1]) Breviar. Alar. Interpr. ad l. I. t. X. l. 1. C. Th. Hi instituantur civitatum defensores, quos consensus civium et subscriptio universorum elegisse cognoscitur. Quod si quis defensorum ad hanc rem cupiditate propria, non interveniente decreto, pervenisse probabitur, pro hac praesumtione V libras auri fisco inferre cogatur.

Lex Rom. Cur. ibid.: Quicumque iudex, qui in patria constituitur, per consensum illorum, qui in ipsa patria sunt, ipsa iudiciaria (Beamtung) recipere debent; quod si ipse iudex illa iudiciaria sine consensu bonorum hominum de ipsa patria per sua cubiditate prendere presumserit, secundum legem V libras auri (ad) fiscum solvere cogatur.

Der für Bestellung der Unterrichter geforderte „consensus bonorum virorum“ weist auf Zusammenkünfte der letzteren hin, welche wol die ordentlichen Gerichtsversammlungen gewesen sein werden, wo die „boni viri“ auch bei der Urtheilsberathung mitwirkten. Demnach waren diese „boni viri“ wol Niemand anders als die freien Grundbesitzer.

Dass die L. Rom. Cur.' den Ausdruck „defensores“ meidet, beweist dass dannzumal diese Beamtung in Currätien nicht mehr bestand.

[2]) Die Römer verstanden unter „census“ die eigentliche Grundsteuer, die nach Massgabe einer Schätzung (censitio, aestimatio) umgelegt wurde; „tributum“ begriff sowol diese als die Kopfsteuer in sich (vgl. Cod. Theod. lib. XIII. tit. 10 de censu und lib. XI. tit. 1 de annonis et tributis). In nachrömischer Zeit aber erhielt der Ausdruck „census“ ganz die allgemeine Bedeutung von Zins.

[3]) Brev. Al. Interpr. ad l. V. t. II. l. 1. C. Th.: Si curialis intestatus moriens neque filios neque proximos derelinquat, curia, cuius ordini subducitur, quicquid reliquerit, vindicabit.

Lex Rom. Cur. ibid.: Si curiales, hoc est curiales qui fescales causas peragit, si forsitan intestatus mortuus fuerit, et neque filius nec proximus super se dimiserit, suam facultatem, quam ipse habuit, ad nullum alterum hominem prendere licet, nisi ad ipsus curiales de ipsa linia (die Pfäfferser Handschr. des Stiftsarchivs hat „de ipso genere“), unde ille fuit, qui ipsam curam, quam ille fecit, agere debeat.

die sich im Laufe der Zeit in eine Reallast verwandelt hatten, theils von Abgaben emphyteutischer Erbpachten (canones) ehemaliger römischer Staatsdomänen.[1]) Da nämlich die öffentlichen Ka-

[1]) Den Bestand solcher öffentlicher oder fiskalischer Grundzinse in Currätien beweisen folgende Parallelstellen.

Das Brev. Al. Interpr. ad l. IV. t. XIII. l. 1 C. Th. sagt, dass „quicunque rem fiscalem per quinquennium possedisse probatur ita ut a nullo fuerit expulsus" in seinem Besitz, selbst gegenüber dem Fiskus, geschützt sein soll.

Die Lex Rom. Cur. (l. IV, XII, 1) sagt statt dessen: Si quis homo qualecunque rem fiscalem per V annos inter presentes sine omne censu reddito sine omne inquietudine possidere, liceat ei si ipsas res sine fisco (i. e. sine censu fiscali) possidere; et iuxta legem ipsi fescales iudices (i. e. iudices publici) per hoc ei in adiutorio esse debent.

Die fünfjährige Ersitzungsfrist, welche das Breviarium für das Grundeigenthum bestimmt, wird somit von der Lex Romana Cur. in eine Verjährungsfrist für den an den Staat zu entrichtenden Grundzins (census fiscalis) verwandelt.

Ebenfalls umgearbeitet ist folgende Stelle des Brev. Alar. (Interpr. ad l. XI. t. I. l. 2): Hi qui heredes testamento scripti sunt, hereditariorum agrorum onus, id est tributum agnoscere cogantur. (Im Cod. Theod. heisst es: Heredes scripti etiam pro minus idoneis fundis fiscale onus agnoscere cogantur)

In der Lex Rom. Cur. (XI, I, 1) ist diese Stelle gegeben wie folgt: Si quis homo de facultatem suam quam habet, si forsitan exinde aut fiscum aut aliut publicum aut laboratum (i. e. opera, Frohndienst) a parentes (i. e. a parentibus debita) reddere debet, si ipse tributus ei gravis est ad solvendum, ipsam facultatem, unde illum tributum reddere debuit, dimittat ad alius suus heredes (i. e. aliis suis heredibus), qui ipsum tributum de ipsa facultatem reddere debeant.

Eine weitere bemerkenswerthe Abänderung erlitt folgende Stelle des Breviar. (Interp. ad l. XI. t. II. l. 2): Quicunque cuiuslibet rei dominium . . acquisierit, continuo pro ea parte, qua possessor effectus est, publicis libris nomen suum petat adscribi ac se promittat, tributum agri, cuius possessor est, soluturum.

Diese Stelle lautet in der Lex Rom. Cur. (ibid.): Si quis homo per aliquo tenore terra adquisierit, de presente de hoc exactores fiscales noticia faciat, et promittat se ut omnem tributum de ipsa terra reddere debeat.

Aus letzterer Abänderung, wodurch die Vormerkung in den Katasterbüchern durch die Anzeige an die Einnehmer substituirt ist, geht einerseits hervor, dass dannzumal keine öffentlichen Katasterbücher mehr in Currätien bestanden, anderseits aber auch, dass wirklich von ehemaligen römischen Grundsteuern herrührende Grundzinse vom Staat bezogen wurden.

Dass auch schon in den von den Westgothen besetzten Gegenden die römische Grundsteuer zu einer Reallast geworden war, die aber nicht mehr von allen Grundbesitzern entrichtet wurde, beweist folgende Stelle des Breviar. Alar. (Interpr. ad l. I. t. II. l. 6. Cod. Theod.): „Si quis principis beneficio impetraverit, ut cum reliquis possessoribus tributa non solvat, haec impetratio penitus non valebit". Noch viel weniger wird also in Currätien 300 Jahr später die dinglich gewordene Grundsteuer allgemein gewesen sein.

tasterbücher für die Grundsteuer nicht mehr geführt wurden[1]), so verwischte sich der verschiedene Ursprung jener beiden dinglichen Leistungen. Dieser Grundzins wird zwar als ein königlicher (regis) bezeichnet[2]); doch kam davon ohne Zweifel ein Theil auch dem Rektor, beziehungsweise dem currätischen Gemeinwesen selbst, zu, denn gewiss rührte ein Theil der öffentlichen Grundzinse auch von ehemaligen städtischen d. h. von dem Stadtmagistrat für Rechnung des Stadtbezirkes in Erbpacht gegebenen Grundstücken her.[3]) —

Wie diese Stelle des Brev. Alar. auf die römische Grundsteuer, so weist die nachfolgende desselben Rechtsbuches auf einstige in emphyteutische Erbpacht gegebene römische Staatsdomänen (Brev. Al. Interpr. ad Nov. Martiani III): „Si quid de fiscalibus agris vel aedificiis donatione principis vel venditione vel qualibet ratione ad privatos fortasse pervenerit . . soluto canone a possessoribus in perpetuum teneatur et impletis fiscalibus debitis . . . (können die Erwerber weiter darüber verfügen)." — Diese Stelle gibt die Lex Rom. Cur. (ibid. II), und zwar wie folgt: „Quicunque homo aut per conparacionem aut per qualecunque modo de fescale causam aliqua facultatem habuerit, censum, quod exinde exire debet, reddat." Hienach wird der emphyteutische Canon, da er als solcher nicht mehr bekannt war, unter den allgemeinen Begriff von Grundzins (census) gefasst.

Den Ausdruck „tributum" (Grundsteuer) des Breviar. Al. behält dagegen die Lex Rom. Cur. meist bei; derselbe ist ihr aber mit „census" offenbar synonym, wie aus der oben angeführten Stelle (ad l. XI. t. I. l. 2) hervorgeht. Man vergleiche auch Brev. Alar. Interpr. ad l. III. t. I. I. 2 C. Th. (Quicunque villam comparat tributum rei ipsius sicut et ius possessionis se comparasse cognoscat, quia non licet ulli agrum sine tributo vel solutione fiscali comparare aut vendere) mit Lex Rom. Cur. ibid. (Quicunque homo de respublicas, unde fiscus exit, aut villam aut qualecunque terram conparare voluerit, non potest ipsam facultatem emere sine tributo aut sine censum, quod de ipsa terra exit): Es scheint also zur Zeit der Lex Rom. Cur. nur noch eine dunkle Erinnerung an einen verschiedenen Ursprung der öffentlichen Grundlasten bestanden zu haben.

[1]) s. die in obiger Note angeführten Parallelstellen des Brev. Alar. und der Lex Rom. Cur. ad l. XI. t. 2. l. 2. Cod. Theod.

[2]) Breviar. Alar. Interpr. ad l. X. t. VII. l. 1. C. Th. sagt: Hi, qui fisci nostri commoda vel utilitatem tuentur, hanc debent custodire mensuram, ne negligentes circa ea, quae nobis iure debentur, exsistant. (Auch der Cod. Theod. spricht einfach von fiscus.)

In der Lex Rom. Cur. (ibid.) dagegen heisst es: Illi qui fiscum regis exigunt, tales esse debent, ut per sua negligencia de ipso fisco minus non exigant, nisi quod iustum est, nec plus exigere non presumant, nisi quod iustum est.

Dass die Lex Rom. Cur., in Abweichung von dem Breviar. und dem Cod. Theod., des Königs erwähnt, muss um so mehr als bewusste Abänderung angesehen werden, als sie sonst des Königs sehr selten und mitunter selbst da nicht gedenkt, wo es durch das Breviar. geschieht.

[3]) Darauf, dass es nicht blos einen königlichen, sondern auch einen currätischen (oder ursprünglich städtischen) Grundzins gab, scheint auch die

Was die römische Kopfsteuer betrifft, so wurde dieselbe von den Colonen nicht mehr erhoben[1]) und bestand somit wahrscheinlich überhaupt nicht mehr.

Diese mit der Erhebung der öffentlichen Gefälle beauftragte Fiskalabtheilung der Curie scheint um diese Zeit ihren Kern gebildet zu haben. Sie wurde von dem gesammten Rath oder von einer möglichst zahlreichen Versammlung „guter Männer" (boni homines) gewählt.[2]) Diese „guten Männer" waren also an die Stelle der, unter den Römern die vollberechtigte Gemeinde bildenden Grundbesitzer (possessores) getreten, mit dem Unterschied jedoch, dass in der späteren Kaiserzeit die aktive Gemeinde thatsächlich ausschliesslich auf die Curie und den grossen Grundbesitz zusammengeschrumpft war, während jene currätischen guten Männer ohne Zweifel, wie die deutsche Volksgemeinde, aus allen Freien, welche viel oder wenig eigenes Grundeigenthum hatten, bestanden, und bei wichtigeren Wahlen, sowol als bei gerichtlichen Verhandlungen die eigentliche vollberechtigte Gemeinde, neben welcher die Curie in den Hintergrund trat, bildeten.

Daher stand auch die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht mehr ausschliesslich, sondern nur in so weit der Curie zu, als zu Bekräftigung bezüglicher Akte (als deren wichtigste unentgeltliche Abtretungen von Grundeigenthum angesehen wurden), nebst andern „guten

---

oben zitirte Stelle der Lex Rom. Cur. (ad l. III. t. I. l. 2) zu deuten. („Quicunque homo de respublicas, unde fiscus exit.")

[1]) Im Breviar. Alar. Interpr. ad l. V. t. IX. l. 1. C. Th. heisst es: Si quis alienum colonum sciens in domo sua retinuerit, ipsum prius domino restituat et tributa eius, quam diu apud eum fuerit, cogatur exsolvere (der Cod. Theod. hat statt „tributa" „capitationem").

Die Parallelstelle der Lex Rom. Cur. (ibid.) lautet: Si quis sciendum alienum colonum in sua casa retenuerit, de presente ipsum colonum, quando eum requisierit, domino suo reddat et mercedes eius cum eo de quamdiu eum post se habuit (sc. exsolvat); et ipse colonus . . ad servicium revertat(ur.)

Die Aenderung von „tributum" in „mercedes" beweist, dass die Kopfsteuer für Colonen in Currätien unbekannt war.

[2]) Dies ergibt sich aus folgenden Parallelstellen: Breviar. Alar. Interpr. ad l. XII. t. II. l. 1. C. Th.: „Exactores et susceptores publicae functionis non secretim sed publice praesentibus aliis curialibus vel populo necessitates agendas . . . suscipiant:" Lex Rom. Cur. (ad lib. XII. tit. II);" und Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent, non in occulto eos elegantur, sed ad eleccionem multorum bonorum hominum vel de alius curiales (i. e. ab aliis curialibus) ipsum ministeriu(m) accipiant."

Männern", drei Curialen als Zeugen erforderlich waren[1]) — eine Form, welche schon bei Errichtung des Testamentes von Tello beobachtet wurde. Ja sogar nur die Unterschrift von „guten Männern" allein scheint, und zwar selbst bei Schenkungen, genügt zu haben.[2]) Die Eintragung dieser Akte in ein öffentliches Protokoll oder ihre Aufbewahrung in einem öffentlichen Archiv scheint, ausser etwa bei Schenkungen von Liegenschaften und bei Dotalverträgen, nicht mehr stattgefunden zu haben.[3])

Endlich mussten Annahmen an Kindesstatt in Gegenwart der Curie und in offener Gemeinde erfolgen.[4])

Selbstverständlich war die Stellung der Curialen nicht mehr die gebundene wie unter den Römern[5]), und nachdem der Curie

---

[1]) Das Breviar. Alar. (l. XII. t. I. l. 8. C. Th.) lässt es einfach bei der Vorschrift des Cod. Theod. bewenden: Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium curialium praesentia, excepto magistratu et exceptore publico.

Die Lex Rom. Cur. (ibid.) dagegen sagt: Gesta, hoc est, omnis carta sic firma esse potest, si cum aliis testes tres curiales eo firmaverint.

[2]) So zu Folge Lex Rom. Cur. l. VIII. t. V. l. 1 mit Bezug auf Schenkungen von Liegendem: „. . tradicionem faciant non obsconse, sed a presente bonos homines . . . gesta aput bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent;" wogegen es im Breviar. Alar. ibid. heisst: „. . deinde res quae donantur . . . nominatim in donatione conscribendae sunt, non occulte sed publice . . . Gesta vero donationum aut apud iudicem aut apud curiam allegenda sunt."

Nicht im Einklang damit steht freilich folgende Stelle der Lex Rom. Cur. (III, V, 1): Donationes vero nec dotes nupciales firmas esse non possunt, nisi gestas adligatas non fuerint, et tradiciones non habuerint; et curiales eas firmare debent. (Die Parallelstelle des Breviar. Alar. spricht gar nicht von den Curialen.)

Dass für die entgeltliche Uebertragung von Grundstücken die Unterschriften von Curialen nicht als unbedingt erforderlich angesehen wurden, beweisen zur Genüge die vorarlberger Urkunden dieser Zeit, da auf denselben nirgends Curialen als Zeugen erscheinen.

[3]) Ich schliesse dies daraus, dass unser Rechtsbuch nur bei Schenkungen (von Liegendem) und Dotalverträgen von einer öffentlichen Aufbewahrung des bezüglichen Aktes („nisi gestis adligantur"), sonst aber überall nur von Zeugen spricht.

[4]) Lex Rom. Cur. l. V. t. I. l. 3: „. . adoptivum, hoc est qui ante curiales et plebe gestis fuerit adfiliatus", in Abweichung vom Breviar. Alar. (ibid.): „. . adoptivum id est gestis ante curiam affiliatum."

[5]) Schon das Breviar. Alar. hatte fast Alles, was in dem Cod. Theodos. sich auf die ehemals gedrückte und unfreie Stellung der Curialen bezog, weggelassen. Und die Lex Rom. Cur. änderte noch mehrere Stellen des Breviar. zu ihren Gunsten, z. B. die Erläuterung zu L. XII. t. I. l. 5 C. Th., wonach der iudex, der einen Curialen körperlich züchtigt, dem Fiskus 5 Gold-

die meisten Verpflichtungen und Befugnisse, welche sie in römischer Zeit hatte, nunmehr abgenommen waren, erscheinen ihre Mitglieder nahezu blos als eine (auf Geburt und Grundbesitz beruhende) angesehenere Klasse von Gemeinfreien.[1])

3) Das Gerichtsverfahren war vorzugsweise germanisch; denn es wurden öffentliche Gerichtstage (placita) abgehalten[2]), in welchen der Richter die anwesenden „guten Männer" (boni homines) um ihre Ansicht befragte, und zwar derart, dass diese gewissermassen als Beisitzer und Miturtheiler erschienen.[3])

---

pfund zu zahlen hatte. Diese Vorschrift wurde von der Lex Rom. Cur. dahin geändert, dass diese Busse den Curialen selbst zu entrichten sei. Ferner die Stelle des Breviar. aus Novell. Theod. VII. 8, lautend: „Ut nullus curialis natus ad aliquos honores adspiret nec dignitatem aliquam supplicando tentet assumere, nisi officia curiae debita se noverit subiturum." Diese Stelle erlitt in der Lex Rom. Cur. folgende Redaktion: „Quicunque curialis qui fiscalis est constitutus, ad nulla alia causa (i. e. negotium) suus senior (d. h. ihr Vorgesetzter, also wol der Rektor) eum non debet promovere ad agendum; nisi tantum in sola fescale vel curiale causa permanere debit." Hiemit ist also blos die Inkompatibilität der Stelle eines öffentlichen Einnehmers d. h. eines Mitgliedes der Fiskalabtheilung der Curie mit anderartigen Beamtungen ausgesprochen.

[1]) Es erhellt dies zur Genüge aus der wiederholten Zusammenstellung der curiales mit den boni homines.

[2]) Das Breviar. Alar. Interpr. ad l. IV. t. XVII. l. 1. C. Th. bestimmt, dass der Schuldner, der zwei Monate nach dem Urtheil die Sache nicht erstattet, bis zur Erstattung doppelte Zinse zahlen soll und dass, falls der Gläubiger sie nicht annehmen wollte, er (der Schuldner) sie „apud idoneas personas sequestrari" könne; das „placitum" wird hiebei nicht erwähnt.

Die Lex Rom. Cur. dagegen (IV, XVI, 1) fasst diese Vorschrift wie folgt: Quicunque omo, si ante iudicem per qualecunque debito amallatus fuerit, si ibidem convictus fuerit, quod ipsum debitum solvere debeat; si ipsum debitum in placitum iuxta legem infra duos menses . . . non solverit . . . Quod si ille qui debitor est, ipsam rem quam debet, in placito parata habuerit . .; sic ipse, qui debitor est, bonus homines in testimonio suo ducat, qui hoc adfirment, quod ipse debitor ipsam rem, quam debuerat, in placitum paratum habuisset.

Auch in andern Stellen der Lex Rom. Cur. wird, in Abweichung von dem Breviar. Alar. und von dem Cod. Theod. das placitum erwähnt, z. B. in l. II. t. V. l. 4 und in l. IV. t. XVI. l. 1. Es war dies aber der damals allgemeine Ausdruck für den Gerichtstag der deutschen Volksgemeinde. Auch das in der Lex Rom. Cur. öfter vorkommende Wort admallare (vor Gericht laden) ist dem germanischen Gerichtsverfahren eigenthümlich, ebenso der Ausdruck fretum (Sühnegeld).

[3]) Das Breviar. Alar. Interpr. ad l. I. t. VI. l. 2. C. Th. macht dem Richter zur Pflicht „non se in secretis domus aut in quibuscunque angulis finitimam sententiam prolaturum."

Zur Gerichtsverhandlung konnte jede Partei eine Anzahl sog. Eideshelfer d. h. „gute Männer“ (boni homines) mitbringen, welche mit ihr die Wahrheit ihrer Behauptung zu beschwören bereit waren. Der Eid wurde alsdann derjenigen Partei anvertraut, welche die Mehrzahl vollgültiger Eideshelfer hatte.[1]) Auch dieses Institut ist wesentlich deutsch, weicht aber von dem germanischen darin ab, dass die deutschen Eideshelfer blos die Unschuld des Angeklagten zu beschwören hatten.

Im Prozess sollte Derjenige obsiegen, zu dessen Gunsten sich die Mehrzahl der „guten Männer“ aussprachen und bei einstehenden Stimmen Derjenige, zu dessen Gunsten sich eine Stelle aus dem Rechtsbuch des römischen Juristen Papinianus anführen liess.[2])

Die Lex Rom. Cur. (ibid.) gibt diese Stelle wie folgt: Quicunque iudex sciat se cum causas iudicaverit non se abscondat in remoto loco neque ipse solus iudicium donet, sed cum bonus homines et in aperto loco.

Das Breviar. Alar. (Interpr. ad l. II. t. X. l. 1. C. Th.) bestimmt ferner, dass Advokaten, die von ihren Klienten sich Versprechungen machen lassen, „a conventu honestorum virorum et iudiciorum communione“ (im Cod. Theod. heisst es: „ab honestorum coetu et iudiciorum conspectu“) ausgeschlossen sein sollen.

Die Lex Rom. Cur. (ibid.) gibt nun den Schluss dieser Stelle wie folgt: „nec hoc quod eos (recte: ii scil. advocati) quaesierunt (d. h. was sie sich von den Klienten geben liessen) habere debent, nec inter bonus homines nec inter alius iudices locum habere non debent.“ Die boni homines werden also hier zu den Richtern gezählt.

Endlich schreibt das Breviar. Alar. (Interpr. ad l. XI. t. XI. l. 1. C. Th.) vor dass „in civilibus causis vel levioribus criminalibus“ die Appellation zulässig sein soll, dagegen soll an den „homicides, adulteris et reliquis . . . .“, wenn sie geständig und überwiesen sind, das Urtheil sofort vollzogen werden „aut certe de magnis criminibus et maioribus personis ad principis est notitiam deferendum.“

Diese Vorschrift ist in der Lex Rom. Cur. (l. XI. t. VIII. l. 1) gefasst wie folgt: „Si quicunque persona de criminale causa accusatus fuerit, aut de omicidio aut de magnis criminibus de ipso crimine a principe dicendum est ut bonarum personarum iudicia ante principem finiantur.“

[1]) Das Breviar. Alar. Interpr. ad Pauli sent. l. II. t. I. l. 1—4 handelt von dem Erfüllungs-, Reinigungs- und Haupteid.

Die Lex Rom. Cur. (ibid. II, I, 1) schreibt: „De qualecunque causa aut de qualecunque rem, unde inter duos homines intencio fuerit, et in iudicio ante iudicem venerint, ambe partes in placito iuratores presentare debent, et qui meliores aut plus iustus personas habuerit ipse iuret.“ Hier steht „iustae personae“ offenbar für „boni homines.“

[2]) Das Breviar. Alar. Interpr. ad l. I. t. IV. l. 1. C. Th. handelt von den in das Gesetz aufgenommenen „responsis prudentum“ mit dem Beifügen, dass bei entgegengesetzten Aussprüchen der römischen Juristen die Ansicht zu

In diesen Gerichtsversammlungen scheint auch die förmliche Uebergabe von liegendem Gut, dessen Eigenthum abgetreten wurde, stattgefunden zu haben.[1])

4) Die gerichtlichen Kompetenzen waren in Strafsachen so bestimmt, dass geringfügigere Frevel, wie Diebstahl von Vieh, Verletzung des Hausrechtes, unbedeutende Grenzverrückungen, von den Unterrichtern (Schultheissen), schwerere Vergehen dagegen, sowie Anklagen gegen Glieder des fürstlichen Dienstgefolges, von dem Rektor (Fürstbischof) selbst, beziehungsweise von dessen Statthalter, selbstverständlich in öffentlicher Gerichtsversammlung, zu beurtheilen waren.[2]) Für das fürstliche

---

gelten habe, wofür sich die grössere Zahl derselben, wenn diese aber einstehen sollte, diejenige, zu deren Gunsten Papinianus sich ausspreche.

Diese Stelle gibt die Lex Rom. Cur. (ibid.) wie folgt: Ubi de accionem iudiciarie contenditur, et ubi inter duos heredes de ipsorum facultatem intencionem inter se habuerint: si unus de illis habuerit amplius homines, qui eius causam teneant; quam ille alius, qui maiorem numerum habuerit de bonus homines, ipse in iudicio secundum legem sua causa vincat; et si forsitan de homines equalem numerum habuerint, precedat eius auctoritas, qui in lege papiani (pro se) alicum titulum invenerit, ipsa causa vincat.

[1]) s. die schon zitirte Stelle aus der Lex Rom. Cur. (VIII, V, 1): „tradicionem faciant non obsconse sed a presente bonos homines."

[2]) Im Breviar. Alar. lautet die Interpr. ad l. II. t. I. 8: Quoties de parvis criminibus, id est unius servi fuga, aut sublati iumenti, aut modicae terrae, seu domus invasae, vel certi furti, id est detenti aut praeventi, sub criminis nomine actio fortasse processerit, ad mediocres iudices, qui publicam disciplinam observant, id est aut defensores aut assertores pacis vindictam eius rei decernimus pertinere. Ad rectorem vero provinciae illud negotium criminale perveniat, ubi de personarum inscriptione agitur vel maior causa est. (Aehnlich lautet die entsprechende Gesetzesstelle des Cod. Theodos.)

Die Lex Rom. Cur. (ibid.) dagegen sagt: Minores causas inter privatus iudices ipsi privati discuciant et iudicent. De furtivo cavallo aut de modice terre aut de invaso domo, de istas vel de alias minores causas mediocres iudices definiant. Maiores vero causas (et) inter altas personas, qui praescripta in causatione veniunt, ante seniores principes definiantur: et si forsitan privati iudices alciores causas ad principes fraudare voluerint, V libras auri solvant.

Die Logik scheint es freilich zu fordern, dass zwischen den Worten „maiores vero causas" und „inter altas personas" ein „et" eingeschaltet werde.

Wenn die L. Rom. in obiger Stelle den Ausdruck „seniores principes" braucht, so ist dies ein Pleonasmus zu mehrerer Betonung des höheren Ranges. „Princeps" erscheint nämlich in diesem Rechtsbuch bald für rex, bald für rector oder iudex provinciae, bald auch, besonders in der Mehrzahl, nur als Bezeichnung des höheren Ranges oder des Adels. In letzterem Sinn kommt das Wort auch anderswo vor, z. B. in Hincmari epist. 35: „Comites vel huiusmodi principes". „Seniores principes" wäre somit wörtlich zu übersetzen

Dienstgefolge bestand der nämliche privilegirte Gerichtsstand auch in Civilsachen, jedoch nur für Klagen, die gegen Dienstleute, nicht aber für solche, die von diesen gegen Andere erhoben wurden.[1])

Diese Privilegirten werden von unserm Rechtsbuch als Hofleute welche, im Dienste des Fürsten stehend, täglich mit ihm ver-

---

mit „Herren Edeln" (dass „senior" allgemein „Herr" bedeutet, erhellt aus unserm Rechtsbuch selbst (IX, XXX, 2: „dominus vel senior"). Ueber die Bedeutung der „altiores personae" s. die folgende Note.

[1]) Dies, so wie dass unter den „altae personae" das Dienstgefolge des Fürsten zu verstehen ist, erhellt aus folgender Stelle der Lex Rom. Cur. (II, I, 2): Si inter patrianum privatum et militem qui cotidie in servicio principis adstat, si inter eos de qualecunque rem causam advenerit, si ille miles illum privatum patrianum amallaverit, iudex de ipsa patria exinde inter eos iustitiam faciat; et si forsitam ille privatus homo illum militem accusaverit, ille, cui militat, ipse de eo iustitiam faciat.

Die Wichtigkeit dieser Stelle ergibt sich am besten durch Vergleichung mit der entsprechenden des Breviar. Alar. (mit welcher der Cod. Theodos. im Wesen übereinstimmt). Dieselbe lautet: Etsi civilia negotia ad provinciarum rectores iussimus pertinere, qualis quoties criminalis actio intercesserit inter illos, qui in armis nostris militant, atque privatos, si militans privatum in iudicium vocaverit rector provinciae audiendi et iudicandi habeat potestatem. Si vero privatus servientem nobis in armis vel militantem forte pulsaverit, ille causam audiat, ad cuius ordinationem is respicit, qui militat vel cui arma tenuerit."

Da der Verfasser der Lex Rom. Cur. sich nicht mit dem Kriegerstand als solchem befassen wollte noch konnte, indem dieser nicht der currätischen Civilverfassung unterstellt war, so fasste er die milites des Breviar. Alar. blos in dem, damals in Currätien wahrscheinlich vorzugsweise gebräuchlichen, bürgerlichen Sinn als fürstliches Dienstgefolge oder als Adelige, und war ungeschickt genug, den Ausdruck „privatus", womit in dem Breviar. Alar. sowol als in dem Cod. Theodos. der Bürger dem Soldaten (miles) entgegengesetzt wird, im Gegensatz zum currätischen miles, obwol letzterer Ausdruck nun eine andere Bedeutung hatte, beizubehalten. Im Sinne der Lex Rom. Cur. bezeichnet also „privatus" den Gemeinfreien oder den gemeinen Bürger im Gegensatz zum Adel, und eben so bedeutet „iudex privatus" in dieser Verbindung nicht etwa den Hofrichter im Gegensatz zum iudex publicus oder öffentlichen Richter, sondern den ordentlichen oder bürgerlichen Richter, also namentlich das Schultheissengericht, im Gegensatz zum Pfalzgericht als privilegirtem Gerichtsstand des Adels. Iudex privatus ist also identisch mit „iudex mediocris" d. h. mit dem ordentlichen Unterrichter oder scultasius, wesshalb die Lex Rom. (II, I, 8) beide Ausdrücke (iudex privatus und iudex mediocris) wirklich als gleichbedeutend gebraucht.

— Ueber die Bedeutung des Titels „miles" als fürstl. Dienstmann s. S. 288. Auch du Cange, glossarium, ad v. miles, hält den miles geradezu für identisch mit Dienstmann eines Fürsten (Qui principi in quolibet officio deserviebat, ei militare dicebatur, eiusque esse miles). Er schliesst dies daraus, dass in den älteren angelsächsischen Urkunden nach den Bischöfen, Herzögen und Grafen die milites sich unterschrieben.

kehren" bezeichnet[1]), umfassten somit theils die höheren Dienstleute (ministeriales) des Fürsten theils die als dessen Genossen (convivae) an seinem Hof lebenden, kein eigentliches Amt bekleidenden, somit blos zu Ehrendiensten verpflichteten fürstlichen Vasallen (vasalli dominici de casa sine ministerio), für welche beide Klassen im Strafgesetze des Bischofs Remedius ein höheres Wehrgeld ausgesetzt war. Dieselben waren auch die „guten Männer" (boni homines) oder Beisitzer des von dem Fürsten oder seinem Statthalter geleiteten Pfalzgerichtes in Sachen, die vor dasselbe gehörten.[2]) Diese Dienst- und Hofleute waren somit eben die „Dienstmänner" (milites), die wir im Testament des Bischofs Tello kennen lernten, so wie die von dem Strafgesetze des Bischofs Remedius so genannten „Herren Richter" (seniores iudices).

Gegen den Spruch des Schultheissengerichtes war die Berufung an den Fürsten zulässig.[3])

5) Die Hofgerichtsbarkeit des Bisthums und der Klöster (also von Dissentis, Cazis, Pfäffers, vielleicht auch St. Luzius) war schon ziemlich ausgebildet, indem sie nicht blos die Unfreien und die dinglichen Rechtsverhältnisse der Höfe, sondern auch die auf denselben sitzenden freien Zins- oder Lehensleute umfasst und

---

[1]) „Milites qui quotidie in servitio principis adstant" (s. die Stelle in obiger Note).

[2]) in Note 3 zu S. 342 Lex Rom. Cur. XI, VIII, 1, wo geradezu gesagt ist, dass die schweren Strafsachen „bonarum personarum (i. e. bonorum hominum) iudicio ante principem finiantur". Die Beisitzer des fürstlichen oder Pfalz-Gerichtes (milites, principes) werden also hier in dieser ihrer Eigenschaft geradezu boni homines genannt, wodurch unsere im vorigen Kapitel aufgestellte Muthmassung, dass bei den Pfalzgerichten die Hofleute als „boni homines" geamtet haben möchten, Bestätigung erhält.

[3]) Ich schliesse dies aus Lex Rom. Cur. XI. 10 wo die Berufung an einen dritten Richter verboten wird, somit diejenige an einen zweiten, der eben kein anderer als der Rektor oder Fürst sein kann, zulässig ist. Jene Stelle lautet: Si quis homo ad unum iudicem de sua causa iudicium acceperit, et si postea de ipsam causam ad alium iudicem simile iudicium reciperit; si ipsum iudicium aptare noluerit, si iterum ante tercium iudicem ipsa causa persequere voluerit, ipsa causa amittat, et ille suus adversarius ipsam rem, unde ipsa causa agitur, recipiat.

Das Breviar. Alar. dagegen behandelt in der Parallelstelle (XI, XI, 3) sowol in der Interpretatio als im Theodosianischen Text den Spezialfall eines Bischofs, der, von zahlreichen Bischöfen verurtheilt, sich diesem Urtheil nicht unterziehen wollte; somit ist obige Stelle der Lex Rom. Cur. durchaus selbständig bearbeitet.

sich nicht blos auf Civil- sondern auch auf Strafsachen geringeren Belanges erstreckt zu haben scheint — immerhin so, dass den freien Hintersassen frei stand, den öffentlichen Richter anzurufen.[1])

Dass die Hofgerichtsbarkeit der Kirche schon in dieser Zeit so weit entwickelt war, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, dass bereits im J. 831 Ludwig der Fromme dem Bischof von Chur für seine Besitzungen in Currätien, Elsass und Alemannien die

---

[1]) Man muss Obiges aus folgender wichtiger Stelle der Lex Rom. Cur. (II, XVIII, 2) schliessen: Si quicunque homo ad duos iudices, ad publicum et ad privatum, hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est, si ille (h)omo de una facultatem ad ambos illos iudices causam habere voluerit, ut ad unum de illos iudices, iuvenior (i. e. inferior) scilicet, fretum conponat, et ad illum alterum iudicem actum querit (i. e. si causam apud unum iudicem fredo compositam apud alium requirat), ille homo, qui istum fecerit, ipsam rem et actum, quem querit, non accipiat, et insuper quintam partem facultatis sue de illas res, que sub illum iudicem habet, ad illam civitatem det, in cuius finibus res, de quo agitur, fuerit constituta.

Die Bedeutung dieser Stelle ergibt sich leicht aus der Vergleichung mit der Perallelstelle der Interpr. Breviar. Alar. (ibid.), welche lautet: Nullus penitus audiatur, qui unius causae propositionem apud duos iudices partiri voluerit, ut apud unum de negotio principali proponat, et ab alio sibi momenti beneficio rem postulet consignari. Quod si quis hoc facere fortasse praesumserit. eiusmodi se noverit condemnandum, ut nec illud, quod repetit, ulla ratione recipiat, et quintam portionem facultatum suarum, de quantum ibi possederit, reipublicae civitatis illius cedat, in cuius finibus res, de qua agitur, fuerit constituta. (Der Urtext des Cod. Th. enthält in der bezüglichen Stelle blos das Verbot, das, was „in uno eodemque iudicio potest terminari, apud diversos iudices (d. h. an verschiedenen Gerichtstagen) ventilare").

Während also das Breviar. Alar. in seinem Kommentar einfach untersagt, die nämliche Klage bei mehreren koordinirten Gerichtsstellen zu führen, verbietet die Lex Rom. Cur. die nämliche Sache bei dem (kirchlichen) Hofrichter und bei dem öffentlichen Richter zu fordern, z. B., nachdem der Beschädigte vor dem Hofrichter das Sühnegeld (fretum) für die ihm entzogene Sache erhalten, letztere selbst bei dem Schultheissen einzuklagen. Also hatten die geistlichen Hofrichter (iudices privati ecclesiarum) niedere Strafgerichtsbarkeit. Hier steht „iudex privatus" im Sinne von Hofrichter, wie die beigefügte Erklärung „hoc est qui actor ecclesiarum est" zeigt. Actor heisst nämlich zunächst Verwalter, Sachwalter, z. B. Hofverwalter oder Meyer (in diesem Sinne ist der Ausdruck ohne Zweifel hier zu nehmen); sodann auch allgemein Beamter (z. B. in Lex Rom. Cur. I, VI, 1: „ordinet actores"), namentlich kommt actor fiscalis als Einzieher der Staatsabgaben vor (z. B. Lex Rom. Cur. XI, III, 2).

Dass die freien Hofbewohner sich auch an den öffentlichen Richter wenden konnten, somit dem Hofrichter rechtlich nicht unterworfen waren, schliesse ich daraus, dass ihnen blos untersagt ist, beim Hofrichter und beim öffentlichen Richter Klage zu führen.

förmliche Immunität (eigene Gerichtsbarkeit) ertheilte und ferner erwägt, dass die Immunitätsprivilegien die Immunitäten nicht erst schufen, sondern dass letztere thatsächlich ersteren vorausgingen, so dass jene Privilegien in der Regel blos einen schon bestehenden Zustand sanktionirten.

Andere Grundbesitzer, als die Kirche (d. h. Bisthum und Klöster) und selbstverständlich auch der König, scheinen damals in Currätien noch nicht eigentliche Hofgerichtsbarkeit ausgeübt zu haben[1]): und es dürfte ausser ihnen nach dem Verfall der Victoriden auch kaum Grundbesitzer von grossem Belang daselbst gegeben haben.

6) Auch der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen tritt schon hervor, indem vorgeschrieben ist, dass geringfügigere Streitsachen zwischen Geistlichen von dem Bischof mit Zuzug der Pfarrherren (presbyteri) seiner Diözese entschieden werden sollen, wogegen der Geistliche in Strafsachen vor dem ordentlichen Richter sich verantworten musste[2]), sich jedoch hiebei durch einen Anwalt vertreten lassen konnte.[3])

---

[1]) Man muss dies aus der, dem „iudex privatus" beigefügten Erklärung „hoc est qui actor ecclesiarum est" — schliessen „Ecclesiarum" (in der Mehrzahl) deutet auch auf die Klöster. Königliche Höfe waren z. B. in Chur und Zizers, wie aus späteren Urkunden hervorgeht (Mohr, Cod. dipl. I nr. 52 und nr. 56).

[2]) Das Breviar. Alar. Interpr. ad l. XVI. t. I. l. 3. C. Th. hatte, in Uebereinstimmung mit dem Cod. Theodos., die geistliche Gerichtsbarkeit auf religiöse Angelegenheiten beschränkt, indem es dort heisst: „Quoties ex qualibet re ad religionem pertinente inter clericos fuerit nata contentio . . . ut convocatis ab episcopo dioecesanis presbyteris . . . iudicio terminentur . . . Sane si quid opponitur criminale ad notitiam iudicis in civitate . . deducatur."

Die Parallelstelle in der Lex Rom. Cur. lautet dagegen: Omnes causas privatas, hoc sunt minores, qui inter clericus aguntur, ad episcopum cum aliis presbiteris iudicentur; nam si criminales causas clerici commiserint, ante provinciales iudices finiantur. Letzteres stimmt überein mit Lex Rom. Cur. ad Nov. Valent. tit. XI: Clericus, si de criminalem causam ante publicum iudicem accusatus fuerit, sine omnem dilationem ipsam causam respondeat. Hier ist „iudex publicus" klar der ordentliche Richter im Gegensatz zum privilegirten. Der letztere könnte also auch „iudex privatus" heissen.

[3]) Das Breviar. Alar. (Interpr. ad Nov. Valent. III, XI, 1) gestattet dies zwar auch, aber mit dem Vorbehalt dass, „ubi de scelere persona convincenda est", die Geistlichen „suam in iudicio praesentiam exhibere debent."

Die Lex Rom. Cur. (ibid.) macht diesen Vorbehalt nicht, sondern sagt einfach: „episcopi vero vel presbyteri, si de criminali causa accusati fuerint, advocatus rogent, qui per se ipsa causa in iudicio respondere debeant.

7) Zufolge unseres Rechtsbuches gab es damals in Currätien folgende Stände:

a) Den Adel (milites), den wir schon oben (s. Zif. 2) kennen lernten, allem Anschein nach bestehend theils aus den höheren (freien und unfreien) Dienstleuten (Ministerialen) des Fürstbischofs[1]), theils aus dessen Vasallen, die, ohne ein eigentliches Amt zu haben, gegenüber demselben zu Ehrendiensten verpflichtet waren und ihn (analog den convivae regis) am Hof umgaben.[2]) Die äusseren Merkmale dieses Adels waren: höheres Wehrgeld und privilegirter Gerichtsstand. Auch bildeten diese Edelleute, wie wir gesehen, am Hofe mit dem Fürsten und dessen Oberrichter als Beisitzer das Pfalzgericht, von welchem schwerere Kriminalfälle so wie Civil- und Strafklagen gegen den Adel beurtheilt wurden.

In den fürstlichen Benefizien und Lehen, welche die materielle Grundlage dieses Adelsstandes bilden, zeigen sich schon die Anfänge der Erblichkeit.[3])

b) Die Geistlichkeit (clerici), die, abgesehen von dem nach fränkischen Reichsgesetzen ihr ebenfalls zukommenden höheren Wehrgeld, vermöge ihres theilweise privilegirten Gerichtsstandes (s. Zif. 6) nunmehr auch einen eigenen höheren Stand bildete.

c) Die Gemeinfreien (ingenui, auch patriani und privati),

---

[1]) Die „capitanei ministeriales“ (Capit. ep. Remedii c. 3).

[2]) Milites, qui quotidie in servitio principis adstant (L. Rom. II, I, 2) oder, nach dem Ausdruck der capit. ep. Remedii c. 3, „vasalli dominici de casa sine ministerio.“

[3]) Im Breviar. Alar. Interpr. ad l. III. t. XIX. l. 3. C. Th. heisst es (im Wesen übereinstimmend mit dem Urtext): Si forte cesserit, ut minores possessionem iuris emphyteutici hoc est quod ex fisci bonis praesentes habere meruerant, sub qualibet praestatione meruerint u. s. w. (folgt die Haftbarmachung der Vormünder).

Die Lex Rom. Cur. (ibid.) gibt dagegen diese Stelle wie folgt: Si forsitan parentes de ipsus parvulos aliquid per suo servicio a principem de fisco habuerint concessum, et hoc postea ipsi parvuli per negligenciam de suos tutores perderent, sciant se ipsi tutores hoc totum de suo proprio ad ipsos parvulos reddituri.

Da zur Zeit der Lex Rom. Cur. keine Staatsdomänen mehr in römische Erbpacht (Emphyteusis), sondern nur als Beneficien gegeben wurden, so wandte der Verfasser unseres Rechtsbuches obige Vorschrift des Breviar. auf Beneficien, welche von den Eltern auf die Kinder übergehen, an, was annehmen lässt, dass ein solcher Uebergang (der natürlich der Genehmigung des Lehensherrn bedurfte) öfter vorkam. Der Wortlaut der L. Rom. lässt es übrigens unbestimmt, ob der Verfasser vielleicht auch königliche Lehen im Auge hatte.

bestehend hauptsächlich aus den kleinen Grundeigenthümern und den auf fremdem Eigenthum sitzenden freien Zinsbauern. Da aber die kleinen Grundeigenthümer schon in römischer Zeit ohne Zweifel auch in Currätien sich sehr vermindert hatten, werden die Gemeinfreien in der zweiten Hälfte des VIII. Jahrh. durch die damals allgemein gewordenen Vergabungen an die kirchlichen Stiftungen (besonders an Bisthümer und Klöster) noch mehr zusammengeschmolzen sein, so dass sie zur Zeit der Abfassung unseres Rechtsbuches sicher zum grössten Theile aus freien Zinsbauern bestanden. Die Gemeinfreien hatten allein das Recht, sei es in eigener Sache sei es für Andere vor Gericht aufzutreten.[1])

Eine eigene Klasse der Gemeinfreien bildeten die, in dem currätischen Rechtsbuch so oft vorkommenden „guten Männer" (boni homines) d. h. die als Zeugen[2]) und als Gerichtsbeisitzer[3]) verwendbaren Freien. Dass nicht alle Gemeinfreie „gute Männer" waren, ist nach unserm Rechtsbuch nicht zu bezweifeln.[4])

---

[1]) Im Breviar. Alar. (Interpr. ad l. II. t. XI. l. 1. C. Th.) heisst es: Advocatus, si in suscepti causa aliquid in praeiudicium per errorem dixerit, praeiudicare ei, a quo adhibitus est, nullatenus debet, si continuo de ipso errore fuerit reclamatum. (Eben so dem Sinne nach der Cod. Theodos.)

Dagegen lautet die Parallelstelle der Lex Rom. Cur. (ibid.) wie folgt: Quicunque homo ingenuus ante iudicem causam de suo erede (i. e. de sua hereditate) agere potest, si ipse suus heres (i. e. coheres) hoc eum amittere (i. e. hoc ei committere) voluerit u. s. w.

Ferner lautet das Breviar. Alar. in Interpr. ad l. II. t. XII. l. 3. C. Th. wie folgt: Quum primum ad iudicem causa fuerit intromissa, personarum firmitas requiratur, ut is, qui causam alterius prosequitur, mandatum eius, cuius causam agendam susceperat, proferre procuret.

Die Lex Rom. Cur. (II, XI, 2) dagegen gibt diese Vorschrift wie folgt: Quicunque causam alterius menare voluerit, inprimis in ipsa causa eius persona requiratur si ingenuus est, aut non; postea vero cuius causa menare voluerit, ipsius mandatum presentet cuius causam menat, et sic in causationem intret.

[2]) s. Lex Rom. Cur. ad I, IV, 1; IV, XX, 1; VIII, V, 1. C. Th. Vgl. oben Zif. 2 und Noten.

[3]) s. Lex Rom. Cur. ad I, VI. 2; II, X, 1; IV, VIII, 1. C. Th. (In letzterer Stelle heisst es: „per pactionem iudicis et bonorum hominum non ad supplicii poenas, sed per patientiam in servicio ad suum dominum revertatur) (Vgl. oben Zif. 3 und Noten.)

[4]) In Breviar. Alar. Interpr. ad l. IX. t. XXII. l. 1 heisst es: Si quis sciens in domo sua latronem susceperit . . si ingenuus et vilior persona ut fustigetur; si vero melior damno ad arbitrium iudicis feriatur. Si vero actor aut procurator inscio domino hoc fecerit incendii concremetur.

Die Parallelstelle der Lex Rom. Cur. lautet: Quicunque homo sciendum

Demnach war hiezu für den Gemeinfreien auch noch eigener Grundbesitz erforderlich; und es ist klar, dass das Ansehen dieser „guten Männer“ um so mehr steigen musste, je mehr die Zahl der freien Grundbesitzer sich verringerte, daher man sich nicht wundern darf, jene, zufolge unseres Rechtsbuches, eine hervorragende und den Curialen nahezu ebenbürtige Stellung einnehmen zu sehen.

d) Die Freigelassenen (liberti). Diese bildeten eine Uebergangsstufe von den Unfreien zu den Freien. Doch gab es unbedingt und bedingt Freigelassene (liberti cives Romani und liberti Latini). Erstere gehörten im Grunde zu den Vollfreien, nur dass sie gegenüber ihrem ehemaligen Herrn (patronus) in einem gewissen Pietätsverhältniss standen, und dass letzterer, falls sie keine Erben hinterliessen, ihren Nachlass beanspruchen konnte. Die bedingt Freigelassenen dagegen behielten ihren ehemaligen Herrn als Schutzvogt, den sie, wenn er verarmte, ernähren mussten, ohne dessen Einwilligung sie nichts von seiner ihnen gegebenen Aussteuer veräussern durften und der sie, wenn sie ohne Leibeserben starben, beerbte.[1])

---

in domo sua latrones susciperit . . si ingenuus aut pauper homo est fustigetur; si vero melior homo est ad arbitrium iudicis damnetur; sive publicus aut privatus actur . . hoc fecerit incendio congremetur.

Die Ersetzung von „ingenuus et vilior persona“ durch „ingenuus aut pauper homo“, also die Zusammenstellung des Gemeinfreien mit dem Armen zeigt an, dass der ingenuus, der nicht zugleich bonus homo war, als ein besitzloser Mann galt. Und dass diese Redaktion der Lex Rom. keine blos zufällige sei, ist um so mehr anzunehmen, als in der nämlichen Stelle sich eine andere, offenbar sehr wohlüberlegte Aenderung findet, nämlich die Ersetzung der Worte „actor aut procurator“ des Breviar. durch „publicus aut privatus actor“, also des blosen „Verwalters oder Beauftragten eines Privaten“ durch einen „Staatsbeamten oder Hofverwalter.“

Der in der Lex Rom. Cur., wie in den Capit. des Bisch. Remedius, vorkommende Ausdruck patrianus bedeutet ungefähr was civis (Staatsbürger), und der Ausdruck „privatus“ drückt speziell den Gegensatz zu den milites, vielleicht auch zu den clerici aus.

[1]) In Bezug auf die rechtliche Stellung der Freigelassenen wich die Lex Rom. Cur. im Allgemeinen von dem Breviar. Alar. und den, letzterem zu Grunde gelegten römischen Rechtsquellen nicht ab. Vgl. lib. IV. tit. X. lex 1; l. II. t. XXII. l. 1; l. III. t. XVIII. l. 1. Cod. Theod.; Nov. Valent. III, VI, 1; Gaji Instit. XI; und bes. Pauli sent. II, 28 und III, 1. 3. 4.

Doch scheint die Stellung der Freigelassenen in Currätien eine etwas freiere gewesen zu sein, wie die Vergleichung des Breviar. Alar. Interpr. ad l. IV. t. X. l. 2. C. Th. mit der entsprechenden Stelle der Lex Rom. Cur. annehmen lässt. Während nämlich das Breviar. den liberti jedes Klagrecht gegen

e) Die Unfreien. Diese zerfielen in solche, die gegenüber dem Herrn bleibend zu einem persönlichen Dienst oder zu einer persönlichen Arbeit verpflichtet waren (Leibeigene, servi, mancipia) und in Landbauer, die an die Scholle gebunden waren (Hörige, coloni). Beide konnten Eigenthum als Sondergut (peculium) sich erwerben, durften aber ohne Zustimmung des Herrn nicht darüber verfügen. Der Herr hatte gegenüber seinen Leibeigenen und Hörigen ein Züchtigungsrecht, konnte sie aber nicht tödten.[1])

Auch Colonen königlicher Güter (coloni fiscales) kommen vor.[2]) Es werden sich also solche namentlich auf den königlichen Höfen in Chur und Zizers befunden haben.

8) Im Privat- und im Strafrecht folgt das currätische Rechtsbuch im Wesen demjenigen des Alarich, beziehungsweise den demselben zu Grunde liegenden römischen Rechtsquellen — immerhin mit Weglassung verschiedener, als überflüssig oder nicht mehr anwendbar erscheinender Detailbestimmungen.[3]) Doch ist aus dem civilrechtlichen Gebiete hervorzuheben, dass die Lex Romana Curiensis, entgegen dem Original, ganz im Geiste der Zeit und der rätischen Verhältnisse insbesondere, der letztwilligen Verfügungen

---

den patronus sowol als gegen dessen Erben abspricht und ihn wegen Undankbarkeit und als „delator contra patroni heredes" mit neuer Knechtschaft bedroht, sagt die Lex Rom. Cur. blos: Si quicunque homo qui libertus dimissus est, si forsitan postea contra suum patronum superbus factus fuerit, aut si eum aliquid sua malicia leserit, amissa libertate ad servitium revocetur."

[1]) In Beziehung auf die rechtliche Stellung der coloni und servi weicht die Lex Rom. Cur. von dem Breviar. Alar., beziehungsw. auch von dem Cod. Theodos. nicht ab. So in lib. IV. tit. X. lex 1; l. V. t. IX. l. 2; l. V. t. IX. l. 3. In letzterer Stelle wurde eine, blos die Coloni betreffende Vorschrift des Breviar. auch auf mancipia ausgedehnt.

[2]) Lex Rom. Cur. l. V. t. IX. l. 3 („colonum aut mancipium alterius, sive fiscalem, sive privatum.") Das Breviar. Alar. (mit Cod. Theod.) spricht blos von einem colonus fiscalis.

Ferner L. Rom. Cur. ad II, I, 1: Omnis iudex in illa provincia, ubi constitutus est et colonus et servus de principes ipso ordine propter mala sua facta et distringere et ponire faciat sicut et de alteros homines servos, nec de eorum patronus non reputent, sed secundum legem eos distringant et eorum patrocinio illos, qui rei sunt, non liberentur.

In dem Kommentar des Breviar. Alar. (ibid.) wird den Richtern eingeschärft „ut, si aliquos rei dominicae servos vel colonos reatus involverit, sicuti et privatos, comprehendi eos et puniendi."

[3]) Z. B. derjenigen über die querela inofficiosi testamenti, über wucherische Darlehen der Senatoren, singulärer prozessualischer Vorschriften u. dgl. — Beweis, dass der Verfasser der Lex Rom. Cur. nicht gedankenlos nachschrieb.

zu Gunsten der Kirche besonders gedenkt[1]); und aus dem strafrechtlichen, dass, ganz im Geiste des Strafgesetzes des Bischofs Remedius, öfter Vergehen mit Einkerkerung und körperlicher Züchtigung bedroht werden, auf welche von dem westgothisch-römischen Rechtsbuche nur Geldstrafen gesetzt sind.[2])

Der Verfasser zeigt auch auf dem Gebiete des Privat- und des Strafrechtes in seinen sprachlichen und mitunter auch sachlichen Umarbeitungen volles Verständniss und selbst wirkliche Rechtskenntniss.[3])

Bemerkenswerth sind endlich die einlässlichen Bestimmungen über Diebstahl und Raub[4]), weil es ohne Zweifel diejenigen sind, auf welche das Strafgesetz des Bischofs Remedius verweist[5]),

---

[1]) Lex Rom. Cur. ad Pauli sent. III, 9: . . . . Si ad ecclesias et ad extraneos homines aut ad servus aut quid ad suos ministeriales donat, omnia quid in suam potestatem habet ille, qui testamentum facit, omnia in ipso testamento scribere debit. Diese Stelle kommt im Original gar nicht vor.

[2]) So für Diebstahl, Raub, Verläumdung ad Pauli sent. V, 5. 7. S.

[3]) Ein schlagendes Beispiel der Rechtskenntniss des Verfassers ist seine Erklärung der „stipulatio“ zu einer Stelle in Pauli sententiae. Paulus (sent. II, 2) gibt folgende Erklärung der stipulatio: Stipulatio est verborum conceptio, ad quam quis congrue interrogatus respondet: velut, spondes? spondeo. Dabis? dabo. Promittis? promitto. Fidei tuae erit? fidei meae erit. Et tam pure quam sub conditione concipi potest.

Die Interpret. des Brev. Alar. zu dieser Stelle lautet: Stipulatio est inter praesentes haec verba, quibus seinvicem partes obligare possunt: ubi necesse est, ut interrogatione petentis pulsatus ad interrogata respondeat. Veluti si quis pro alio fideiussorem se dicat accedere: qui quum se hac responsione obligaverit, ad solutionem etiam sine scriptura poterit retineri.

Die Lex Rom. Cur. aber erklärt die stipulatio nach ihrer ursprünglichen Bedeutung und ohne Zweifel in Gemässheit der rätischen Sitte wie folgt: stipulacio est si inter duos homines de qualecumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fideiussores per stipula finire. Stipula hoc est, ut unus de ipsos levet festucum (Halm) de terra et ipsum festucum in terra reiactet et dicat: per ipsa stipula omne ista causa (Sache) dimitto, et sic alter prendat illum ipsum festucum et eum salvum faciat, et iterum ille alius similiter faciat: Si hoc fecerint et aliquis de illos aut de heredes eorum ipsa causa removere voluerit, ipsum festucum in iudicio coram testes presentetur, ambo duo qui contendunt, et si hoc fecerint, ipsa causa removere non possunt.

[4]) Lex Rom. Cur. ad Gaii instit. 13 und Pauli sent. II, 28.

[5]) Capit. Rem. c. 9. „Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est, ita omnia solvat ad integrum.“

Auch im c. 10 (de falso testimonio) der Capit. Rem. scheint auf die Lex Rom. Cur. verwiesen zu werden („fiat secundum legem nostram condemnatus“); es findet sich aber in letzterer keine auf den Meineid bezügliche Stelle. Indess will die Vorschrift des c. 10 (Cap. Rem.) ohne Zweifel blos sagen, dass der

woraus erhellt, dass letzteres späteren Datums ist und ohne Zweifel zu dem Zweck erlassen wurde, um durch kurz zusammengefasste und strengere Vorschriften, die sich zugleich dazu eigneten, öffentlich vorgelesen zu werden, desto wirksamer von Verbrechen abzuschrecken.

V. DIE EINFÜHRUNG DER GAUVERFASSUNG IN CURRAETIEN.

Um das J. 807 erscheint in einer, wahrscheinlich bei Rankwyl (ad Campos) abgehaltenen, öffentlichen Gerichtsverhandlung Hunfrid, der diese leitet, als Graf von Currätien. Es handelte sich hiebei um das Eigenthum an einer Hube (mansus), welches von dem Gericht auf Grund von Zeugenaussagen dem Kläger zugesprochen wurde.[1])

Meineidige derjenigen Strafe verfallen solle, womit nach dem rätischen Gesetz (gleichviel ob nach der Lex Rom. Cur. oder nach den Capit. Rem.) derjenige bedroht gewesen wäre, welchem der Meineidige schaden wollte.

[1]) Die bezügliche, in mehrfacher Beziehung wichtige Urkunde lautet:

„In dei nomine cum resederet Unfridus vir inluster Reciarum comes in curte ad Campos in mallo publico ad universorum causas audiendas vel recta iudicia terminanda, ibique veniens homo aliquis nomine Hrotelmus proclamavit eo, quod in contradictum suum mansum ei tollatum fuisset, quod ei advenit a parte uxoris suae, simul et Flavino, et propresum fuisset et legibus suum esse deberet, quia iam de tradavio uxoris suc fuisset, idcirco suum esse deberet. Tunc praedictus comis, convocatis illa testimonia, qui de ipso pago erant, interrogavit eos per ipsam fide et sacramento, qua nostro domno data haberent, quicquid exinde scirent veritatem dicerent. At illi dixerunt: per ipsum sacramentum, quod domno nostro datu habemus, scimus quia fuit homo quidam nomine Mado, qui ibi habuit suum solu propriu, cuius confiniu nos scimus, qui adjacet et confinat ad ipso manso, unde iste proclamat, in quo illi arboredus est, et de uno latus aqua cingit et inter eos terminu est in petris et in arbores; ipse est dominus; nam sicut illa edificia desursum coniungunt, istorum hominum proprium est et illorum legibus esse debet de parte avii illorum Quinti. Tunc praedictus comis iussit, ut ipsa testimonia supra irent et ipsos terminos ostenderent, quod dicebant, quod ita et fecerunt et ipsos terminos firmaverunt, qui inter illa dua mansa cernebant. Sed et plurimi ibidem adfuerunt nobiles quos ipse comes cum eis direxerat, quod et omnia pleniter factum fuit. Ut autem haec finita sunt, interrogavit ipse comes illos scabinios, quid illi de hac causa judicare voluissent. At ille dixerunt: Secundum istorum hominum testimonio et secundum vestra inquisitione judicamus, ut sicut divisum et finitum

Somit war dannzumal (im J. 807) die weltliche Regierung über Currätien dem Bischof von Chur abgenommen und auf den fränkischen Grafen Hunfrid, angeblichen Sohn eines Hofbeamten Karls des Grossen[1]), übertragen worden. Es findet diese Thatsache ihre Bestätigung in zwei, von Bischof Victor III. von Chur[2]) an Kaiser Ludwig den Frommen gerichteten Bittschriften, in welchen er eben diese von Karl dem Grossen vorgenommene Theilung der bischöflichen und der Grafen-Würde beklagt.[3])

Was Karl den Grossen zu dieser Aenderung veranlasste, erhellt urkundlich nicht.

Zwar hat man diese Massregel in Zusammenhang bringen wollen mit einer von ihm zum Zweck der Rechtsprechung verfügten Abordnung von Sendboten nach Currätien, worüber sich eine historische Notiz erhalten hat[4]), indem man hieraus auf stattgefun-

---

est et terminis positis inter ipsos mansos, ut isti homines illorum proprium habeant absque ullius contradictione in perpetuum, et quod in dominico dictum et terminis divisum coram testibus fuit, receptum sit ad parte domni nostri. Propterea opportunum fuit Hrotelmo et Flavino cum heredibus eorum, ut exinde ab ipso comite vel scabinis tale scriptum acciperent, qualiter in postmodum ipso manso absque ullius contrarietate omni tempore valeant possedere. Actum curte ad Campos, mallo publico, anno VII imperii Caroli augusti et XXXVIII regni eius in Francia XXXIIII in Italia. Datum VII id. Febr., sub Umfredo feliciter amen.

Haec nomina testium: Valeriano Burgulfo. Ursone. Stefano. Majorino. Valerio. Lioncio. Victore. Maurettone. Fontejano. Florencio. Sipfone. Valenciano. Quintello. Stradario. Et haec nomina scabiniorum: Flavino. Orsicino. Odmaro. Alexandro. Eusebio. Maurencio, qua etiam et aliis plurimis.

Ego itaque Bauco scripsi et subscripsi." (Wartmann, Urkundenb. nr. 187.)

Den Ort der Verhandlung (Campi) hält Kaiser (Gesch. des Fürstenth. Lichtenstein S. 26) wol mit Recht für das Feld bei Vinomna (Rankwyl).

Das Datum der Verhandlung ist zwischen 806 und 808 unsicher; denn das 7. Jahr des Kaiserthums Karls des Grossen weist auf 807, das 38. Jahr seines fränkischen Königthums auf 806 und das 34. Jahr seines italienischen Königthums auf 808. Ich nehme die mittlere Zahl (807).

[1]) „. . . Hunfridi, filii magistri palatii." (Urk. in Herrgott, Cod. prob. n. 38.)

[2]) Nicht Victor II., wie er gewöhnlich heisst.

[3]) „. . . post illam divisionem quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit" (Mohr, Cod. dipl. I n. 15); und „. . . post illam divisionem vel ordinationem bone memoriae genitoris vestri Karoli" (Mohr, a. a. O. n. 17). Als Graf von Rätien erscheint Hunfrid auch in der Legende vom heiligen Blut (S. 332 Note 1).

[4]) Ratpertus, de orig. et diversis casib. monast. St. Galli c. 5, berichtet nämlich aus der Zeit des st. gallischen Abtes Werdo (781—816): „Contigit autem tempore quodam Wolfharium Remensem episcopum, legatione a domino

dene Unruhen oder arge Missbräuche schloss und sodann in letzteren die Veranlassung zur Trennung der bis dahin vereinigten weltlichen und geistlichen Gewalt suchte.[1]) Es entbehrt aber diese Erklärung jedes historischen Grundes; denn abgesehen davon, dass man den Zeitpunkt jener Mission nicht näher kennt, weiss man, dass unter Karl d. Gr. die Absendung von Sendgrafen keineswegs eine ausserordentliche Massregel war, vielmehr diese königlichen Boten regelmässige Inspektoren, besonders zu Beaufsichtigung der Grafen, waren und alle viertel Jahr in jeder Grafschaft in Gemeinschaft mit dem Grafen Gericht halten sollten.[2]) Es ist daher anzunehmen, dass auch nach Currätien, nachdem hier die Gauverfassung eingeführt war, solche regelmässige Abordnungen erfolgten.

Auch gestattet was man von der Persönlichkeit des Bischofs Remedius und seinen Beziehungen zum Hofe weiss, die gewöhnliche Annahme nicht, dass unter ihm ein ausserordentliches Eingreifen von Seite des Kaisers nothwendig geworden wäre; vielmehr lassen die Gewaltthätigkeiten, von welchen Rätien unter Bischof Victor, dem Nachfolger des Bischofs Remedius, heimgesucht wurde, glauben, dass erst in Folge der Trennung der weltlichen von der geistlichen Gewalt die öffentliche Ordnung in diesem Lande gestört wurde.[3])

Man wird daher kaum irren, wenn man annimmt, dass die erwähnte Umgestaltung der currätischen Verfassung erst nach dem Tode des Bischofs Remedius und bei Anlass desselben erfolgte, und zwar zunächst aus Gründen der Politik, d. h. um die Ausnahmsstellung Currätiens im Interesse der Staatsregierung zu beseitigen. Vielleicht wirkte nebenbei auch der Wunsch mit, Hunfrid für Dienste, die derselbe Karl dem Gr. durch Ausführung einer wichtigen Mission geleistet haben soll, zu belohnen.[4])

Carlo sibi iniuncta, ad iustitias in Rhetia Curiensi faciendas ad ipsum pagum venisse, indeque reversum ad nostrum monasterium devenisse.“

[1]) So namentlich Eichhorn, episcop. Cur. S. 29.

[2]) Capit. Caroli Magni vom J. 812 c. 8.

[3]) Man s. die drei Bitt- und Beschwerdeschriften des Bisch. Victor, muthmasslich aus den Jahren 820—824 (Mohr, Cod. dipl. I, n. 15—17). Ich komme auf diese Aktenstücke zurück.

[4]) Nach der Legende vom heil. Blut (in der mehrerwähnten Reichenauer Handschrift) soll nämlich Hunfrid, damals Graf von Istrien, mit dem Reichenauer Abt Waldo eine Mission an Azân, Fürsten von Jerusalem, ausgeführt haben, wofür Waldo mit der Abtei St. Denis, Hunfrid mit einem von Azân geschenkten

Das Jahr, in welchem dieses für Currätien folgenschwere Ereigniss eintrat, ist aus den Quellen nicht bestimmt erweisbar; doch darf mit Wahrscheinlichkeit das Jahr 806 oder 805 angenommen werden, weil in der von Karl dem Gr. im J. 806 für seine Söhne Karl, Pippin und Ludwig letztwillig verordneten Reichstheilung Currätien bereits als „Herzogthum“ (ducatus), als welches es später auch erscheint, bezeichnet wird[1]), und weil viel früher diese Aenderung kaum stattgefunden haben kann, wenn es richtig ist, dass Waldo, Abt von Reichenau, der mit Hunfrid die erwähnte Mission vollzog, zur Belohnung im J. 806 die Abtei St. Denis erhielt[2]); denn sicher wurde Hunfrid gleichzeitig belohnt.

Auf Grund obiger Voraussetzungen wäre der Tod des Bischofs Remedius in das Jahr 805 oder spätestens 806 zu setzen.[3])

Durch Einführung der Gauverfassung in Currätien zerfiel letzteres in zwei Grafschaften, nämlich: in die untere, gewöhnlich Grafschaft Curwalcha (comitatus Curwalcha oder Curwalaha) genannt[4]) (ein Name, den man wol mit Recht von der

---

Kreuz, welches Blut Christi enthalten sollte, belohnt wurde. Natürlicher wäre wol, anzunehmen, dass, wofern die Legende überhaupt eine historische Unterlage hat, die Belohnung Hunfrids in den neugeschaffenen Grafschaften Currätiens bestand.

[1]) In der „Charta divisionis regni Francorum inter Carolum, Pippinum et Ludovicum, filios Caroli Magni“ heisst es sub II:

„Italiam vero, quae et Langobardia dicitur, et Baiovariam, sicut Tassilo tenuit, excepto duabus villis . . . . et de Alemannia partem quae in australi ripa Danubii fluminis est et de ipso flumine Danubii currente limite usque ad Rhenum fluvium in confini pagorum Chletgouve et Hegouve in locum qui dicitur Enge, ed inde per Rhenum fluvium cursum versus usque ad Alpes, quicquid inter hos terminos fuerit, et ad meridiem vel orientem respicerit, una cum ducatu Curiensi et pago Durgouve, Pippino dilecto filio nostro (Walter) corp. iur. Germ. II, S. 215).

[2]) Neugart, episcopat. Constant. S. 181.

[3]) Der Flugische Bischofskatalog sowol als Eichhorn, episccop. Cur. S. 28, und die bündner Chronisten Campell und Sprecher setzen zwar den Tod des Bischofs Remedius in das J. 820. Es hat dies aber eben so wenig historischen Grund, als, wie sie es thun, seine Regierung erst mit dem J. 800 beginnen zu lassen.

[4]) Von Besitzungen des Klosters Pfäffers im Vorarlberg heisst es im J. 831 und 998, sie befinden sich „in pago Curwallense“ (Mohr, Cod. dipl. I n. 21 und 73); die Bevölkerung des Vorarlberg wird im J. 920 „populus de Curwala“ genannt (Mohr, Cod. I. n. 40) und Kais. Karl d. Dicke schenkt im J. 885 an den St. Victorsberg Güter in Rötis „in pago Recia quod alio nomine Curwala appellatur“ (Wartmann, Urkundenb. n. 642); von Schännis (Skenines) heisst es im J. 1045, es liege „in pago Curwalha“ (Mohr, Cod. I. n. 90) und eben so

romanischen oder wälschen Sprache der Bevölkerung ableitet[1]); und in die obere, welche vorzugsweise Grafschaft Chur (comitatus Curiensis) hiess.[2]) Erstere umfasste das Vorarlberg bis Gözis, das st. gallische Rheinthal bis Montlingen (bei Oberried), das Sarganser- und das Gaster-Land bis zum Steinerbach (mit Einschluss der Wallensee-Ufer und eines Theiles von Obertoggenburg); letztere das ganze Rheingebiet des heutigen Kant. Graubünden nebst dem Oberengadin. Als Scheidegrenze zwischen Ober- und Unterrätien erscheint später die Lanquart (ein zwischen Chur und Ragaz in den Rhein sich ergiessender Fluss.)[3])

Diese beiden rätischen Grafschaften hiessen gemeinschaftlich Rätien (Raetia) oder Currätien (Raetia Curiensis.)[4]) Aus ihnen bildete Karl d. Gr. gleich anfangs ein Herzogthum[5]) oder eine

---

von Pfäffers im J. 805, 992 und 1095 (Mohr, Cod. I. n. 13, 71 und 103). In einer Urk. von 841 (Mohr, Cod. I. n. 24) scheint zwar Kais. Lothar den Ausdruck „vallis Curwalensis" für Oberrätien zu gebrauchen, es beruht dies aber vielleicht auf einer Verwechselung mit dem Thale Churwalchen (oder Churwalden).

[1]) So Tschudi in seiner „Raetia prima" (Manuskr. 639 in der st. gall. Stiftsbibliothek).

[2]) Pagus oder comitatus Curiensis wird für Oberrätien gebraucht in Urkunden der Jahre 831, 926, 951, 965, 988, 1024, 1036, 1040, 1061 (Mohr, Cod. I. n. 20, 41, 48, 60, 69, 78, 83, 88, 95).

[3]) Diese Grenze wird als solche zuerst im J. 1050 erwähnt (Mohr, Cod. dipl. I. n. 92 und 93).

[4]) Raetia, wol auch Raetia Curiensis, wird für Oberrätien gebraucht in Urkunden v. 958 (Raetia Curiensis in civitate Curia), 960 (in comitatu Retiae in vico Curia), 966 (in comitatu Retia curtem nostram Zizuris), 976 (in pago Raetiae in comitatu Adalberti, Amedes), 998 (in comitatu Raetiae); für Unterrätien in Urkunden v. 909 (in Retia Curiensis in comitatu Burchardi in loco Feldkircha), 948 und 951 (in comitatu ducis Herimanni, Raetia); vom Kloster Pfäffers insbesondere heisst es bald, es liege in pago Raetiae (949, 958, 1067), bald, es liege in pago Raetiae Curiensis (1067, 1110, 1125, 1139, 1158) oder in Raetiae Curiensis partibus (905); von Besitzungen im Vorarlberg, Sarganser-Land und Oberrheinthal heisst es ebenfalls, sie befinden sich in pago Raetia oder in Retia (948, 1018, 1027) u. s. w. (Mohr, Cod. dipl. I. n. 45—48, 53, 54, 56, 62, 66, 73, 76, 80, 82, 97, 106, 114, 121, 135 und Wartmann, Urkundenb. n. 741 und 755).

Der Ausdruck „pagus" bezeichnet in dieser Zeit keineswegs blos Gau im ursprünglichen staatsrechtlichen Sinn, sondern heisst im Allgemeinen Gegend oder Landschaft. Gau in der ursprünglichen staatsrechtlichen Bedeutung heisst jetzt regelmässig comitatus. Daher wird in obigen Urkunden öfter der allgemeine Ausdruck pagus Raetiae näher bestimmt durch Angabe der betreffenden Grafschaft, als: comitatus Udalrici, Herimanni, Adalberti, Marquarti, Ottonis, Eberhardi, Radulfi.

[5]) „ducatus Curiensis" in der erwähnten Reichstheilung Karls d. Gr. v. 806

Markgrafschaft[1]), und zwar ohne Zweifel zunächst mit Rücksicht auf ihre wichtige Grenzlage, denn nur an den Grenzen pflegte Karl d. Gr. mehrere Grafschaften in der Hand eines Herzogs oder Markgrafen zu vereinigen[2]) und gleichzeitig denselben sowol im Kriegswesen als in der Verwaltung mit mehr Gewalt, als sie die Grafen besassen, auszurüsten.[3]) Vielleicht wirkte bei dieser Massregel auch die Absicht mit, die rätische Bevölkerung, von welcher man bei Aufhebung ihrer alten Verfassung Unruhen erwarten mochte, desto eher in Zaum zu halten. Als Herzogthum wurden die rätischen Grafschaften auch Provinz Rätien genannt.[4]) Dieses Herzogthum bestand bis zum J. 916, in welchem es mit dem Herzogthum Schwaben verschmolzen wurde.[5])

Der jeweilige Herzog von Rätien (dux Raetiae oder Raetiarum) besass stets als Graf eine der beiden Grafschaften, und zwar, so viel ersichtlich, meist die untere, und hiess daher bald Herzog bald Graf, je nachdem man dessen erstere oder letztere Eigenschaft hervorheben wollte.[6])

Erster Herzog von Currätien war ohne Zweifel der oben genannte Hunfrid selbst[7]), und zwar scheint er zufolge des ihm an-

---

[1]) Der in den Jahren 905 und 909 vorkommende rätische Herzog Burchard heisst nämlich auch marchio oder Markgraf (Wartmann, Urkundenb. n. 741).

[2]) Monach. Sangall. de gestis Caroli M. I, 13 (in Pertz, monum. II): Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.

[3]) Walter, deutsche Rechtsgesch. I, 107.

[4]) Kais. Ludwig sagt im J. 825: Rocharium comitem fidelem nostrum infra provinciam Retia nuncupatam direximus (Mohr l. c. n. 19); ebenso König Arnulf im J. 889: abbatiam . . in provincia Raetiae (Mohr n. 34); und Otto I. im J. 960: in provincia Raetiae Curiensis. Sogar „provincia Curowala“ kommt vor in einem kaiserl. Diplom v. 817, wo gesagt ist, das Kloster Pfäffers sei gelegen „in provincia Curowala, in comitatu Curiensi Hunfridi“ (Herrgott, Cod. prob. n. 38).

[5]) Wenn der Vinstgau bis zur Einführung der Gauverfassung zu Currätien gehört haben sollte, so müsste wol angenommen werden, dass aus jenem bei diesem Anlass eine eigene, nicht zum Herzogthum Rätien gehörige Grafschaft gebildet wurde.

[6]) So heisst Hunfrid „dux super Rhaetiam“ (Theganus, de gest. Ludov. Pii c. 30) und „comes Retiarum“ (Wartmann, n. 187), Burchardus heisst „dux“ (Wartmann n. 761) und hinwieder ist die Rede von dem „comitatus Burchardi“ (Wartmann, n. 755); Quadravedes (Grabs) und Vallis Drusiana liegen in „Herimanni ducis comitatu“ (Mohr, n. 45 und 46); und Otto I. spricht von dem „comitatus ducis (Luidolfi) Retia“ (Mohr, n. 48).

[7]) Nicht nur nennt ihn Theganus a. a. O. „dux super Rhaetiam“, sondern er musste es auch nothwendig sein, so lange er „comes Retiarum“, d. h. Graf beider Rätien war.

lässlich der erwähnten Gerichtsverhandlung gegebenen Titels (comes Retiarum) anfänglich beide Grafschaften besessen zu haben.[1]) Hunfrid lebte noch im J. 823; denn als der Kaisersohn Lothar in diesem Jahr aus Italien von seiner Königs-Krönung durch Rätien zurückkehrte, hielt er sich bei ihm in Rankwyl auf.[2])

Während des Zeitraumes von ungef. 821 bis 825, somit als Hunfrid noch am Leben war, tritt in Currätien auch ein gewisser Roderich als Graf auf. Von demselben erhält man zuerst Kunde aus den von Bischof Victor III. von Chur an Kais. Ludwig den Frommen in den Jahren 821 bis 824 gerichteten Beschwerdeschriften, worin Victor klagt: „Roderich und sein schlechter Genosse Herloin hätten, nachdem jener (Roderich) die Grafschaft erhalten, das Bisthum der Kirchen, Klöster, Höfe und Leibeigenen beraubt. Von den 230 und mehr Kirchen seines Sprengels seien ihm blos 6 Pfarrkirchen und 25 geringeren Ranges, und von den 5 Klöstern blos zwei verarmte Frauenklöster geblieben. Die Geistlichkeit, ihres Einkommens beraubt, darbe und sei unfähig ihre Pflichten zu erfüllen.“ Victor bemerkt hiebei, dass Graf Roderich „allerdings auch einiges dem Bisthum Gehörige besitze, was der Kaiser, ohne Zweifel nur irrthümlich, ihm (dem Grafen) überlassen habe.[3])“ Diese Beschwerde, wiewol zweifellos übertrieben, kann

[1]) Man s. den Eingang der auf S. 354 N. 1 mitgetheilten Urkunde.

[2]) Es erhellt dies aus einem Diplom, welches Lothar im J. 823 zu Gunsten des Bischofs von Como in „Venomnia villa Unfridi comitis“ ausstellte (Tatti, Storia di Como S. 818). — Neugart, episcop. Const. S. 181, lässt Hunfrid im J. 823 auf Befehl des Kaisers eine Reise nach Rom unternehmen. — Hunfrid's wird auch noch gedacht in einer Urk. des J. 819, in welcher es heisst „in comitatu Hunfridi, filii magistri palatii“ (Herrgott, Cod. prob. nr. 38).

[3]) Diese erste der drei auf uns gekommenen Bitt- und Beschwerdeschriften Victors (Mohr, Cod. dipl. n. 15, 16 und 17) wird von Eichhorn und Mohr in das J. 821 verlegt. Jedenfalls wurden die erste und die zweite vor der Rückkehr Lothar's aus Italien (823) abgefasst, denn erst die dritte nimmt auf dieselbe, als auf ein neuliches Ereigniss, Bezug. In jener ersten Bittschrift heisst es nun: „. . Quae distructio vel preda post illam divisionem quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti. subito Rodorico et suo pravo socio Herloino post acceptum comitatum facta est et adhuc ita permanet. Nulla ratio nostra ab eis fuit suscepta, nullum scriptum nostrum saltim audire dignati sunt. Tulerunt, domine, omnes ecclesias in circuitu sedis nostrae, quae antiquitus semper ab episcopis fuerunt possessae . . . Nec etiam illud sacratissimum corpus beati Lucii confessoris nobis reliquerunt, qui ipsam civitatem de diabolico errore ad cultum veri dei praedicando convertit. Tulerunt et reliquas ecclesias, vel curtes, servos et ancillas, et omnia, in quibus illorum animus delectabat . . . Ducentae XXX et eo amplius ecclesiae sunt infra parrochia nostra, ex quibus non amplius XXV minores tituli ad epi-

nicht ganz grundlos gewesen sein, denn als Lothar im J. 823 durch Rätien reiste, flehte ihn die gesammte Welt- und Klostergeistlichkeit der Diözese um Befürwortung ihres Anliegens bei seinem Vater (Kaiser Ludwig) an.[1]) Als sodann Ludwig im J. 825 die Beschwerde erledigte, war Roderich noch Graf in Rätien, indem jener ihn als solchen ausdrücklich bezeichnet.[2]) Ich halte es aber nicht für wahrscheinlich, dass Roderich, wie gewöhnlich angenommen wird, nur die Grafschaft Oberrätien inne hatte, denn da von den fünf Klöstern, welche die Diözese damals besass, ein Männer- und ein Frauenkloster, nämlich Pfäffers und Schännis (auf welches ich im nächsten Kap. zu sprechen komme), sich in Unterrätien befanden, und da Roderich dem Bisthum blos zwei Frauenklöster (also Cazis und Schännis) liess, musste von ihm nothwendig auch Pfäffers geraubt worden sein; in der That erfährt man aus einer späteren Urkunde, dass er letzteres ebenfalls beraubt hatte.[3]) Aber auch von den geraubten 199 Kirchen musste sich, da die ganze Diözese nicht mehr als ca. 230 Kirchen zählte, ein Theil in Unterrätien befinden. Somit musste Roderich zur Zeit Hunfrid's sowol über Ober- als über Unter-Rätien Gewalt haben, was wol nur durch die Annahme zu erklären ist, dass Roderich, der vorerst wahrscheinlich blos Oberrätien als Grafschaft erhalten haben mochte, während einer längeren Abwesenheit Hunfrids (von dem man wissen will, dass er auf Befehl des Kaisers eine Mission nach Rom unternahm)[4]) auch die provisorische Verwaltung der Grafschaft Hun-

---

scopatum remanserunt, et ipsae male depraedatae . . . Monasteria similiter quinque, ex quibus duos tantum ad nutriendum habemus puellarum, et de hoc, quod nobis perparum remansit, potestatem pleniter non habemus. Qualiter vero nobis sacerdotibus nostris nunc vivendum sit, ignoramus, quia in nullo ministerium nobis commissum secundum canonicam auctoritatem pleniter perficere possumus . . . Ipsae namque ecclesiasticae res, quae ad episcopatum legibus pertinent, et de quibus nos auctoritatem firmam habemus, et nobis iniuste abstractae sunt, ab aliquibus iam per vestrum praeceptum ad proprietatem tenentur, quod vobis omnino celatum credimus; nos tamen hoc vobis celare ausi non sumus propter ministerium nobis iniunctum . . ." u. s. w.

[1]) Dies berichtet die dritte Eingabe Bischof Victors (Mohr, Cod. I, 17).

[2]) In dem bezüglichen Diplom von 825 nennt Kais. Ludwig den Roderich noch „comes noster" (Mohr, Cod. I. n. 19).

[3]) Mohr, Cod. I. n. 21.

[4]) Nach den (von Neugart zitirten) Annal. Lauresham. (die ich aber nirgends finden konnte) ad a. 823 hätte Hunfrid diese Mission erst im J. 823 angetreten, und zwar „iussu Ludovici Pii cum Adalungo abbate S. Vedasti Atrebatensis, in auctores caedis, in patriarchio Lateranensi patratae, inquisiturus."

frid's erhalten hatte, und vielleicht war die Verwaltung der beiden Grafschaften zwischen ihm und seinem „schlechten Genossen Herloin" getheilt.

Als Nachfolger Hunfrid's in dessen rätischer Grafschaft wird sein Sohn Adalbert angegeben, der aber, wie berichtet wird, durch bewaffnete Hülfe seines Bruders, Herzogs von Istrien, sich gegen einen gewissen Ruodpert, in den Besitz seines Erbes setzen musste, welches der letztere von dem Kaiser, der sein Verwandter war, angeblich erschlichen hatte; und zwar soll das entscheidende Treffen, in welchem Ruodpert fiel, bei Zizers stattgefunden haben. Diese Erzählung ist aber urkundlich nicht genügend verbürgt[1]) und gestattet überdies den Zweifel, dass Adalbert einen vom Kaiser eingesetzten Grafen hätte verdrängen wollen und dürfen; auch konnten dannzumal, so kurze Zeit nach Karl d. Gr., die Grafschaften noch nicht so erblich geworden sein, dass Adalbert sich von Rechtswegen als Nachfolger seines Vaters in dem Herzogthum oder in dessen Grafschaft betrachten durfte. Sollte der Kern der Erzählung wahr sein, so müsste angenommen werden, Ruodpert, vom Kaiser blos als Graf von Oberrätien eingesetzt, hätte sich unberechtigter Weise auch Unterrätiens bemächtigt gehabt.

Erst im J. 890 erscheint urkundlich wieder ein Herzog von Rätien, nämlich Rudolf (Rodulfus)[2]). Da um dieselbe Zeit, nämlich im J. 889, Burchard (Purchardus) Graf von Unterrätien gewesen zu sein scheint, indem er sich bei Kaiser Arnolf dafür verwendet, dass er das Kloster Pfäffers in seinen Schutz nehme[3]), so muss Rudolf damals die Grafschaft Oberrätien inne gehabt haben.

Dieser gleiche Burchard erscheint aber später, nämlich im J. 905 und 909, somit ohne Zweifel nach dem Tode Rudolfs, als Markgraf und Herzog von Rätien.[4])

---

[1]) Sie beruht ausschliesslich auf der öfter erwähnten Reichenauer Handschrift vom „heil. Blut" c. 16 und 17.

[2]) Wartmann, Urkundenb. n. 681, ausgestellt in Rautenes (Rötis, Vorarlberg) „annum III Arnulfi regis sub Ruadolfo duce Raetianorum."

[3]) Mohr, Cod. dipl. n. 34 „. . . abbatiam, quae constructa est . . in provincia Raetiae, per interventum D. Burchardi comitis nostri . .", sagt K. Arnulf.

[4]) Wartmann, Urkundenb. n. 741 (vom J. 905): „Burchardus, marchio in Raetiae Curiensis partibus"; und n. 761 (vom J. 909): „Burchardo, earundem partium (es ist nämlich vom Kloster Pfäffers die Rede) duce consentiente."

Burchard sowol als Rudolf gelten gewöhnlich als Abkömmlinge Hunfrid's,

Durch Einführung der Gauverfassung in Currätien mussten dessen eigenthümliche staatliche Einrichtungen den allgemeinen fränkischen weichen:

An die Stelle des inländischen Präses oder Rektors traten die deutschen Grafen, nicht mehr von dem rätischen Volke gewählt, sondern von dem Kaiser eingesetzt und als dessen Beamte handelnd. Dieselben übten die Gerichtsbarkeit aus nach Massgabe der fränkischen Reichsgesetze. Demzufolge amten schon in der Gerichtsverhandlung von 807, statt der „guten Männer" (boni viri), die fortan nur noch als Urkundspersonen genannt werden[1], die Schöffen oder Geschworenen (scabini), deren sechs an der Zahl, als urtheilende Beisitzer des Grafen, den Spruch unterzeichnen. Diese Geschworenen waren nach fränkischer Gerichtsordnung ständige Beisitzer des Rechtsprechers (Grafen, Königsboten, Herzogs); sie wurden in offener Gauversammlung von dem Grafen in Gemeinschaft mit den an der Gemeinde anwesenden Freien gewählt[2] und waren, ausser den Parteien und den Vasallen der Grafen, allein verpflichtet, die Rechtstage zu besuchen.[3] Diese Einrichtung hatte sich im fränkischen Reiche wahrscheinlich allmälig als eine Art Nothbehelf entwickelt, indem der Besuch der Gerichtstage, trotzdem er später bei Busse geboten wurde, immer mehr abgenommen zu haben scheint; aber erst Karl d. Gr. stellte sie gesetzlich fest und bildete sie weiter aus.[4] Er hatte hiebei allem Anschein nach einen doppelten Zweck, nämlich einerseits die übrigen Gemeinfreien des für die meisten lästigen obligatori-

---

und zwar ersterer als ein Enkel, letzterer als ein Sohn des obgedachten Adalbert (Neugart, episcop. Const. S. 185); und Tschudi (Gallia com. S. 300) hält selbst den Roderich für einen Sohn Hunfrid's. Diese Angaben beruhen aber grösstentheils auf blossen Muthmassungen. Nach der Handschrift vom „heil. Blut" (c. 18) wäre auf Adalbert dessen Sohn Ulrich (Odoalricus) gefolgt.

[1] So noch in einer Urk. v. 820 (Wartmann, Urkundenb. Anh. n. 4 u. 5).

[2] Capit. Caroli M. v. 809 c. 22: „Ut iudices, vicedomini, praepositi, advocati, centenarii, scabinei boni et veraces et mansueti cum comite et populo eligantur." Es war eine Hauptaufgabe der kgl. Sendboten, für deren Bestellung besorgt zu sein (Capit. add. ad leg. Lang. v. 803 c. 3).

[3] Capit. Caroli M. von 808 c. 13: „Ut nullus ad placitum venire cogatur, nisi qui causam habet ad quaerendam, excepto Scabinis et Vasallis Comitum."

[4] Im J. 819 setzte Karl d. Gr. die Zahl der Scabini auf 12 fest; der Graf konnte aber jeweilen Ersatzmänner aus den „melioribus hominibus" nehmen (Capit. II. v. 819 c. 2).

schen Besuches der Gerichtstage zu entheben und anderseits mehr Gewähr für taugliche Beisitzer zu erhalten. Uebrigens war durch diese Einrichtung dem vorsitzenden Richter keineswegs benommen, auch andere in der Gerichtsversammlung Anwesende um ihre Ansicht zu befragen, resp. sie als Urtheiler beizuziehen.

Durch Einführung der Gauverfassung musste der currätische Oberrichter (iudex publicus) in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Fürstbischofs dahinfallen, da die fränkische Gerichtsverfassung diese Beamtung nicht kannte, und wirklich erscheint er nicht in der Gerichtsverhandlung von 807: „öffentlicher Richter" war nun der Graf selbst.

Dass das currätische Strafrecht, so weit es sich nicht um blosse Privatbussen (Kompositionen) handelte, nicht mehr bestehen konnte, ist selbstverständlich; dagegen hinderte nichts, dass das römische Privatrecht für die Romanen fortdauerte, denn noch immer galt im Frankenreich der Grundsatz des sog. persönlichen oder nationalen Rechtes, und wir werden sehen, dass jenes wirklich auch der Fall war.

Der Graf war es fortan, der die dem Fiskus zu entrichtenden Bussen, nämlich die sog. Friedensgelder (freda) und Banngelder (banni) erhob. Die ersteren wurden dem König oder Staat für Verbrechen, als Störungen des öffentlichen Friedens, entrichtet, und sind zu unterscheiden von den, den Geschädigten zu leistenden Privatbussen (Kompositionen), mit welchen sie aber in der Regel verbunden waren.[1])

Die Banngelder waren Bussen für Uebertretung oder Nichtbeachtung sei es des gräflichen, sei es des königlichen Bannes d. h. eines von jenem oder von diesem ausgehenden Gebotes. Zu den gräflichen Geboten gehörten namentlich diejenigen für Wachtdienste, Brückenbau, Besuch der Gerichtsversammlungen. Ihre Nichtbefolgung wurde in der Regel mit einer Busse von 4 Schill. (= fr. 16,48) geahndet.[2]) Zum Königsbanne gehörte besonders der sog. Heer-Bann oder das allgemeine militärische Aufgebot und das Mundoburdium d. h. der von dem König den Wittwen und Waisen und den Kirchen zugesicherte unmittelbare Schutz.[3])

---

[1]) Aber doch nicht immer (vgl. Grimm, d. Rechtsalterth. S. 656).

[2]) Capit. Caroli M. v. 813 c. 23.

[3]) Ueber den Heerbann (heribannus) s. Capit. Caroli M. ad leg. Langob. v. 801 c. 1; v. 805 c. 19; v. 807 c. 2 u. v. 812. Ueber das munduburdium

Das königliche Banngeld betrug regelmässig 60 Schill. (= fr. 247,20).[1]) Den Grafen kam an den Friedensgeldern und den königlichen Banngeldern der dritte Theil zu; die übrigen zwei Dritttheile dagegen hatte er an den König abzuliefern.[2]) Diese Einnahme musste ziemlich beträchtlich sein, indem nicht nur, wie wir wissen, die meisten Vergehen sowol bei den rätischen Romanen, als bei den Franken und Alemannen mit Geldbussen belegt waren, sondern, wie die currätischen Urkunden des VIII. und IX. Jahrh. zeigen, auch auf Vertragsbruch erhebliche Konventionalstrafen zu Gunsten des „öffentlichen Richters" (iudex publicus), also seit 806 zu Gunsten des Grafen, beziehungsweise des Fiskus, gesetzt zu werden pflegten. Der Antheil, den die Grafen an den Fiskalbussen hatten, veranlasste freilich vielfache Quälereien und Bedrückungen, besonders beim Heerbann.

Der Graf hatte ohne Zweifel auch die königlichen Güter, über welche zwar eigene Verwalter gesetzt waren[3]), zu beaufsichtigen und den Einzug der königlichen Gefälle, als Zölle und Grundzinse (beziehungsweise feste Grundsteuern), zu vermitteln, so weit wenigstens derselbe nicht (wie es bei den Zöllen regelmässig der Fall gewesen zu sein scheint)[4]) eigenen Beamten übertragen war.

Die Vollziehung des königl. Heerbannes in Currätien, d. h. das Aufgebot und der militärische Oberbefehl, ging selbstverständlich für die ganze Provinz auf den rätischen Herzog über. Nach den Gesetzen Karls des Gr. waren, ausser den königlichen Vasallen d. h. Denjenigen, welche königliche Güter zur Nutzung hatten, alle Freien kriegspflichtig, so zwar dass Diejenigen, welche mindestens 3 Huben (mansos) eigen besassen, je Einen Kriegsmann ausrüsten, die kleineren Grundbesitzer aber in ver-

---

als Königsbann s. Capit. Caroli M. ad leg. Langob. v. 806 c. 2 (Ut ecclesiae, viduae, orphani vel minus potentes pacem rectam habeant. Et ubicunque fuerit infracta 60 sol. componatur).

[1]) Seit Pippin war nämlich im fränkischen Reich der Silber-Solidus in Metallwerth von fr. 4,12 aufgekommen.

[2]) Capit. Caroli M. a. 793 c. 5. De compositionibus quae ad Palatium pertinent si comites ipsas causas commoverint ad requirendum, illam tertiam partem ad eorum recipiant opus, duas vero ad Palatium.

[3]) Ueber die Verwaltung der königl. Güter geben viel Aufschluss Capit. Caroli M. de villis vel curtis vom J. 800.

[4]) In den so eben zitirten Capitul. c. 10 werden „telonarii" als königliche Beamte genannt.

verschiedenen Abstufungen sich zur Stellung eines solchen zusammenthun und endlich Diejenigen, welche gar kein eigenes Gut besassen, eine Kriegssteuer von 5 Schill., deren Einzug ebenfalls den Grafen oblag, zu bezahlen hatten.[1])

Für ihre Amtsbemühungen hatten die Grafen, wie alle königlichen Beamten, den Genuss königlicher Güter (Beneficien, Nutzlehen).[2])

Zu dem gräflichen Nutzlehen für Unterrätien scheint hauptsächlich das Dorf Rankwyl (Vinomna) gehört zu haben; wenigstens wird dasselbe als „Herrschaftsdorf (villa) des Grafen Hunfrid" bezeichnet.[3]) Immerhin scheint nicht das ganze Dorf ihm verliehen worden zu sein, indem Karl der Dicke (im J. 882) noch über Besitzungen in Rankwyl verfügt.[4]) Der gräfliche Herrenhof in Rankwyl war ohne Zweifel derjenige, in welchem Hunfrid im J. 807 Gericht hielt (ad Campos). — Das Amtslehen des Grafen von Oberrätien war der Königshof in Chur[5]), bevor dieser (im J. 960) bischöflich wurde.

Durch Einführung der Gauverfassung in Currätien mussten aber namentlich die Ueberreste der römischen Curie, so wie der privilegirte Gerichtsstand des rätischen Adels beseitigt werden, da beide den fränkisch-deutschen Staatseinrichtungen fremd waren. Dagegen konnten die Schultheissen (sculdasii), da sie im Grunde die Stellung der fränkischen Centenare einnahmen, ganz wohl unter dem Namen Centenare beibehalten werden. In der That deutet eine Stelle in einem Diplom Otto's II. (vom J. 976), wo von dem „Centenar- und Schultheissenbezirk Chur" die Rede ist[6]), darauf, dass die Schultheissenbezirke unter den Grafen eine Zeit lang als Centenarbezirke verwendet wurden;

---

[1]) Capitul. Caroli M. v. 807 c. 2 und v. 812 c. 1. Durch letztere wird die Kriegspflicht auch auf Diejenigen ausgedehnt, welche zwar keinen eigenen Grundbesitz, wol aber „quatuor mansos de alicuius beneficio" haben.

[2]) Lehen (feudum) hiessen diese Verleihungen im Grunde erst nachdem sie erblich wurden.

[3]) „Vinomna villa Unfridi comitis" in dem Diplom Kg. Lothars v. 823 zu Gunsten des Bischofs v. Como (s. S. 360 Note 2).

[4]) Wartmann, Urkundenb. n. 623.

[5]) „in vico Curia curtem nostram regalem, quam comes noster ipsius loci in beneficium hactenus obtinuit" sagt Otto I. (Mohr, Cod. dipl. I. n. 56).

[6]) „censum omnem ab ipsa centena et scultatia curiensi" (Mohr, Cod. I. n. 65).

unter ihrem alten Namen dauerten aber die Schultheissen (scultasii) nur als bischöfliche Beamte, und zwar zunächst für die Verwaltung der bischöflichen Einkünfte fort.[1]) Ein Schultheiss Folcoin, der im J. 817 in Vinomna vorkommt[2]), ist daher ohne Zweifel als bischöflicher, nicht als gräflicher Beamter anzusehen. Gewiss ist, dass die Centenare, wenn sie unter den Grafen ins Leben traten, wie nach Karl d. Gr. allmälig im ganzen Frankenreich, so auch in Currätien bald wieder eingingen, und zwar wahrscheinlich in Folge des Zerfalles der rätischen Gauverfassung durch die dem Bisthum Chur (im J. 831) und dem Kloster Pfäffers (im J. 840) ertheilten Freibriefe (wovon Mehreres unten).

Dass bei Einsetzung des Grafen Hunfrid an denselben beziehungsweise an die königliche Kammer diejenigen öffentlichen Güter und Einkünfte herausgegeben werden mussten, welche der Fürstbischof bis dahin in seiner Eigenschaft als weltliches Oberhaupt verwaltet hatte, ist wol klar; begreiflich ist aber auch, dass diese Auseinandersetzung leicht zu Reibungen führen konnte, zumal während der langen Vereinigung der obersten weltlichen und geistlichen Würde die staatlichen und die kirchlichen Güter nicht immer streng mochten aus einander gehalten worden sein. Und vielleicht waren es eben daher rührende Anstände, welche die von Bischof Victor so sehr beklagten Gewaltthätigkeiten des Grafen Roderich mit veranlasst hatten; wenigstens scheint Bischof Victor darauf anzuspielen, wenn er sagt: „es sei dem Bisthum gehöriges Eigenthum zum Theil mit Bewilligung des Kaisers selbst ihm entzogen worden, doch sei dem Kaiser der wahre Sachverhalt sicher verheimlicht worden; er möge daher durch zuverlässige Männer die Sache genau untersuchen lassen.“[3])

Wie Bischof Victor das Bisthum bei jener Auseinandersetzung für verkürzt gehalten zu haben scheint, so mag Graf Roderich, den Fiskus und sich selbst ebenfalls verkürzt meinend, auf dem Wege gewaltsamer Selbsthülfe sich schadlos zu halten gesucht haben.

Diese Voraussetzung findet in der That ihre Bestätigung durch

---

[1]) Ich komme hierauf im letzten Abschnitt zurück.

[2]) Im J. 817 verkaufen nämlich Onorius und Valerius dem „Folcuino esculdaizo agrum in fundo Vinomna.“ Ausstellungsort ist vicus Vinomna (Wartmann, Urkundenb. n. 224).

[3]) „Haec vero, domine, . . si adprobare vultis, utrum vera sint an non, mittite . . missum fidelem qui studiose inquirat . .“ u. s. w. (Mohr, Cod. I. n. 15).

die Art, wie Kaiser Ludwig die Beschwerde Victors erledigte. Er liess nämlich die Streitfragen durch den Bischof Bernold von Strassburg, den Abt Gottfrid des St. Gregorien-Thales (im Elsass), den Grafen Rocharius und den verklagten Grafen Roderich selbst untersuchen und entschied im J. 825, in Gemässheit des Befundes der Abgeordneten, dass die Kirche des heil. Sisinnius (dermalen unbekannt), der Hof Zizers, das Hospiz von St. Peter (ohne Zweifel auf dem Septimer-Berg) und die Kirche des heil. Columban (wahrscheinlich im Vorderrheinthal) dem Bisthum ungerechter Weise entzogen und folglich ihm zu erstatten seien.[1]) Gleichzeitig wurde dem Bischof die Oberaufsicht über die Klöster und die Pfarrgeistlichen zugesichert. Der verhältnissmässig geringe Erfolg der bischöflichen Beschwerde und die rücksichtsvolle Art, wie der Kaiser den Grafen Roderich behandelt, indem er ihn sogar in die Prüfungscommission wählt, beweisen, dass Ludwig ihn nicht ohne Weiteres als Räuber ansieht: um so wahrscheinlicher ist es, dass, was dem Bischof erstattet wird, bei Anlass der mehrerwähnten Auseinandersetzung als vermeintliches Staatsgut ihm war entzogen worden.

Der Streit zwischen dem Bischof Victor und dem Grafen Roderich über die Kirchen ist übrigens lediglich auf das Kirchengut zu beziehen.

Die Kirchen waren nämlich regelmässig durch Vergabungen ihrer Stifter oder Anderer mit Grundeigenthum oder Grundrenten (Bodenzinsen oder Zehnten) ausgestattet, aus deren Ertrag der Eigenthümer der Kirche d. h. derjenige, der sie gegründet hatte oder auf dessen Gut sie gegründet worden, den Geistlichen und die Gebäulichkeit unterhielt. Da sich nun bei gut ausgestatteten Kirchen oder, mittelst schlechter Bezahlung des Geistlichen, auch

---

[1]) „Ad quam investigandam causam nostros fideles Bernoldum venerabilem Strazburgensem episcopum et Cotafridum sancti Gregorii monasterii abbatem ipsumque Rodoricum predatorem nec non et Rocharium comitem fidelem nostrum infra provinciam Retia nuncupatam direximus, ut subtili examine huiusmodi querelae veritatem inter populos discuterent. Qui revertentes iuris suae ecclesiae quasdam res, quas antecessores nostri, genitor noster, avus et atavus, aliique deum timentes pro remedio animae suae eidem ecclesiae concesserunt, iniuste subtractas esse iudicaverunt, id est ecclesiam sancti Sisinny et curtem Zizuris et senodochium sancti Petri nec non et ecclesiam sancti Columbani cum omnibus rebus et mancipiis iure ac iuste ad eas pertinentibus, unde omnis rei veritate perspecta placuit nobis, ut easdem res eidem Curiensi ecclesiae cum omni integritate nostri auctoritate precepti restitueremus.“ (Mohr, Cod. I. n. 19).

bei wenig wohlhabenden oft ein Ueberschuss des Pfründertrages ergab, welchen der Eigenthümer der Kirche oder seine Erben für sich behielten: so begreift es sich, dass das Eigenthum an einer Kirche oft eben so einträglich als gesucht sein konnte. In der Regel wurden Kirchen von reichen Grundbesitzern auf ihren Höfen gegründet, ganz besonders von Bischöfen und Klöstern, aber auch häufig von den Königen, die ebenfalls überall reich begütert waren. Das Nämliche gilt von der Gründung von Klöstern. So kam es, dass Kirchen und Klöster mit Rücksicht auf ihr Einkommen, wie anderes Eigenthum, veräussert, verpfändet und vererbt, wol auch hinwieder von andern Kirchen und Klöstern besessen werden konnten. Zufolge des von den kaiserlichen Abgeordneten über den Streit zwischen Bischof Victor und Graf Roderich erstatteten Berichtes wären nun die drei genannten frommen Stiftungen (St. Sisinnius, St. Peter und St. Columban) ursprünglich zwar königlich gewesen, aber von den Vorgängern Ludwigs d. Fr. dem Bisthum abgetreten worden.

Dass in Currätien auch nach Einführung der Gauverfassung das römische Privatrecht fortdauerte, ist unzweifelhaft.

Es erhellt dies schon aus der oft erwähnten Gerichtsverhandlung von 807. Dort klagen ein gewisser Hrotelmus und sein Schwager Flavinus auf Herausgabe eines ihnen gehörigen Grundstückes (mansus), welches der Frau des Hrotelmus und dem Flavinus gemeinschaftlich angefallen war. Nachdem sodann die einvernommenen Zeugen erklärt hatten, dass die streitige Liegenschaft den Klägern von Seite ihres (d. h. des Flavinus und der Gattin des Hrotelmus) Grossvaters Quintus zugefallen und nach ihren (der Kläger) Gesetzen (illorum legibus) ihnen gehöre, wird dieselbe von dem Gericht ihnen zugesprochen. Nun waren aber die Kläger (d. h. Flavinus und die Frau des Hrotelmus), wie es auch der Name ihres Grossvaters (Quintus) zeigt, Romanen: wenn also von Gesetzen derselben die Rede ist, so kann damit nur das für die Romanen gültige römische Recht, beziehungsweise die Lex Romana Curiensis gemeint sein.

Eben so wurden aber auch die in Rätien eingewanderten Alemannen nach eigenem, alemannischem Rechte beurtheilt.[1])

[1]) Es versteht sich dies zwar nach fränkischen Reichsgesetzen von selbst, geht aber auch aus der Art hervor, wie die beiden Nationalitäten in einer, in Vinomna ausgestellten Urkunde vom J. 851 einander gegenüber gestellt werden. Hier verkaufen nämlich Baldfred (ein Alemanne) und seine Gattin Evalia (eine

Es zeigt aber zugleich die Gerichtsverhandlung von 807, dass nicht etwa für Romanen und Alemannen verschiedene, ausschliesslich aus Richtern ihrer Nationalität zusammengesetzte Gerichte bestanden, denn obwol es sich dort nur um romanische Parteien handelte, nimmt man unter den Geschworenen (scabini) doch einen Deutschen wahr — eine Vertretung des deutschen Elementes, die ganz im Verhältniss zu der damaligen Zahl der in das Vorarlberg eingewanderten Alemannen gestanden zu sein scheint, worauf ich sofort näher zu sprechen komme.

Einen weiteren Beweis für die fortdauernde Geltung des römischen Rechtes bei den Romanen Currätiens liefern mehrere dem IX. Jahrh. angehörende Kauf- und Schenkungsurkunden aus dem Vorarlberg (Rankwyl, Rötis, Nuziders, Schlins) und dem st. gallischen Oberrheinthal (Grabs), indem sie, um dem Vertrag desto mehr Festigkeit zu geben, sich auf das römische Aquilische Gesetz (lex Aquilia) berufen, welches für Rechtsverletzungen zum Schadensersatz verpflichtet[1]), und gleichzeitig für den Fall des Vertragsbruches die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme (bestehend meist in 1 bis 3 Goldpfund) festsetzen[2]), wie dies auch schon in rätischen Urkunden des VIII. Jahrh. mehrfach geschieht.[3]) Nun

---

Romanin) Besitzungen an Wachar und seine Tochter Odolsind (Alemannen) „. . in tale vero rationem, quod (si) ipsa iure vendiere voluerit, non habeat licentiam nec ad Romanos nec ad Alemannos, sed Prieeto vel ad suos infantes“ (Wartmann, Urkundenb. n. 415). Ausdrücklich wird die lex Alemannorum in st. galler Urkunden erwähnt: „ea componat quae lege Alemannorum continentur“ und „et si de ipso censu negligenter existant, tunc ipsa traditio ad monasterium (sc. St. Galli) revertatur secundum legem Alamannorum (Wartmann, Urkundenb. n. 504, 522, 524, aus den J. 865 u. 867).

[1]) s. tit. D. Just. ad leg. Aquil. (9, 2) und tit. Cod. Just. de lege Aquil. (4, 8).

[2]) So in Urkunden vom J. 820 („et donatio ista firma permaneat Aquilani Arcanciani lejes stibulacione qui omnium cartarum adcommodat firmitatem“) und vom J. 858 („et strumentus firmus permaneat Aquilani Arcanciana subnixa“) (Wartmann, Urkundenb. n. 247 und 458). Die meisten dieser rätischen Urkunden begnügen sich zwar mit der allgemeinen Klausel „et carta ista firma permaneat stipulatione subnexa qui omnium cartarum adcommodat firmitatem“; haben aber dessenungeachtet ohne Zweifel auch die lex Aquilia im Auge (Wartmann, Urkundenb. n. 248, 250, 253, 254—256, 258—262, 264—266, 289, 290, 293). Das Beiwort „Arcanciana“ weiss ich nicht zu erklären, es wäre denn dass damit auf die Verordnung des Kais. Arcadius Bezug genommen werden wollte, wodurch untersagt war, in minderjährigem Alter abgeschlossene Verträge später anzufechten (Lex Rom. Cur. lib. II. tit. 9. lex 1).

[3]) So in zwei Urk. des J. 744 („et cartola esta sua obteniad firmitatem aquiliani arcaciani lejes stibulaciones“) (Wartmann, Urkundenb. n. 8 u. 9).

war es aber eine alte römische Rechtsübung, sich in Verträgen, um diese desto fester zu machen, auf das aquilische Gesetz zu beziehen [1]), so wie auch, eine Konventionalstrafe für den Vertragsbruch beizufügen.[2]) Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass jene Klausel, deren sich die rätischen Urkunden bedienten (in den alemannischen kommt sie nicht vor) eine aus römischer Zeit überlieferte Rechtsübung war, daher ihr Vorkommen im IX. Jahrh. die damalige Geltung des römischen Rechts andeutet.

Da nun aber in Currätien das römische Recht an der romanischen Nationalität seiner Bevölkerung haftete, so ist die Frage angezeigt, wie sich dort im IX. Jahrh. die romanische Bevölkerung, der Zahl nach, zur deutschen verhielt?

Auch hierüber geben uns die rätischen Urkunden dieses Zeitraumes interessante Aufschlüsse. In den vorarlberger Urkunden zeigt sich nämlich bei den jeweilen vorkommenden Namen, besonders der Zeugen, je nach der Zeit, aus welcher sie stammen, folgendes durchschnittliche Verhältniss: Von 800 bis 807 verhalten sich die Alemannen zu den Romanen ungef. wie $^1/_6$ zu $^5/_6$; um das J. 817 ungef. wie $^1/_4$ zu $^3/_4$; von 820 bis 850 nahezu wie $^1/_3$ zu $^2/_3$, bis sie endlich von 850 bis 890 ungef. die Hälfte erreichen.

Langsamer, allem Anscheine nach, ging im Oberrheinthal und somit auch im Sarganser-Land die Germanisirung vor sich; denn eine Grabser Urkunde vom J. 847 zeigt auf 17 bis 18 Romanen blos 4 bis 5 Alemannen, und eine andere aus dem nämlichen Ort vom J. 858 auf 13 bis 14 Romanen nur 3 bis 4 Alemannen. Danach darf man annehmen, dass in Oberrätien die romanische Bevölkerung in dieser Periode noch immer nahezu unvermischt war; wogegen das Gaster-Land, wie früher schon bemerkt, damals wol schon ganz germanisch war.

Ohne Zweifel wurde durch die Aufhebung der currätischen Verfassung und die Einsetzung deutscher Grafen die Germanisirung Currätiens, besonders in den, der alemannischen Einwanderung am meisten ausgesetzten Gegenden, erheblich befördert, wie es übrigens obige hinsichtlich des Vorarlberg nachgewiesene Zahlenverhältnisse

---

[1]) Pauli Sent. lib. I. tit. 1 (de pactis et conventis) § 3: „Pacto convento Aquiliana stipulatio subiici solet". (Vgl. Breviar. Alar. eod. l.)

[2]) Pauli Sent. l. c.: „Sed consultius est, huic poenam quoque subiungere, quia, rescisso quoquo modo pacto, poena ex stipulatu repeti potest" (Breviar. Alar. l. c.).

auch darthun. Da sich die Grafen vorzugsweise mit deutschen Dienstleuten und Vasallen umgaben, so gestaltete sich das Verhältniss allmälig so, dass die Edelleute und grossen Grundbesitzer vorherrschend, ja fast ausschliesslich deutsch, die bäurische Bevölkerung dagegen vorherrschend oder, je nach der Gegend, fast ausschliesslich romanisch war. Und der im J. 817 in Vinomna vorkommende Schultheiss Falkuin, dessen Name offenbar deutsch ist, zeigt, dass auch schon der Bischof von Chur deutsche Dienstleute hatte, und des Falkuin zahlreiche Güterkäufe lassen ihn zugleich als grossen Grundbesitzer vermuthen.

In dieser Periode werden folgende Ortschaften in den beiden rätischen Grafschaften genannt:

In Oberrätien, ausser Chur, Zizers (Zizuris)[1], Luminins[2] (wahrscheinlich Almens), Scharans (Cerones)[3], vielleicht auch Danis (Anives)[4], Ilanz (Eliande)[5], Flims (Flane)[6]; in Unterrätien, ausser Rankwyl (Vinomna), Wangs (Vangas)[7], Flums (Flumina)[8], Schännis (Skenines)[9], Grabs (Quadravedes)[10], Nuziders (Nezudre)[11], Frastenz (Frastenetum)[12], Sulz (Sulles)[13], Rötis (Rautenes)[14], Schlins (Schliene, Schlins)[15], Salez (Salectum)[16], Lustenau (Lustenove)[17], Feldkirch (Feldkircha).[18] Die deutschen Namen Lustenau und Feldkirch, die freilich erst zu Ende dieser Periode (890 und 909) auftauchen, sind Zeugen der zunehmenden alemannischen Niederlassungen.

---

[1]) Mohr, Cod. I n. 19.
[2]) Mohr, ibid. n. 41.
[3]) Mohr, ibid. n. 29.
[4]) Mohr ebendaselbst.
[5]) Mohr, ibid. n. 24.
[6]) Mohr ebendaselbst.
[7]) Mohr, cod. l.
[8]) Mohr, Cod. I n. 30.
[9]) Reichenauer Handschr. vom „heil. Blut“ c. .
[10]) Wartmann, Urkundenb. n. 401 und 458; Mohr, Cod. I n. 21.
[11]) Wartmann, ibid. n. 247 und im Arch. n. 4; Mohr, Cod. I n. 30.
[12]) Mohr, Cod. I n. 21.
[13]) Wartmann, Urkundenb. n. 681.
[14]) Wartmann, ibid. n. 642 und 682.
[15]) Wartmann, ibid. Anh. n. 4. 5. 6.
[16]) Wartmann, ibid. n. 401.
[17]) Wartmann, ibid. n. 680.
[18]) Wartmann, ibid. n. 755.

An königlichen Gütern in Rätien lernen wir in karolingischer Zeit kennen:

1) den Hof Zizers (Zizuris), den aber schon Karl d. Gr. oder dessen Vater oder Grossvater dem Bischof von Chur geschenkt hatte.[1]) Aus dem Streit, der wiederholt über diesen Hof geführt wurde, zu schliessen, war letzterer von Bedeutung gewesen und mag derselbe wol so ziemlich das ganze Dorf umfasst haben.

2) einen Antheil an einem Hof in Rankwyl (Vinomna), Victorsberg genannt, mit zugehörigen Aeckern, Weiden, Wäldern, Zehnten und sonstigen Grundstücken, welchen Karl d. Dicke im J. 882 dem Kloster St. Gallen zu Gründung des Hospizes des heil. Victor schenkte.[2]) In der betreffenden Urkunde wird ausdrücklich gesagt, es werde Alles geschenkt, was direktes Eigenthum des Königs in der Villa Vinomna sei.[3]) Das übrige Grundeigenthum in Vinomna und der Ort selbst mag grösstentheils gräflich d. h. königliche Verleihung an die Grafen von Unterrätien gewesen sein. Doch war auch der Bischof von Chur, wie wir sogleich sehen werden, dort begütert.

3) einen Hof in Rötis (Rautenae), welchen Karl d. Dicke im J. 885 dem Kloster St. Gallen für das Hospiz Victorsberg zur Verpflegung von 12 Pilgern schenkte.[4]) Zu demselben gehörten Gebäulichkeiten, Wiesen, Aecker, Wälder, Hörige, Antheil an der Allmend (marchas, Dorfmark) und eine Kirche. Wahrscheinlich war aber der ganze Ort Rötis königliches Eigenthum, da er „villa" genannt wird.[5]) In der vorhin erwähnten Schenkung des Victorsberg (vom J. 882) war auch ein in Rötis gelegener Weingarten inbegriffen gewesen.

4) Nicht näher bezeichnete Güter in Feldkirch, welche Ludwig das Kind im J. 909 dem Kloster St. Gallen schenkt.[6])

5) Eine Kirche in Sufers (Sobre) nebst einer Hube (mansus), eine Kirche in Schanfigg, eine Hube in Ilanz, einen kleinen Hof (curticella) in dem unbekannten Ciarde mit 7 Huben und Wein-

---

[1]) Mohr, Cod. I n. 19.

[2]) Wartmann, a. a. O. n. 623.

[3]) „quantum ibidem pertinet ad partem dominicam."

[4]) Wartmann, a. a. O. n. 642.

[5]) „in villa quae dicitur Rautinis."

[6]) Wartmann, Urkundenb. n. 755 („quasdam res proprietatis nostrae . . in loco Feldkircha dicto").

bergen; ferner Grundstücke, worunter Weinberge in dem unbekannten Ovine[1]), in Wangs und in Grabs.[2]) Diese Besitzungen, welche, wie es scheint, von Ludwig dem Frommen dem Bischof von Chur zur Nutzung (als beneficium) gegeben worden waren, wurden demselben von Lothar I. im J. 841 zu Eigenthum überlassen, und zwar als Aussteuer an das von Bischof Verendar gegründete Klösterlein (cellula) Serras, das, wie ich unten zeigen werde, wahrscheinlich das Kloster Churwalden ist.

6) Die Pfarrkirchen[3]) in Rankwyl, Nuziders und Flums und das Kloster Taufers. Denn Karl der Dicke vertauscht diese Besitzungen im J. 881 Namens seines Kanzlers Luitward, welchem er sie früher geschenkt hatte, mit dem Bischof von Chur an die Besitzungen, welche letzterer im Elsass hatte.[4])

VI. DAS BISTHUM CHUR.

Bischof Remedius scheint nicht blos auf staatlichem, sondern auch auf kirchlichem Gebiete gesetzgeberisch thätig gewesen zu sein. Wenigstens wird ihm eine Sammlung kirchlicher Verordnungen (Canonensammlung), deren Handschrift sich im st. gallischen Stiftsarchiv findet, zugeschrieben.[5]) Dieses Manuskript

[1]) Eichhorn sieht dieses Ovine in Savognino; eher könnte es Duvin sein.

[2]) Mohr, Cod. I n. 24.

[3]) In diesem Sinne nehme ich den Ausdruck plebs der betreffenden Urk. (s. Du Cange, glossar. medii aevi ad v. plebes und plebs, Zif. 4). Daher kommt das romanische plaif (Pfarrsprengel).

[4]) Mohr, Cod. I n. 30.

[5]) Dieses Manuskr. (Cod. n. 614) enthält, ausser den Canones des Bischofs Remedius (S. 135—182), auch des Ratpertus Gesch. des Klosters St. Gallen (de casibus monasterii St. Galli). Die angeblich Remedische Sammlung wurde zuerst bekannt gemacht von Hänel (Catalogus librorum manuscriptorum 1830), sodann auch abgedruckt von Kunstmann (die Canonensammlung des Bischofs Remedius von Chur 1836). Einen Theil dieser Canones (nämlich 49) hatte schon Goldast im J. 1601 in seinem Werke „Rerum Alamanicarum scriptores“ (II. Th. S. 121) veröffentlicht, und zwar unter dem Titel „Alamanicae ecclesiae veteris Canones ex Pontificum epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo, iussu Caroli Magni regis Francorum et Alamannorum.“ Sowol die Angabe, dass diese Canones für Alemannien bestimmt gewesen, als diejenige, dass sie auf Geheiss Karls d. Gr. zusammengestellt worden, sind nicht dem Manuskript selbst entnommen, sondern eigene Zusätze von Goldast, es wäre denn, dass ihm ein

ist von einer andern Hand mit den Worten überschrieben, „Canones ex aliquot pontificum epistolis decerpti“ (aus einigen päpstlichen Briefen gezogene kirchliche Vorschriften), und zwar mit dem (wie man meinen möchte, wieder von anderer Hand herrührenden) eingeklammerten Beisatz „ab Remigio[1]) Curiensi“ (von Remigius von Chur).

Die Sammlung scheint ein Auszug zu sein aus der im Anfang des IX. Jahrh. auftretenden sog. pseudoisidorischen Dekretaliensammlung[2]) d. h. einer, fälschlich dem Bischof Isidorus von Sevilla zugeschriebenen Sammlung von Kirchengesetzen, wovon viele, auf die Vergrösserung der päpstlichen Macht und die Ausbildung der kirchlichen Hierarchie berechnete unecht waren.

Diese angeblich Remedische Sammlung ist abgetheilt in 75 Kapitel, welche vorzugsweise von Gegenständen des Ritus (Messopfer, Taufe, Chrisma, Firmung, Weihwasser, Verehrung der Reliquien, Ordination der Priester), sodann auch von dem Kirchengut und den Zehnten, ganz besonders aber von den Anklagen gegen Bi-

---

anderes Manuskript vorgelegen hätte, was desshalb nicht unwahrscheinlich ist, weil er nur 49 Can. mittheilt und ihnen am Schluss die Bemerkung beifügt: „Cetera desiderantur, ut et Notingi episcopi capitula, quae Remedio adiecit.“ Seine Angabe, dass Remedius diese Sammlung auf Geheiss Karls des Gr. veranstaltet habe, scheint Goldast blos auf die von Ratpert (de casib. mon. c. 5) berichtete Thatsache zu stützen, dass Karl d. Gr., angeblich im J. 813, den Bischof von Reims, Wolfhar, als Sendboten nach Rätien schickte. Ich habe aber oben gezeigt, dass Remedius schon seit 807 nicht mehr am Leben gewesen sein könne.

Ohne Zweifel aus Goldast hat Sprecher, Chronik S. 65, geschöpft, wenn er sagt: „Beinebens halten die Gelehrten dafür, es wäre damals Remedio anbefohlen, dass er obgemelte Canones für die Teutschen zusammenfasste in Ansehen dass dieselben in grosser Unwissenheit göttlicher Sachen gesteckt. Welche Canones hernach Wolfharius dem Kaiser selbst präsentirt und von ihm Bestätigung erhalten.“

[1]) Dass Remedius und Remigius identisch, nicht, wie Tschudi annimmt, verschiedene Namen sind, beweisen die, abwechselnd an „Remedius“ und „Remigius“ gerichteten Briefe Alcuins (Mohr, Cod. I n. 12—15). Der Name Remedius kommt auch in vorarlberger Urkunden vor, scheint also in Rätien einheimisch gewesen zu sein.

[2]) Der Zeitpuukt des ersten Auftretens der pseudoisidorischen Dekretalien ist nicht genau bekannt und es wäre daher die sog. Canonensammlung des Remedius, wenn sie wirklich von ihm herrührte, ein gewichtiger Anhaltspunkt zu dessen Bestimmung. Kunstmann a. a. O. bestreitet die Autorschaft des Remedius hauptsächlich aus dem Grund, weil die pseudoisidorischen Dekretalien historisch frühestens im J. 829 auftauchen. — Es scheint mir nicht, dass dieser Umstand schwer ins Gewicht fällt.

schöfe und Priester, dem Gehorsam gegen die kirchlichen Vorgesetzten und den Rechten des Papstes und der Metropolitanbischöfe handeln.

Dass die Autorschaft des Bischofs Remedius durch die erwähnte spätere Aufschrift des st. gallischen Manuskriptes keineswegs genügend beglaubigt ist, leuchtet ein. Indess bildet letztere doch in sofern eine Inzicht dafür, als sie wenigstens eine Ueberlieferung beweist, welche, wenn sie auch nicht auf einer historisch beurkundeten Thatsache beruhte, doch bezeugt, dass man dem Remedius die Urheberschaft zutraute und ihn für einen Mann hielt, der gesetzgeberisch umfassend und nachhaltig wirkte.

Ein Umstand aber, der meines Erachtens für diese Autorschaft entscheidet, ist folgender:

In seines Strafgesetzes 1. Kapitel, in welchem Remedius an Feiertagen nicht zu arbeiten einschärft und die Pfarrgeistlichen (presbyteri) mit der bezüglichen Ueberwachung beauftragt, heisst es: „Ueber dieses Vergehen haben wir in dem V. Canon der Kirchendisziplin Näheres verordnet.“ [1]) Nun lautet der V. (einem Brief des Papstes Clemens enthobene) Canon der sog. Remedischen Sammlung wie folgt: „Desshalb sollen die Gläubigen und namentlich alle Pfarrgeistlichen (presbyteri), Helfer (diaconi) und übrigen Kleriker darauf achten, dass sie nichts ohne Bewilligung ihres Bischofs thun. . . . Ebenso soll das übrige Volk, hohes und anderes, Alles nur mit Erlaubniss des Bischofs thun. . . Denn ihre Seelen sind ihm anvertraut . . .“ [2]) Diese kirchliche Vorschrift passte dem Remedius vortrefflich, um seinen Diözesanen die Pflicht desto bindender zu machen, an einem Feiertage keine Arbeit zu verrichten, es sei denn in so weit sie der Bischof bewillige.

Remedius hätte sich auch auf den IV. Canon beziehen können, in welchem es heisst: „Wenn uns Bischöfen nicht alle Presbytern, Diakone und Unterdiakone und übrigen Geistlichen, so wie Alle, Hohe und Niedere, des übrigen Volkes, wess Standes und welcher

---

[1]) „De hac enim culpa ista can. V. statuimus disciplina.“

[2]) „Quapropter sanctis fidelibus et summopere omnibus presbyteris et diaconis ac reliquis clericis attendendum est, ut nihil absque episcopi proprii licentia agant . . . . . Similiter et reliqui populi, maiores scilicet et minores, per eius licentiam quicquid agendum est agant . . . . Animae vero eorum ei creditae sunt: ideo omnia eius consulto agere debent et eo inconsulto nihil.“

Sprache sie sein mögen, Folge leisten, so sollen sie nicht blos ehrlos, sondern auch ausgeschlossen sein aus dem Reiche Gottes und der Gemeinschaft der Gläubigen".[1]) Und im XV. Can. meint man, den Remedius selbst zu hören, wenn es hier heisst: „Es ist nöthig, dass die Regenten von ihren Unterthanen gefürchtet werden, damit Diejenigen, welche die göttlichen Gerichte nicht fürchten, doch aus menschlicher Furcht die Sünde unterlassen".[2])

Den äussern Anstoss zu dieser Arbeit mochte Bischof Remedius, wie zu seiner übrigen legislatorischen Thätigkeit, durch seine schon erwähnten engen Beziehungen zu Alcuin und daher mittelbar wol auch zu Karl d. Gr. selbst[3]), erhalten haben; der Zweck derselben aber war ohne Zweifel, der Geistlichkeit seines Sprengels in den wichtigsten Theilen des Ritus und der kirchlichen Disciplin eine Art Lehrbuch an die Hand zu geben; und nicht wenig mag auch das Streben mitgewirkt haben, dadurch seine bischöfliche und fürstliche Autorität in Currätien zu befestigen.[4]) Auch war Remedius, vermöge der Stellung, die er in dem eigenthümlichen, theokratisch gearteten Staatswesen Currätiens einnahm, wol mehr als Andere in der Lage, weltliche und kirchliche Gesetzgebung zu verbinden.

Es erhellt hieraus zugleich, dass Remedius, wenn er wirklich der Autor dieser Canonensammlung ist, dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach nicht, wie man wol geglaubt hat[5]), für Alemannien, sondern für Currätien verfasste.

Die erste Bittschrift, welche Bischof Victor von Chur an Kaiser Ludwig den Frommen richtete, stellt den Zustand der rätischen Kirche, bevor Graf Roderich sie verwüstete, als einen sehr blühenden dar. Zufolge seiner Angabe zählte seine Diözese damals 5 Klöster und über 230 Kirchen.[6])

---

[1]) „Si autem nobis episcopis non obedierint omnes presbyteri, diaconi ac subdiaconi et reliqui clerici, omnesque principes tam maioris ordinis quam inferioris, atque reliqui populi, tribus et linguae non obtemperaverint, non solum infames, sed etiam extorres a regno dei et consortio fidelium . . . erunt."

[2]) „Necesse est, ut rectores a subditis timeantur, ab ipsisque corrigantur, ut humana formidine peccare metuant, qui divina iudicia non formidant."

[3]) Man s. hierüber die Briefe Alcuins an Remedius S. 310 N. 2.

[4]) Es ist daher keineswegs nöthig, wie Kunstmann thut, in äussern Ereignissen die Veranlassung zu dieser Arbeit zu suchen.

[5]) Man s. S. 374 Note 5.

[6]) Mohr, Cod. dipl. I n. 15 (s. die betreffende Stelle auf S. 360 Note 3).

Von den Klöstern haben wir schon drei, bez. vier aus der merovingischen Zeit kennen gelernt, nämlich das Frauenkloster Cazis, die beiden Benediktiner-Klöster Dissentis und Pfäffers und, mit Vorbehalt, St. Luzius. Das fünfte (bez. ein viertes), welches zur Zeit Victors auch schon bestand, war Schännis.

Das Frauenkloster Schännis (Skennines) soll von Graf Hunfrid gestiftet worden sein, und zwar kurz nachdem er im Auftrage Karls d. Gr. die angebliche Mission an den palästinischen Fürsten Azân ausgeführt hatte und Herzog von Currätien geworden war; denn zufolge der Legende hätte er, als er Rätien bereits vorstand, das Kloster Schännis zu würdiger Aufbewahrung einer kostbaren Reliquie gestiftet, nämlich eines, Blut Christi enthaltenden Kreuzes, welches Azân Karl dem Gr. als Gegengeschenk gegeben und sodann letzterer dem Grafen Hunfrid zur Belohnung überlassen hatte.[1])

Das Kloster Schännis scheint Hunfrid auf eigenem Boden errichtet zu haben, denn es wurde Eigenthum seiner Familie und ging später durch eine Erbtochter auf die Grafen von Lenzburg über.[2])

In karolingischer Zeit, nämlich im J. 881, tritt aber auch noch das Kloster Taufers (Tuberis) auf, welches, falls St. Luzius nicht schon von Bischof Valentian gegründet wurde, als eines der fünf von Bischof Victor erwähnten Klöster anzusehen wäre.

Das Kloster Taufers (Tuberis) wird zuerst bei dem Anlass genannt, als Karl der Dicke (881) die rätischen Besitzungen seines Kanzlers Luitward mit dem Bischof von Chur an dessen elsassische vertauschte. Unter jenen rätischen Besitzungen nun, welche Karl der Dicke früher dem Kanzler Luitward zu lebenslänglichem Genuss (als Beneficium) überlassen hatte, nennt er auch das Kloster Taufers (Tuberis)[3]), welches im J. 1087 Johannes dem Täufer ge-

---

[1]) Reichenauer Handschr. vom „heil. Blut“ c. 16: „Hunfridus, constructo monasterio in loco, cui vocabulum est Skennines, nam eo tempore Reciam Curiensem tenebat“ (Mone, Quellensamml. S. 67). — Urkundlich tritt das Kloster Schännis erst im J. 1045 auf. (Mohr, Cod. dipl. I. n. 90.)

[2]) Angeblich durch Emma, Enkelin Hunfrid's, an Graf Arnolf v. Lenzburg (Neugart episcop. Cost. S. 188, Handschr. vom heil. Blut c. 19).

[3]) „Comperiatur omnium fidelium nostrorum . . . sollertia, qualiter nos Luittwardo . . . . quasdam res proprietatis nostrae, id est monasterium Tuberis et plebes in Vinonna et in Nuzaders diebus vitae suae in proprietatem concessimus“. (Mohr, Cod. I. n. 30)

widmet wurde und noch heute im Dorf Münster (unweit Taufers) als Frauenkloster besteht.[1])

Der karolingischen Zeit scheint übrigens auch das, dermalen nicht mehr bestehende Kloster Churwalden seine Entstehung zu verdanken zu haben. Urkundlich erhellt nämlich, dass Bischof Verendar II. von Chur ein Klösterlein (cellula), Serra genannt, erbaute, wozu Kais. Lothar I. im J. 841 verschiedene königliche Besitzungen in Schanfigg, in Flims, Ilanz, Wangs (bei Mels) und Grabs schenkte.[2]) Die Lage dieser Besitzungen lässt vermuthen, dass es ein Kloster im heutigen Kanton Graubünden, und zwar in der Gegend von Chur, war und der Name Serras (serra heisst romanisch: Thalsperre, Thalenge), der auf das bei dem Kloster Churwalden[3]) sich verengende Thal sehr wol passt, so wie der Umstand, dass dieses Kloster noch im XVI. Jahrh. romanisch „Ascheras", das leicht von Serras herrühren könnte, hiess[4]), scheinen zur Annahme zu berechtigen, dass dasselbe eben das von Bischof Verendar (um das J. 840) gegründete „Klösterlein" sein möchte. Urkundlich tritt das Kloster Churwalden unter diesem Namen erst im J. 1208 auf.[5])

---

[1]) In einem Pergamentbüchlein des Klosters Münster heisst es: „Anno 1087 dedicatum est hoc monasterium tunc temporis vocatum Tubris a venerabili Noperto Curiensi episcopo XVIII Kal. Septembr." (Die Handschrift dieser Notiz mag, nach der Ansicht des Herrn Prof. Hidber, dem ich diese Mittheilung verdanke, dem XII. oder XIII. Jahrh. angehören.) Dass dieses Kloster damals (im J. 1087) Johannes dem Täufer gewidmet wurde, darf aus einer Urkunde dieses Klosters vom J. 1163 geschlossen werden, worin es u. A. heisst: „Ecclesiae Sancti Johannis Baptistae Uta Ermengard de Romesberg . . . dederunt duas curtes in Ezethal (Etschthal) in loco quod dicitur Tubris." Hiemit dürfte wol die Ansicht von Kaiser (Gesch. d. Fürstenth. Lichtenst. S. 34), dass das Kloster Tuberis sich im Drusus-Thal befunden haben möchte, widerlegt sein. — Ob das Kloster Tuberis ursprünglich im heutigen Flecken Taufers (am Ausgange des Münster-Thales) sich befand und später nach dem benachbarten Münster verlegt wurde oder ob es von Anbeginn hier stand, mag dahingestellt bleiben. Die Tradition des Klosters führt übrigens auch auf Karl den Gr. zurück. Zufolge eines, im bischöfl. Archiv zu Chur befindlichen Manuskriptenheftes (von Mont) sollte ein altes Buch im Kloster Münster dessen angebliche Gründung durch Karl d. Gr. darthun. Dieses Buch findet sich aber nirgends.

[2]) Mohr, Cod. I n. 24: („. . . aliquantum ex rebus iuris nostri in valle Curwalensae ad quandam conferimus cellulam, cuius vocabulum est Serras . . . quam cellam Verendarius . . . a fundamentis construxit.")

[3]) Das Kloster Churwalden stand an der Julierstrasse 2 St. ob Chur.

[4]) Campell's rät. Gesch. (in Mohr's Archiv) I S. 146.

[5]) Mohr, Cod. I n. 172.

Dass die Diözese Chur zur Zeit Bischof Victors schon über 230 Kirchen zählte, weist auf ein hohes Alter des Christenthums in diesen Gegenden zurück; denn nur im Laufe von Jahrhunderten konnten in einem von der Natur karg ausgestatteten Lande die für so viele Stiftungen erforderlichen Mittel zusammengebracht werden. Uebrigens dürfte nur der kleinere Theil jener Kirchen aus eigentlichen Pfarrkirchen bestanden haben, denn von den 31 Kirchen, welche Graf Roderich dem Bischof Victor belassen hatte, gehörten, nach Angabe des letztern, nur sechs jener Klasse an.[1])

Auch Herbergen für Pilger und Arme bestanden zur Zeit Bischof Victors in Currätien; denn derselbe klagt, dass auch diese von Roderich zerstört worden seien.[2]) Wir erfahren aber blos den Namen Eines dieser Hospize, nämlich St. Peter, das ohne Zweifel das Septimer-Hospiz ist, das als solches freilich erst im J. 1271 genannt wird.[3]) In der zweiten Hälfte des IX. Jahrh. erscheint auch das zur Aufnahme von Pilgern bestimmte Hospiz auf dem Victorsberg bei Feldkirch. Dasselbe wurde, wie es scheint, von Karl d. Dicken gegründet, denn er schenkte zu diesem Zwecke, wie wir andern Ortes gesehen, dem Kloster St. Gallen den Victorsberg nebst vielen Gütern, unter der Bedingung, dass jeweilen 12 Pilger in dieser Herberge unentgeltlich Unterkunft finden.[4]) Uebrigens pflegten damals solche Herbergen regelmässig mit jedem Kloster verbunden zu sein.

Die 230 Kirchen, welche zufolge Bischof Victors sich „in dem Churer Sprengel“[5]) befanden, sind aber selbstverständlich nicht blos in den Grafschaften Ober- und Unterrätien, sondern auch im Vinstgau, der ja ebenfalls zur Diözese gehörte, zu suchen; und die 31 dem Bisthum verbliebenen Kirchen dürften eben dem Vinstgau, über welchen Graf Roderich muthmasslich keine Gewalt hatte, angehört haben. Das thatsächliche Verhältniss, worüber Bischof Victor so bitter klagt, dürfte demnach darin bestanden haben, dass Graf Roderich, als er an Hunfrid's Stelle die provisorische Gewalt über beide rätische Grafschaften erlangt hatte — wahrscheinlich

---

[1]) „. . . ex quibus non amplius quam sex baptisteria et viginti quinque minoris tituli ad episcopatum remanserunt.“

[2]) „Destructa synodochia vel pauperum receptiones.“

[3]) Mohr, Cod. I n. 260 („ecclesia seu hospitalis St. Petri montis Septimi“).

[4]) Wartmann, Urkundenb. n. 623 und 642.

[5]) „infra parochia nostra.“

um dem Bischof Besitzungen zu erpressen, die seines Erachtens königlich, beziehungsweise gräflich waren — alle bischöflichen und kirchlichen Einkünfte in den beiden Grafschaften sequestrirte, so dass dem Bisthum nur diejenigen im Vinstgau frei blieben.[1])

Die verhältnissmässig grosse Zahl von Kirchen, Klöstern und Hospizen, welche die Diözese Chur schon in dieser Zeit enthielt, beweist, dass die Vergabungen an fromme Stiftungen, die überhaupt im Geiste damaliger Zeit waren, auch in Currätien in ausgedehntem Masse geübt wurden. Dieselben beruhten meist auf einem zweiseitigen Vertrage, wodurch der Vergeber sei es seinen ganzen Grundbesitz sei es einen Theil desselben einer frommen Stiftung eigenthümlich abtrat, wogegen letztere ihm, in der Regel gegen Entrichtung eines geringen Grundzinses, das nämliche Gut oder ein anderes (als sog. Precarium) zu lebenslänglichem Genuss überliess — eine Verleihung, die im Laufe des IX. Jahrh. immer häufiger auch auf die Nachkommen und selbst auf alle Erben des Vergebers erstreckt wurde, in welchem Falle das Rechtsverhältniss (abgesehen von der geringeren Abgabe) die Natur einer Erbpacht annahm.[2]) Von dem Rechte der Wiedereinlösung, welches der Vergeber sich in der Regel vorbehielt, wurde selten Gebrauch gemacht. Ein Beispiel eines solchen Precarie-Vertrages ist der von Bischof Esso von Chur im J. 857 mit einer gewissen Waltrada abgeschlossene, wodurch letztere dem Bisthum ihr ganzes Grundeigenthum in Meran zuwendete, der Bischof aber ihr das bischöfliche Dorf (villa) Scharans nebst einem Weingarten in Anives (Danis?) zum lebenslänglichen Genusse, und zwar ohne Ausbedingung eines Grundzinses, überliess.[3])

Diese Vergabungen erfolgten meist nicht blos aus Frömmigkeit oder „um des Seelenheiles willen“ (pro remedio animae), wie die betreffenden Urkunden stets an der Stirn tragen, sondern weit mehr zu dem Ende, um gegen die zunehmenden Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten der weltlichen Grossen, namentlich der Grafen und ihrer Vasallen, sich unter die Obhut der, von dem

---

[1]) Es ist ein Anachronismus, wenn Manche glauben, Roderich sei Kastenvogt des Bisthums gewesen.

[2]) Hierüber geben besonders Licht die zahlreichen Vergabungen an das Kloster St. Gallen aus dem VIII. und IX. Jahrh. in Wartmann's Urkundenbuch.

[3]) Mohr, Cod. I n. 29.

König vorzugsweise geschützten Kirche zu begeben; und es musste diesem Bestreben namentlich durch die, im Laufe des IX. Jahrh. den Bisthümern und Klöstern ertheilten Freibriefe Vorschub geleistet werden, durch welche die Zins- und Lehensleute dieser Gotteshäuser, wie wir sofort sehen werden, geradezu unter deren Gerichtsbarkeit gestellt wurden.

Es ist desshalb begreiflich, dass es vorzugsweise die kleinen Grundbesitzer waren, welche von solchen Vergabungsverträgen Gebrauch machten, ein sicheres Lehensverhältniss einem unsichern Eigenthum vorziehend. Dass aber hiedurch die Zahl der freien Grundbesitzer sich immer mehr verringern musste, ist klar; und es wiederholte sich also gewissermassen unter deutscher Herrschaft die Erscheinung, die unter römischer für die Freiheit und den öffentlichen Geist so verderblich wurde — mit dem wesentlichen Unterschied jedoch, dass die Kirche ihre Schützlinge nicht so selbstsüchtig ausbeutete und so tief erniedrigte, wie die grossen römischen Grundherren ihre Kolonen, sondern immerhin auch die von ihr Abhängigen der Humanitätsidee, deren Trägerin sie war, theilhaft machte.

So ist es begreiflich, dass die Kirchen und Klöster nicht blos in den Besitz vieler einzelnen Grundstücke, sondern auch ganzer Höfe gelangten, und wirklich sagt Bischof Victor in seiner Beschwerdeschrift, dass Graf Roderich die Kirchen mit ihren Höfen und Hörigen geraubt habe.[1])

Uebrigens lässt sich aus den vielen uns erhaltenen Kaufverträgen der karolingischen Zeit aus Unterrätien schliessen, dass in Currätien die kleineren Grundbesitzer noch ziemlich zahlreich sein mussten; und ebenso überzeugt man sich aus ihrer Vergleichung mit den alemannischen der nämlichen Periode, dass die Zahl der Unfreien in Currätien verhältnissmässig noch immer nicht gross sein konnte, indem ihrer in jenen sehr selten, in diesen aber sehr häufig Erwähnung geschieht.

Im J. 831 stellte Kais. Ludwig d. Fr. dem Bischof Victor III. von Chur auf dessen Bitte einen Frei- oder Immunitätsbrief aus, worin ihm zugesichert wird: „Dass kein Graf (iudex publi-

---

[1]) „Tulerunt et reliquas ecclesias vel curtes, servos et ancillas.“

cus)[1]) oder sonst mit richterlicher Gewalt ausgerüsteter Beamter in die Kirchen, Orte, Grundstücke oder sonstigen dem Bisthum Chur im Curgau, Elsassgau oder im Herzogthum Alemannien gehörigen Besitzungen, — sei es diejenigen, die ihm durch königliche Verfügung erstattet wurden, sei es diejenigen, die es gegenwärtig gesetzlich inne habe, sei es endlich diejenigen, die es in Zukunft erwerben würde — sollen eindringen dürfen, um Recht zu sprechen, Friedensgelder (freda) oder Grundsteuern (tributa) zu erheben, auf seinen Reisen Quartier und Verpflegung zu fordern oder Bürgschaft für das Erscheinen vor seinem Gerichte sich geben zu lassen oder die Leute, welche auf bischöflichem Grundeigenthum sitzen, wider Recht vor sein Gericht zu laden oder irgend welche Abgaben (redibitiones) oder unstatthafte ausserordentliche Leistungen (occasiones) zu erheben"; und zwar erhellt aus dem Eingang, dass Ludwig das Bisthum in diesen ihm ertheilten Privilegien durch seinen unmittelbaren Schutz (tuitio et immunitatis defensio) zu schirmen gedenkt.[2])

Einen ähnlichen Freibrief ertheilte Kais. Lothar im J. 840 dem Kloster Pfäffers, indem er demselben zusicherte: „Es solle kein öffentlicher Beamter (nullus iudex publicus), weder Bischof noch Graf, oder sonst ein mit richterlicher Gewalt Ausgerüsteter über die dortigen Mönche oder über ihr Eigenthum oder über ihre, sei es im Kloster sei es ausser demselben befindlichen Leibeigenen irgend eine Gewalt ausüben oder etwas dem Kloster Gehöriges zur Nutzung (als beneficium) vergeben"; wobei zugleich das Kloster unter den königlichen Schutz und Schirm genommen wird[3]), wie es schon Karl der Gr. im J. 807[4]) und Ludwig d. Fr. im J. 831

---

[1]) „Iudex publicus" hiess in dieser Zeit zwar nicht blos der Graf, sondern im weitern Sinn so zu sagen jeder Staatsbeamte. Indess ist hier vorzugsweise der Graf gemeint, weil alle im Freibrief aufgezählten Funktionen ihm zukamen.

[2]) Mohr, Cod. I n. 20. Das Diplom ist mit meinen eingeklammerten Ergänzungen abgedruckt in Beil. IX.

[3]) „. . . ut nullus iudex publicus, nec episcopus, nec comes, vel quislibet ex iudiciaria potestate constitutus aliquam super eos exerceat potestatem: nec super eorum causas, nec super familias eorum intus vel foris consessas, sed eiusdem monasterii abbas potestative cum suis monachis ad illorum necessarios usus firmiter possideat; et nullius potestatis persona inde quippiam alicui in beneficium praestare praesumat: sed sub nostra defensione et emunitatis tuitione res illorum perpetualiter permaneant ad illorum, ut supra diximus, necessarios usus." (Eichhorn, episcop. Cur. Cod. prob. n. 9.)

[4]) Eichhorn l. c. n. 5.

gethan hatten.[1]) Im J. 889 endlich erneuerte K. Arnulf dem Kloster die Zusicherung seines Schutzes mit besonderer Rücksicht auf dessen Immunität.[2])

Es sind dies zwei jener Freibriefe, welche durch Ludwig d. Fr. und dessen Nachfolger wol allen Bisthümern und vielen Klöstern zu Theil wurden und womit die kirchliche Immunität, die im Laufe der Zeit sich ausgebildet hatte, zum Abschluss kam.[3])

Diese Immunität entwickelte sich aus der Idee der hohen Mission der Kirche, als einer göttlichen Anstalt, somit aus der Vorstellung einer hervorragenden Würde ihrer Diener und einer grösseren Unantastbarkeit ihres Gutes.

Der Ursprung dieser kirchlichen Vorrechte, die gewöhnlich unter dem Namen „Immunität" zusammengefasst werden[4]), führt bis auf die Römer zurück, bei welchen dieselbe, nachdem das Christenthum die herrschende Religion geworden, schon früh so weit aufkam, dass die rechtgläubigen Kirchen von Abgaben[5]) und die Geistlichen sowol von jeder weltlichen Beamtung (namentlich von den verhassten Rathsämtern)[6]) als auch von ausserordentlichen Steuern und Leistungen und von der Einquartierungslast freigesprochen wurden.[7]) Auch das kirchliche Asyl, d. h. das Recht der Kirche, Verbrecher, welche sich in das Gotteshaus oder in dessen äussern Einfang flüchteten, gegen ihre Verfolgung zu schützen, bestand schon in römischer Zeit.[8]) Die deutschen Fürsten, nachdem sie christlich geworden, traten nicht nur in die Fussstapfen der Römer, sondern bildeten diese Ideen, Schritt haltend mit dem wachsenden Ansehen der Kirche, noch weiter aus.

Bei den Franken, welche uns hier zunächst interessiren, lässt sich diese Entwickelung rückwärts bis auf König Thiede-

---

[1]) Grandidier, hist. II p. 197.

[2]) Herrgott, Geneal. dipl. II. p. 52.

[3]) Bei den Langobarden scheint die kirchliche Immunität früher als im Frankenreich sich ausgebildet zu haben; denn schon im J. 724 enthob König Luitprand das Kapitel der heil. Maria in Cremona mit Bezug auf sein gesammtes Eigenthum der staatlichen Gerichtsbarkeit (Troya, Cod. dipl. n. 447).

[4]) Immunitas hiess bei den Römern: Freiheit von Lasten, sei es dinglichen sei es persönlichen. Daher „immunitas a censu", „a tributis", „a muneribus."

[5]) l. 1. Cod. Th. de annona et trib. (XI. 1).

[6]) l. 1 u. 2. Cod. Th. de episcopis et (XVI. 2).

[7]) l. 8. Cod. Th. de episcopis et (XVI, 2). Den ordentlichen Abgaben dagegen waren die Kleriker für ihre Person unterworfen.

[8]) Cod. Th. de his qui ad ecclesiam confugiunt (IX, 45).

rich oder Theoderich (511—534) verfolgen, von welchem man weiss, dass er die Kleriker von allen öffentlichen Abgaben freisprach.[1]) Bald darauf wendete Chlotar I. der Kirche alle (wol auch aus römischer Zeit überkommenen) königlichen Getreide-, Weide- und Schweine-Zehnten zu, befehlend dass die königlichen Einzieher sich mit denselben nicht mehr befassen sollen.[2]) Durch das Pariser Concil von 614 und später durch Karl d. Gr. wurden sodann die Geistlichen für ihre Person in so weit der weltlichen Gerichtsbarkeit (der Grafen und ihrer Unterrichter) enthoben, dass sie nur wegen schwerer Verbrechen, auf welchen sie betreten wurden, sofort vor das Grafengericht gezogen werden konnten, sonst aber zunächst bei ihrem Bischof belangt werden mussten.[3])

Der Keim einer besonderen Gerichtsbarkeit der Kirche über ihre Leute zeigt sich schon in einer Schlussnahme des Pariser Concils von 614, indem von demselben verordnet wurde, dass Streitigkeiten zwischen Gotteshausleuten und Andern in öffentlichem Gerichte durch den Grafen und einen Vertreter der Kirche zu entscheiden seien.[4]) Als Beginn der kirchlichen Grundgerichtsbarkeit endlich darf wol das, aus römischer Zeit in die fränkische Gesetzgebung übergegangene und schon von Chlotar II. (595) hoheitlich anerkannte kirchliche Asyl[5]) angesehen werden; denn es bedurfte nur der Ausdehnung der den geweihten Orten gebührenden grösseren Unverletzlichkeit (ihres höheren Friedens) auf das gesammte Kirchengut[6]), um damit auch den Grund zu einer eigenen Gerichtsbarkeit zu legen.

Zwei Umstände beförderten sodann wesentlich die Ausbildung der Immunität der Bisthümer und Klöster, nämlich: erstlich dass ihnen die Könige regelmässig unmittelbaren Schutz und damit unter Umständen auch einen privilegirten Gerichtsstand bei

---

[1]) Es erhellt dies aus der Constitutio Chlotarii I. (von ca. 560) c. 11.

[2]) Constitutio Chlotarii I. c. 11.

[3]) Edictum Chlotarii II. v. 615: Capit. Caroli M. v. 769 c. 17 u. Capit. eiusd. v. 789 c. 17.

[4]) Edict. Chlotarii II. 615 c. 5.

[5]) Decretio Chlotarii II. v. 595 c. 13.

[6]) Die Idee des erhöhten Friedens für kirchlichen Boden überhaupt spricht sich deutlich in einem Gesetz Karls des Gr. aus, wonach ein auf immunem kirchlichen Boden begangenes Verbrechen schwerer, als ein ausser demselben begangenes zu bestrafen ist. (Capit. Caroli M. add. ad leg. Sal. v. 803 c. 2).

dem königl. Pfalzgerichte gewährten[1]), wodurch sie schon gewissermassen der gräflichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden; und sodann dass denselben vielfach königliches Gut, das als solches natürlich von öffentlichen Abgaben und Lasten frei war, zugewendet wurde.

Die staatsrechtlichen Folgen des dem Bisthum Chur ertheilten Freibriefes waren nun wesentlich folgende:

Der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren fortan: nicht nur alles, dem Bisthum oder seinen Kirchen gehörige, sei es in seinem unmittelbaren Besitz verbliebene, sei es als Zinslehen (d. h. als Lehen, wofür Zinse oder Frohnden zu leisten waren) oder als Bittlehen (precarium) oder als Nutzlehen (beneficium) vergebene Grundeigenthum; sondern auch alle Lehensleute, welche dieses kirchliche Eigenthum nutzten. Diese Leute, die sammethaft als bischöfliche „Gotteshausleute" bezeichnet wurden, waren also nicht mehr vor den gräflichen, sondern nur vor den bischöflichen Gerichten belangbar; selbstverständlich mussten sie aber Nichtgotteshausleute vor dem Grafen belangen und stand auch ihr eigenes freies Besitzthum, wenn sie solches hatten, unter seiner Gerichtsbarkeit.[2]) Was die Unfreien betrifft, so wurden

---

[1]) Vgl. S. 308 Note 2. Deutlich spricht dies Ludwig d. Deutsche in dem Diplom aus, in welchem er die Gleichstellung des Klosters St. Gallen mit den übrigen königlichen Klöstern befiehlt, indem er beifügt: „Si vero quislibet homo huic decreto et iussioni nostrae contradicere presumpserit, illum volumus, ut in nostram presentiam venire faciatis, ut nobis rationem reddat, cur iussionibus nostris contrarius exsistat". (Wartmann, Urkundenb. n. 435.)

[2]) Capit. de causis monast. v. 822: „De caeteris autem quaestionibus quas aut alii ab ipsis (ecclesiis) aut ipsae (ecclesiae) quaerunt ab aliis secundum consuetudinem ante comitem vel vicarios eius iustitiam reddant et accipiant." Das Churer Immunitätsdiplom verbietet daher dem Grafen nicht unbedingt, sondern blos iniuste Gotteshausleute vor sein Gericht zu laden.

Durch die den Bisthümern und Klöstern ertheilten Immunitäten sollten eigentlich die Gotteshausleute sogar blos mit Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber jenen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, was klar aus dem Diplom v. 988 (Mohr, Cod. I n. 69) erhellt, womit Otto III. dem Bisth. Chur die früher ihm ertheilten Rechte erneuert. Hier wird nämlich dem Grafen verboten „homines ipsius ecclesiae censuales, liberos aut servos aliquo modo distringere in aliquibus negotiis ad eandem ecclesiam pertinentibus vel inquietare praesumat, sed omnes propter ecclesiastica servitia et census tantum ad placitum advocati quem episcopus . . . ad hoc opus elegerit . . . constringantur, et propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad praefatam ecclesiam pertinentem non in cuiuslibet ducis vel comitis aut alicuius iudiciariae personae placito nisi in advocati solummodo eiusdem

dieselben, da sie nicht selbst vor Gericht erscheinen durften, in letzterem seit jeher von ihren Herren vertreten und richtete sich also ihr Gerichtsstand nach demjenigen ihrer Herren.

Diese bischöfliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch auf die mit blossen Bussen belegten Vergehen der Gotteshausleute, daher der Bischof allein von denselben die Friedensgelder (freda) erheben durfte und der Antheil daran, welchen seit Einführung der Gauverfassung der Graf bezog, fortan dem Bischof zufiel. Die höhere Strafgewalt oder der sog. Blutbann dagegen blieb bei dem Grafen.

Ferner durfte der Graf von unmittelbarem oder mittelbarem bischöflichem Grundbesitz auch keine königlichen (wie wir sahen, seit römischer Zeit zu Reallasten gewordenen) Grundsteuern (tributa) oder Grundzinse (woran dem Grafen wahrscheinlich auch ein Theil zugekommen war)[1] erheben; somit mussten sie durch den Bischof oder durch eigene königliche Einzieher eingetrieben werden.

Ueberhaupt durfte der Graf in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter den Gotteshausleuten keine Leistungen irgend welcher Art auferlegen, namentlich auch nicht auf seinen Reisen freies Quartier (mansiones) und Verpflegung (paratas) fordern[2] — eine Leistung, welche die fränkischen Könige aus römischer Zeit zu Gunsten der in Staatsangelegenheiten reisenden königlichen Beamten beibehalten hatten.[3]

---

ecclesiae placito deinceps constringantur.“ Aber durch das Verbot, „freda“ und „bannos“ auf immunem Grund und Boden zu erheben, ergab sich die Erweiterung der geistlichen Gerichtsbarkeit von selbst.

[1]) Es ist dies wenigstens anzunehmen zufolge einer Urk. v. 817, wodurch Ludwig d. Fr. den bisher durch den (alemannischen) Grafen ab 47 Huben (mansus) bezogenen census regalis und tributum auf das Kloster St. Gallen überträgt. Es heisst darin: „placuit nobis monasterio St. Galli quoddam censum de suprascriptis (47) mansis illud quod partibus comitum exire solebat, salva tamen functione, quae tam ex censum quam ex tributum vel alia qualibet re partibus palatii exire debent.“ (Wartmann, Urkundenb. n. 226.)

[2]) „ad mansiones et paratas faciendas.“ Ueber diese Ausdrücke s. Du Cange, glossar. ad v. mansio und parata.

[3]) In dem von Ludwig d. Fr. im J. 818 dem Kloster St. Gallen ertheilten Freibrief wird den Staatsbeamten ebenfalls untersagt „ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas“ Eigenthum des Klosters zu betreten. Wenn diese Naturalleistungen an reisende Staatsbeamte nicht (wie z. B. Walter, deutsche R. G. I, 130 annimmt) im fränkischen Reich allgemein eingeführt waren, so würde, nebst dem Vorkommen des „tributum“ im Herzogthum Alemannien (s. oben S 387 Note 1) auch dieser st. galli-

Die nämlichen Folgen musste für die Besitzungen und die Leute des Klosters Pfäffers der demselben von Kaiser Lothar im J. 840 ertheilte Freibrief haben. Aber auch der allgemeine Heerbann (die Kriegsdienstpflicht) musste durch diese dem Bisthum Chur und dem Kloster Pfäffers ertheilten Freibriefe (Immunitäten) für die auf ihrem Grundeigenthum sitzenden Leute thatsächlich aufgehoben werden. Zufolge der von Karl d. Gr. über den Heerbann erlassenen Gesetze mussten nämlich, wie wir wissen, diejenigen Freien, welche keinen eigenen Grundbesitz hatten, folglich nicht verpflichtet waren, selbst in den Krieg zu ziehen oder in Verbindung mit Andern einen Mann zu stellen, eine Kriegssteuer bezahlen.[1]) Dass nun kein königlicher Beamter auf Grundeigenthum des Bisthums Chur oder des Klosters Pfäffers diese Steuer einziehen durfte, versteht sich zufolge der gedachten Freibriefe von selbst und ist zum Ueberfluss in einem späteren (vom J. 889), womit König Arnulf dem Kloster Pfäffers seine Immunität bestätigte, ausdrücklich gesagt[2]); eben so auch in demjenigen des J. 988, womit Otto III. dem Bisthum Chur seine Immunität erneuert.[3]) Es musste dies, wie auf den Immunitätsgebieten anderer Stifter, so auch auf denjenigen von Chur und Pfäffers, dahin führen, dass ihre Gotteshausleute nicht mehr von den Grafen, sondern nur

---

sche Freibrief zur Unterstützung meiner Annahme dienen, dass diese Gegenden unter Theoderich noch zum ostgothischen Reich gehört hatten, denn wol nur diese Voraussetzung macht es erklärlich, dass hier diese römischen Einrichtungen das Eindringen der Alemannen einigermassen überdauern konnten, während in dem benachbarten Baiern so wie in Helvetien auch diese Reste der römischen Staatsverwaltung, wenigstens das „tributum“, durch die Völkerwanderung ausgetilgt wurden.

[1]) Capit. Caroli M. v. 807 c. 2.

[3]) Dieses Diplom wurde von König Arnulf im J. 889 ertheilt „ad abbatiam, quae constructa est . . . in provincia Rhetia per interventum Burchardi comitis nostri.“ In demselben heisst es: „Quare nullus iudex publicus nec quisquam iudiciaria potestate in loco et abbatia praefata vel in cunctis rebus ad eam respicientibus seu homines tam liberos quam servos qui illic commanere iubentur distringere aut infestare nec ullas redhibitiones vel freda aut bannos exigere aut denique aliquam iniuriae vim ullo unquam tempore inferre praesumant“ (Herrgott, geneal. dipl. I n. 88). Unter „bannus“ ist hauptsächlich der Heer-Bann, und zwar sowol die Busse (von 60 sol.) für nicht erfüllte Dienstpflicht als die Kriegssteuer verstanden (Capit. Caroli M. v. 805 c. 19; v. 807 c. 2 u. v. 812 c. 1).

[3]) Es heisst hier „seu bannos tollendos seu freda exigenda“ (Mohr, Cod. I n. 69).

von den betreffenden Prälaten selbst zum Heerbann aufgeboten, beziehungsweise dem König als Kriegsvolk zugeführt werden konnten. Dass hiedurch gleichzeitig die allgemeine Kriegsdienstpflicht erheblich gelockert werden musste, leuchtet ein: eben dies war aber mit ein Grund, wesshalb Viele Gotteshausleute zu werden wünschten.

Die, dem Bisthum Chur und dem Kloster Pfäffers ertheilten Immunitäten wurden von den Kaisern zugleich in ihren unmittelbaren Schutz[1]) genommen, was zur Folge hatte, dass wer sie verletzte mit der auf Uebertretung königlicher Gebote (des Königsbannes) gesetzten Busse von 60 Schill. belegt wurde[2]) und vor den König gezogen werden konnte.[3])

Danach ist es klar, dass durch die beiden erwähnten Freibriefe die Gauverfassung in Currätien erheblich durchbrochen werden musste: das Bisthum Chur und das Kloster Pfäffers wurden dadurch mit Rücksicht auf ihre ausgedehnten Besitzungen und zahlreichen Zins- und Lehensleute gewissermassen selbständige und, mit Ausnahme der höheren gräflichen Strafgewalt, dem Kaiser unmittelbar untergeordnete (reichsunmittelbare) Herrschaften, deren Gebiet man sich aber nicht zusammenhängend und abgerundet, sondern, weil mit ihren Privatbesitzungen zusammenfallend, sehr zerstückt und auseinander gerissen zu denken hat.

Man beachte aber hinsichtlich des Klosters Pfäffers, dass Ludwig d. Fr. demselben in dem ihm (im J. 840) ertheilten Freibrief blos „das für seinen Gebrauch Nöthige“[4]) zusichert, was unverkennbar darauf deutet, dass er es als sein Eigenthum zu behandeln gedachte, derart dass der Ueberschuss der Klosterrenten in die königliche Kasse fliessen sollte. Und dass dies auch wirklich so gemeint war, erhellt überzeugend daraus, dass König Arnulf das Kloster als Nutzlehen (beneficium) dem currätischen Herzog Burchard verlieh[5]) und dass sein Nachfolger Ludwig (das

---

[1]) „sub nostra tuitione et immunitatis defensione“ (Diplom des Bisth. Chur v. 831); „sub nostra defensione et emunitatis tuitione“ (Dipl. v. Pfäffers v. 840).

[2]) Capit. Caroli M. v. 806 c. 2: „Ut ecclesiae . . . . . pacem rectam habeant. Et ubicunque fuerit infracta 60 solidi componatur.“

[3]) „ad sacrum palatium nostrum reservetur“, sagt Kais. Ludwig d. Fr. in dem im J. 824 der Kirche von Como ertheilten Schirmbrief (s. S. 308 N. 2). Vgl. auch die auf S. 386 N. 1 zitirte st. gallische Urk. (Wartmann, n. 435).

[4]) „ad illorum necessarios usus“ (s. S. 383 N. 3).

[5]) Es ergibt sich dies aus der nachfolgenden Urkunde.

Kind) es im J. 905 dem Bischof Salomon von Constanz sogar eigenthümlich abtrat[1]), und zwar „mit Kirchen, Zehnten, Höfen, Dörfern, Leibeigenen, Hörigen, Alpen, Weinbergen, Aeckern, Wiesen, Weiden und Wäldern" u. s. w. Bald darauf endlich (im J. 909) schenkte es der nämliche Bischof Salomon von Constanz dem Kloster St. Gallen, dessen Abt er zugleich war.[2]) — Obwol Pfäffers dannzumal, da es als eine „kleine Abtei (abbatiuncula)" bezeichnet wird, noch nicht sehr bevölkert gewesen sein kann, so beweist doch die Aufzählung seiner Besitzungen dass es schon reich muss gewesen sein: um so einträglicher war es für dessen Eigenthümer.

Dass Klöster von den Kaisern, nachdem sie von ihnen in ihren unmittelbaren Schirm genommen worden, als königliches Gut behandelt wurden, kam öfter vor. Es bestand sogar ein Reichsgesetz, wonach Klöster und Hospize (Xenodochien), welche Besitzungen in verschiedenen Grafschaften hatten, königlich sein sollten.[3]) Da dieses nun bei Pfäffers, das sowol in Ober- als in Unter-Rätien begütert war, wirklich eintraf, so mag dies zunächst den Titel zu seiner Inkamerirung abgegeben haben. — Nachdem das Staatsgut (besonders durch Ludwig d. Fr.) fast ganz schon an weltliche und geistliche Würdenträger und Günstlinge vergeben worden war, mochten die kleineren und weniger einflussreichen Klöster am geeignetsten erscheinen sei es zu Verbesserung des sehr verringerten königlichen Einkommens, sei es zu Befriedigung der unersättlichen Habsucht der Grossen.

---

[1]) König Ludwig (das Kind) schenkt nämlich dem Bischof Salomon von Constanz „quandam abbatiunculam Favares nuncupatam, quae sita est in Raetiae Curiensis partibus, consentiente videlicet atque perdonante Burchardo illustri marchione, qui eandem eatenus iure beneficiali obsederat (i. e. possederat) perenniter in proprium concessimus cum ecclesiis, decimis, curtibus, aedificiis, locis, vicis ac villis, mancipiis, familiis utriusque sexus, campis, montibus, vineis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, terris cultis et incultis, molinis, piscationibus, mobilibus et immobilibus, omnibusque appendiciis suis" (Wartmann, Urkundenb. n. 741).

[2]) Bischof Salomon übertrug nämlich an das Kloster St. Gallen „abbatiam Favarensem, quam mihi domnus Ludovicus . . . . Burchardo earundem partium duce consentiente et adstipulante . . . . concessit" (Wartmann, Urkundenb. n. 761). Die Abtretung erfolgte unter gewissen Bedingungen, auf welche ich später zu sprechen komme.

[3]) Capit. Caroli M. v. 793 c. 6: „De monasteriis et xenodichiis quae per diversos comitatus esse videntur, ut regalia sint; et quicunque ea habere voluerit, per beneficium domni Regis habeat."

Uebrigens war der ausserordentliche Schutz, welchen die Könige damals den Bisthümern und Klöstern angedeihen liessen, wol nöthig; denn die gewaltthätigen und habgierigen Grafen und deren Vasallen suchten sich gerne auf Kosten der wehrlosen kirchlichen Anstalten, deren wachsendes Besitzthum sie neidisch betrachten mochten, zu bereichern.

Ein augenfälliges Beispiel solcher Gewaltthätigkeiten liefert die uns schon bekannte Misshandlung des Bisthums Chur durch Graf Roderich. Dieser hatte aber in ähnlicher Weise auch das Kloster Pfäffers beraubt, indem er demselben, nebst mehreren Pfründen, den Hof Nuziders, das Dorf (villa) Frastenz und fünf Bauernhöfe in Thüringen (Vorarlberg), die aber alle von Ludwig d. Fr. im J. 831 dem Kloster erstattet wurden, nahm, beziehungsweise dessen daheriges Einkommen sequestrirte.[1]) Und vielleicht mochten gerade diese Vorgänge die nächste Veranlassung gewesen sein, dass das Bisthum Chur und das Kloster Pfäffers schon damals (831 und 840) von der gräflichen Gewalt befreit wurden.

Nachdem Currätien seine Verfassung verloren hatte und unter deutsche Grafen gekommen war, musste den Romanen der Bischof von Chur als einziger Träger und Hüter ihrer Nationalität und der mit derselben zusammenhängenden Rechtsinstitute, so weit solche unter den veränderten Staatseinrichtungen noch bestehen konnten, erscheinen. Der ihr von Karl d. Gr. einst gewährten Rechte und Freiheiten gedenkend, wandte sich daher die romanische Bevölkerung Currätiens durch das Organ des Bischofs Verendar von Chur an Kaiser Lothar mit der Bitte um Bestätigung ihrer Gesetze und Gewohnheiten, so wie um Gewährleistung derselben durch Erneuerung des königlichen Schutzes. — Lothar erhörte auch wirklich ihre Bitte, indem er ihnen mittelst Diplomes vom J. 843 zusicherte, dass „Niemand ihnen andere Gesetze und Gewohnheiten, als sie von ihren Voreltern überkommen und bisher rechtmässig inne gehabt, auferlegen werde“, und zugleich, als Gewährleistung dieser Zusicherung, „sowol den Bischof Verendar von Chur und Diejenigen, welche ihm mit königlicher Zustimmung und durch die Wahl des

---

[1]) Grandidier, Cod. dipl. II n. 197; Mohr, Cod. dipl. I n. 21.

Volkes auf dem bischöflichen Stuhle nachfolgen werden, als auch das ganze curer Volk (populus curiensis), so lange es ihm treu bleibe", in seinen Schutz und Schirm nahm.[1])

Unter diesen „Gesetzen und Gewohnheiten" des currätischen Volkes war natürlich nichts Anderes als das currätisch-römische Recht verstanden, so wie sich dasselbe namentlich unter Bischof Remedius gestaltet hatte. Dieses nationale Recht musste zwar in den von alemannischen Grafen geleiteten Gerichten, trotz jener königlichen Zusicherung, allmälig doch untergehen; aber desto zäher konnte es sich in den Gerichten erhalten, welche der Bischof, kraft der ihm ertheilten Immunität, für seine Gotteshausleute abhielt; und gewiss waren es wieder die bischöflichen Schultheissen (sculdasii), welche in ihren betreffenden Verwaltungsbezirken nun auch die untere Gerichtsbarkeit für die Gotteshausleute ausübten.

Bemerkenswerth ist sodann in dem besprochenen Diplome Kaiser Lothars, dass zufolge desselben der Bischof von Chur noch immer von seinen Diözesanen (plebs) gewählt wurde, während um diese Zeit die Bischofswahlen fast allenthalben schon dem Diö-

---

[1]) Diese bemerkenswerthe Urkunde lautet, mit Weglassung des Einganges und Schlusses:

„Proinde noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industria qualiter populus Curiensis simul cum Verendario venerabili eiusdem sedis episcopo quandam auctoritatem domini et genitoris nostri Hludovici serenissimi augusti atque bonae memoriae domini et avi nostri Karoli prestantissimi augusti obtutibus nostris ad relegendum direxit in quibus continebatur, quod ipsi et praedecessores eorum reges Francorum memoratum populum sub plenissima tuitione mundeburdo atque defensione constitutum semper habuissent. Ita ut nullus exteriorum petentes et propinquos eorum nec etiam ipsis iniustas leges et consuetudines imponere debuissent. Petieruntque simul cum memorato venerabili episcopo ut paternae auctoritati nostram auctoritatem iungeremus, eosque sub nostra plenissima tuitione et defensione atque mundoburdo constitueremus. Quorum petitioni libenter annuimus et hanc nostram auctoritatem fieri eisdem per memoratum episcopum dare decrevimus, per quam statuentes decernimus, ut tam ipse Verendarius venerabilis episcopus quam et successores sui qui ex nostro permissu et voluntate cum electione eiusdem plebis eandem sedem ad regendum et gubernandum susceпturi sunt atque omnis populus Curiensis quam diu nobis in omnibus fidem exhibuerint, sub nostra plenissima tuitione mundoburdo atque defensione semper resideant. Et nullus eis leges aut consuetudines imponat, quam quae propinqui et parentes eorum nec non et ipsi hactenus iuste et rationabiliter noscuntur habuisse". (Eichhorn, episcop. Cur. Cod. prob. n. 18 und Mohr, Cod. dipl. I n. 26.)

zesanklerus, in welchem die Domkapitel einen überwiegenden Einfluss ausübten, anheimgefallen waren. Nachdem indess in Currätien die Curie eingegangen war, ohne durch ein anderes weltliches Volksorgan ersetzt worden zu sein, ist auch hier kaum an eine aktive Betheiligung der Laien an diesem Wahlakte zu denken.

In der karolingischen Zeit wurde das Bisthum Chur von Mailand, womit es ein halbes Jahrtausend verbunden gewesen war, abgelöst und mit dem, von dem heil. Bonifacius um die Mitte des VIII. Jahrh. gegründeten Erzbisthum Mainz vereinigt.

Im J. 842 hatte Bischof Verendar von Chur sich noch an einer, von Erzbischof Angelbert von Mailand abgehaltenen Provinzialsynode betheiligt, welche u. A. der Gründung des Klosters des heil. Faustinus in Brescia ihre Genehmigung ertheilte. In der bezüglichen Genehmigungs-Urkunde nun erscheint Bischof Verendar als letzter der sieben unterzeichneten Suffraganbischöfe.[1])

Im J. 847 aber erscheint der damalige Bischof Gerbrach von Chur auf dem von Erzbischof Barbanus von Mainz wegen der ketzerischen Lehren von Gottschalk abgehaltenen Mainzer Synode.[2])

Somit war die gedachte Aenderung in dem Zeitraum zwischen dem J. 842 und 847 erfolgt, und es ist nicht zu zweifeln, dass es die im J. 843 durch den Vertrag von Verdun zwischen den Söhnen Ludwigs d. Frommen zu Stande gekommene Reichstheilung war, welche auch jene Aenderung in der kirchlichen Provinzialeintheilung veranlasste. Denn da durch diesen Vertrag Ludwig (II oder der Deutsche) Deutschland mit Currätien, Lothar aber Italien erhielt, so lag es nahe, Currätien bei dieser Gelegenheit auch kirchlich von Italien abzutrennen und es dem, damals nächsten, deutschen Erzbisthum Mainz, zu welchem auch das Bisthum Constanz gehörte, einzuverleiben.

Dieser Uebergang des Bisthums Chur von Italien an Deutschland musste nothwendig von bedeutungsvollem Einfluss auf die

---

[1]) Mansi, concilior. coll. I S. 903; Muratori, antiquit. medii aevi V S. 985, Giulini, memorie I S. 182. Bischof Verendar unterzeichnet sich: „Verendarius Curiensis ecclesiae episcopus."

[2]) Hartz, Concilia Germanica S. 151. Unter den anwesenden Suffraganen erscheint als fünfter „Gorbrathe", wozu die Note bemerkt „Curiensi, Gerbracho."

künftige Entwickelung der romanischen Bevölkerung Currätiens begleitet sein.

Wie sehr das Romanische damals in Currätien als herrschende Volkssprache galt, beweist der Can. II der Mainzer Synodalbeschlüsse, welcher den Bischöfen zur Pflicht machte, die von der nämlichen Synode beschlossenen Homilien (geistlichen Ermahnungen) sowol in die „gemeine Volkssprache der Romanen" als in das Deutsche zu übersetzen, damit sie von Allen verstanden werden.[1]) Es konnte sich aber diese Schlussnahme wol nur auf den Bischof von Chur beziehen, der bei seinem ersten Erscheinen auf einer deutschen Synode wol nicht unterlassen haben mag, die sprachlichen Verhältnisse seiner Diözesanen zur Geltung zu bringen.

---

[1]) „et ut easdem homilias quisque aperte transferre studeat in rusticam Romanorum linguam et theodiscam quo facilius cuncti possint intelligere quae dicuntur". (Hartz, a. a. O.)

SECHSTER ABSCHNITT.

CURRAETIEN UNTER CONRAD I. UND DEN SÄCHSISCHEN KAISERN.

(911—1024.)

1. CURRAETIEN WIRD DEM HERZOGTHUM ALEMANNIEN EINVERLEIBT.

Seit Pippin der Kleine (745) den Herzog Theobald von Alemannien bezwungen hatte, wurden unter den Karolingern keine Herzoge mehr über dieses Land gesetzt, so dass dessen Gaugrafen unmittelbar von dem König abhingen: offenbar sollte dadurch den, stets zum Widerstand aufgelegten Alemannen die zusammenfassende Kraft einer einheitlichen militärischen Gewalt benommen werden.

Erst Kaiser Conrad I. stellte das Herzogthum (im J. 916) wieder her und vereinigte mit demselben zugleich Currätien, wesshalb von dieser Zeit an keine Herzoge von Currätien mehr vorkommen. Erster Herzog von Alemannien war Burchard I. Sowol dieser[1]),

[1]) Burchard I. erscheint als rätischer Graf in der unten näher zu besprechenden Gerichtsverhandlung zu Rankwyl des J. 920. — Dieser Burchard ist nicht zu verwechseln mit dem rätischen Herzog oder Markgrafen Burchard, dessen im vorangehenden Abschnitt Erwähnung geschah. Letzterer starb im J. 911. Ob der alemannische Herzog Burchard (den ich als solchen den I. nenne), wie wol auch angenommen wird (Neugart, ep. Const. I S. 185), Sohn des rätischen war, lasse ich dahin gestellt.

als dessen Nachfolger Hermann[1]), Liutulf[2]), Burchard II.[3]) und Otto[4]) waren zugleich Grafen in Currätien; Otto wird als solcher zuletzt im J. 980 genannt. Und zwar scheint regelmässig Unterrätien die Grafschaft der Herzoge von Alemannien gewesen zu sein[5]); zeitweise waren aber wol auch beide Grafschaften in einer Hand vereinigt. Als Grafen von Oberrätien werden in dieser Periode ein Udalricus[6]) (926 und 949) und sodann ein Adalbert[7]) (958—976) genannt.

---

[1]) Im J. 940 schenkt Kais. Otto I. dem Bischof von Chur . . . „interventu Herimanni ducis Suevorum . . . . duas ecclesias, unam in valle Drusiana in loco Plutenes nuncupato sitam, et aliam in valle Sexamenes (Schams) constructam." (Mohr, Cod. I n. 44). — Im J. 948 schenkt der Nämliche dem Kloster Einsiedeln „suggestione filii nostri Liutulfi ac Herimanni ducis quasdam res iuris nostri in comitatu eiusdem ducis Herimanni, Raetia, in villa Quadravedes (Grabs) nominata" (Mohr. Cod I n. 45). — Und endlich schenkt Otto I. im nämlichen Jahr „interventu dilectae filiae nostrae Itae nec non Hermanni comitis nostri cuidam venerabili abbati Harberto in comitatu Herimanni ducis Rezia nuncupato quasdam res iuris nostri (für die Kirche des heil. Florin zu Remüs) . . id est in valle Drusiana in villa Nantzigus (Nentzingen) ecclesiam . . . Insuper etiam in vico Vinomna mansum unum". (Mohr, Cod. I n. 46).

[2]) Im J. 951 schenkt Otto I. dem Bisthum Chur „consultu atque interventu Liudulfi dilecti filii nostri . . . . in comitatu predicti ducis Recia omnem fiscum de ipso Curiensi comitatu" (Mohr, Cod. I n. 48).

[3]) Burchards II. geschieht zwar in einer rätischen Urkunde (Mohr, Cod. I n. 55) blos als Herzogs von Alemannien, nicht aber als rätischen Grafen Erwähnung, dessenungeachtet ist aber auch an seiner letztern Eigenschaft nicht zu zweifeln.

[4]) Im J. 979 schenkt Kais. Otto II. dem Kloster Einsiedeln „per interventum et suggestionem nepotis nostri Ottonis Alamannorum ducis quasdam res iuris nostri in comitatu eiusdem Ottonis ducis, Raetia, in villa Quadravedes (Grabs) nominata."

[5]) Es erhellt dies aus obigen Belegstellen.

[6]) Im J. 926 ist die Rede von „Luminins (Almens) in pago Curiensi in comitatu Udalrici" und im J. 949 heisst es vom Kloster Pfäffers „quod est constructum in pago Retia vocato in comitatu Udalrici comitis" (Pfäffers scheint nämlich mitunter zu Oberrätien gerechnet worden zu sein.)

[7]) Im J. 958 schenkt Otto I. dem Bisthum Chur „(per interventum) Liutolfi quasdam res iuris nostri in Rezia Curiensi in comitatu Adalberti comitis in loco et civitate Curia" und „in Trimune vico capellam St. Carpofori" (Mohr, Cod. I n. 53). — Im J. 960 schenkt Otto I. dem Kloster Dissentis „in provincia Raetiae Curiensis in comitatu Adalberti comitis in villa Amades (Ems) curtem" (Mohr, Cod. I n. 55). Vom Königshof in Chur heisst es (960 und 976) „curtis nostra regalis in vico Curia, quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus obtinuit"; und das Kloster Dissentis befindet sich (965) „in pago Curiorum in comitatu Adalberti." (Mohr, Cod. I n. 56. 60. 65. 66.)

Nach dem J. 980 kommt urkundlich kein Herzog von Alemannien mehr als Graf von Currätien vor und man erfährt in der Folge, bis aus den erblich gewordenen Grafschaften im Laufe des XI. Jahrh. sich die feudalen Herrschaften entwickeln, nur sporadisch den Namen einzelner Grafen.[1]) Gleichwol blieb Currätien mit dem Herzogthum Schwaben nicht nur während des ganzen gegenwärtigen Zeitraumes, sondern bis zum Erlöschen der Hohenstaufen verbunden.

II. FORTDAUER DES RÖMISCHEN RECHTS FÜR DIE ROMANEN CURRAETIENS.

Trotz ihrer politischen Vereinigung mit Schwaben hielten die currätischen Romanen noch immer mit Zähigkeit an ihrem nationalen Rechte fest. Beweis hiefür ist besonders die Gerichtsverhandlung, welche im J. 920 in Rankwyl in einem Streite zwischen Bischof Waldo von Chur und dem Kloster St. Gallen über die Abtei Pfäffers und den Hof Bussnang gepflogen wurde.[2])

---

[1]) So erscheinen im J. 1020 ein Uto (Otto), in dessen Grafschaft Dissentis liegt („in pago Curiensi et Utonis comitatu"); im J. 1032 ein Marquard, in dessen Grafschaft Pfäffers liegt („in pago Retia Curiensi in comitatu Marquardi"); im J. 1045 Eberhard, in dessen Grafschaft Schännis liegt („situm in pago Churwalaha in comitatu Eberhardi comitis"); und im J. 1050 gleichzeitig Eberhard und Otto, jener als Graf von Unterrätien, dieser als Graf von Oberrätien (Mohr, Cod. I n. 78. 82. 90. 92. 93).

[2]) Die bezügliche Urkunde lautet:

In Christi nomine. Regni primi regis Heinrici, residente duce Burchardo et Waldone Curiensis ecclesiae episcopo, in Vinomna in mallo publico ad audiendas et discernendas causas, venit Cozaldus mon. et Albericus mon. et Richo mon. et cum aliis mon. per septem, cum advocato suo Dominico proclamans se de Waldone episcopo, et de abacia Favariensi, quod iuste debuisset ad partem Sancti Galli venire, plus quam illi licuisset habere: e contra Waldo episcopus astantibus mon. de Favairis cum vocato suo Ursicino, respondit, quod malo ordine quaeris; quia tu ipse Cozolt forcia fecisti cum advocato tuo Domnico, avunculo meo Salomoni et mihi, quia ipse pactum habuit factum cum te et cum aliis monachis de sancto Gallo, ut ipsam abaciunculam praedialiter diebus vitae suae possideret: et ego post discessum suum: et post meum discessum ad vestrum monasterium. Et paccionem feci cum vobis, et cum aliis mon. ut curtis Pussunwang illi et mihi e contra donaretur: et si ille, nec ego investitus fuisset, vos abnuissetis vestram et nos nostram causam. Fecit etiam pactum, ut si ego indignus episcopus venirem,

Der Streitgegenstand, welcher einiger Erläuterung bedarf, war folgender:

Salomon, Bischof von Constanz und Abt von St. Gallen, hatte, wie wir wissen, das Kloster Pfäffers im J. 905 von König Ludwig dem Kind als Geschenk erhalten, und zwar so, dass er darüber nach Belieben sollte verfügen dürfen.[1]) Salomon seinerseits verschrieb dasselbe dem Kloster St. Gallen in der Weise, dass letzteres Pfäffers erst nach seinem und seines Neffen Waldo Ableben, beziehungsweise nach Waldo's Ernennung zum Bischof, erhalten, dagegen aber sogleich ihm (dem Bisch. Salomon) und seinem Neffen den Hof Bussnang abtreten sollte.[2]) Da nun Waldo das Kloster

---

ut post suum discessum si paccia ista firma fuisset nec irrita, ad vestrum monasterium hec abaciuncula pertineret. Hec omnia tu irrupisti, ita ut avunculo meo Salomone tu ipse, qui es Decanus de monachis sancti Galli, traditionem per forciam fecisti Alamannis in incensum dando, ut omni anno duo libra exinde dedisset ad partem sancti Galli, et ad monachos, nostrum pactum non firmasti nec investisti. Insuper et nostra tulisti per forcia. Et hoc scit omnis populus de Curuwala. Et haec ipsa paccio, et tua forcia venit ante regem Chuonradum loco Honfridinga. Et iudicatum fuit ab omni populo, qui tunc aderant, te malo ordine iniustam tradicionem facere. Et ob hanc causam dedit senior meus hoc praeceptum de Favarias, quod in manu teneo: et perlecto praecepto, mandavit dux Burchardus, ut secundum legem Romanam iudicarent, qui de hac causa facere debuissent. Iudicaverunt omnes Romani et Alamanni, si Cozoldus cum advocato suo, cum legitimis testibus de Curwalla non potuissent episcopum et advocatum suum de hac re vincere, postea querelam nec rationem habere. Et tunc Cozoldus monachus, et alii monachi cum advocato suo concredidit se, et si Dux non precasset, dublam terram et simblem Domnicus advocatus vacasset. Iudices: Alexander. Starcalfus. Ebroinus. Ercenbertus. Scianus. Constantius. Meroaldus. Wancio. Item Meroaldus. Valerius. Orsicinus. Nuffus. Pascivus. alius Nuffus. Balfridus. Scalco. Vigilius. Artinius. Regenzo. Puvo. Valerius. Scianus. Ceizo. Victor. Araines. Pricctus. Otmarus. Domnicus. Victor. Peppo. Wangairus. Jordannes. Walderamnus. Taso. Libucio. Item Victor. Vincencius. Jowinianus. Libucio. Azzo. Orsacius. Item alii iudices de Alemannia: Kerat. Manogaldus. Sigibold. Ezzo. Pegere. Richolf. Wito. Cozzelm. Wicart. Kissilfridt. Ricer. Amalbret. Ricker. Berahker. Renger. Ato. Ratker. Ego Ursicinus presbyter rogitus ab Erchanberto cancellario scripsi et subscripsi. Notavi diem et annum, die octava id. Mart. anno incarnationis Domini DCCCCXX. anno I regis Heinrici. Iudicatu(m) est etiam ab omnibus, ut si quis deinceps de hac re querelam aut mallacionem faceret, sciret se esse calumniatorem. Hec notitia publice scripta et coram omni populo lecta. (Neugart, Cod. dipl. I n. 572; Mohr, Cod. I n. 40.)

[1]) Wartmann, Urkundenb. n. 741 (s. S. 390 N. 2).

[2]) Wartmann, Urkundenb. n. 761 (s. S. 390 N. 2).

Pfäffers auch nachdem er Bischof von Chur geworden und sein Oheim Salomon gestorben war, in seinem Besitze behielt, forderte St. Gallen dessen Herausgabe, wogegen Waldo einwendete, jenes habe zuerst den Vertrag gebrochen, indem es den Hof Bussnang nicht herausgegeben, sondern an Alemannen als Zinslehen überlassen und überdies dem Bisthum Chur Gehöriges sich angeeignet habe; für diese Thatsache rief Waldo das ganze Volk von Churwalchen als Zeugen an.[1]) — Hierüber nun hatte das Gericht in Rankwyl zu urtheilen. Dasselbe bestand aus 58 Beisitzern, wovon ungefähr die Hälfte Romanen und die Hälfte Alemannen waren.[2]) Herzog Burchard, der als Graf von Unterrätien das Gericht leitete, trug den Beisitzern auf, die Streitfrage nach römischem Gesetze (secundum legem Romanam) zu entscheiden; worauf die Richter, „Romanen sowol als Alemannen", urtheilten: „wenn nicht das Kloster St. Gallen und dessen Rechtsvertreter (advocatus) den Bischof von Chur und dessen Rechtsvertreter durch gesetzliche Zeugen widerlegen können, so sollen sie kein Klagrecht haben."

Aus dieser Verhandlung ist klar ersichtlich, dass für die Romanen ihr currätisch-römisches Gesetz noch galt, und zwar nicht nur für Streitigkeiten unter sich, sondern auch in Fällen, in welchen sie von Alemannen belangt wurden, und dies sogar im Grafengerichte. Da letzteres indess hier zum letzten Mal urkundlich erweisbar ist, so darf angenommen werden, dass das currätische Recht bald hernach, jedenfalls im Laufe des X. Jahrh., in den Grafengerichten unterging und nur in den bischöflichen Gerichten, so weit es noch in dem Bewusstsein der Bevölkerung fortlebte und so lange es nicht auch hier von dem germanischen Element überwältigt wurde, Anwendung fand. Die alten Gerichtsstatuten des Kantons Graubünden aus dem XV., XVI. und selbst noch aus

---

[1]) „Et hoc scit omnis populus de Curuwala."

[2]) Ich schliesse dies aus den Namen der Richter; Kaiser (Gesch. d. Fürstenth. Lichtenst. S. 42) dagegen hält die ersten 41 (er sagt irrig 43) für Romanen und nur die letzten 17 für Alemannen — offenbar weil die Anführung dieser 17 Namen mit den Worten „Item alii iudices de Alamannia" eingeleitet wird. Diese Phrase schliesst aber nicht aus, dass nicht auch unter den früheren 41 sich Alemannen befanden; und da es sich um einen wichtigen Streit zwischen dem romanischen Bisthum Chur und dem alemannischen Kloster St. Gallen handelte, so ist es ohnehin wahrscheinlich, dass das Gericht zur Hälfte aus jeder der beiden Nationalitäten bestellt wurde.

dem XVII. Jahrh. tragen noch deutliche Spuren dieses langen und zähen Kampfes römischen und deutschen Rechtes.

Bemerkenswerth an der Gerichtsverhandlung von 920 ist sodann, dass keine Geschworenen oder Schöffen (scabini) in derselben vorkommen. Dass dieses Institut damals schon eingegangen war, ist kaum anzunehmen, weil noch etwa 29 Jahre später (um das J. 949) ein rätischer Edelmann, Adam mit Namen, wegen Majestätsverbrechens „durch Urtheil der Geschworenen" (iudicio scabinorum) seiner Güter im Vorarlberg und Mels verlustig erklärt wurde.[1]) Somit ist zu vermuthen, dass das Gericht von 920, vielleicht auf königliche Weisung, mit Rücksicht darauf ausserordentlich bestellt wurde, dass der Fall (der unlängst schon von dem König selbst beurtheilt worden war) eigentlich vor ein königliches Hofgericht gehörte.[2]) Immerhin zerfiel dieses Institut in den rätischen Landbezirken jedenfalls im X. Jahrh., wogegen in der Stadt Chur aus diesen Geschworenen oder „Eidschwörern" (wie sie hier im XIV. Jahrh. heissen)[3]) das spätere Stadtgericht hervorging.

In der mehrbesprochenen Gerichtsverhandlung sehen wir beide Parteien, sowol das Kloster St. Gallen und für dasselbe seinen Dekan Gozolt, als Bischof Waldo von Chur mit einem, sie bei der Prozessverhandlung vertretenden Rechtsbeistand (advocatus) erscheinen.

Der Grundsatz, dass kirchliche Korporationen und Stiftungen sich bei Gericht durch einen weltlichen Bevollmächtigten (advocatus, Vogt) sollen vertreten lassen, war schon früh durch kirchliche und sodann auch durch staatliche Gesetze vorgeschrieben worden[4]) und hatte seinen Grund in der schon besprochenen ideellen Auffassung der Kirche und ihrer Diener, wonach es unzulässig erschien, dass die Geistlichen persönlich sich mit Prozesshändeln befassten.

---

[1]) Hartmann, Annal. Einsiedel. n. 49. Diese (in Frankfurt ausgestellte) Urkunde enthält nicht das Urtheil selbst, sondern bezeugt blos, dass die dem Adam „iudicio Scabinorum" entrissenen Güter („in Senovio, Sline, Meile, Nezudra, Cise" und „in valle Trusiana") ihm, nachdem er Mönch des Klosters Einsiedeln geworden, von dem Kaiser erstattet wurden. Es können aber jene Scabini wol nirgend anders als in Rätien selbst über Adam geurtheilt haben.

[2]) Zufolge Capit. Caroli M. III v. 812 c. 2, wonach Bischöfe und Aebte vor dem Kaiser Recht nehmen sollten.

[3]) Mohr, Cod. III n. 138.

[4]) Spuren hievon finden sich schon im Edict Chlotar's II. v. 615 c. 5.

Unter Karl d. Gr. war diese Rechtsvertretung der Kirche sowol bei Ausübung ihrer Hofgerichtsbarkeit als in Fällen, in welchen sie als Partei auftrat, schon etwas Festgestelltes.[1]) Pipin, Sohn Karls d. Gr., machte es sodann, als König von Italien, den Bischöfen förmlich zur Pflicht, auf allen ihren Besitzungen solche weltliche Rechtsvertreter zu haben[2]); und es stand hiemit nur im Einklang, dass Ludwig d. Fr. den Geistlichen bestimmt untersagte, selbst vor Gericht ihre Streitsache zu verfechten.[3]) So wurde die kirchliche Rechtsvertretung (die auch bei Abschluss von Verträgen eintrat) zu einem eigentlichen Amt, dessen Inhaber vorerst durch einen Antheil an den Bussen, in der Folge auch durch eine eigene Vogtsteuer und selbst durch Dienstlehen belohnt wurde. Es ist dies der Ursprung der späteren kirchlichen Schirm- oder sog. Kastenvogtei, welche nicht blos um des damit verbundenen Einkommens, sondern auch um der einflussreichen Stellung des Schirmvogtes willen, bei den Edelleuten Gegenstand vielfacher Bewerbung wurde.

III. DAS BISTHUM CHUR.

In dieser Periode erreichte, wie gegenüber andern Bisthümern, so auch gegenüber dem Bisthum Chur, die Freigebigkeit der deutschen Kaiser in Abtretung von Besitzungen und Regalien, zum Theil auch staatlicher Hoheitsrechte ihren Höhepunkt, und es lohnt sich der Mühe, diesen, ziemlich gleichartig im ganzen deutschen Reiche sich vollziehenden Dezentralisations- und Auflösungs-Prozess an dem Beispiele des Bisthums Chur in seinen Einzelnheiten vorzuführen, und bei diesem Anlasse manche zur Sprache

---

[1]) Capit. Caroli M. add. ad leg. Lang. v. 801 c. 1.

[2]) Capit. Pippini c. 7: „Ut ubicunque episcopi substantiam habuerint advocatum habeant in ipso comitatu, qui iustitiam faciat et suscipiat."

[3]) Capit. Ludovici Pii c. 4: „Nemo clericus pro qualibet causa intret in Curiam nec ante Iudicem causam dicere praesumat. Quoniam omnis Curia a cruore dicitur et immolatione simulacrum"; und c. 56: „Omnibus episcopis et abbatis praecipimus, Vicedominos, Praepositos, Advocatos bonos habere."

kommende staatliche Einrichtungen genauer und, so weit thunlich, auch ihrem Ursprunge nach kennen zu lernen.

1) Im Beginne dieser Periode (912) erhielt die Immunität des Bisthums Chur eine weitere Ausbildung. Um es nämlich dem Bischof möglich zu machen, das Kirchengut gegen Rechtsverletzungen desto wirksamer zu schützen, wurde ihm von dem König die Ermächtigung ertheilt, seine Leute eidlich zu Offenbarung geheim gebliebener Verbrechen zu verpflichten[1]) — ein Inquisitionsverfahren, das dem Karakter des deutschen Strafprozesses nicht entsprach. Nichts hindert, in solchen, auch andern Bisthümern ertheilten Berechtigungen den ersten Keim des späteren geistlichen Inquisitionsprozesses zu erkennen.

2) Das gedachte königliche Diplom beseitigte zugleich eine in Currätien damals bestehende singuläre Rechtsübung, wonach die bischöflichen Hörigen (bez. Leibeigenen) eine dreissigjährige Erjährung der Freiheit in Anspruch nahmen.[2])

Der römische Ursprung dieser Rechtsübung ist schon desshalb wahrscheinlich, weil in dem Diplom ausdrücklich gesagt wird, sie bestehe anderswo nicht; er wird aber dadurch zur Gewissheit, dass zufolge einer, auch in das currätische Gesetzbuch übergegangenen Verordnung des Kais. Honorius die Colonen ihre Freiheit erlangten, wenn sie 30 Jahre lang frei oder unter andern Herren lebten.[3])

3) Der Hof Almens (Luminins) mit dazu gehörigen Einfängen, Feldern, Aeckern, Waldung, Weiden, Mühlen und Grundzinsen (cum omni censu) — also wahrscheinlich der ganze Ort dieses Namens — wurde (926) dem Bischof Waldo persönlich in der Weise geschenkt, dass dieser darüber während seines Lebens unbe-

---

[1]) „Igitur si aliquae violentiae in villulis sanctae Curiensi ecclesiae subiectis terris, pratis, silvis, servis ancillis, vel quibuscumque negotiis inlatae fuerint . . . . eidem venerabili Diotolfo episcopo suisque successoribus potestatem et licentiam, secundum morem ceterorum praesulum latentia quaeque sacramentis populi investigare donamus.“ (Dipl. Conrad. I. in Mohr, Cod. I n. 38.)

[2]) „Volumus quoque atque praecipimus ut nullus servorum vel ancillarum ad eandem Curiensem ecclesiam pertinentium se per tricennia tempora liberare deinceps audeat, sicuti hactenus, ut audivimus, mala consuetudine et dissimili aliarum ecclesiarum fecerant, quin potius sicubi tales forte reperiuntur, nostra regali auctoritate servire compellantur.“ (Mohr a. a. O.)

[3]) L. 1. Cod. Theod. de inquil. et colonis (V. 10) und die entsprechende Stelle in der Lex Romana Cur. — Justinian hatte zwar diese Freiheitserjährung aufgehoben, aber ohne Einwirkung auf Currätien, das damals nicht mehr römisch war.

schränkt sollte verfügen können, nach seinem Tode aber der Hof (selbstverständlich wofern er von Waldo bis dahin nicht veräussert wäre) zur Hälfte dem Kloster Cazis und zur Hälfte dem Kloster Wapitines (vielleicht dem späteren Praden) zufallen sollte.[1]) Es war dies also eine, bei kaiserlichen Schenkungen hie und da vorkommende merkwürdige Verbindung von eigentlicher Schenkung und Fideikomiss. Die Grundzinse, die zu diesem Hofe gehörten, konnten nur von Zinslehen herrühren, obwol königliche Güter meist nicht zu Lehen gegeben, sondern für Rechnung des Königs durch dessen Hörige und unter Aufsicht seiner Verwalter bewirthschaftet zu werden pflegten.

4) Die Kirche zu Sins (im Unterengadin) nebst dazu gehörigen Höfen, Einfängen, Gebäulichkeiten, Hörigen (mancipiis), Aeckern, Wiesen, Weiden, Weingärten, Wäldern, Mühlen und Alpen — also wahrscheinlich einen grossen Theil des Dorfes und seines Gebietes umfassend — so wie sämmtliche Fiskaleinkünfte des Unterengadin[2]) erhielt der damalige Pfarrgeistliche (presbyter), spätere churer Bischof, Hartpert (930) in ähnlicher Weise wie Waldo Almens erhalten hatte, nämlich zu freier persönlicher Verfügung, aber für die Kirche des heil. Florin in Remüs, deren Priester er war.[3]) Letztere Kirche, an welcher schon Othmar (später Bischof von St. Gallen) seine geistliche Laufbahn begonnen hatte[4]), stand damals in hohem Ansehen und war sogar ein Wallfahrtsort.

Was die erwähnten Fiskaleinkünfte betrifft, so waren darunter wahrscheinlich die, aus römisch-emphyteutischen Domänenzinsen und römischen Grundsteuern hervorgegangenen Königszinse verstanden, von welchen unten (Zif. 7) einlässlicher die Rede sein wird.

5) Eine Kirche in Bludenz und eine solche in Schams wurden (940) dem Bischof Waldo ebenfalls persönlich geschenkt, so zwar dass nach seinem Tode jene dem Bisthum Chur, diese dem Kloster Cazis zufallen sollte.[5]) Diese beiden Kirchen waren

[1]) Dipl. Heinrich I. in Mohr, Cod. I n. 41.

[2]) „cum fisco de ipsa valle et cum universis ad ipsum pertinentibus locis.“ Durch letzteren Beisatz ist die dingliche Beziehung jener Fiskaleinkünfte ausser Zweifel gestellt.

[3]) Dipl. Heinrich I. in Mohr, Cod. I n. 42.

[4]) Walafrid Strabo, vita St. Othmari c. 1.

[5]) Dipl. Otto's I. in Mohr, Cod. n. 44.

bis dahin, wie es scheint, Dienstlehen königlicher Beamter gewesen.[1])

6) Die Kirche zu Menzingen im Wallgau (Drususthal) mit Zehnten, so wie Güter und königliche Hörige in Rankwyl wurden (948) dem Priester Hartpert zu Remüs in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke wie die Kirche zu Sins überlassen[2]), so dass die Kirche zu Remüs dadurch Eigenthum im Vorarlberg erhielt. Es war damals, in Folge der verschiedenartigen Vergabungen, nichts Seltenes, dass Kirchen, Klöster und Bisthümer Besitzungen in entlegenen Gegenden erhielten. So hatte ja das Bisthum Chur solche sogar im Elsass.

Was die in rätischen Urkunden hier zum ersten Mal auftretenden Zehnten betrifft, so darf der Ursprung dieser Abgabe — abgesehen von dem kirchlichen Karakter und der starken Verbreitung, die sie unter den fränkischen Königen erhielt — unzweifelhaft in römischer Zeit gesucht werden. Denn wir wissen, dass die Römer die Abgabe des Zehnten, d. h. des zehnten, auch siebenten und fünften Theiles des Fruchtertrages, ebenfalls kannten[3]); und zwar scheinen namentlich in emphyteutische Erbpacht gegebene oder in solche übergegangene Staatsdomänen, wozu Weiden und Forste vorzugsweise gehörten (daher der Weid- und Schweinezehnten), dieser Abgabe unterworfen gewesen zu sein.[4]) Gewiss ist auch dass die Bergwerke, wenn sie nicht für Rechnung des Staates betrieben wurden, ihm einen Zehnten bezahlten.[5]) Im Frankenreich mag Chlotar I. den Grund zum späteren Kirchenzehnten durch seine schon erwähnte Verordnung gelegt haben, womit er (um das J. 560) der Kirche den königlichen Getreide-, Weid- und Schweinezehnten überliess.[6]) Es war dies wahrscheinlich die Veranlassung, dass in der Folge, wenn ein Grundherr (König, Bischof,

---

[1]) „sicut usque nunc ad nos tantum et nostros ministeriales aspectabunt."

[2]) Dipl. Otto's I. in Mohr, Cod. n. 46.

[3]) s. S. 71 Note 5.

[4]) Hygenus, de limit. const. I p. 140: Agri vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem constitutam praestant; alii quintas, alii septimas. Vgl. Savigny, die röm. Steuerverf. (im VI. Bd. der Z. S. für geschichtl. R.-W.). Vor der Steuerreform des Kais. Augustus entrichteten sogar ganze Provinzen, wie namentlich Asien und Sicilien, ihre Abgabe in Zehnten.

[5]) L. 11. Cod. Theod. de metallis.

[6]) Constitutio Chlotarii I. c. 11.

Kloster u. s. w.) eine Kirche auf seinem Hof baute, die Nachbaren, um eine Mitberechtigung an derselben zu erhalten, zu Entrichtung einer jährlichen Fruchtabgabe (eines Zehnten) an den Unterhalt des Geistlichen, des Gottesdienstes und des Gebäudes sich verpflichteten.[1]) Karl d. Gr., in seinem kirchlichen Eifer, bemühte sich zwar, den Kirchenzehnten allgemein zu machen[2]), aber mit so wenig Erfolg, dass selbst die königlichen Kirchen (wie obige Beispiele unter Zif. 4 und 5 zeigen) keineswegs immer mit Zehnten ausgestattet wurden.

7) Im J. 951 überliess Kais. Otto I. dem Bisthum alle bisher der königlichen Kammer zugekommenen Fiskaleinkünfte in der Grafschaft Chur.[3])

Diese Schenkung nöthigt uns die Beantwortung verschiedener Fragen auf, nämlich:

a) Ob sich dieselbe nur auf Oberrätien oder auch auf Unterrätien bezog?

Das Diplom spricht zwar ausdrücklich nur von der „Grafschaft Chur", also von Oberrätien; der Zusammenhang[4]) lässt aber die Möglichkeit zu, dass die beiden Grafschaften dannzumal (im J. 951, unter Herzog Liutulf) vorübergehend in Einer Hand vereinigt waren[5]), und es scheint dies um so eher angenommen werden zu dürfen, als in dem bischöflichen Einkünfterodel des XI. Jahrh.

---

[1]) Vgl. v. Arx, Gesch. d. Kant. St. Gallen I S. 17.

[2]) Capit. Caroli M. v. 794 c. 23 („Omnis homo ex proprietate legitimam decimam conferat.")

[3]) Urk. in Mohr, Cod. n. 48: . . „donamus atque offerimus ecclesiae sanctae dei genetricis Mariae beatique Lucii confessoris Christi . . . . in comitatu praedicti ducis (sc. Liutulfi) Recia omnem fiscum de ipso Curiensi comitatu, sicuti hactenus ad regalem pertinebat cameram et potestatem cum districtione iusta ad eundem fiscum inquirendum veluti prius ad nostrum opus et ius a quadrariis inquirendum fuerat constitutum, cum omni integritate ac legitima inquisitione." Den Ausdruck „quadrarii" weiss ich nicht zu erklären, es wäre denn, dass darunter Diejenigen verstanden wären, welchen nur alle vier Jahre Leistungen oblagen (wie solche in späteren bischöflichen Einkünfte-Rodeln vorkommen). Identisch mit „quartani" (von welchen unten die Rede sein wird) können sie nicht sein, weil in dem kais. Bestätigungsdipl. v. 988 „quadrarii et quartani" neben einander gestellt sind.

[4]) Die Urkunde identifizirt nämlich „die Grafschaft des Herzogs Liutulf, Rätia" mit der „Grafschaft Chur."

[5]) Die Vereinigung könnte nur vorübergehend stattgefunden haben, weil noch im J. 949 Udalricus und schon im J. 958 Adalbertus als Grafen von Oberrätien erscheinen.

(Beil. X.) auch einige königliche Fiskaleinkünfte im Vorarlberg vorkommen, von denen kein anderer rechtlicher Uebergang auf den Bischof bekannt ist.

b) Worin die dem Bischof von Chur geschenkten Fiskaleinkünfte bestanden?

Hierüber gibt uns der eben erwähnte, allem Anschein nach freilich nicht vollständige, bischöfliche Rodel[1]) einigen Aufschluss. Dort finden sich nämlich für Oberrätien (mit Einschluss des Unterengadin) und für Unterrätien folgende Einkünfte als „Königszins" (census regius) aufgeführt: an Geld 415 Schilling (solidi)[2]), ferner 107 Ziegen, 16 Schaafe, 107 Häute und 30 Karren (carratae) Wein[3]); sodann 1/6 des in einem Bergwerk im Wallgau zu Tage geförderten Eisens. Somit ist anzunehmen, dass es wesentlich diese Leistungen waren, welche im J. 951 von Otto I. dem Bisthum Chur als „Fiskaleinkünfte der Grafschaft Chur" abgetreten wurden.

c) Woher dieser Königszins rührte?

Offenbar sind in demselben Leistungen verschiedenen Ursprunges und Karakters zusammengefasst, indem die zum Königszins gerechneten 30 Karren Wein auf ein deutsches Erbpachtverhältniss weisen, wogegen die übrigen Leistungen ohne Zweifel auf römischen Ursprung zurückzuführen sind, und zwar die Geldleistungen vorzugsweise auf dinglich gewordene Grundsteuern und die Abgaben an Schmalvieh und Häuten vorzugsweise auf emphyteutische Pachten dem römischen Staat oder dem römischen Stadtbezirk Chur gehörig gewesener Weiden; bei letzteren ist der Karakter des Zehntens, der unter den Römern bei Weidpachten öfter an den Tag tritt, unverkennbar. Ebenso erscheint die Abgabe von dem

---

[1]) Das Verzeichniss kann schon desshalb nicht vollständig sein, weil in demselben der ausgedehnten bischöflichen Waldungen, des bischöflichen Hofstattzinses und der bischöflichen Zölle keine Erwähnung geschieht.

[2]) Diese Summe ergibt sich, wenn man 1 *ℓ.* zu 20 Schill. rechnet. In karolingischer Zeit würden 415 Schill. an Metallwerth, à fr. 4,12, gleich gewesen sein fr. 1709,80. Im XI. Jahrh., aus welchem jener Rodel datirt, war aber die Münzverschlechterung bereits eingetreten.

[3]) Zellweger (Schweizer. Geschichtsf. IV S. 269) berechnet die carrata Wein zu 14 Modii à 16 Sextarii und jeden Sextarius zu 3 *ℓ.*, also das Fuder zu ca. 670 *ℓ.* oder ungef. 320 Mass. Das „Ministerium Remedii", in welchem die Abgabe der 30 Fuder Wein vorkommt, ist ohne Zweifel das Vorarlberg und nicht, wie man wol glaubte, das Unterengadin.

Bergwerk im Drusus-Thal, analog der römischen Bergwerksabgabe, als ein Zehnten. Wahrscheinlich beruhte aber diese Leistung bei den Römern, und somit auch bei den Deutschen, nicht sowol auf dem Begriff der Regalität als auf der Ansicht, dass aller unbebaute Boden (in welchem gewöhnlich Bergbau getrieben wird) Staatseigenthum sei.[1])

Auf den alten, und daher auch dunkeln Ursprung dieses „Königszinses" weist übrigens in dem Diplom auch der Nachdruck, der auf die Berechtigung, solchen Gefällen nachzuforschen, gelegt wird. Dieser „Königszins" (census regalis) kam auch in andern, ehemals römischen Gegenden des Frankenreichs vor, und Karl der Gr. hatte mit Bezug auf denselben wiederholt für sein ganzes Reich eingeschärft, dass er „überall wo er von Alters her bezahlt wurde, auch in Zukunft entrichtet werde"[2]), womit der weit zurückliegende Ursprung desselben ebenfalls angedeutet ist.

Der rechtliche Unterschied zwischen den Abgaben römischen Ursprunges (die ich allein als eigentlichen „Königszins" gelten lassen möchte) und den aus späterer Zeit herrührenden dürfte darin zu suchen sein, dass bei ersteren der Begriff des Obereigenthums an dem betreffenden Grundstücke theils (bei den einstigen Emphyteusen) sich verwischt hatte, theils (bei den ehemaligen Grundsteuern) niemals damit verbunden war, somit die königliche Berechtigung sich (als Reallast) ausschliesslich auf die Gefälle als solche beschränkte, während die aus den späteren Lehensverhältnissen hervorgegangenen dinglichen Abgaben mit einem, wenn auch indirekten, Eigenthumsrechte verknüpft sind.

Daraus scheint sich weiter zu ergeben, dass unter den im J. 951 abgetretenen „Fiskaleinkünften" blos jene, zwar dingliche, aber nicht mit wirklichem Grundeigenthum verbundene Gefälle, zu welchen der bischöfliche Rodel später aus Missverständniss noch anderartige Leistungen hinzugerechnet haben mag, zu verstehen sind. Daher waren auch die, dem Bischof besonders abgetretenen Zölle in jenen „Fiskaleinkünften" nicht begriffen.

---

[1]) Walter, deutsche R. G. I. 126 und Waitz, deutsche Verf.-Gesch. II. S. 510, beschränken sogar (wie mir scheint, zu eng) das Recht der deutschen Könige an Bergwerken auf den Fall, in welchem diese in eigentlichen Krongütern sich befanden.

[2]) Capit. Caroli M. et Ludovici Pii V. c. 286: Census regalis undecunque olim legitime exigebatur volumus ut inde solvatur sive de propria persona sive de rebus. Ebenso Capit. Caroli M. v. 805 c. 20.

8) Im darauf folgenden Jahr (952) überliess der nämliche Kaiser neuerdings dem Bisthum Chur den Weg- und Marktzoll in Chur, der, wie es scheint, demselben schon von früheren Kaisern zugestanden worden war.[1])

Ueber die Beschaffenheit dieses Zolles gibt ein aus dem Ende des XIII. Jahrh. rührendes bischöfliches Güterverzeichniss in so weit Aufschluss, als man annehmen darf, es werde sich derselbe bis dahin so ziemlich unverändert erhalten haben.

Im XIII. Jahrh. wurde nämlich in Chur ein Weggeld bezogen von allen, sei es von Feldkirch und Zürich oder aus der Lombardei kommenden und durchgehenden Waaren. Dessgleichen wurde hier ein Marktzoll bezogen von Wein, Gerste, Alaun u. s. w., Pferden, Gross- und Kleinvieh.[2])

Der Wegzoll erscheint in einer späteren Urkunde (v. 976) als Brückenzoll und ist somit der sog. „Oberthorer Brückenzoll", der im J. 1720 auf die Stadt Chur überging und im J. 1849 von der schweizer. Eidgenossenschaft eingelöst wurde.

Gewiss war dieser Churer Weg- und Marktzoll römisch, wie wol die meisten damaligen Zölle. Die Römer waren nämlich die Erfinder dieser fiskalischen Einrichtung und besassen schon zahlreiche Brücken-, Hafen-, Fluss-, Waaren- und Marktzölle, während solche den Deutschen ursprünglich unbekannt waren.

Die Frankenkönige behielten die meisten römischen Zölle als fiskalisch einträgliche Anstalten bei oder liessen sie theilweise durch die betreffenden Städte fortbeziehen[3]); denn schon Chlotar

---

[1]) Urk. in Mohr, Cod. n. 49: . . omne teloneum ab iterantibus et undique confluentibus emptoribus atque de omni negotio in loco Curia peracto de quo semper consuetudo fuerat teloneum exactandum firmiter in proprietatem donamus quod olim iam totum ad ipsam ecclesiam ex integro cum preceptis regalibus fuerat contraditum.

[2]) Antiquum registrum ecclesie Curiensis aus dem Zeitraum v. 1290—1298 in Mohr, Cod. II n. 76:

„Item pedagium Curiense solvit de seumis que veniunt de Velkilch, quelibet ruba IIII imperial., et de seumis que veniunt de Thurego solvit quelibet ruba II imper. Item quilibet equus adductus ad vendendum, solvit IX imp. et armentum IIII imp. et ovis I imp. . . . Item porcus II imp. Item seuma vini IIII imp. et seuma calibis IIII imp. et seuma orbigarum IIII imp. Et seuma alune IIII imp. Item seuma culmini IIII sol. Et de qualibet seuma rerum siccarum a Lombardia exeuntibus IIII sol." Der Weg- und der Marktzoll erscheinen hier freilich nicht klar ausgeschieden.

[3]) Letzteres muss aus den unten folgenden Stellen geschlossen werden.

II. verordnete (615), dass nur an denjenigen Orten Zölle bezogen werden, an welchen solche schon unter seinen Vorgängern Hilperich und Siegbert (568—584) bezogen wurden.[1]) Nun darf aber zuversichtlich angenommen werden, dass die unter Hilperich und Siegbert bezogenen Zölle nicht von ihnen eingeführt, sondern blos aus römischer Zeit beibehalten worden waren. Und auch die späteren Frankenkönige verordneten wiederholt, dass nur da Zölle bezogen werden sollen, wo sie von Alters her erhoben wurden und in hergebrachter Weise.[2]) Daher wurden auch unter den Franken, wie unter den Römern, Wegzölle nur von Handelswaaren, nicht aber von Lebensmitteln erhoben.[3]) Was die Marktzölle insbesondere betrifft, so waren dieselben bei den Römern eine Abgabe, welche von den in den Städten an bestimmten Markttagen verkauften Waaren[4]) in gewissen Prozenten (des Kaufpreises) entrichtet wurden.

Auf ein hohes Alter des Churer Zolles deutet das kaiserliche Schenkungsdiplom selbst, indem es von demselben sagt, er sei „immer bezogen" und schon „von früheren Kaisern" dem Bischof überlassen worden.

Vielleicht entwickelte sich aus der Berechtigung des Bischofs zum Bezug eines Marktzolles dessen spätere polizeiliche Aufsicht über den Verkauf von Lebensmitteln in der Stadt Chur (besonders von Brod und Fleisch)[5]), sowie dessen Berechtigung zum Bezug

---

[1]) Edict. Chlotarii II. v. 615 c. 9: „De teloneo, ut per ea loca debeat exigi vel de speciebus ipsis, de quibus praecedentium Principum tempore, id est, usque ad transitum bonae memoriae domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigberti regum est exactum."

[2]) Capit. Pippini v. 755 c. 22: „et de illis teloneis, quos Domnus rex antea perdonavit, sic fiat, ut ubi legitime non debent esse, donati non sunt." — Ferner: Capit. Caroli M. v. 779 c. 17: „De teloneis qui iam antea forbanniti fuerunt nemo tollat, nisi ubi antiquo tempore fuerunt."

[3]) Capit. Pippini v. 755 c. 26: „De teloneis vero sic ordinamus, ut nullus de victualio et carris, quae absque negotio sunt, teloneum prehendat. De sauma similiter ubicunque vadunt. Et de peregrinis constituimus, ut quando propter Deum ad Romam vel alicubi vadunt, sic ordinamus, ut ipsos per nullam occasionem ad pontes vel exclusas aut navigatio deteneatis."

[4]) „a proponendis" (sc. mercedibus) d. h. von den zum Verkauf ausgestellten Waaren (l. 2 Cod. Theod. de veter. VII. 20).

[5]) Zufolge der Churer Stadtordnung von 1368—1375 (Mohr, Cod. III n. 138) übte der Bischof damals diese Lebensmittel-Polizei durch den Stadtammann aus.

einer Auflage auf allem in der Stadt verkauften Wein (des sog. Weinumgeldes).[1])

9) Bald darauf (955) erhielt das Bisthum von dem nämlichen Kaiser[2]):

a) den Hof Zizers mit der Kirche und ihren Zehnten, mit Einfängen, Gebäulichkeiten, Hörigen, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Weiden, Alpen, Inseln, Fischerei, Mühlen, also wahrscheinlich das ganze damalige Dorf umfassend;

b) eine privilegirte Schifffahrt auf dem Wallen-See, in dem Rechte bestehend, nach den vier königlichen Schiffen ein fünftes zu laden, und zwar ohne Zoll für die Waaren und ohne Entgeld für die Frachtberechtigung zahlen zu müssen.[3])

Den Hof Zizers anlangend, so hätte derselbe, zufolge der Untersuchung, welche Ludwig d. Fr. im J. 825 über die Anstände zwischen Bischof Victor und Graf Roderich pflegen liess, ohnehin schon dem Bisthum gehören sollen. Da nun Otto, wie er versichert, diese Schenkung dem Bisthum zu dem Zwecke machte, um es für die durch die Sarazenen erlittenen Einbussen zu entschädigen, von denen er auf seiner Rückreise aus Italien durch eigenen Augenschein sich überzeugt haben will; so ist man versucht anzunehmen, jener Akt Ludwig des Fr. sei niemals zur Ausführung gekommen. In dieser Annahme wird man auch dadurch bestärkt, dass erst jetzt die Abtretung des Hofes Zizers an das Bisthum Chur von Graf Arnold von Lenzburg angefochten wurde, indem dieser ihn für sein Schänniser Kloster in Anspruch nehmen zu können glaubte. Im J. 967 entschied aber Otto I. zu Constanz zu Gunsten von Chur.[4]) Die kaiserlichen Schenkungen scheinen übrigens öfter nicht sehr überlegt gewesen zu sein.

Ebenso war das nämliche Schifffahrts-Privilegium, worüber Otto zu Gunsten des Bisthums verfügt, demselben schon im J. 843 von Lothar I. zugestanden worden.[5])

---

[1]) Dieses bischöfliche Weinumgeld tritt urkundlich zuerst im J. 1300 auf (Mohr, Cod. II n. 95).

[2]) Mohr, Cod. I n. 52.

[3]) „Insuper navem episcopalem in lacu Rivano, quod antiquitate statutum est, post dominicas IIII naves quintum locum omni tempore absque telonco et censu semper obtinere precipimus ab advenientibus oneranda, solitas ministrorum contentiones penitus removendas."

[4]) Mohr, Cod. I n. 64.

[5]) Mohr, Cod. I n. 26 (Navem etiam episcopalem in lacu Rivano post

Dieses Schifffahrtsprivilegium weist auf ein dem König ausschliesslich zustehendes Transportrecht auf dem Wallen-See, also auf ein eigentliches Regal, welchem, da es schon im J. 843 auftritt, ebenfalls ein alter Ursprung zugeschrieben werden muss. Zwar kannten die Römer kein Schifffahrtsregal; wol aber mochten sie auf der wichtigen Handelsstrasse Chur-Zürich eine Staatsanstalt für den regelmässigen Transport der für die helvetischen und oberrheinischen Besatzungen bestimmten Waaren eingerichtet und zu diesem Zwecke Frachtschiffe auf dem Wallen-See gehalten haben, die gegen entsprechendes Frachtgeld auch Handelswaaren luden. So mochte diese Schifffahrt den Schein eines Regals annehmen und von den fränkischen Königen als solches angesehen und ausgebeutet worden sein, in der Weise, dass die Schifffahrt neben den königlichen Schiffen nur kraft königlicher Verleihung und gegen ein jährliches Entgeld, selbstverständlich auch gegen Entrichtung des Zolles für die geladenen Waaren, betrieben werden konnte. Von beiden Leistungen nun wurde der Bischof von Chur für ein Schiff, das aber in der Befrachtung den vier königlichen nachstehen musste, befreit.

10) Wieder schenkte Otto I. (im J. 958) dem Bisthum Chur, dessen damaliger Bischof, Hartbert, sich seiner Gunst in hohem Mass erfreute[1]):

a) die halbe Stadt Chur nebst den inner der Ringmauer befindlichen Gebäulichkeiten und den, ihren Einwohnern, wie den übrigen Provinzialen, obliegenden Leistungen, insbesondere der Verpflichtung, innerhalb und ausserhalb der Stadt Wache zu halten[2]); sowie die Laurenz-Kirche, Hof und Kirche St. Hilarius und die Martins-Kirche; endlich die Kapelle des heil. Carpoforus in Trimmis und ihren Zehnten — Alles sammt zugehörigen Höfen, Hörigen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Alpen, Wäldern, Weinbergen;

---

dominicas IIII naves absque teloneo et censu potestative ab itinerantibus carcandum esse precipimus.)

[1]) Mohr, Cod. I n. 53.

[2]) „dimidiam partem ipsius civitatis cum tali districtione et iure, sicuti hactenus ad nostram pertinebat potestatem, et sicut homines ipsius totius provinciae censuales ac liberi debitores sunt, cum aedificiis in muro et assiduis vigiliis et custodiis intus et foris, et cum omnia sua pertinentia in curtulibus et structuris."

b) das Münzrecht.

Die Schenkung der „halben Stadt Chur“ bedarf einer besondern Erörterung.

Vorerst ist klar, dass diese Abtretung eine räumliche Beziehung haben muss, zumal sie mit den „inner der Ringmauer befindlichen Gebäulichkeiten und zugehörigen Einfängen“ erfolgt: auf die Hälfte der städtischen Fiskaleinkünfte überhaupt lässt sie sich schon desshalb kaum deuten, weil schon sieben Jahre früher der Königszins der ganzen Grafschaft Chur dem Bisthum überlassen worden war, auch für Abtretung der blossen Hälfte von Fiskaleinkünften kein Anhaltspunkt ausfindig zu machen ist.

Sodann deutet der Zusatz „mit Gebäulichkeiten inner der Ringmauer“ nebst „zugehörigen Einfängen“ unverkennbar an, dass es sich wesentlich um einen Hofstatt- oder Bodenzins handelte. Danach wäre diese Schenkung zunächst dahin auszulegen, dass der Kaiser den Zins von der halben Grundfläche der Stadt Chur abtrat. In der That erfährt man aus späteren Urkunden, dass der Bischof einen solchen Grundzins von den Stadtbewohnern bezog.[1]) Dieser bischöfliche Grundzins kann aber unmöglich darin seinen Ursprung haben, dass die Stadt Chur auf bischöflichem Boden erbaut wurde, indem sie ja viel älter als das Bisthum ist; auch wäre kaum zu begreifen, wie ein ursprünglich bischöflicher Grundzins, theilweise wenigstens, auf den Kaiser und erst von diesem wieder auf den Bischof gekommen sein sollte.

Ist aber der Kaiser als ursprünglicher Inhaber jenes, später bischöflichen, Grundzinses anzusehen, so ist man wieder veranlasst, dessen Wurzel in römischer Zeit zu suchen. Und in der That war bei den Römern eine Abgabe von Häusern, die auf Stadtboden errichtet wurden, allgemein im Gebrauch[2]); man wird

---

[1]) Im J. 1477 beschwerte sich der Bischof, die Stadt verweigere ihm „Gülten und Zinse von Häusern, Hofstätten, Stätten und Gütern so in der Stadt gelegen.“ (Urk. im Stadtarchiv.)

[2]) L. 9. 41. 52 Cod. Theod. de oper. publ. (XV. 1) und l. 5 § 1 D. Just. de oper. publ. (L. 10). Diese Abgabe hiess bei den Römern solarium (l. 2 § 7 D. C. Just. ne quid in loco publ.). Nach strenger römischer Rechtsansicht wurde ein auf Stadtboden errichtetes Gebäude als superficies, Eigenthum der Stadt, beziehungsweise, da Stadteigenthum und Staatseigenthum bei den Römern nie genau ausgeschieden waren, des Staates, und auf diesem Stand-

also kaum irren, wenn man annimmt, dass die fränkischen Könige sich auch diese Einnahme da, wo sie sie vorfanden, zu Nutze zogen und selbst ausdehnten, und dass somit der Churer Hofstattzins auf die Römer zurückzuführen sei.[1])

Wie kommt es aber, dass der Kaiser nur die Hälfte des Stadtbodens an den Bischof abtrat?

Da von der andern Hälfte in den Urkunden nirgends die Rede ist, lässt sich dies nur durch die Annahme erklären, dass dem Kaiser im J. 958, als Staatsgut, wirklich blos die Hälfte gehörte und dass somit eine Theilung zwischen dem Staat und einem Andern vorausgegangen sein müsse.

Eine solche Theilung kann aber nur in Verbindung mit der, bei Einführung der Gauverfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und dem Grafen gestanden sein und mag mit dem Umstand zusammengehangen haben, dass sowol der Bischof als der Graf in Chur ihren Sitz und ihren Haupthof hatten.[2])

Handelt es sich schliesslich um die Ausmittelung des dem Grafen (bez. dem Kaiser) und des dem Bischof zugefallenen Stadttheiles, so dürfte die später zu Tage tretende Eintheilung der Stadt in vier Quarten (oder Viertel) eine Anleitung dafür bieten.[3]) Offenbar war diese Eintheilung, wie schon der lateinische oder romanische Name (quartae, quartas) anzeigt, eine sehr alte; und es dürfte selbst

---

punkt scheint Kaiser Otto gewissermassen zu stehen, wenn er die Stadt „mit ihren Gebäulichkeiten" abtritt.

[1]) Wollte man die Ausdrücke des Diploms „aedificia in muro" als „gemauerte Gebäulichkeiten" verstehen, so bliebe sich die Sache im Wesen gleich; nur dass man alsdann annehmen müsste, es hätten hölzerne Gebäulichkeiten, gemäss deutscher Anschauung, als beweglich gegolten.

[2]) Bischof Flugi in seinem Bischofskatalog erklärt die besprochene Schenkung der „Hälfte der Stadt" damit, dass die andere Hälfte nach dem Tode Bischof Tello's an das Bisthum gefallen sei. Es hat dies aber keine historische Grundlage.

[3]) Diese Eintheilung in Quarten erscheint zuerst in einem Spruchbrief von 1422, und zwar müssen diese Quarten damals sogar eigene Korporationen gebildet und eigene Vorsteher gehabt haben, denn zufolge jenes Spruches sollte der Rath „die Quarten setzen wie bisher", sollen „Werkmeister, Rath und Quarten die Gemeind versammeln" und soll der Rath zu seiner Ergänzung dem Bischof jeweilen „Vorschläge aus den Quarten machen." Aus diesen Quarten entwickelten sich ohne Zweifel später die vier Handwerkszünfte (zu welchen sodann die „Rebleuten-" oder Herren-Zunft noch hinzukam).

ihr römischer Ursprung um so weniger bezweifelt werden, als bei den Römern die Eintheilung der Städte in Quartiere (regiones), besonders aber in vier (entsprechend der Eintheilung des römischen Lagers), sehr üblich war.

Es ist demnach wahrscheinlich, dass unter der von Kaiser Otto dem Bischof abgetretenen Stadthälfte zwei Quarten verstanden waren, und zwar setzt uns ein Güterverzeichniss des Klosters St. Nicolai in Chur vom J. 1514 sogar in den Fall, jene Quarten annähernd räumlich zu bestimmen und zugleich eine Vermuthung aufzustellen, welche derselben kaiserlich und welche bischöflich waren.

Zufolge des genannten Urbars scheinen nämlich die I. Quart das heutige „welsche Dörfli“ und die Gegend von „St. Salvator“, die II. Q. den Stadttheil vom „obern Thor“ bis zum „St. Martins-Platz“; die III. Q. die westliche Seite der „Reichsgasse“ und die heutige „Postgasse“; die IV. Q. die östliche Seite der „Reichsgasse“ nebst dem „süssen Winkel“ und dem „Hof“ umfasst zu haben. Vermuthlich waren nun die beiden letzteren Quarten, in welchen der Königshof (das einstige Römerkastell) und die „Reichsgasse“ sich befanden, königlich, die beiden andern bischöflich, wesshalb sich in letzteren beiden, wie der Name des „welschen Dörfli“ anzeigt, die romanische Sprache länger als in jenen erhielt. Bemerkenswerth ist, dass in dem erwähnten Güterverzeichniss auch sehr viele, damals auf das Kloster St. Nicolai übergegangene Häuser- und Hofstattzinse in den vier Quarten vorkommen.

Dass die drei von dem Kaiser mit der Stadthälfte abgetretenen Kirchen königlich waren, lässt sich leicht daraus erklären, dass die (nach neueren Ausgrabungen wahrscheinlich noch aus römischer Zeit stammende) St. Laurenz-Kirche sich im innern Raum des Königshofes (oder Kastells), die, jedenfalls viel jüngere St. Martins-Kirche in der Nähe desselben auf öffentlichem, also königlichem Boden und die (vom heil. Fridolin errichtete) St. Hilarius-Kirche endlich zwar vor der Stadt, aber, wie das Diplom selbst sagt, auf einem königlichen Hofe sich befanden.

Mit der Hälfte der Stadt Chur trat der Kaiser ferner auch die den Bewohnern derselben obliegende Verpflichtung zum Wachtdienst in und vor der Stadt ab. Dieser Wachtdienst war in jenen, der Rechtssicherheit so sehr entbehrenden Zeiten von Wich-

tigkeit, daher Karl d. Kahle verordnet hatte, dass, Wer nicht Kriegsdienst leiste, denselben zu besorgen habe.[1])

Wenn endlich der Kaiser auch die sonstigen „den freien und zinspflichtigen" Bewohnern seiner Stadtviertel, „wie andern Einwohnern der Provinz", obliegenden Leistungen abtritt, so geschieht dies, wie so oft in königlichen Schenkungen, nur zum Ueberfluss, indem ja alle Fiskaleinkünfte der Grafschaft Chur schon im J. 951 dem Bisthum überlassen worden waren.

Eine erhebliche Ausdehnung erhielten die bischöflichen Hoheitsrechte durch das in dem nämlichen kaiserlichen Diplom dem Bischof zugestandene Münzrecht. Auch das Münzregal war von den römischen Kaisern auf die fränkischen Könige übergegangen. Jene hatten in ihrem ausgedehnten Reiche 29 Prägstätten; in Rätien war keine, wol aber in dessen Nähe, in Mailand und Aquileia, auch in Trier. In Gallien scheint nur in Lyon eine solche gewesen zu sein. Die Frankenkönige vermehrten aber die Prägstätten und errichteten solche vorzugsweise an grösseren und verkehrsreicheren Orten. Dass in Chur schon früh eine fränkische Münzstätte bestand, beweisen aus derselben hervorgegangene Münzen aus der Zeit Ludwigs d. Fr.[2]) Ausser in Chur kennt man inner dem Gebiet des späteren deutschen Kaiserreichs in karolingischer Zeit königliche Münzstätten blos noch in Basel, Strassburg, Mainz, Cöln, Trier, Metz, Verdun, Mastricht, Duerstede und Regensburg. Diese Münzstätte hatte Chur, ausser dem historischen Ansehen, in welchem es stehen mochte, wahrscheinlich seiner wichtigen Grenzlage zu verdanken. — Nachdem schon von den Karolingern einzelnen Bischöfen und Klöstern, um ihnen die daherigen finanziellen Vortheile zuzuwenden[3]), bewilligt worden war, im Namen des Königs, immerhin aber unter Aufsicht seiner Grafen, zu münzen, begannen unter den sächsischen Kaisern, besonders zu Gunsten der Bischöfe, die Verleihungen des eigentlichen Münzrechtes d. h. die Abtretungen des Münzregals, und in

---

[1]) Edict. Caroli v. 864 c. 27: „Ut illi qui in hostem pergere non potuerint . . , in civitate atque in marca wactas faciant."

[2]) Unter Münzen aus der Zeit Ludwig's d. Fr., welche im J. 1836 in Frankreich (in Belvezet und La Gillerie) entdeckt wurden, fanden sich auch solche mit der Umschrift CVRIA (Soetbeer, zur Gesch. d. Münz- und Geldwesens).

[3]) Nach einer Verordnung Pippins sollte nämlich dem Münzer von je 22 Schill. 1 Schill. als Schlagschatz zukommen.

diese Klasse von Verleihungen gehört ohne Zweifel schon diejenige Otto's I. an den Bischof von Chur.

Was den Münzfuss betrifft, so hatten die Merovinger den römischen Geldfuss beibehalten, wonach aus einem röm. *U.* 72 solidi oder Goldschillinge à 4,55 Gramme geprägt wurden. Unter den Karolingern war aber derselbe durch die Silberwährung verdrängt worden, und zwar so, dass ein *U.* von 369 Gr. Silber in 20 solidi oder Silberschillinge und jeder Schilling in 12 Denare oder Pfenninge à 1,53 Gr. (entsprechend dem Metallwerth von ungef. 35 Rp.) zerlegt wurde. Durch die kaiserlichen Verleihungen des Münzrechtes wurden aber die Münzverschlechterung und Münzverwirrung, welche durch das ganze Mittelalter herrschten, eingeleitet[1]) und auch der Bischof von Chur liess es in der Folge an einer fiskalischen Ausbeutung seines Münzrechtes nicht fehlen.

In diesem Diplom überlässt Otto I. dem Bisthum neuerdings auch den Zoll in Chur, und zwar ohne seiner eigenen, erst vor 6 Jahren erfolgten Schenkung des nämlichen Zolles auch nur zu gedenken. So pflegten die Kaiser sehr oft bei Anlass einer Schenkung auch frühere Abtretungen zu erneuern; vollends als unerlässlich galten solche Erneuerungen durch die Nachfolger im Reich: man hielt den königlichen Willen für so unbeschränkt, dass er kaum durch eigene Versprechungen des Fürsten, geschweige durch solche seiner Vorgänger gebunden werden könne, wesshalb die durch Gnadenakte Begünstigten, um sich dieselben desto mehr zu sichern, gern jeden Anlass benutzten, um sie sich erneuern oder bestätigen zu lassen.[2])

11) Tauschweise, gegen die bischöflichen Besitzungen im Neckar-Gau, erhielt bald hernach (960) das Bisthum Chur von Otto I.[3]):

a) den Königshof in Chur, damaliges Dienstlehen des Grafen Adalbert von Oberrätien, mit dazu gehörigen Höfen, Einfängen, Gebäulichkeiten, Leibeigenen (mancipiis), Kolonen und Sennerei-Knechten; ferner mit allen Grundstücken, sei es dass sie als Dienstlehen vergeben seien, sei es dass sie dem Herrenhof

---

[1]) s. über dies Alles Soetbeer a. a. O.

[2]) Es galt freilich bei den Benefizien ursprünglich der Grundsatz, dass sie nur auf Lebenszeit des Verleihers gewährt wurden, woraus sich die Nothwendigkeit von selbst ergab, die Bestätigung von seinem Nachfolger einzuholen.

[3]) Urk. in Mohr, Cod. I n. 56.

dienen, auch mit Alpen und allen Weinbergen (ausgenommen zwei in Trimmis) so wie mit zwei Bannforsten, endlich mit Aeckern, Wiesen, Weiden, Gewässern, Mühlen und Fischerei.[1])

b) In dem Cent (centena) und dem Schultheissenbezirk (scultatia) Chur den Zins der Schaafweide, das Monopol der Falkenjagd nebst allem Häuser- oder Hofstattzins, Brücken- und Marktzoll, Leistungen freier Leute, sei es der zu blossem Frohndienst Verpflichteten (quartanis) sei es der Zinsleute, so wie der Bergkolonen.[2])

c) Das Berglehen des gräflichen Dienstmannes Bernhard.[3])

d) Die Kirche im Kastell von Bonaduz und Räzüns.[4])

e) Eine Kirche in Riein und Pitasch mit Zehnten und Gütern.[5])

f) Die Fischerei im Wallen-See und in der Seez mit freien Fischern und Grundstücken.[6])

g) Das Thal Bergell mit Gerichtsbarkeit und voller gräflicher Gewalt nebst allem Zins von Berg und Thal, Feldern und Wäldern, so weit solche zu jener Mark gehören, so wie auch mit

---

[1]) „in vico Curia curtem nostram regalem nominatam, quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit, ... cum omnibus ad eandem iuste et legaliter pertinentibus, curtibus, curtilibus, aedificiis, mancipiis utriusque sexus, colonis, et vassellariis cunctis de montanis, sicut semper ad ipsam curtem serviebant sub ipso comite (sc. Adalberto) et patre eius, et omnibus mansis, sive sint in beneficium dati sive serviant ad curtem dominicam, cum alpibus, et vineis omnibus, exceptis duabus in Trimune cum vinitoribus duobus et accolis, et forestis cinctis duabus cum consueta cinctionis districta, agris, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, et fundis, piscationibus.“

[2]) „censum quoque omnem ab ipsa centena, et scultatia Curiensi de pastu ovino et procuratione bannita falchonum, et de hostisana cum tota inquisitione integri census, et banni de ponte et omni venditione ipsius loci, totumque exactum a liberis hominibus, sive a quartanis, ac terris censualibus, in montanis et planis, et colonis montanaricis.“

[3]) „in locis montanis totum beneficium Berenhardi praefati comitis vasselli.“

[4]) „Ecclesiam videlicet in castello Beneduces et Rhaezunnes cum suis decimis ac omnibus sibi ecclesiastice pertinentibus.“

[5]) „in Raine et Pictaso ecclesiam cum decimis omnibus terris cultis et incultis.“

[6]) „piscationem quoque in lacu Rivano et in aqua Sedes cum piscatoribus et terris, secundum priscam consuetudinem debita districta banni a liberis hominibus, sicut ad nostram semper pertinebat potestatem.“

dem Zoll, der daselbst von reisenden Kaufleuten entrichtet zu werden pflegt.[1])

Jedes dieser Tauschobjekte erheischt einige Besprechung:

ad a) Der Königshof in Chur war, wie wir wissen, das alte Römerkastell, in welchem ohne Zweifel einst der römische Statthalter des I. Rätiens seinen Sitz gehabt, vielleicht auch eine römisch-kaiserliche Pfalz sich befunden hatte[2]), wo später der currätische Präses und endlich (seit 806) der oberrätische Graf, dessen Amtslehen das Kastell nebst Zubehörden wurde, residirten.[3]) Der, allem Anschein nach beträchtliche, dazu gehörige Grundbesitz mag wol schon Krongut der römischen Kaiser gewesen sein. Die Alpen, deren das Diplom gedenkt, sind ohne Zweifel die späteren bischöflichen (jetzt Churer) Alpen im Schanfigg. Dass blos Kolonen und Sennereiknechte (vassellarii)[4]) in den Bergen erwähnt werden, zeigt an, dass die im Thal gelegenen Güter sogenanntes „Herrengut" (terra dominica) d. h. nicht in Zinslehen gegeben waren, sondern für Rechnung des Herrn (also des Grafen) bewirthschaftet wurden. Jene Berggüter aber dürften vorzugsweise an den Berghängen von Prada, Churwalden und Trimmis (Says), wo das Bisthum später begütert erscheint[5]), zu suchen sein. Die Leibeigenen (mancipia) beider Geschlechter, welche mit dem Königshof abgetreten wurden, dienten wol zunächst zu Bewirthschaftung der Thalgüter, soweit diese nicht durch Frohnden (auf welche ich im nächstfolgenden

---

[1]) „Vallem quoque Pergalliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis, sed et totius inquisitionis census sive in montibus et planis campis et silvis ad ipsam marcham pertinentibus, nec non et teloneum in ipsa valle ab iterantibus emptoribus persolvi consuetum."

[2]) Für die Aufnahme der röm. Kaiser auf ihren Reisen befanden sich längs den Militärstrassen an Hauptstationen palatia, mit deren Unterhalt die Decurionen beauftragt waren.

[3]) Es ist dies der heutige sog. „Hof" — ein Name, der ihm ohne Zweifel vom „Königshof" geblieben ist. Auch Bisch. Flugi in seinem Bischofskatalog nimmt dies an („Königshof, so jetzt die bischöfliche Residenz ist").

[4]) Das Wort „vassellarii" leite ich ab von „vassella" (romanisch vaschella), Geschirr (s. Du Cange ad h. v.), so dass ich mir unter „vassellarii de montanis" nichts anderes als mit dem Milchgeschirr oder mit der Sennerei beschäftigte Leute denken kann. Diese Auffassung scheint unterstützt zu werden durch den Beisatz „vasorum magistri" in Mohr, Cod. I n. 62 (s. Zif. 12 a). Natürlich konnten diese Sennen sowol frei als leibeigen sein.

[5]) In dem Einkünfterodel des XIII. Jahrh. (Mohr, Cod. II n. 76), während derjenige des XI. Jahrh. die zum Könighof gehörig gewesenen Güter gar nicht zu enthalten scheint.

Punkt zu sprechen komme) stattfand; wurden aber ohne Zweifel, ausser zu Hausdiensten, auch als Handwerker verwendet; denn die grösseren Höfe pflegten damals das für sie an Lebensmitteln und Geräthschaften Nöthige möglichst durch eigene (leibeigene) Handwerker bereiten zu lassen, und für königliche Höfe war dies durch Karl d. Gr. sogar ausdrücklich vorgeschrieben worden.[1])

Die mit dem Königshof dem Bisthum abgetretenen zwei Forste sind ohne Zweifel der sog. „Fürstenwald" bei der Stadt und der sog. „Oldis-Wald" in Haldenstein, welche beide heute noch bischöflich sind. Die Waldungen in den römischen Provinzen, soweit sie nicht den Landwirthen[2]) oder den Stadtgemeinden[3]) zur Benutzung angewiesen wurden, waren schon unter den Römern Staatseigenthum[4]) und scheinen von ihnen vorzugsweise als Weiden benutzt und vergeben worden zu sein.[5]) Diese Staatswaldungen, sowol die mit Holznutzungen belasteten als die nicht belasteten, gingen in Rätien und wol auch anderswo im Frankenreich auf die Frankenkönige über, unter welchen sich, besonders mit Rücksicht auf die Jagd, ein Unterschied zwischen Forsten (forestae) und andern Waldungen (silvae, nemora) dadurch bildete, dass jene kraft des königlichen Bannes der ausschliesslichen Benutzung des Königs vorbehalten wurden.[6]) Zu eben dieser Klasse nun gehörten auch die gedachten, dem Bisthum mit Bannrecht überlassenen zwei Waldungen.

Auf die Fischerei komme ich später zurück.

ad b) Bemerkenswerth ist hier vor Allem das Auftauchen der Cent und der Schultheissenei oder des Schultheissenbezirkes Chur (centena et scultatia). Es beweist dies, wie wir schon früher (S. 314 ff.) bemerkten, dass die Grafschaft Oberrätien in Centen sowol als in Schultheisseneien eingetheilt war und ferner, dass

---

[1]) Capit. Caroli M. de villis v. 800 c. 44.

[2]) Siculus Flaccus de cond. agr.: Subsecivorum haec conditio est facta, quod silvae et aspera loca in assignationem non venerunt. Comperimus vero in aliquibus regionibus et pascua et silvas assignatas esse.

[3]) Aggenus, Comment. zu Frontinus: Loca publica (der Städte) sunt .... silvae, de quibus lignorum copia in lavacra publica ministranda caeduntur.

[4]) Frontinus de agror. qual.: „... silvas, quas ad populum Romanum multis locis pertinere ... cognovimus."

[5]) L. 30 § 5 D. Cod. Just. de verbor. signif. (L. 16): Pascua silva est, quae pastui pecudum destinata est. — Vgl. hierüber S. 70 ff.

[6]) „Nemora quae in regis banno sunt" nennt sie eine Urk. v. 890 (Mohr, Cod. I n. 35).

die gräfliche Eintheilung in Centen sich an die ältere rätische in Schultheisseneien angelehnt hatte, denn wenn die Schultheissenei Chur zugleich eine Cent war, so werden es die übrigen Schultheisseneien, so weit es die Umstände zuliessen, muthmasslich auch gewesen sein. Danach würden nach Einführung der Gauverfassung in der Regel in jedem Cent- oder Schultheissen-Bezirk sowol ein gräflicher Centenar als ein bischöflicher Schultheiss, jener als gräflicher Unterrichter, dieser für die bischöfliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit, geamtet haben — so zwar, dass in Bezirken, in welchen fast nur Gotteshausleute sassen, wahrscheinlich kein Centenar und umgekehrt in Bezirken, in welchen der Bischof nicht begütert war, kein Schultheiss aufgestellt war.

Nun erhält man aus dem bischöflichen Güterverzeichniss des XI. Jahrh. (Beil. X), wie wir auch schon oben bemerklich machten, Kenntniss von folgenden acht Schultheissenbezirken: 1) Vorarlberg (Vallis Drusiana, ministerium Remedii); 2) Sarganser-Land (mit Einschluss der curbischöflichen Orte am Wallensee und an der Linth bis zum Steinerbach)[1]) und Oberrhein-Thal (in Planis); 3) Chur (minist. Curisinum); 4) Domleschg (Tumilasca), wahrscheinlich mit Einschluss von Schams); 5) Grub und Lugnez (Tuverasca, im Vorderrheinthal); 6) Albula-Thal (Impetinis), 7) Engadin (Endena, wahrscheinlich seit 930 auch das Unterengadin umfassend), 8) Bergell (Bergallia).[2])

Diese Schultheisseneien bestanden sicher auch zur Zeit als unser Diplom ausgestellt wurde (960), mit Ausnahme jedoch derjenigen des Bergell, das erst jetzt zum Bisthum kam.

Abgesehen von dem eben genannten Thale, das nicht zur Grafschaft Oberrätien gehörte, mag die gräfliche Cent-Eintheilung von den bischöflichen Schultheissen-Bezirken namentlich darin abgewichen sein, dass im Prättigau und Dissentis, wo fast keine bischöflichen Gotteshausleute gewesen zu sein scheinen, Centenare amteten. Auch konnte das Unterengadin, weil nicht zur Grafschaft Oberrätien gehörend, keinen Bestandtheil der engadiner Cent bilden.

---

[1]) In dem Einkünfterodel des XI. Jahrh. kommen noch einige curbischöfliche Ortschaften am Wallensee und bei Wesen als zum Ministerium in Planis gehörig vor.

[2]) In dem Einkünfte-Rodel (Beil. X) wird der Vorsteher des Schultheissenbezirkes bald sculthacius bald allgemein minister genannt. Die Identität der Beamtung erhellt aber aus der Stelle „Ministro autem, id est Sculthacio.“ Wahrscheinlich führte der Beamte jenen Titel vorzugsweise als bischöflicher Verwalter, diesen vorzugsweise als Richter.

Was insbesondere die Churer Cent betrifft, so sind ihre Grenzen ziemlich genau bestimmbar — theils nach den örtlichen Verhältnissen — denn selbstverständlich war sie im Norden durch die Lanquart begrenzt, welche ja Oberrätien von Unterrätien schied, so wie im Süden und Westen durch die Thaleingänge in das Domleschg, und in das Vorderrheinthal, wo die Ministerien der Tumilasca und Tuverasca beginnen mussten; theils aber auch urkundlich: in der mehrerwähnten Churer Stadtordnung aus dem XIV. Jahrh. werden nämlich die Lanquart, der Strela-Berg (zwischen Schanfigg und Davos), eine Stelle unterhalb Churwalden, die Rothenbrunnen-Brücke (am Eingang in das Domleschg) und eine Stelle unterhalb Trins (am Eingang in das Vorderrheinthal) als Grenzen der Weid- und Holzberechtigung der Churer Bürger angegeben.[1]) Augenscheinlich sind dies aber die alten Grenzen der Churer Cent — eine Annahme, die noch wesentlich bestärkt wird durch eine Urkunde des J. 1050, wodurch Heinrich III. dem Bischof von Chur die Waldungen der beidseitigen Abhänge des Churer Thales inner der nämlichen obern und untern Grenze schenkt.[2]) Und wenn endlich zufolge der erwähnten Stadtordnung eine Anzahl der Stadt benachbarter Ortschaften (Maladers, Malix, Trimmis und Zizers) ihre „Eidschwörer" zu dem Churer Stadtgericht wählen[3]), so erkennt man auch hierin einen Ueberrest des einstigen Churer Schultheissen- und Cent-Bezirkes.

Es ist übrigens nicht anzunehmen, dass zur Zeit, als dieses Diplom ausgestellt wurde (960) gräfliche Centenare noch in Currätien amteten; vielmehr ist wahrscheinlich, dass der Name „Cent" dem Churer Gerichtsbezirk von früher her geblieben war.

Die Schaafweide der Churer Cent, deren Zins in unserm Diplom dem Bischof abgetreten wird, dürfte wol in den im J. 1050 vom Kaiser dem Bischof überlassenen Waldungen zu suchen und die nämliche Weide sein, deren die alte Churer Stadtordnung inner den Grenzen der ehemaligen Churer Cent nebst dem „Holz" als Eigenthum der

---

[1]) „Dis ist der Burger waid, gegen Mayenwald gat ir Waide, und ir holtz, untz in mitten Lanquar und gen Trüns uf untz auas sparsas, und gen Tumläsch in untz Pont Arseza, und gen Curwald uf untz Canboielle und gen Schanfik in untz Striaira" (Mohr, Cod. III n. 138).

[2]) Mohr, Cod. I n. 92.

[3]) „Es sol auch ze Maladers sin ain aitswerer, und von Umbligs (Malix) zwein, und ab dem berg (Says oder Mastrils) aine und von Zützers zwein." (Mohr, a. a. O.)

Churer Bürger erklärt; es mögen also jene beiden grossen Waldstrecken in der Folge auf die, wahrscheinlich dannzumal in demselben schon weidberechtigten Churer Bürger übergegangen sein, denen sie freilich nur zu einem kleinen Theile heute noch gehören.

Dass jene Schaafweide, von welcher unser Diplom handelt, römischen Ursprunges war, ist nicht zu bezweifeln, denn die Römer pflegten die Weiden, wie allen unbebauten Boden, als Staatseigenthum zu behandeln und für Rechnung des Staates, und zwar mitunter auf so lange Zeiträume (z. B. auf 100 Jahre) zu verpachten[1]), dass schliesslich sogar das Eigenthum zweifelhaft wurde[2]): hieraus bildete sich wol meist das, der deutschen Erbpacht (bez. dem Erbzinslehen) ähnliche, nur das Nutzeigenthum noch weiter ausdehnende Rechtsverhältniss der römischen Emphyteusis[3]), auf welches der fragliche Schaafweid-Zins zurückzuführen sein dürfte. Oft wurden jene Staatsweiden an benachbarte Grundeigenthümer, und zwar wol auch gegen sehr geringen Zins, zu gemeinschaftlicher Nutzung (als Allmend) verpachtet[4]), was die Annahme um so wahrscheinlicher macht, dass die in der alten Churer Stadtordnung vorkommende Bürger-Weide die nämliche sei, deren Zins von Otto I. dem Bischof abgetreten wurde. Der Zins war bei römischen Emphyteusen ein für alle Zeiten fixer, in der Regel nicht bedeutender. Ob er in unserm Fall in Geld oder in einem Zehnten bestand, wird nicht gesagt. In den bischöflichen Güterverzeichnissen findet er sich nicht.

Die Falkenjagd in der Churer Cent erscheint in diesem Bezirk, weil mit dem königlichen Bann verbunden, als ausschliessliche königliche Berechtigung, als Regal. Wenn sich dasselbe auf die Churer Cent beschränkt, so hat dies wol darin seinen Grund, dass die königliche Vogeljagd nur von dem Königshof aus betrie-

---

[1]) Hygenus, de limit. const. II: „. . . qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt alii per annos, alii vero mancipibus ementibus i. e. conducentibus in annos centenos.“ Ueber Verpachtung von Viehweiden an Staatspächter (publicani) s. Plinius, hist. nat. XVIII. 3 § 11 und Lex Thoria c. 40.

[2]) Gaius inst. § 145 spricht von Fällen, in welchen es ungewiss scheinen könne, ob es sich um Kauf oder Pacht handle „veluti si qua res in perpetuum locata sit: quod evenit in praediis municipum, quae ea lege locantur, ut, quamdiu id vectigal praestetur, neque ipsi conductori neque heredi eius praedium auferatur.“

[3]) Vgl. S. 71, bes. Note 6.

[4]) Hygenus, de limit. const. I: „Cum plus terrae quam datum erat superesset, proximis possessoribus datum est in commune nomine compascuorum. Nam et vectigal, quamvis exiguum, praestant.“

ben und für dieselbe der Umfang der Churer Cent als genügend betrachtet wurde.

Bei diesem Anlass wird sodann Mehreres neuerdings dem Bisthum abgetreten, was ihm schon früher geschenkt worden war, als: der Churer-Brücken- und Marktzoll, und der Häuser- und Hofstattzins.[1]) Auch die abgetretenen Leistungen von Zinsleuten und Frohndienstpflichtigen (quartani)[2]), so wie der Bergkolonen in der Cent und Schultheissenei Chur sind ohne Zweifel grösstentheils schon in der Abtretung des Königshofes Chur und in derjenigen des königlichen Hofes Zizers inbegriffen; denn es ist wol anzunehmen, dass alle in der Cent Chur gelegenen königlichen Güter dem einen oder andern dieser beiden Höfe zugetheilt und der Verwaltung des einen oder andern unterstellt waren.

Bemerkenswerth ist, dass auch hier wieder die Berghörigen oder Bergkolonen (coloni montanarici) besonders hervorgehoben werden. Sollte dies auf eine besondere Rechtsstellung derselben deuten, so könnte solche wol nur darin gesucht werden, dass jene Kolonen, von dem römischen Kolonat her, relativ freier als die übrigen Hörigen sich erhalten hatten.

ad c) In dem Bernhard, dessen Lehen dem Bischof geschenkt wird, lernen wir einen Vasallen des Grafen kennen. Die Berggüter, welche Graf Adalbert demselben zu Lehen gegeben hatte, müssen ursprünglich königlich gewesen sein, widrigenfalls Otto I. nicht hätte darüber verfügen können.

Dass der Kaiser sowol über das Dienstlehen des Grafen Adalbert als über dasjenige des gräflichen Vasallen Bernhard, wie über

---

[1]) Dieser erscheint hier unter dem Namen hostisiana. Hostisiana (von hospitis abzuleiten) hiess nämlich sowol der für ein Haus bezahlte Zins als das in Zins gegebene Haus. S. Du Cange, glossar. ad v. hostisia.

[2]) Ich erkläre den Ausdruck „quartani“ (der sich in Du Cange nicht findet) aus der Stelle in den Capit. Caroli M. und Ludovici Pii I. 3: „. . . ut quicunque de hominibus ecclesiasticis seu fiscalinis quartam facti tenet“, der soll dem Herrn (senior) wöchentlich an einem Tag „in campo dominico arare.“ Wer dagegen kein Zugvieh hat, der soll drei Wochentage dem Herrn Handarbeit leisten. „Et qui minus quartae optimae de terra habet, secundum aestimationem suae telluris opera faciat.“ Demnach waren die Inhaber einer quarta, also quartani, Freie, welche ein Grundstück von einem gewissen Umfang, wahrscheinlich 1/4 eines Mansus, zur Benutzung mit der Verpflichtung erhielten, auf dem nicht vergebenen Herrengut (terra dominica) gewisse Frohndienste zu leisten. Diesen quartani mögen vorzugsweise Thalgüter angewiesen worden sein.

freies königliches Eigenthum, verfügt, beweist klar, dass auch dannzumal die Dienstlehen noch nicht erblich geworden waren.

ad d) Die Burg (castellum) von Rhäzüns und Bonaduz, deren Kirche abgetreten wird, ist wol an der Stelle des heutigen Schlosses Rhäzüns zu suchen und rührte wahrscheinlich von einem hier zum Schutze der Splügner Heerstrasse errichteten römischen Kastell her. Die vertauschte Kirche befand sich demnach in dieser Burg — vielleicht an der Stelle eines ehemaligen heidnischen Tempels. War die Burg wirklich ursprünglich römisch, so würde es sich leicht begreifen, dass dieselbe, nebst ihrer Kirche, als Krongut auf die Franken überging.

ad e) Die Kirchen von Riein und Pitasch gehörten, wie es scheint, zu keinen königlichen Höfen, denn man erfährt von solchen so wenig als von andern königlichen Gütern in jener Gegend. Sie werden also wol, wie vielleicht auch diejenigen von Schams und Bludenz (s. Zif. 5), dadurch königlich geworden sein, dass sie auf unangebautem, also königlichem, Boden errichtet wurden.

ad f) Ueber die Beschaffenheit des abgetretenen Fischerei-Rechtes im Wallen-See und in der Seez erhält man aus den bischöflichen Einkünfte-Rodeln des XI. und XIII. Jahrh. näheren Aufschluss. Danach hatte der Bischof vom St. Martin-Tag (11. Nov.) bis Weihnachten die ausschliessliche Fischerei auf dem Wallen-See; die übrige Zeit des Jahres konnte er zwar ebenfalls auf dem ganzen See, aber nicht mit ausschliesslichem Rechte, fischen. Diese Fischerei sowol als diejenige in der Seez betrieb der Bischof durch freie Fischer in Wallenstadt, Flums, Berschis und Mels, welchen dieser Dienst als Entgeld für ihnen verliehenes bischöfliches (ursprünglich königliches) Grundeigenthum oblag. Ihre Obliegenheiten, wozu für die Wallenstatter Fischer je alle 3 Jahre auch die Fertigung eines Schiffes gehörte, waren sehr genau bestimmt.[1])

---

[1]) Einkünfte-Rodel aus dem XI. Jahrh. (Beil. X). Wo von der „Ripa de Walastadt" die Rede ist, heisst es: „Piscatores VI liberi homines, quorum unusquisque ab octava domini usque in Pasca reddit pisces L. Ita tamen ut in eis singulis annis XL librae de lana, et libra L de ferro reddant. Et reddant post missam S. Martini viginti dies omnes quos capere poterint." — Ferner aus dem Einkünfte-Rodel des XIII. Jahrh. (Mohr, Cod. II. n. 76): „Et ipsi homines de Flummes debent ferre piscariam dimidiam in vigilia S. Marie in Augusto ad Rivam (Wallenstatt). Et liberi homines in tercio anno debent facere unam navim ad curtim de Flummes. Item liberi homines de Persins debent confingere piscariam mediam in vigilia S. Mauricii. Et

Der in Verbindung mit dem Königshof abgetretenen Fischerei (ohne Zweifel in Plessur oder Rhein) wurde oben schon gedacht.

Der ursprüngliche Rechtstitel für Regalisirung oder Monopolisirung der Fischerei scheint (wie bei dem Vogelfang) wieder in der Idee des königlichen Obereigenthums über alle nicht in das Privateigenthum übergegangenen Nutzungen gesucht werden zu müssen. Diese Rechtsidee begewaltigte den König, die Fischerei (wie den Vogelfang) überall, wo er es für gut fand, mit Bann d. h. mit Ausschluss jedes Andern, auszuüben. So weit er aber dieses Recht nicht thatsächlich ausübte und es durch seinen Bann schützte, war die Fischerei (wie jede andere Jagd) frei; m. a. W.: das königliche Regal wurde blos so weit wirksam, als es in Besitz genommen wurde. Die Rechtsidee, aus welcher die bevorzugte Jagdberechtigung des Königs abgeleitet wurde, war also römisch; letztere selbst aber nicht; denn den Römern waren alle wild lebenden Thiere nichts als herrenlose Sachen. Die Anwendung jener Rechtsidee auf die Jagd entsprang bei den deutschen Fürsten aus ihrer Leidenschaft für den Wildfang.

ad g) Das dem Bischof von Chur tauschweise ebenfalls abgetretene Thal Bergell gehörte nicht zur Grafschaft Oberrätien, sondern ohne Zweifel zur Grafschaft Chiavenna, welche im J. 803 von Karl d. Gr. der Kirche von Como geschenkt worden war.[1]) Da dieses Thal hiedurch von seinem bisherigen Grafschaftsverband abgelöst wurde, ohne der Grafschaft Oberrätien einverleibt zu werden, so war eine natürliche Folge davon, dass dem Bischof selbst alle gräflichen Rechte im Bergell eingeräumt wurden.[2]) Dadurch wurde derselbe Gerichtsherr für alle Thalleute, gleich viel ob sie seine Gotteshausleute waren oder nicht.[3])

---

ipsi debent custodire et cottidie dare pisces. Item liberi homines de Flummes debent confingere piscariam in vigilia Michaelis et ipsimet debent custodire eam. Item liberi homines de Mails debent confingere piscariam in vigilia S. Michaelis et ipsimet debent custodire eam. . . . Item lacus de Ripa est in banno dni episcopi a festo S. Martini usque ad natale domini, ad duas rastas et nullus alius est ausus piscare nisi sui piscatores. Insuper totum annum et per totum lacum habent sui piscatores plenam potestatem. Item piscator de suo beneficio debet dare rete tractam in Kal. Marcy, et quicquid potest capere cum eo dare debet episcopo ad curtim, nisi minutos pisces, inde debet se pascere si episcopus non est ad locum."

[1]) Urk. in Tatti, storia di Como. S. 945.

[2]) „cum omni districtione placiti et banni hactenus ad comitatum pertinentis."

[3]) Obwol das Thal Bergell tauschweise an das Bisthum Chur gekommen

Die Bergeller bildeten, zufolge dieser Urkunde, nur eine Markgenossenschaft oder, wie wir uns heute ausdrücken würden, eine ökonomische Gemeinde[1]) d. h. alle Allmenden des Thales, so weit sie nicht (wie die Wälder) königlich waren, wurden von ihnen gemeinschaftlich genossen. Während der Ausdruck March (marcha, marca) in alemannischen Urkunden schon seit dem VIII. Jahrh. sehr häufig zu Bezeichnung des (auch das Gemeinland oder die Allmend in sich schliessenden) Dorfgebietes, in welchem ein Gut liegt, gebraucht wird[2]), kommt er, bis zu Ende gegenwärtiger Periode, in rätischen Urkunden, ausser in derjenigen, womit Karl d. G. im J. 882 den Hof Rötis dem Kloster St. Gallen schenkte (s. S. 373), nur noch in dieser vor. Es ist dies wol nicht zufällig, vielmehr möchte der Grund zum Theil in dem in Rätien länger ausdauernden, der Bildung von Dorfgemeinden ungünstigen römischen System zu suchen sein, wonach aller nicht in Privatbesitz übergegangene Boden als königlich angesehen wurde, während die Alemannen, welche als Deutsche gewohnt waren, auch die inner gewissen Gebietsgrenzen befindlichen Waldungen und Weiden als Zubehör ihres Besitzes gemeinschaftlich zu benutzen, dieses System der Marchgenossenschaften auch auf ehemals römischem Boden (in Helvetien und Schwaben) fortzusetzen bestrebt waren. Dass im Bergell die Waldungen grösstentheils noch königlich waren, geht aus dem Diplom selbst hervor.

Mit dem Thal Bergell wurde auch ein Zoll, der von „reisenden Kaufleuten“ dort erhoben zu werden pflegte, abgetreten. Es scheint dies also ein Weg- und Waarenzoll gewesen zu sein. Nun gibt uns das bischöfliche Güterverzeichniss des XIII. Jahrh. Kenntniss von zwei Zöllen, die dannzumal im Bergell bestanden, nämlich von einem in Vicosoprano (am Fusse der Septimer- und der Julier-Strasse) von jedem Saum jeglicher Waare (ausser von Wein) erhobenen und von einem am Luver (dem Grenzbach des Bergell gegen Cleven) von allem Waarenverkehr zwischen dem

---

war, so erklärte doch schon K. Heinrich II. im J. 1024 die Bergeller für frei und reichsunmittelbar; Conrad II. dagegen gab das Thal beziehungsw. die gräfliche Gewalt über dasselbe dem Bischof wieder. Man ersieht also auch hier wieder, mit welcher Willkür die deutschen Kaiser verfuhren.

[1]) „et silvis ad ipsam marcham pertinentibus.“

[2]) Z. B. schon im J. 787 (Wartmann, Urkundenb. n. 107): „quicquid in ipsa marca Sitynga possidere videor.“

Bergell und der Lombardie bezogenen.[1]) In unserm kaiserlichen Diplome mögen wol beide Zölle gemeint gewesen sein; doch ist es nicht wahrscheinlich, dass der zweitgenannte römischen Ursprunges sei, denn so lange das Bergell einen Bestandtheil des Comer Stadtbezirkes ausmachte, ist nicht anzunehmen, dass in jenem ein Marktzoll eingerichtet wurde — abgesehen davon, dass, so viel bekannt, unter den Römern Abgaben für Marktwaaren nur in Städten entrichtet wurden. Gedenkbar ist dagegen, dass in römischer Zeit am Luver ein Brückenzoll erhoben wurde. Ebenso könnte der, offenbar für die Bergstrasse eingerichtete Zoll in Vicosoprano wol römisch sein. Wie der Name („Fürlaiti") anzeigt, scheint diese Zollberechtigung mit der Verpflichtung verbunden gewesen zu sein, den beladenen Saumthieren (wol nur im Winter) ein Leitpferd mit Mann mitzugeben.

In zwei späteren Diplomen, nämlich in demjenigen Otto's III. von 988 und in demjenigen Heinrich's II. v. 1005, womit frühere Schenkungen erneuert werden, wird das Bergell „mit Kastell und zehntberechtigter Kirche" genannt.[2]) Ohne Zweifel waren diese auch schon in dem Tauschbrief Otto's I. enthalten. Dieses Bergeller Kastell ist zuverlässig das römische für die Station Muro errichtete Castellum Muro oder das spätere Castelmur[3]) bei Porta (oberhalb Bondo). Die Kirche war gewiss, wie in Chur und

---

[1]) Güterverzeichniss des Bisth. Chur aus dem XIII. Jahrh. (Mohr, Cod. II. n. 76): „Et primo pedagium apud Vicum supremum quod vulgariter dicitur Fürlaiti. Item quelibet seuma, preter seuma vini, XII imperial., et de nulla alia re . . . . . hec est forma et memoria secundum quod pedagium dni episc. Curiensis debet exigi ab hominibus transeuntibus et venientibus in Lombardia cum mercationibus et extra Lombardiam, secundum consuetudinem ab annis VII citra et secundum concordiam factam inter ipsum dom. episcopum et pedagarios, exigentes ipsum pedagium. In primis sol. IIII nov. de qualibet seuma araminis et lanae et pellarum agnorum et draporum coloris et boldinelarum et merciarum et de qualibet sompede venali. Item sol. nov. de qualibet seuma stamini et plumbi et de quolibet runzino tam eundo quam redeundo. Item den. XII nov. de qualibet seuma blavae et vini ducenti usque ad Vicum sopranum, tantum salvo si ille vel illi ducerent ad suum uti, et si ducerent occasione alicuius venditionis faciendae debent solvere sol. II nov. pro qualibet seuma. Item den. XII nov. de qualibet et de quolibet vacca et bove transeunti vel venienti ultra vel citra aquam Luvri. Item den. IIII nov. de qualibet bestia minuta ducenti vel venienti in praedictis partibus" u. s. w.

[2]) Mohr, Cod. I. n. 69 und 74 („Bergalliam vallem cum castello et decimali ecclesia").

[3]) So wird diese Burg zuerst genannt im J. 1349. (Mohr. Cod. III. n. 40.)

Rhäzüns, im Kastell und bildet daher eine Inzicht mehr für dessen römische Herkunft.

12) Um das J. 966 schenkte Otto I. ferner dem Bisthum unter Hartpert[1]) noch:

a) Den Ort Obersaxen mit Kirche und Zehnten nebst sechs zum Sennereidienst verpflichteten Leuten.[2]) Obersaxen war also ein grosser königlicher Hof oder eine königliche villa.

b) Weingärten in Trimmis und Malans nebst dem Zoll. Letzterer ist ohne Zweifel der, erst im J. 1849 von der Eidgenossenschaft abgelöste, ehemalige bischöfliche Zoll der sog. „Obern Brücke" (über die Lanquart).[3])

Endlich schenkte

13) Otto I. im J. 967 Güter im Engadin und Vinstgau, welche der kaiserlichen Kammer als erbloses Gut zugefallen waren, dem Erzpriester Victor von Chur[4]), wahrscheinlich damaligem bischöflichen Gehülfen Hartberts.[5]) Diese Güter müssen ziemlich erheblich gewesen sein, denn es werden Aecker, Weingärten, Wiesen, Weiden, Wälder, Fischerei und Mühlen erwähnt. — Dass erbloses Gut dem Staat, beziehungsweise dem Kaiser anheimfiel, hat nichts Auffallendes, denn es war dies schon römisches Recht gewesen; dass es aber so belangreich sein konnte, lässt sich nur aus einem ziemlich rücksichtslosen Zugreifen des Fiskus erklären.

Bemerkenswerth ist in dieser Urkunde, dass der Vinstgau und das Unterengadin als rätische Grafschaft (Comitatus Retiae) bezeichnet werden. Die Erinnerung, dass diese Gegenden länger, als das übrige Tirol, rätisch geblieben, war somit noch nicht erloschen.

Nachdem Otto I. seinen Freund und Begleiter Bischof Hartbert, der ihm auch auf Römerzügen und bei wichtigen Staatsakten

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 62. Das Datum scheint nicht ganz sicher zu sein.

[2]) „in montanis locus Super saxa dictus cum ecclesia et decima . . . . . et sex etiam vassellarii vasorum magistri." (Vgl. über letztere Ausdrücke „vassellarii vasorum magistri" die Note 4 Seite 418.)

[3]) „Vineae in Tremunis et Malanziac cum iusto et consueto teloneo."

[4]) Mohr, Cod. I. n. 63: „. . . . quandam terram que dicitur mortuorum et sine heredibus hactenus regni nostri pertinentem et coniacentem in Comitatu Retie in vallibus Venuste et Ignadine . . . . . una cum terris, campis, vineis, pratis, pascuis, silvis, aquis . . . . piscationibus, saltibus, molendinis, montibus, vallibus, planitiebus, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus cum omnibus eorum pertinentiis adquisitis et adquirendis."

[5]) Guler, Raetia alp. S. 108.

zur Seite war[1]), so grossmüthig bedacht hatte, erübrigten in Oberrätien an königlichen Besitzungen, wie es scheint, blos noch die königlichen oder Staatswaldungen, wovon diejenigen der Churer Cent, wie schon oben bemerkt, im J. 1050 ebenfalls bischöflich wurden.

Das, gegenwärtigem Werke (als Beil. X) beigegebene alte bischöfliche Güterverzeichniss[2]) zeigt, wie bedeutend auch anderweitige Vergabungen an das Bisthum gewesen sein müssen. Es führt, nebst vielen Sondergütern, eine Menge bischöflicher Höfe und Villen in beiden rätischen Grafschaften und im Vinstgau auf, so wie Dienstlehen von Schultheissen, Hofverwaltern, Jägern und wol auch andern bischöflichen Beamten.

Die Zeit, aus welcher dieses Güterverzeichniss rührt, und in welcher somit die bischöfliche Eintheilung Currätiens in Schultheissen-Bezirke noch bestand, ist nicht genau bestimmbar. Gewiss ist, dass es nicht vor 960 und nicht erst im XIII. Jahrh. gefertigt sein kann: jenes, weil das Bergell, das in dem Verzeichniss auch als Skuldasiat erscheint, erst im J. 960 bischöflich wurde; dieses, weil im Beginn des XIII. Jahrh. im Bisthum Chur urkundlich nicht mehr Schultheissen, sondern, statt ihrer, „Viztume“ (Vicedomini) vorkommen.[3]) Es kann der Rodel aber (wenn er nicht etwa in Beziehung auf das Oberengadin ebenfalls lückenhaft ist) auch nicht nach 1139 verfasst sein, indem der vielen Güter, welche das Bisthum im gedachten Jahre von den Grafen von Camertingen daselbst erwarb[4]), in demselben keine Erwähnung geschieht. Somit fällt seine Abfassung muthmasslich in den Zeitraum von 960 bis 1139.[5])

---

[1]) So begleitete Bischof Hartbert den Kais. Otto I. auf seinem Krönungszuge von 961 und unterzeichnete als Dritter, nebst dem Kaiser, (mit den Worten „Signum Hartperti Curiensis ecclesiae Episcopi“) die, den 13. Febr. 962 in Rom ausgestellte Urkunde, womit Otto I. dem Papst die Schenkungen Pippins und Karls d. Gr. bestätigte (Baronius, Annal. eccl. X. S. 781.)

[2]) Dieses Güterverzeichniss oder Einkünfte-Rodel findet sich im Original nicht mehr vor, sondern nur in einer von Tschudi von demselben genommenen Abschrift, die in der st. gallischen Stiftsbibliothek (nr. 609 der M. S.) aufbewahrt wird. Der Rodel wurde zuerst veröffentlicht von Zellweger im „schweizer. Geschichtsforscher“ IV. S. 169 ff. und sodann von Mohr im Cod. dipl. I. n. 193.

[3]) So in der Urk. v. 1228 in Mohr, Cod. I. n. 199.

[4]) Mohr, Cod. I. n. 117 und 118.

[5]) Zellweger (im „schweiz. Geschichtsforscher IV. S. 213) schliesst theils

Bemerkenswerth ist in diesem Güterverzeichniss, dass selbst unter den bischöflichen Beamten, deren 18 mit Namen vorkommen, schon ungef. ⅔ Deutsche sind: es beweist dies nicht nur die Fortschritte des deutschen Elementes in Rätien, sondern namentlich auch dass die rätische Aristokratie, bestehend vorzugsweise aus bischöflichen und gräflichen[1] Dienstleuten, mehr und mehr aus Deutschen sich bildete — ja schon im J. 972, als Kaiser Otto I. in Constanz den Streit über den Hof Zizers entschied, waren von den hierüber eidlich einvernommenen eilf oberrätischen Optimaten (sicher meist bischöflichen Dienstleuten), so weit man ihre Nationalität aus den Namen erkennen kann, fünf deutscher Herkunft.[2]

Daraus dass die herrschende Klasse vorwiegend deutsch wurde, erklären sich nicht nur die fast durchwegs deutschen Namen der Burgen, sondern auch die deutsche Sprache der Urkunden und der späteren Gerichtsstatuten selbst in den ganz romanisch gebliebenen Thälern des Rheingebietes.[3]

Von den Klöstern erscheint in dieser Periode auch Disentis als ein königliches, d. h. der König schaltet über dasselbe als über sein Eigenthum, und zwar in sehr willkürlicher und selbst widersprechender Weise. Im J. 1002 schenkt es nämlich Conrad II. dem Bisthum Chur, im J. 1020 Heinrich II. dem Bisthum Brixen, im J. 1048 nimmt es Heinrich III. dem letzteren ebenfalls — angeblich weil es von Brixen ausgebeutet wurde —, erklärt es als reichsunmittelbar d. h. als ausschliesslich von dem König selbst abhängig und ertheilt ihm die Immunität. Im J. 1057 gibt es Heinrich IV. wieder dem Bisthum Brixen; im J. 1073 und 1112 erneuern Heinrich IV. und Heinrich V. seinen Freibrief von 1048 und erklären es wieder für reichsunmittelbar, was den zweitgenannten Kaiser indessen nicht hinderte, schon 1117 das Kloster neuerdings dem Bisthum Brixen zu geben, worauf Lothar (1136) ihm doch wieder seine Freiheiten bestätigt.[4]

---

aus mehreren Ortsnamen theils aus der Beschaffenheit der Münze theils endlich daraus, dass selbst die Scultasii und Ministri noch keine Familiennamen führen, dass der Rodel spätestens aus der I. Hälfte des XI. Jahrh. rühren müsse.

[1] So war der oben genannte Vasall des Grafen Adalbert, Bernhard, augenscheinlich auch ein Deutscher.

[2] Mohr, Cod. I. n. 64.

[3] Im Engadin dagegen scheint der romanische Dienstadel vorherrschend geblieben zu sein.

[4] Mohr, Cod. I. n. 154, 78, 91, 94, 155, 107, 112, 157.

Aehnlich, wie dem Kloster Dissentis, erging es dem Kloster Pfäffers. Nachdem Otto I. es im J. 958 dem Kloster St. Gallen wieder entzogen und reichsunmittelbar erklärt hatte, verschenkte es Heinrich IV. (1095) dem Bisthum Basel[1]), wogegen Papst Paschal II. (1116) es wieder von Basel befreite[2]), wodurch es selbstverständlich seine ehemalige unabhängige Gerichtsbarkeit auch wieder erhielt.

Auch das den Grafen von Lenzburg gehörige Frauenkloster Schännis wurde im J. 1045 königlich, indem es Heinrich III. in seinen unmittelbaren Schirm nahm.[3])

Von den übrigen rätischen Klöstern ist in dieser Periode keine Rede; sie blieben also ohne Zweifel Eigenthum des Bisthums Chur und somit auch seiner Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Besitzungen des Bisthums und der Klöster Dissentis, Pfäffers und Schännis durchkreuzten sich vielfach in Ober- und in Unterrätien. In Unterrätien war auch das Kloster Einsiedeln sehr begütert. Zugleich mit den verschiedenen Besitzungen der immunen geistlichen Stifte durchkreuzten sich auch deren Gerichtsbarkeiten. Jedes Stift pflegte, auf den hiezu bestimmten Haupthöfen im Frühling und Herbst für die in einem gewissen Umkreis wohnenden Stiftsleute öffentlich Gericht zu halten. Beispielsweise mussten alle Lehensleute, welche Pfäffers im Schanfigg, Chur, Ems, Flims, Trimmis, Igis, Vaz, Malans, Mayenfeld, Vettis, Mels, Flums hatte, im Ragazer Hofgericht Recht nehmen und geben.[4])

IV. DIE STADT CHUR.

Ob in der Stadt Chur seit Einführung der Gauverfassung sich von den römischen Einrichtungen und der alten currätischen Verfassung noch Ueberreste erhielten, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Im XIII. Jahrh. wird zuerst ein Rath, mit einem

[1]) Mohr, Cod. I. n. 54.
[2]) Herrgott, geneal. II. S. 133.
[3]) Herrgott, geneal. II. S. 117.
[4]) Liber aureus des Kl. Pfäffers S. 41 u. 80 (im st. gallischen Stiftsarchiv).

Werkmeister an der Spitze, für die ökonomische Verwaltung genannt; er bestand wahrscheinlich aus 12 Mitgliedern, wovon je 3 aus jeder Quart. Dass dieser Rath als ein Ueberbleibsel der römischen Curie anzusehen sei, ist zu bezweifeln. Sicher dagegen waren, wie schon früher bemerkt, die Quarten römisch, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass nach Untergang der Curie die Vorstände der Quarten sich zu einem Ortsrath vereinigten; denn schon bei den Römern pflegten die Stadtviertel (regiones, vici) besondere Vorsteher (magistri) zu haben.

Was die Justiz betrifft, so hielt der Graf von Oberrätien im XIII. Jahrh. in Chur unter der Burg noch öffentlich Gericht über die seinem Stabe unterworfenen Einwohner der Stadt, beziehungsw. der Cent, Chur, d. h. über alle diejenigen, welche nicht Stiftsleute des Bisthums oder des Klosters Pfäffers waren; so zwar, dass auch letztere seiner höheren Strafgewalt (seinem Blutbann) unterworfen waren so lange nicht diese vom Kaiser als besondere Berechtigung (als Churer „Reichsvogtei") weiter vergeben wurde, was noch im nämlichen Jahrh. dadurch geschah, dass Rudolf v. Habsburg sie den Freiherren v. Vaz verpfändete. Neben dem Grafen amtete damals in Chur selbstverständlich das bischöfliche Vizthum- (ehemalige Schultheissen-) Gericht über die bischöfl. Gotteshausleute. In der II. Hälfte des XIV. Jahrh. erscheinen (zufolge der Stadtordnung von 1368—1376) in Chur folgende Gerichtsbehörden: a) das Präfekt-Gericht, bestehend aus dem sog. Präfekt und 6 städtischen „Eidschwörern", richtete über Grenzstreitigkeiten, Zäunungen, Servituten und Bausachen. Dieser Präfekt-Richter erinnert an den römischen Aedil; jedenfalls ist sein Name lateinisch; b) das Vizthum-Gericht, bestehend aus dem bischöflichen Vizthum (vicedominus), obigen sechs städtischen und sechs von den benachbarten Gemeinden bestellten „Eidschwörern." Dasselbe richtete über Erb und Eigen; vor ihm fanden auch die Uebertragungen von Grundeigenthum (Auflassungen) statt: es ist dies das alträtische, später bischöfliche Schultheissen-Gericht und die „Eidschwörer" sind offenbar aus den gräflichen Scabini hervorgegangene Schöffen; c) das Vogtgericht, das aus den 12 erwähnten „Eidschwörern" und dem Rath zusammengesetzt und von dem durch den Bischof, als damaligem Inhaber der Churer „Reichsvogtei" (die mit der Kasten- oder Schirmvogtei nicht zu verwechseln ist) bestellten „Vogt" geleitet war.

Der Churer Stadtverfassung durchaus eigenthümlich ist die Stellung, welche in der im J. 1465 eingeführten Zunftverfassung der Oberstzunftmeister einnimmt. Dieser war nämlich befugt, gegen Beschlüsse des Stadtrathes sein Veto einzulegen und in Verbindung mit den Vorstehern der fünf Zünfte (Zunftmeistern) die Sache an den grossen Stadtrath und eventuell an die Gemeinde zu ziehen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob etwa die Beamtung des römischen Defensor sich bis dahin in irgend einer historisch unbekannt gebliebenen Form erhalten und sich endlich bei Entstehung der Zunftverfassung in den Oberstzunftmeister verwandelt habe.

V. SCHLUSS.

Am Schlusse dieser Periode hatten sich die deutschen Kaiser zu Gunsten des Bisthums Chur, theilweise auch seiner Klöster, fast alles ihres Grundeigenthums und daher rührender Rechte in Ober- und in Unterrätien entkleidet; der Bischof von Chur hatte die volle (gräfliche) Gerichtsbarkeit über das Thal Bergell und war Gerichtsherr über alle seine Gotteshausleute in Ober- und Unterrätien, so zwar, dass von der ehemals gräflichen Gerichtsbarkeit über letztere einzig der sog. Blutbann unter dem Namen „Reichsvogtei“ dem Grafen bez. dem Kaiser geblieben war. Ueberdies war der Bischof bereits im Besitze der Zölle in Oberrätien und im Bergell so wie des Münzrechtes.

Seine landesherrlichen Rechte erhielten aber in der Folge noch eine weitere Entwickelung: im J. 1213 wurde er vom Heerbann befreit und zum Reichsfürsten erhoben; im J. 1300 wurde ihm das „schon von den früheren Bischöfen eingeführte“ sog. Umgeld (Wein-Abgabe) in Chur bewilligt; ferner erhielt er im J. 1349 inner den Flussgebieten der Lanquart, der Plessur und der Albula (wol auch mit Einschluss des Oberengadin) die Hoheit über Mass und Gewicht, das Jagdregal („Wildbann“), das Bergwerksregal und die Gerichtsbarkeit über alle freien Leute, wenn sie auch nicht Gotteshausleute waren (im Bergell besass er diese schon), endlich im nämlichen Bezirk mit Einschluss des Bergell („von der Lanquart bis zum Luver“) den Blutbann („Stock und Galgen“), mit einzigem Vorbehalt der Reichsvogtei in der Stadt Chur, so wie die Hoheit über Mass und Gewicht.

Aber auch die Reichsvogtei in der Stadt Chur lag thatsächlich seit 1299 in den Händen des Bischofs. Entsprechend der Gewohnheit der Kaiser, nicht nur ihre Domänen und fiskalischen Rechte, sondern auch die eigentlich staatlichen Hoheitsrechte, wie Privatrechte, zu verleihen und zu veräussern, war nämlich diese Reichsvogtei, wie schon erwähnt, unter Rudolf v. Habsburg den Freiherren von Vaz verpfändet und sodann in dem genannten Jahr durch den Bischof von Chur eingelöst worden.

Somit war der Bischof von Chur, nachdem er um das J. 806 seiner weltlichen Herrschaft in Currätien gänzlich entkleidet worden, um die Mitte des XIV. Jahrh. durch einen merkwürdigen Kreislauf in einem erheblichen Theile des heutigen Kantons Graubünden wieder Landesherr d. h. Inhaber aller staatlichen Hoheitsrechte geworden, während die, schon früher durch Erbschaft zertheilte Grafschaft Oberrätien oder Lags, wie sie im XIII. Jahrh. hiess, gleichzeitig ungefähr auf die Hälfte ihres ursprünglichen Umfanges herabgesetzt wurde.

Die Geschichte Currätiens, besonders seines Bisthums und seiner Klöster, seit Einführung der Gauverfassung ist zugleich die Geschichte des deutschen Kaiserreiches: wie dort, so vergab der deutsche Kaiser allenthalben, Stück für Stück, alle staatlichen Besitzungen, Regalien und Hoheiten, und zwar vorzugsweise an die Bisthümer, die überall zu unabhängigen Herrschaften heranwuchsen, aber auch an die Grafen und Herzoge, die sich überall erbliche Herrschaften gründeten — bis er selbst kaum mehr als den Namen des Staatsoberhauptes übrig behielt.

Und dennoch waren die deutschen Könige ursprünglich, der Idee nach, eben so ausschliessliche Inhaber aller Staatsgewalt wie die römischen Kaiser!

Der scheinbare Widerspruch erklärt sich aus dem Widerstreit zwischen dem römischen und dem deutschen Staatssystem.

Die Franken hatten in den von ihnen eroberten römischen Provinzen, mit vielen andern römischen Einrichtungen, auch die Idee der Allmacht des Staatsoberhauptes angenommen, und die fränkischen Könige, die in Allem in die Fusstapfen der römischen Kaiser zu treten und als deren Nachfolger zu erscheinen wünschten, betrachteten sich auch als Erben ihrer Rechte. Allein die lebenskräftigen Deutschen waren nicht, gleich den erschlafften Römern, für die Despotie empfänglich; ihr Volksstaat war aristo-

kratisch, ursprünglich sogar gewissermassen demokratisch eingerichtet; mit Hülfe der Volksführer hatten die Frankenkönige Gallien erobert, auf sie stützte sich ihre Macht und zum Theil selbst ihre Dynastie. Die Belohnung dieses Volksadels durch einflussreiche Beamtungen so wie die reiche Dotirung der letzteren mit erobertem Grundbesitz, besonders aus dem beträchtlichen römischen Krongut, waren selbstverständlich. Die allmälig aufkommende Erblichkeit dieser Würden, zumal der Grafschaften, vollendete diese Aristokratie.

An die weltliche Aristokratie reihte sich aber gleichzeitig, getragen von dem steigenden Ansehen der Kirche und reich geworden durch fromme Vergabungen, die geistliche der Bischöfe und der Aebte grösserer reichsunmittelbarer Klöster.

Von der Aristokratie wurden die deutschen Kaiser um so abhängiger, je mehr sie ihrer für ihre Kriege und ihre Römerzüge bedurften, und sie lagen vollends in ihren Händen, nachdem seit dem X. Jahrh. Deutschland ein Wahlreich geworden. Je abhängiger sie aber von ihr wurden, desto mehr waren sie genöthigt, sie sich durch Abtretung hoheitlicher Rechte günstig zu erhalten, wobei den Prälaten noch besonders zu Statten kam nicht nur der fromme Sinn der Kaiser, sondern auch deren Bestreben, durch die geistliche Aristokratie die weltliche in Schach zu halten.

So führte der von den Franken im Prinzip angenommene römische Despotismus vorerst zum Feudalismus d. h. zu einer privatrechtlichen Zerstückelung hoheitlicher Rechte, und durch diesen zu einer Ueberwucherung der Aristokratie und gleichzeitiger Vernichtung der königlichen Gewalt: es war ein langer Kampf, in welchem das römische Staatsprinzip mit dem deutschen rang und letzterem endlich, nachdem es ihm den Keim der Zersetzung beigebracht, unterlag.

BEILAGEN.

BEILAGE III.

Aus dem

ITINERARIUM ANTONINI.

(Ausgabe von Parthey und Pinder.)

(Noricum, Rhaetia, Germania.)

pag. 110	Ovilavis	mpm XXVI
	Laciaco	mpm XXXII
	Jovavi	mpm XXVIII
	Bidaio	mpm XXXIII
	Ponte Aeni	mpm XVIII
	Isinisca	mpm XX
	Ambre	mpm XXXII
	Augusta Vindelicum	mpm XXVII
pag. 111	Rostro Nemaviae	mpm XXV
	Campoduno	mpm XXXII
	Vemania	mpm XV
	Brigantia	mpm XXIIII
	Arbore felice	mpm XX
	Ad Fines	mpm XX
	Vindonissa (leugas)	mpm XXX
	Arialbinno	mpm XXIII
	Monte Brisiaco	mpm XXX
	Argentorato	mpm XXXVIII
	Tabernis	mpm XIIII
	Decem pagis	mpm XX
	Divoduro	mpm XXXVIII
pag. 112		mpm XII
	Treveros	mpm XVI

Item per ripam Pannoniae a Taruno in Gallias ad leg. XXX usque

A Tauruno Lauriaco	mpm DLXXXVII
Inde Augusta Vindelicum	mpm CCXXII
Argentorato	mpm CCCXXII
Ad leg. XXX	mpm . . . . .

(Pannonia Noricum Rhaetia)

pag. 115	Ovilavis	mpm XVI
	Joviaco	mpm XXVII
	Stanaco	mpm XVIII
	Boioduro	mpm XX

pag. 115	Quintianis	mpm XXIIII
	Augustis	mpm XX
	Regino	mpm XXIIII
pag. 116	Abusina	mpm XX
	Vallato	mpm XVIII
	Summuntorio	mpm XVI
	Augusta Vindelicum	mpm XX

	Guntia	mpm XXII
	Celio monte	mpm XVI
	Campoduno	mpm XIIII
	Vemania	mpm XV
	Brigantia	mpm XXIIII
	Arbore felice	mpm XX
	Finibus	mpm XX
	Vituduro	mpm XXII leugas X . .
	Vindonissa	mpm XXIIII leugas . . .
	Ruracis	mpm XXVII leugas . . .
pag. 117	Arialbinno	mpm XVII leugas . . .
	Urincis	mpm XXII leugas X
	Monte Brisiaco	mpm XXIII leugas XV
	Helveto	mpm XXVIII leugas XVIIII
	Argentorato	mpm XXXVIII leugas XVIIII

(Germania Noricum Rhaetia)

pag. 119	Item a Lauriaco Veldidena	mpm CCLXVI (sic)
	Ovilavis	mpm XXVI
	Laciaco	mpm XXXII
	Jovavi	mpm XXVIII
	Bidaio	mpm XXXIII
	Ponte Aeni	mpm XVIII
	Isinisco	mpm XX
	Ambre	mpm XXXII
	Ad Pontes Tessenios	mpm XL
	Parthano	mpm XX
	Veldidena	mpm XXIII

	Item a Lauriaco per medium Augusta Vindelicum usque Brigantia . . .	mpm CCCXI (sic)
	Ovilavis	mpm XXVI
	Laciaco	mpm XXXII
pag. 120	Jovavi	mpm XXVIII
	Bidaio	mpm XXXIII
	Ponte Aeni	mpm XVIII
	Isinisco	mpm XX
	Ambre	mpm XXXII
	Augusta Vindelicum	mpm XXVII
	Rostro Nemaviae	mpm XXV
	Campoduno	mpm XXXII
	Vemania	mpm XV

pag. 120 Brigantia . . . . . mpm XXIIII

Item a Ponte Aeni ad Castra . . . mpm CL (sic)
Turo . . . . . mpm XLIII
Jovisura . . . . . mpm LXIIII
Ad Castra . . . . . mpm LXII

---

pag. 121 Item a Ponte Aeni Veldidena . . . mpm XC (sic)
Albiano . . . . . mpm XXXVIII
Masciaco . . . . . mpm XXVI
Veldidena . . . . . mpm XXVI

(Pannonia Rhaetia Italia Noricum.)

pag. 131 Item ab Augusta Vindelicum Verona mpm CCLXXII (sic)
Abuzaco . . . . . mpm XXXVI
Parthano . . . . . mpm XXX
Veldidena . . . . . mpm XXX
Vipitino . . . . . mpm XXXVI
Sublavione . . . . . mpm XXXII
Endidae . . . . . mpm XXIIII
Tridento . . . . . mpm XXIIII
Ad Palatium . . . . . mpm XXIIII
Verona . . . . . mpm XXXVI

---

pag. 132 A Brigantia per lacum Mediolanum usque . . . . . mpm CXXXVIII (sic)
Curia . . . . . mpm L
Tinnetione . . . . . mpm XX
Muro . . . . . mpm XV
Summo lacu . . . . . mpm XX
Como . . . . . mpm XV
pag. 133 Mediolanum . . . . . mpm XVIII

Alio itinere a Brigantia Comum . . mpm CXCV (sic)
Curia . . . . . mpm L
Tarvesede . . . . . mpm LX
Clavenna . . . . . mpm XV
Ad lacum Comacenum . . . . . mpm X
Per lacum Comum usque . . . . mpm LX

Item ab Aquileia per compendium Veldidena . . . . . mpm CCXV (sic)
Ad Tricensimum . . . . . mpm XXX
Julia Carnico . . . . . mpm XXX
Loncio . . . . . mpm XXII
Agunto . . . . . mpm XVIII
Littamo . . . . . mpm XXIII
pag. 134 Sebato . . . . . mpm XXIII
Vipiteno . . . . . mpm XXXIII
Veldidena . . . . . mpm XXXVI

BEILAGE IV.

Auszug aus der Notitia Dignitatum in partibus Occidentis.

Caput XXXIV.

DUX RAETIAE.

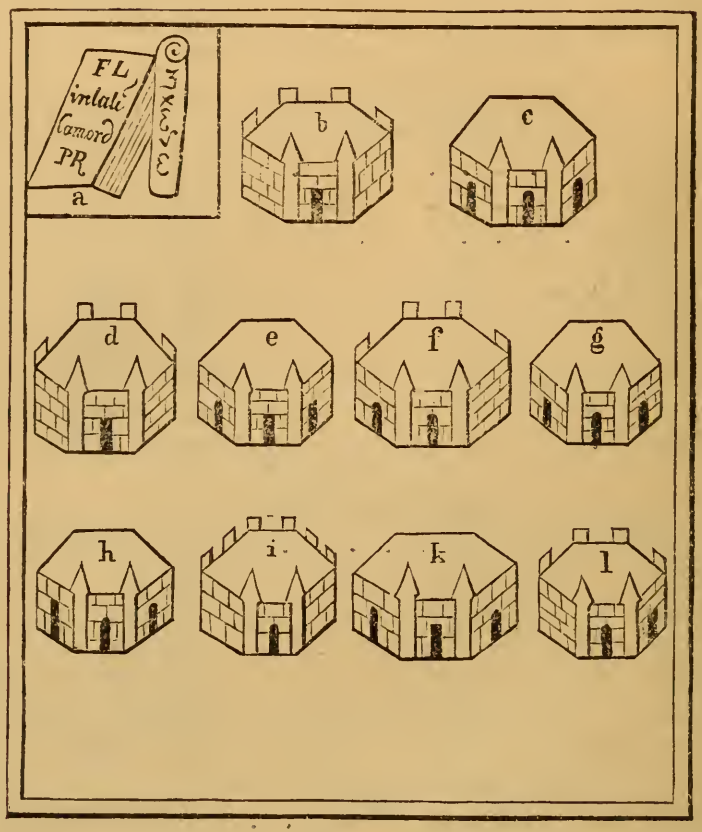

b) Augustanis c) Phoebianis d) Submuntorio e) Vallato f) Ripa prima g) Campiduno h) Guntia i) Foetibus k) Teriolis l) Quintanis.

Sub dispositione viri spectabilis Ducis Provinciae Raetiae primae et secundae:

Equites Stablesiani Seniores Augustanis,
Equites Stablesiani Iuniores Ponte Aeni, nunc Febianis,
Equites Stablesiani Iuniores Submuntorio,
Praefectus Legionis Tertiae Italicae Partis Superioris Castra Regina, nunc Vallato,
Praefectus Legionis Tertiae Italicae Partis Superioris deputatae Ripae Primae Submuntorio,
Praefectus Legionis Tertiae Italicae, pro parte media praetendentis a Vimania Cassiliacum usque Cambeduno,
Praefectus Militum Ursariensium Guntiae,
Praefectus Legionis Tertiae Italicae Transvectioni Specierum deputatae Foetibus,

Praefectus Legionis Tertiae Italicae Transvectioni Specierum deputatae Teriolis,
Praefectus Alae Primae Flaviae Raetorum Quintanis;
Tribunus Cohortis Novae Batavorum Batavis,
Tribunus Cohortis Tertiae Britonum Abusina;
Praefectus Alae Secundae Valeriae Raetorum Venaxamoduro,
Tribunus Cohortis Primae Herculeae Raetorum Parroduno,
Tribunus Cohortis Quintae Valeriae Frigum Pinianis,
Tribunus Cohortis Tertiae Herculeae Pannoniorum Caelio,
Tribunus Gentis per Raetias deputatae Teriolis,
Praefectus Numeri Bar(bari)cariorum Confluentibus sive Brecantiae,
Praefectus Alae Secundae Valeriae Sequaniorum Vimania;
Tribunus Cohortis Herculeae Pannoniorum Arbonae.

Officium autem habet idem vir spectabilis dux hoc modo:

Principem ex Officiis Magistrorum Militum Praesentalium alternis annis,
Numerarios duos, ex utrisque Officiis Praesentalibus singulos,
Commentariensem ex utrisque Officiis alternis annis,
Adiutorem,
Subadiuvam,
Regerendarium,
Exceptores,
Singulares
et reliquos Officiales.

BEILAGE V.

TESTAMENT DES BISCHOFS TELLO.

(vom J. 766.)

In nomine sanctae trinitatis. Cum mysterium optamus recordari, et secreta cordis nostri semper debere reminisci Altissimi beneficia humano generi tributa: cum Dominus Deus noster Jesus Christus dignatus est descendere de sinu patris ad nos redimendos, qui me etiam indignum et exiguum omnium servorum Dei, non meis meritis, sed sua clementia inter praesules ecclesiae suae dignatus est collocare: et ut perpendo infelicitatem meam nec minus casu fragilitatis meae, quod non meis meritis ullis, sed sua immensa pietate cupio reminisci: adhuc sicut meis, et humanae fragilitatis obvolutum peccatis proximorum meorum, quod per primum parentem nostrum datum est, et incertae vitae hujus exitus, et spem recuperans, ipso Domino clementer promittente peccatoribus, quod eleemosynis possint, qui voluerint, peccata sua redimere. Nam et ego indignus Tello vocatus episcopus, non mea ei tribuo, sed sua, ipso tribuente reddo: cum ipse per prophetam dicit: Domini est terra, et plenitudo ejus. Et, ut possim dicere, cum ipse propheta ait: Dominus pars hereditatis meae. Et dum tres ecclesiae istius sanctae Mariae semper virginis matris Domini nostri Jesu Christi, seu sancti Martini, seu sancti Petri, quas in hoc loco constructas

esse scimus, seu ceterorum sanctorum quorum nomina in hoc loco constructa sunt: quorum norma plurimorum servorum Dei in loco, qui dicitur Desertina, monasterium regularium constructum esse scimus, qua ego indignus, ac si peccator Tello episcopus possidere videor, et impensis meis plusquam debeo, utor, seu pro peccatis meis multis abluendis vel parentum meorum, dono, et ad ipsam ecclesiam sanctae Mariae, seu sancti Martini, seu sancti Petri transfundo, hoc est, avi mei Jactati et aviae meae Salviae et genitoris mei Victoris vel illustris praesidis, et genitricis meae Teusindae, seu avunculi mei Vigilii episcopi, et germanorum meorum Zacconis, Jactati et Vigilii, et nepotis mei Victoris, et germanae meae Salviae, seu neptis meae Teusindae et Oddae.

Et adhuc dicente scriptura, quod qui res ecclesiae possedit, seu aliquid proprietatis habuerit, testantur canones cum rebus ecclesiae debet sociari: propterea ego Tello peccator ordinatus episcopus, hic superius testimoniis confirmatis, cedo post obitum meum vel decessum ad supradictam sacro-sanctam ecclesiam sanctae Mariae et sancti Martini, seu S. Petri censum, quem in perpetuum esse constituo atque discerno, et de jure meo in jus, et dominationi ejus trado, atque usque in perpetuum transfundo: hoc est terra vel hereditas patris mei Victoris vel illustris Praesidis, quaecunque acquisivit per singula strumenta de quocunque ingenio conquisita, ac mihi Dominus per suam largitatem dare dignatus est: hoc est curtem meam in Secanio imprimis Salam cum solario subter caminata, de super alias caminatas subter cellarium, coquina, stuta, circa curtem stabulum, tabulata, torbaces, vel alia hospitalia, vel cellaria, et quicquid ad ipsam curtem pertinet, omnia ex integro. Item curtinum cum pomiferis suis. Item ortos et vineas subter curtem ex integro. Item in castro Sala muricia subter cellaria, torbaces in ipso castro, quantum ad me legitime pertinet, omnia ex integro. Item ad Vicum curtem meam cum tabulata, cum bareca, cum omnibus, quae ad ipsam curtem pertinent, cum introitu suo ex integro. Item in territoriis agrum ad Buliu modiales sexaginta quinque, confiniente ad ipsam curtem, alia parte ad S. Columbanum: agrum trans Vicum modiales decem confiniente ad Gallonicum, alia parte ad Amanti: agrum in Stava, modiales octodecim, confiniente ad Victoris, alia parte in via: agrum in Sarrs modiales octoginta, confiniente ad S. Columbanum, alia parte in via: agrum Astiredae modiales quinquaginta, confiniente ad Calausionis, alia parte ad Vigili: agrum in Renio modiales triginta, confiniente ad Lobeceni, alia parte ad Viventi: agrum in Renio modiales quadraginta, confiniente ad Jactati, alia parte ad Urseceni: agrum in ipso loco, confiniente ad Pauli, modiales duodecim: agrum ante sala modiales duo: agrum subter sala modiales sex, confiniente in via: agrum Alevenoce modiales triginta, confiniente ad S. Columbani, cum casa, cum duobus tabulatis, cum curte et introitu suo, et cum canicunis suis, confinientem ipsum agrum ad viam: alium agrum modiales decem, confinientem ad Solemnis ad sancti Martini. Ad summum Levenoce roncale cum aedificio suo ex integro; item pratum curtinum subter Secanio et onera sexaginta cum aedificio suo, confiniente ad S. Columbani, alia parte in via: aliud curtinum subter Vico onera decem, confiniente ad S. Columbani de ambabus partibus: aliud curtinum onera octo, confiniente ad curtem. Pradum in Heretis onera sexaginta, confiniente ad S. Mariae, alia parte in via. Pradum in Levenoce onera quindecim, confiniens ad S. Columbani, alia parte in Vedalionis, quantum me in ipso Levenoce habere videtur, ex integro. Item in alpe Agise onera centum. Pradum in Castrices in Roncale onera viginti, confiniens ad Agusti, alia parte in via. Pradum supra Saxa Roncale onera triginta, confiniens in S. Martini,

alia parte in Vederanionis. Et super Falariae gradum onera sex, confiniens in S. Stephani, alia parte ad Lobonis. Item in Flemme Roncale ex integro. Item de Colonis de ipsa curte Secanio: Ariscio, Gaudentius, Exoberius, Calanho, Valerius, Anulfus, Crespio, Jactatus: isti omnes cum uxoribus et filiis suis, agra prata et quicquid ad ipsas colonias pertinet, sum omni sondro suo ex integro. Item de Spehaticis Froncione Proiectum, Evalem, Flechosvum, Lobecinum, Aurelium, Victorem, Saturninum, Massonem, Rusticum, Desiderium, Lobucionem. Isti omnes cum uxoribus et filiis suis, agri, prata, vel quicquid ad ipsos Spicios pertinet cum omni sondro suo ex integro. Amantius persona praeter terram solam sanctae Mariae, Auster cum fratre suo, Aurelianus, Praestantius. Valerius, Viventius, Columba. Hos omnes cum uxoribus et filiis, et quicquid ipsi colere videntur, revertantur sicut priores.

Item villam meam Iliande salam cum cellario, cum omnibus quae circa ipsam salam haberi videntur ex integro; torbaces, tabulata, barecae, curtes, ortus, omnia cum introitu suo, quae circa ipsam curtem haberi videntur, quae ad me legitime pertinent ex integro. Agrum subter Lobene modiales sexaginta, confinientem in S. Martini: agrum ad curtem, modiales quindecim, confinientem in S. Mariae: agrum Aflupio, modiales sex, confinientem in Quartini: agrum Roncale, modiales sex: agrum ante vicum modiales sex confinientem in via: item pradum in Campaniola onera decem confinient. in sanctae Mariae. Pratum in Logorione onera decem, confinient. in sanctae Mariae. Item super Saxa villam meam cum casa, cum tabulata, cum torbacibus, cum orto et omnibus quae circa ipsam curtem adpertinent, ex integro: agrum modiales sexaginta: pradum onera centum. Alium locum Maniniocum, agrum modiales viginti, aliud pradum Naulo, onera quadraginta: haec omnia sint data ad supradictam ecclesiam.

Item coloni de ipsa curte Iliande, Sporcio, Vidalinus, hos duos cum uxoribus et filiis, agros, prata, et cum omni sondro suo ex integro. Item Despicus, Vidalianus, Maurentius, Martinus, Calvolus, Lidorius: isti omnes cum uxoribus et filiis suis, et cum omni sondro suo ex integro. Lopus et Ursocius, qui sunt sine terra, et ipsi sint dati ad sanctam ecclesiam. Item curtem meam in Bregelo, quam addo ad ipsum monasterium sanctae Mariae, seu sancti Martini, seu sancti Petri. Item muriciam salam cum cellario, cum caminatis, cum solario, cum torbace, cum stabulo, cum barecis, cum tabulata, orto, curte, et quicquid ad ipsam curtem adpertinet cum introito suo, omnia ex integro. Item agrum in Ruane modiales triginta quinque, confinientem in flumine, altera parte in sanctae Mariae: agrum in ipso Ruane, modiales quatuor et confinientem ad Juliani, alia parte ad Canis: agrum trans flumen modiales undecim, confinientem ad Proiecti, alia parte in flumen: agrum super Castellum modiales octo, confinientem ad Silvionis, alia parte ad Evalentis: agrum ad ipsam curtem, modiales octo confinientem ad Juliani: agrum in Vorce modiales sexaginta, confinientem in Vicaonis, alia parte in via cum aedificio suo, cum curte et introitu suo, omnia ex integro.

Item in Selauno curtem meam cum tabulata, cum bareca, cum torbace, cum omni adpertinentia sua, et quidquid ad ipsam curtem pertinet, ex integro. Item agrum ad Feniles modiales octoginta, confinientem ad ipsam curtem: agrum Ardunae modiales sexdecim, confinientem ad Evalentis, alia parte in Juventi: agrum in Vicinaves modiales septemdecim confinientem ad Lomelengum, alia parte in sancti Martini: item pradum ad Sorella onera octo, confinientem ad Lidori: pradum Anives in curtino, onera duodecim, confinientem ad Abbatissae: pradum in Esse, onera viginti, confinientem ad Beravi: pradum n

Colimne onera quinque: pradum ad Renum onera viginti confinientem ad Victurucionis, altera parte ad Juliani: pradum in Ruane onera decem, confinientem ad sancti Martini: pradum in Vallecava onera quatuor confinientem in via: pradum Macene onera viginti quinque confinientem in via, alia parte ad Crespionis. Item coloni de ipsa curte de Taurento Laurentius et Lopus: hos duos cum omni sondro suo, ex integro. De Selauno Lidorius, Maurus, Befanius, Sicharius isti omnes cum uxoribus et filiis suis, et cum omni sondro suo, ex integro. Item Specius de Andeste, Amantius, Montanarius, Exoberius, Frictellinus, Johannes, isti omnes cum uxoribus et filiis suis, ex integro. Item de ipsa curte, Maurelius, Dominicus, Donadus: isti omnes cum uxoribus et filiis suis, agrum, pradum, vel quidquid circa ipsas casas adpertinet, omnis ex integro. Leo persona sola. Fescianus cum uxore et filiis suis, agri, prada, et cum omni sondro suo, ex integro: isti omnes revertantur post obitum nostrum ad ipsum monasterium sanctae Mariae, seu sancti Martini, seu sancti Petri. Item in Maile agri, prada, sola, orti cum pomiferis, quantum ad me legitime pertinet, praeter terram ecclesiis, portionem meam ex integro: et praeter coloniam quae concessi juniori meo Senatori pro servitio suo in ipso Maile. Item in Canpellos, agros, prada, sola, ortos cum pomiferis suis, et quidquid ad me legitime pertinet, omnia ex integro. Similiter et silva Plana super Maile, quantum ad me legitime pertinet, sit datum et concessum ad ipsum monasterium sanctae Mariae, seu sancti Martini, seu sancti Petri.

Item silvas, scalas fructiferas quas damus ad ipsum monasterium, quod superius nominavimus, super Iliande, quantum ad me pertinet, ex integro. Item in Rucene curtem meam cum sala cum cellario, cum caminata, cum solario, cum torbace, cum stabulo, cum bareca, cum tabulata, cum orto, et quidquid circa ipsam curtem adpertinet, cum introitu suo, et exitu, cum aquis, cum pascuis in silvis: item roboredum subter Rucene, ex integro. Item alpes, quas damus ad ipsum monasterium, quod superius nominavimus: Naulo media, Mendane cum secivo suo ex integro. In Fadohine portionem meam ex integro. In Ceipene portionem meam ex integro. Item definimus de fidelibus nostris, quibus, quantum concessimus nobis viventibus, et post obitum nostrum donamus. In primis Lidorius tenet specium, quem colit Vidales: ipse revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium cum omni adpertinentia sua, similiter et terra, quam ipse Lidorius possidet. Donamus ei agros, prada, modiales septuaginta; nam omnia, quae super hunc numerum habere videtur, revertantur ad supradictum monasterium. Item et Alecus tenet in ipso Iliande agrum modiales quadraginta, et ipse revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium. Item Gaudentius tenet agrum, modiales quindecim, et ipsum revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium. Item Crescentianus tenet specium in Rucene, et quatuor modiales in Renio, et ipsum revertatur, sicut superius. Item Leontius camerarius tenet modiales quinque de Helanengo; item presbyter Vigilius tenet modiales tres de Helarinengo, et ipsum revertatur post obitum meum ad ipsum monasterium. Item Goncio tenet in Vorce agrum modiales octoginta, et ipsum revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium; item Vadardus tenet agrum modiales quinquaginta; ipsum revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium: item Januarius tenet in Tauronto duas colonias praeter homines; et ipsae revertantur ad ipsum monasterium post obitum nostrum. Item quam coloniam tenet presbyter Sylvanus, agri, prada, sola, orti, aedificia cum omni adpertinentia, et cum ipso servo nostro, nomine Viventio, qui in ipsa casa habitat: revertantur haec omnia post obitum nostrum ad ipsum

monasterium. Item colonias, quas tenet presbyter Lopus in Falarie, unacum homine, alia sine homine, pradum quindecim, agrum in Roncalina, modiales viginti: revertantur haec omnia post obitum nostrum tam servi quam terra ad ipsum monasterium. Item colonia in ipso Falarie, quam colit Jactatus, ipsam donamus juniori nostro Senatori tam nos viventes, quam post obitum nostrum ad possidendum. Item coloniam, quam tenet Amicho, ipsa revertatur post obitum nostrum ad ipsam ecclesiam. Item colonia, quam tenet Laveso in Fleme, quam colit Orsianus, ipsa revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium.

Item in Valendano Majorinus tenet agrum modiales viginti quinque, ipse revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium. Similiter et in Amede coloniam, quam ipse possidet, habeat commendatione ipse Majorinus cum ipsa colonia ad ipsum monasterium cum uxore et filiis suis nutrimentum. Quodsi semetipsum ab ipso loco abstraxerit, ipsa possessio in ipso monasterio stabilis sit permanere, nec liceat alicui ab hoc abstrahere. Item terram quam tenet Drucio in Castrice, ipsa revertatur post obitum nostrum ad supradictum monasterium, et ipsum Drucionem statuemus ad ipsum locum sacrum esse commendatum. Hoc stabilimentum proponimus, et quidquid immemores fuimus, aut in haec donatione sanctorum non conscripsimus, praeter quartam, quam reliquimus curti nostrae Flumini, de omnibus rebus nostris absolucionem uti conscripta est, permanere. Et dum mihi omnipotens Deus in hoc saeculo vitam concesserit, omnia in mea permaneant potestate, et donatio haec post obitum meum firma permaneat, tam agris quam pradis, solis, ortis, aedificiis, farinariis, alpibus, silvis, aquis, pascuis, accessionibus, vineis, pomiferiis, peculiis majore, minore, aeramentis, ferraturis, loramentis, vasis, utensilibus, mobile et immobile omne, quidquid ad vitam hominis pertinet, sit datum atque concessum ad ipsum monasterium sanctae Mariae, seu sancti Martini, seu sancti Petri, quod nuncupatur Desertina. Siquis, quod futurum esse non credimus, quod ego, ut absit, aut ullus de heredibus, vel pro heredibus meis, tam virilis sexus, quam feminei genere ortus, seu de certis vel incertis, aut praetextatis cognationibus nati, tam propinqui ex genere meo, quam ex longinquo mihi proximi, vel quaelibet extranea persona, minima vel maxima, iudicia agens, cura, aut regalis potestas vel aliquis per regalium potestatem concessam, seu dogalium praesentiam commotam, aut per muneris dona, vel potestate propria inepte superba crediderit, aut ausus fuerit ab his ecclesiis abstrahere, et contra hoc factum nostrum, aut genitoris mei, quod ipse praecepit, ut ita fieret, mandatum, ut haec conscriptio proprietatis facultatum nostrarum fieret, tam de compactione, quam de proprietate, de qualicunque tractu, vel conquisito ad nos nosse pervenisse.

Hoc stabilimentum redemptionis peccatorum nostrorum statuimus habere. et consortio sanctorum obfirmari quod ego indignus sana mente, et sospite corde, me vivente, patris mei praecepta, mea desideria curavi adimplere. ut pro me, et pro omnibus parentum meorum, qui superius conscripti sunt, ab altissimo iudice mereamur veniam de peccatis promoveri. Propter hoc mundi creatorem posui intermedium iudicari, ut infestus fiat contra eum, qui contra factum istud ausus fuerit inrumpere, aut temptare, vel quolibet ingenio calumniam contra ipsas ecclesias praesumpserit generare. Inprimis iram Domini nostri Jesu Christi incurrat, et a sancta Trinitate, id est, Patris, et Filii, et Spiritus sancti, anathema fiat, parique modo in die iudicii ad sinistram cum impiis in profundum inferni descendat, sicut Dathan, et Abiron, et Core, qui contra Moisen rebelles steterant; sic ille, sicut illi, semetipsum hiato terrae demergat: et sicut Judas traditor Domini semetipsum in laqueo suspendat, corpus et animam poena-

lium gehenna sine fine obtineat: et quantum de peccatis nostris, et parentum nostrorum, et fidelium nostrorum divina pietas pro his clementer iusserit indulgere; horum omnium peccata tota super ipsum veniant, et cum diabolo et ministris ejus damnationem accipiat, et a cunctorum catholicorum fidelium consortio extraneus appareat. Insuper et in resurrectione humani generis septem damnationes mortis in stagno ignis super ipsum incumbant. Prima damnatio, a sanctis separatio. Secunda a facie Domini repulsio. Tertia in inferno demersio. Quarta operis ejus retributio. Quinta sine poenitentia, quia nulla erit remissio. Sexta sine fine cruciatio. Septima, omnium poenarum non erit finitio, et ab ipso consortio qui illuc diu noctuque deserviunt. Et super haec omnia insuper sit culpabilis ad actores saepe dictis ecclesiis auri libras viginti et argenti pondus quadraginta, et quod repetit, in nullo petitio sua obtineat effectum, sed fiat, ut decet, confusus de omnibus. Et cessio mea, quam ego prompta voluntate et devota mente rogavi fieri, inconvulsa omni tempore usque in perpetuum obtineat firmitatem stipulatione subnexa.

Anno XV. sub regno domini nostri Pippini regis, quod est XVIII. Kal. Januarias facta charta donationis sanctorum. Acta Curia in civitate publica sub praesentia virorum bonorum plurimorum testium. † Signum manus domini Tellonis episcopi largitoris, qui haec fieri iussi, et manu mea propria firmavi. † Signum presbyteri Sylvani testis. † Signum manus Justiniani iudicis testis. † Signum Praesentis curialis testis. † Signum Lobucionis de Amede curialis testis. † Signum Constanti de Senegaue curialis testis. † Signum Lobucionis de Maile militis testis. † Signum Pauli de Tremine militis testis. † Signum Claudii de Curia curialis testis. † Signum Urseceni de Scanavico curialis testis. † Signum Victoris filii Praestantis militis testis. † Signum Justiniani de Vico Meldone militis testis. † Signum Foscionis de Pogio militis testis. Et ego Foscio presbyter iussus a domino meo Tellone episcopo hanc donationem scripsi, et manu mea propria subscripsi.

BEILAGE VI.

DIPLOM KARLS DES GROSSEN.

(774—785).

Carolus gratia dei rex francorum vir inlustris. Si autem illis qui parentibus nostris fidem visi sunt conservasse inlaesam et usque hunc in id permanere non cessant ea quae iuste postulaverint concedimus cunctorum fidelium nostrorum in hoc animos adortamur et magis ac magis eis delectat ut debitum circa nos semper inpendant servitium. Ideoque notum sit omnibus fidelibus nostris qualiter vir venerabilis Constantius quem territurio raetiarum rectorem posuimus unacum eiusdem patriae populo missa petitione clementiae regni nostri postulaverunt ut divino protegente adiutorio eos semper sub mundoburdo vel defensione nostra habere deberemus quatenus ab aliis extrinsecus hominibus iniustam inquietudinem non patiantur. Et ut etiam legem ac consuetudinem quae parentes eorum cum praedecessoribus nostris habuerunt conservaremus. Unde et nostram auctoritatem ut pro hoc acciperent petierunt. Quorum sug-

gestionem sicut et caeteris fidelibus nostris iuste petentibus propter eorum servitium quod erga nos ubique . . . . . libentissimo animo ita praestetisse et in omnibus conservasse cognoscitur. Statuentes ergo iubemus ut tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius quam et successores sui qui ex nostro permisso et volontate cum electione plebis ibidem recturi erunt dum nobis in omnibus debitis sicut rectum est cum omni populo raetiarum fideles apparuerint sub mundoburdo vel defensione nostra absque aliorum hominum laesione aut inquietudine resideant et legem ac consuetudinem quae parentes eorum iuste et racionabiliter habuerunt se a nobis concessa esse cognoscant. Ita tamen sicut supra meminimus ut et fidem illorum erga nos salvam custodiant nec is ibidem quem volontate nostra elegerint episcopum nec ipsi quicquam contra nos praesumant. Et ut haec auctoritas firmiter habeatur vel per tempora melius conservetur subter eam ad firmandum annuli nostri impressione iussimus sigillare.

Data X cal. Junij Anno Christo propitio XVII regni illustris Caroli Francorum Regis Indictione II. Actum Civitate Antisidiorense. In dei nomine foeliciter Amen.

BEILAGE VII.

STRAFGESETZ DES BISCHOFS REMEDIUS (CAPITULA EPISCOPI REMEDII).

Incipiunt capitula.

De dominicis diebus et reliquis festivitatibus sanctorum.
De maleficia vel sacrilegia.
De homicidio.
De periurio.
De inlicita coniugia.
De rapto.
De adulterio.
De violentia.
De falso testimonio.
De furto.
De rixa.
De reclamaciones pauperum vel oppresiones.

1) Ut dominicis diebus, sicut canones continentur, cum omne devotione observentur, nullus nisi quod ad nitorem domus vel victui diei illo pertenuerit facere praesumat. Quod si quis fecerit, ab scultaizio sive maiore, qui locello illo praefuerit, emendatus fiat taliter, ut omnes res illas, quae operate fiunt, una cum presbytero plebis illius pauperibus distribuantur. Quod si qui boves juncxerint, ipsos boves pauperibus dentur. De hac enim culpa ista can. V. statuimus disciplina. Quia quantum in hanc perseveraverit ignavia, tantum

amplius sustentantur pauperum inopia. Quod si scultaizius vel maior, qui loco illo praefuerit, emendare neglexerit, presbyter, qui in ipsa valle fuerit, excommunicatus sit, quam cito potuerit, domno Remedio inotescere festinet. Et presbyter iam dictus omne dominico venture sollemnitate populo adnuntiet, ut sciant omnes, quale feria, et si usque vesperum sive etiam usque missas debeant celebrare. De opera vero, quae abstinere decrevimus, iste sunt: arare, secare, excutere, vannare, vineam facere, roncale, sepe, nogarios battere, lovolone, collegere, lavandarias cosire, cerbisa facere, falce batere, fabricare vel aliut magisterium facere et reliqua horum similia.

2) De maleficiis vel sacrilegia.

Ut si maleficus vel sacrilegus in populo inventus fuerit, primum scalvetur mittatur pice capiti eius, ponatur super asinum et batendo ducatur circiter per vicos. Si secundo hoc fecerit, excidatur ei linguam et nasum. Si usque tercio perpetraverit, in potestate stet iudicum et laicorum.

3) De homicidio.

Ut nullus de Romanis hominibus, qui ad dominum Remedium episcopum pertinent, ausus sit unus alium occidere. Si quis fecerit, condemnetur. Si casu quis per rixa aut per aliqua contentione, quod de ante habuerunt, pares alterum occiderit, causa rei inquiratur a iudicibus et secundum culpa emendetur. Quod si quis nulla ex causa nisi per odii fomitem vel per invidia alium occiderit, prima vice conponat, secunda exorbetur. Quod si evenet causa, que a domno episcopo vel a judicibus potestate accipiat oculos suos redimere et post hanc consecutam misericordia tercio perpetraverit homicidium, potestas iudicum et laicorum sit de eo, qualiter puniatur. Si quem de senioribus quinque ministribus occiderit, id sunt camararius, butiglarius, senescalcus, iudicem publicum, comestabulum, qui de hos quinque occiderit, de qualecumque linia fuerit, ad cxx. solidos fiat reconpensatus. Qui scultaizium aut reliquum capitanium ministerialem occiderit, inquiratur, de quale linia fuit et ita conpositus fiat; si ingenuus fuit, fiat conpositus ad cxx. solidos, si autem servus fuit, fiat conpositus ad solidos xc. Si vasallus domnicus de casa sine ministerio aut iunior in ministerio fuit, et domnus eum honoratum habuit, si ingenuus fuit, fiat conpositus ad solidos xc, si servus ad lx. Item de patrianos qui ingenuum hoc modo occident, lx. solidos conponat, qui libertum xl. qui servum xxx. Quod si quis in civitate aut castello aut in aliqua curti, ubi domnus ipse fuerit, homocidium fecerit, componat, quem occidit, hoc modo, sicut superius eum conscripsimus, et propter quod infra castellum vel curte hoc fecerit, ubi domnus ipse fuerit addat in domnica sol. lx. Si quis spatam traxerit in domnica casa, hora, qua ipse domnus episcopus ibi fuerit, abscidatur ei ipsa manus; quod si in alio loco traxerit, et non fuerit in presencia domni, sed tamen, quia ipse domnus in civitate vel curte illa fuerit, fiat battutus. Hoc tamen statuimus, ut omnes has dictas iurgias a iudicibus prumtissime inquirentur, considerantes culpam atque personam et omnem eventionem rei.

4) De periurio. Si quis in periurio cupiditatis aut infidelitatis quis inventus fuerit, primum fiat battutus et decalvatus missa pice. Si secundo hoc fecerit, vapulet, notetur cum in fronte cum calido ferro et recludatur in carcere, quamdiu placuerit senioribus et deinceps non recipiatur eum in testimonio. Si tercio perpetraverit, potestas de eo sit iudicum et laicorum. Si quis de supradictos istos periuros super alium voluerit mittere et non potuerit adprobare, si servus fuerit, componat sol. viii, si libertus x, si ingenuus xv. Hoc illi inferat, cui periurium supermittere voluit.

5) De inlicita coniugia. Ut nulli inlicitam liceat habere uxorem. Si quis reclamaverit, quod vim accepisset uxorem aut illa virum, si infra xv diebus reclamaverit, in sua maneat potestate, nubat cui vult tantum in domino. Si autem transactis in coniugio xv. diebus aut noctibus et nulli suam adnotaverit violentiam, non querat solutionem, habeat cui se coniunxit, adtestante Paulo apostolo, qui ait: alligatus es uxori, noli querere solutionem. Quindecim enim hos proposuimus dies, et quod per experimentum didicimus, parentum stulticia ante maturitatis sue tempore suasionibus atque terroribus coniungere non illorum consentiente expontanitatem, et hoc statuimus, ut nullus ante xii. annos pueros copulare ausus sit.

6) De rapto. Si quis puellam rapuerit, si liber liberam rapuerit, conponat cui nocuit sol. lx., si servus ancillam, conponat sol. xxx., si servus liberam lx. conponat solidos, et rapta reddatur. Et si liber ancillam, serviat cum ipsa, si eam voluerit; quod si dixerit, quod eam nescisset esse ancillam, et cum lege potuerit facere, permaneat liber, tamen soluto precio, id est sol. lx.

7) De adulterio. Si quis adulterium fecerit, qui adhuc non est in matrimonio, cum illa qui virum non habet, fiat battutus aut conponat sol. xii. Si secundo hoc fecerit, vapulet et recludatur in carcere, quamdiu placuerit senioribus. Si tercio hoc perpetraverit, vapulet, recludatur in carcere et xii conponat sol. Si ipsam voluerit, accipiat eam uxorem. Si quis uxorem habens adulteravit cum illa, qui virum non habet, prima vice vapulet et recludatur in carcere et conponat sol. xii. Si secundo hoc fecerit, vapulet et recludatur in carcere et conponat sol. xii. Si tercio hoc fecerit, vapulet similiter et in carcere recludatur et xviii. conponat solidos.

8) De violencia. Si quis sanctimonialem aud virginem deo sacratam violaverit seu viduam aut alterius uxorem, conponat sol. lx. Simili modo de hoc scelere faciant sive servi sive liberi. Si autem fuerit cum consensu, liber conponat sol. xxiv, servus xii, et si servus cum libera xii et si liber cum ancilla similiter. Si secundo hoc fecerit, vapulet et conponat sicut supra scriptum est. Si tercio, vapulet et in carcere recludatur et conponat quod superius diximus. Si quis uxorem alterius transtulerit liber libero, Lx conponat sol., servus servo xxiv, si servus libero xxx, similiter et liber servo. Et si iuratum ex ipsis quis domino habuit et fugire cum illa voluerit, si deprehensus fuerit, fiat et sicut fieri debet qui periuravit soluto precio. Si secundo hoc fecerit, idem et de fugire et de alterius uxorem conponat sicut prius, et fiat battutus et missus in carcere; quod si uxorem aliam non habuit, castretur. Si tercio hoc perpetraverit, potestas iudicum et laicorum sit de eo tam viri quam femine. Qui supradictas adulteraciones faciunt, equali subiaceant sententiam pt (propter?) forcia virorum.

9) De furto. Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est, ita omnia solvat ad integrum.

10) De falso testimonio. Si quis testimonium falsum 'dixerit, 'quia omnes fratres sumus in Christo, fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit illi, quem nocere voluit.

11) De rixa. Si quis alteri criminosum verbum dixerit in rixa, aut ei probet, quod verum dixisset, aut iuratus faciat, quod per iram dixisset et verum illum non sciat, et post tale sacramentum fiat battutus aut redemat suum dossum ad vi. solidos. Si pagare volunt de suo gradu potestatem habeant. Quod si de infidelitate aut de homicidium dictum fuit, non eis liceat obmutiscere sed inquiratur prumptissime.

12) De oppressione pauperum et reclamaciones. Ut nullus ausus sit in ambacto suo pauperum oppressiones exercere vel malo ordine de qualecumque rem distringere aut inquietare. Quod si quis fecerit, pauper ille licentiam habeat ad domnum venire et suam inquietudinem reclamare et dicere. Quod si quis fuerit, qui eum prohibeat ad domnum venire, conponat sol. iii. Et unusquisque in ambacto suo omnes iusticias facere et omnes malicias emendare non neglegat, sed utiliter decertet. Quod si non fecerit, fiat degradatus de suo ministerio et in illius locum alterum constituatur. Maiores vero culpas a senioribus iudicibus prumptissime inquirantur considerantes culpam atque persona, quo orta vel gesta fuerit, et secundum illorum consideratione omnia definiantur, ne aliquis sine culpa condemnetur. Statuimus enim, ut omnis presbyter habeat brevem istum semper haput se, et in unoquoque mense duas vices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire.

BEILAGE VIII.

RECHTSBUCH FÜR CURRAETIEN (LEX ROMANA CURIENSIS).

IN NOMINE SANCTAE TRINITATIS INCIPIUNT CAPITULA LIBRI PRIMI LEGIS.

1. De Constitutionibus Principum.
2. De diversis rescriptis.
3. De mandatis Principum.
4. De responsis Prudentium.
5. De officio Prefectorum Pretorio.
6. De officia Rectorum Provintie.
7. De officia Iudicum civilium.
8. De officia Iudicum militarium.
9. De officia Iudicum omnium.
10. De Defensoribus civitatum.
11. De Assessoribus et Domesticis vel Cancellariis.

Incipit Teudosiani Legis Liber Primus.

I. De Constitutionibus Principum et Edictis Impr. Constantinus Augustus ad Lusidanus. Data VII. Kl. Augs. Interpretatio. Quaecunque leges sine die et consules fuerint prolatae, non valeant.

Item alia. Impr. Valentinianus et Teodosius et Archadius Augustus. Data VI. Kl. Iulias. Interpretacio. Legem nescire nulli homini liceat, et quae secundum legem iudicatum est, omnis homo sciat, ut haec custodire debeat.

Item alia. Augustus Theodosius Aureliano Prefecto. Data III. Kl. Mart. Interpr. Haec lex anteriores leges non vetat, sed in perpetuo in futuro confirmet.

Item Augustus Victorio. Data XI. Kl. Sept. Interpr. Legis quae omnes tenere debent, nec propter unum hominem, nec propter unam causam non inmutetur.

II. De diversis rescriptis. Impr. Constantinus Augustus ad populum. Intpr.

Quicumque homo qui de qualecumque causa ad Iudicem contra legem impetraverit, non valeat firmitatem.

Item alia. Quicumque homo beneficio de qualecumque rem ad Principem per servitium suum reciperit, si mortuus fuerit antequam ipsa causa consequat, heredes eius ipso beneficio per Principem habere liceat.

Item alia Intpr. Quicumque de aliqua causa per fraudulenta suggestionem homo ad Principem aut indutias aut concessionem reciperet, inducias aliquantum concedi potest. Nam talis concessio non valeat.

Item alia Intpr. Omnis Iudex, qui haec non custodierit quod Principes per legem iudicant, ad stimatione Principis ipso Iudice damno condempnetur.

Item alia Interp. Quicumque alicui aliqua rem debet, et per Principem, aut per Iudicem eum dilatare voluerit et ipsum debitum non reddat, et nec si Iudex ei exinde licentiam dederit, talis suggestio secundum legem non obtineat firmitatem.

Item alia Interp. Si duo heredes de sua facultatem ante Iudicem causa habuerint, et dum ipsa causa inter se habuerant mortui fuerint, ipsorum heredes ipsa causa de presente inter se agere debeant; quod si ea tacere voluerint, ut de presente eam inter se non diliverint, post longum tempus secundum legem ipsa causa agere non possunt.

III. De mandatis Principum. Impr. Gratianus et Valentinianus et Teudosius. Data X. Kl. Iulias. Intpr. Quicumque homo se con mandatis Principum in secreto aut de puelle sponsalias vel nuptias vel qualecumque se per iussionem Principis accipere dicere, non sit ei credendum, nisi si specialiter aut cum litteras aut cum tale iussionem de suo Principe venerit, ut omnes sciant; sed si sic fecerit, postea ei credendum est.

IV. De responsis Prudentium. Impr. Theudosius. Data VII. Id. Novemb. Urbis Rome. Intpr. Haec causa sicut Papiani, Pauli, Gagii, Vulpiani, Modestini et Scifola, Savini, Iuliani, atque Marcelli: Isti vero clemens consilium in suis corporibus melius esse non cognoverunt, et in his libris sic continent, ubi de accionem iudiciarie contenditur, vel ubi inter duos heredes de ipsorum facultatem intencionem inter se habuerint: si unus de illis habuerit amplius homines, qui eius causam teneant, quam ille alius; qui maiorem numerum habuerit de bonos homines, ipse in iudicio secundum legem sua causa vincat: et si forsitan de homines equalem numerum habuerint, praecedat eius auctoritas, qui in lege Papiani pro se alicum titulum invenerit, ipsa causa vincat.

V. De officio Prefectorum pretorio. Impr. Constantinus. Data XVI. Kl. Novemb. Intpr. Quicumque ingenuus homo ante Iudicem qualecumque causa habuerit, et ante ipsum Iudicem de illa ipsa causa convictus fuerit, si postea ante alium Iudicem venire voluerit, non eum vetetur venire; si forsitan ante illum suam causam per lege recuperare potuerit, suam iustitiam habeat; et quod si ibidem iterum de ipsa causa convictus fuerit, si bona persona est, duos annos in exilio mittatur, et medietatem de sua facultatem fiscus adquirat; et quod si minor persona fuerit, duos annos in metallo teneatur.

VI. De officio Rectorum Provincie. Impr. Constant. Data Kl. Novemb. Intpr. Si iudices contra rationem de qualecumque hominem ipsorum pecunia in sportulo tollere voluerint, secundum legem gladio puniantur.

Item alia Intpr. Quicumque Iudex sciat se cum causas iudicaverit non se abscondat in remoto loco, neque ipse solus iudicium donet, sed cum bonus homines et in aperto domo ut quicumque intrare voluerit, licentiam habeant, et ante plures homines suum iudicium donet, et quod rectum est iudicet.

Item alia Intpr. Iudices provinciarum hoc scire debent ut de omne homine causas talem curam habere debeant, ut nullus hominem per suam potentiam et pro gratia de suo seniore pauperes opprimere non presumant, sed ipse iudex inter potentem et pauperem equaliter inter eos iustum iudicium donet.

Item alia Intpr. Iudices provinciarum opera dare debent, ut per singulos agros et loca tales ordinet actores ut sicut de publica causa curam habent, sic de omnes pauperes sine omni iniquitate et premium agere debeant. Si hoc facere neglexerint, poenas Iudicis et civium in se noverint esse vindicandam.

Item alia intpr. Iudex provinciarum hoc sciant, ut summa sollicitudinem habeant per omni loca, ne actores potentum aliquid circa pauperes homines inlicite aut iniuste faciant.

VII. De officio Iudicum civilium. Impr. Archadius. Data III. Non. Febr. Rome. Intpr. Si quicumque persona de qualecumque actum aut dignitatem per Principem honoratus fuerit, sed cum altero hominem de quacumque homine causa habuerit, et ante Iudicem venerit, ille honoratus dum ipsa causam agit cum Iudice non resedeat, sed ipso ordine iudicetur, sicut et alias personas qui in illa patria manent: Et nec post meridie non liceat causas ante Iudices reclamare. Qui contra hoc praeceptum fecerit, quinque pondus auri solvat.

VIII. De officio Iudicum militarium. Impr. Theudosius. Data III. Id. Febr. Intpr. Nulli penitus in cibilibus causis militaris vel tuitio et executio tribuatur; similiter omnes Iudices aut fescales sint, aut privati, hoc sciant, ut ad nullum hominem non liceat aliud facere, nisi inter ipsos de recta iustitia iudicare.

IX. De officio Iudicum omnium. Impr. Const. Data III. Kl. Ian. Intpr. Nullus Iudex nec nullo homini liceat nulla puella ad raptu protrahere, nec nullam mulierem in domo sua sedentem pro nullo puplico, nec pro nulla causa inquietare non presumat; sed si aliquid ei requirere voluerit, ad actores eius requirat, et illa femina pro reverentiae sexus eius non inquietet, sed summa honore ad eam servare precipimus. Si quis contra hoc fecerit, sciat se summum supplicium affaciendus esse.

Item alia Intpr. Si quicumque homo pupillos, aut viduas, et egrotos, aut orfanos, vel quod haec lex conservat, foras patria eos de suas causas ante Iudices non tradant, nisi in illa loca cum eos suas causas agant, ubi in suo placito testimoniales de presente invenire possent: et si forsitam in ipsam patriam, ubi cummanent, suas causas finire non possint, licentiam habeant, si voluerint, ubi sui Principes fuerint, ambulare, et ipsorum causatores ante ipsos Principes cum eos ambulare faciant.

X. De Defensoribus civitatum. Impr. Valentinianus. Data Kl. Febr. Intpr. Quicumque Iudex, qui in patria constituitur, per consensum illorum, qui in ipsa patria sunt, ipsa iudiciaria recipere debent; quod si ipse Iudex illa iudiciaria sine consensu bonorum hominum de ipsa patria per sua cupiditate prendere presumpserit, secundum legem V. libras auri fiscum solvere cogatur.

Item alia Intpr. Omnes Iudices qui patriam habent commissa, nullum hominem sine culpam aut damnare aut verberare presumant.

Item alia Intpr. In omni loca tales Iudices elegantur, ut ubi malefactores et latrones invenerint, nullum hominem patrocinium reveriscant, sed ubi ipsos reos invenerint, de presente de illos iustitiam faciant.

XI. De Assessoribus et Domesticis vel Cancellariis. Impr. Honorius. Data X. Kl. Apr. Intpr. Si filius ante quam ad patrem mancipetur, cuiuscumque iudices consiliarius adheserit, quicquid pro suo servitio, aut ex iustis et bonis

causis adquesierit, hoc sibi vindicet, sicut et ille filius, si aliquid vivo patre in armis positus acceperit, aut adquesierit.

Item alia Intpr. Omnes Iudices sciant, ut de alia regione nec domesticum, nec consiliarium, nec cancellarium peculiare sine consensu de suos patrianos recipere debeat; ut si ipsum Iudicem de illa iudiciaria tollerent, aut si forsitan mortuus fuerit, et alium Iudicem in suo loco miserit, ipse cancellarius vel consiliarius apud illum alium Iudicem III. annos conversare debet, ut si quicumque homo ante illum alium Iudicem de suam causam mendatium reclamaverit, ille cancellarius hoc dismentire debet; quod si forsitan et ille cancellarius ad ipsum hominem consentire voluerit, ut rectum non dicat, Iudex eum diligenter inquirere debet.

Explicit Theodosi Liber Primus.

CAPITULA DE LIBRO SECUNDO.

1. De Iuresdictione et ubi quis convenire debeat.
2. Ne in sua causa quis iudicet.
3. De amissa accionem impetraciones.
4. De denunciatione et edicione rescripti.
5. De dominio res qui poscitur, vel consortibus ab eo cum denunciatum fuerit nominandis, et de temporum cursu et reparacionibus denunciacionum.
6. De dilationibus.
7. De feriis.
8. De pactis et transaccionibus.
10. De postolandum.
11. De erroribus advocatorum.
12. De cognitoribus et procuratoribus.
13. De revendicatione.
14. De his qui potentum nomina in lite pertendunt, vel titulos predii adfigunt.
15. De dolo malo.
16. De integris restitutionibus.
17. De his qui venia aetatis inpetraverunt.
18. De iudiciis.
19. De inofficioso testamento.
20. De inofficiosis donationibus.
21. De inofficiosis dotibus.
22. De hereditatis pedicionibus.
23. De rei vindicationem.
24. De familia hercisconde.
25. De commune devitendum.
26. De finio regendorum.
27. Si certum petitur de cyrographis.
28. Si certu petitur de suffragiis.
29. De donatione, si possit sine carta.
30. De pignoribus.
31. De quod iusso et de peculio.
32. De usuris.

Incipit Liber Secundus.

I. De iuresdictionem ut ubi quis convenire debeant. Impr. Constant. Data VIII. Id. Mart. Intpr. Omnis Iudex in illa provincia, ubi constitutus est et colonus et servus de principes ipso ordine propter mala sua facta et distringere et ponire faciat, sicut et de alteros homines servos; nec de eorum patronus non reputent, sed secundum lege eos distringant, ut eorum patrocinio illos qui rei sunt non liberentur.

Item alia Intpr. Si inter patrianum privatum, et militem qui cotidie in servicio principes adstat, si inter eos de qualecumque rem causam advenerit, si ille miles illum privatum patrianum ammallaverit, Iudex de ipsa patria exinde inter eos iustitiam faciat: et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, ille, cui militat, ipse de eo iustitiam faciat.

Item alia Intpr. Quicumque homo qualecumque feminam pudicitia per fortia violaverit, poena instatuta suscipiat; et quicumque alicui per violentiam qualecumque rem tulerit sine culpam, in duplo restituat.

Item alia Intpr. Si inter duos homines, qui in duas patrias conversant, aut inhabitant, si inter eos de qualecumque causa contentio fuerit, ille qui ipsam causam accusat, ad illum iudicem petat iustitiam, ubi suus debitor commanet.

Item alia Intpr. Ad nullum hominem liceat ad extraneum iudicem suam causam agere, nisi forsitan si ei suus iudex suam causam dilatare voluerit, postea liceat eis suas causas ad Principem reclamare.

Item alia Intpr. Minores causas inter privatus Iudices ipsi privati discuciant, et iudicent, de furtivo cavallo, aut de modice terre, aut de invaso domo; de istas aut de alias minores causas, mediocres Iudices definiant; maiores vero causas inter altas personas, qui praescripta in causatione veniunt, ante seniores Principes definiantur: et si forsitan privati Iudices alciores causas ad Principes fraudare voluerint, quinque libras auri solvant.

Item alia Intpr. Quicumque homo, qui suos Iudices, qui in sua provincia commanent, postposuerint, et ad milites, qui in obsequio Principum sunt, suas causas agere presumpserint; ipse qui eam causam inquirit, in exilio deputetur, et ille miles, qui ipsam causam iudicat, X. libras auri solvat.

Item alia Intpr. Iudei qui apud Romanos conversant in habitandum, suam legem inter se ipsos custodiant. Nam omnes alteras causas, quae apud Christianos habuerint, Iudices Christianorum inter eos iudicent.

Item alia Intpr. In domus Principum si Iudex provincialis qualecumque malefactorem ibidem invenire potuerit, nec actorem nec nullum hominem expectet, sed de presente ipsum comprehendat, et de eo secundum legem iustitiam faciat.

II. Ne in sua causa quis iudicet. Impr. Valens. Data Kl. Decembr. Intpr. Nullus homo in sua propria causa Iudex esse non debet, quia sicut testimonium pro se dare non potest, sic nec pro se sua causa iudicare non potest.

III. De amissa actione impetrationis. Impr. Theudosius. Data X. Kl. Mar. Intpr. Quicumque homo ante Iudices causam habuerit, si iustitiam habet, et ipse Iudex ei suam iustitiam non fecerit, exinde per iudicium qui sua causa quaerit non habeat, sed videat ut veritatem prosequatur.

IV. De adnunciationem et editionem rescripti. Impr. Constant. Data II. Non. Febr. Intpr. Si cuicumque homini qualiscumque persona facultatem suam contra rationem tulerit, ille qui ipsam facultatem perdidit, infra annum ipsa causa requirere debet; et ipse vero qui eam tulit, et nec si ipse Princeps ipsam facultatem illi concessisset, per lege ea habere non debet.

Item alia Intpr. In hac lege constituit, ut qui aliorum facultatem malo ordine perinvaserit, atque ad illius, qui in minore aetate sunt, aliquid requirere voluerint, et que contra testamentum aliquid dicere voluerint, de tales causas, qui infra C. solidorum esse potest, infra anni spacium illas consequere, et definire debet.

Item alia Intpr. De res ecclesiarum, ubi ad ante Iudices fuerint, exinde qualiscumque accusatio pro reverentia de ipsa loca sanctorum sine omnem dilatationem debent esse definitas.

V. De dominio res que poscitur, vel consortibus ab eo cum denuntiatum fuerit nominandis, et de temporum cursum et reparationibus denunciationum. Data II. Non. Mad. Intpr. Quicunque homo tales causas habuerit, que infra anni spatio peragere debeat aut finire, si ad iudice super annum impetrare spa-

tium quattuor menses super annum Iudex ei licentiam dare potest, nam in amplius secundum legem ad nullum Principem ei nullam licentiam detur.

Item alia Intpr. Si quicumque Iudex aut per neglegentia aut per dilatacionem aut per qualecumque premium qualecumque hominem de sua causa dilataverit, infra legitimum tempus ipsius causa non definiat; quodquid ille homo de ipsa causa damnum habuerit, omnia de ipsius iudicis facultatem illi redatur qui apud eum iustitiam non potuit invenire.

Item alia Intpr. Si quicumque homo dum sua causa prosequid mortuus fuerit, heredes eius de illa die quod ipsa causa agere coeperant prosequent; nam non de ipsa die quod eorum heres mortuus est; et ipsa causa infra legitimum tempus prosequant et definiant. Similiter et de minoribus agendum est, ut tutores ipsorum, de ipsa die de quod ipsorum tutilla reciperint in antea, ipsorum causas agant; nam ipsi minores aetatibus quascumque causas ante habuissent, illi tutores de ipsas rationem addere non debent.

Item alia Intpr. Si de qualecumque rem causationes fuerint inter actores fiscales et privatos homines, si privatus homo illum fiscale admallaverit, ille fiscales quattuor menses ad suam causam respondendum indutias recipere potest. Nam ille privatus, si fiscales actor eum admallaverit, in sex menses ad respondendum recipere spatium potest.

VI. De dilationibus. Impr. Archadius. Data XII. Kl. Decemb. Intpr. Qui ad ingenuum hominem de suo statu aliquid dicere voluerit, et de patrimonii causam habuerit, si ipse dicit qui se ingenuum docere voluerit, ad suam causam confirmandum ut ante quam ultra mare ambulet hoc facere non possit, novem menses ei licentiam detur.

VII. De feriis. Impr. Constant. Data VIII. Id. Augusti. Intpr. Die dominico nulla alia causa huc agere debet, nisi emancipare, et libertare, et manumittere licentiam habeat.

VIII. De pactis et transactionibus. Impr. Archadius. Data V. Id. Octob. Intpr. Minoribus aetatibus post XXV. annum qualecumque carta aut convenientiam firmaverint, si postea se exinde immutare voluerint, nullam exinde habeant potestatem, et de qualecumque causa qui fecit et contra sua convenientia agere voluerint, infamia deputetur, et ipsa causa agendi in antea non habeat potestatem, et poena quem in ipso pactu posuit, solvat. Similiter et illi qui sacramenta dant per nomina dominorum suorum, et ipsa sacramenta minime custodiunt, sicut superius de minoribus diximus, simili ratione custodiant.

X. De postulandum. Impr. Const. Data VIII. Id. Mar. Intpr. Plures sunt qui in suas causas quod ipse agere non possunt, advocatus inquirunt, qui causas suas agant, ipsi vero advocati per iniqua cupiditate de eorum res, cuius causam agent, qui ipsi per meliorem rem habent aut de terris aut de mancipiis, cartas ad eos querunt, si ipsi ipsa causa ante Iudicem vindicant, pro mala cupiditatem ipsius qui in suas causas eos habere voluerint, damnant se; secundum lege nec hoc quod eos quesierunt habere debent, nec inter bonus homines, nec inter alios Iudices locum habere non debent.

Item alia Intpr. Si cuiuscumque filius ante quam mancipatus sit, si in sua causam eum aliquis advocatum mittere voluerit, et exinde aliquid adquirere potuerint, ipso modo suis iuribus vindicet, qualiter et hoc vendicare potest, quod in armis, hoc est in hoste, adquirere potuerit Nam alia causa quod adquesierit aut habuerit, omnia in potestate patris permanebit.

Item alia Intpr. De feriis. Intpr. Causas in anni spatio omnes dies secundum legem directum iudicare precipimus; nisi tantum quatuor menses ad

fructus colendos indulgimus, hoc est a die VIII. Kl. Iul. usque in Kl. Augs. messive ferie sunt; et da Kl. Augs. usque in X. Kl. Septembris ad agendas causas licentia damus; ad X. Kl. Septembris usque in Id. Octob. vindimie fieri concedimus. Nam die sancto dominico, et sanctus dies Pasche, idest VII ante ea et VII qui secuntur, et dies Natalis Domini, et Ephifania, et natalis Principum, vel initium regni; haec dies sine omnes causationes celebrare precipimus.

XI. De erroribus advocatorum. Impr. Constant. Data V. Kl. Augs. Intpr. Quicumque homo ingenuus ante Iudicem causa de suo herede agere potest si ipse suus heres hoc eum amittere voluerit, postea, de ipsa causa nec Iudex, nec ipse contra quem causationem habet, deiectare eum non potest, sed in quantum melius potest causa de herede suo agat.

Item alia Intpr. Quicumque causam alterius menare voluerit, in primis in ipsa causa eius persona requiratur si ingenuus est, aut non; postea vero cuius causa menare voluerit, ipsius mandatum presentet cuius causam menat, et sic in causationem intret.

Item alia Intpr. Milites non permittitur nec advocatos, nec procuratores in causas aliorum fieri non possunt.

XII. De cognitoribus et procuratoribus. Impr. Iulianus. Data II. Non. Febr. Intpr. Procurator est, cui causa per mandatum committitur: cognitor est, cui sine mandatum causa sua ad agendo presente Iudicem ille qui causam habet et alterum hominem commendat. Si forsitam cognitor et procurator mortui fuerint, ipsa causa ipse homo in denuo agat, ad quem legitime pertinent. Si vero ille mortuus fuerit, qui alium hominem cognitorem aut procuratorem rogavit in suam causam, ipse procurator vel cognitor tantum post mortem illius de ipsius rem recipiat, quantum ille ei et ante ea promisit, qui eos in sua causa procuratorem aut cognitorem recepit.

XIV. De his qui potentum nomina in lite pertendunt et titulos predii adfigunt. Impr. Archadius. Data V. Kl. Decemb. Intpr. Quicumque homines cum aliis causam habent, aut alii apud ipsos, si forsitan aliquas scripturas falsas de potentorum, et de iudicum in iudicio presentaverint, ut per talem occasionem homines qui suam iustitiam habent nocuerint, si ipsas personas aut Iudicem, quorum nomina in ipsa scripta continent, si talem fraudem consentire voluerint, omnem dignitatem suam perdant. Si vero sine ipsorum voluntatem hoc scripturas illi accusatores protulerint, plumbatis cedi et in metallo deputentur, et causam perdant, et ipsam facultatem, unde causant, admittant.

XV. De dolo malo. Impr. Constant. Data VIII. Kl. Aug. Intpr. Dolus malus est, si quicumque homines post causas inter se finitas, si postea aut per aliquas scripturas, aut pro qualecumque fraudem, postea ipsa causa removere voluerint. Qui illi, qui eas agere volunt, infra duos annos hoc faciant; nam post duos annos, si illas causas agere voluerint, non valebunt, praeter si ipsi litigantes aut per infirmitatem, aut per forasticas ambascias ipsas causas agere non potuerint.

Item alia Intpr. Ad parvulis, hoc est, qui in minore etate sunt, si aliquis aut tutor aut quicumque homo aut per scripta aut per qualecumque ingenio eis damnum de eorum res intulerint, sciant se in antea omnia ei redditurum.

XVI. De integris restitutionibus. Impr. Constant. Data Id. Mar. Intpr. Qui tutillam de eres parvulorum recepit ad gubernandum, si eam forsitan ab integritatem in tempore expleto ad ipsos parvulos non reddiderit, licet ei usque ad XXVIII. annos hoc se reparare, unde eis ipsorum debitum reddat.

XVII. De his qui veniam aetatis impetraverunt. Impr. Const. Data IV. Kl. Iun. Roma. Intpr. Pupilli, hoc est, qui in minore aetate sunt, quamvis a XXV. anno pupillares annos impleant, tamen licet eis, si voluerint, in vicesimo aetatis sue annum ad Principes se ipsum commendare, et res suas cuicumque voluerint ad gubernandum dare possunt. Similiter et puellae post XVIII. annos, si voluerint, ipsam rationem facere possunt, sicut superius de pupillis diximus.

XVIII. De Iudiciis. Impr. Constant. Data II. Kl. Ian. Intpr. Si qualescumque homines, qui inter se causas habuerint, si ante Iudicem venerint, per singulas causas eos Iudex discutere, et eorum causas inquirire debet, ne forte tales causas inter illos remaneant, ut postea ille Iudex[3] exinde corruptione non habeat, quae ipsam causam bene non exquisisset; et postea quomodo ipsorum causa bene habet exquisita, sic suo iudicio inter eos donet; et forsitan ipsi causatores postea antea ante Iudices ambulare voluerint, ille Iudex per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos iudicavit.

Item alia. Si quicumque homo ad duos Iudices, ad publicum, et ad privatum, hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est; si ille homo de una facultatem ad ambos illos Iudices causam habere voluerit, ut ad unum de illos Iudices, iuvenior silicet, fretum componat, et ad illum alterum Iudicem actum querit; ille homo qui istum fecerit, ipsam rem et actum, quem querit non accipiat, et insuper quintam partem facultatis sue de illas res, que sub illum Iudicem habet, ad illam civitatem det, in cuius finibus res, de quo agitur, fuerit constituta.

XIX. De inofficioso testamento. Impr. Constant. Data Id. Apl. Intpr. Si mulier carta de sua facultate fecerit et forsitan aliquis de suos infantes exheredare voluerit, hoc facere non potest, si ipsi filii contra suam matrem graves culpas non habuerint factas.

Item alia Intpr. Si quicumque homo testamentum fecerit, et in omnibus suos filios ibidem heredes constituat, et suam uxorem in ipsum testamentum pretermittat, si illa mulier docere potuerit, ut ad filius suos nec per se, neque per alius homines per nullum malum ingenium eis alicum malum fecisset; si hoc non fecit, ea de res mariti sui illa exeredare non potest.

Item alia. Si filii aliquid contra testamentum parentum suorum causare voluerint, infra quinque annos ipsa causa menare debent, ut postea usque XIII. annos ipsa causa agere possent. Nam si infra quinque annos contra ipsum testamentum nulla causaverint, sciant se, ut postea contra ipsum testamentum nulla pulsare possunt.

XX. De inofficiosis donationibus. Impr. Const. Data XIV. Kl. Iul. Intpr. Cuicumque homini si ei aliquid donatur; si aliquid exinde agere voluerit, ut dispectionoso testamentum, sed qui quartam portionem vete(?) dimittatur, sicut superius diximus, infra quinque annos hoc agere debent. Nam post quinque annos exinde nulla agere potest.

XXI. De inofficiosis dotibus. Impr. Constant. Data IV. Kl. Ian. Intpr. Dotibus, qui est inter virum et uxorem, si quarta porcio ad heredes reservata non fuerit, ipsa dotes firma stare non potest.

Item alia. Si mulier ad secundum maritum dotem fecerit, et de primario marito filios habuerit, si quarta parte de res suas ad illos non reservaverit, ipsa dotes firma non permanebit.

XXII. De hereditates petitiones. Impr. Constant Data III. Kl. Febr. Intrpr. Si quis homo libertum civencum romanum fecerit, et postea per sua culpa ad hoc venerit qui latinus libertus fiat, si in ipsa culpam ortuus fuerit, suas res quae habuit ipsi domni recipiant qui virili sexu pertinent; et forsitan si ipsi liberti

filios habuerint qui contra hoc aliquid dicere voluerint, ut dum pater eorum cives romanum fuisset, sic ipsos generasset, secundum legem exinde nihil agere possunt; quia in quale causa pater eorum mortuus fuerit, hoc requiritur, nam non in illa libertate quando illos filios generabit.

XXIII. De re vendicationem. Impr. Honorius. Data V. Kl. Mar. Intpr. Quicumque milex in terram dominicalem aedificium fecerit, idest, si ipsa terra alter homo antea pro pressa non habuit, postea ipsum aedificium nullus homo ei tollere potest. Similiter et de agro ubicumque laborare potuerit, si ipsum agrum antea alter non habuit, nullus homo ei tollere potest. Quod si quiscumque Princeps vel Iudex per sua fortia ei ipsum tollere voluerit, aut alii homini illum dederit, pro ipsa causa eo quod ei illum iniuste tollit, XX. libras auri solvat.

XXIV. De familia hereciscunde. Impa. Constant. Data IV. Kl. Septb. Intpr. Quicumque homo faciens testamentum, et postea heredes sui dixerint quod ipse testamentus non sit legitime firmatus, nec gesta legatus; ipse vero qui illum testamentum fecit, si voluerit, per qualescumque cartas ad suos filios et ad suas filias et ad suos nepotes de filio natos, quodquot eis donare voluerit, liberam habeat potestatem. Et si per qualecumque scripta ad unum dare voluerit plus quam ad alium, hoc in sua est potestate facere sicut volet.

Item alia. Quicumque mulier post mortem mariti sui vivens, si suas res inter suos filios dividere voluerit, ipsas res postea dum vivit tenere potest, et ipsa divisio post mortem eius firma permaneat.

XXV. De commune dividendum. Impr. Constant. Data III. Kl. Mad. Intpr. Cum post mortem parentum inter heredes familie dividuntur, ille heres. cui talem servum in porcionem venit qui uxorem et filios parvulos habet, ipsa uxor da marito suo, nec ipsi infantes non separentnr, et pro eis vecarius detur, ut qui ipsum coniugium recepit, integrum eam habeat.

XXVI. De finium regendorum. Impr. Constant. Data XII. Kl. Iul. Intpr. Quicumque homo alterius terram malo ordine invaserit, ipsam rem, quam male invasit, in duplu restituat.

XXVII. Si certum petitur de cyrograffis. Impr. Honorius. Data V. Kl. Iun. Intpr. Quicumque homo ad alterum hominem de suam rem aliquid dederit, et exinde cautionem acciperit, si ille homo mortuus fuerit qui illam cautionem fecit, si propinqui vicini fuerint, ille qui ipsam caucionem habet, infra duos annos ipsam causam ante Iudicem mittat: si vero unus da altero longe commanserint, ille qui ipsam cautionem habet, infra quinque annos ipsam causam ante Iudice agat. Si vero ambo vixerint, oportet ei qui ipsa cautionem recepit, ut infra XII. annos ipsa caucionem refirmet. Quod si ille qui ipsam cautionem fecit, in captivitate ambulaverit, ille, qui ipsam caucionem habet, ad suam domum veniat, et ante suos heredes et familia ipsa caucione in suos postes de sua causa infigat: et forsitan ille, qui ipsam caucionem fecit, de illa captivitatem revertit, ut se bene debeat de ipsa caucionem rememorare, et ipsum debitum creditori suo secundum legem solvat.

XXVIII. Si certum petitur de suffragiis. Impr. Iulianus. Data Kl. Febr. Intpr. Si quis homo dum in parva potestate est positus, si aliquid alicui homini donaverit, et postea forsitan ad miliciam in maiore potestate venerit, et si hoc quod donavit, per suam audaciam iterum ipsam rem retollere voluerit, hoc ei facere non liceat; et si hoc ei tulerit ipsam rem reddat, et alterum tantum in fisco componat.

XXIX. Impr. Constant. Data Kl. Iul. Intpr. Omnis pecunia quicumque ho-

mo ad alterum hominem sine carta donare potest. Nam mancipia et terram qui alteri donaverit, si carta exinde non fecerit, firmum stare non potest. Et quod si hoc dicit possidere et infra XXX. annos carta non ostendit, sic hoc reddat qualiter et de violentia lex precipit solvere.

XXX. De pignoribus. Impr. Constant. ad universos provinciales. Intersessores ad Rectoribus. Data IV. Non. Iun. Intpr. Quicumque actor pro fescale debitum aut servus cultores aut boves araturicius pignoraverit, secundum legem ad Iudicem puniatur.

XXXI. De quod iusso et de peculio. Impr. Honorius. Data VI. Id. Iul. Intpr. Quicumque homo ad servum, vel ad colonum conductum, procuratori, et actori alterius, non rogante dominum, aliquid eis dederit, et si de ipsum servum fideiussorem non acceperit, si ille servus ipsum debitum reddere noluerit, quamvis eum ille qui rem suam ei dedit ante suum dominum accuset eum, exinde per legem nulla recipere non debet; preter tantum si ille servus ad suum dominum nulla de suis rationibus non debuerit in compositione, postea de peculio suo pro ipsa rem quam accepit ipsum debitum creditori suo solvat.

XXXII. De usuribus. Impr. Constant. Data XII. Kl. Mad. Intpr. Quicumque homo ad alterum hominem aliquid de qualecumque fructu terre prestaverit, non amplius ab eo usuras recipiat quam terciam porcionem; duos licet dare, et secundum legem tertia superrecipere. Nam de alia pecunia quod unus alteri prestat, non plus exinde recipiat usuras, nisi centesimam porcionem; et si amplius exinde exigere voluerit, omnem rem, quod dedit, perdat.

Explicit Theodosi Liber Secundus.

INCIPIUNT CAPITULA LIBRI TERTII.

1. De contrahenda emptione.
2. De commissaria rescendenda.
3. De vindicione filii sui.
4. De comparatione mancipiorum.
5. De sponsalibus ante nuptiis donationes.
6. Si Provincie Rector vel ad eum pertinentes sponsalia dederit.
7. De nuptiis.
8. De secundis nuptiis.
9. Si secundum nupserit mulier, cui maritus usufructu reliquerit.
10. Si nuptiae ex rescripto petatur, et si mentitus fuerit Iudici, ut quis homo sua filia ei dare vellit.
11. Si quacumque preditus potestate nuptias petat invidiae.
12. De incestis nuptiis.
13. De dotibus.
14. De nuptiis gentilium.
15. De fideiussoribus.
16. De repudiis.
17. De tutoribus et curatoribus.
18. De qui petant, vel tutillis parvulorum.
19. De administracione et periculum tutorum.

Incipit Liber Tercius.

I. De contrahenda emptione. Impr. Constant. Data Id. Aug. Intpr. Cum inter ementem et vendentem de qualecumque rem fuerit inter eos orta causatio, ille qui ipsam rem vendiderit, si exinde minus pretium preserit quam ipsa rem valebit, sit difinitum ipsa rem convenientiae precium sicut inter eos convenit, postea in precium ipse, qui comparat, nullam rem venditori addere debet; nisi solum quod convenientia habuerunt det, et in ipsa permaneant.

Item alia Intpr. Quicumque homo de res puplicas, unde fiscus exit, aut

villam aut qualecumque terra comparare voluerit, non potest ipsam facultatem emere sine tributum, aut sine censu, quod de ipsa terra exit. Quod si presumpserit, ille qui emet precium perdat, et ille qui vendit ipsam villam perdat, aut qualis terra fuerit. Nam quicumque homo in qualecumque loco terram comparare voluerit, vicinus loci illius in suo testimonio roget esse, ne alterius facultatem aut terram comparet.

Item alia Intpr. Ad pupillos qui minore aetate sunt, sive masculos sive feminas, de sua facultate non liceat alteri homini nec vindere, nec donare, dum infra annis sunt, nisi ante Iudices puplicos aut curiales publicos; nam aliter nec ipsorum liceat dare, nec de alios recipere.

Item alia Intpr. Quicumque homo iam in plena etate est qui sua causa agere potest, si forsitan aut agrum aut villam aut qualecumque causam vendiderit, et postea dixerit, quod precium minus recipisset, quam ipsam rem valebat; et forsitan dicit: illa rem aut illum agrum longe habui da me, non nesciebam quantum valeret: per tales occasiones nec vindicio cadit, nec ipsam rem tollere non potest.

Item alia Intpr. A Christiano homine non licet Christianum mancipium ad Iudeos vendere, nec Iudeum non licet ipsum mancipium comparare, qui adveniente peccatum ne forte ipse Iudeus illum Christianum hominem ad suam legem convertat, et fiet exinde grandis peccatus. Quod si hoc Iudeus illum facere presumpserit, ipsum precium perdat ille ipse Iudeus, et ipsum mancipium a Christiana lege revertat.

Item alia Intpr. Quicumque homo ad qualecumque hominem qualecumque rem suam vindere voluerit, liberam habeat potestatem, nec eis sui heredes exinde impetire non possunt.

Item alia Intpr. Omnem rem, quod homo ad alterum vendiderit, quamvis vilius fuerit comparata, si postea dicit ille qui ipsam rem suam vendidit quod minus precium presisset quam ipsa res valebat, pro hoc ipsam rem nullatenus retollere potest.

Item alia Intpr. Quicumque curiales qui fiscum dare debet, si propter ipsum fiscum aut puplicum debitum forsitan fugire voluerit, et rem suam occulte vindiderit, hoc factum stare non potest; sed ipsum ad servitia puplica revocetur, et ille qui comparavit ipsum precium perdat.

Item alia Intpr. Quicumque homines, qui personas potentes sunt, et per sua fortia pauperes oppremunt, et suas res eos sibi vendere aut donare fecerunt, ipsa vinditio et donatio stabiles non sit, sed ad illos ipsas res revertant, qui eas inviti vendiderunt, vel donaverunt.

II. De commissoria rescendenda. Impr. Constant. Data III. Kl. Febr. Intpr. Omnis homo qui suum debitorem pro suum debitum pignoraverit et eum distrinxerit, ut per eius necessitatem de ipso pignus sibi strumentum faciat; sed ille qui oppressus debitum, pecunia reddat, et rem suam recipiat.

III. Impr. Valentinus. Data VI. Id. Mar. Intpr. Quicumque homo ingenuus filium suum per necessitate vendiderit, et eum non habuerit, commoto (i. e. quomodo) illo postea redimere possit; ille dominus eius qui eum comparaverit, usque ad legitimum tempus servitutis eum teneat, et postea sine redemptionem precii sui ad suam ingenuitatem revertat.

IV. De Aedelicis accionibus. Impr. Valentinus. Data III. Id. Iul. Intpr. Si quis homo de alterum hominem mancipium comparaverit, ipsum mancipium ei reddere nullatenus non potest; nisi eum fugitivum probare potuerit, postea et precium recipere, et mancipium reddere licet.

V. De sponsalibus ante nuptias donationis. Impr. Cost. Data III. Id. Mad. Intpr. Donationes vero nec dotes nupciales firmas esse non possunt, nisi gestas adligatas non fuerint, et traditiones non habuerint; et curiales eas firmare debent.

Item alia Intpr. Cum inter sponsum et sponsam de nuptias fuerit conventum factum, et sponsus aut per conventum parentorum suorum, aut ipse per suam voluntatem, ad suam sponsam dotem scripserit, et gestis ligata fuerit, et cum legitimos testes eam firmaverit, et res ad sponsa tractas fuerint, et postea ipse sponsus eam in coniugium prendere noluerit, quidquid ad sponsa sua dedit non requiratur, et si aliquid de sua sponsa recepit, sine dilacione reddatur.

Item alia Intpr. Feminas si in minore aetate se ad maritum iuncxerint, sed dote firma non acceperit, proinde quod infra annos est, dotes eius non rumpitur; et si legitimos testes non habuerit, proinde quia infra annos est, firma permanebit.

Item alia Intpr. Si quis homo aut privatus aut militans, postquam se spondiderit, et cum patre aut tutorem et curatorem puelle et propinqui de puelle coniunctiones definiret, post difinitionem intra biennium debet nuptias celebrare. Quod si per negligentiam sponsi biennie tempus transierit, et puella se alio viro coniuncxerit, nulla culpa exinde non habeat nec ipsa nec nullus de suos qui eam tradidit, quia culpa illius est, quia eam in coniugio tardavit copulare. Nam si infra biennium data fuerit, secundum legem exinde iudicetur.

Item alia Intpr. Si sponsus ad sponsa sua aliquid donaverit, quod eam osculaverit et ipse sponsus antequam eam prehendat mortuus fuerit, medietatem de ipsam rem quod ad sponsam suam donavit, ad parentes sponsi reddatur. Et si aliquid quod ad sponsam suam dedit, antequam eam osculasset, totum ad integritatem ad parentes sponsi reverdatur. Et quod sponsa ad suum sponsum ante nuptias, aut cum osculata fuerit, aut non osculata, si aliquid ad sponsum suum dedit, et ipsa mortua fuerit antequam eam prehendat, totum ab integritatem ad parentes de ipsa puella revertatur.

Item alia Intpr. Si pater, et mater puella, quod pater non fuerit, et tutor, et procurator puelle iufra X et XI. annos cuique ea sponsaverit, et postea forsitan ipsum placitum adimplere noluerit, quantum in sponsalia reciperunt, hoc ad ipsum sponsum reddat; et si ipsa puella mortua fuerit, similiter et hoc reddant. Et si puella XI. annos plenos habuerit, et sponsa de sponso suo, quando eam sponsavit, si aliquid ad eam dedit, et postea eius parentes exinde aliquid inmutare voluerit, hoc quod in sponsalias acciperunt, in quadruplum reddant. Similiter et mulier viduam si alicum hominem sponsaverit, et de illo aliquid acciperit, et postea se inmutare voluerit ut eum non accipiat, illum quod de eum accepit in quadruplum reddat. Similiter et puella post XII. aetatis suae annos et si aliquid de sponso suo in sponsalias recipit, et si ipsa puella se mutare voluerit ut eum non accipiat, illum quod de eum accipit, in quadruplum reddat. Si forsitan ei aut sui parentes aut sui tutores sine causa voluntatis ipsum sponsum dederint, si hoc ipsa puella probare potuerit quod sine sua voluntate ipsum sponsum recepisset; de illum quod dedit, nihil ei exinde in antea exsolvere debeat.

Item alia Intpr. Quicumque pater suam filiam sponsaverit, et mortuus fuerit, non licet nec ad illam puellam, nec ad suos tutores, ad alium sponsum illa iungere; nisi illum habeat, cui pater suus illam sponsavit.

Item alia Intpr. Si donatio sponsalicia, aut dotes ante nuptias factas fuerint, et donatio de villas, quod CC. solidi valunt, ipsas in se precium habue-

rint, et forsitan res donata tradita non fuerit, proindeque iestis ligata non est, non rumpitur. Similiter femina qui in minore aetate sunt, et sine patrem fuerint, nec si de quantum libet dotem ante nuptias acciperit, si forsitan gestis ligata non fuerit, pro hoc non rumpitur.

VI. Si provintiae Rector, vel ad eum pertinentes sponsalia dederit. Impr. Gratianus. Data XV. Kl. Iul. Intpr. Quicumque Iudex si forsitan aut suos filios aut alios iuvenes quem ipsi secum habent cui bene volunt, si forsitan ad aliquos homines de illorum filios aut per menacias, aut per sua potentia, fortia eis facere voluerint, aut arras deieret (dederint?), ut eos coniugium socient, hoc non habeant licentia faciendi, nec ad parentes eorum nec ad tutores, nec ad ipsas puellas. Quod sie fortia hoc factum fuerit, illum quod arras dant, iqsas puellas suo iure vindicabunt. Et si postea forsitan iterum per bona voluntatem reconvenerint cum illarum parentes et tutores, et ipsa puella, si in coniugio, directa coniunctio sit.

VII. De nuptias. Impr. Valentinus. Data XVII. Kl. Augs. Intpr. Si quicumque vidua intra XXV. annos aetatis suae fuerit, si parentes vivos habuerit, non est in sua potestatem se ad alium maritum iungere, nisi ad suos parentes permanet potestas. Quod si patrem non habuerit, ne sic non est in sua potestate se ad alium maritum iungere, sed alii sui parentes et propinqui una cum Iudicem veniant, et pro honestatem sicut rationem iuxta legem ipsa ad matrimonio iungant, ad quem per legem sponsata fuerit.

Item alia Intpr. Lege huius ut veritas sit, ut nullus Iudeus Christiana mulicrem in coniugio habere debeat, nec Christiana mulier Iudeo maritum habere presumat: quod si fecerit, tales poenas prosequendi sunt sicut et alii adulteri. Et non solum propinqui parentes eos exinde acusent, sed omnibus licentiam damus eos persequendi, et Iudices de eos sic faciant, sicut et de alios adulteros.

Item alia Intpr. Qui se in matrimonium coniungunt, forsitan nec dotes nec donacio nec alia scripta inter se non fecerint, licet ipsorum, si se ambo voluerint, inter parentes et Iudices et bonos vicinos coniunctione facere: si hoc fecerint, talis coniugius stabilis est, et filii legitimi habentur.

VIII. De secundis nuptiis. Data IV. Kl. Ian. Intpr. Impr. Valentinus. Mulierem, qui post mortem mariti sui ante expletum annum se ad alium maritum iuncxerit, sciens se infamatum esse et notata, et qualecumque rem de priore maritum aut per dotem, aut per testamentum, aliquid acciperit, ipsa mulier exinde nihil habeat, sed hoc totum ad filiis, qui de priore maritum sunt, revertant; et si filios non habet, heredes qui propinquiores sunt ad suo priorem maritum, ipsi hoc recipiant.

IX. Si secundo nupserit mulier, cui maritus usufructum reliquit. Impr. Theudosius. Data V. Kl. Ian. Intpr. Mulier mortuo marito suo, si post expletum annum alium maritum prehendere voluerit, hoc licentia habeat, et illud quod sponsalicias recepit de priore maritum, et illum quantum de sua dote continet, dum vivit, usumfructum exinde habeat, et postea ad filios, qui de priore maritum sunt, totum ab integritatem recipiant; et si aliqui ei prior maritus de sua facultate per alias cartas dederit, exinde ad suos infantes quem de priore maritum habet, quem de illius voluerit, meliorare potest. Nam nec si per qualemcumque scriptura suus prior maritus illi aliquid dedit, hoc ad aliam personam ipsa mulier non habet potestatem nullo modo exinde dandi, nisi ad suos filios quod de priore maritum habet. Quod si filios non habuerit, nisi tantum filias, ut una de filias suas mortua fuerit, porcionem de ipsa mortua filia medietatem mater eius recipiat, et illa alia medietatem sorores eius, quantas fuerint,

aequaliter inter se dividant. Nam et ipsam portionem de ipsa mortua filia eius mater post suam mortem ad suas filias, qui de priore marito sunt, dimittat. Similiter quod si de ipsa facultate de prioris mariti aliquid exinde ad extraneos homines dederit, de suis propriis rebus reddat.

X. Si nuptie ex rescripto petatur. Impr. Honorius Data Kls. Febr. Intpr. Quicumque homo ad Principem aut ad Iudicem suggesserit, et mentit ad ipsum Iudicem, ut aliquis homo suam filiam ei in matrimonio dare voluerit, et dicit quod ipsa puella hoc suam voluntatem consentiat; si postea ea in tale falsitatem in matrimonium sibi coniuncserit; si nec de ipsos parentes, si nec de ipsa puella voluntas non fuit; si ipse homo ad suum Principem sic falsum suggessit, suam facultatem omnia perdat, et ipsum in exilio mittatur; at si filii exinde nati fuerint, legitimi non sunt. Similis condicio et de illos est, qui se in tercio et usque in quarto genuculo se parentes in coniugio iuncxerint. Nam si hoc cum parentorum consensu fecerint, aut ipsas puellas consenserint, veniam consequantur, et da Principe preceptum tollant, et postea filii legitimi sunt.

XI. Si quacumque preditus potestatem nuptias petat invidie. Impr. Gratianus. Data XV. Kls. Iul. Intpr. Si aliquis Iudex qui provintia, aut civitates, vel loca regent, si forsitan per suam potentiam, aut per fortiam qualescumque pulliclas, aut viduas, aut orfanas, per suarum necessitatem eas traxerint, aut si eas preserint, decem libras auri componant, et per duos annos ipsa iudiciaria amittant, et in exilio mittantur. Nam parentes illarum et ipsas puellas ad alios Iudices, si in ipsa civitate et loca sunt; et si ibidem non fuerint alii Iudices, postea in alias civitates et loca ad illos Iudices qui ibidem sunt, et testimonium et defensionem habeant.

XII. De incestis nuptiis. Impr. Constant. Data III. Kl. Mar. Rom. Intpr. Quicumque homo cum sui patris filia quem de altera uxorem habet, aut cum filia matris suae quem de altero marito habet, si se in coniugio acciperint, capitale iudicium se esse incursurum cognoscat.

Item alia Intpr. Si duas sorores unum maritum preserint, aut duo fratres una uxore preserint, aut qui uxorem fratri sui preserit, aut uxor si frater mariti sui preserit, hoc facere licentiam non damus. Nam ex tale coniugium filii legitimi non habeantur.

Item alia Intpr. Quicumque homo aut fratris filiam, aut sororis filiam, aut suam consobrinam, aut certe fratris uxorem, qui se in tam scelerato coniugium iuncxerint, secundum legem de presente separentur, et filii eorum non sint legitimi, sed ipsi debunt esse notati; et de parentorum facultatem nihil habeant; sed post eorum morte alii propinqui heredes ipsas facultates recipiant; nam ad suos infantes testamentum exinde facere nullo modo potest; nisi tantum ad suum propinquum heredem, si voluerint, cartam ei de sua facultatem facere potest. Nam si propincos heredes non habuerint, hoc totum fiscus adquirat.

Item alia Intpr. Quicumque mulier sororis suae maritum post eius mortem acciperit, et quicumque vir, mortuam suam uxorem, si eius sororem in coniugium priserit, sciat se tale coniugium esse notabiles, et filii qui ex eis nati fuerint et ad successione excludantur, nec inter filios habeantur.

XIII. De dotibus. Impr. Constant. Data XII. Id. Octob. Intpr. Si maritus uxorem suam de mores qualescumque capitanium crimen accusaverit, et in ipsa accusatione eius maritus mortuus fuerit, heredes mariti ipsam mulierem accusare non possunt. Similiter et si ipsa mulier mortua fuerit, eius heredes exinde accusare non possunt, quia crimina cum actore deficiunt.

Item alia Intpr. Qualescumque cartas qui inter virum et uxorem factas

fuerint, aut per dotem, aut per alias legitimas scripturas, hoc sibi et maritus et mulier, dum advivunt, in usumfructum sibi vindicent, et ad nullum alterum hominem exinde licentia non habeant qualemcumque cartam facere, nec per nullum ingenium donare: nisi tota ipsa facultas post eorum discessum ad communes filios revertatur.

XIV. De nuptiis Gentilium. Impr. Valentinus. Data V. Non. Iun. Intpr. Nullus Romanus Barbara cuiuslibet gentes uxorem habere presumat, nec Barbarus Romanam sibi in coniugio accipere presumat; quod si fecerint, capitale sententia feriantur.

XV. De fideiussoribus docium. Impr. Valen. Data IV. Kl. Nov. Intpr. Muliere pro dote causam potest hominem fideiussorem dare.

Item alia Intpr. Si quis impliendam dotem quid mulier maritum ante nuptias dat, si aliquis fideiussor exierit, per illum fideiussorem non teneatur obnoxius.

XVI. De repudiis. Impr. Constan. Data. Intpr. Si contingerit lites inter virum et uxorem, si mulier maritum suum dimittere voluerit, non eum potest dimittere, nisi per trea crimina; hoc est si ei probare potuerit ut sit homicida, aut malificus, aut sepulchrorum violator; si una de istas culpas ei probare potuerit, nec dotem nec aliquid quem ad ipsum adquisivit non perdat, et alium maritum si prendere voluerit, licentiam habeat. Et quod si hoc super suum maritum probare non potuerit, omnia bona sua perdat, et ipsa in exilio mittatur. Maritus vero si suam uxorem dimittere voluerit, hoc facere non liceat, nisi trea crimina ei adprobare potuerit, hoc est, adultera, aut malifica, aut consiliatricem; si unum de ista crimina ei adprobare non potuerit, secundum legem ipsam dimittere non potest; et si eam dimiserit, aliam uxorem ei ducere non liceat; et omnia quicquid ad ipsam mulierem aut per dotem, aut per qualecumque ingenio ei ante dedit, ipsa mulier sibi vindicet, et si voluerit post biennium alium maritum prendere, licentiam habeat: et si suus maritus aliam uxorem duxerit, omnem eius substantiam, et eius posterioris mulieris dotem, illa mulier sibi vindicet Si vero maritus ipsa capitanea crimina ad suam uxorem probare potuerit, sicut superius diximus, ipsa in exilio mittatur; et amplius in patria non revertatur, et omnia sua bona perdat, et quidquid de suo maritum recepit, ipse maritus in sua revocet potestatem, et de presente si voluerit aliam uxorem ducere, licentiam habeat. Nam ut superius diximus, si mulier suum maritum dimiserit, si ei suas istas culpas probare non potuerit, si postea in adulterio deprehensa fuerit, licet ad suum maritum exinde eam persequere.

XVII. De tutoribus et curatoribus. Impr. Const. Data IV. Id. Octob. Intpr. Si qualiscumque causa ad parvulos qui in annis minoribus sunt, aut de actum, aut quemlibet causam, eos provocare aliquis voluerit, hoc antea, quamvis utilis sint, agere non possunt, nisi si ante curiales testes etas eorum plena fuerit, qui illorum causam respondeat. Nam feminas sub patria, hoc est, frater patris, sub ipsius tutilla ipsas minores feminas esse debeatur.

Item alia Intpr. Si quicumque homo mortuus fuerit, si filios infra annis dimiserit, seniores civitates ipsius una cum alios Iudices consilium inter se habere debent, quod ad ipsos infantes tutores mittere debeant, qui ipsorum res gubernent.

Item alia Intpr. Mulier si post mortem mariti sui tutilla de res filiorum suorum recipere voluerit ad gubernandum, si alterum maritum prehendere voluerit, aut in iuvenilem aetatem non fuerit, ipsa tutilla recipere potest. Quod si ipsa tutilla recipere, si alium maritum duxerit, ille maritus qui ipsam mulierem

ducit ad uxorem, sciat se suas res aligatas habere, et in omnibus paratus sit ad ipsas res de ipsos parvulos ad gubernandum, ut si aliquid exinde damnatum fuerit, de sua facultate sciat se hoc esse redditurum. Nam quod si illam mulierem seniores loci illius non elegunt ad ipsorum res gubernandum; postea ipsi seniores et Iudices talem hominem de ipsos heredes elegant qui eorum propincus est, qui et bonus sit et suas facultates habeat, ut nec per ipsius insipientia, et paupertatem, res de ipsius minores in damnum non ambulent. Quod si nec talis de eorum heredes inventus non fuerit, postea ipsi seniores et Iudices alterum hominem de ipsa provintia elegant, qui iustus et bonus sit, et suas facultates habeat, quid ad ipsos parvulos tutorem dent, qui eorum res gubernent.

XVIII. De qui petant. Impr. Costant. Data Id. Iul. Intpr. Quod avus paternum, aut avus maternum, aut avia paterna, aut avia materna, ipsas res parvulorum noluerint recipere ad gubernandum, postea inquirant testamentariis, hoc sunt, qui civi romani liberti dimissi sunt, sic ipsos iurare faciant, quod ipsas res parvulorum perfecte eis gubernent. Quod si et ipsi non fuerint, sciant se ipsi heredes quod superius scripti sunt, ut si eis aliquid de illa facultatem de illos parvulos venire debuerat, nulla exinde non habeant, et insuper damnandi sint, si res de ipsos nepotes suos noluerint recipere ad gubernandum.

XIX. De administrationum et periculum tutorum et curatorum. Impr. Costant. Data VI. Kl. Apr. Intpr. Quicumque homo res parvulorum reciperit ad gubernandum, si exinde in omnibus eis salvum et integra ratione sine ipsorum damnum ad expletum tempus tutilla eis non rediderit, sciat se de sua facultatem in quantum eis de ipsorum res damnum fecit, omnia ad ipsos parvulos redditurum aut tantum eis de suas res in loco pignori dimittat, ad contra quantum illum fuit. quod per sua negligentia de ipsorum parvulorum facultatem perdiderit, usque dum ad ipsos parvulos omnia ab integritatem restituat.

Item alia Intpr. Si forsitan parentes de ipsos parvulos aliquid per suo servicio a Principem de fisco habuerint concessum, et hoc postea ipsi parvuli per negligenciam de suos tutores perdiderint, sciant se ipsi tutores hoc totum de suo proprio ad ipsos parvulos redituri.

Item alia Intpr. Si ad illos qui minore aetate sunt, aliquid de facultatem, aut quod eorum parentes habere debuerant, si per negligenciam de suos tutores perdiderint, hoc totum sui tutores et curatores de suo proprio eis reddat.

Item alia Intpr. Ubi tutores res parvulorum receperint ad gubernandum, de omnem illorum facultatem scripta facta et salva ambas partes habere debent, quantum ipsi tutores reciperint; et alia tale scripta rectores loci illius facere debent ad illos tutores, ut si talis res est, qui non peret, quod homo plurimum tempus servare possit, hoc est, quomodo de auro aut argento, talis pecunia omnia in unum collegatur et reponatur, et de annulos ipsorum bonorum hominum segelletur; ut nulla talis necessitas, nec talis causa veniat, quod de hoc ipsi tutores expendere debeant; sed omnia salvum sit usque ad legitimum tempus etatis parvulorum. Nam quod si alia talis pecuniam mobilis est, quod sic servare homo non possit, ipsi tutores eam vendant, et agros exinde ad ipsos parvulos comparent. Et quod si talis pecuniam non est, unde hoc facere possint, in quantum est illud laborent, et ipsos parvulos nutriant; et sic eos gubernent, ut omnia, sine ipsorum parvulorum damnum. Sed nec ipsi parvuli postea ad suos tutores de ipsa parva pecunia, unde eos vix nutrire possunt, usuras non requirant.

Explicit Theudosi Liber Tercius.

INCIPIUNT CAPITULA LIBRI QUARTI.

1. De credicione et bonorum possessione et post mortem patris.
2. Unde liberi. Item alia eiusdem.
3. De muliere si post mortem viri prigna remanserit.
4. De testamentis et codecellis.
5. De litigiosis.
6. De naturalis filiis et matribus eorum; idest de legitimis, vel non legitimis.
7. De manuemissionibus in ecclesiis.
8. De liberali causa.
9. De his qui a non a domino suo manummissi sunt.
10. De libertis et eorum liberis.
11. De victigalibus commissis.
12. De re fiscale V. annos possessa.
13. De re iudicata.
14. De sententiis ex periculis recedanda.
15. De fructibus et lites expensis.
16. De usuris rei iudicate.
17. De debito redicione.
18. De res qui usque ad mortem suam tenet.
19. Unde vi.
20. Utrum vi.

Incipit Liber Quartus.

I. De credicionem et bonorum possessionem. Impr. Theudosius. Data VII. Id. Nov. Si mortuo patre talis eius infans remanserit, qui adhuc loqui non possit, ipse infans inter suos heredes in omnibus in hereditatem parentorum suorum succedit.

II. Unde liberi. Impr. Archadius, Data II. Non. Octob. Si pater mortuus fuerit, et filias suas maritatas dimiserit, et ad illas in tempore nuptiarum dote fecerit, et quod ad eas dedit; si pater earum sic fuerit mortuus qui testamentum non faciat, si ipsas filias alias res cum fratres suos dividere voluerint, omnia, quod pater earum ad illas dedit, ad fratres suos, cum ad dividendum venerint, presentent, et sic postea secundum legem cum fratribus suis omnia equaliter dividant: quod si hoc non fecerint, quantum in tempore nuptiarum reciperint, hoc pro sua porcione reteneant, et ab alia hereditate parentorum suorum excludantur.

III. De carboniano édicto. Impr. Valent. Data III. Kl. Octob. Intpr. Si quis homo mortuus fuerit, et legitima uxorem prignantem dimiserit, iubet ipsa lex ipsam mulierem ad suos propinquos ad custodiendum recipere, ut cum legitimum tempus infans natus fuerit, ut ipsi propinqui testimonium dent, ut ne forte postea ei dicatur, quia non sit de legitimo patre ingeneratus: sic ipse infans postea in omnibns legitimam suam portionem de hereditate parentum suorum recipiat, et usque XV. etatis sue annos cum venerit, sine omnium repeticionem, qui a suo patre derelicta sunt, possideat, et postea suas res per curatore exsequat actiones.

IV. De testamentis et codecellis. Impr. Constant. Data XI. Kl. Ian. Intpr. Quicumque homo si non facit testamentum, sed fecerit codicellum (hoc est codicellus, alia cartam in vicem de testamento) hoc facere potest, et sic ipsum codicellum firmare roget cum legitimus testes, sicut et testamentum, idest per VII. aut per V. legitimos testes; quia per minorem numerum de testes carta firma esse non potest. Et si forsitan testamentum fecerit, et postea iterum alia carta tale fecerit, ubi qualecumque hominem contra suum testamentum heredem instituat, ipsa carta firma esse non potest.

Item alia Intpr. Si quis homo moriens et testamentum fecerit, et forsi-

tan postea, aut per proprias premias, aut per quale et modo, si Iudici, aut ad Iudices propincos, aut per qualecumque suum amicum, si per codicellum aut per qualecumque libet epistola êis aliquid de res suas donaverit; talis donatio, qui tale modo in secreto fuerit tractata, non valeat.

Item alia Intpr. Si cum in morte est homo, et scribit, aut dictaberit cartula testamenti, si V. aut VII. testes eam firmaverint, valet testamentus: quod si plus de VII. testes fuerint, non nocebit: nam si minus de V. fuerint, non valebit.

Item alia Intpr. Omnis testamenta et alias cartas in urbem Rome apud curiales viros volumus presentare; ut in omnem regionem omnes scripturas qui scribitur, placuit voluntas mortuorum, ut legitimos testes impleantur; nam si per legitimos testes non fuerit firmata, non valebit.

Item alia Intpr. Voluntas mortuorum sic placuit, ut si aliquis mortuus fuerit, et non fecerit testamentum, neque alia carta legitima, nisi forsitan ad verbum demandaverit; et si aliquis homo dicat: Ego audivi mortuum dicentem, ut voluerit aliquid aut Iudici aut ad potentes homines de rem suam dare: sed nos vero talem vocem non permittimus audire, nec non valeat; nisi forte si legitimas cartas fuerint protultas, illas valebunt; nam aliud de mandato valere non potest.

Item alia Intpr. Si quis homo fecerit testamentum, et postea X. annos supervixerit, si ipsum testamentum non remutaverit, vacuus erit. Nam per X. annos si ipsum testamentum voluerit ut firmus permaneat, mutare eum debet.

Item alia Intpr. Si quis homo fecerit testamentum, et postea sine testamentum quod remansit, si exinde alicui, aut per testamentum, aut per codicellum, et per donatione, alicum heredem sibi iniungere voluerit, licentiam habeat facere.

V. De letigiosis. Impr. Costant. Data Kl. Aug. Intpr. De illas res, qui in contentione sunt, non potest aliquis de illos nulla carta exinde facere, ante quam ipsas res per legem possit vindicare.

VI. De naturalibus filiis et matribus eorum. Impr. Valent. Data VI. Kl. Sept. Intpr. Quicumque homo de ingenua muliere legitimos filios, aut filias habuerit, aut nepotes, et alios filios de non legitima muliere, qui naturales filios dicunt, id est, de concubina, qui nos ornongus dicimus; potest eis, et ad matrem eorum, pater ipsorum de sua facultate eis una uncia, hoc est, XII. porcionem de suas res eis dare. Et quod si legitimos infantes et nepotes non habuerit; ad illos naturales filios, et ad matribus eorum, III. uncias de sua facultate secundum legem eis dare potest. Nam nec per parentorum arbitrium, nec per nulla carta, amplius dare non potest, nisi quantum superius scriptum est.

VII. De manumissionibus in ecclesia. Imp. Constant. Data IV. Kl. Mai. Intpr. Quicumque homo servos suos ingenuos dimiserit, in Basilica presente sacerdotes et plebem dimittat: si hoc fecerint, plenam libertatem habeant. Nam si clericus suam mancipia ingenua dimittere voluerit sine alio sacerdote et sine alia scripta, tantum solum cum verbo, si hoc in ecclesia faceret, eorum libertas firma permaneat.

VIII. De liberali causa. Impr. Cost. Data XIV. Kl. Aug. Intpr. Quicumque homo qui libertus factus et dimissus est, si eum iterum aliquis alter homo ad servitium declinare voluerit, hoc ei de presentem facere non liceat, sed ad ipsos libertos inducias detur, ut suum benefactorem inquirat, qui eos cum eorum libertates defendant. Quod si ipsum defensorem invenire potuerint, ille qui eos in servitio inclinare voluerit, quanta familia voluit inservire, alios tantos de sua

mancipia ad eorum defensorem det, et ipsi liberti, qui pulsabant, liberi permaneant. Similiter quod si pupilli qui in minore etate tempus sunt, forsitan tutores eorum aliquos libertos in servitio voluerint, si per legem hoc facere non potuerint, sciant ipsi tutores, sicut superius de illos alios diximus, tanta mancipia de suo proprio dent, quantos libertos in servitium inclinare voluerint. Et quod si illi homines, qui illos libertos persequebant, forsitan dum illos libertos in servitutem inclinare volebant, sed si mortui fuerint, et ipsi liberti se de servitio liberare potuerint, licet postea ad ipsos libertos eorum heredes, qui eas persequebant, ante Iudicem mittere, et ipsum tenorem, sicut et parentes eorum, ut tanta mancipia de suo dent, quantos in servitio inclinare voluerint.

Quod si illi liberti ipsa causa persequere noluerint, ad suos persecutores nullum fretum pro tale causa non requiratur. Et quod si forsitan ipsi liberti defensores non invenerint, nec ipsi se per nullo modo defendere non poterint, per pactionem Iudices et bonorum hominum, non ad supplicii poenas, sed per pacientiam, in servitio ad suum dominum revertatur.

Item alia Intpr. Infans qui in minore aetatem si venditus fuerit, licet ei post XXV. annos aetatis suae de sua ingenuitatem reclamare debet, ut ante XXX. annos se de servitio liberet: et si hoc fecerit, sine omne pretio se de servitio liberare potest. Nam post XXX. annos hoc facere non potest. Et si forsitan ille qui eum comparavit, aliquo acto, aut in publico, aut in suas res ei dederit, proinde suam ingenuitatem non perdit. Et si forsitan aliquid ei ille qui eum comparavit sine carta donaverit, totum ipse recipiat, cui antea servus fuit: nam si ei aliquid per cartam donavit, quantum in ipsa carta continet, hoc sibi vindicavit. Similiter et libertus, si infra XIV. annos ingenuus fuerit dimissus, et cum in plena aetatem venerit, si aliquo acto patronorum suorum fecerit, proinde suam libertatem non perdat, sed quando voluerit, ad suam libertatem revertat. Similiter si aliquis infantem ingenuum nutrierit, et ipse infans se ingenuum esse non saperet; et si ille, qui eum nutrivit, ipsum infantem vendiderit, et si forsitan ille, qui eum comparavit, aliquo acto illi dederit; si voluerit ipse infans, ante XXX. annos de suam ingenuitatem reclamare potest.

Item alia Intpr. Lex aliquando fuerat, ut qui XVI. annos sine omne inquietudine ingenuus permansit, postea ad servitium non veniret; sed nos hoc valere non permittimus. Si ingenuus homo in alterius colona, aut in cottidiana ancilla infantes generaverit, licet pater eorum ingenuus sit, ipsos infantes ad ingenuitatem trahere non potest, nec illa colona, nec illa ancilla, quem de illas in coniugio presit, unde illos infantes generavit, nisi pro illos alia mancipia vecaria dederit, aut si cum precium status eorum reddimere. Si hoc non fecerint, et ipsi infantes et matres eorum, servi eorum permanebunt, cuius ancillas ante fuerunt. Similiter et si proprii domini in suas ipsorum ancillas infantes generaverint, nec ipsi, nec matres eorum ingenui esse non possunt, nisi per libertatem dimissi fuerint.

Item alia Intpr. Qui per XX. annos non occulte, sed presente omnibus, liber fuerit, si forsitan aliquo acto publicum fecerit, aut militiae locum habuerit; si hoc tacente patrono sic permansit, postea ad servitium non adicatur. Similiter et illi, qui nescientes patronos suos latuerunt.

IX. Qui non a domino suo manummissi sunt. Impr. Constan. De his. Data prid. Id. Iul. Intpr. Si quis homo qui alterius mancipium aut in ecclesia, aut ante Principem ingenuum dimiserit, ille libertus ad servitium revertatur. et ille qui eum per suam presumtionem ingenuum dimisit, II. alios tales mancipios, qualis ille fuit, et cum tale opera quale ille facere potuit quem ingenuum dimisit,

ad suum dominum reddat. Et quod si ipse mancipius, quem ingenuum dimisit, si se ipse de suo domino, aut per longum servitium, aut per qualecumque alia causa, liberare potuerit, ille qui eum ingenuum dimisit, pro tale causa nihil componat.

X. De libertis et eorum liberis. Impr. Constant. Data VI. Kl. Aug. Intpr. Si quicumque homo, qui libertus dimissus est, si forsitan postea contra suum patronum superbus factus fuerit, aut si eum aliquid sua malitia leserit, amissa libertatem ad servitium revertatur.

XI. De victigalibus et commissis. Impr. Constant. Data Kl. Iul. Intrp. Quicumque homo in qualecumque utilitatem publica, si homines aut carra aut caballus pro se, aut qualecumque rem conduxerit, ille quicumque conduxit, quicquid ei in locationem promisit, omnia ei solvat; quod si non fecerit, per districtionem Iudices hoc solvat. Similiter et quicumque actor, si ad illos homines qui aliquid vegere debetur, aut per se, aut cum carra, aut cum caballos, aut navigium facere, aut qualecumque rem qui vegere debent; si ipse actor eis plus superinposuerit, aut plus eos minaverit quam consuetudinem habent; et si aliquas premias exinde preserit, aut unum plus minet, et alterum parcat; qui hoc fecerit capite puniatur. Et ipsi suprascripti actores non plus quam per triennium in ipsa actionem perdurent.

XII. De quinquennii prescriptionem. Impr. Honor. Data VIII. Kl. Iul. Intpr. Si quis homo qualecumque rem fescalem per quinque annos inter presentes sine omne censu reddito sine omne inquietudine possidere, liceat ei si ipsas res sine fisco possidere; et iuxta legem ipsi fiscales iudices pro hoc ei in adiutorio esse debent.

XIII. De re iudicata. Impr. Grat. Data XI. Kl. Octub. Intpr. In causas inter privatos homines, quod publice actiones non sunt, nemini liceat ad extraneum Iudicem ipsa causa in iudicio mittere; nisi ante suum privatum Iudicem eam liberet.

XIV. De sententiis ex periculis recidandis. Impr. Val. Data XV. Kl. Ian. Intpr. Omnes iudices specialiter sciant, ut sic inter duos causatores ipsorum causas inquirere debent, ut ipsi causatores tota sua causa per ordinem dicant; et postea Iudex sic inter eos directum iudicium det; postea vero, quod de ipsa causa inter eos per legem fuerit iudicatum, secundum legem, nullus de ipsos se exinde mutare non potest.

XV. De fructibus et litis spensis. Impr. Valent. Data VII. Kl. Mad. Intpr. Si aliquis homo res alienas rapuerit malo ordine, aut iniuste invaserit, si exinde in iudicio convictus fuerit, tam res quam iniuste tenuit, tam et fructum de ipsas res per singulos annos, in quantum tempus eas tenuit, et usque quo in iudicio convictus fuerit, quales si ipse colexit, si quales antea ipsi homines, cui ipsas res esse debent, per bona tempora super ipsa terra habuerint, excepto sumpto lites, hoc est, in quantum ipsi homines, cui ipsa facultas esse debet, per placitum cum ipsos homines causandum in suum victum spendiderint, aut quantum pro hoc ad Iudicem conducendum pro sua iustitia dederint. Quod si illi homines, qui ipsam facultatem querunt, ipsa causa vincere non potuerint, simili modo ad illos homines, contra quem causaverint, quantum ipsi in sumptum lites spensaverint, ipsi hoc ei reddant.

Nam quicumque homo, qui simpliciter nesciendo res alienas tenuerit, et si de presente, quo ammallatus fuerit, ipsas res redderet; de illa die de quo in iudicium venerint, de tunc sicut superius diximus solvant, nam non de tunc quando ipsas res tenuit.

Item alia Intpr. Si postea cum inter illos directum iudicium fuerit iudicatum, et iudices fretum et res fuerint redditas, nullus de ipsos postea de ipsas rês recausare non possunt.

XVI. De usuris rei iudicate. Impr. Valent. Data XV. Kl. Iul. Intpr. Quicumque omo, si ante Iudicem pro qualecumque debito ammallatus fuerit, si ibidem convictus fuerit quod ipsum debitum solvere debeat; si ipsum debitum in placitum iuxta legem infra duos menses, aut quomodo inter eos convenit, non solverit, dupla centesima partem cum ipsum debitum solvat. Quod si ei iudicatum fuerit, quod ipsum debitum, quod contra rationem tenuit, ut exinde usuras reddere debeat, simpla centesima porcionem cum ipsum debitum solvat. Quod si ille qui debitor est, ipsa rem quam debet, in placito parata habuerit, ut eam reddere debeat; et quod ille, cui debitor est, prehendere noluerit propter cupiditatem de illas usuras, aut de illa centesima; sic ipse, qui debitor est, bonus homines in testimonio suo ducat, qui hoc adfirment, quod ipse debitor ipsam rem, quam debuerat, in placitum paratum habuisset; si hoc fecerit et postea ille debitor de illa centesima nihil solvat, nisi tantum illum debitum, quod debebat.

XVII. Qui bonis ex lege Iulia cedere possunt. Impr. Gracian. Data Id. Octob. Roma. Intpr. Nullus homo, qui aut fiscale aut privatum debitum, aut de aurum, aut de argentum, aut de qualecumque re mobilem habet ad solvendum, pro nulla occasionem dicat: Si de res meas non fecero cessionem, non habeo unde reddere: per hoc sed de ipsum debitum liberare non possunt, ut eum non solvat; nisi si eum aut incendium, aut hostes, aut latrocinium, aut cuiuslibet maior violentiam potuerit se adprobare, ut de omnem rem suam ab integro fuisset devastatus: si istas causas non potuerit adprobare, ipsum debitum ab integro reddat.

XVIII. Quorum bonorum. Impr. Archad. Data VI. Kl. Aug. Mediolano. Intpr. Hoc iustum esse dicimus, ut quicumque homo omnia quae habuit, et usque in die vitae suae tenuerit, querentibus eum heredibus suis debeat eis consignare, et ille postea, qui adpertinet, teneat. Verumtamen uxoris sue res, si sine infantes mortua fuerit, ad propincos eius qui illi legitimi sunt, eius res adsignare precipimus; nam suus maritus exinde habere non potest.

Item alia Intpr. Si quis homo ad alterum hominem aliqua rem cesserit, videat si per scriptura, aut per testes, qualiter ipsam rem cedatur, ut illud quod per voluntatem cesserat, legitime adfirmet.

XIX. Unde vi. Impr. Cost. Data X. Kl. Novemb. Intpr. Nullus Iudex alienas res nec per fortia, nec per nullo malo ingenio, absente illo cuius res sunt, nullus homo eas invadere non presumat, nisi si eas per iudicium Iudices potuerint vindicare, salvum Iudices fretum. Quod si ille ingenuus homo, cui res suas sic invasas fuerint, forsitan in captivitatem ductus fuerit, et res suas in patria dimiserit, liceat ipsas res ad suos parentes, et ad suos amicos, aut ad suos libertos, vel ad suos servos, prosequere, et salvare. Quod si forsitan ad illos qualescumque homines violentiam facere voluerint, ut ipsas res illi salvare non possint; si ipse homo, qui in captivitatem ductus fuit, si post XXX. annos revertat, suas res qui in ipsius potestatem erant, quando in illa captivitatem ductus fuit, tam de illos qui eos invaserat, quam et de illos rectores, si ipsas res reciperint ad salvandum, si forsitam exinde aliquid per negligentiam perdiderint, sine omnem dilationem ille qui de ipsa captivitatem reversus est, de presente suas res ab integro precipiat.

Item alia Intpr. Quicumque homo suam causam in absconso per malo

ingenio agere voluerit, et ipsam causam ante Iudicem dicere noluerit, ut causatorem suum absconse noceat, aut illum rixa turbaverit; ille qui sic fecit, si in ipsa causa iustitiam habere debuisset, tota eam perdat. Similiter si parvuli qui in minore aetate sunt, per tale neglegentia res suas perdiderint, cum ad legitimam aetatem pervenerint, res suas ab integro recipiant: et si forsitan tutores et curatores de ipsos parvulos, per sua negligentia ipsorum res desperatas fuerint, de suam facultatem tantum solvere debeant.

Item alia Intpr. Quicumque homo aut fiscalem aut privatam rem malo ordine invaserit, si exinde in iudicio convictus fuerit, ipsam rem quam male invasit, et alium tantum, ad eum cui ipsas res esse debuerant, reddat. Quod si ille homo, cuius ipsas res fuerint, per suam presumptionem, ante quam eas in iudicio convincere possat, presumpserit prehendere, ipsam causam perdat.

Item alia Intpr. Propter absentes legem volumus iterare, ut si alicui homini ad quamlibet hominem aliquid tultum fuerit, hoc totum ad amicis vel proximis, aut ad suos libertos vel servos, quem ille dominus in suas res misit, cum Iudices notitia, sine omne mora eis reddatur; ut quando ille homo, qui aut in militia fuerit, aut in qualecumque necessitatem, vel captivitatem ductus fuerit, cuius ipsas res fuerint, ut quando reversus fuerit, omnia ab integro recipiat.

Item alia Intpr. Quicumque homo contra alterum hominem ante Iudicem undecumque causa miserit, nullus Iudex presumat de nulla causa sine eius causatore ad unum hominem iudicium dare. Nisi illi qui inter se causam habent, ambe partes ante Iudicem veniant, et ipse Iudex inter eos diligenter inquirat; et quam ipsos de eorum causas bene exquisitus habuerit, sic inter eos directum iudicium iudicet.

XX. Utrum vi. Impr. Archad. Data V. Id. Iul. Intpr. De causas momentaneas. Omnes causas momentaneas tam de facultate et quam et de colonaria familia, qui exinde causam cum altero habuerit, infra annum prosequat, cuius essere debeat, et de presente, hoc est de momento, sit revestitus. Et sic postea qui exinde ei aliquid dicere voluerit, sic cum eo ille qui revestitus est causas suas agat.

Explicit Liber IV.

INCIPIUNT CAPITULA LIBRI V.

1. De legitimis hereditatibus.
2. De Curiales.
3. De clericis et monachis.
4. De bonis militum.
5. De post captivitatem reversis.
6. De ingenuis qui tempore tyranni servierunt.
7. De expositis: hoc est, si quis homo infantem in plateis dimiserit, vel in ecclesia.
8. De his qui sangueltus emptus, vel nutriendus accipit.
9. De fugitivis vel colonis vel inquilinis et servis.
10. De inquilinis et colonis.
11. Ne colonus inscio domino suo alienet peculium et litem, et inferat civilem.
12. De longa consuetudinem.

Incipit Liber V.

I. De legitimis hereditatibus. Impr. Costant. Data XIV. Kl. Iun. Rom. Intpr. Si mater ius liberorum non habuerit; hoc est ius liberorum si ingenua

mulier III. partos non habuerit, et libertina IV., ius liberorum habere non possunt.

Si qua ingenua mulier post mortem mariti sui, si ius liberorum non habuerit, nisi unicum filium, et ipse filius emancipatus fuerit mortuus, mater in eius portionem, quod ipse habere debuerat, in III. parte succedat, et illas duas partes heredes legitimi inter se dividant; hoc est, si fratres dimisit, inter ipsos dividant, si vero fratres non habet sui patrui, hoc sunt fratres patris, si unus aut plures sunt, hoc ea recipiant; et si patrui mortui fuerint, filii patrui omnes hoc recipiant; et si filii patruorum mortui fuerint, si nepotes fuerint, ipsi nepotes hoc recipiant. Quod si mulier ius liberorum habuerit, et si unus, aut toti mortui fuerint, II. porciones de ipsorum hereditate mater eorum recipiat, et illa III. porcionem supra scripti parentes inter se dividant.

Item alia Intpr. Si aliquis mortuus fuerit, et dimiserit matrem et fratrem consanguineum, hoc est qui de uno patre nati sunt, adoptivum, hoc est qui ante curiales et plebe gestis fuerit adfiliatus, totum matrem de mortui filii hereditate illi excludunt.

Intpr. Si qua femina dotata aut inmancipata mortua fuerit, et patrem aut matrem super se vivos dimittit, et si filios super suam mortem dimiserit, ipsa mater suam porcionem non ad suos parentes, nisi ad suos filios dimittat.

Item alia Intpr. Si quis pater aut mater mortui fuerint, et divisionem non fecerint, si filios aut filias super se dimiserint, et forsitan una filia eorum mortua fuerit, et de ipsa mortua filia nepotes dimiserint; filii, qui vivi sunt, suam porcionem in integro succedant, nepotes de filia mortua de porcione ad heres duas partes recipiant, III. vero fratres matris suae recipiant. Similiter si aliqui sine divisione mortua fuerit, et dimittit ex filia nepotes, et alios filios non dimittit, et si forsitan fratres et sorores super se vivos dimiserit; III. partes hereditatis avi materni nepotes vel neptias et vel neptiis ex filia sibi vindicabunt; IV. vero frater vel soror avi defuncti recipiunt.

Similiter materna vel paterna, et si ata sine divisione mortuas fuerit, et dimittit filios vivos, et forsitan de alio mortuo filio aut filia dimittit nepotes de patris vel matris, ipsi nepotes vel neptias III. perdunt. Nam in atonis de patris hereditate nepotes, vel neptias de sui patris porcionem nihil perdunt.

Item alia Intpr. Haec lex similis est superiore; sed hoc amplius habet, quod dote pro filia in genero facta, vel quodquod ipsa filia in tempore nuptiarum accepit, postea post mortem atonis intestati, ipsi nepotes omnia insimul commiscere iussimus, et de dotem in hereditatem mixta duas partes exinde, quam mater eorum venire debuerat, recipiant; et si forsitan commiscere noluerint, sint ipsi nepotes cum illa contemti, quem mater eorum in tempore nuptiarum accepit, vel cum hoc solum quod in eius dote continet.

Item alia Intpr. Sicut superius iam in superiorem legem inseruimus, ut si mater ius liberorum habet, ut unus de filiis suis mortuus fuerit, de ipsi mortui filii porcionem II. partes mater recipiat, et III. sui filii qui vivi sunt, inter se dividant. Sed in hac legem constitutum est, ut si mater ius liberorum habens, et unus ex filiis suis, aut filia, mortui fuerint, de ipsius mortui filii, vel filie, hereditatem medietatem ex eo mater eorum recipiat, et illa alia medietatem suas filias inter se dividant; et ipsa mulier alium maritum non preserit, de ipsa porcione potestatem habeat facere quod voluerit. Si vero alium maritum acciperit, quodquod filius vel filia mortua aliunde adquesierit, mater eorum in perpetuo sibi vindicet. Nam de alia hereditate prioris mariti ipsam porcionem, quam ex mortuo filio et filia fuerat consecuta, sorores de illos mortuos fratres post

obitum matris suae sibi vindicent. Quod si filius aut filia illi qui moriuntur dimiserint, et matrem eorum ius liberorum habentem super se dimiserint, et sorores, et si forsitan filios habeant illi qui moriuntur, ipsi filii eorum in integra facultatem patris et matris suae succedunt; et mater et sorores mortuorum postea ab ipsa facultate habeantur extranei. Haec lex de nepotibus et pronepotibus filiorum constituit.

Item alia Intpr. Si quis homo ingenuus intestatus sine filios mortuus fuerit, suam facultatem post morte ipsius sui parentes recipiant. Similiter mulier si intestata sine filiis mortua fuerit, suam hereditatem sui parentes recipiant. Quod si nec maritus, nec uxor, nullum propinquum heredem non habuerint, tunc postea maritus et uxor sibi unus alter invicem in hereditatem succedunt.

II. De decurionum, id est curialium. Impr. Costant. Data Kl. Decemb. Intpr. Si curiales, hoc est curiales qui fescales causas peragit, si forsitan intestatus mortuus fuerit, et neque filius neque proximos super se dimiserit, suam facultatem, quam ipse habuit, ad nullum alterum hominem prendere licet, nisi ad ipsus curiales de ipsa linia, unde fuit, qui ipsam curam, quam ille fecit, agere debeat. Nam curalibus testamentum facere lex ista tribuit potestatem.

III. De Clericorum et Monachorum. Impr. Theud. Data XVIII. Kl. Ian. Intpr. Si quis Episcopus, aut Clericus, vel Monachus, aut quicumque religiosus, vel religiosa femina, si isti supra scripti suam facultatem habuerint, et intestati sine filios, aut sine uxore mortui fuerint et heredes non dimiserint, quodquod nec curiae aliquid debuerat, nec patronum quodquod relinquerint; postea ipsas ecclesias, cui servierunt, illorum facultatem adquirant. Et si testamentum facere voluerint, liberam potestatem habeant faciendi.

IV. De bonis militum. Impr. Costant. Data II. Mar. Intpr. Si milites intestati, et sine heredes mortui fuerint, et proximos non habuerint, eorum bona illi, qui in ipso officio militant, sibi vindicabunt.

V. De post liminio, id est de captivitatem reversi. Impr. Valent. Data XVII. Kl. Iul. Intpr. Quicumque homo ingenuus de captivitatem sine sua voluntate, aut per hostem captivus ductus est, post quantumcumque tempus in patriam suam reversus fuerit, liceat ei omne suam facultatem quod dimiserit, in integro recipere. Et si forsitan eam aut fiscus, aut privati homines tenuerint, aut Iudex alicui dederit, omnia ab integritate ei ipsam facultatem reddant. Et si forsitan ipse homo qui eum captivum habuit, redemptionem pretii sui de eo prendere voluerit, et si ille ipsam redemptionem non habuerit unde dare, pro ipsa redemptione V. annos serviat qui eum captivum habuit, et post quinque annos sine omnia alia redemptione liber ad suam provintia revertatur. Et si forsitan quando revertere voluerit, aliquis eum pro suum victum aut vestimentum, quod ei in sua necessitate dedisset, si pro hoc ei exinde aliquid quesierit, pro hoc ei exinde licentiam nullam habeat requirendi. Et cum reversus fuerit, si aliquis homo ei de facultatem, quod habuit, aliquid contradicere voluerit, pro tale presumptionem sciat se in exilium missurum; si vero possessor homo fuerit, suam facultatem fiscus adquirat. Et Iudices vero puplici, qui hac lege neglexerint, vel si ab integritatem ei suam facultatem non restituerint, secundum legem, sciant se X. libras auri fisci parcere se esse daturum.

VI. De ingenuis qui tempore tyranni servierunt. Impr. Constantinus. Data VIII. Kl. Mar. Intpr. Ingenui qui tempore tyranni servi facti sunt, ad libertatem revertant. Similiter quicumque malus homo, si per potestatem, aut per fortiam, ingenuum hominem sciendo ad servitium inclinaverit, sciat se in legibus esse vindicandum; et ille homo de presente ad suam ingenuitatem revertat.

VII. De expositis. Impr. Costant. Data XV. Kl. Mad. Intpr. Quicumque homo expositum recenti partum, hoc est infantem parvulum, quod sui parentes aut in ecclesiam aut in platea ecclesiarum iactaverint; si quis eum sciente patre, aut matrem, et domino, exinde eum collexerint, et suo labore eum nutricaverint, in illius potestatem permanebit qui ipsum infantem collexerat. Et quod si nec patrem, nec matrem, nec dominum non saperet, et exinde ipsum infantem colligere voluerit, si ante Pontificem, vel ipsos Clericos, qui ad ipsa ecclesia deserviunt, ipsum infantem presentet, et exinde epistolam collectionis de manu ipsius Episcopi, et Clericorum accipiat; et postea ipsum infantem aut ingenuum dimittere, aut servum habere in perpetuum habeat potestatem.

VIII. De his qui sanguilentus emptus vel nutriendus acciperint. Impr. Costant. Data XV. Kl. Sept. Intpr. Si quis infantem parvulum a partu acciperit ad nutricandum, in ipsius dominio permanebit qui eum nutricaverit; et si postea de quo nutritus fuerit, si ipsum infantem aut dominus aut pater suus recipere voluerit, sic aut alterum tale mancipium, aut precium pro eo nutritori dent, et sic ipsum infantem recipiant.

IX. De fugitivis et colonis inquilinis et servis. Impr. Cost. Data VI. Kl. Nov. Intpr. Si quis sciendum alienum colonum in sua casa retenuerit, de presente ipsum colonum, quando eum requisierit, domino suo reddat, et mercedes eius cum eo de quamdiu eum post se habuit; et ipse colonus, qui noluit esse quod natus est, ad servitium revertatur.

Item alia Intpr. Quicumque colonum, aut mancipium alterius, sive fiscalem, sive privatum, aut samardecaverit aut celaverit, pro privatum colonum VI. uncias auri solvat, pro fescale vero libra auri solvatur.

X. De inquilinis et colonis. Impr. Honorius. Data V. Kl. Iul. Intpr. Si quis homo alienum colonum in rem suam, vel fugitivum, et per suam voluntatem migrantem, si eum ille homo XXX. annos habuit, si habuerit, postea sicut suum proprium eum vindicavit: qui si infra XXX. annos inventus fuerit, a primarium dominum, et cum filiis suis, et cum omne suum debitum, et cum suum peculium revocetur. Quod si ipse colonus mortuus fuerit, filii eius et cum suas mercedes, et cum patris sui mercedes, ad suum dominum revocetur. Colona vero si XX. annos in alieno dominio permanserit, ad priorem dominum non requiratur. Nam si infra XX. annos inventa fuerit, si iam de alieno colono filios habuerit, cum agnitiones, hoc est cum III. parte de ipsos filios, ad primarium dominum revocetur; quia colonus duae partes agnitio sequitur, et colona tertiam. Tamen ne separatio coniugii fiat, ille, cuius colonus est, vegariam mulierem det, et pro illa tertia agnationem, hoc est tertia de eius filius, aut vegarius, aut in quale rem potuerit, ad priorem dominum solvat. Nam si aliena colona, aut ancilla, ingenuum hominem maritum preserit, omnis agnatio mulieris ad eius dominum pertinebit.

XI. Ne colonus inscio domino suo alienet peculium vel litem et inferat civilem. Impr. Valens. Data VI. Kl. Febr. Intpr. Coloni in tantum teneantur ad dominos suos constrictos, ut nec de terra, nec de peculio suo, sine voluntate dominorum suorum nec vendere, nec donare, nullo modo non habeant potestatem.

XII. De longa consuetudine. Impr. Costant. Data IV. Id. Mar. Intpr. Longa consuetudo, qui utilitatibus publicis non impedit, pro lege servetur.

Explicit Theodosi Liber V.

INCIPIUNT CAPITULA LIBRI VI.

1. Ut dignitatis ordo servetur.
1. De libro VII. De re militari.
1. De libro VIII.
1. De tabulariis lococyrograffis censualibus id est scribis.
2. De cursu publico, angariis, parangariis.
3. De executoribus et exactionibus.
4. Ne quid publice laetitiae ex discriptionibus.
5. De donationibus.
6. De revocandis donationibus.
7. De revocandis liberis.
8. De his, qui administrantibus, vel publicum officium gerentibus. distracta sunt et donata.
9. De paternis bonis et maternis generis.
10. De bonis, qui filiis familias ex matrimonio adquirantur.

Incipit Liber VI.

Ut dignitatis ordo servetur. Impr. Valent. Data Kl. Ian. Intpr. Si quis homo qualecumque honorem, et dignitatem sine Principes ordinationem per se ipsum presumpserit prehendere ad regendum, sacrilegii reus habeatur; quia sicut dignitas est illorum, qui beneficium Principis aliquid habere merentur, ita et illorum sic est gravissima confusio, qui per semetipsos aliquid presumserit, aut per Principes non fuerint honorati. Hii vero qui sic presumunt, et excommunicatus sit inter homines, et de suas res exiat.

Explicit Liber VI.

INCIPIT LIBER VII.

I. De re militari. Impr. Cost. Data IV. Kl. Mad. Intpr. Si quis homo cum qualescumque homines sine causa preda fecerit, tam ille qui fecit, quam et ille qui cum predonibus preda diviserit, ad incendium concremetur.

Explicit Liber VII.

INCIPIT LIBER OCTAVUS.

I. De tabulariis locograffis censualibus id est scribis. Impr. Honor. Data VI. Kl. Apr. Intpr. Tam in provintia quam et per singulas civitates tabularii et alios Iudices publicos ad omnes et causas publicas tractandas, non colonos, nec servos, sed ingenuos, et cum bona fide, secundum legem constituant, qui hoc agere debeant.

Nam quod si colonos aut servos elegerint, qui ipsum actum faciant, et domini eorum hoc consenserint; in quantum ipse colonus vel servus decepta fecerit, aut alicui sine causa damnum intulerit, omnia domini eorum de suo proprio conponant, et ipsi coloni vel servi flagellati ad fiscum perveniant.

II. De cursu publico, angariis et parangariis. Impr. Cost. Data XIII. Kl. Dec. Intpr. Si quis homo et actor, palavaretum aut angaria, non ostensa vectione publica, qui per legem facere debet; nam si super inpositam per fortiam, aut in suam propriam vectionem menaverit, per singulos paravaredos, et per singulas angarias, singulas libras auri fisci viribus solvat. Quod si Rector provintie, aut aliqui de ipsius officio aliquo conludio exinde facere voluerit, duplum ex suis bonis noverit exigendum.

III. De executoribus et exactionibus. Impr. Grat. Data IV. Non. Nov. Intpr.

De die dominico omnis homo de omni causatione requiem habeat, ut nec privatum debitum, nec publicum nullus ausus sit requirere; nec nulla indicta publica, nec privata non indicetur: qui hoc non observaverit, reus sacrilegii teneatur.

IV. Nec quid publice letitiae ex discriptione et ab invitis accipiant. Impr. Grat. Data IV. Kl. Mad. Intpr. Quando aliqua publica gaudia nunciantur, hoc est, aut elevatio Regis, aut nuptias, aut barbatoria, aut aliqua alia gaudia, quod ad Iudices pertinet, nihil invidum ad populum nec dona, nec nulla expendia exequantur.

V. De donationibus. Impr. Costan. Data VI. Non. Febr. Intpr. Donatio aut directa est, aut mortis causa conscribitur. Donatio directa est, ut res quod donat homo, de presente tradatur cui donat, et ipsa die possideat Donatio mortis causa scripta est, si ille qui donat, dum advivit, illam rem quam donat ipse possideat, scribat illi cui donat: Si ego ante fuero mortuus quam tu, istas res quam tibi in donationem scripsi, post meam mortem ad te perveniant, nam non ad alios heredes meos: Postea si ille antea fuerit mortuus, ipsas res ad illum perveniant, cui eas in donationem scripsit. Nam si ille ante fuerit mortuus cui eas donavit, quam suus donator; ipsa donatio ad donatorem revertat. Alia donatio est: Ubi donator scripsit illi cui donat in ipsa donatione aliquas causas, quia inpossibile est, quod ille postea nullu modo facere non potest; si eas postea facere non potuerit, talis donatio vana est, et stare non potest. Nam si ipsas conditiones qui dicta fuerant, cui donat adimplere potuerit, aut forsitan donator eas redimittere voluerit, ut non fiat, donatio illa firma permaneat. Omnes donationes superius nominatas, si legitimi testes non fuerint firmatas, aut si Falcidia, hoc est quartam partem, donator non reservaverit de res suas, ipsas donationes firmas non sunt. Nam si quarta reservata fuerit, et legitimos testes firmata fuerit, ipsas donationes firmas permaneant. Nam tamen omnem rem, que incontentionosa est, antequam eam homo deliberet, nulla donationem exinde facere non potest. Item si ad parvulos, idest qui in minore etate sunt, si forsitan eis aliqua donatio facta fuerit, tutores eorum ipsam donationem bene gubernent, ut per suas negligentias ex ipsa parvulorum donatione nihil perdant: nam si exinde per suas negligentias aliquid perdiderint, sciant se ipsi tutores de suo proprio restaurandum.

Nam, sicut superius diximus, in omnes donationes primis nomen donatoris scribat, sic postea ipsius cui donat, postea ipsam facultatem quam donat, sive in terris, aut domo, aut in mancipiis, quia inmobilia sunt, et gestis ligare debet; et de ipsa re traditionem faciat non absconse, sed presente bonos homines; et ipsam donationem aut in tabula aut in carta scribat; et si donator litteras scit, ipse donationem scribat, et si litteras non scit, presente plurimos homines roget, qui pro eo scribat. De mobile re, si donat homo, presente testes traditionem faciat. Nam de illa re quam homo movere non potest, hoc est in terris et casas, si homo alicui donaverit, si ususfructus reservatus non fuerit, gesta aput bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent.

Item alia Intpr. Qui alicui de res suas donationem fecerit, aut in dotem dederit, si usumfructum reservaverit, si stipulatio inserta non fuerit, pro traditione teneatur.

VI. De revocandis donationibus. Impr. Cost. Data XII. Kl. Oct. Intpr. Si pater ad filium suum ininmancipatum donationem fecerit, et ipse filius postea patri suo aliquam gravem iniuriam fecerit; ipsam donationem, si voluerit pater suus, potestatem habeat ad se revocandi.

Item alia Intpr. Si quicumque ingenuus homo filios non habuerit, et

forsitan ad suos libertos de suas res donationem fecerit; si postea forsitan filios habuerit, donatio ad libertum facta in omnibus vacua permanebunt.

Item alia Intpr. Si mater filio suo donationem fecerit, si postea ipse filius matri suae graves iniurias intulerit, si ipsas iniurias mater in iudicio probare potuerit, si voluerit, ipsa mater potestatem habet ipsam donacionem ad se revocandi. Et si post mortem mariti sui ad secundas nuptias venerit, pro nulla occasione donacio filio facta non poterit rumpere, servatis scriptis legibus cui sub titulo secundis nuptiis continetur. Si quis homo filio aut filiae, aut nepoti ex filio, vel pronepoti ex neptie, si ei aliquid in tempore emancipationis donaverit, nisi probatas in iudicio graves iniurias, quod ei ille cui donavit factas habeat, nam pro alia causa ipsa donatio rumpere non potest iterum.

VII. De revocandis liberis. Impr. Valent. Data XI. Kl. Sept. Intpr. Si pater filium suum mancipaverit, et ipse filius patri suo postea graves iniurias intulerit; si exinde in iudicio convictus a patre suo fuerit, amissa mancipatione in familiam revertatur.

VIII. De his, qui administrantibus et publicum officium gerentibus detracta sunt vel donata. Impr. Costant. Data XIII. Kl. Iul. Intpr. Si quis omo, qui Iudicem vel actorem publicum obsecunt, si forsitan aut per fortiam, aut per suam timam, qualemcumque hominem sibi aut strumenta, aut aliquam aliam cartam preciperit facere, tales cartas, si factas fuerint, vacuas permaneant; similiter et male vendutas res ad venditorem revertant, et precium non recipiant, si iustum non dederit.

IX. De maternis bonis et paternis generis et creationis sublata. Impr. Const. Data V. Kl. Aug. Intpr. Patres, qui res filiorum suorum iussi sunt gubernari, in quantum melius possunt, sic eas gubernent. Nam nec vendere nec donare alteri homini licentiam non habeat; quod si fecerit, videat ille cui vendiderit, aut donaverit, non filiorum res accipissent aut scientes aut nescientes; sed interrogent patrem et filios, si filiorum res in suam retinet potestatem, ut probet suum esse quod tradidit, ut postea filii exinde suspicionem non habeant; et ad patrem fideiussorem venditorem percipiant, ut patre vivo damnum emptori non faciant. Quia si hoc non fecerint, mortuo patre licet filiis res suas de qualecumque homine, si venditas aut donatas a patre fuerint, ipsis filiis in suo dominio revocare.

Item alia Intpr. Matres res, quem filii debent habere, mortua uxore lex novella constituit, quantum aut quamdiu pater usufructum exinde habere debeat; nam nec vendere nec donare pater non habeat potestatem. Nisi in tantum si mortua matre, et pater postea filium suum emancipaverit, ipse filius de res matris suae terciam partem quod ei advenerit patri suo pro dono exinde dare debet ipsius gratia querendum.

Item alia Intpr. Pater uxorem mortua filios habuerit, et unus de filiis emancipatus mortuus fuerit, omnem porcionem eius, quod de matre sua habere debuerat, omnia sua porcionem pater suus recipiat. Si forsitan ipse pater aliam uxorem duxerit, ipsa filii mortui porcionem ad fratres mortui reddat: Nisi in tantum si aliquid ipse mortuus filius de foras adquesivit, hoc pater in perpetuum sibi vindicavit.

Item alia Intpr. Uxore mortua, si maritum super se dimiserit, et omnes filios in potestate patris reliquerit, pater de filiorum res, quod mater eorum dimisit, usufructum exinde sibi habeat usque ad illum tempus, quod lex novella constituit. Quod si post matris obitum, aut plures aut unum filium pater emancipaverit, de illorum porcionem triantem accipiat pater eorum, et in perpetuo

habeat. Quod si viva matre, pater unum vel plures filios inmancipaverit, aut filias, quia non potest, mater viva, filiorum porcionem pater vindicare; nam post matris mortem, si pater supervixerit, tertiam partem vindicavit: idest per singulos filios de matris hereditatem de ipsi emancipati filii, de unum medium, de duos tercia, de tres quarta porcionem, dum intervixerit pater, in usufructu possideat. Quod si alteri filii vivam matre at patrem mancipati fuerint, et alteri non emancipati, tam demancipatis, et non demancipatis, sicut superius scriptum est, a patre servetur. Quod si mortua uxore filii non fuerint, et nepotes vel neptiae ex filiis avos paternos habuerint, quia in avi potestate consistunt; si vero ex ipsis nepotibus avus eorum emancipare voluerit, tertia similiter sicut et pater de filiorum similiter portionem accipiat; hoc vero et pronepotibus lex ista constitui.

X. De bonis qui filiis familias ex matrimonio adquirantur. Impr. Theud. Data VI. Id. Novemb. Intpr. Quicquid attus, vel avus, vel ata, aut amita materna ad nepotes vel pronepotes suos per testamentum, aut per qualecumque causam firmum eis donaverint, hoc patri non adquirunt, sed omnia in eorum maneat dominationem, ut exinde libera habeant potestatem facere quod voluerit.

Explicit Theudosi Liber VIII.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO IX.

1. De acusationibus et subscriptionibus.
2. De custodia reorum.
3. Ne preter crimen maiestatis servus dominum, et patronum libertus, seu familiares acuset.
4. De adulteris.
5. Si quis eam, cuius tutor fuerit, corruperit.
6. De muliere ingenua, qui suum servum maritum duxerit.
7. De via publica vel privata.
8. De privati carceris custodia.
9. De emendatione servorum.
10. De emendatione propincorum.
11. De infantibus oppressis et de ipsis defendendis.
12. De parricidio.
13. De malificis.
14. De eo, qui filios involat alienos.
15. De falso.
16. De eo, qui alium hominem per violentiam de sua facultate excutit.
17. De falsa moneta.
18. De his quicumque solidum minorem fecerit.
19. De raptu virginum et viduarum.
20. De rapto et matrimonio sanctimoniales.
21. De Iudicibus, qui alios per vim opprimunt, vel tollunt.
22. De his, qui latrones, et malis criminibus reus occultaverit.
23. De his, qui plebem audent contra publicum disciplinam colligere.
24. De famosis libellis.
25. De questionibus.
26. Ut intra annum criminales actio terminetur.
27. De ablutionibus.
28. De indulgentiis criminum, id est, cuius causa non est.
29. De calumniatoribus.
30. De poenis.
31. Ne sine iusso Principis certis Iudicibus liceat confiscare.
32. De bonis perscriptorum, seu damnatorum.
33. De sententiis passis, et exiliatis, et liberis eorum.
34. De his qui ad ecclesiam confugiunt.

Incipit Liber IX.

I. De accusationibus et subscriptionibus. Impr. Costant. Data II. Non. Dec. Intp. In qualecumque provintia si homo capitanium crimen, aut unde homo mori debeat, super alicum miserit, ab ipsos Iudices, qui in ea provintia, aut in illo loco sunt, iudicetur, ubi ipsum crimen admissum est. Nam non apud eos, non ubi ipse homo inhabitat, qui illum crimen fecit.

Item alia Intpr. Femina sua propria causa agere potest. Nam extraneam causam nullo modo agere potest.

Item alia Intpr. Quicumque homo ad alterum hominem iratus aliquo crimen inposuerit, habeat spacium post crimen dictum, post tres dies, si ille in ipsa causa perduraverit, ut dicat: Ego qui dixi, hoc probare possum; ut ipsum crimen super illum hominem alium vincat: si postea ipsum crimen, cui dixit probare, non poterit, reus criminis adesse debeat, et talem poenam habeat, quales ille debuerat habere, super quem ipsum crimen dixit. Quod si forsitam se ipsum penituerit, et dixerit: Hanc crimen iratus dixi, nam hoc cumprobare non possum: exinde det sacramentum; si hoc fecerit, postea pro hoc non teneatur in culpa.

Item alia Intpr. Quicumque homo ad alterum hominem de homicidio aut de capitaneo crimine reputaverit, si ingenuus est, et ad alium ingenuum talem causam reputat, si ei per sacramentum non crediderit, Iudex non eum ante discutiat, nisi prius subscribat se ipsum ille qui eum accusat, aut de sua facultatem, aut qui tale poena sustineat, qualem voluerit ei facere quam accusat. Sic postea Iudex illum qui accusatur, in traballio mittat; si ibidem ipsum crimen non fuerit confessus, postea ille qui eum accusavit sciat, se aut suam facultatem amittere, aut poenam quam posuerat solvidurum, aut in ipso treballio dupla poena sustinere. Similiter si quicumque homo alienum servum de capitale crimine ammallaverit, et ei ad sacramentum non crediderit, nisi subscribere eum vult; de presente plebat, hoc est subscribat suum servum alterum talem quales ille est, cui reputat: sic Iudex illum, cui de ipsa culpa reputat, in treballio mittatur; si in ipso trebalio ipsa culpa confessus non fuerit et illum flagellatum servum dominus suus recipiat, et illum alium servum, qui contra illum subscriptus est, habeat.

Item alia Intpr. Ubi homines culpabiles in carcere missi fuerint, non multum tempore eos ibidem tenere debent: nisi de presente expellantur foras, et si culpabiles sunt, secundum suam culpam eos iudicentur; et si culpa non habuerint, liberi abscedant.

Item alia Intpr. Barones ac mulieres, si crimen equale habunt, non in uno carcere mittantur.

II. De custodia reorum. Impr. Costant. Data Non. Apr. Intpr. Qualecumque culpam, vel hominem, si Iudex eum in carcere mittere iusserit, si exinde reus per neglegentiam de ipso custode fugiret, sciat se ipse custor, ut ipsum reum presentare debeat; et si eum presentare non potuerit, tale poena sustineat, sicut ille reus patire debuerat.

Item alia Intpr. Omnes dominicis diebus, qui in carceribus sunt constricti, Iudex eos foras sub custodiam expellere faciat; et forsitan si aliquis Christianus pro reverentia Christi aliqua substantia eis porrigunt; et iusta quomodo eis oportet, Iudex eos sub custodia in balneo lavare faciat. Si quis Iudex hoc non fecerit, poena qui lex ipsa constituit, solvat.

III. Ne preter crimen magestatis servus dominum suum, vel patronum libertus seu familiares acuset. Impr. Valentinus. Data Id. Mar. Intpr. Si quis

servus dominum suum, aut libertus patronum suum acusare voluerit, nisi forsitan probare potuerit, quid ipse dominus aut ipse patronus contra dominum blasphemasset, aut paganos eos probare potuerit, de tale accusatione licentiam habeant. Et si vero dixerit, ipse libertus aut servus sine omne iniuria liberi abscedant: Nam si de hoc mentierint, aut si forsitan de alia qualecumque causa libertus patronum, aut servus dominum suum, ad qualecumque Iudicem accusaverint, de presente in ipsa hora accusacionis Iudex eos capite punire faciat.

IV. Ad lege Iuliam de adulteris. Impr. Costant. Data III. Non Febr. Intpr. Si quacumque femina habuerit taberna in domo sua, si sua ancilla miserit qui ipsum vinum vendere debeat, si ipsa domina sua in adulterium fuerit deprehensa, maritus suus exinde eam accusare non potest. Nam si ipsa ancilla, qui ipsum vinum vendit, in adulterium fuerit deprehensa, pro hoc eam dominus suus eam accusare non potest. Nam quod si ipsa domina mulier, cuius vinus est, illa taberna per se ipsa vendiderit, et in adulterium fuerit deprehensa, pro hoc exinde eam accusare non potest maritus suus.

Item alia Intpr. De adulterio extranea mulierem nullus accuset, nisi propinqui ad quem pertinet: hoc est, frater germanus, et frater patruelis, patervos, et consubrinas; et tamen, si antequam eam homo accusat, criminaverit. potest ei veniam impetrare: Nam alteri, qui ante subscriptionem non criminaverit, veniam non accipiant. Nam maritus ex suspictionem uxorem suam accusare licet.

Item alia Intpr. Si contigerit, ut per suspicionem homo ad suam mulierem de adulterio reputat, vel de tale accusat, quod suum maritum occidere voluisset; similiter si maritus suam mulierem sine culpa occidere voluerit, aut forsitan fecerit; pro tale causa debet Iudex cotidiana familiam, qui semper in casa cum ipsus suus dominus conversant, districtus discutere, ut quodquod exinde sciunt, verum dicere debeant, pro quale causa aut uxor maritum, aut maritus uxorem occidisset.

Item alia Intpr. Nec Iudeus Christiana, nec Christianus Iudea ducat uxorem; quod si duxerit, quicumque homo potest exinde accusare; et sicut de adulterio, sic de eos vindicetur.

Item alia Intpr. Quicumque masculus cum masculo concubuerit, ignibus conburantur.

Item alia Intpr. Qui in adulterio accusati sunt, si propinqui aut amici eos excusaverint, si postea forsitan post aliquo tempore ipsa causa, qui ante celata aut excusata fuerat, foras proierit, velut manifestus adulterus punire placuit.

V. Si quis eam, cuius tutor fuerit, corruperit. Impr. Costant. Data II. Kl. Apr. Intpr. Ubi primum puella annus nuptialis venerit, qui maritum prehendere possat, si patrem aut matrem non habuerit, nisi sub tutore viventem fuerit, et si aliquis eam in coniugium prendere voluerit, non antea se ad illa coniungat, quam eius ingenuitas ab ipso tutore fuerit adprobata. Nam si ab ipso tutore eius virginitas violata fuerit, ipse tutor in exilio mittatur, et eius facultates fiscus adquirat.

VI. Intpr. Quicumque mulier ingenua suum servum ad maritum preserit, ipsa mulier occidatur, et illum servum ignibus concremetur. Licet ad familiam de tale crimine sua domina accusare; si hoc probare ipsa familia potuerit, libertatem accipiant; nam si hoc probare non potuerint, puniantur. Et ipsa mulier si hoc fecerit, eius facultas, si de alio legitimo marito infantes habuerit, ad ipsos infantes perveniant; et si infantes non habuerit, ad propinquos revertant.

VII. Ad lege Iulia de via publica et privata. Impr. Costant. Data XV. Kl. Mad. Intpr. Si quis ingenuus homo convictus fuerit ante Iudicem, quod alicui evidentem violentiam sine culpa intulisset, capite puniatur; et quod si ibidem ambe partes homicidium factum fuerit, in illum vindicetur, qui ipsam violentiam intulit.

Similiter si aliquis super alterum violentiam dicit, si hoc ante Iudicem probare non potuerit super eum, quod ei aliqua violentiam fecisset, talem poenam sustineat, quale ille debuerat sustinere, quem violentum esse dixit.

Item alia Intpr. Servi, si nescientibus dominis suis alicui violentiam fecerint, puniantur; et si domini eorum hoc consenserint, dignitatem suam amissa notati infamiae deputentur, servi vero qui talem causam ad suos dominos consentierint, in metallo deputentur.

VIII. De privati carcere custodia. Impr. Theud. Data II. Id. Mad. Intpr. Si quis Iudex, qui violentes homines scienter aut de carcere, aut sic loco dimittunt, ut ipsa causa diligenter non inquirant; tale poena exinde habeant ipsi Iudices, sicut in superiore lege scriptum est.

IX. De emendationem servorum. Impr. Costant. Data X. Kl. Mad. Intpr. Si quis homo dum suum servum pro homicidii culpa in custodiam habuerit, et ipse servus ibidem mortuus fuerit; dominus eius pro ipsa culpa homicidii non teneatur obnoxius.

X. De emendacione propinquorum. Impr. Valentinus. Data II. Kl. Novemb. Intpr. Si aduliscentes infantes aliquid minutas culpas fecerint, dimittant eos in potestatem dominorum suorum, vel ad patrem suum, aut ad propinquos, ut ipsi eos in private per verbum discutiant, ut forsitan per blanda verba eis veritatem dicant. Quod si per verba non potuerint, mittant eos in trabalio; quod nec sic per hoc non potuerint veritatem cognoscere, postea si graves culpa fuerit, ad discussionem Iudicis tradatur.

XI. Ad legem Cornilia. De sicariis. Impr. Valentin. Data V. Kl. Febr. Intpr. Si vir aut mulier sua voluntate infantem negaverit, rei homicidii teneatur.

Item alia. Si quiscumque homo aut nocturnis horis, aut diurnis, armatus forsitan alios homines, aut de terra ambulantes, aut in sua casa, asalire voluerit, et si ipsi homines, suas causas, aut se ipsos defendendos, illum, qui eum adsalierit, occiserint, nulla mala exinde habeant, et illum qui occisus est pro rei latronis morte habeantur.

XII. De parricidio. Impr. Costan. Data XVII. Kl. Decemb. Si aliquis patrem, aut matrem, aut fratrem, aut sororem, aut filium, aut filiam, aut alium suum propinquum occiserit, factum de corio saccum, quod colleus dicitur, et ibidem ipsum homicidam mittatur, et cum ipso serpentes includantur, et si prope est mare, in ipsum mare eum dimergantur: si mare prope non est, in laco, aut in profundo gurgo dimergantur, ut nullo tempore eius corpore non obtineat sepultura.

XIII. De malificis et mathimaticis et ceteris similibus. Impr. Constant. Data XV. Kl. Iul. Intpr. Malifici, vel incantatores, et missores tempestatum, vel his, qui per invocationem demonum mentes hominum turbant, hii vero omne poenarum genere puniantur.

Item alia Intpr. Quicumque sacrificia demonum celebraverint, vel incantacionum demones invocaverint, capite puniantur. Similiter quicumque invocationem demonum, vel in divinos ariolos appellant, vel in aruspices qui aguria cablant, crediderint, capite puniantur.

XIV. A lege Favia, hoc est, qui filios involant alienos. Impr. Costant Data Kl. Aug. Intpr. Quicumque homo filium alienum involaverit.

XV. Ad legem Cornilia, de falso. Impr. Costant. Data IV. Kl. Feb. Intpr. Si Curialis de alicuius morientis voluntate aliquid scripserit, aut quaelibet de publico documento scripserit, si falsum fecerit et accusatus fuerit, prius ipsam culpam componat; et si postea convictus fuerit, honorem perdat; nam de curia sua non exeat.

Item alia Intpr. Si aliquis homo in cuiuslibet scripturis tam in civile quam in criminali, non falsum crimen dixisset, si ipsa carta vera esse dicatur, si ante Iudicem venerint, et ille, qui accusat, falso crimen in carta dixerit, det Iudex accusatori spatium ut deliberet; si postea revenire voluerit ad Iudicem, et causa, quem dixit, recausare voluerit, in potestatem Iudicis erit, aut de eum subscriptionem facere, aut si locum discutere, ut probet illi qui querit; et si probare non potuerit, tale damnum sustineat, quale ille, si convictus fuisset, debuerat sustinere.

XVI. Victu civiliter agere et criminaliter possit. Impr. Valentinus. Data Prid. Kl. Iun. Intpr. Sunt cause permixte civiles et criminales, et possunt ipsas causas dividere, ut primos civiles, et postea criminales agantur. Quicumque homo de re sua per violentiam fuerit deiectus, et rem tultam habuerit; si primis voluerit de ipsa causa ante Iudicem accusare, de presente eum de ipsa re revestire faciat; et postea secundum legem inter eos directum iudicium det, ut suam rem quam perdiderat, per legem per ipsius beneficium habeat; et si forsitan ipse accusator alienam rem malo ordine tulerit, cum lege reddatur.

XVII. De falsa moneta. Impr. Costant. Data XII. Kl. Mart. Quicumque adulterum monetarium protulerit, si ipse monetarius, qui accusatus est de ipsa moneta, convictus fuerit ut eam adulterasset, igne incendatur.

Item alia. Quicumque soldum minorem fecerit, aut circinaverit, aut adulteram monetam fecerit, capite puniatur.

XVIII. De raptu virginum vel viduarum. Impr. Costant. Data II. Kl. Apr. Intpr. Si quicumque homo cum parentibus puelle de eius coniugio nihil firmaverit, et si forsitam aliquis presumpserit, et cuiuscumque filiam, vel viduam, ad raptum traxerit, si ei ipsa puella consenserit, ambo pariter puniantur: si vero aliquis de amicis, vel familia, aut de vicinis ipsorum, vel nutrices eius, ad hoc raptum consilium dederit, aut locum ad rapiendum fecerint, aut oportunitatem necessarie eis dederint, remissum plumbum in buccas eorum mittatur.

Si vero puella invita tracta fuerit, et si vocem non fecerit, aut non clamaverit, ut vicini aut parentes eam liberare possint, ipsa puella de parentum facultate nihil habeat: et raptore convicto Iudex eum occidere faciat. Quod si raptor cum parentes puelle absconse peccaverit, aut conpositionem acceperint; si quiscumque de ipsorum familia hoc ad Iudicem dixerit, si servus est, latina accipiat libertatem, et si latinus est, civemqum romanum accipiat libertatem; parentes vero puelle, qui raptori in tali causa consenserint, in exilio deputentur; alii vero qui raptori consenserint, aut solacium prebuerint, sive viri, sive feminae sint, si exinde convicti fuerint, ignibus concrementur.

Item alia Intpr. Si accusationem de raptu ante V. annos nemo fecerit, si V. anni quidam ordinem transierint, post V. annos exinde accusandi non habeat causam, et postea ipse coniugius firmus permaneat, et filii ex eis legitimi sint.

XX. De raptu, vel matrimonio santimonialis et virginum, vel viduarum. Impr. Costant. Data XII. Kl. Sept. Intpr. Si quiscumque homo sacratam Deo, aut virginem, vel viduam, forsitan rapuerit, si postea eos convenerit, ut in coniugium coniuncti sint, ambo pariter puniantur. Nam si aliquis ad sacratam

Deo de matrimonio vel dicere ausus fuerit, aut eam in coniugium prehendere voluerit, capitali sententia feriatur.

XXI. A lege Iulia de repetendarum. Impr. Gratianus. Data XVIII. Kl. Febr. Intpr. Omnes Iudices sciant, ut quid quid alicui malo ordinem tulerint, si ipsi hoc non reddiderint, ipsorum heredes hoc reddere debeant.

XXII. De is qui latrones, vel in aliis criminibus reos occultaverint. Impr. Constant. Data Kl. Mar. Intpr. Quicumque homo sciendum in domo sua latrones, aut furones susciperit, aut celare voluerit, et si hoc Iudici dicere neglexerit; si ingenuus aut pauper homo est fustigetur; si vero melior homo est, ad arbitrium Iudicis damnetur; sive publicus aut privatus actur nesciente dominum suum hoc fecerit, incendio concremetur.

XXIII. De is, qui plebem audent contra publicum collegere disciplinam. Impr. Cost. Data III. Kl. Ian. Si quis populum ad seditionem concitaverit, damnis gravissimis subdetur tormentis.

XXIV. De famosis libellis. Impr. Constant. Data IV. Kl. Apr. Intpr. Si quis homo falsam cartam, aut qualecumque scripturam ad cuiuscumque damnum in secreto scripserit, si eam in publicum, aut ante Iudicem, aduxerit, illum vero contra quam scripta est non nocebit; et si eum invenire potuerit, qui talem cartam fecit, si ipsa causa probare non potuerit quod scripserat, fustigetur.

XXV. De questionibus. Impr. Grat. Data VI. Kl. Apr. Intpr. In diebus quadragesime pro reverentia religionis omnes criminales causas conquiescant.

XXVI. Ut intra annum criminalis actio terminetur. Impr. Archad. Data III. Kl. Iul. Intpr. Omnes criminales causas, qui per scripta amallantur, infra anni spatium finiantur. Et quod si inter ipsos causatores ante Iudicem convenerint, ut ipsa causa prolongare debeant, hoc facere per iussionem Iudices possunt: nam secundum legem non possunt, ut infra annum ipsa causa non terminetur. Et si forsitan ille qui querit ipsa causa, vel crimen, infra anni spacium quae dixit si probare non potuerit, ille absolutus est quem appelavit; et ille qui ipsam causam accusavit, in infamia deputetur, et quarta parte bonorum suorum amittat: et si talis persona est, quem infamare aut notare non possint, in exilio mittatur.

XXVII. De ablutionibus. Impr. Costant. Data VI. Kl. Sept. Intpr. Si quicumque homo alterum hominem de qualecumque causa ad Iudicem acusaverit, si exinde se postea poenituerit ille qui accusavit, et dixerat: Ego scriptionem feci, nec illa causa, quae super eum dixi, probare non possum: si ipsa causa dimittere voluerint, hoc facere potest. Si forsitan postea Iudex illum hominem, qui accusatus fuit, de ipsam causam culpabilem invenerit, si criminalis causa est, si exinde convictus fuerit, Iudex eum licentiam habeat exinde prosequendi.

XXVIII. De indulgentiis criminum. Impr. Archadius. Data V. Kl. Mar. Mediolano. Intpr. Sacrilegus, adulter, monete reus, raptor, sepulchri violator, adulter incesti, venificus, malificus, homicida, diebus Pasche nullatenus absolvantur. Alii, qui in minore crimine fuerint detenti, venerabilis dies Pasche in omnibus absolvantur.

XXIX. De calumniatoribus. Impr. Grat. Data III. Kl. Ian. Intpr. Calumniatores sunt, qui causas a se non pertinentes sine mandato causare presumunt; calumniatores sunt, qui cum iusto iudicio de quacumque causa ante Iudicem convictus fuerit, et ipsam causam iterum recausare temptaverit; calumniatores sunt, quod ad illos non pertinet et petunt, aut in iudicio proponunt; calumniatores sunt, qui sub nomine fisci facultates querent alienas, et innocentes quietos esse non permittunt; calumniatores sunt, qui falsa deferentes contra cuiuscum-

que innocentes personas Principum animus ad iracundiam commovere presumunt. Hii omnes, qui tales causas minant, infamaes vel notati in exilio deputentur.

XXX. De poenis. Impr. Const. Data V. Non. Novembr. Intpr. Cum Iudex qualecumque hominem de qualecumque crimine discutere voluerit, non antea iudicium det, quam omni veritatem, aut de homicidio, aut de adulterio, aut de maleficium, de ipso malefactore si commisisset, cognuscat.

Item alia Intpr. Cum Iudex qualecumque hominem in culpa invenerit, non antea eum iudicet, quam hoc ad suum dominum, vel ad suum seniorem nuntiet.

Item alia Intpr. Si Princeps aut qualecumque hominem pro quacumque culpa morire, aut occidere preciperet; illi qui facere debent, non statim hoc faciant, quod irati domini ordinant, sed XXX. dies ipsum hominem in occulto reservent; forsitan subvenit pietas domini sui vel iustissima amica.

Item alia Intpr. Si aliquis qualecumque hominem ad Iudicem de qualecumque crimine accusaverit, si ille qui acusatus est, convictus fuerit, secundum legem ipsum iudicetur; nam heredes ipsius, qui culpabiles exinde non sunt, nulla calumnia pro illo crimine non incurrant.

XXXI. Ne sine iusso Principis certis Iudicibus liceat confiscari. Impr. The. Data X. Kl. Febr. Intpr. Nullus Iudex presumat de qualecumque privatum hominem suas res pro fiscale nomine scribere, aut occupare; sed secundum culpa, quale ipse homo habuit, det super eum iudicium. Nam et fiscale occasione eum damnare non debet.

XXXII. De bonis prescriptorum, seu damnatorum. Impr. Valent. Data. VII. Kl. Dec. Intpr. Si quis homo pro qualecumque crimine damnatus fuerit, bona ipsius, quod habuit, sui filii accipiant, nisi tantum si de crimen magistatis accusatus fuerit et convictus, postea sui filii ipsius facultatem habere non possunt.

Item alia Intpr. Si quicumque homo per sua culpa de aliquo crimine damnatus fuerit, aut occisus, si uxorem pregnante dimiserit, ipsa mulier de presente ad Iudices vel curiales, de suo concepto dicat, ut postea hereditates patris damnati ipse infans recipere possit.

Item alia Intpr. Si quicumque homo ingenuus pro sua culpa damnatus fuerit, uxor eius suam facultatem da sui mariti facultate separet, et dotem, quam ei suus maritus, vel eius parentes dederunt, et quod ei ante nuptias in donationem pro coniunctionem dedit, ipsa sibi vindicet, nec in mariti crimine uxor non oblicetur.

XXXIII. De sententiis passis et prestitutis et liberis eorum. Impr. Constant. Data XVIII. Kl. Oct. Intpr. Si quiscumque homo ingenuus per suam culpam in exilio missus fuerit, et si filium mancipatum in plena aetate ad domum suam dimiserit, liceat ad ipsum filium res patris sui gubernare. Quod si exinde ipse filius aut per testamentum, aut per alia cartam, per qualecumque necessitatem aliquid expendiderit de ipsa facultate, secundum sententiam Papiani, hoc pater, si reversus fuerit, requirere ei non potest: Nam alias suas res, si reversus fuerit, in integro recipiat. Nam quod si parvulos infantes, qui infra annis sunt, ad domum dimiserit, quando in exilio missus fuit, si postea exinde reversus fuerit, omnem facultatem suam ab integritatem recipiat. Et quod si ipsi filii parvuli cuicumque exinde aliquid dederint, ipse pater omnia in suo dominio revocetur. Quod si pater aut prodicus, hoc est, sine suam mente, aut negligens, aut eversor, aut libidinosus, esse convincitur, et per hoc res filiorum devastare debet;

postea ipsi filii, tamquam mortuo patre, sub tutorem vel curatorem, cum res suas regantur.

XXXIV. De is, qui ad ecclesiam confugiunt. Impr. Costant. Data X. Kl. Apr. Intpr. Quicumque culpavilis ad ecclesiam confugium fecerit, liceat ei, sive in ecclesia, sive in portica ecclesiae, sive per tota atria, salvi esse debeant; et nullus presumat per suam fortiam, quomodo de ecclesia nec trahere non debet, sic nec de ipsa atria; ut ne forsitan per timorem in ipsas ecclesias non faciunt causas inlicitas, aut sordidas; sed liceat eis ipsa atria pro sua necessitatem securus ambulare, ut nulla arma secum habere non debeant. Et quod si se in sua arma confidere voluerint, aut defensare, et ipsa arma ad ipsos custodes non comendaverint, sed super se ipsa arma habere voluerint, liceat ab aliis armatis eos de ipsa ecclesia foras extrahere. Nam si simpliciter sine sua arma secum non habuerint, et iuxta altare manere voluerint, si quis eos postea per sua fortia de ipsa ecclesia trahere voluerit, sciat se capitale supplicium esse damnandus.

Explicit The. Liber IX.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO X.

1. De iure fisci.
2. De conlocationem fundorum.
3. De actoribus, procuratoribus, et conductoribus reipublice.
4. De petitionibus et ultro datis et dilatoribus, et qui in crimen maiestatis inventus fuerit.
5. Si petitiones socius sine hereditatem defecerint.
6. De avocatus fisci.
7. De fesci debitoribus.
8. De debitum non habentibus unde reddere.
9. De thesauris.
10. De quirendis thesauris.

Incipit Liber X.

I. De iuris fisci. Impr. Constantinus. Data XV. Kl. Iul. Intpr. Agros, vel mancipia, aut quodquod de fescale causa per verbum Regis ad qualecumque hominem donatum fuerit, liceat ei in perpetuum possidere ipsam rem.

II. De conlocationem fundorum iures enfeci voce et reipublice et temporum. Impr. Valent. Data V. Kl. Iul. Intpr. Omnes curiales hoc sciant, ut nullus presumat de extraneas civitates, aut de altera loca, terra prendere, aut conducere, ut forsitam per illa occasionem servitia vel publica non faciant; nam qui per qualecumque modo sic preserit, aut conduxerit, non valebit.

III. De actoribus procuratoribus vel conductoribus reipublice. Impr. Costant. Data III. Non. Febr. Intpr. Si quis Iudex et actor alicui homini res per fortiam, aut per malo ingenio tulerit, aut eum aliquis sine culpa predaverit, si ille homo hoc ad Principem sugesserit, Princeps postea illum, qui talem ordinem ipsum hominem condemnavit, ignibus concremetur.

Item alia Intpr. Hoc constitutum est, ut actores de domos dominicis nullis necessitatibus turbetur, nec nullis iniuribus fatigentur ab eos, qui ante publicum actum fecerint, in tantum ut rationabilem aut necessarium est; nam alio modo Rectores provinciarum oppremere eos non presumant.

IV. De petitionibus et ultro datis, et dilatoribus. Impr. Constant. Data Kl. Sept. Intpr. Dilatores sunt, qui absconse ad Principem de aliorum facultates male favellant, ut ipsi homines sine legem suas res perdant; dilatores sunt, qui absconse ad Principem de alteros homines tales causas supermittent, ut ipsi homines, qui culpas non habent, poenas habeant. Princeps a tales delatores

qui hoc faciunt, secundum legem linguas ipsorum per secutores capulentur; et si exinde convicti fuerint, capite puniantur.

Item alia Intpr. Si quis homo in crimen magistatis inventus fuerit, secundum legem puniantur, et eius facultatem fiscus adquirat; et nemo presumat de ipsa facultate a Principe querere; quod si pstulaverit, nihil accipiat et violator legis teneatur. Nam tamen si Princeps nullum petentem de ipsam facultatem aliquid cui donaverit, in perpetuo ipsa donatio firmam obteneat firmitatem.

V. Si petitiones socius sine hereditate defecerint. Impr. Costant. Data XII. Kl. Aprl. Intpr. Si ad quemcumque duo homines Rex unam rem ad ambos commune de fisco dederit, si unus de ipsis mortuus fuerit, nec filios nec proximos non dimiserit, nec testamentum fecerit, postea ille qui cum eo in commune fescale beneficium habuit, porcionem mortui de ipsa rem sibi recipiat.

VI. De avocato fisci. Impr. Costant. Data Id. Novbr. Intpr. Illi qui fiscum Regis exigunt, tales esse debent, ut per sua negligentia de ipso fisco minus non exigant, nisi quod iustum est, nec plus exigere non presumant, nisi quod iustum est.

VII. De fisci debitoribus. Impr. Valent. Data II. Non. Iul. Intpr. Si quis homo mortuus fuerit, et brevis scriptus aut de fisco, aut alios debitores suos dimiserit, si testes non fuerint, qui de hoc ipsos debitores convincant, aut cautiones scriptas de hoc inventas non fuerint; per illos breves qui sic loco fecit, ipsa debita nec sui heredes, nec nullus homo inquirere non potest.

VIII. De fide et iure aste. Impr. Valentinus. Data III. Kl. Iul. Intpr. Si quis homo ad alterum hominem, aut de fisco aut aliquo alium debito debet, et forsitan alia pecunia non habet unde ipsum debitum reddat, nisi terram suam vendiderit; per talem occasionem ille, qui debitor est, ipsa terra a minore precium non presumat recipere, nisi quantum ipsa terra valet, nec per tale ingenium ille qui alteri debet, damnum de facultatem suam habeat.

IX. De thesauris. Impr. Grac. Data VI. Kl. Feb. Intpr. Si quis homo aut aurum, aut aliqua alia repostura in sua propria terra invenerit, ad nullum hominem exinde dare non debet; nisi ipse sibi in integro vindicetur. Nam si quis homo in alterius terra aut aurum, aut aliqua repostura invenerit, quartam portionem illi, cuius terra est, exinde reddat.

X. De metallis et metellariis; hoc est; ut nullus presumat sub alterius fundamentum, ubi ipse homo edificium habet, nec aurum, nec nulla rebustura querere, nisi per eius convenientiam, cuius edificium est, nec propter ipsa repostura illum edificium alterius destruat.

Explicit Theudosi Liber X.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XI.

1. De anona et tributis.
2. Sine censu vel reliqui terra comparare non possit.
3. De exactionibus.
4. Ne damna provincialibus infligantur.
5. De exactores Iudices.
6. De appellationibus et poenis eorum et consoltationibus.
7. Si petente appellationem mors intervenerit.
8. Quorum appellationem non recipiantur.
9. De publica causa.
10. De eo, qui iudicium rennuit.
11. De eo, qui contra testamentum recausat.
12. De fide testium, et cartarum, idest strumentorum.
13. De sacramenta danda.
14. Item alia eiusdem.
15. De causationes absconse.

INCIPIT LIBER XI.

I. De anona et tributis. Impr. Valent. Data VI. Kl. Iul. Intpr. Si quis homo de facultatem suam quam habet, si forsitan exinde aut fiscum aut aliud publicum aut laboratum a parentes reddere debet, si ipse tributus ei gravis est ad solvendum, ipsam facultatem, unde illum tributum reddere debuit, dimittat ad alius suus heredes, qui ipsum tributum de ipsa facultatem reddere debeant.

II. Sine censum vel reliqui terra conparare non possint. Impr. Iul. Data XIV. Kl. Mar. Intpr. Si quis homo de altero hominem fundum, hoc est terram, conparaverit, aut ei donatum fuerit, nullo modo eam sine censum, quod de ipsa terra exire debet, conparare potest.

Item alia Intpr. Si quis homo per aliquo tenore terram adquisierit, de presente de hoc exactores fiscales notitia faciat, et promittat se, ut omnem tributum de ipsa terra reddere debeat, sicut et ille qui eam antea tenuit. Si hoc fecerit, illum, qui eam antea tenuit, ipsum tributum non requiratur.

III. De exactionibus. Impr. Costant. Data XV. Kl. Iun. Quicumque homo terram habuerit, unde fiscum solvere debeat, si ipsum censum dare non potuerit, ille exactor qui ipsum fiscum tollere debet, ipsa terram, unde ipse census exire debet, vendat, et ille qui ipsam terram conparaverat, in perpetuo firma possideat.

Item alia Intpr. Si exactores publici a populo acusati fuerint, ut eorum aliquid capitanea mala fecissent, aut aliquid de publico plus quam debuerant exegissent; si exinde convicti fuerint, in eorum loco alios meliores mittantur, et secundum legem illi moriantur, et de eorum res quadruplum ad ipsos, cui male fecerint, reddantur. Iudices vero provinciarum, si hoc sapuerint, et ipsos exactores bene non inquisierint, ut de eos, sicut iussum est, iustitiam faciant, XXX. libras auri illi solvantur.

IV. Ne damna provincialibus infligantur. Impr. Valent. Data II. Kl. Oct. Intpr. Si quiscumque homo in qualecumque iudiciaria positus est, similiter et illi qui Iudices provinciarum obsecunt, aut illorum actum agunt, nisi forsitan rusticus homines per qualecumque malum ingenium contra rationem damnaverit, aut si eorum mancipium, aut caballum, aut bovem in sua propria utilitatem per fortia minaverit, aut aliqua exenia eos sine culpa sibi dare extorserit; si ipse Iudex hoc fecerit, et ipsa exenia preserit, optimo exilio deputetur, et si hoc non reddiderit, facultatem rerum suarum amissionem damnabitur.

V. Item alia Intpr. Nullus Iudex, vel exactor, a provintiales homines plus exactare non debent, nisi quantum ipsi per rationem dare debent aut quod in pollitico scriptum habent. Nam si plus exigerit, poena superiore subiaciat, et hoc, quod super tulit, in quadruplum conponat.

VI. De appellationem et poenis eorum et consolationem. Impr. Costant. Data IV. Non. Nov. Intpr. Quicumque homo alterum hominem de capitale culpa a Iudice accusaverit, Iudex vero et illum quem accusat, et illum qui accusavit, ambos sub custodiam mittantur; dum ante Iudicem ambo pariter veniant, ut diligenter inquirat, si ipse qui accusatus est, culpam habeat, aut non habeat. Quod si de ipsa culpa convictus fuerit, quale iudicium Iudex ei dare voluerit secundum legem, talem adtendat. Et si de ipsa culpa convictus non fuerit, ille qui eum ad Iudicem acusavit, similem poenam accipiat. Nam hoc observandum est, ut antequam Iudex veritatem cognoscat, quod ipse homo qui acusatus est, dum eum culpabilem non invenerit, sub liberam custodiam ambulet, ut nec in carcere, nec in custodiam mittatur, sed ad agendam causam suam liber observet.

Item alia Intpr. Lex ista hoc precepit, ut qui in criminalibus causis,

ob de victa ambe partes in dubio devocatur, licet unum alterum apellare, nec apellandi vox non denegetur, et quem in supplicii sententiae advenerit, eum teneatur obnoxius.

Item alia Intpr. Si alicui homini videtur, ut de sua causa iniuste convictus fuisset, de ipsa causa iterum ante tercium mensem adversario suo noticiam faciat, et infra ipsos tres menses ante Iudicem ipsam causam deliberent. Nam si tres menses tacuerit, poenam quam in lege ei data fuerit, adimpleat.

VII. Si pendente apellationem mors intervenerit. Impr. Costant. Data XIII. Kl. Iun. Intpr. Si quis homo ad alterum hominem de aliqua iure causam ammallaverit, et ille qui ammalatus est mortuus fuerit, si postea ipsius heredes exinde acusati fuerint, quattuor menses ad ipsam causam inquirendum spatium ei detur, ut ne forte per negligentiam damnu paciatur.

VIII. Quorum apellationes non recipiantur. Impr. Cost. Data XV. Kl. Mad. Intpr. Si quicumque persona de criminale causa acusatus fuerit, aut de omicidio, aut de magnis criminibus, de ipso crimine a Principe dicendum est, ut bonorum personarum iudicia ante Principem finiantur.

IX. Item alia Intpr. De publicas causas, qui fiscales sunt, ubi exinde causatio orta fuerit, nulla dilatio exinde non proponatur, quia dominicas causas sine omne dilatatione finitas esse debent.

X. Item alia Intpr. Si quis homo ad unum iudicem de sua causa iudicium acciperit, et si postea de ipsa causam ad alium Iudicem simile iudicium reciperit; si ipsum iudicium aptare noluerit, si iterum ante tertium Iudicem ipsa causa prosequere voluerit, ipsa causa amittat, et ille suus adversarius ipsam rem, unde ipsa causa agitur, recipiat.

XI. Item alia Intpr. Si aliquis contra hunc factum testamentum appellare vedare voluerit, ut non debeat scriptum heredem ad hereditatem venire; si in tale parte Iudex appellatoribus consentire voluerit; si hoc fecerit, tam ipse Iudex, quam ipse qui appellaverit, XX. libras auri in fisco exolvat.

XII. De fide testium et cartarum, idest strumentorum. Impr. Constant. Data IV. Non. Mad. Intpr. De una rem haec lex vetat, ut nullus homo presumat de unam rem plures cartas facere, aut vinditionem, aut donationem, aut censionem; sed de unam rem úna carta homo facere debet. Nam si de una rem plures cartas factas fuerint, omnia rumpantur, quia inpugnantes cartolas hec lex vetat.

XIII. Quicumque homines ad sacramenta danda ante Iudicem venerint, ante quam de ipsa causa interrogentur, iurati dicant ut in nulla falsitatem non iurent, sed quod rectum sciunt dicant. Sic postea Iudex, quem honestiores, et meliores, et plus iustas personas viderit; nisi si minor numerus sit, ipsa pars iurare debet. Nam si unius hominis sacramentum, quamvis alta persona sit, non ei credatur.

XIV. Item alia Intpr. Si quis homo qualecumque carta in iudicio presentaverit, si ei iudicatum fuerit, ipse eam per sacramentum firmare debet, que legitima carta sit. Quod si eam firmare non potuerit, ipsa carta pro falsitatem teneatur.

XV. Intpr. Si aliquis omo alterum ominem de qualecumque causa ante Iudicem absconse accusaverit, ad illum solum non credatur; nisi ambe partes inter se conprobationem faciant.

Item alia Intpr. Si contra Presbiterum maius crimen dictum fuerit', ad ipsum Presbiterum sine aliquo suplicio corporis credatur: nam si postea cum ei creditum fuerit super ipsa causa, fuerit conprobata, pro ipso mendatio reus

criminis teneatur. Nam alii clerici, si de qualecumque maiore causa acusati fuerint et convicti, sicut alii seculares iudicentur.

Item alia Intpr. Lex hoc precepit, ut probatio non a possessore qui rem possedit, sed ad illum qui querit, ille debet probationem obtinere: nisi tantum interrogare debet antea possidentem, si ex sua persona, aut ex successione coeperit possidere.

Item alia Intpr. Omnis homo in iudicio pro causa sua tales testes presentare debet, cui fidem reprobata non est, sed idoneas personas in sua causa quilibet homo presentare debet.

Explicit Theud. Liber XI.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XII.

1. Decurionibus, et arcariis. 2. De susceptores, prepositis.

Incipit Liber XII.

I. Decurionibus. Impr. Costant. Data Id. Mar. Intpr. Iudices publici alios curiales, quae sub se habent, non eos dimittant per malo ingenio in alias operas vacare, nisi suam curam faciant. Nam si facultatem parvam habuerint, et illam curam agere non potuerint, a Principem suum exinde noticiam faciant.

Item alia Intpr. A curialem hominem non licet suam civitatem dimittere, in qua natus est, et in alia civitatem habitare, aut curam agere: Nam si hoc fecerit, in ambas civitates serviat; in una pro curiae sue debitum, et in alia pro qua re ibidem habitet, aut pro qualecumque honore quod ibi recipit.

Item alia Intpr. Minoris etatis, hoc sunt pupilli qui infra annos sunt, ante XVIII. annos in cura publica nullus eos presumat mittere: nisi necessitas fuerit, pro ea causa utilitatem publica facere debeant.

Item alia Intpr. Si curiales in culpa inventus fuerit, Iudices super eum pacientiam habeant, ne in ipsa tormenta deficiant Quod si sic ipsi Iudices non fecerint, pro illo curiale ipse Iudex V. libras auri solvat, et pro illa curia, quam ipse agebat, X. libras auri in fisco conponat.

Item alia Intpr. Curiales omo, qui XII. filios legitimos habuerit, et ipse pater fuerit XIII., omnem curiam ei vel publicum ei concedatur, ut non ea agat; et insuper coram bonos homines honoratus esse debeat.

Item alia Intpr. Si quis homo, qui filia curialis a coniugium preserit, si de eius facultatem aliquid aut per testamentum, aut per qualecumque carta habuerit, post mortem uxoris suae, ad ipsa curia agendo teneatur obnoxius,

Item alia Intpr. Gesta, hoc est, omnis carta sic firma esse potest, si cum aliis testes III. curiales eo firmaverint.

II. Item alia Intpr. De susceptores prepositis et arcariis. Impr. Gratianus. Data VI. Kl. Sept. Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent, non in occulto eos elegantur, sed ad electionem multorum bonorum hominum, vel de alius curiales ipsum ministerium accipiant. Quod si infideles exinde fuerint, ad eorum dispensationem pertinebit, qui eos ante Iudicem elegerint.

Item alia Intpr. Quicumque curiales non facta servitia officii quam debeant, si se ad ipso officio declinaverint, ad civitatem, unde discessit, in suo officio revocentur.

Item alia Intpr. Iudices publicos, qui fescales causas iudicant, vel exigunt, per singulos annos eos mudentur: excepto si in tale civitate sunt, ut

per consuetudinem, aut per necessitatem, duos annos ipsa iudiciaria, vel curam agant. Et postea in altero annos alteros Iudices, vel actoribus mittantur. Nam si Iudex hoc non impleverit, et ipsum Iudicem, et officium suum, graves poenas constringantur.

Explicit Theudosiani Liber XII.

CAPITULA DE LIBRO XIII.

1. De lustrali conlatione. 2. De censum, sive adscriptionem.

Incipit Liber XIII.

I. De lustrali conlatione. Impr. Gratianus. Data Kl. Novemb. Intpr. Si aliqui quicumque rem, qui non est donata, aut qui non emit, et vindet, ad solutionem auri non teneatur; si vero empta aut vendita probabitur hoc illucque discurrere, solutionem auri teneatur.

II. De censu sive adscriptionem. Impr. Cost. Data XV. Kl. Febr. Intpr. Si tabularii, aut alii, cui actiones publicas traduntur, si forsitan potentes homines voluerint exscusare, et ad minores homines aliquo publico super inponere, ipsi pauperes non amplius solvant, nisi quantum per legem censitum habent.'

Item alia Intpr. Si aliquis homo in causa publica occupatus fuerit, et non fuerit ad presente quando fiscus exigitur, si aliqui gravatus fuerit, infra annum exinde ad Iudicem reclamet. Nam si ad presente fuit, et si fuerit gravatus, infra V. menses ipsa causa reclamet, unde gravatus est: Nam si infra V. menses de ipsa causanon reclamaverit, postea ea retinere non potest.

Explicit Liber Theud. XIII.

CAPITULA DE LIBRO XIV.

I. De collegatos. Impr. Archadius. Data VIII. Kl. Ian. Intpr. Si colligatus de civitatem suam cum rebus suis ad aliam civitatem ambulaverit, et ibidem de colonam, aut de ancillam, filios habuerit, totos ipsos infantes mater suam partem vindicet. Nam si colligatus de ingenua muliere infantes habuerit, toti ipsi infantes collegiati nascuntur.

Explicit Theud. Lib. XIV.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XV.

1. De operibus publicis. Item alia eiusdem. 2. De infirmandis his, qui sub tyrrannis aut barbaris gesta sunt.

Incipit Liber XV.

I. De operibus publicis. Impr. Cost. Data IV. Non. Decemb. Intpr. Illi qui in civitatem inhabitant, licet ei in terra publica sibi domum edificare, et postea in perpetuo securus possidere.

Item alia Intpr. Si aliquis Iudex antiqua publica habitationem in civitate renovare voluerit, terciam partem cum adiutore fisci ipsum aedificium renovet.

II. De infirmandis his, qui sub tyrannis aut barbaris gesta sunt. Impr. Costant. Data Kl. Mar. Intpr. Quicumque homo, dum hostes in qualecumque patria ad depredandum vadit, si cum eos ipse homo pro sua morte timendo, et pro salvando vitam suam, coniunxerit, et aliqua preda preserit ipse homo, proinde

eum non teneatur in culpa: et si forsitan ad reddere ipsa causa venerit, ille homo non plus reddat, nisi simpliciter in quantum veritatem cognoscitur, quid de ipsa preda adobtivum venisset.

Explicit Theud. Lib. XV.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XVI.

1. De Episcopis ecclesiae et clericis.
2. De apostatis.
3. Ne Christianum mancipium Iudeus habeat.
4. De religionem.

Incipit Liber XVI.

I. De Episcopis ecclesiae et clericis. Impr. Costantinus. Data XII. Kl. Decemb. Intpr. Clerici nullam aliam curam officii agere non debent, nisi tantum ecclesiasticas causas agant, ut non per alias vacationes ecclesias suas derelinquant.

Item alia Intpr. Nullus homo presumat Episcopum pro nulla causa ad alium Iudicem acusare, nisi tantum ad alios Episcopos, et ipsi eum iudicare debeant: et postea ubi ipsum Episcopum emendatum conspexerint, auxiliante domino recuperare eum debeant.

Item alia Intpr. Omnes causas privatas, hoc sunt minores, qui inter clericus aguntur, ad Episcopum cum aliis Presbiteris iudicentur. Nam si criminales causas clerici comiserint, ante provinciales Iudices finiantur.

Item alia Intpr. Si quis Episcopus clericum suum, qui ingenuus est, si ipsum clericum in seculares causas conversare viderit, et eum de ipsa malitia emendare non potuerit, et si eum pro malitia sua de grado suo eiecerit, et si ipse clericus pro sua voluntate officium clericati dimiserit; si taliter aliquis clericus fecerit, a fescales Iudices ipsi coniungantur; et si ipse clericus de bona gente est, vel suas res habuerit, aut idoneus apparuerit, inter ipsos curiales officium publicum faciat. Si autem ipse clericus inferior persona est, inter collegiatos officium faciat. Ad tales clericos fescales actio non necetur. Si quicumque Iudex hoc eis denegare voluerit, duas libras auri in fisco solvat.

Item alia Intpr. Clerici, vel Presbiteri, qui ad ecclesias deserviunt, in domo sua non debeant alias mulieres habere, nisi matrem suam, et filiam suam, et germanam sororis suae, et mulierem quam ante in matrimonio habuit, quam honore recepisse ecclesiastice.

II. De apostatis. Impr. Gratianus. Data XII. Kl. Iun. Intpr. Christiani si ad idola sacrificia offerunt, testamentum facere non potest, et ipsi puniendi sunt.

Item alia Intpr. Si de Christianis Iudeus aliquis factus fuerit, facultatem ipsius fiscus adquirat.

Intpr. Si de Iudeo Christianus factus fuerit, postea non licet ad alius Iudeos ipsum inquietare.

III. Ne Christianum mancipium Iudeus habeat. Impr. Data VIII. Id. Mad. Intpr. Si Iudeos Christianum mancipium habuerit, et eum forsitam circumcidere, et ille Iudeus ipsum mancipium perdat, et postea ipse mancipius libertus permaneat.

IV. De religione. Impr. Archadius. Data IV. Kl. Septemb. Intpr. Omnis causas, quod ad religionem ecclesiasticam pertinet, Episcopus eas debet iudicare. Nam omnes causas criminales ante publicos Iudices finiantur.

Item alia Intpr. Principes terrarum omnes antiquas leges eorum cle-

mentia roboravit, idest confirmavit; et Novellas vero tituli legum per omnia sacratissime custodire precipimus.

Explicit Theud. Liber XVI.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XVII.

1. De tituli legum Novellarum.
2. De confirmatione legum Novellarum.
3. De Iudeis, Samaritanis, Hereticis, et Paganis.
4. Ne curiales precium alterius conducat, nec fideiussor conductoris exeat.
5. De tutoribus.
6. Contra sententiam Perfectorum.
7. De paternis, sive maternis bonis.
8. Ne decurio a Senatoria dignitate et aliquid honore adsperet.
9. De testamento.
10. De alluvionibus et palutibus.
11. De bonis decurionum, et de naturalibus filiis eorum in curia mittendis heretibusque adscribendis.

Incipit Theudosi Legum Novellarum Di. VII. Theudosii. Ac.

I. Impr. Theudosius. Data VI. Kl. Mar. Intpr. Haec lex omnem legem Theudosianum libros XVI. confirmat.

II. De confirmatione legum Novellarum. Di VII. Theudosi. Data Kl. Octobr. Intpr. Haec lex Novellarum libros omnes firmiter precipimus recipere.

III. De Iudeis, Samaritanis, Hereticis, et Paganis. Impr. Theudosius. Data XII. Kl. Febr. Intpr. Nullus Christianus presumat Iudeum vel Samaritanum nec Iudicem nec actorem mittere; nec causas Christianorum Iudeos iudicare nullo modo debeat. Quod si aliquis fecerit, ille qui eum actorem mittere presumpserit, L. pondus auri conponat. Similiter nullus Iudeus Christianum servum ad suam legem ducere presumat; nam si hoc fecerit, capite puniatur.

IV. Nec curiales precium alterius conducat, nec fideiussor conductores exiat. Impr. Theudosius. Data III. Id. Apr. Intpr. Nullus curialis presumat de fiscale, vel de privatum, agrum conducere, nec per alterum conductorem fideiussor exire; nam quod si aliquid in agro suo curialem reciperit conductorem, curialem fidemiussorem acciperit, sciat se ipse curialis, accionem suam esse vacuata, et ipsum agrum quem conduxit, fisci viribus vindicentur.

V. De tutoribus. Impr. Theod. Data VI. Id. Iul. Intpr. Si mater tutillam de res filiorum suorum post mortem mariti sui recipere voluerit ad gubernandum, promissionem pro sacramentum faciat, ut alium maritum prehendere non debeat. Quod si postea suum sacramentum non custodierit, et ad secundas nuptias venerit, antea quam alium maritum prehendat, ad suos filios reddat omnia, quod de facultates patris eorum ad gubernandum recepit. Quod si antea ab integritate eis non reddiderit, et alium maritum preserit; sciat se ipse maritus qui eam in coniugium presit, res suas ad ipsos parvulos inpignorare debeat, donec ipsorum res de sui patris que habuerint ab integritate restituat.

VI. Contra sententiam Prefectorum preter iniustos successiones intra biennium supplicandum. Impr. Valent. Data VI. Id. Aug. Intpr. Si quis homo aliqua iudiciaria habuerit, et si forsitan alicui contra legem vel rationem aliquid fecerit; si postea alius Iudex in eius locum introierit, et ille Iudex qui antea fuit, qui ipsum damnum ad ipsum parvulum fecit, ille pauper postea infra duos annos ante illum alium Iudicem, qui in eius locum intravit, sua causa prosequere debeat: nam si infra duos annos sua causa non requisierit, postea ea requirere non potest.

VII. De paternis sive maternis bonis. Impr. Theud. Data IV. Id. Sept.

Intpr. Quicumque homo post mortem uxoris sue si filios habuerit, quodquod de facultate uxoris suae habuerit, post mortem suam omnia ad filios suos dimittat; nam si exinde aliquid donare voluerit, hoc facere non habeat potestate; sed ipsam facultatem sui filii in suam potestatem ab integritatem recipiant. Et quod si facultatem uxoris suae inter se et filios suos divisam habuerit, si forsitan aliqui de filios suos ante patris obitum mortuus fuerit, ipsam portionem filii mortui pater suus recipere debet. Nam tamen ipsam portionem alienare nullo modo potest; nisi ad filios suos post sua mortem ipsa portio revertat. Similiter et mulier post morte mariti sui ad filios suos ipsa conditionem exigere debeant.

VIII. Ne decurio a senatoria dignitatem et aliquid honore adsperet. Impr. Theod. Data II. Id. Septb. Intpr. Quicumque curialis qui fiscalis est constitutus, ad nulla alia causa suus senior eum non debet promovere ad agendum; nisi tantum in sola fiscale et curiale causa permanere debit.

IX. De testamento. Impr. Theod. Data II. Id. Sept. Intpr. Quicumque homo testamentum facere voluerit, oportet ei ut VII. personas eum subscribere debeant, et ipse qui illum testamentum facit, si literas scit, octavum se subscribat; et si litteras nescit, roget alium qui pro se subscribat, et ipse signum + faciat.

X. De aluvionibus et palutibus. Impr. Theud. Data XI. Kl. Octub. Intpr. Si fluvium de alvio suo exierit in alia partem, aut propter palutem, aut sic locum ambulaverit, terram illi adquirit, de cuius finis cessat, nec postea de ipsa terra qui de talem adquisitionem est, nec fiscus nec trivutus exinde non exeat. Similiter et qui palutem potuerit exsicare, et exinde aut agrum, aut pradum, aut qualecumque perfectum ibidem sibi facere potuerit, et illum vero sine omne censum in perpetuum possidere precipimus.

XI. De bonis decurionum et naturalibus filiis eorum in curia mittendis, heretibusque adscribendis. Impr. Theud. Data VI. Kl. Ian. Intpr. Si quis homo habuerit legitimos filios, et naturales, si voluerit, de facultatem suam octavam porcionem ad naturales filios dare potest: et forsitan legitimos filios non habuerit, nisi tantum naturales, si forsitan eos curiales, aut in fiscale actione mittere voluerit, totam facultatem suam, si voluerit, eis dare potest; nam quartam ad alios heredes suos reservare debeat.

DE LIBRO XVIII.

1. De maritum et uxores spensis.
2. De homicidiis casu an voluntate factis.
3. De testamentis de marito et muliere sine filiis.
4. Hoc de testamento.
5. De sepulchris violatoribus.
6. De libertis et successionibus eorum.
7. De XXX. annorum perscriptionibus causis obponenda.
8. De colonis vagiis et de vagatione eorum et avenas.
9. De confirmandis his, qui administrantibus vel publicum officium gerentibus distracte sunt, vel donata, et de advocatis, vel ceteris negotiis.
10. De parentibus, qui filios suos per necessitatem destraunt, et ne ingenibus barbaris venundentur, neque mare vendant.
11. De Episcopale iudicio, vel de diversis negotiis.

Incipit Novella Divii Valentini.

I. De fructibus inter maritum et uxorem spensis. Data VIII. Id. Sept. Intpr. Quicumque homo ingenuus si uxorem suam supervixerit, aut uxor maritum, quod-

quod de mobilia habuerint, et communem voluntatem expendiderint, excepto de terra aut de mancipia, anteponimus. Nam de mobilia fructibus liberam habent potestatem, nec hoc sui heredes postea requirere non debeant.

II. De omicidiis casu an voluntate factis. Impr. Theud. Data II. Id. Decem. Intpr. Quicumque homo homicidium sine sua voluntate fecerit et ipse homo, qui hoc fecit, a Principem suggesserit, quod per sua voluntate hoc non fecisset; si probatum fuerit quod verum dicat, veniam consequatur. Nam si vero sine alterius culpa homicidium fecerit, taliter exinde paciatur, sicut reliqui homicidas, quod in superiore lege conscriptum est.

III. De testamentis. Impr. Theud. Data XII. Kl. Nov. Intpr. Si quis homo ingenuus habens uxorem, et filios non habuerint, si maritus uxorem suam per cartam voluerit heredem dimittere, aut uxor maritum, ambo unus alii parii cartas faciant inter se, salva Falcidia ad alios heredes suos, hoc est, quartam porcionem, nam de alia facultate sua liberam habeant potestatem faciendi inter se, sicut voluerint.

IV. Item alia Intpr. Si quis homo testamentum carta alicui facere voluerit, si testes non fuerint, ille qui ipsa carta facere voluerit, propria manu suam ipsa carta subscribat. Qui hoc per suam voluntatem fecerit, hoc quod facit integram obtineat firmitatem.

V. De sepulchris violatoribus. Impr. Theud. Data III. Id. Mar. Intpr. Si quiscumque homo tumbas mortuorum de Christianos homines per fraudem expoliaverit, secundum legem moriatur.

VI. De libertos et successionibus eorum. Impr. Theud. Data III. Non. Ian. Intpr. Si liberti, qui cives romani dimissi sunt, aliqua leve culpa ad filios patronorum suorum fecerint, pro hoc non cadant in servitio. Similiter vero si ipsi liberti, sive baro, sive mulier, mortui fuerint, et unum filium aut plures dimiserint, facultatem suam quod habent ipsi liberti, liceat ei ab integritatem suam ad filios suos dimittere. Et quod si filios non habuerint, terciam partem facultatem suam ad patronos suos dimittant, idest ad masculos; nam ad feminas de tale facultate venire non potest, nisi si ipsi liberti suam propriam voluntatem ad suas patronas dimittere exinde voluerint. Et quod si ipsi liberti nec filios nec nepotes dimittunt, postea medietatem facultatis suae ad suos alios heredes, si ingenui fuerint, dimittere potest, et medietatem ad suos patronos dimittant. Et quod si illi ingenui, qui liberti dimissi sunt, vivo ipso homine qui eius libertatem habet, forsitan cuicumque de sua facultate carta facere voluerit, hoc sine permisso patroni sui non habeant licentiam facere. Et quod si forsitan ipse libertus contra filios et nepotes patroni sui forsitan aliqua grave culpa dicere voluerit, quod probare non potest, secundum legem moriatur.

VII. De XXX. annorum perscriptione omnibus causis opponenda. Impr. Theud. Data XV. Kl. Iul. Intpr. Omnes causas, preter qui de post liminum, hoc est, qui de captivitate revertunt, vel de minoribus qui infra annis sunt; nam omnes alias causas quid unus ad alterum requirere vult, infra XXX. annos inter se deliberentur; nam post XXX. annos eas requirendi homines non habeant potestatem.

VIII. De colonis vagiis, et agnatione eorum, et de avenas. Impr. Theud. Data II. Kl. Feb. Intpr. Si colonus dominum suum fugerit, aut per qualecumque modo ubicumque XXX. annos quicto ordine latuerit, postea post XXX. annos dominus suus eum requirere, nec vindicare non potest. Et quod si ipse colonus per ipsos XXX. annos apud duos, vel tres homines conversaverit, et unusquisque eum X. annos habuerit, ipse eum vindicet, qui posteriores annos

eum habuerit. Et quod si unus de ipsos homines plures annos eum habuerit, quam illi alii, ille qui eum maiorem numerum eum habuit, ipse eum vindicet. Iterum de colona vero, qui per XXX. annos ubicumque quieta ordine latere potuit, postea post XXX. annos dominus suus eam requirere non potest. Et si ipse colonus, aut colona filios habuerint; quantoscumque filios ille colonus infra XXX. annos habuerit, si inventi fuerint, ille suus prior dominus, quem ille colonus fugivit, ipsos infantes ille vindicet. Similiter et illa colona quantoscumque filios infra XX. annos ei nati fuerint, si inventi fuerint, similiter sicut et de colono, ille dominus, quem fugit, ipsos infantes ille vindicet.

IX. De confirmandis his, qui administrantibus, vel publicum officium gerentibus, distracta sunt vel donata, et de avocatis vel ceteris negotiis. Impr. Valent. Data II. Kl. Feb. Intpr. Anterior lex fuerat, ut qui militiam agebat, vel qualecumque officium publicum gerebat, ut dum in ipsa militia vel officio erat, nec comparandi, nec conmotandi, nec donatum recipere, de altero homine licentiam non habere. Sed in hac presente lege veraciter constituimus, ut et conparare et conmutare et donationem per qualecumque carta reciperit, hoc quod legitimum est, liberam habeat potestatem. Sed tamen cavere debeat, ut per nullum malum ingenium ad qualecumque hominem suam rem tollere non debeat. Et quod si forsitan de qualecumque hominem, dum in ipso officio est, de qualecumque sua fortia, aut per suam tema, aut ei alicum supplicium faciat, aut per qualecumque ingenio malo, si aliquam facultatem per tam mala fraudem comparaverit, aut commutaverit, aut donativum extorserit, et carta reciperit, et precium non dederit, ipsa carta reddat, et insuper ipsum precium quem pro illa facultate placuit ut det, et postea nec ipsum precium, nec facultatem non habeat. Similiter curiales vero pro fescale debita suam facultatem vendere possunt; sed sicut in superiore legem scriptum est, terram sine suo censu conparare nullo modo nullus homo debet.

X. De parentibus, qui filios suos per necessitatem distrahunt, et ne ingenui barbaris venundentur, neque trans mare vendantur. Impr. Val. Data V. Kl. Feb. Intpr. Quicumque ingenuus homo filios suos aut per fame, aut per qualecumque necessitatem, vendiderit, si V. solidos filium suum vendiderit, quando eum redimere voluerit, VI. solidos reddat, et filium suum recipiat; et si X. solidos presit, XII. reddat; si vero amplius reciperit, secundum istum numerum pro filio suo reddat. Et quod si ille homo, qui eum comparavit, aut ultra mare, aut in longa regionem vendiderit, unde eum revocare non possit, VI. uncias aurum in fisco solvat.

XI. De episcopale iudicio, et de diversis negotiis. Impr. Valent. Data XVI. Kl. Mar. Intpr. Clericus si de criminalem causam ante publicum Iudicem accusatus fuerit, sine omne dilatationem ipsam causam respondeat. Episcopi vero vel Presbiteri si de criminale causa accusati fuerint, advocatus rogent, qui pro se ipsa causa in iudicio respondere debeant. Nam alii seculares homines per se ipsos in iudicio suas causas respondeant. Quod si forsitan tercia vice amallati fuerint, et ante Iudicem venire noluerint, sicut alii contumaces poene feriundi sunt. Similiter vero nullus inquillinus, nec colonus, et servus, ad officium clericati et monachati venire non debent. Nam clerici vero nec negotia, nec alias curas publicas agere non debet. Similiter nec curiales publici, qui fescales acciones habent, ipsas acciones dimittere non possunt, ut ecclesiarum causas agant. Diaconus vero, qui ex curiales parentes natus est, aut ipse ipsas curias agat, quod sui parentes agerunt, aut pro se vecarium det, qui ipsas agere debeat. Nam Episcopum vel Presbiterum non teneatur in tale legem constricti. Originarii vero, et servi, qui infra XXX. annos in clericati officio inventi fuerint, a

dominos suos in servitio revertantur. Diaconus vero aut pro se vecarium det, aut ipse ad dominum suum revertat. Similiter vero nullum clericum liceat alias curas agere, nisi ecclesiarum. Nam seu clericorum, seu Diaconorum pecunia, qui originarii, vel servi, fuerint, si hoc infra XXX. annos inventi fuerint, ad dominos suos revertantur. Nam sicut in superiore tituli legum Constan. scriptum est, omnes causas post XXX. annos eas homo requirere non potest, nisi tantum de postliminio, hoc est, qui de captivitate reversi sunt, et de minoribus qui infra annis sunt. Illi vero, qui de captivitatem revertunt super XXX. annos, III. annos causas suas inquirere possunt. Minores vero parvuli super XXX. annos V. annos causas suas inquirere possunt. Nam super istum numerum causas nullo modo insequere non possunt. Similiter vero quicumque homo de sua causa Iudicem in suspicionem habuerit, ut ea per rationem non iudicasset, licet ipsui homini ad alium Iudicem sua iustitiam inquirere. Similiter vero de colono et colona dicendum est, quomodo filii eorum inter dominos suos dividantur. Ille dominus, cuius colonus est, de filiis eius duas portiones recipiat; et ille dominus, cuius colona est, de filiis eius tertia parte recipiat porcionem.

Explicit Divi Valentini.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XIX.

1. De eos qui in duas provintias conversantur.
2. De indulgentiis relicorum, et de pretiis civitatum omnium.
3. De matrimoniis Senatorum.
4. De testamentis clericorum, vel sanctaemoniales.

Incipit Novella Divii Marciani.

I. Neminem exibere de provintia a comitatum, nisi a relatione Iudicis, a quo fuerat apellatus. Impr. Valent. Data II. Kl. Octub. Intpr. Quicumque homo cum alio homine causam habuerit, et unus de ipsos homines fuerint de una patria, et ille de alia inter eos alter, in illa patria ipsa causa iudicentur, ubi ille homo inhabitat, quem de ipsa causa amallatur.

II. De indulgentiis reliquorum; de pretii civitatum omnium. Impr. Valent. Data V. Kl. Febr. Intpr. Quicumque homo aut per comparationem, aut per qualecumque modo de fescale causam aliqua facultatem habuerit, censum, quod exinde exire debet, reddat; et si ipsum redderit, tam ille, quam et sui heredes, ipsa causa in perpetuo securi possideant.

III. De matrimoniis Senatorum. Impr. Valent. Data Non. April. Intpr. Omnes Senatores, excepto de vilioribus personas, vel qui infamia deputati sunt, uxores eis de tales homines ducere non liceat. Nam quamvis de pauperes parentes sit ingenua persona, est et cum bona fama, Senator ad uxorem eam prendere potest.

IV. De testamentis clericorum, vel sanctemoniales. Impr. Marcianus. Data X. Kl. Mad. Intpr. Haec lex precipit, ut sanctaemoniales, et viduas, et qualescumque sanctemoniales feminas, liceat eis per qualecumque scriptura et ad Episcopos, et ad Presbiteros, et ad qualescumque clericos, qui ad ecclesias deserviunt, de suas qualecumque cartas, si voluerint, facere eis possunt.

Explicit Divii Marciani.

CAPITULA DE LIBRO XX.

1. De curialibus et de actionibus preciorum eorum, et de diversis negociis.
2. De Epis. cler. iud. et ne quis invitus clericus ordinetur.

Incip. Novelli Divii Maioriani.

I. De curialibus, et de agnationibus preciorum eorum, et de diversis negotiis. Impr. Leo. Data VIII. Id. Novemb. Intpr. Si quis curiales filiam habuerit, ipsa filia non habet potestatem se ad alium hominem in matrimonio iungere, nisi ad alium curialem. Et quod si in alia civitatem ad maritum ambulaverit, quartam porcionem de facultate sua perdat. Nam clerici vero, omnes clerici qui de curiales nati sunt, si honorem non habent, a curiale officium revertantur; et si ad ecclesiam confugerint, Archidiaconus eos ad Iudices curie presentet. Nam Episcopus vero, vel Presbiter, aut Diaconus, si de curiales nati sunt, ipsorum res non licet de ipsa curia extrahere, et si filios habuerint, ad ipsam curialem actionem revertant.

II. De Epis. vel Iud., et ne quis invitus clericus ordinetur. Impr. Leo. Data II. Kl. Apr. Intp. Nullus presumat ingenuo hominem sine suam voluntatem clericum facere.

Expl. Divii Maioriani.

CAPITULA DE LIBRO XXI.

1. De abrogatis capitibus iniustis legis.

Incipit Novelli Divii Severi.

I. De abrogatis capitibus iniustis. Impr. Leo. Data X. Kl. Mar. Intpr. In hac lege similiter dicit sicut in anteriore legem scripsimus.

Mulier post mortem mariti sui nec de sua dote, quod ei suus maritus fecit, nec de alia facultatem, quod ei suus maritus dimisit, nullam licentiam exinde habet alienare, nisi tantum usufructum exinde habeat; et postea si ad secundas nuptias venerit, aut si mortua fuerit, omnem facultatem mariti sui ad filios suos dimittat.

Explicit Divii Severi.

CAPITULA DE LIBRO XXII.

1. De generibus ingenuorum.
2. De numero servorum testamentum manummittendorum.
3. De iure personarum.
4. De incestis matremoniis.
5. De adobtionibus.
6. Quibus modis exeunt filii de potestate patris.
7. De tutores. Aut legitimi sunt, aut testamentorum. Legitimi sunt.
8. De curationum. Peractis pupellaribus annis.
9. De testamentis et de exereatione liberorum.
10. De exereatione.
11. De lege Falcidia.
12. De fideiussore.
13. De quibus modis obligatio tollatur, id est de furto.

INCIPIT LIBER GAGII.

I. Intpr. Ingenuorum statum unum est. Nam libertorum vero trea genera sunt. Ingenui vero sunt, qui de ingenuos parentes nascuntur. Liberti sunt, sicut iam diximus, trea genera; hoc est, cive romanum, et latini, et divicicii. Cive romani ingenui per tres modis facere potest; id est per testamentum; alium vero in ecclesiam ante plebem; tertia vero ante Principem. Latino ingenuo vero per tres modis facere potest; id est, per minutas cartas; alia est, ante amicos; tertia est, si eum in convivio libertum dimittit. Didicius vero libertus per tres modis facere potest; id est, si quicumque servus in culpa ceciderit, et pro ipsa culpa multas poenas reciperit, postea vero pro ipsas poenas dominus eius pro sua mercede ingenuum eum esse dimittere debet; alia est, si dominus suus ei de ferro calido qualecumque nota in suo membro fecerit, quem non posset delere; tercia est, si per qualecumque causam dominus suus ei tale signum in suo corpore miserit, qui semper parere possit. Nam civem romanum libertus meliorem quam illi aliqua, et testamentum facere potest, et omnia, quae habet, per comiatum patroni sui, cui voluerit, condonare potest. Latinus vero libertus cum gratia domini sui potest ad haec pervenire, ut cives romanus libertus fiat. Didicicius vero libertus ad hoc pervenire nullo modo potest.

II. De numero servorum testamentum manummittendorum. Intpr. Quantos servos homo per suo testamento liberos dimittere potest; id est, qui duos servos habet, ambos liberos dimittere potest; qui tres habet, duos dimittere potest; qui quattuor habet, duos dimittere potest; qui sex habet, tres dimittere potest; qui VIII. habet, IV.; qui X. habet, V. dimittat; qui usque ad XVII. habet, V. dimittat; qui XVIIII. habet, VI.; qui plus habet, usque ad XXX, tertiam partem dimittere potest; qui plus usque ad C. servos habet, quartam partem liberos dimittat; postea vero quamvis plures servos habet homo, C. ex ipsis per testamentum libertare potest. Per minutas vero cartas totos suos servos et ancillas libertare non potest; nisi si fuerit ante Principe, vel ante amicos suos, omnes suos servos vel ancillas libertare potest. Quod si ipse homo in egritudine fuerit, qui ingenuos dimittere volet, et prope fuerit ad mortem, per tale ingenium per minutas cartas totos suos servos et ancillas libertare non potest; nisi quam legitime superius per testamentum continet, illum numerum liberos dimittere potest.

III. De iure personarum. Intpr. Nullus ingenuus homo pro nulla culpa suum servum per se occidere non debeat; sed ipsum servum culpabilem ad Iudicem tradat, qui ipsum iusta culpa sua punire debeat. Nisi eum antea suus dominus pro ipsa culpa in trabalio miserit, et forsitan occasio evenerit, et ibidem ipse servus mortuus fuerit, per hoc dominum eius non teneatur in culpa. Similiter filii personarum, qui legitimi sunt, vel de legitimo matrimonio procreati, ante quam mancipetur, in potestate parentorum suorum permanebunt.

IV. De incestis matrimoniis. Intpr. Haec lex exspecialiter precoepit, ut ad nullum hominem liceat cum sua propriam parente, nec in adulterio se miscere, nec in coniugio accipere, nec illa femina in matrimonio non liceat habere uxorem. Nam si quis hoc fecerit, poenas superiores legis feriantur.

Similiter vero si ingenua mulier in adulterio de servo conceperit, infans qui ex ea de hoc natus fuerit, servus esse debet. Nam si liberta, antequam libertatem percipiat, pregnans fuerit, et dum ipsum partum infra se habuerit et sic fuerit libera dimissa, ille infans qui tunc ex ea natus fuerit, liber permanebit.

V. De adopcionibus. Intpr. Quicumque ingenuus homo alienum filium adoptivum collegere voluerit, ut eum pro filio habeat, hoc facere potest. Nam

duobus modis est ista conditio: Illum dicitur adoptivum, qui patrem habet vivum, et ad alium patrem se conmandare voluerit: et illum dicitur adrogatum, qui patrem vivum non habet, et ad alium patrem se commendat; et adhuc si ipse qui eum recipit, rogat eum, ut secum pro filio conversare debeat. Similiter vero et de filias ipsa conditio agendum est.

VI. Quibus modis filii exeunt de potestate patris. Intpr. Si pater eorum ab ostibus in capitivitatem ductus fuerit, aut in exilio missus fuerit, aut in peregrinationem ambulaverit, dum ad proprium suum non revenerit, filii adulti in potestatem suam remaneant. Et alio modo filii mancipantur; hoc est inmancipatio, si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem, et eos ei commendaverit, aut si ad ipsos filios uxores dederint, ut in sua potestatem eos dimittat vivere. Postea vero si duo fratres fuerint, et filios habuerint, si ipsorum pater mortuus fuerit, ipsi infantes in avii paterni potestate remanebunt.

VII. De tutores. Tutores aut legitimi sunt, aut testamentarii. Legitimi sunt. Intpr. Si ingenuus homo mortuus fuerit, et filios parvulos, qui infra annos sunt, dimiserit, si heredes legitimos non dimiserit, aut testamentarius libertus qui res de ipsos parvulos gubernare debeant, tunc Iudex ipsius loci tales homines iustos inquirere debeat, qui eorum res sine omne damnum de ipsos parvulos gubernare debeant.

VIII. De curatione. Peractis pupillaribus annis. Intpr. Parvuli, hoc est, qui in minore etate sunt, post XXV. annos etate suae de tutorum potestatem exeunt. Et quod si forsitan aliquid ipsi parvuli tale infirmitatem habuerint, ut suas res gubernare non possint, diebus vitae suae ipsi parvuli in tutorum potestate debeant.

IV. De testamentis. Intpr. Hii sunt, qui testamentum facere non possunt, id est infans qui infra annos est, et adobtivus filius, nec furiosus, hoc est furiosus, qui sanam mentem non habet; si testes cum inter impetus a propria mente revenerit, testamentum facere potest.

X. De exeretatione liberorum. Intpr. Si quis testamentum fecerit, si filium masculum habuerit, aut de presente illum in ipso testamento heredem scribat, aut de presente illum exeredet; nam si sic non fecerit, ipse testamentus stare non potest. Et quod si filias habuerit, et illas in suo testamento heredes scribere noluerint, pro ipsas filias testamentum cadere non potest. Nam postomi vero duobus modis dicuntur; hoc est infans, qui post testamentum factum nascitur; et qui post mortem patris natus est. Ille homo, qui testamentum facit, in ipso testamento scribere debet, et dicat: si mihi filius aut filia nati fuerint, heredes mei sint; aut dicat; exheredes. Nam si sic non fecerit, illi infantes qui postea nascuntur, rumpunt testamentum.

XI. De lege Falsicia. Intpr. Nullus homo nec testamentum nec alia carta, de sua facultate facere potest, ubi Falcidia, hoc est quartam partem non reservaverit.

XII. De fidei commissis. Intpr. Si quis homo pro fideiussorem acceperit, si se ad ipsum fideiussorem vult, fide quod fecit, solvat. Et quod si illum fideiussorem dimittere vult, ad suum debitorem se tenere debet, ut suum debitum ei reddat.

XIII. De quibus modis obligatio tollatur. Intpr. De furto. Furtorum genera sunt IV., id est, manifesta, et ne manifesti, vel concepti, et oblati. Manifestus furtus est, si quicumque homo furtum fecerit, et super ipsum furtum conprehensus fuerit. Ne manifestus furtus est, si aliquis furtum fecerit, et eum super ipsum furtum non conprehenditur, sed tamen ipsum furtum factum habet. Con-

cepti furtus est, qui rem quod homo involat, et apud alium hominem invenitur, et non apud illum, qui ipsum furtum fecit. Oblati actio furtus est, ut si aliqui homo alterius rem sine commiatum domini sui tetigerit. Oblati actio furti est, ut si aliquis alterius caballum super convenientiam ipsius longius minaverit, quam inter eos convenerit. Oblati actio furtus est, si quicumque homo alicui consilium dederit, ut quicumque furtum faciat. Oblati actio furtus est, si quicumque homo rem suam in manu sua tenet eam, ei alter homo si ipsam rem de manu excusserit, ut ea perdere debeat. Istas tales causas omnis homo, eas pro furtu tenere potest.

Explicit Liber Gagii Feliciter.

CAPITULA DE LIBRO XXIII.

1. De omni pactu, qui inter duos homines agitur.
2. De qualecumque causa, unde inter duos homines agitur.
3. De ipsa causa.
4. De procuratoribus, et cognitoribus.
5. De omne rem, unde unus ad alterum debitor est.
6. Qui res alienas recipit ad usuras.
7. De filiis familie, hoc est, sine uxore.
8. Da calumniatoribus.
9. De minoribus etatibus.
10. De pignora et fiducia.
11. De prestito.
12. De satisdandum.
13. De falsariis.
14. De libertis, et de servis.
15. De muliere prignante.
16. De filio, antequam mancipentur.
17. De eo carta frangat.
18. De venditionibus.
19. De consilio malo qui dat alieno servo.
20. De invasione terre alterius.
21. Si duo heredes terram insimul habuerint.
22. De peculio damno, vel de qualecumque damno.
23. De aqueducto, vel via privata.
24. De duos heredes.
25. De negatione debiti.
26. De fideiussores.
27. De sepellitione mortui.

Incipit Pauli Sententiarum Liber Primus.

I. De omni pactu, que inter duos homines agitur. Si primus pactus que inter se fecerunt, et possessum non fuerit, ille posterior valebit.

II. Item alia. De qualecumque causa, unde inter duos homines agitur, et ante Iudicem venerint; si et qualecumque carta ipse Iudex per aliqua forcia, aut per aliquas premias super eum qui iustitiam habuerit, ei iniuste fecerit, ipsa carta non obtineat firmitatem.

III. De ipsa causa. Intpr. Subtutor homo, qui de sua causa iustitiam habet, qualecumque cartulam exinde scribere voluerit, integra obtineat firmitatem.

IV. Item alia. De procuratoribus et cognitoribus. Omnes infamatus, hoc est omnes, qui in falso crimine detentus fuerit, testimonium portare non potest; et Iudex ipsum inquirere faciat, et sine nullum hominem accusantem de omne culpa discuciat.

Item alia Intpr. Si eum aliquis accusaverit, et in falso crimine inventus fuerit. nec in sacramento, nec in nullo testimonio amittatur.

Item alia. Ad feminam de nullam rem procurationem non licet recipere, nisi in proprias suas ipsius res, et illum ipsum, si ingenuam, aut bona persona, fuerit, in suas ipsius res, aut in filiorum suorum res, sic recipiat procurationem ad gubernandum illum.

Item alia. Nullus servus in causa domini sui, sine censu ad propriam causam procurator esse non potest.

V. Item alia Intpr. De omnem rem, unde unus ad alterum hominem debitor est, si ipse debitor mortuus fuerit, aut forsitan de patria migraverit, omnem ipsius debitum sui heredes, qui eius facultatem habuerit, solvantur.

Item alia. Procurator illas res gubernare aut defendere potest, vel et quas ei ante testes commissas fuerit; nam in alias res procurator esse non potest, vel quas ei ante testes non fuerint consignatas aut si per iussionem principis aut per scripta ei non fuerint consignatum.

Item alia. In negocia aut qualecumque agit per nullam rem nec per nullum sportulum causa alteri homini errare non debet, nisi directum iudicium iudicare. Nam si hoc fecerit, quid alterius causam per hoc errare debeat, non valebit.

Item alia. De tutoribus, hoc est, qui res orfanorum se promittit gubernare, si post finitam tutillam legitimum annorum completus, et ipse homo in ipsa gubernationem ipse tutor stare voluerit, ille homo, cuius res sunt, pro actorem suum ipsum tutore tenere potest.

VI. Qui res alienas recipit ad usuras, sicut inter ipsos convenerit, ad illum, cuius res sunt, solvat; si ille quesierit, cuius res sunt, quod inter eos convenit, iuratus dicat ille qui ipsas res recepit quod inde fraude nulla non fecisset, ut sicut inter eos convenit sic solvat.

Item alia. Si mater filiorum res patrem mortuum voluerit suscipere ad gubernandum, non ei necetur; et ipsa vero similem exinde rationem datura est, sicut et alter homo, qui res orfanorum recepit ad gubernandum.

VII. Item alia. De filios familie, hoc est si filius sine uxorem fuerit, aut si ad Regem, vel ad alterum patronum commendatum non fuerit, nisi adhoc in solam potestatem patris permanserit, sic est ille filius, sicut et servus. Si talis filius, vel servus pecuniam aut qualecumque rem de altero homine reciperint nesciente patrem, aut domino suo, et ipsam rem perdiderint; et postea ille, qui ad illos ipsam rem commendavit, si eam requirere voluerit, et ipsi non habuerint ei unde reddere; dominus vel pater eorum amplius ei non reddat, nisi quantum de ipsorum peculiare invenire potuerit.

Item alia. Si pater duos filius habuerit, et unus de illos uxorem habuerit, aut ad Regem et alterum patronum commendatum fuerit, et pater eorum ad illum plus fecerit, quam legitimum est ad illum, qui sine uxore est, aut ad Regem, aut ad patronum commendatum non est; pater eius de suum proprium ad illum ipses res adimpleatur, et ille, cui plus fecit, integra obtineat firmitatem.

VIII. Item alia. De calumniatoribus. Ille non est calumniatur, qui inter duos homines contendentes de qualecumque rem iustitiam dicit; sed ille est calumniatur, qui rogitus, aut per primias, alterius causa desertat.

Item alia. Si quis alterum hominem per fortiam aut in domo, aut in carcere, aut in catenis miserit, aut per qualecumque ingenio illum extorserit, ut illi de res suas qualecumque cartola facere debeat, ipsa cartula nullam obtineat firmitatem.

IX. Item alia. De minoribus etatibus. Si quis infra legitimis annis est, si aliqua graviora culpa commiserit, sicut lex continet, solvat, sicut et ille, qui in maiore etate est.

Item alia. Quicumque in minore etate sunt, rem suam alicui commendaverit, et exinde damnum evenerit, totum requirere illum non potest, nisi si ipse propriam suam voluntatem illi reddere voluerit. Similiter et ille, qui in minore

etate est, et ad alterum talem, qui in minore aetate est, sua negotia commendaverit, similiter, ut supra diximus, in integro ei requirere non potest, nisi si ipse minor propriam sua voluntatem ei reddere voluerit.

Item alia. Si duo parvuli consubrini, qui infra annis sunt, et sine parentes remanserint, et unus de illos mortuos fuerit, ille qui vivit, amborum hereditatem vindicet.

Item alia. Si minor fuerit infans, qui infra annis est, et fideiussor alicui accesserit, qualem fidem fecerit, solvat.

Item alia. Si aliquis homo pro alterum, qui infra annis est, fideiussor exierit, ille qui ipsam fidem fecit, ille solvat, et ille qui infra annis est, illi nihil conponat.

Item alia. Quicumque homo, qui per aliquo ingenio pro parvulum, qui infra annis est, fideiussor exierit, ut illum parvulum per malum ingenium aliquid ledere possit; ille qui fideiussor exivit, de suo proprio conponat, et sicut superius diximus, illum parvulum, pro quem fideiussor exivit, nihil requirat.

Item alia. Si quicumque homo de illos, qui infra annis sunt, terram conparaverit, et postea, ubi ipse parvulus ad legitima aetatem pervenerit, si voluerit precium reddere illi, cui suam terram vendidit, precium reddat, et terram recipiat; et fructum de ipsa terra, illum tenuit de illum qui ibidem laborabat, ad illum nihil requiratur.

X. Quicumque homo ingenuus mancipia, aut terram sua inpignoraverit, aut infiduciaverit, et ille mortuus fuerit qui eam inpignoravit; post suam mortem liceat filium suum, quod pater eius placuit, dare et rem suam recipere.

XI. Item alia. Quicumque homo ad alterum hominem rem suam prestaverit, et ipsam rem antea requisierit, quae inter eos convenit, aut forte meliore, aut plusquam ei dederat, ipsam rem ille qui querit perdat.

XII. De satisdandis. Intpr. Quicumque homo ingenuus de facultatem suam alicui cartam fecerit, et mortuus fuerit; ille qui ipsam cartam recepit, ad heredes mortui legitimam porcionem docere debet; et pro hoc ambe partes fideiussores dent, ut ante Iudicem se presentare debent; et ille qui illam cartam habet, ante ipsum Iudicem ad illos heredes legitimam portionem consignet, quae eis pater eorum per ipsa carta dimississet. Si ille, qui carta habet, hoc consignare potest, sua carta integra obteneat firmitatem.

XIII. Item alia. De falsariis. Quicumque homo, qui sciendo falsa carta in iudicio protulerit, iusta legem puniatur; et qui nesciendo in iudicio falsa carta protulerit, exscusandum se dicat, ut ipsa carta falsa non saupisset. Si hoc exscusare potest, minime comdamnetur.

XIV. Item alia. De libertis vel de servis. Intpr. Nec libertus de patronum suum, nec servus dominum suum se excutere non potest, nisi si illius incredulus, et paganus probare potuerit.

XV. Item alia. Nulla femina pregnantem pro nulla causa nec torquere, nec in nullum vinculum mittere licentiam non damus, ante quam ad partum veniat.

Item alia. Ille homo, qui de qualecumque crimine convictus fuerit, et si Iudex ei aliquas poenas fecerit, aut in trabalium miserit nec si de qualecumque hominem illa hora male loquatur, credendum ei non est.

XVI. Item alia. Filius antequam mancipetur, iussionem patris in omnibus adimpleatur; de matres vero iussione in omnibus non adimpleatur, nisi ea, quae possibile est, faciat.

Item alia. Si quis qualecumque cartam alterius per malo animo, quid ei

ad damnum esse debeat, aut raserit, aut incendaverit, aut per qualecumque modo fraudaverit, secundum legem puniatur.

XVII. De venditionibus. Intpr. Quicumque ad alterum hominem legitimam vinditionem fecerit, et precium acceperit; et ipsam rem tradere noluerit, Iudex eum invitum ipsam rem tradere faciat.

XVIII. Item alia Intpr. Quicumque homo alienum servum fugire docuerit, aut furtum facere, aut alienam ancillam per fortiam virginem conruerit, secundum legem Aquiliense iudicetur.

XIX. Item alia Intpr. Quicumque homo, qui alterius terram malo ordine aut per fortiam tulerit, in quantum tempus eam tenuerit, omnia ab integro reddatur.

XX. Si duo heredes facultatem, aut terram insimul habuerint, qui equale dividere debeant, et unus de illos maiorem portionem habuerit, et si ille, qui minus habuerit, illum qui plus habet non requisierit; ille, qui amplius habet, nullum damnum exinde paciatur, nisi quando eum quesierit, de presente per rationem dividant; et si ille, qui minus habet, illum qui plus habet, semper quaesivit, et ille qui plus tenet, denegaverit, si ante Iudicem convictus fuerit, per tempus ei reddatur.

XXI. Item alia. Si quicumque peculium ad alterum hominem damnum fecerit, si ipse homo, cuius peculius est, damnum qui fecit conponere noluerit, ipsum peculium, qui ipsum damnum fecit, perdat. Similiter si pecus alium pecus occiserit, aut si canes qualecumque alterius peculium occiserit, dominus eius, cuius ipse peculius est, aut canis, qui illum alterum occisit; aut alterum tale peculium reddat, qualis ille fuit, quem intrigavit, aut ipsum peculium, qui illum damnum fecit, reddat.

Item alia. Qualecumque fera, quod homo habuerit, et eam in illo loco ligaverit, ubi alicui de qualecumque rem damnum fecerit; ille qui eam ibidem ligare iussit, ipsum damnum quem ipsa fera fecit, conponat. Et si ipse homo, qui ipsam feram custodire debet, et sine iussione domini sui ibidem eam ligaverat, ubi alicui damnum faciat, de suo proprio ille qui ibidem eam ligavit, damnum quod ipsa fera fecit, conponat.

Item alia. Si quicumque homo aut feram, aut quadrupedem, si eam per suam presumptionem inritaverit, ut ei aliquid nocere debeat; si hoc fecerit, nulla compositionem exinde non requiratur.

XXIII. De aqueducto et via publica privata (hoc est via privata, qui non est strata publica), ille qui per duos annos aqueductum, aut viam privata dimiserit, postea eos requirere non potest. Et qui eos per duos annos quieto ordine possiderit, alter homo ille postea eos tollere non potest.

XXIV. Si duo heredes ad dividendum res suas venerint, et exinde aliqua intentionem inter se habuerint; Iudex inter eos alterum hominem iustum arbitratore mittat, qui inter illos deliberet. Et si aliquid inter illos non divisum remanserit, ipsi heredes inter se illum, quod non divisum remansit, sine arbitratorem dividant.

XXV. Item alia. Quicumque omo alteri debitor fuerit, et ipsum debitum negare voluerit, et postea exinde convictus fuerit, ipsum debitum in duplo solvatur. Similiter et ille quicumque homo, qui rem suam vendiderit et exinde cartam fecerit, si minus dederit quam in ipsa carta scriptum fuerit, in quantum exinde minus invenitur, in dulpum persolvat.

XXVI. De fideiussores. Si de una causa plures fideiussores fuerint dati,

et si aliquid de ipsos fideiussores mortuus fuerit, proinde causa non perdit, sed per eos, qui de illos fideiussores vivit, quod promisit solvat.

XXVII. Item alia. Quicumque homo alienum mortuum sepelierit, et si qualecumque causa de suum proprium ibidem expendiderit ille qui illum seppellivit; parentes mortui, quantum ille ausire iuratus dicere, quid ibidem de suo proprio expendedisset, de illius mortui facultatem ei reddantur.

Explicit Liber Primus Sententiarum Pauli.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XXIV.

1. De qualecumque causa, aut de qualecumque rem, unde inter duos homines intentio fuerit.
2. De stipulatione.
3. Qui alienam rem perdit.
4. De pignus.
5. De ipsa causa.
6. De debito.
7. De navigantibus.
8. De filio inmancipato.
9. De fideiussore mulieris.
10. De debitum, et pignus.
11. De pecunia data ad usuram.
12. De eo, qui alterius rem vendit.
13. De comune pecuniam.
14. De eo, qui vendit rem alterius sine eius voluntate.
15. De homine muto.
16. De venditione servi, sive conparationem.
17. Item de fidemiussorem.
18. De filias, qui in potestatem parentum sunt.
19. De nuptias, si ipse sponsus presens non est.
20. De dote ante nuptias, et post nuptias.
21. De donationem inter maritum et uxorem.
22. De ancilla pregnante, si ingenua dimissa est.
23. De muliere ingenua, si pregnans dimissa fuerit.
24. De eo, qui captivus ductus est.
25. De die, in qua ingenuum dimittat.
26. De eo, qui uxorem suam cum alio in adulterio deprehendit.
27. De tutilla parvulorum in minore etate.
28. De furonibus.

Incipit Liber Secundus.

I. Intpr. De qualecumque causa, aut de qualecumque rem, unde inter duos homines intentio fuerit, et in iudicio ante Iudicem venerint, ambe partes in placito iuratores presentare debent; et qui meliores, aut plus iustos persona habuerit, ipse iuret.

Item alia. Si aliquis homo pro alterum, qui debitum alicui habet, et si promiserit illius debitum reddere, illum qui promisit reddat, et illum alterum, pro quam promisit, non condamnetur.

II. Item alia. De stipulatione. Stipulacio est si inter duos homines, de qualecumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta, et sine fideiussores per stipula finire. Stipula hoc est, ut unus de ipsos levet festucum de terra, et ipsum festucum in terra reiactet, et dicat: per ista stipula omne ista causa dimitto: et sic ille alter prendat ipsum illum festucum, et eum salvum faciat; et iterum ille alius similiter faciat: Si hoc fecerint, et aliquis de illos aut de heredes eorum, ipsa causa removere voluerit, ipsum festucum in iudicio coram testes presentetur, ambo duo qui contendunt, et si hoc fecerint, ipsa causa removere non possunt.

III. Item alia. Si cuicumque servus alterius rem quale libet susciperet,

et ipsa rem in pugna duxerit, aut ubi mortis periculum incurrat, et ipsa perdiderit; reddat ei, cuius res fuit, alteram talem, quales illa fuit, quem perdidit.

Item alia. Quicumque homo ad alterum hominem qualecumque rem suam dederit ad vendendum, et si ipse homo, qui ipsam rem se vindere promisit, si ipsam rem perdiderit; ipsum precium, que inter eos convenit, ad quantum ipsam rem vendere debuerat, reddat; aut altera tale rem, qualis illa fuit quod vendere debuerat, reddat.

IV. Item alia Intpr. Si quicumque homo pro qualemcumque debitum pignus suum dederit, et in die placito, quod inter eos convenerat, pignus suum non dispignoraverit; sic postea ille, qui illos pignus habet, per tres vices ad suum debitorem dicat, ut pignus suum recipiat, et suas res reddat, si post tres accessiones suum pignus non dispignoraverit, ille postea, qui ipsum pignus habet, libera exinde habeat potestatem facere quid voluerit.

V. Item alia. Qui ancilla, aut iumentum, aut vacca, aut qualecumque peculium pregnante inpignoraverit, ille qui illos pignos recepit, illum caput habeat, sicut superius diximus, si ipse debitor suum pignus non dispignoraverit; nam illum nutrimentum ad dominum suum revertatur, qui ipsum pignus posuit.

VI. Item alia. Quicumque homo ad alterum debet solidos X., et ille, cui illos solidos X. debet, forsitan illi debet solidos V., et si ille illos X. quesierit, et illos V. non rememoraverit, quod ille illi debeat, totos X. illos solidos perdat pro hoc, quod illos quinque non rememoraverat, quod ille illi quinque debeat. Similiter et de omne specie sic debet homo facere.

VII. Intpr. Si naves in flumen, aut in lacum, aut in mare pereclitaverit, quicumque homo qui de ipsa rem, quod ibidem cum ipsa nave perierat, aliqua exinde ipsa rem, aut si ipsa naves liberare potuerit, iuxta legem ille qui exinde de ipsa rem liberaverit, mercedes accipiet.

VIII. Intpr. Si inmancipatus filius, hoc est inmancipatum, qui adhuc sine uxorem est, aut qui nec ad Regem, nec ad nullum patronum commendatum non est, nisi adhuc in sola voluntatem patris permanet; talis filius sic habet potestatem, sicut et servus. Si talis filius, aut servus, cuicumque homini rem susciperit, et ipsa rem de suo patre, aut de suo domino, expendiderit, ipsa rem pater, aut dominus suus reddat.

Item alia. Si quicumque homo ad alterius filium, qui inmancipatus est, qualecumque rem suam commendaverit nesciente pater eius, et si ipse filius mortuus fuerit, aut de ipsa patria migraverit, ad patrem suum illi qui commendaverit nulla exinde requirere non possunt.

IX. Intpr. Mulier pro nulla causa fideiussor exire non potest, nisi [in tantum si tutilla filiorum suorum mortuo patre receperit ad gubernandum, de illas res fideiussorem et dare et recipere potest.

X. Item alia. Quicumque homo alteri debet solidos X., et ille debitor ponit ei alterum pignus, qui valet ei solidos XV., et ipse debitor ipsor X. solidos minime reddere; ille homo qui ipsos pignos habet, quantum plus preserit precium de ipsos pignos, quod illi X. solidi valeant, ad suum debitorem hoc reddat.

Item alia. Quicumque homo, qui aliqua rem suam inpignoraverit alicui pro qualecumque debitum, ipsam rem ille qui inpignoraverit, ad alterum hominem ipsa rem vendere non potest, antequam ea retollat de illo hominem, qui ea habuit inpignorata.

Item alia. Nullus homo illam rem, quod in pignus recipit, conparare non potest, nisi suum debitum recipiat et ipsum pignus reddat.

Item alia. Quicumque homo ad suum debitorem pignus reciperit, et ille, qui ipsum pignus recipit, eum meliorare potuerit, in quantum illum meliorem facit, ille debitor illi conponat, quantum suus pignus melior fuerit.

Item alia. Quicumque homo unam rem ad duos homines inpignoraverit, et illum non redderit quod ad illos debet, illi qui ipsos pignos habent, unus ad alterum ipsos pignos vendere.

Item alia. Qui aliqua pecuniam suam alicui dederit ad usuras, in quantum ipse caput est, reddat, et centesima portionem, in quantum ipsa pecunia est, usuras requirat; nam si plus tollerit, ad debitorem reddatur.

Item alia. Quicumque homo, qui alterius pecuniam aut qualecunque rem recipit ad usuras, si illum aliqua grandis tribulatio aut peregrinatio aut opesus fuerit de iudice vel de malos homines, ipsas usuras reddere non iudicetur.

XI. Item alia. Si aliquis homo rogaverit alterum hominem, ut de seu ipsius precium qualecumque causa ei conparare debeat, et ille qui rogitus est, ei comparaverit, et ille postea, qui rogavit conparare, ipsam rem recipere noluerit; non solum tantum precium pro hoc conponat, sed usuras pro eum ille det, qui pro suum precium ille conparavit.

XII. Item alia. Si duo homines rem suam in commune habuerint, si eum aliquid exinde perdiderint, ambo insimul perdant; excepto si unus de ipsis aut per negligentiam suam perdiderit, aut furaverit; qui de illos hoc fecerit, inter se solvere debeant.

XIII. Item alia. Quicumque homo alterius rem sine voluntatem domini vindiderit, ipsam rem, quam vindidit, in duplo conponat.

Item alia. Si duos homines terram insimul habuerint, et unus de illos alteri de sua portionem mentierit, ille, qui mentitus est, ad illum, cui mentivit, in duplo reddat.

Item alia. Quicumque homo alicui mancipium suum vendiderit peculium habente, liceat ipsum servum aut de peculium suum, aut de arteficio suo, de illum qui eum conparavit, redimere se potest; et si dum in ipso servitio est, filium generaverit, ipsum filium emptor vindicavit.

Item alia. Mutus homo et emere et vindere potest; nam furiosus hoc est furiosus, qui multum senex est, qui ille qui in nimiam etatem est iam nec emere nec vendere non potest.

XIV. Intpr. Quicumque homo, qui servum suum ad alterterum hominem vendiderit, et ille qui eum vindit ipsum servum in omnibus cum bonam fidem testimoniaverit esse, si postea ipse servus eum fugerit qui eum conparavit, ille qui ipsum servum vindidit et precium emtori reddat, et si aliquid ipse servus de ipsius rem secum portaverit, ille qui eum vindidit omnia emtori reddere cogatur.

Item alia. Terra quae homo comparat, aut qualecumque rem, ipsius esse debet, ad cuius nomen carta scripta fuerit; nam non ipsius, qui pro alterum precium dedit; et si ille qui precium dat, ipsum precium ei requirere voluerit, ad cuius nomen carta tulit, suum precium recipiat.

XV. Item alia. Qui pro qualecumque causa fideiussore reciperit, si se ad ipsum fideiussorem tenere noluerit, illum si teneat qui ei debitor est; et postea nec illum fideiussorem nec ipsius heredes exinde tenere nullatenus potest.

XVI. Item alia. Filias duas in potestatem parentorum sunt sine parentorum voluntatem ad matrimonium se iungere non possunt.

Item alia. Quicumque vir et mulier, qui in coniugium iuncti sunt, si aliquis de illis mentem suam perdiderit, aut furibundus fuerit, aut alias tales

his similia causa; per hoc se dimittere non possunt, nisi tantum per illas causas se dimittere possunt, quae in superiori lege scriptae sunt.

Item alia. Si libertus suam patronam, aut patroni filiam in coniugium prehendere presumpserit, in carcere mittatur, aut in metallo deputetur.

XVII. Item alia. Quicumque homo, qui puella ad uxorem prehendere debet, et ad ipsum sponsum aliqua occasio talis advenerit, ut ipsa die ad ipsas nuptias esse non possint; sui parentes, vel sui amici ipsam puellam ad domum suum sponsi ducere possunt. Nam feminam, si ad suum domum illa die non fuerit quando nupcias facere debent, ad domum puelle sponsum parentes puelle ad ducere non possunt.

Item alia. Quicunque homo, qui uxorem non habent, in illo tempore concubina habere non potest.

XX. Item alia. Quicunque homo, qui dotem ad suam sponsam facere volet, dotem et ante nupcias et post nupcias facere potest.

Item alia. Quicunque homo, qui dotem ad suam uxorem facit, dum in coniugio est omnes fructus agri, qui ipsam dotem conscriptum est, ad maritum pertinet, et si separare voluerint, ipsa femina exinde habere nulla non potest.

XXI. Item alia. De donatione inter maritum et uxorem. Licet in superiorem titulum scriptum est, ut nulla donatio per nullum modum inter maritum et uxorem de eorum facultatem stare non potest. Nam tamen in superiorem legem scriptum est, ubi aliquis de illos ad transitum venerint donationem inter se facere possunt; tamen in ipsam donationem et agrum et mancipia et omnia nominativum scribere debunt, et dicat istut: volo habere sicut et me et sic te quod heredes meos.

Item alia. Quicunque ingenuus homo, qui ad suam ancillam ingenuitatem promiserit facere et antequam ei cartam faciat ipsa mulier infantem habuerit, ipse infans ingenuus nascitur et ingenuus permanebit.

XXII. Item alia. Si quacunque ingenua mulierem suus maritus dimiserit, si ipsa mulier se prignantem sentierit, infra dies XXX ipsa causa notum faciat, ut suum ventrem videre possint, que et illa pregnans, sed et si postea ei custodes mittantur, ut quae dum ipsum infantem peperit, ut facultatem, quod de patris sui habere debet, non perdat. Quod si mulier hoc notum non fecerit, ipse infans, qui ex ea natus fuerit, de hereditatem patris sui nihil habeat. Et ipsa mulier quinque obstetrices secum habeat, dum ipsum infantem excepit: qui pro ea testimonium dent, ut ipse infans adultus non sit nec adpositicius; et quod si ipsas obstetrices infantem pro infantem adposuerint, summo supplicio patiatur.

XXIII. Item alia. Si cuiuscunque ancilla conceptum habuerit, et postea ingenua dimissa fuerit, filius eius postea ingenuus permanebit.

XXIV. Quicunque homo, si in hoste adprehensus fuerit aut in captivitatem ductus fuerit, si filios aut alios heredes dimiserit, post quantum tempore reversus fuerit omnes res suas in integrum recipiatur.

XXV. Item alia. Quicunque homo, qui servum suum ingenuum dimittere voluerit, aut in die dominico aut in festivitatem hoc faciatur.

Item alia. Nullus homo filium suum nec mancipare nec uxorem eum invitum non potest, nisi sua ipsius filii fuerit voluntas.

XXVI. Item alia. Uxorem suam homo in adulterium deprehensa eam occidere potest, si illum, qui eum adulterabat, in domum suam potuerit invenire.

XXVII. Item alia. Si aliquis homo cum patrem filiorum inimicias grandes habuerit, ille homo tutilla de res filiorum eius non potest recipere ad gubernandum.

Item alia. Si tutor de res orfanorum, quas gobernare debet, exinde aliquid fraudaverit, in dublo eum restituat.

XXVIII. Item alia de furonibus. Quatuor genera sunt furtuorum; unum dicitur manifesti, alterum dicitur concepti, unum dicitur ne manifesti, quartum dicitur oblati.

Manifestus furor est, quem super ipsum furtum homo prehendere potest. Ne manifestus fur est, quod ipsum furtum, quem factum habet, ut super ipsum furtum deprehensus non fuerit, sed ipsum furtum negare non potest.

Concepti fur est si apud eum homo scrutinium miserit et invenerit.

Oblati fur est quod ipsam rem, quem involat, et ipsa rem aut comendat aut donat in alterius potestatem, per se ipsam rem homo invenire non possat apud eum.

Item alia. Si alicui furtum factum fuerit et ille, cui factus est, ipsum furtum inquirere non potuerit, heredes eius illum requirere possunt. Nam ille, qui ipsum furtum fecit, ipse iuxta legem conponat. Nam eius heredes exinde nullum malum non paciantur.

Item alia. Si cuicunque servus alicui furtum fecerit et ipsum furtum suus dominus conponere noluerit, ipsum servum per ipsum furtum, quem ei fecit, tradere debeat.

Item alia. Si alicuius servus cuicunque furtum fecerit, antequam ipsum furtum conponat, ingenuus dimissus fuerit, ipsum furtum, quem fecit, solvat, et si venditus fuerit, ille, qui eum conparavit, aut furtum conponat aut ipsum servum reddat.

Item alia. Ille qui furtum fecerit et qui facere consentit aut qui ei consilium dederit, ad unam conpositionem tenebitur.

Item alia. De furtis. Manifestum furtum in quadrublo solvat et ipsam rem, quam involavit, in caput conponat.

Concepti vero furtum in dublo solvat et ipsam rem, quam involavit, similiter conponat; oblati vero furtum in triblo solvat et ipsam rem, quam involavit, similiter in caput conponat.

Item alia. Si cuiusque servus aut imancipatus filius qualecunque rem suam ad furtum perdiderit, nec ipse servus nec filius ipsam rem requirere non potest, nisi dominus aut pater eorum ipsam rem de ipso hominem qui eam involavit requiratur.

Item alia. Quicunque homo, dum inter suum furtum querit, si alicui damnum fecerit ipsum damnum duplo restituat.

Item alia. Quicunque alterius fructum involaverit ipsum fructum in duplo conponat. Et qui alterius arborem incidit similiter faciat.

Item alia. Qui alterius cartam involaverit quantum in ipsa carta contenit per furtum tenebitur.

Item alia. Si cuiuscunque servus alterum hominem furtum fecerit et dominus eius nescierit ipsum furtum, ad dominum eius requirendum non est.

§ Item alia. Quicunque homo, qui servum suum ingenuum dimittit, postea ipse dominus eius in paupertatem ceciderit, ille libertus eius ipsum dominum suum usque ad diem mortis sue et adiuvare et nutrigare eum debeat.

Explicit Liber Pauli II.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XXV.

1. De fratribus maiores et minore aetate.
2. De duos heredes.
3. De liberto.
4. De filio inmancipato qui vadit in bello.

5. Qui servo alieno libertatem fecerit.
6. De eo qui ad duos homines de una rem II cartas fecerit.
7. De eo qui moriens testamentum fecerit.
8. De eo quem sua familia occiderint.
9. De testamento heredes.

Incipit Liber Tertius.

I. De fratribus. Interpr. Quicunque homo contra duos fratres [qui unus de illus iam fuerit in aetatem et alter adhuc parvulus infra annos, ille frater senior et suam causam et sui fratris iuniores respondere potest.

Item alia. Si unus liber duus patronus habuerit, et unus de ipsus patronis mortuus fuerit, iuxta legem ad illum patronum qui vivit ipse quicquid ad ambos patronus debuerat reddat.

Item alia. Duo heredes si libertus parentorum suorum habuerint, si forsitan unus de illus habuerit duos libertus et ille alter habuerit quatuor, si ipsi liberti sine heredes mortui fuerint, ipsorum hereditates in integro ad ipsorum patronus revertitur.

Item alia. Si libertus per carta dimissus fuerit, de suam hereditatem quod in eius carta continet sine voluntatem patroni sui nec sine patroni filii ad alterum hominem ipse libertus de ipsas res nulla dare non potest. Quod si fecerit, ipsi patroni licenciam habeant ipsas res suo iure vindicare.

Item alia. Pueri post XIV. annus aetatis sue testamentum facere possunt, feminas vero post XII. annus qualecunque carta facere possunt.

IV. Item alia. Filius inmancipatus de illam rem quod in hoste adquiritur cui voluerit exinde carta facere potest.

Item alia. Cecus homo testamentum facere potest quia quod directum est et audire et intellegere potest.

Item alia. Furiosus homo, dum in proprium sensum suum est, testamentum facere potest.

Item alia. Qui in hoste prisus est et in captivitatem ductus est, dum in ipsa captivitate est, testamentum facere non potest quia servus alterius est. Nam antequam captivent et cum ad suum proprium reversus fuerit testamentum facere potest.

Item alia. Quicunque homo, qui per aliqua culpa aut in exilio aut in carcere missus fuerit testamentum facere potest.

Item alia. Gentiles, qui latinum non intelligunt nec latinum non fabellant, tamen sensuum habent ad intelligendum, illi vero testamentum facere possunt.

Item alia. Prodicus, hoc est fraganarius, si voluerit, testamentum facere potest.

Item alia. Ubi duo heredes sunt, antequam dividant, sine commune convenientiam testamentum facere non possunt.

Item alia. Quicunque homo, si testamentum fecerit, medietatem facultatem suae per XII uncias, hoc est per XII uncias porciones aut ad aeclesiam aut ad propincos dividere potest et illa alia medietatem quod super est, si ad qualecunque hominem facere voluerit, liberam habeat potestatem.

V. Item alia. Qui ad servum alienum libertatem fecerit, ipsa libertas stabilis esse non potest, et si aliquid dederit in ipsam libertatem, hoc ipse servus habere debet.

VI. Item alia. Quicunque homo, qui ad filium suum et ad extranium hominem de facultatem suam ad ambus cartam fecerit et filiam habuerit, ille filius et ille extraneus ad illam filiam de suas porciones quod per cartam acciperunt

terciam partem ei dant; quod si duo fratres fuerint et tercius extraneus et ad totus tres equales cartas factas fuerint, illi duo fratres de suam porcionem ad suam sororem terciam dent et ille extraneus illam suam porcionem hoc est illam mediam facultatem in integro sibi vindicavit.

VII. Item alia. Quicunque homo, dum in morte est constitutus, si testamentum fecerit et per suam scientiam uxorem suam prignantem habuerit, et postea, si vivo patre infans natus fuerit et ipsum testamentum pater eius non remutaverit, ipse testamentus est et esse non potest. Nam si post patris mortem ipse infans natus fuerit, et testamentus natus fuerit, ipse testamentus firmus permanebit.

VIII. Item alia. Qualecunque hominem, qui suam familiam per qualecunque ingenio occisserit, ipsius heredes suam facultatem ante eam inter se non dividant, quam de ipsa familia vindicta faciant.

Item alia. Quicunque homo alico heredem scribit in suo testamentum, et circa fine mortis sue ipsi heredes ei contra directum aliqua grave iniuria fecerit, si voluerit, ille, qui ipsum testamentum fecit, propter illas iniurias ipsum heredem de sua facultatem exeredare potest.

IX. Item alia. Si quis homo, qui in testamentum heres scriptus est, sciat se ut post mortem ipsius, qui illum testamentum fecit, ipsam hereditatem, quam ei fecit, de praesente recipiat. Nam si infra ipsum annum ipsa hereditatem non reciperit nec in suum testamentum ante propincus recitatum non fuerit, de ipsa hereditatem postea non habeat potestatem.

Item alia. Qui testamentum facit et forsitan vivu de suis heredes in ipsum testamentum non scribit, per illo solo ipse testamentus non rumpitur, sed dare ei potest ad eum, qui in ipso testamentum non est scriptus, de mobilem rem, hoc est de auro et argento aut de peculium aut de alia quacunque mobile rem, si voluerit, dare ei potest.

Item alia. Qui testamentum facit omnia et ex omnibus de suam facultatem tam terris quam mancipiis et pecoribus, et omnia tam mobile quam immobile quid ad vitam hominis pertinet in suo testamentum scribere debit, et si ad eclesias et ad extraneos homines et aut ad servus aut quid ad suos ministeriales donat, omnia quid in suam potestatem habet ille, qui testamentum facit, omnia in ipso testamentum scribere debit.

Item alia. Si quis testamentum fecerit, et in ipsum testamentum cui voluerit et aliquid donaverit, et postea alterum testamentum fecerit, et si illum priorem testamentum non ruperit, ille secundus testamentus non valebit, sed ille prior testamentus firmus permaneat.

Item alia. Si quaecunque mulier ingenua ad filium suum carta facere voluerit, aliquantum de sua facultatem hoc facere potest, et quod super ipsa carta remanet cum fratres suus dividat.

Explicit Pauli Liber III.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XXVI.

1. De dote et donationes.
2. De eo, qui testamentum de suas res facit et de extraneas.
3. De eo, qui ad suos homines libertatem facit.
4. Item alia de testamentum.
5. Item alia eiusdem.
6. De eo, qui in suo testamento extraneum hominem scribit.
7. De eo, qui totam suam facultatem donare voluerit.

8. De eo, qui testamentum alterius qualecunque ingenio falsaverit.
9. De eo, qui sic moritque testamentum faciens.
10. De ius liberorum.
11. Si duo heres unum servum habuerint.
12. De numero servorum manumittendorum.

Incipit Liber IV.

I. De dote. Qui dotem ad suam uxorem facit, postea eam in suo testamento confirmare potest.

Item alia. Surdum et mutum et per testamentum et sine testamentum hereditatem collegere debet.

Item alia. Quicunque homo in infirmitatem positus est et cuicunque de sua facultatem aliquid donare voluerit, et forsitan carta nec facere nec firmare potest, tamen ante testes ingenuus per haec verba sine carta donare potest: si ad ipsos testes dico rogo peto volo mando deprecor cupio iniungo desidero quoque et impetro vos, mei dulcissimi, ut ad istum hominem testimonium portetis, ut et ista causa de meas res habeat, quas ego ei ante vos per meum verbum dono. Si hic homo in die mortis sue fecerit hoc, sine carta firmum habere potest.

II. Item alia. Qui testamentum facit et suas res extraneas per ipsum testamentum dare potest, sed per illas extraneas res de suas res similis ad illum hominem dimittit, cuius res extraneas scribit in suo testamento.

III. Item alia. Quicunque ad suos homines libertatem facit et postea testamentum fecerit, omnes illius libertus sicut ingenuus in suo testamento scribere debet.

IV. Item alia. Qui testamentum facit et si filium suum in ipso testamento heredem dimittere voluerit, oportit ei ut ipsum filium antea mancipare debeat, quod si mancipatus non fuerit, senior de ipso testamento esse non potest.

Item alia. Si quiscunque persona de suo testamento ad qualecunque straneum hominem aliquam rem exinde dedit et postea si ipsius heredes qui illam rem dedit ad alium hominem et ipsam rem vendiderit, si ipse homo hoc sciendum comparaverit, quod ipsa res alteri fuisset donata, ille qui eam conparavit hoc habere non potest, sed ipse eam recipiat, cui per testamentum scriptum est.

V. Item alia. Quicunque homo, qui testamentum fecerit, et qualecunque heredem sibi instituerit aut ecclesiam aut forsitan extraneum hominem, si voluerit, hoc facere potest, sed videat quod ad suos heredes per suum testamentum quartam porcionem dimittat, si plus dimittere voluerit in sua est potestate. Nam minus de quarta dimittere non debit.

VI. Item alia. Qui in suo testamento straneum hominem sive heredem scribit et postea ipsius parentes qui testamentum faciat dividere cum eo voluerit, ipse extraneus eos ante iudicem mittat et postea per mandatum iudicis cum ipso, aut voleant aut non voleant, dividant.

Item alia. Si quicunque mulier ingenua post mortem mariti sui testamentum fecerit, et postea infantem habuerit, si alium testamentum non fecerit, ille infans, qui postea natus est, testamentum priore rumpet.

VII. Item alia. Quicunque homo ingenuus omne suam facultatem cuicunque, si voluerit, donare licencia habeat, sed tamen quartam ad heredes dimittat.

Item alia. Omnes sciant, ut post mortem ipsius, qui testamentum facit, illi heres ipsum testamentum ante iudices aperiatur et ante eos legere faciant

et quod ipsum firmaverunt suas suscripciones recognoscant, et cui alique donavet aut si libertos fecit, de ipsum testamentum eximplarias tollantur et unus quisque sua firmitatem secum portent, ut illum testamentum super segillatum in regestorio dominico deponatur.

VIII. Item alia. Qui testamentum alterius per qualecunque ingenio falsaverit ad legem Cornilie iudicetur, tam ille, qui eum fraudavit aut delivet (i. e. delevit), quam omnes, qui in talem excelus (i. e. tale scelus) ei consenciunt.

Item alia. Si cuicunque testamentus fraudatus fuerit, infra annum illum requirere debet, ut postea suam causam non perdat.

Item alia. Patruus et agnatus, quod in lege dicitur, illi sunt, qui ad patrem pertinent ac est fratrem patris vel alii patris propinqui; nam qui ad matrem pertinent illi dicuntur avuncoli et cognati.

IX. Item alia. Ille homo, qui sic moritur qui testamentum non faciat, sua ereditas ad suos filios debet pervenire, et si filii non sunt ad suos propincos, qui de patre sunt, ipsa hereditas perveniat; nam ipsa hereditas ad feminas venire non potest, excepto, si mascoli non fuerint, parentes matris tunc in ipsa hereditate succedant.

Item alia. Qui per testamentum suam facultate inter suos heredes non dividet, si vero multi heredes sunt et post mortem parentum suorum alteri de ipsis volunt devidere et alteri per malum ingenium forsitan non volunt dividere, lex taliter precipit, ut illi, qui dividere non volunt, suam porcionem perdant, et illi, qui dividere volunt, et suas et illorum porciones in integro adquirant.

X. Item alia. De ius liberorum Interpr. Mulier ingenua aut quae civinca romana liberta dimissa est tunc est ius liberorum consecuta, cum aut III aut IV partus habuerit; quod si gemellus infantes habuerit, per uno partu reputetur; nam si III aut IIII vices non peperit, ius liberorum habere non potest. Quod si ipsa mulier talem infantem habuerit, qui tota membra sic non habeat, sic (ut) alteri homines, ipse partus pro libero non amittatur; nam si digitus duplos aut aures habuerit, ipse partus pro libero reputabitur.

Item alia. Infans, qui in septimo aut in Xmo mense natus fuerit, pro legitimo partu reputabitur et cive romana ingenua. Si quatuor filios legitimus tempus natus et sana corpore peperit, ius liberorum habet et testamentum facere possunt.

XI. Item alia. Si duo heredes unum servum habuerint, insimúl si unus de illos heredes ipsum servum sine illius alii conventu liberum dimiserit, tollet ipsum servum de sua potestate ille, qui eum liberum dimisit, et totum ipsum servum cum omnem suam facultatem illius est, qui eum ingenuum dimittere voluit.

Item alia. Si cuiuscunque servus ante iudicem venerit et ipse servus de qualecunque causa incusatus fuerit, et si eum aut in carcere aut in catenis aut in trabalium miserit, et unde accusatus fuerit et exinde culpabilis non fuerit, per illa pena, que sine culpa sustenuit liberum demittatur.

Item alia. Qui in suum testamentum extraneum hominem heredem scribit et ipsum hominem rogat, ut alicum denominativum suum servum ingenuum faciat, quod si ille homo mortuus fuerit, qui rogavit illum servum ingenuum dimittere, sui heredes si noluerint, post eius mortem inviti ipsum servum ingenuum dimittant.

Item alia. Quicunque homo, cum ad mortem venerit, si voluerit de suos servus qui ei placuerit, postquam eum liberum fecerit, potest eum tutorem a filiis suis dimittere, qui eorum facultates gobernare debeat.

Item alia. Quicunque homo, qui per testamentum servus suus libertus facit et postea forsitan per cuticellos, hoc est per alias cartas, alteros suos servus liberos dimiserit, si plus homines ad numerum liberos dimiserit quam lex fufia (i. e. Fabia), hoc est caninea (i. e. Caninia), continet, postea illi liberti revertuntur ad servicium qui per cuticellus (i. e. codicillos) sunt liberi dimissi, nam non illi qui per testamentum sunt liberi dimissi.

XII. Item alia. De numero servorum manumittendorum Interpr. Quantus liceat ad qualecunque personam quamvis grande familiam, plus ei non licet liberos dimittere, quam in lege Fufia, hoc est Caninea dicitur, hoc est: qui duos servus habet unum liberum dimittat et unum non, et qui X habet V liberos dimittat et V (non), et qui plus habet usque ad XXX terciam partem liberos dimittat et II (duas) non, et qui C mancipia habet quartam partem de ipsas liberas potest dimittere et III (tres sc. partes) non, et qui quingentus servus habet C ingenuus dimittere potest, hoc est V (quintam) partem, nam illas IIII partes non, et nec sic, quamvis maior numerus servorum habeat, plus de hoc numero ingenuare non potest.

Explicit Pauli sent. l. IV.

INCIPIUNT CAPITULA DE LIBRO XXVII.

1. De liberali causa.
2. De servo qui qualecunque rem conparaverit.
3. De eo contra racionem plebis facit.
4. De banno.
5. De incendio.
6. De calumniatoribus.
7. De carta falsa.
8. De maledictione sine causa et iniuria.
9. De accusatione adversariorum.
10. Qui post longum tempus alterum hominem de quacunque causa amallare voluerit.
11. De maiores causas.
12. De donacione et repeticione.
13. De eo qui alienum servum sine culpa ligaverit.

Incipit Lib. V.

I. De liberali causa Interpr. Quicunque homo ingenuus, si per qualecunque necessitate filios suos vindiderit, ipsorum ingenuitatem vindere non potest. Sed quando ipsos filios suos aut si ipsi se redimere voluerint, hoc facere possunt et ingenui permanebunt.

Item alia. Si quicunque iudex qualecuuque ingenuum hominem in causas fiscales conligaverit, per hoc suam ingenuitatem non perdat.

Item alia. Si quiscunque ingenuus homo propter forciam de malos homines per suam voluntatem se ipsum ad alterum hominem commendaverit, et ipse dixerit: pro servo tibi volo esse et tu me libera de malorum hominum potestate aut de illorum forcia per tale commendatione, si hoc fecerit suam ingenuitatem non perdat.

II. Item alia. Si servus homo qualecunque rem conparaverit, ipsam rem (h)abere non potest nec vendere nec donare, nisi si ipsa vendicione ad suum dominum praesentaverit et per commiatum domini sui hoc fecerit, nam si dominus eius licenciam ei non dederit, hoc abere non potest.

Item alia. Quicunque homo qualecumque facultatem aut per carta aut per qualecumque legitima causa adquesierit, et exinde cum aliquo hominem ante iudice causacionem habuerit, si per directum ipsa rem habuerit, quod adquisivit inter absentes homines per XX annos hoc vindicare potest, nam inter presentes per X annos hoc vindicabit et postea in perpetuo possidere potest.

III. Item alia. Si quis contra rationem turba hominum collegerit et si cuicunque homini malum fecerit, omnia in dublu ei conponat; quod si homines ibidem aut mortui aut plagati fuerint, hoc iudex secundum legem exinde iustitiam faciat.

IV. Item alia. Quicunque homo per suam voluntatem alicui homini aut per incendium aut per ruinam aut per naufragium aut per raptum qualecunque damnum fecerit, si infra annum exinde ante iudicem venerit, ille, qui hoc fecit, in quadrublum solvat, et si post transitum anni exinde eum accusaverit in simbulo (i. e. simpliciter) reddatur.

Item alia. Quicunque homo sine causa cum turba hominum manu collecta villas alterius distruxerit capite puniatur.

Item alia. Furones vel raptores in carcere et in alia vincula damnentur.

Item alia. De incendio Interpr. Si quis alicui homini per suam voluntatem incendium fecerit, mala pena susteneat, et si per suam voluntatem ipsum incendium non fecerit, illum damnum quod fecit in duplo conponat.

Item alia. Si quis homo ad alterum hominem iniuriam fecerit, in arbitrio iudicis sit, quomodo exinde iudicium det aut conponere debeat.

VI. De calumniatoribus Interpr. Hoc sunt calumniatores omnes, qui alteri homini causas contribuant per malo ingenio, aut quid falsitatem de altero hominem ad iudicem portaverit, ut alterum hominem sine culpa noceat; illi qui hoc faciunt, aut in exilio mittantur aut capite puniantur.

VII. Item alia. Qui carta falsa contra qualecunque hominem fecerit, ut eum noceat, aut in exilio aut in carcere mittatur.

VIII. Item alia. Qui alterum hominem sine causa maledicit, in contumilio deputetur aut fustigetur.

Item alia. Si alterius servus ad quemcunque hominem aut aliquid contumilium intulerit aut grave iniuriam fecerit, in custodia mittatur. Nam si libertus hoc fecerit, alicos tempus in custodia mittatur et postea in suo proprio revertatur.

IX. Item alia. Quicunque homo ad suo adversario ante iudicem per terciam vicem adcusaverit, unde inter eos intencio fuerit, et ille, quem accusat, nec per verbo nec per sigillum ante iudicem venire noluerit, iudex ipsum sicut contumacem iudicare debit.

X. Item. Qui post longum tempus alterum hominem de qualecunque causa amallare voluerit, inter praesentes infra X annus hoc admallare potest, in absentes vero infra XX ann. amallet. Nam postea causa sequere non potest.

XI. Item alia. De maiores causas Interpr. Si ille homo ad praesens non fuerit contra quem causatur, per hoc eum iudex condamnare non debit.

Item alia. Si duo homines aut de facultatem aut de qualecunque rem inter se intencionem habuerint, et ipsam facultatem unus de illos infra ann. sex aut VII menses possederit, et postea ille alter homo ipsam facultatem ei per forciam tullerit et eam tres aut quatuor menses habuerit, si postea ante iudicem venerint, ipse eam recipiat, qui plures menses illam infra ipsum annum tenuit, et postea ante iudicem suam causam agant et cui ipsa facultas per legem pertinet, ipse illam habeat.

Item alia. Nullus homo nec via publica nec aquaeductum publicum conturbare debet; quod si fecerit, sicut lex dicit conponat.

Item alia. Quicunque alienam qualecunque rem per forciam tullerit, iuxta legem reddatur.

XII. Item alia. Si quis homo de suas res aut undecunque carta dona-

tiones alicui fecerit, et postea ille, qui donavit, ipsas res habere voluerit, ad illum epistola rogatura mittat, cui de suas res donationem fecit, ad quantos annos ipsas res ei tenere liceat. Nam de quod alteri de suas res homo donationem faciat, postea per possessionem ipsas res, quas donavit, tenere non potest.

Item alia. Qui alterius hominem sine culpa ligaverit aut detenuerit, aut in carcerem miserit, secundum legem fufiam (i. e. Fabiam) puniatur et secundum praesentem legem ad estimacionem iudicis poenam vel conposicione feriendus est.

Item alia. Si quis homo pro qualecunque debito alicui cautionem fecerit, in ipsa cautione scribere debet: si aut campum aut pratum aut casa aut peculium dat; nam neque uxorem neque filios nec colonos nec servos in ipsa cautionem ei publicare non potest.

Explicit Pauli Liber Vtus Feliciter.[1])

BEILAGE IX.

DIPLOM LUDWIG DES FROMMEN

vom 9. Juni 831.

In nomine domini dei salvatoris nostri ihū christi. hludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem dei eiusque in eisdem locis famulantes beneficia potiora largimur praemium apud dominum aeterne remunerationis impendi non difidimus. Igitur notum esse volumus cunctis fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris. Quia vir venerabilis victor sancte curiensis ecclesiae episcopus quae constat esse constructa in honore sancte Mariae semper virginis missa petitione deprecatus est nos ut eandem sedem suam cum omnibus ad se iuste et legaliter moderno tempore pertinentibus vel aspicientibus sub nostra tuitione et immunitatis defensione cum rebus et mancipiis constitueremus quod ita et fecisse omnium vestrum cognoscat industria. Precipientes erge iubemus ut nullus iudex publicus vel quislibet et iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorate ecclesie quas moderno tempore in pago curiensi videlicet et alsacensi et in ducatu alamannico nec in hoc quod per nostrae conscriptionis auctoritatem eidem ecclesiae reddidimus (nec in illud) quod nunc iuste et legaliter memorata tenet et possidet vel ea quae deinceps iure ipsius divina pietas augeri voluerit ad causas iudic(i)ario more audiendas vel freda aut tributa exigenda (aut mansiones vel) paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae super terram ipsius commanentes iniuste distringendo aut ullas redibitiones aut inlicitas occasiones (requirendas) ullis temporibus ingredi aud(eat vel ea quae supra) memorata sunt penitus exigere presumat sed liceat memorato presuli suisque successoribus res praedictae ecclesiae cum omnibus ad eam iuste pertinentibus vel aspicientibus remota

---

[1]) Obwol der utinensische Kodex im Allgemeinen inkorrekter als der st. gallische ist, so enthält er doch einzelne bessere Lesarten, die in obigem Abdruck berücksichtigt wurden. Die Interpunktionen habe ich theils, so weit der utinensische Kodex reicht, nach Walter beibehalten, theils von dort an, wo dieser abbricht, selbst beigefügt.

totius iudiciariae potestatis inquietudine tenere et possidere quatenus cum congregatione sibi conmissa pro nobis coniuge proleque nostra atque totius imperii nostri a deo nobis conlati domini misericordiam attentius exorare delectet. Et ut haec auctoritas inviolabilem et inconvulsam nostris et futuris temporibus obtineat firmitatem manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum — Hludovici serenissimi Augusti. (L. S.)

Data V Id. Iunii anno christo propitio XVIII Imperii domni hludovici piissimi Augusti Ind. VIIII. Actum Inlihein in dei nomine feliciter amen.[1])

BEILAGE X.

EINKÜNFTE-RODEL DES BISTHUMS CUR.[2])

(Muthmasslich verfasst im XI. Jahrhundert.)

Curiensis ecclesiae redditus olim et ministerium in pago vallis Drusianae. Haec inuenimus in ministerio quod habuit Siso in pago vallis Drusianae.

In Ranguila (Rankwyl) ecclesia plebeia cui reddunt decimam istae villae:
Ranguila,
Sulles (Sulz unter Feldkirch),
Monticulus (Montlingen),
Segavio (Göfis).
De terra dominica, quantum centum xl. modiis seminari potest.
De pratis ad carros clx.
De vino, ad decimam carratam i. aut ii.
Portionem communem in alpibus.
Hanc ecclesiam habuit . . . . . .
De ecclesia S. Petri ad Campos i. Feldkiricha beneficium . . . . . .
Ad terram dominicam modios ad seminandum xl.
De pratis xl. carra.
Decima de ipsa villa.
Capella ad Rautenen (Rötis), beneficium Meroldi.
De terra arabili habet iugera lxviii.
De feno carratas cl.
De uino carratam i.
Silva ad porcos quinquaginta.
Beneficium Nordolchi ad Feldchirichun.
Curtis dominica habet colonos vii.
De terra dominica iugera cl. seminandi ccc. modios.
De pratis cc. carratas.

---

[1]) Die in obiger Urkunde eingeklammerten Worte sind, weil im Original unleserlich, von mir ergänzt.

[2]) Den sicher bestimmbaren Ortschaften, die in diesem Verzeichniss vorkommen, füge ich die heutigen Ortsnamen in Klammer bei.

Alpes ii.
Montem.
Silvam.
Retinam ad S. Victorem.
De vino carratas ii.
Habet in eadem villa Hubertus.
Iugera xxii. De pratis cxx.
Habet ibi Valerius mansum i.
Saturninus et Maio mansum i.
Habet item Valerius iugera xx.
Arnolfus ad Cazzeses (Gözis) iugera xxii.
De pratis xxiv. carratas.
Andreas iugera . . . .
Munaldus mansum dimidium.
Silvanus mansum i.
Cometissa de pratis lxx. carratas.
Titulus S. Alexandri, de terra arabili habet iugera xx.
Ruodmundus habet iugera vi. De pratis carratas vi.
Revocatus iugera iv. de pratis carratas xx.
Vigilius iugera xvii. De pratis carratas ix.
Piscina ad Pontilles.
In Ranguilis (Rankwyl).
Curtis dominica cum ecclesia.
De terra arabili iugera cxlvii·
De pratis carratas cxxx.
Habet mansos ii.
Alpem i.
De vino carratam i.
Primaniaca cum terra in illa iacente.

Curiensis ecclesiae proprietatis iura.
Curtis Frastinas (Frastenz) habet de terra arabili iugera c.
De pratis carratas cc.
Mansos iii.
Alpem i. et dimidiam.
Silvam optimam.
Piscinam i.
Molinam i.
Hoc beneficium habet Thietbertus.
Beneficium Segani in loco Bassiningas (Bässlingen im Wallgau). De terra arabili iugera c.
De pratis carratas cc.
Bugentius in eodem loco habet mansum dimidium.
Florentius iugera vii. Ursicinus mansum dimidium.
Onolfus iugera xx.
Eggehardus iugera viiii. Et in Duringas (Thüringen unweit Ludesch) et in aliis locis iugera xx.
In uilla Sataginis (Satains ob Feldkirch) beneficium Andreae clerici ecclesia
Decima de ipsa uilla.
Habet et in Senuvio (Schnifis im Wallg.) et in Sclene iugera v.

In Sataginis Muotolf, de pratis ad carratas xxx.

Est ecclesia in Nanzingas, (Nenzing zwischen Feldkirch und Bludenz) cum decima de ipsa villa.

Et de Bassininga.

Et Scline (Schlins).

Et Reune (Röns, Filial v. Schlins).

De terra dominica mansus i.

In Scliene, ecclesiae duae. Iugera viii.

Sunt in eadem villa Scliene mansi ii. Unum habet Druso, alterum Florentius.

In uilla Sanuuio (Schnifis) ecclesiae cum decima de ipsa uilla.

Et de Tunia (Düns).

Et in Turingos (Thüringen im Wallgau) similiter, cum ecclesia, quae habet mansum i. Has habuit Druso.

Beneficium Isuani Sclaui, in uilla Pludassis (Bludesch).

Ecclesia cum decima de ipsa uilla. Et de Cise (Zitz od. Cis in d. Pfarrei Bludesch) uilla.

Curtis dominica habet de terra arabili xxxvii. iugera.

De pratis xc. carratas.

De uineis carratas vi.

Mansos ii.

Alpem i. et dimidiam.

Silvam in Gaio. Et in Falarune, atque in Frasune (wahrscheinlich der Berg Frasun).

In villa Sagavio (Göfis), beneficium Bercharii, venatoris. De terra arabili iugera xvii.

De pratis xii. carratas.

Habet et ibi Fonteianus iugera x.

In uilla Rautinas (Rötis) habet Kiso mansum dimidium.

In uilla Nezudere (Nüziders) quam Haltmannus, est curtis dominica, quae habet

De terra arabili iugera cc.

De pratis carratas cccc.

Mansos absos v.

De uineis carratas vi.

Alpem i. et dimidiam.

In Turinga iugera v. silvas ii. In Flubpio et Montaniolo.

Est ibi mater ecclesia, quam Adam habet cum decima de illa uilla.

Et in Lodasco (Ludesch) ecclesia cum decima de ipsa uilla, quae habet:

De terra arabili mansum i.

De uino ad decimam carratas ii.

In villa Pludono (Pludenz) ecclesia cum decima de ipsa uilla.

Et decima cum ecclesia de Puire (Bürs bei Pludenz).

Habet illa ecclesia de terra iugera xx.

De pratis carratas xxx. Hobam i.

Haec fuit beneficium, quod habuit Fero.

Habet ibi Donatus iugera vii.

Census autem huius ministerii, id est Vallis Drusianae iste est.

In unaquaque zelga debent arare lxx. iugera, atque ea cum omni cautela in dominicum horreum congregare.

De ferro lxx. massas unaquaque per. . . . De melle lxx. mensuras unaquaque . . . .

Frisgingas vii. unaquaque x. denarios ualentes.

Iste est census Regis.

Ministro autem, id est Sculthacio.

Sex massas de ferro.

Secures v.

Sex friskingas, unaquaque vi. denarios ualentes.

De grano xxxv. modios. Mansiones in ministerio vi., quae reddunt xii. modios de frumento, xiiii. modios auena, friskingas xii. unaquaque viii. denarios ualentes, formaticos xii.

Quando in hostem perget minister, reddere debent unum caballum honestum, etiam et aliud adiutorium reddunt.

Est autem aliud census Regis de ministerio quod dicitur Feraires.

Est ergo talis consuetudo, ut omnis homo, qui ibi pro ferro laborat (extra Wanzaningam genealogiam) sextam partem reddat in Dominico. Sunt ergo ibi octo fornaces.

Sculthacio vero massas xxxvi., quando suum placitum ibi habet.

Qando autem non habet xxxii. Secures viii. Pelles hircinas viii.

Habentur ergo in isto ministerio. Piscinae iii.

Haec invenimus in isto ministerio.

Curiensis ecclesiae iura proprietatis et Ministerium in Planis.

Haec inuenimus in ministerio, quod habuit Otto, id est in Planis.

In Scana (Schan) curtis dominica, quae habet:

De terra dominica ad l. modios seminandum.

De pratis ad carratas ccc.

Mansos xiiii.

Alpes ii.

Molinam i.

Habet de hac curte Saxo. De terra iugera iiii. De pratis carratas lxxx.

Habet Augustus de terra iugera v. de feno carratas vii.

Habet Ursicinus de terra iugerum i. De feno carratas viii.

Est ibi ecclesia cum decima de ipsa uilla. Silua bona.

Redditur ibi de naue dominica unusquisque de vii. uillis unum denarium vel . . . .

Beneficium Lutonis id est Reuena (Ravis bei Buchs) curtis dominica.

De pratis ccc. carratas.

De vineis, ad carratas vi.

Mansos . . . .

Silvas ii.

Molinam i.

Habet illic Quintillus de terra ad modios xxxvi.

De pratis carratas x.

Habet Fonteianus ad modios lx. inter agros. Et pratos . . . .

Quadrabitis (Graps).

Est ibi ecclesia, quam habet Fonteianus, cum decima de ipsa uilla.

Ecclesia S. Georgii ad Bougu (Buchs im Werdenberg), quae habet inter agros . . .

Et pratos carratas ccc. et decima de ipsa uilla et de Reueno. Habet

Justinianus ad Rannes (Rans ob Buchs), de terra ad modium i. de pratis carratas v.

Habet in Scanaua (Schan) Adalgisus ad modios lxx.

De pratis carratas xlv.

Curtis ad Flumina (Flums) habet de terra arabili modios cc.

De pratis carratas xl.

De vineis carratas viiii.

Alpes ii.

Molinam i.

Piscinam i.

Mansos vi.

Et hoc fuit beneficium Egkeharti.

Antianus mansum i.

Thietbertus i. Silvas ad cxl. porcos.

De terra arabili habuit modios xiii. Azzo mansum i.

Est ibi ecclesia plebeia, quam habet Adam, cum decima de ipsa uilla.

Et Berganis habet de terra arabili ad modios xvi. De pratis carratas viii.

De Ripa Vualahastad (Wallenstad) redditur de unoquoque carro, qui ibi pergit denarii vi.

De unoquoque mancipio, quod ibi venditur denarii ii.

Similiter et de caballo.

Sunt ibi naues x., quas faciunt liberi homines, ex quibus redditur singulis annis quantum poterit nautor adquirere, aliquando libras viii. plus minusque.

Piscatores vi. liberi homines, quorum unusquisque ab octaua Domini usque in Pasca reddit pisces l. Ita tamen ut in eis singulis annis xl. librae de lana, et librae l. de ferro reddant. Et reddant post missam S. Martini viginti dies omnes quos capere poterint.

Sunt ibi rusae ii. et aliae piscinae. Hae sunt optimae piscinae.

Habet in Senegaunis (Sargans), Constantius de terra arabili modios lxx.

De pratis carratas xlvi.

Vineolam ad siclas ii.

Habet ad Filtris (Filters) mansum i.

In Curia (Cur) mansum i.

In Fleme (Flims in Graub.) mansum i.

In Leunicia (wahrsch. Lugnez in Graub.) mansum i.

Mancipia non habet.

Prouidet Castellum ad Bergalliam (das Schloss Castelmur in Bergell).

Et hoc est beneficium Constantii.

Habet in Senegaunis, Hiltipold de terra ad modios xx.

Est ibi ecclesia cum decima de ipsa uilla et mansus i.

Curtis Lupinis (Maienfeld) est dominica, quae habet de terra arabili ad modios Dlx.

De feno carratas cxl.

De uineis carratas c.

Mansos xvii.

Alpes iii.

Molinam i.

Habet de hac curte mansos iii.

Gerhardus.
Silvanus I.
Valerius I.
Vigilius I.
Habet de hac curte Berentrada mansos viii.
Vineatores mansos vi.
Est ibi ecclesia cum decima de ipsa uilla.
Et uilla Flasce (Fläsch).
Cum titulo S. Lucii (St. Luzisteig).
Summa xxxvii mansos.
Census de navibus redditur ibi.
Curtis Palazoles (Balzers) habet de terra arabili iugera c.
De pratis carratas c.
De uineis carratas x.
Mansos iiii.
Alpes iii.
Molinas ii.
Silva bona.
Ecclesiae ii. cum decima de ipsa curte.
Hoc fuit beneficium Palduini.
Venator habet ibi mansum i.
Aspicit namque ad curtem, quae dicitur Meilis, de terra iugera cxxxiii.
De pratis clx.
De vineis carratas xx.
Alpes iii.
Molinam i.
Mansos viiii.
Hoc fuit beneficium Adamari.
Habet de hac curte Vuolfprechtus mansos iii.
Habuit Thietpertus mansos ii.
Vineatores iii. qui habent de terra mansos ii.
Habet Constantius faber dimidium mansum.
Silvam ad porcos c.
Piscinam i.
Rusam i.
(Coenobii Pfevers proprietates.)
Aspicit namque ad cellam quae vocatur Fauares:
Curtis Ragaces (Ragaz) habet de terra arabili iugera cxxxiii.
De pratis carratas lxxx.
De vineis carratas viiii.
Mansos viii.
Alpes ii.
Ecclesia cum decima de ipsa uilla.
Curtis Naualis habet de terra arabili iugera c.
De pratis carratas c.
De vineis carratas iii.
Tertiam partem de alpe.
Mansos iiii.
Molinam i.
Capella i.

Curtis Vazes (Untervaz in Graub.) habet de terra arabili iugera xxv.
De pratis carratas xl.
Mansos ii.
Ecclesia cum decima de ipsa uilla.
Alpem dimidiam.
De vinea carratas vii.
Curtis in Curia habet ecclesiam i. quae respicit ad supra dictam cellam Fauares.
Mansos ii.
De terra arabili habet iugera xxv.
De pratis carratas xl.
De vineis carratas viii.
Molinam i.
In Tremunes (Trimmis bei Chur) mansum i.
De vineis carratas viiii.
In Amates (Ems unweit Cur) de terra iugera xxv.
De pratis I.
Capella.
Mansum i. et dimidium.

Curtis Flemes (Flims) habet de terra arabili iugera l.
De pratis carratas lxxx.
Tertiam partem de una alpe.
Molinam i.
Ecclesias ii. cum decima de ipsa uilla.
Mansos iii.
Habet ecclesiam in Rusine (Ruschein) cum decima de ipsa uilla et mansum i.
Habet ecclesiam in Leitura (Ladir) cum decima de ipsa uilla.
Habet ecclesiam in Septe (Sett) cum decima de ipsa uilla.
In Zanno coloniam i. et mansum i.
Molinam i.
Venit de uilla quae vocatur Auna census xl. denarii.
Cella in Speluca (wahrsch. das Kloster in Dissentis).
De pratis carratas c.
De terra iugera xx.
Alpem i.
Titulus S. Gaudentii (zu Carescia) habet de pratis in alpibus carratas l.
Sanavico ecclesia, cum decima de tribus uillis, de terra dimidium mansum.

In Meilis (Mels b. Sargans) ecclesiae IIII. cum decima de tribus uillis.
De terra iugera xx.
De pratis xl.
De vineis carratas ii.
Ecclesia in Riua (Wallenstadt) cum decima de ipsa uilla et mansum i.
In Quarto (Quarten am See) capella i. quae habet:
De terra mansum i.
Piscationem bonam.
In Salicis (Wyden nahe bei Wesen) est basilica, quae habet tertiam partem portus.
De terra iugera iii.

In Ranne media pars ecclesiae, quae habet de terra arabili iugera xxv.
De pratis carratas lxxx.
De vineis carratas ii.
Mansos iii.
In Pauliniago (Bollingen b. Raperswil) de pratis carratas xxx.
In Essane (Eschen bei Vaduz) ecclesia cum decima de ipsa uilla.
De terra dimidium mansum.
In Vinomna (Rankwyl) curtis, quae habet de terra iugera lx.
De pratis carratas cl.
Mansos iiii
In Flascis (Fläsch) de terra ad modios iv.
De pratis carratas v.
De vineis carratas iii.
Ecclesia in Lupino (Maienfeld) cum decima.
Curtis Tuggunried (Tuggen) habet de terra arabili iugera c.
De pratis carratas l.
Ecclesiam cum decima bona.
Mansos x.
Molinam i.
Fossonas ecclesiam i. cum decima.
De pratis et de terra mansum i.
Ad Manichunes ecclesia cum decima, que habet de terra iugera xxx.
De pratis carratas xx.
Wezzinwilare de pratis xl. carratas.
De terra iugera xxx.
Mansos ii.
Ad Watavis curtis i. quae habet de terra iugera lx.
De pratis carratas xl.
Colonos iii.
Ecclesia cum decima de ipsa uilla.
De uineis carratas iii.
At Sulza colonos iii.
Ad Hireslat (Hirschlatt b. Tetnang) mansum i. et dimidium.

De Guttiningo (Güttingen am Bodensee) decima de ipsa curte.
In Venustis in villa Mortario (Mortaren im Vinstgau) de terra iugera xv.
De pratis carratas xx.
De uineis carratas vi.
In Italia in villa Nalles iugera vi.
De pratis carratas xxx.
De uineis carratas iiii.
Quae habet de terra ad modios xx.
De pratis carratas v.
Ecclesia in Mentaune i. que habet de terra ad modios xxv.
De pratis carratas vi.
Ecclesia in Solonio i. quae habet de terra iugera x.
De pratis carratas xx.
Beneficium Raginonis in Ciranes (Zillis in Schams) ecclesia plebeia cum decima de ipsa uilla tota, quae habet de terra dominica mansos II.

Beneficium Vigilii in Subere (Sufers im Rheinwald) ecclesia, quae habet de terra mansos ii.

Sculdhacii census iste est. De isto ministerio libram i.

Haec inuenimus in isto ministerio.

Sunt in hoc ministerio cinctae tres.

Ministerium in Tuuerasca (Grub).

De ministerio Mathrati. Tuuerasca.

Beneficium Mathrate in uilla Hillande (Ilanz).

De terra dominica iugera xxxiiii.

De pratis carratas c.

De vineis fuit ad carratas x., sed destructa est.

Alpes ii.

Ecclesia cum decima de ipsa uilla. Et de Luvene (Luwen bei Ilanz).

Mansos xii.

Octo mancipia abducta sunt.

Beneficium Herikeri ad S. Vincentium (Pleif in Lugnez).

Est ibi de terra dominica iugera xl.

De pratis I.

De uineis . . . . . Mansos v.

Alpes ii.

Molinam i.

Est ibi ecclesia plebeia, quam habet Constantius, cum decima de ipsa uilla, et de ipsa ualle tota.

De terra dominica mansum dimidium.

Habet Herigerus iugera xx. De pratis carratas l. De uineis carratas . . .

In villa Vorce (Wurz in Lugnez) mansos . . . . Habuit in totum mansos viiii.

In uilla Ramnensis (Rumein im Lugnez) habuit Hilteradus mansum i.

Beneficium Otgarii in uilla Higenae (Igels).

De terra dominica iugera c.

De pratis carratas clxxx.

Alpes ii.

Molinam i.

Mansos xiii. et dimidium.

Est ibi basilica S. Mariae.

Feminam abduxit Otgarius.

Beneficium Feronis in Sexamnis.

De terra arabili iugera xvi.

De pratis carratas lx.

In Mesauco (Misox) de uino carratas ii.

De terra iugera v.

Istud dicit Mesoldus suum esse i.

Adhalgisi beneficium.

Beneficium Adhalgisi in uilla Egena.

Ecclesia S. Victoris.

De terra arabili iugera xvii.

De feno xxxvi.

Alpem i.

Et in Uurze (Walterspurg) iugera xiii.

De feno carratas xl.
Mansos i. et dimidium.
In Fleme (Flims) mansum dimidium.
In Scanaves mansum i. et iugera vii.
Super castellum (Uebercastel in Lugnetz) ad modios x.
Beneficium Meroldi in uilla Fagonio (Felsberg bei Chur) mansos ii.
De uinea carratas vi. uenator habet mansum dimidium.
In Raczunne (Rhäzüns) mansos ii.
In Leunizze in villa Cumble (Cumbels in Lugnez) mansum.
Ecclesia in Pluteno, cum decima de duabus uillis.
De terra iugera xx.
De pratis carratas xl.
Beneficium Gerberti in Ruana. (Ruvis)
Beneficium Arnolphi in eadem uilla.
Beneficium Berethgarii in eadem.
Hi tres habuerunt hanc curtem inter se diuisam.
De terra arabili iugera ciii.
De pratis carratas cl.
Alpes iii.
De uinea in uilla Mellanze carratas ix.
Mansos xvii.
Est ibi ecclesia quam habet Fonteianus cum decima de ipsa uilla (scilicet Ruana).
Et de Andeste (Andest).
Et de Vurzes.
Habet ecclesia S. Georgii in Castello.
De terra iugera xiii.
Molinum i. De pratis carratas xx.
De ipsa abstractum est ecclesiae, ad curtem iugera x.
Beneficium Arnolfi curtis supersaxa (Obersaxen).
Ecclesia S. Petri (in Obersaxen) cum decima de ipsa uilla.
Et titulum Lubene cum de ipsa uilla.
De terra arabili ad modios cxx.
De pratis carratas clx.
Alpem i.
Molinam i.
De uinea carratas v.
Mansos x.
Ecclesia S. Mauritii (vielleicht bei Cumbels) in conspectu, de terra habens iugera lx.
Beneficium Revocati, Waldramni, Praestantii, Adhalgisi: in valle Legunitia, quorum unusquisque habet mansum i.
Est ibi ecclesia, quam habet Constantius presbiter, cum decima de ipsa uilla et tota ualle, quae habet de terra mansum dimidium.
Hanc terram habet Victoria.
Beneficium Soluani in Legunitia (Lugnez) mansum i. et obiter dimidium.
Ursicinus mansum dimidium.
In uilla Luvene (Luwen), Zanus presbiter, mansum i.
Joseph mansos iii.
Leontius mansos ii. et dimidium.

Rugo de uilla Lamarine (Lombrein in Lugnez) mansum i.
Richpertus mansum i.
Hiltirada de uilla Ramnene (Rumein) mansum i.
Victor in valle Falerunae de terra arabili iugera. x.
De pratis carratas xx.
Bono in uilla Falariae (Fellers) mansum i.
Hildiboldus in uilla Haune mansum i.
Maxantius habet de pratis carratas viii.
In ipsa valle, id est in Legunitia, qui semper in Dominico fuerunt, et uocantur Coloni, mansos xxvii.
Et alii, qui vocantur Villici v.
Alpes ii. Pratas l. Carratas.
Sunt ibi aliae Alpes iii. ex quibus ad censum redditur xxi. solidos, Formaticos x.
Ex istis colonis xxvii. reddit unusquisque solidos iv., exceptis aliis cottidianis operibus, qui sunt simul librae vi. et solidos viii.
Redditur in isto Ministerio, id est in Tuuerasco · Sculdhaizo ad censum cxxvii.
Debet in locis xiiii., cum tribus Vassalis suum pastum habere, cum omni habundantia.
De grano modios xlviiiii. Falces xvi. cum cudibus tantis, Cinctam i.
In valle Legunitiae, Pastus ii. falces iiii., cum cudibus tantis, cappas laneas iiii., unaquaque vi. denarios valente, Frisgingas iiii.
Formaticos iv., de Sale libras viii.
Quando in hostem pergunt, carros et Soumarios xii.
Sunt in isto ministerio cinctae dominicae vi. Venatores viii.
Magistri Dominici aedificiorum novem.
In Castrisis (Cästris) ecclesia S. Georgii cum Decima de ipsa uilla.
Et de Souiene.
De terra pratis mansos ii. Hoc habet Victor presbiter.
In Rahene (Riein) ecclesia, cum decima de ipsa uilla.
Et Pictaui (Pitasch) de terra mansum i.

Iste est Census Regius.

De Ministerio Tuuerasca (Grub), libras vi. Ministro solidos·ii.
De ualle Legunitia solidos xxxvi. Camerario solidos ii.
De Ministerio Tumilasca (Domleschg) solidos xxxvi. Camerario solidos ii.
De Ministerio Curisino (Cur) solidos xx. Camerario solidos i.
De Ministerio Plano solidos xxxvi. Camerario solidos ii.
De Ministerio Adhalgisi, id est, de Impetinis solidos xlvii., Camerario ii. et pecora xvi., quae ideo reddunt, ne ab eis uinum missis dominicis exquiretur, sed a curte dominica detur. Similiter reddunt pecora, et supradicta Ministerio.
De Ministerio Bergalliae redditur ad censum xx. solidi de argento, et camerario i. et exc. Birbices.
De Ministerio Richperti, id est, Endena, libra i. in Dominico, Camerario solidum i.
De Ministerio Remedii solidos lxxii. de alpibus solidos xxx. Camerario sol. ix. Capros cvii. Pelles ad pellicium cvii. De uino carratas xxx.

Sunt Tabernarii isti:

In Schana (Schan) unus.

In Curia unus.

In Lanzes (Lenz) duo.

In Zuzes (Zuz im ob. Engad.) unus.

In Ardezis (Ardez im unt. Engad.) unus.

Quorum unus quisque reddit libram i. id est libras vi. extra his quae ad dominicis rebus adquirere possunt.

Ad Marmoraria (Marmels in Oberhalbstein) in beneficio Geruuigi Taberna i.

De Stabulo Bivio (das heutige Stalla oder Bivio) erit ad censum, si ei foenum non tollitur, sol. l.

De Stabulo Silles (Sils im Oberengadin) redditur ad censum in Dominico xxx. vel xl. solidi.

Redditur ergo de liberis C. hominibus, de argento librae xxi. et solidus i.

De Colonis librae vi.

De Alpibus librae v.

De Tabernis libras vii.

De Stabulis libras v. qui sunt simul xliiii. librae et sol. i.

Ergo de Porta Bergalliae libra i. De Nauibus libras x. quod est libras lv.

Ergo de frisgingis inter maiores et minores, non minus mille.

Poterint ergo in Dominico extra his, quae in beneficium data sunt, libras lx· uenire. Extra his, quae ad Dominicis rebus cum fructuum venditione quaeruntur.

Ministerium in Impedinis.

Haec inuenimus in Ministerio Adhalgisi, id est in Impedinis. Curtis Dominica Lanzes (Lenz) habet de terra dominica iugera clxx.

De pratis ccl.

Alpes iiii.

Molinam i.

Mansos xviiii.

Habet de hac curte Ursatius i. et dimidium.

Felicius iugera x. De pratis carratas xx.

Valerius iugera x. De pratis carratas viii.

Ursus iugera xiii.

Est ibi ecclesia Stæ. Mariae, cum decima de ipsa uilla.

Et de Brienzola (Brienzols od. Brinz) cum ecclesia in ipsa uilla.

De terra dimidiam hobam.

Hanc habet Orsicinus.

Beneficium Azzonis uilla Vazzes (Obervaz). Habet de terra . . . . .

De pratis carratas ccl.

Alpes ii.

Mansi xii.

Est ibi ecclesia cum decima de ipsa uilla.

Et de Zurtane (Zurten, Theil v. Obervaz).

Et de Line (Lain, ebenso).

Et de Launade.

Et de . . . . . .

Et de Muldane (Muldain, ebenso).

Et de Lemenne (Almens).

Habens de terra iugera x. De pratis carratas xxx.

De uinea in uilla Ouinae (wahrsch. Schweiningen) carratas xii.
Ecclesia in Seturuio (Stürvis) cum decima de duabus uillis.
De terra iugera xiii.
Beneficium eiusdem Azzonis, uilla in Castello Impitinis (Tiefencastel) habet de terra Dominica . . .
Titulus S. Ambrosii cum decima de ipsa curte.
De terra Dominica iugera xl.
De pratis carratas cxxx.
Alpes ii.
Molinam i.
Lib. per totum xviii.
Plasius habet iugera xx. eiusdem Beneficii.
Beneficium . . . . . nis, uilla Riamio (Riams) habet:
De terra dominica iugera cl.
De pratis . . . . .
Alpes iii. et dimidiam.
Mansos xii.
Molinum i.
Est ibi ecclesia cum decima de ipsa uilla.
Et de Tinnazune (Tinzen).
. . . . .
De terra iugera xiii.
Habet de hac curte Honorius . . . . . uns i.
. . . . . mlio.
Curtis dominica habet.

DRUCKFEHLER.

Auf S. 218 Z. 17 v. o. lese man: „der rätische Ursprung“ statt: „der römische Ursprung.“

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Teufr

Topographische Anstalt v. Wurster, Randegger & Comp. in Wien.

Beilage II.

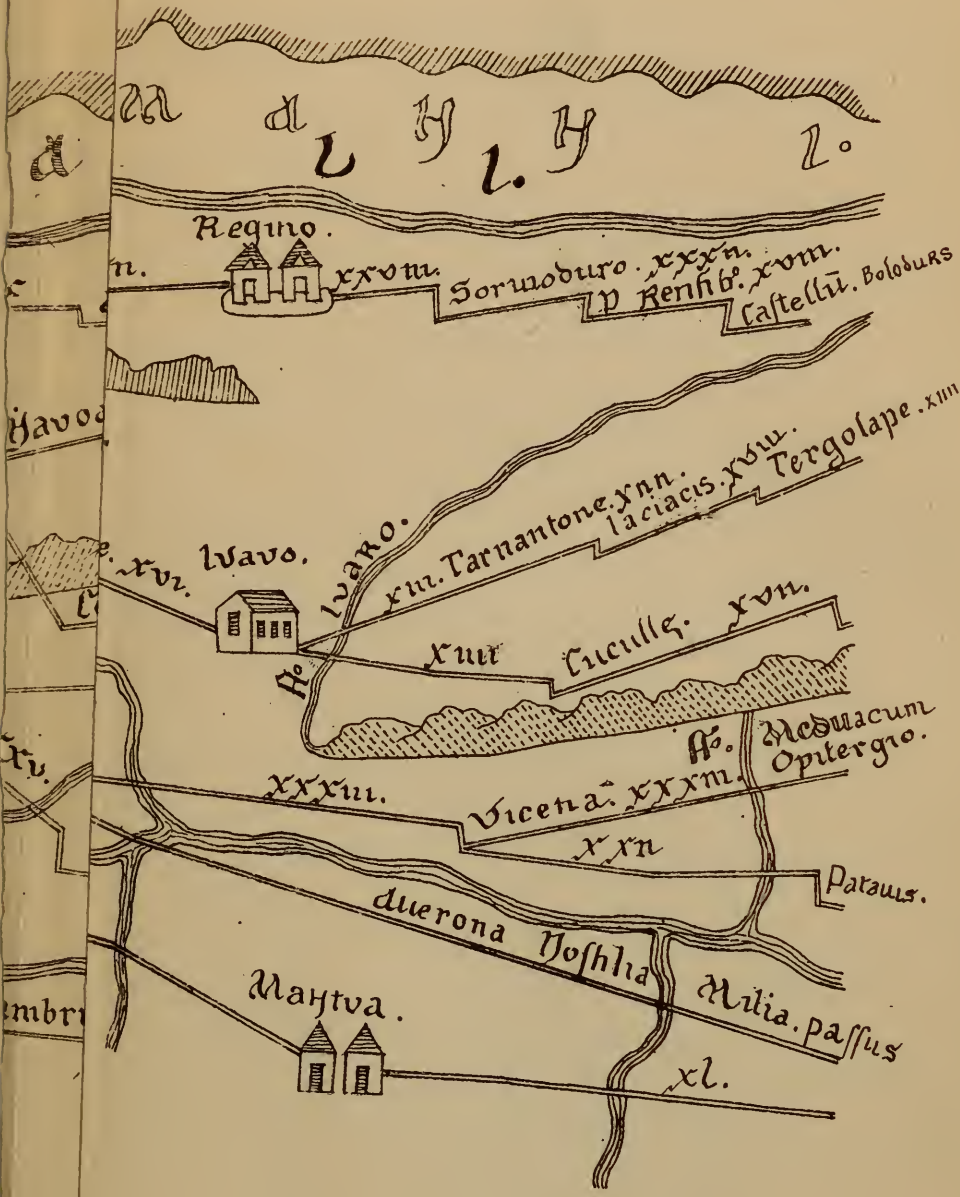
Regino.
xxvm.
Sormoduro. xxxn.
p Renhb. xvm.
Castellū. Boloburs
Tergolape. xiiii.
Iaciacis. xvm.
Tarnantone. xnn.
Ivaro.
Ivavo.
xvi.
xiii
Cuculle. xvn.
Meduacum
Opitergio.
xxxiii.
Vicenā. xxxm.
xxn
Patauis.
Auerona
Mitia. passus
Maytva.
xl.

TABULA ITINERARIA PEUTINGERIANA.

III A. B.

C.

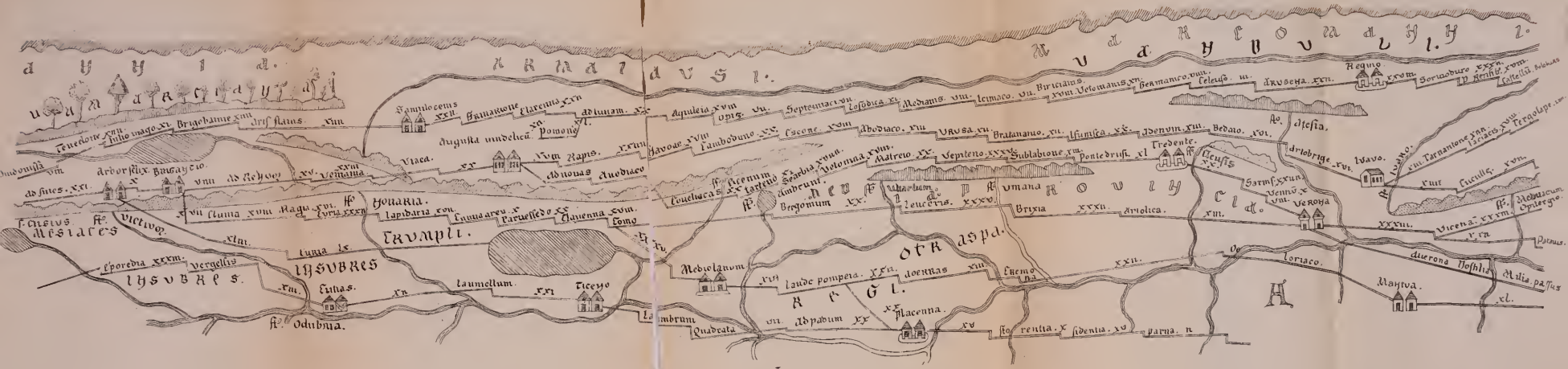

DQ
59
R5P5

Planta, Peter Conradin von
Das alte Raetien

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 04 23 02 015 6